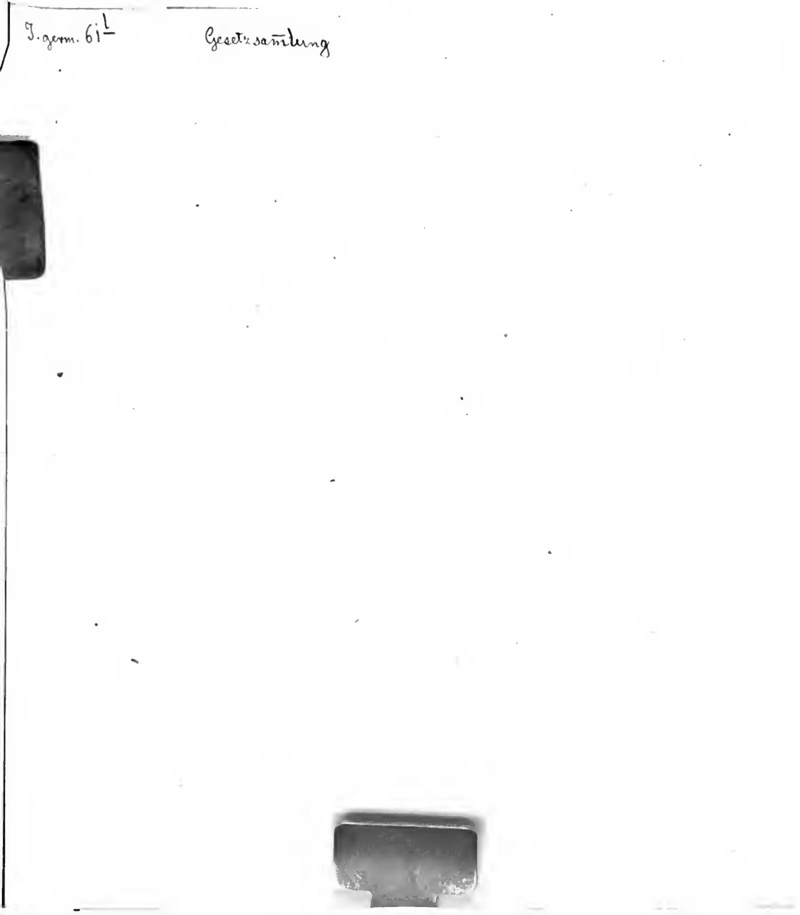




Gesetzsam̄lung

<36623703230017

Gesetz-

und

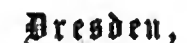
Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1862.

1stes bis 18tes Stück.



Dresden,

gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1862.

I. In chronologischer Ordnung.

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1862.

II. In alphabetischer Ordnung.

D.

N.

O.

T.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1stes Stück vom Jahre 1862.

№ 1) Gesetz,
die fernere Ausgabe neuer 4procentiger Staatsschuldencassenscheine im Betrage von 6½ Millionen Thaler betreffend;
vom 2ten Januar 1862.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

erachten mit Rücksicht auf die neuerlich beschlossene Verwendung von Geldern zur Erbauung neuer und beziehendlich zur vollständigen Ausstattung der bereits bestehenden Staatseisenbahnen für angemessen, die baaren Cassenbestände im Wege einer besonderen Creditmaaßregel verstärken zu lassen, und beschließen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch wie folgt:

§ 1. Es ist anderweit ein Nominalbetrag von

Sechs Millionen Fünfhundert Tausend Thalern — —

4procentiger Staatsschuldencassenscheine mit

5½ Millionen Thalern in Abschnitten à 500 Thlr. Serie I.
1 Million Thaler " " " 100 " " II.

uts.

nach Form und Inhalt mit den von den Jahren 1852, 1855, 1858 und 1859 übereinstimmend, jedoch unter dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und mit Bezugnahme auf dasselbe nebst dazu gehörigen Talons, ingleichen den Coupons über die vom 1sten jetzigen Monats an laufenden Zinsen, bei dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auszufertigen und von diesem an Unser Finanzministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 2. Diese neuen 4procentigen Staatsschuldencassenscheine bilden eine fernere Fortsetzung der zufolge der Gesetze vom 1sten Juni 1852, 13ten August 1855, 11ten Februar 1858 und 3ten Januar 1859 bestehenden 4procentigen Staatsanleihe und werden mit letzterer in der nachstehend in §§ 3 bis 5 bezeichneten Weise unter Einem Zinsen- und Tilgungsplane vereinigt.

§ 3. Ihre Nummern haben sich an die letzten der, beziehendlich im Jahre 1859 und 1858 ausgegebenen Staatsschuldscheine der nämlichen Appointgattungen anzuschließen.

§ 4. Die Verzinsung erfolgt allhalbjährlich in den Terminen 2ten Januar und 1sten Juli bei der Staatsschuldencasse.

§ 5. Die betreffenden Staatsschuldencassenscheine treten zum Termine 1sten Juli 1866 in die, wegen der 1852er, 1855er, 1858er und 1859er Obligationen geordnete planmäßige Ausloosung dergestalt mit ein, daß von und mit dem 2ten Januar 1867 ab der planmäßige constante Halbjahresbetrag der Tilgungsmittel, wegen der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Obligationen eine weitere Erhöhung um 36,000 Thlr. —— zu erleiden hat.

§ 6. Der in den vorangezogenen früheren Anleihegesetzen gemachte Vorbehalt, wonach der planmäßige Tilgungsbetrag mehrerer Halbjahrestermine einer und derselben Finanzperiode nach Befinden auf Einmal ausgeloost und demgemäß früher zur Abzahlung gebracht werden, ingleichen nicht nur zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verloosungswege oder durch Ankauf aus freier Hand eintreten, sondern auch, unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung an einem der bestehenden beiden Zinstermine, die Rückzahlung der ganzen Anleiheschuld oder auch nur einer Serie derselben erfolgen kann, leidet auf die dem gegenwärtigen Gesetze entsprechend ausgegebenen neuen Staatsschuldencassenscheine ebenmäßig Anwendung.

§ 7. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

§ 8. Für die pünktliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist: Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben: der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 9. Die in dem Mandate vom 26sten August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830 auszugebenden neuen, zu 3 Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammercreditcassenscheinen ertheilten Vorschriften leiden auf die dem gegenwärtigen Gesetze gemäß ausgefertigten 4procentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons durchgehends ebenfalls Anwendung.

§ 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist beziehendlich Unser Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2ten Januar 1862.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

№ 2) Bekanntmachung,

den zweiten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betreffend;

vom 2ten Januar 1862.

Zu der durch Verordnung vom 31sten März 1860 veröffentlichten fünften Auflage der Arzneientaxe für hiesige Lande ist der zweite Nachtrag im Drucke erschienen und an sämmtliche Bezirksärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen vertheilt worden. In Gemäßheit von § 1 der gedachten Verordnung wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Nachtrag in der Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kuntze in Dresden, an der Kreuzkirche, für 2 Ngr. auch käuflich zu haben ist.

Dresden, den 2ten Januar 1862.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Schmiedel.

№ 3) Verordnung

wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordnung vom 21sten März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betreffend;

vom 2ten Januar 1862.

Im Schlußsatze von § 20 der Verordnung vom 21sten März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend, findet sich die Bestimmung:

> daß der Rector zu den Sitzungen der Commission zugezogen werde, namentlich wenn allgemeine Gegenstände berathen werden sollen, ist wünschenswerth; es bleibt jedoch dessen Einladung hierzu dem Ermessen der Commission überlassen und der Rector hat hier nur eine berathende Stimme.

Wenn bei Aufstellung dieser Bestimmung die Absicht vorgewaltet hat, den Geschäftsgang zu vereinfachen und zu erleichtern, so hat man dagegen die Erfahrung machen müssen, daß diese Absicht im Wesentlichen nicht erreicht worden ist, wohl aber aus der Nichtzuziehung der Rectoren mannichfache Inconvenienzen zum Nachtheile der Schulanstalten hervorgegangen sind.

Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung nachträglich Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Rectoren der städtischen Gymnasien, die Verwaltung derselben mag zeitweilig durch Vertrag auf das Ministerium übergegangen sein oder nicht, sind in der Regel zu allen Sitzungen der Gymnasialcommission einzuladen und zuzuziehen, haben jedoch nur eine berathende Stimme.

§ 2. Eine Ausnahme von der Regel tritt nur dann ein, wenn der Rector an der Theilnahme behindert ist, oder wenn seine eigene Person, seine Amtsverwaltung oder sein sonstiges Verhalten den Gegenstand der Berathung bildet, oder das Ministerium in besonderen Verhältnissen eine Berathung ohne seine Theilnahme anordnet.

§ 3. In den über die Sitzungen der Gymnasialcommission aufgenommenen Protocollen ist jedesmal anzumerken, ob der Rector bei der Sitzung gegenwärtig gewesen sei. Erfordert der Gegenstand der Berathung Bericht an das Ministerium, so ist in demselben einer etwaigen abweichenden Ansicht des Rectors zu gedenken.

§ 4. Das § 20 der Verordnung vom 21sten März 1835 mit dem directorium actorum beauftragte Mitglied der Gymnasialcommission ist dafür verantwortlich, daß der Rector von allen das Gymnasium betreffenden Verfügungen rechtzeitig Kenntniß erhalte.

Dresden, am 2ten Januar 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein. Hausmann.

№ 4) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Dresden-Possendorfer Steinkohlenbauvereins;

vom 8ten Januar 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 150,000 Thalern, welche der Dresden-Possendorfer Steinkohlenbauverein zu Erweiterung des Betriebs und sonst durch Ausgabe von 1500 Stück auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden Partialobligationen nach Maaßgabe der vorgelegten Schematen der Hauptschuld- und Pfandverschreibung und der Partialobligationen sammt Talons und Coupons, aufzunehmen beschlossen hat, die erbetene Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums der genannten Actiengesellschaft die in §§ 7 und 8 der Hauptschuld- und Pfandverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 8ten Januar 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Demuth.

Hauptschuld- und Pfandverschreibung.

2c. 2c.

7. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst abhanden gekommener Obligationen, Talons und Coupons findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren Behufs ihrer Mortification Statt und zwar dergestalt, wie dasselbe für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist, so daß die Partialobligationen wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, Talons und Coupons der Partialobligationen hingegen wie die der Königlich Sächsischen Staatspapiere behandelt werden.

Es tritt jedoch statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist hinsichtlich der Partialobligationen schon eine vierjährige ein.

Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Anfertigung neuer Documente Statt.

8. In Verbindung mit den nach Punkt 4 zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind zugleich auch die Nummern der früher ausgeloosten, aber zur Zeit nicht erhobenen Schuldscheine zu veröffentlichen.

Die Coupons verjähren nach Ablauf von Vier Jahren vom jedesmaligen Zahlungstermine an gerechnet. Wenn wegen abhanden gekommener oder untergegangener Talons und Coupons ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat, so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Coupons vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht verausgabt werden konnten, wenn sie innerhalb eines Jahres von Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden, der Gesellschaftscasse.

2c. 2c.

№ 5) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 15ten October 1861, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend;

vom 29sten December 1861.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, vom 15ten October 1861 wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Bei jedem Antrage auf Errichtung eines Gewerbegerichts ist den Vorschriften im § 89 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15ten October dieses Jahres nachzugehen, zugleich aber anzuzeigen, für welchen Bezirk, beziehendlich für welche besondere Gewerbe desselben das Gewerbegericht beantragt wird. Zu § 1 des Gesetzes.

Geht der Antrag von den Gewerbtreibenden selbst aus oder wird für besondere Gewerbe ausschließlich auf Errichtung eines Gewerbegerichts angetragen, so ist zugleich die Zahl der selbstständigen Gewerbegenossen des beabsichtigten Bezirks und, soweit möglich, die Zahl der bei denselben durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben.

§ 2. Vor der nach § 89 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze zu bewerkstelligenden Berichterstattung sind in den § 1 lit. a und b des Gesetzes gedachten Fällen die Gemeindeobrigkeiten des Bezirks, für welchen das Gewerbegericht errichtet werden soll, zu hören. Der Bericht selbst hat sich übrigens zugleich darüber gutachtlich auszusprechen, ob etwa die Errichtung des Gewerbegerichts in weiterem Umfange, als beantragt worden ist, oder die Anwendung der Bestimmung im § 6, Absatz 2, des Gesetzes zweckmäßig erscheint.

Zu § 2. § 3. Als besonderes Gewerbe im Sinne des Gesetzes (§ 2, § 6) ist auch die besondere Art des Betriebs eines Gewerbes (z. B. in Fabriken, oder als Hausindustrie 2c.) anzusehen.

§ 4. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich innerhalb der nach § 2 des Gesetzes vorgezeichneten Grenze auf alle Arbeitgeber, welche im Bezirke wohnen oder ein Etablissement besitzen, beziehendlich als Verleger oder Factore ihr Gewerbe betreiben, und auf alle Arbeitnehmer, die im Bezirke wohnhaft sind oder für Arbeitgeber der nurbemerkten Art arbeiten.

§ 5. Auch die nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 30sten October 1861 vor die Handelsgerichte gehörigen Streitigkeiten können nach § 104 des Gewerbegesetzes bei den Gewerbegerichten anhängig gemacht werden. Die Competenz der Handelsgerichte tritt solchenfalls erst dann ein, wenn gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts auf Entscheidung im Rechtswege angetragen worden ist.

Zu § 3. § 6. Streitigkeiten, die mit Vergehen im Zusammenhange stehen, deren Bestrafung den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zukommt, sind, wenn sonst die Voraussetzungen der § 104 des Gewerbegesetzes vorliegen, nicht von den Gewerbegerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden, denen die Untersuchung des Vergehens obliegt, zu entscheiden.

Zu § 4. § 7. Dem Vorsitzenden wird vom Ministerium des Innern ein Stellvertreter beigegeben. Sollten einmal Beide behindert sein und die zu erledigenden Geschäfte keinen Aufschub dulden, so kann die Behörde, welcher der Vorsitzende sonst angehört, einen außerordentlichen Stellvertreter ernennen, sie hat dieß jedoch gleichzeitig dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Alle Beschlüsse in den Sitzungen des Gewerbegerichts werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu § 5. § 8. Die Frage, wer Arbeitgeber und wer Arbeitnehmer sei, ist lediglich danach zu beantworten, wie sich der regelmäßige Gewerbebetrieb einer Person thatsächlich gestaltet hat.

Als **Arbeitnehmer** sind daher diejenigen Personen zu betrachten, deren Gewerbebetrieb in der Regel innerhalb der § 74 des Gewerbegesetzes bezeichneten Verhältnisse stattfindet, und

zwar auch in dem Falle, wenn sie aus anderen Gründen vielleicht sich als selbstständige Gewerbtreibende nach §§ 5 und fg. des Gewerbegesetzes angemeldet haben sollten.

Arbeitgeber sind alle, welche die nurgedachte Anmeldung bewirkt haben, soweit sie nicht nach dem Vorstehenden dennoch als Arbeitnehmer zu betrachten sind.

§ 9. Die im § 5 des Gesetzes erwähnte drei- und zweijährige Frist ist von dem Tage der Vollziehung der in Nachstehendem vorgeschriebenen Wahllisten (§ 11) ab zu berechnen.

Die Wählbarkeit erlischt selbstverständlich auch mit dem Aufhören des Gewerbebetriebs im Bezirke.

§ 10. Die Anordnung der Wahlen und die Ernennung der damit als Commissäre zu beauftragenden obrigkeitlichen Beamten erfolgt das erste Mal durch das Ministerium des Innern. Zu § 6.

Spätere Wahlen in demselben Gewerbegerichtsbezirke sind vor Ablauf der § 6 des Gesetzes bestimmten 6 Jahre rechtzeitig von der Regierungsbehörde unter Bezeichnung des Commissars anzuordnen.

Dem Commissar kann die Ermächtigung ertheilt werden, sich in einzelnen Fällen durch andere obrigkeitliche Beamte vertreten zu lassen.

§ 11. So oft eine Wahl nöthig wird, sind von allen Obrigkeiten Listen der in ihrem Bezirke

a) als Arbeitgeber und
b) als Arbeitnehmer

wählbaren Personen (Wahllisten) aufzustellen.

Ist für gewisse Gewerbe eine besondere Wahl angeordnet (§ 6, Absatz 2 des Gesetzes), so sind die Wahllisten hiernach einzurichten.

§ 12. Als Unterlage der § 11 sub a bemerkten Listen kann das § 9 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vorgeschriebene Verzeichniß, jedoch mit den nach § 8 a. E. gegenwärtiger Verordnung zu machenden Ausnahmen, benutzt werden.

Uebrigens sind für beide Wahllisten (§ 11 lit. a und b) alle betheiligte Gewerbtreibende, namentlich auch die Innungsvorstände, sowie die Arbeitgeber hinsichtlich der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zur Auskunftsertheilung verpflichtet.

Für juristische Personen, welche ein Gewerbe treiben, haben deren statutarische Vertreter einen unter sich der Obrigkeit zu Ausübung des Wählrechts zu bezeichnen, welcher, dafern er den § 114 des Gewerbegesetzes unter b und d bemerkten Erfordernissen zu genügen vermag, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthalts im Bezirke in die Liste sub a einzutragen ist. Unterbleibt die Anzeige, so wird Niemand aufgenommen. Für die § 2 des Gewerbegesetzes gedachten fiscalischen und Hof-Gewerbeunternehmungen ist, wenn eine besondere Anzeige nicht erfolgt, der nach § 2, Nr. 3 der Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetze bezeichnete Vertreter in die Wahlliste einzutragen.

§ 13. Die Wahllisten sind nach ihrem Abschlusse vierzehn Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten auszulegen, auch ist, wie dieß geschehen soll, im Amtsblatte sowie sonst in geeigneter Weise (z. B. durch Anschlag in größeren Fabriken rc.) bekannt zu machen.

§ 14. Innerhalb der § 13 bemerkten Frist können gegen die Wahllisten bei der Obrigkeit Reclamationen angebracht werden; später eingehende dergleichen sind für die bevorstehende Wahl nicht zu beachten, vielmehr sind vorbehältlich der auf rechtzeitige Reclamationen erfolgenden Entscheidung (§ 5 des Gesetzes) alle in den Wahllisten nicht eingetragenen Personen zur Theilnahme an der nächsten Wahl nicht berechtigt.

Ergiebt sich aber, daß Jemand, der sich in den Listen eingetragen findet, das Wahlrecht nicht besitzt, so ist dieß stets noch zu beachten.

§ 15. Begründeten Reclamationen ist durch entsprechende Abänderung der Wahllisten abzuhelfen. Wird gegen die von dem Wahlcommissar nach § 5 des Gesetzes zu ertheilende Entscheidung ein Rechtsmittel eingewendet, so wird hierdurch dennoch die Wahl nicht aufgehalten.

§ 16. Die Wahllisten sind nach Ablauf der § 13 bestimmten Frist unter Beifügung der nicht etwa schon erledigten Reclamationen an den Wahlcommissar abzugeben, welcher nunmehr zur Wahl zu verschreiten hat.

§ 17. Die Wahl erfolgt direct, übrigens so weit nöthig nach Abtheilungen, welche der Wahlcommissar mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und nach Befinden auf die verschiedenen bei der Wahl betheiligten Gewerbe zu bilden hat.

In jeder Abtheilung ist von den Stimmberechtigten eine von dem Commissar zu bestimmende Anzahl von Beisitzern und Stellvertretern zu erwählen.

§ 18. Zu jeder Wahl hat der Wahlcommissar oder der von ihm mit deren Leitung beauftragte Beamte durch öffentliche Bekanntmachung nach § 13 mindestens 8 Tage vor dem Wahltage unter Angabe von Zeit und Ort der Wahl einzuladen. Diese Einladung ist im Amtsblatte kurz vor der Wahl zu wiederholen.

§ 19. Die Stimmen sind persönlich, übrigens nach Wahl des Abstimmenden mündlich oder schriftlich auf den zu diesem Behufe zu vertheilenden Stimmzetteln, abzugeben, letztere aber uneröffnet in ein von dem die Wahl leitenden Beamten und zwei Stimmberechtigten verschlossenes Behältniß zu legen.

Vor Beginn der Stimmabgabe werden den hierzu Erschienenen die in der Wahlliste etwa vorgenommenen Aenderungen (§ 14 a. E., § 15) bekannt gemacht.

Jeder Abstimmende hat die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann; entgegengesetzten Falls ist die Stimme ebenso wie dann, wenn sie auf Nichtwählbare gefallen sein sollte, insoweit ungültig.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Abstimmende aufzuzeichnen hatte, so werden nur die zuerst aufgeführten bis zu Erfüllung der vorgeschriebenen Zahl gezählt, die übrigen Namen bleiben unberücksichtigt.

Haben Unberechtigte an der Abstimmung Theil genommen, so wird hierdurch an der Gültigkeit der letzteren im Allgemeinen nichts geändert, es sind jedoch die Stimmen der Unberechtigten außer Betracht zu lassen und deren Zahl, wenn sich nicht aus dem Protocolle speciell ergiebt, auf welche Personen diese Stimmen gefallen sind, an der Summe der auf jede einzelne Person gefallenen Stimmen abzurechnen.

§ 20. Für jede Wahl ist von dem mit Leitung der Wahl beauftragten Beamten ein Wahlausschuß aus 2 bis 4 Stimmberechtigten zu bilden, welcher aufzufordern ist, der Abstimmung und der Stimmenauszählung beizuwohnen. Letztere kann auch ganz oder theilweis dem Ausschusse allein übertragen werden.

§ 21. Ueber jede Wahlhandlung ist von einem zum Protocolliren befähigten Beamten ein Protocoll aufzunehmen, und letzteres von dem die Wahl leitenden Beamten mit zu vollziehen.

§ 22. Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Falle der Gleichheit derselben das Loos.

Die in sämmtlichen Abtheilungen eines Bezirks abgegebenen Stimmen werden in der Regel zusammengezählt, in dem § 6 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falle ist jedoch durch die Einsetzungsverordnung zu bestimmen, wie viel Beisitzer und Stellvertreter von den dort bezeichneten Gewerben ausschließlich zu wählen sind, und werden dann die Stimmen in den für diese Gewerbe etwa zu bildenden Abtheilungen besonders zusammen gerechnet. Diejenigen Personen, welche in jeder Classe (als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer) die meisten Stimmen erhalten haben, sind als erwählte Beisitzer, die nach ihnen mit den meisten Stimmen Bedachten als Stellvertreter zu betrachten.

§ 23. Dem Wahlcommissar liegt zunächst die Prüfung der in den Wahlabtheilungen vorgenommenen Wahlen und die Zusammenstellung des Endergebnisses ob, worauf die Gewählten wegen Annahme der Wahl, soweit dieß nicht bei dieser selbst bereits geschehen ist, zu befragen sind. Sie haben sich binnen drei Tagen zu erklären, und gilt bei ihrem Stillschweigen die Wahl für angenommen.

Die Acten sind sodann der Regierungsbehörde zur weiteren Prüfung der Wahlen zu überreichen, welche letztere, wenn sich kein gesetzliches Bedenken ergiebt, unter Ausfertigung einer Legitimationsurkunde für die Gewählten bestätigt, außerdem insoweit neue Wahlen anordnet. Zu diesem Behufe bedarf es der Aufstellung neuer Wahllisten nicht.

§ 24. Alle auf die Wahlen zu den Gewerbegerichten bezüglichen Geschäfte sind kostenfrei zu expediren, unvermeidliche baare Auslagen werden aus der Sportelcasse des Gewerbegerichts vergütet.

§ 25. Sollte sich nach Bestätigung der Wahl ergeben, daß ein Erwählter der Wählbarkeit entbehrt, so hat ebenso wie dann, wenn eine Stelle zu Folge der Ablehnung der Wahl unbesetzt bleibt, oder später vor Ablauf der § 6 des Gesetzes gedachten sechsjährigen Frist

erledigt wird, ein Stellvertreter einzutreten. Außerdem können die Stellvertreter aber auch in Fällen vorübergehender Behinderung der wirklichen Beisitzer einberufen werden.

Der Eintritt der Stellvertreter erfolgt in allen diesen Fällen nach der Reihe, wie bei den Beisitzern (vergl. § 12 des Gesetzes und § 36 unten).

§ 26. Sämmtliche Beisitzer und Stellvertreter haben ihr Amt bis nach Bestätigung der neuen Wahlen, und also erforderlichen Falls auch länger als sechs Jahre, zu verwalten.

§ 27. Die im letzten Absatze von § 6 des Gesetzes enthaltene Vorschrift ist in Anwendung zu bringen, sobald in einer der bei der Zusammensetzung des Gewerbegerichts maaßgebenden Classen mehr als die Hälfte der Stellvertreter als wirkliche Beisitzer eingetreten ist, und haben der Vorsitzende und sämmtliche noch vorhandenen wirklichen oder stellvertretenden Beisitzer die Wahl aus derjenigen Classe (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und beziehendlich Genossen besonderer Gewerbe) vorzunehmen, in welcher die Lücke besteht. Der Aufstellung neuer Wahllisten bedarf es für diese Wahl nicht.

Der Vorsitzende hat zur Wahl durch schriftlichen Erlaß oder öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte mit Einräumung einer wenigstens achttägigen Frist einzuladen. Die Abstimmung erfolgt unter seiner Leitung durch Stimmzettel, und ist hierüber ein von dem Vorsitzenden und einigen Beisitzern zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, dann aber in Gemäßheit der Vorschrift § 23 oben die Erklärung der Gewählten zu erfordern und das Endergebniß der Wahl der Regierungsbehörde zur Bestätigung anzuzeigen.

Zu § 7. § 28. Die Entscheidung über das Vorhandensein zulässiger Ablehnungsgründe steht in erster Instanz bis nach erfolgter Constituirung des Gewerbegerichts dem Wahlcommissar, später dem Gewerbegerichte, in zweiter Instanz der Regierungsbehörde zu.

Zu § 8. § 29. Eine Vergütung für Reiseaufwand wird den Beisitzern nur dann gewährt, wenn ihr Wohnort mindestens eine Stunde vom Sitzungsorte entfernt gelegen ist. Die Höhe derselben ist in der Geschäftsordnung festzustellen.

Die im Gesetze gedachte Auslösung ist den Arbeitnehmern auch dann zu gewähren, wenn die Sitzung in ihrem Wohnorte stattfindet.

Die Entschädigung der Zeugen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 30. Die Behörde, welcher der Vorsitzende angehört, hat auch, soweit Letzterer die Protocollführung nicht selbst übernimmt, einen hierzu befähigten Beamten zu stellen.

§ 31. Ueber die Sportelcasse jedes Gewerbegerichts ist der Regierungsbehörde am Schlusse jeden Jahres Rechnung abzulegen.

Zu § 9. § 32. Die Geschäftsordnung ist von dem Vorsitzenden zu entwerfen.

Die Einladung zu der § 9 gedachten Sitzung erfolgt nach der Vorschrift im § 27 Absatz 2 oben.

§ 33. Die nach § 6 Absatz 5 des Gesetzes erwählten Stellvertreter sind in einer gewöhnlichen Sitzung des Gewerbegerichts, übrigens aber nach der Vorschrift im § 9 des Gesetzes in Pflicht zu nehmen.

§ 34. Die Geschäftsordnung hat auch die zu Ausführung der in Gemäßheit von § 6 Absatz 2 des Gesetzes etwa getroffenen Einrichtung erforderlichen Vorschriften zu enthalten, und können zu diesem Behufe besondere Abtheilungen des Gewerbegerichts gebildet werden. Zu § 10.

§ 35. Ueber die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzungen kann die Geschäftsordnung im Allgemeinen Bestimmungen treffen, aber auch im einzelnen Falle von dem Gewerbegerichte Entschließung gefaßt werden. Wenn in Privatrechtsstreitigkeiten beide Parteien den Ausschluß der Oeffentlichkeit verlangen, so ist diesem Antrage stets stattzugeben. Zu § 11.

Sobald der Vorsitzende die Sitzung für nicht öffentlich erklärt, haben sich alle Zuhörer bei Vermeidung der § 13 des Gesetzes bemerkten Strafen zu entfernen.

Denselben Strafen sind die Zuhörer ebenso wie die Betheiligten unterworfen, dafern sie die Ordnung der Gerichtsverhandlungen durch ihr Verhalten stören.

Zu Abfassung von Entscheidungen oder Fassung anderer Beschlüsse kann sich das Gericht, so oft es Solches nöthig befindet, aus dem Sitzungszimmer zurückziehen.

§ 36. Hat nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes für gewisse Gewerbe eine besondere Wahl stattgefunden, so müssen für die Angelegenheiten der betheiligten Gewerbegenossen die Beisitzer, auch wenn dafür nicht besondere Abtheilungen des Gewerbegerichts bestehen (vergl. § 34 oben), aus den für das Gewerbe besonders gewählten Beisitzern zugezogen werden. Zu § 12.

Uebrigens schließt die § 12 des Gesetzes ertheilte Vorschrift nicht aus, daß von der ordentlichen Reihenfolge bei der Einberufung der Beisitzer wegen persönlicher Beziehung einzelner Beisitzer zu den Parteien oder aus Gründen, welche in der zu verhandelnden Sache liegen, Ausnahmen gemacht werden.

Auch hat der Vorsitzende über die zu Besetzung des Gerichts (§ 12 des Gesetzes) erforderliche Anzahl von Beisitzern nach seinem Ermessen mehrere dergleichen zur Reserve für die Sitzungen einzuladen.

§ 37. Der Vorsitzende des Gerichts ist berechtigt, außerhalb der Sitzungen alle Anbringen der Interessenten einschließlich von Rechtsmitteln und Anträgen auf Entscheidung im Rechtswege anzunehmen, auch die Abweisung von Anträgen wegen Incompetenz des Gerichts, ingleichen die Ueberweisung der Sache an die Justizbehörde (vergl. § 105 des Gewerbegesetzes), ferner den Erlaß der § 108 des Gewerbegesetzes gedachten Strafverordnung oder die Vollstreckung erkannter Strafen und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens (§ 104 des Gewerbegesetzes) zu verfügen, auch auf eingewendete Rechtsmittel Bericht zu erstatten. Zu § 13.

Demselben steht auch in den Sitzungen die Leitung der Geschäfte zu, und hat er namentlich die Reihefolge der einzelnen Verhandlungen für jede Sitzung festzustellen.

Die Beisitzer können aber an diesen Verhandlungen durch Aufstellung von Fragen an die Parteien oder Zeugen, ingleichen durch Vergleichsvorschläge Theil nehmen, nur hat Beides stets unter Vermittelung des Vorsitzenden zu geschehen.

Schriftliche Ausfertigungen im Namen des Gerichts sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zu § 15. § 38. Hinsichtlich des Verfahrens in den vor den Gewerbegerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, der Kosten derselben und der Verwendung von Stempel ist im Allgemeinen noch auf die Vorschriften im § 101 und fg. des Gewerbegesetzes und § 86 der Ausführungsverordnung zu demselben zu verweisen.

Von der § 108 daselbst enthaltenen Ermächtigung haben die Gewerbegerichte in den geeigneten Fällen stets Gebrauch zu machen.

Strafsachen und Privatstreitigkeiten, welche unter einander im Zusammenhange stehen, sind, um den Zeitverlust der Parteien zu vermindern, soweit möglich in einer und derselben Sitzung zu verhandeln.

Wegen der Vertretung unmündiger Arbeitnehmer vor Gericht ist auf die Bestimmung im § 64 des Gewerbegesetzes zu verweisen.

Bei Feststellung der Geschäfte für jede Sitzung (§ 37 oben) hat der Vorsitzende, soweit thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß es für gemeinsame Anträge der § 16 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 gedachten Art nicht an der erforderlichen Zeit fehle.

Die Gewerbegerichte haben sich die gütliche Beilegung der vor ihnen anhängigen Streitigkeiten besonders angelegen sein zu lassen, und bleibt es deren Ermessen anheimgestellt, zu diesem Zwecke auch schon vor der § 18 des nurangezogenen Gesetzes vorgeschriebenen speciellen Ermittelung des Rechtsverhältnisses Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien einzuleiten.

Alle Protocolle haben sich auf das Nothwendigste zu beschränken und sind in einfachster Form aufzunehmen. Namentlich kann in geringen Strafsachen die tabellarische Form angewendet werden.

Dresden, am 29sten December 1861.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Demuth.

№ 6) Decret

wegen Bestätigung des neuen Regulativs für die Sparcasse zu Zittau;

vom 13ten Januar 1862.

Nachdem an die Stelle des bisherigen Regulativs für die Sparcasse zu Zittau sammt Nachträgen ein neues Regulativ festgestellt worden und Se. Majestät der König auf Vortrag des

Justizministeriums die neuen Rechtsvergünstigungen, die beiden in §§ 25 und 26 desselben enthaltenen Bestimmungen vorausgesetzt sind, zu den der gedachten Sparcasse durch Decret vom 31sten Januar 1836 nach Inhalt von §§ 14 und 16 des bisherigen Regulativs bereits vorhin ertheilten, in §§ 27 und 29 des neuen Regulativs wieder enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern das gedachte neue Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 13ten Januar 1862.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

ꝛc. ꝛc.

§ 25. Zur Empfangnahme der Einlagen und der davon aufgelaufenen Zinsen genügt die Production des Quittungsbuchs (§ 23). Wenn daher in dem vom Inhaber producirten Quittungsbuche die Abschreibung der Zinsen und des Capitals regulativmäßig entweder ganz oder theilweise erfolgt, oder bei Rückzahlung der gesammten Einlagen und der davon aufgelaufenen Zinsen die Rückgabe des Buchs bewirkt worden ist, so wird dadurch die Anstalt von allen Ansprüchen befreit. Legitimation.

Will sich ein Einleger dagegen, daß seine Einlagen nicht von einem Anderen eingezogen werden, völlig sicher stellen, so hat er die Anstaltsbeamten davon in Kenntniß zu setzen. Diese sind sodann verbunden, in dem Quittungsbuche und bei dem entsprechenden Conto des Hauptbuchs zu bemerken, daß die von dem betreffenden Einleger gemachten Einlagen nur an diesen oder dessen legitimirten Erben oder den legitimirten Cessionar gezahlt werden dürfen.

In diesem Falle werden dem Einleger seine Einlagen sammt den davon erwachsenden Zinsen nur gegen eine von demselben ausgestellte Quittung zurückgezahlt.

Ist der Einleger den Anstaltsbeamten nicht hinreichend bekannt, so muß er die Identität seiner Person und die Richtigkeit seiner Unterschrift von einer den Anstaltsbeamten bekannten Person beglaubigen lassen.

Von den Erben oder Cessionaren eines solchen Einlegers ist die zur Empfangnahme nöthige Legitimation auf deren Kosten zu bewirken, bevor die Auszahlung erfolgen kann.

§ 26. Dafern dem Einleger das ihm über die gemachten Einlagen nach § 23 ausgestellte Buch abhanden kommen sollte, so hat derselbe davon die Anstaltsbeamten sofort in Kennt- Verlorene Bücher.

niß zu setzen. Ist die Rückzahlung der ganzen Einlagen sammt den Zinsen nicht bereits erfolgt, so ist die Deputation verbunden, den Verlust des Buchs mit Bemerkung der Nummer, unter welcher es ausgestellt worden, öffentlich bekannt zu machen, und den etwaigen Inhaber des Buchs aufzufordern, wenn er gerechte Ansprüche an dasselbe zu haben vermeint, sich damit binnen drei Monaten, bei deren Verlust, bei der Expedition der Anstalt zu melden, und wird während dieser drei Monate dann Anstand genommen werden, auf das als verloren angezeigte Buch Capital oder Zinsen zu zahlen. Sollte während der eben genannten Frist das Buch von einem Anderen, als dem, der den Verlust anzeigte, producirt werden, so ist der Vorgang sofort dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte hier anzuzeigen und demselben die weitere Erörterung zu überlassen und die Auszahlung der Einlagen dann nach dessen Anordnung zu bewirken. Erfolgt aber während der bezeichneten Frist keine Anmeldung, so hat Derjenige, welcher den Verlust des Buchs anzeigte, nach Ablauf von drei Monaten, entweder der Rückzahlung der unter dem betreffenden Conto gemachten Einlagen sammt Zinsen entgegenzusehen, oder ein neues Buch darüber zu erhalten, wenn derselbe zuvor bei dem nurbemerkten Gerichte oder auf dessen Requisition bei dem Gerichte des Wohnorts sowohl das Eigenthum an dem verlorenen Buche, als auch den Verlust desselben eidlich erhärtet. In diesem Falle wird das als verloren angezeigte Buch völlig ungültig, auch, daß dieß der Fall sei, öffentlich bekannt gemacht.

Die durch dieses Verfahren erwachsenden Kosten sind von dem Einleger zu tragen.

Verkümmerung.

§ 27. Die eingelegten Gelder sammt den Zinsen, ingleichen die darüber ausgestellten Bücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen, jedoch ist dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcassenanstalt keineswegs ausgeschlossen.

ꝛc. ꝛc.

Wiedereinsetzung.

§ 29. Gegen alle in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

ꝛc. ꝛc.

Berichtigung.

In der Verordnung zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs ꝛc. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1861) ist Seite 567 auf der vierten Zeile von oben statt der Zahl 54 die Zahl 50 zu setzen, und in den Beilagen zu dieser Verordnung Seite 574 fg. in der ersten Spalte statt ad nu. überall ad num. zu lesen.

Letzte Absendung: am 31sten Januar 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
2tes Stück vom Jahre 1862.

№ 7) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Crimmitzschau;

vom 11ten Januar 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15 und 31 sub b der Statuten des Vorschußvereins zu Crimmitzschau enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne deren Beilagen, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11ten Januar 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins zu Crimmitzschau.

ꝛc. ꝛc.

§ 15.

Die Namen des Directors, des Cassirers und des Schriftführers, resp. ihrer Stellvertreter, sowie des § 27 gedachten Controleurs, ingleichen jeder in den Personen derselben

eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen (§ 6). Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

§ 31.

ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 8) Bekanntmachung,

die Hinausgabe einer neuen Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche betreffend;

vom 11ten Januar 1862.

Nachdem für angemessen zu erachten gewesen ist, an Stelle der im Jahre 1839 in zweiter Auflage herausgegebenen, dem dermaligen Standpunkte der thierärztlichen Wissenschaft und den neueren Beobachtungen und Erfahrungen nicht mehr allenthalben entsprechenden Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche eine dergleichen neue bearbeiten und in der früheren Weise verbreiten zu lassen, so wird Solches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß

die gedachte neue Belehrung bei der Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhne in Dresden zu beziehen ist.

Dresden, den 11ten Januar 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 9) Verordnung,

die Aufhebung der wegen des Visirens der Reisepässe bestehenden Vorschriften betreffend;

vom 16ten Januar 1862.

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs hat das Ministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, das Erforderniß des Visirens der Reisepässe, insofern dieses Visiren nicht von den Reisenden selbst gewünscht wird, von jetzt an in Wegfall bringen zu lassen.

Die entgegenstehenden Vorschriften im Paßregulative vom 27sten Januar 1818 und in verschiedenen anderen Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Dagegen hat es bei dem vorgeschriebenen Visiren anderer Reiselegitimationen, namentlich der Wanderbücher und Arbeitsbücher, fernerhin zu bewenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten Januar 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Lehmann.

№ 10) Bekanntmachung,

das Einbringen ungarischer Schweine betreffend;

vom 4ten Februar 1862.

Das Ministerium des Innern hat, da in Böhmen seit mehreren Wochen neue Erkrankungen an der Rinderpest nicht vorgekommen sind, und die in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten wegen der Viehtransporte getroffenen Vorkehrungen die Befürchtung beseitigen, daß das Contagium durch Mittelträger in Sachsen Eingang finden könne, nunmehr für thunlich

befunden, die in dieser Beziehung verfügten Beschränkungen rücksichtlich der Einfuhr und des Eintriebs ungarischer Schweine nach Sachsen von jetzt ab wieder aufzuheben.

Es werden daher insoweit die Verordnungen vom 7ten November, 23sten November, 4ten December, ingleichen Punkt 1 der Verordnung vom 19ten December vorigen Jahres hierdurch wieder außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleiben die in diesen Verordnungen enthaltenen Beschränkungen in Betreff des Einbringens von Rindern und frischen Häuten aus den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten nach Sachsen bis auf Weiteres noch ferner in Wirksamkeit.

Dresden, am 4ten Februar 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 11) Bekanntmachung,

einen Nachtrag zu dem unterm 24sten Juli 1858 genehmigten Anleiheplane der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig betreffend;

vom 14ten Februar 1862.

Nachdem von dem Verwaltungsrathe der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, in den Bedingungen der dieser Gesellschaft laut Bekanntmachung vom 24sten Juli 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1858, Seite 138) gestatteten öffentlichen Anleihe von 500,000 Thalern eine Aenderung der Art vorzunehmen, daß die Rückzahlung der bis zu diesem Gesammtbetrage auszugebenden Schuldverschreibungen Serie I künftig nicht, wie bisher, nach § 5 des Anleiheplans, unbedingt zu einem in der Schuldurkunde vorausbestimmten Termine erfolgen soll, sondern beliebig auch von halbjährlich stattfindenden Auslosungen abhängig gemacht werden kann, und nachdem das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium Solches, sowie den deshalb entworfenen und gerichtlich zu deponirenden Nachtrag zu gedachtem Anleiheplane sammt dazu gehörigen Formularen genehmigt hat, so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14ten Februar 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 12) Bekanntmachung,

die Verleihung des Rechts der Maturitätsprüfung an innenbenannte Realschulen betreffend;

vom 22sten Februar 1862.

Das unterzeichnete Ministerium hat nach vorgängiger Revision in Gemäßheit der Verordnung, die Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betreffend, vom 2ten Juli 1860, sub 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1860, Seite 95), das Recht der Maturitätsprüfung in der Abschnitt VI, § 99 fg. des Regulativs für die Realschulen vorgeschriebenen Maaße und mit den sub 4 der nur angezogenen Verordnung für die erlangten Reifezeugnisse zugestandenen Wirkungen und Vergünstigungen nachbenannten Realschulen verliehen, als:

den mit den Gymnasien verbundenen Realschulen zu
Plauen und zu
Zittau,
der Realschule zu Annaberg,
der Realschule zu Neustadt-Dresden,
der Annen-Realschule zu Dresden,
der Realschule zu Leipzig und
der Realschule zu Chemnitz,

was andurch gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 2ten Juli 1860 sub 3 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 22sten Februar 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 13) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Steinkohlenbauvereins Golberode-Dippoldiswalde;

vom 25sten Februar 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 13, 15, 38 und 47 der Statuten des Steinkohlenbauvereins Golberode-Dippoldiswalde enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des

Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 25sten Februar 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Demuth.

Statuten

des Steinkohlenbauvereins Golberode-Dippoldiswalde.

ꝛc. ꝛc.

Verjährung unerhobener Dividenden.

§ 13. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Leisten ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 15), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

Mortificationsverfahren.

§ 15. Wegen verlorener oder untergegangener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren Behufs ihrer Mortification Statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und werden in dieser Beziehung Actien und Interimsscheine den Staatsschuldscheinen, Dividendenscheine und Leisten aber den Zinsscheinen und Zinsleisten der Staatsschuldscheine gleich behandelt; es tritt jedoch hier statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist hinsichtlich der Vereinsactien und Interimsscheine schon eine vierjährige ein. Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente Statt.

Die § 20 genannte Gerichtsbehörde ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

ꝛc. ꝛc.

§ 38. Der Verwaltungsrath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche in Dippoldiswalde wohnhaft sein müssen und jedesmal dem Directorium namhaft zu machen sind. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar. Der Vorsitzende hat im Namen des Verwaltungsrathes Schriften und Urkunden, insbesondere die Actiendocumente, die Dividendenscheine und Leisten zu vollziehen und ist die Wahl desselben, ingleichen seines Stellvertreters, jedesmal öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zu deren Legitimation. Vorsitzender.

ꝛc. ꝛc.

§ 47. Das Directorium wählt unter sich ein Mitglied zum Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Nach dessen Erfolg werden die Namen der Directorialmitglieder nach § 7 durch zweimalige Insertion bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt auch bei jedem Wechsel in der Person eines Directorialmitgliedes oder des Vorsitzenden, resp. Stellvertreters, und genügt zu deren Legitimation. Geschäftsvertheilung und Bekanntmachung.

ꝛc. ꝛc.

№ 14) Gesetz,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betreffend;

vom 26sten Februar 1862.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu Herstellung einer Schienenverbindung zwischen dem Bahnhofe Priestewitz der Leipzig-Dresdener Eisenbahn und der Stadt Großenhain beschlossen und verordnen mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 3ten Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend, — und beziehendlich insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9ten September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend — das Gesetz vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend — und durch das Gesetz vom

30sten November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend — abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, sind anwendbar auf den Bau einer von der Station Priestewitz der Leipzig-Dresdener Eisenbahn nach der Stadt Großenhain anzulegenden zweigeleisigen, auf den Betrieb mit Dampfkraft bemessenen Eisenbahn.

§ 2. Der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26sten Februar 1862.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 15) Verordnung,

die Erbauung einer Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betreffend;

vom 26sten Februar 1862.

Auf Grund von §§ 2 und 3 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betreffend, vom heutigen Tage, wird von dem Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes treten für die Eisenbahnanlage von der Station Priestewitz der Leipzig-Dresdener Eisenbahn nach der Stadt Großenhain mit der Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

§ 2. Bei der Expropriation selbst und rücksichtlich der dabei von der Straßenbaucommission des Gerichtsamtsbezirks Großenhain und den Taxatoren zu befolgenden Grundsätze ist denjenigen Bestimmungen allenthalben nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374 fg.), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Bei dem Bahnbaue werden nach Maaßgabe der genehmigten Detailpläne die Fluren von

Priestewitz,
Strießen,
Zschieschen

und

der Stadt Großenhain

betroffen.

Dresden, den 26sten Februar 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Demuth.

№ 16) Verordnung,

die Auflegung von Canons für die Ertheilung von Realconcessionen zu Gasthöfen betreffend;

vom 3ten März 1862.

Da nach § 9 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1861, Seite 190) für Gasthöfe auch fernerhin Realconcessionen ertheilt werden können, so verbleibt es auch bei der mit diesen Concessionsertheilungen zeither verbundenen, auch nach der Bestimmung in dem zweiten Absatze des § 46 des nurgedachten Gesetzes begründet erscheinenden Auflegung fiscalischer Canons für dieselben.

Die Uebertragung schon bestehender derartiger Gerechtsame auf ein anderes Grundstück ist in dieser Beziehung der Ertheilung einer neuen Concession gleichzuachten.

Die nach § 8 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit § 14 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 15ten October vorigen Jahres zu diesen Concessionsertheilungen competenten Obrigkeiten werden daher hiermit angewiesen, vor der Ertheilung neuer dinglicher Concessionen für Gasthöfe, sowie vor der Genehmigung der Uebertragung einer schon bestehenden Realgasthofsgerechtigkeit auf ein anderes Grundstück in jedem Falle wegen der etwaigen Auflegung eines Canons an das Finanzministerium Bericht zu erstatten, und die Uebernahme des von dem Letzteren in Verfolg dessen festgesetzten Canons zur Bedingung der Concessionsertheilung, beziehendlich Genehmigung der Uebertragung zu machen.

Dresden, den 3ten März 1862.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Beust. v. Friesen.

Demuth.

№ 17) Verordnung,

die Abänderung eines Formulars für die Justizstatistik betreffend;

vom 21sten Februar 1862.

In der Uebersicht D, welche der Verordnung vom 21sten November 1859, die künftige Behandlung der Justizstatistik betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1859, Seite 346), beigegeben ist, sind die in dieselbe aufzunehmenden, zur Verhandlung gekommenen Civilprocesse mit Rücksicht auf den Betrag des Streitobjects und die hiernach sich richtende Verschiedenheit des Verfahrens classificirt worden.

Durch das unter dem 30sten December 1861 publicirte Gesetz, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 592), ist nun diese Verschiedenheit des Verfahrens anders regulirt worden und hat hierdurch die obgedachte Classificirung auf die Zeit vom 1sten März dieses Jahres an, wo das neue Gesetz in Kraft tritt, ihre Bedeutung verloren.

Um daher die Uebersicht über die Civilrechtspflege mit dieser Abänderung in Uebereinstimmung zu bringen, andererseits aber, um die Arbeit nicht durch die Anfertigung von zwei Uebersichten für das laufende Jahr zu erschweren, sollen die zur Verhandlung gelangenden Civilprocesse vom 1sten Januar dieses Jahres an nicht in die zeitherige Uebersicht D, welche vielmehr außer Wirksamkeit gesetzt wird, sondern in eine Tabelle, deren Schema gegenwärtiger Verordnung angedruckt ist, aufgenommen werden.

Es soll daher bei Ausfüllung der Colonne 1 in dieser Tabelle kein Unterschied darauf gesetzt werden, ob der betreffende Civilproceß bereits vor oder erst nach dem 1sten März dieses Jahres anhängig geworden, und ebenso bezüglich der vor dem 1sten Januar dieses Jahres anhängig gewordenen, jedoch bis zu diesem Tage nicht beendeten und daher in Colonne 1 gleichfalls mitzuzählenden Civilprocesse lediglich die Proceßart entscheiden, in welcher der Proceß zu verhandeln ist.

Weiter ist in dem neuen Tabellenformulare eine Colonne bezüglich der Mahnsachen mit Rücksicht auf das oben angezogene Gesetz aufgenommen worden.

Endlich bewendet es im Uebrigen lediglich bei den Bestimmungen der eingangsgedachten Verordnung.

Dresden, den 21sten Februar 1862.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

D.

Uebersi

über die im Jahre

bei dem . . . .

vorgekommenen Ci

1.		2.			3.			
Gesammtzahl der zur Verhandlung gekommenen Civilprocesse.		Hierunter befinden sich:			Hiervon (von der Gesammtzahl) wurden im Laufe des Jahres erledigt:			
		De- und Alimentationssachen wegen außerehelicher Schwächung.	Wechselklagsachen.	Executionsklagsachen.	durch rechtskräftiges Erkenntniß.	durch Vergleich.	durch andere Ursachen.	
a) Ansprüche, welche nach dem Gesetze vom 16ten Mai 1839 verhandelt werden								
					Sa.			
b) Ansprüche, welche nach dem Mandate vom 28sten November 1753 verhandelt werden . .					Hiervon aus dem Jahre 186			
c) Ansprüche, welche im ordentlichen Civilprocesse verhandelt worden sind					aus den Vorjahren:			

*) Darauf, daß das ohne Widerspruch verbliebene Zahlungsgebot etwa späte 1861 seine Kraft wieder verloren hat, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Berichtigung.

In dem Entwurfe zu den Landesculturrentenscheinen, Seite 516 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861 ist anstatt:

„zu den beiden halbjährigen Terminen 2ten Januar und 1sten Juli"

zu lesen:

„zu den beiden halbjährigen Terminen 30sten Juni und 31sten December."

Letzte Absendung: am 18ten März 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
3tes Stück vom Jahre 1862.

№ 18) Bekanntmachung,
die Satzungen der Dresdener Schillerstiftung betreffend;

vom 1sten März 1862.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringt die nachstehenden Bestimmungen der, im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Justiz, durch Decret vom 11ten Februar 1861 bestätigten Satzungen der Dresdener Schillerstiftung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Dresden, am 1sten März 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

§ 2. Die Dresdener Schillerstiftung genießt die Rechte einer juristischen Körperschaft und hat bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden ihren Gerichtsstand.

§ 5. Die Dresdener Schillerstiftung wird durch einen Vorstand verwaltet. Derselbe besteht aus neun, das öffentliche Vertrauen genießenden, in Dresden dauernd domicilirten und auf Lebenszeit gewählten Männern. ꝛc.

§ 6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle. Dieser Vorsitzende hat ꝛc. die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten, insbesondere in vermögensrechtlicher Beziehung, nach Außen hin zu vertreten. Die der Stiftung in Rechtsstreitigkeiten zuerkannten Eide sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem vom Gegner zu wählenden Mitgliede desselben zu leisten.

№ 19) Bekanntmachung,

die Satzungen der Leipziger Schillerstiftung betreffend;

vom 6ten März 1862.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringt die nachstehenden Bestimmungen der, im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Justiz, mittels Decrets vom 14ten December 1861 bestätigten Satzungen der Leipziger Schillerstiftung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Dresden, am 6ten März 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

Gerichtsstand. § 2. Die Leipziger Schillerstiftung genießt die Rechte einer juridischen Person und hat bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig ihren Gerichtsstand.

Vorstand. § 3. Die Leipziger Zweigstiftung wird durch einen Vorstand verwaltet. Derselbe besteht aus vierzehn, das öffentliche Vertrauen genießenden, in Leipzig oder dessen nächster Umgebung dauernd domicilirten Männern, von denen sechs dem Vorstande des Leipziger Schillervereins angehören.

Verwaltungsbeamte. § 8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf fünf Jahre als Verwaltungsbeamte der Stiftung

1) einen Vorsitzenden,
2) einen Schriftführer,
3) einen Cassen- und Rechnungsführer,

und für jeden derselben einen Stellvertreter.

Diese sechs Personen bilden die engere Verwaltung der Stiftung ꝛc.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsbeamten. § 9. Die Verwaltungsbeamten haben im Auftrage des Gesammtvorstandes die Specialverwaltung des Stiftungsvermögens zu besorgen und zu diesem Ende:

1) Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber durch den Vorsitzenden und den Cassenführer, oder deren Stellvertreter zu quittiren und überhaupt Rechte und Verpflichtungen für die Stiftung rechtsgültig zu erwerben und einzugehen. Alle hierauf bezüglichen Urkunden und Erklärungen sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Verwaltungsbeamten zu vollziehen, ꝛc.

5) Die Stiftung nach Außen allenthalben zu vertreten ꝛc.

Der Vorsitzende. § 10. ꝛc. Die der Stiftung in Rechtsstreitigkeiten zuerkannten Eide sind vom Vorsitzenden und einem vom Gegner zu wählenden Mitgliede des Vorstandes zu leisten.

§ 14. Die dermaligen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Unterzeichnung dieser Satzungen, die künftig eintretenden Mitglieder (§ 4) aber ebenso, wie die Verwaltungsbeamten desselben (§ 7 sub 2 und § 8) durch die über deren Wahl vom Schriftführer, unter Gegenzeichnung des amtführenden Vorsitzenden aufzunehmenden Wahlprotocolle legitimirt. Legitimation.

№ 20) Verordnung,

die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betreffend;

vom 6ten März 1862.

Nachdem beschlossen worden ist, vom 1sten April dieses Jahres ab in der Organisation der Hochbauverwaltung und der zeitherigen Eintheilung der Landbaubezirke einige Veränderungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Zur technischen Beaufsichtigung sämmtlicher Staatsgebäude — mit Ausnahme der Hochgebäude auf den Chausseen, der Berggebäude, der Eisenbahngebäude, der Militärgebäude, sowie der zu den Landesstraf- und Versorganstalten und zur Civilliste gehörigen Gebäude, welche ihre besondere Bauverwaltung haben — bestehen wie bisher vier Landbauämter, deren jedem ein Landbaumeister vorsteht, und von denen das erste und vierte seinen Sitz in Dresden, das zweite in Oschatz, das dritte in Zwickau hat.

2. Hiernächst sind in jedem dieser Landbauämter einzelne Bezirke (Landbauinspectionen) ausgeschieden und der unmittelbaren Beaufsichtigung von in denselben stationirten Landbauinspectoren übertragen worden, welche zwar der Aufsicht des Landbaumeisters unterstehen, aber im Uebrigen die gleiche Function, wie die Landbaumeister, zu versehen haben, dergestalt, daß alle Anträge auf bauliche Herstellungen in den Bezirken dieser Landbauinspectoren an diese zu richten und ebenso alle Vernehmungen der Behörden in den bezüglichen Bauangelegenheiten nicht mit den Landbauämtern, sondern unmittelbar mit dem betreffenden Landbauinspector zu erfolgen haben.

Solcher Landbauinspectionen bestehen fünf, und zwar zu Freiberg, Leipzig, Chemnitz, Annaberg und Budissin, von welchen jedoch die letztere erst zu einem späteren, seiner Zeit bekannt zu machenden Zeitpunkte in das Leben treten wird.

3. Die Abgrenzung der Bezirke ist folgendermaaßen bestimmt worden:

A.

Das erste Landbauamt
(Sitz des Landbaumeisters: Dresden)
umfaßt

a) die Stadt Dresden,
b) von der Amtshauptmannschaft Dresden die Gerichtsämter: Dresden, Döhlen, Wilsdruff und Dippoldiswalde,

c) von der Amtshauptmannschaft Pirna die Gerichtsämter: Pirna, Königstein, Lauenstein und Gottleuba,

d) die Amtshauptmannschaft Freiberg mit den Gerichtsämtern: Freiberg, Brand, Sayda, Tharandt, Frauenstein und Altenberg,

e) von der Amtshauptmannschaft Meißen das Gerichtsamt Nossen.

Hierüber sind demselben
die Zollgebäude in Schöna und Bodenbach
zur Beaufsichtigung überwiesen.

Hiervon sind der Landbauinspection zu Freiberg die unter d und e genannten Gerichtsämter zugetheilt.

B.

Das zweite Landbauamt
(Sitz des Landbaumeisters: Oschatz)
umfaßt den gesammten Bezirk der Kreisdirection Leipzig, also

a) die Stadt Leipzig,

b) die Amtshauptmannschaft Borna mit den Gerichtsämtern: Leipzig I, Leipzig II, Taucha, Markranstädt, Borna, Zwenckau, Rötha und Pegau,

c) die Amtshauptmannschaft Grimma mit den Gerichtsämtern: Grimma, Lausigk, Brandis, Wurzen, Oschatz, Strehla und Wermsdorf,

d) die Amtshauptmannschaft Rochlitz mit den Gerichtsämtern: Rochlitz, Colditz, Geithain, Penig, Mittweida, Burgstädt und Frohburg,

e) die Amtshauptmannschaft Döbeln mit den Gerichtsämtern: Döbeln, Waldheim, Leisnig, Hartha, Haynichen, Roßwein, Mügeln und Geringswalda.

Hiervon sind der Landbauinspection zu Leipzig die Stadt Leipzig und die unter b aufgeführten Gerichtsämter zugetheilt.

C.

Das dritte Landbauamt
(Sitz des Landbaumeisters: Zwickau)
umfaßt den gesammten Bezirk der Kreisdirection Zwickau, mithin

a) die Amtshauptmannschaft Chemnitz mit den Gerichtsämtern: Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Stollberg, Augustusburg, Oederan und Zschopau,

b) die Amtshauptmannschaft Zwickau mit den Gerichtsämtern: Zwickau, Wildenfels, Kirchberg, Werdau, Crimmitzschau, Remse, Schneeberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock und Scheibenberg,

c) die Amtshauptmannschaft Annaberg mit den Gerichtsämtern: Lengefeld, Zöblitz, Marienberg, Wolkenstein, Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Grünhain, Oberwiesenthal und Jöhstadt,

d) die Amtshauptmannschaft Plauen mit den Gerichtsämtern: Klingenthal, Auerbach, Lengenfeld, Reichenbach, Plauen, Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Adorf und Oelsnitz,

e) die Schönburg'schen Receßherrschaften.

Hiervon bilden die unter a aufgeführten Gerichtsämter den Bezirk der Landbauinspection Chemnitz, die unter c genannten Gerichtsämter nebst dem Gerichtsamte Scheibenberg dagegen den Bezirk der Landbauinspection Annaberg.

D.

Das vierte Landbauamt

(Sitz des Landbaumeisters: Dresden)

umfaßt

a) von der Amtshauptmannschaft Dresden die Gerichtsämter: Moritzburg, Radeburg, Radeberg und Schönfeld,

b) von der Amtshauptmannschaft Meißen die Gerichtsämter: Meißen, Lommatzsch, Riesa und Großenhain,

c) von der Amtshauptmannschaft Pirna die Gerichtsämter: Stolpen, Neustadt, Sebnitz und Schandau (vergl. jedoch wegen des Zollgebäudes in Schöna die Bestimmung oben bei A),

d) die Amtshauptmannschaft Budissin mit den Gerichtsämtern: Budissin, Schirgiswalde, Königswartha, Bischofswerda, Camenz, Neusalza, Pulsnitz und Königsbrück,

e) die Amtshauptmannschaft Löbau mit den Gerichtsämtern: Zittau, Ostritz, Reichenau, Großschönau, Löbau, Weißenberg, Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach.

Hiervon sind der Landbauinspection Budissin die unter e genannten Gerichtsämter, sowie die Gerichtsämter Budissin, Schirgiswalde, Königswartha, Bischofswerda, Camenz und Neusalza zugetheilt.

Hiernach haben sich die betheiligten Behörden und Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 6ten März 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Friesen.

Schnabel.

№ 21) Bekanntmachung,

die den Vorschußvereinen zu Crimmitzschau und Geyer bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 12ten März 1862.

Das Finanzministerium hat den Vorschußvereinen zu Crimmitzschau und Geyer in Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks dieser Vereine und zu deren Unterstützung für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung der Vereine von deren Mitgliedern, oder von den Erborgern, oder den Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Funfzig Thalern nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wogegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe, sowohl bei dem Schriften- als Werthstempel, in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 12ten März 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 22) Verordnung,

eine weitere theilweise Aufhebung der Maaßregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest betreffend;

vom 15ten März 1862.

Nachdem, eingegangener amtlicher Mittheilung zufolge, die Rinderpest bereits seit einiger Zeit in Böhmen und neuerdings auch in Mähren und Oesterreich völlig erloschen ist, so werden die zur Abwehr des Eindringens der gedachten Seuche nach Sachsen besage der Verordnungen vom 7ten und 23sten November, sowie 4ten und 19ten December vorigen Jahres eingeführten Verkehrsbeschränkungen gegen das Königreich Böhmen, insoweit dieselben dermalen nach der Verordnung vom 4ten Februar dieses Jahres noch in Wirksamkeit bestehen, nunmehr hierdurch mit alleiniger Ausnahme des auch ferner bis auf Weiteres noch in Kraft verbleibenden Verbots gegen das Einbringen von Steppenvieh wieder aufgehoben.

Steppenvieh (Podolisches, Ungarisches, Gallizisches Vieh) darf bei Vermeidung der im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 angedrohten Strafen auch fernerhin nicht eingebracht werden, außer in dem Falle, daß dasselbe wenigstens seit bereits zwei Monaten in Böhmen oder Mähren gestanden hat und hierüber, sowie über den seuchenfreien Zustand des Viehes, obrigkeitliche, von der Kreisbehörde attestirte Zeugnisse beigebracht werden.

Dresden, am 15ten März 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 23) Verordnung,

die Errichtung der Lotteriedarlehnscasse und die derselben zu ertheilenden Rechtsvergünstigungen betreffend;

vom 25sten Februar 1862.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

haben genehmigt, daß die bei der Landeslotteriecasse zeitweilig verfügbar werdenden Cassenbestände gegen unterpfändliche Einsetzung von sicheren Staats- und öffentlichen Werthpapieren von der Lotteriedirection zinsbar ausgeliehen werden, zugleich aber, um die bei letzterer zu dem Ende eingerichtete

Lotteriedarlehnscasse

vor möglichen Gefährdungen sicher zu stellen, beschlossen, derselben die in nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu verleihen.

§ 1. Der Empfänger eines Darlehns erhält von der Verwaltung der Lotteriedarlehnscasse einen auf seinen Namen lautenden Pfandschein, in welchem das Pfand genau zu bezeichnen und die Zeit anzugeben ist, auf welche das Darlehn gewährt worden ist. Derjenige, welcher diesen Pfandschein vorweist und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange angesehen.

§ 2. Die Rückgabe des Pfandes befreit die Darlehnscasse von allen und jeden aus dem Pfandgeschäfte an sie zu machenden Ansprüchen.

§ 3. Der Verlust eines Pfandscheins ist sofort der Lotteriedirection anzuzeigen, welche denselben, falls das Pfand noch nicht abgehoben ist, auf Kosten des Eigenthümers in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern wird, sich binnen 90 Tagen zu melden, während welcher Frist das Pfand nicht ausgeantwortet werden darf.

Wird während dieser Zeit der Pfandschein von einem Anderen, als dem Verlustanmelder producirt, so ist die Sache zur weiteren Erörterung und Entscheidung an das Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Leipzig abzugeben, wo nicht, so wird dem Verlustanmelder nach Ablauf jener Frist, wenn er zuvor bei dem genannten Gerichtsamte oder bei seinem zuständigen Gerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, auf sein Verlangen entweder ein neuer Pfandschein ausgestellt oder das Pfandobject selbst gegen Erlegung des Pfandschillings und der fälligen Zinsen ausgeantwortet.

§ 4. Verbote gegen Ausantwortung der hinterlegten Pfänder, sowie die Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung der Darlehnscasse noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

§ 5. Fällt der Curs der verpfändeten Effecten um 5 % oder mehr unter den bei der Verpfändung angenommenen Curswerth, so hat der Pfandgeber binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung der Lotteriedirection zur Nachschußleistung eben so viel an nachträglicher Deckung zu gewähren. Sollte jedoch die Lotteriedirection einen Verzug von 14 Tagen den Umständen nach für bedenklich halten, so hat dieselbe das Recht, den Schuldner zur sofortigen Deckung aufzufordern.

Erfolgt die Deckung innerhalb der 14tägigen Frist nicht, oder im letzteren Falle nicht sofort, beziehendlich bei auswärtigen Schuldnern mit umgehender Post, so kann die Darlehnscasse ohne Weiteres zur Veräußerung des Pfandes schreiten.

§ 6. Wird die Forderung der Darlehnscasse zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist letztere berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler veräußern zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

§ 7. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse auszuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Darlehnscasse berechtigt, das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, dagegen aber auch das Fehlende beim Concurse anzumelden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 25sten Februar 1862.

Johann.



Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Richard Freiherr von Friesen.

Letzte Absendung: am 29sten März 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1862.

№ 24) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Roßwein;
vom 8ten März 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 6 sub b und § 14 der Statuten des Vorschußvereins zu Roßwein enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die beantragte Genehmigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 8ten März 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins zu Roßwein.

ꝛc. ꝛc.

§ 6. Privilegien des Vereins.

ꝛc. ꝛc.

b) Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Vorstand ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Vorstand befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher die Pfandscheine bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, seines Stellvertreters, des Secretärs, dessen Stellvertreters und des Cassirers, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch den Director im Amtsblatte des Roßweiner Stadtraths öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

№ 25) Decret
wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Wilsdruff;
vom 10ten März 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums der von der Stadtcommun zu Wilsdruff, nach Auflösung der für Tharandt, Wilsdruff und den Plauenschen Grund bestandenen, auf Gegenseitigkeit begründeten Sparcasse, zu errichtenden städtischen Sparcassenanstalt die in §§ 8, 17, 18, 19 und 22 der für letztere entworfenen Sparcassenordnung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so ist von dem Ministerium des Innern die nurgedachte Sparcassenordnung mit der Wirkung, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll, bestätigt und zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 10ten März 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ
für die Sparcasse zu Wilsdruff.

rc. rc.

§ 8. Die Sparcasse ist von der gesetzlichen Verbindlichkeit befreit, die bei ihr verpfändeten Werthpapiere, im Falle zu des Pfandschuldners Vermögen Concurs eröffnet wird, zur Concursmasse abzuliefern, vielmehr kann dieselbe unter allen Umständen mit der Versteigerung des Pfandes oder dessen Veräußerung nach dem Courswerthe verfahren, und hat nur, wenn nach Deckung der Ansprüche der Anstalt ein Ueberschuß sich ergiebt, diesen zur Concursmasse auszuantworten.

rc. rc.

§ 17. Auszahlungen erfolgen, so lange nicht in dem § 18 gedachten Falle der im Sparcassenbuche namhaft gemachte Einleger (§ 14, Absatz 1) sich gemeldet und den Verlust seines Buchs bei der Cassenverwaltung angezeigt hat, an den jedesmaligen Producenten des Sparcassenbuchs, und wird die Anstalt hinsichtlich der an diesen geleisteten Zahlungen durch die in letzterem erfolgte Abschreibung der ausgezahlten Beträge, sowie bei Rückzahlungen der Gesammteinlage nebst Zinsen durch den Rückempfang des Sparcassenbuchs selbst von allen weiteren Ansprüchen befreit.

Die nach Rückzahlung der ganzen Einlage sammt Zinsen an die Sparcasse zurückgegebenen Bücher werden, nach Eintrag der Rückzahlung, unter Bemerkung des Datums mittelst Durchstreichens cassirt, und bei der Anstalt zurückbehalten, nach Verlauf von drei Jahren nach der Cassation aber vernichtet.

Bei Zurücknahme seiner ganzen Einlage hat der Einleger bei Einlagen bis zu 10 Thlr.

fünf Pfennige,

bei dergleichen bis zu 50 Thlr.

zehn Pfennige,

bei dergleichen über 50 Thlr.

fünfzehn Pfennige,

bei dergleichen über 100 Thlr.

zwei Neugroschen

für das Einlagebuch zur Sparcasse zu zahlen.

§ 18. Geht ein Einlagebuch verloren, so ist dieß in der Cassenexpedition und beim Vorstande der Sparcassendeputation anzuzeigen, worauf die letztere, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung an den Ueberbringer des Buchs geschehen, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten von Seiten des Verlierers, in der § 9 festgesetzten Weise, bei Einlagen von über 50 Thlr. außerdem noch durch zweimalige Insertion in der Leipziger Zeitung, öffentlich bekannt machen und den Inhaber unter Einräumung einer mindestens dreimonat-

lichen, vom Tage der Insertion im Amtsblatte des Stadtraths an zu rechnenden Frist auffordern wird, seine Ansprüche an das Buch bei deren Verlust bei der Sparcassendeputation anzumelden.

Wenn innerhalb der nurgedachten Frist, während welcher mit der Auszahlung der Einlage und der Zinsen anzustehen ist, kein Inhaber des Buchs sich meldet, so erhält Derjenige, welcher den Verlust angezeigt, wenn er zuvor noch den gehabten Verlust und sein Eigenthum an dem verlorenen Buche bei der Gerichtsbehörde über Wilsdruff eidlich bestärkt hat, hiernächst das alte Buch nach § 9 öffentlich für völlig ungültig erklärt worden ist, gegen vollständige Berichtigung aller aufgelaufenen Kosten, entweder die Einlagen nebst Zinsen baar ausgezahlt oder ein neues Buch auf seinen Namen und unter einer neuen Nummer ausgestellt.

Wird dagegen innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist von einem Anderen, als Demjenigen, der den Verlust angezeigt hat, das Buch bei der Casse producirt oder in Anspruch genommen, so ist die Sache zur Erörterung und Entscheidung an die Gerichtsbehörde über die Stadt Wilsdruff abzugeben und bis nach Erfolg solcher Entscheidung jede Auszahlung auf das fragliche Buch zu beanstanden.

Ist das Buch schon früher, ehe bei der Anstalt gehörige Anzeige des Verlustes geschehen, bei der Casse producirt worden und hierauf völlige oder theilweise Rückzahlung erfolgt, so kann der wirkliche Eigenthümer deshalb keinen Anspruch an die Anstalt machen.

§ 19. In keinem anderen als in dem § 18 gedachten Falle können Einlagen in die Sparcasse oder Zinsen davon oder die darüber ausgestellten Sparcassenbücher verkümmert oder mit Beschlag belegt werden; wohl aber sind Hülfsvollstreckungen in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlagebücher zulässig.

2c. 2c.

§ 22. Gegen alle in diesem Regulative festgesetzten Fristen und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c. 2c.

№ 26) Verordnung,

die innengedachte Uebereinkunft mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung betreffend;

vom 13ten März 1862.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zu Regelung der aus Artikel 8 des Handels- und Zollvertrags vom 19ten Februar 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1853, Seite 104) hervorgehenden Verhältnisse

der Beamten und Angestellten bei den bereits zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden ist, als

Artikel I.

Die Unterthans-, Heimaths- und Dienstverhältnisse der beiderseitigen Beamten und Angestellten erleiden während des Aufenthaltes und der Dienstesbestimmung in dem anderen Gebiete keine Veränderung. Dieselben verbleiben in Bezug auf Disciplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solche strafbare Handlungen oder Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimathslandes unterworfen, und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern.

Artikel II.

Weder die in Rede stehenden Beamten und Angestellten selbst, noch ihre ebenfalls im heimathlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen dürfen in dem anderen Gebiete für Militärdienste oder zur Theilnahme an irgend einem anderen Waffendienste in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Hinsichtlich der öffentlichen Lasten werden dieselben allen indirecten Staats- und Communalabgaben an ihrem Stationsorte unterworfen sein, dagegen von allen directen Staats- und Communalabgaben desjenigen Staates, in welchem sie fungiren, frei bleiben, es sei denn, daß sie diesen Abgaben auch dann unterliegen würden, wenn sie in ihrem Heimathslande oder anderwärts lebten.

Artikel IV.

Mit der durch die Bestimmung des Artikels I bedingten Maaßgabe, wonach die in Rede stehenden Beamten und Angestellten wegen derjenigen strafbaren Handlungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft begehen, dem Gerichtsstande ihres Heimathslandes unterworfen bleiben und mit der ferneren Maaßgabe, daß die Behandlung der Verlassenschaft solcher Beamten und Angestellten, sowie deren im Familienbande stehenden Angehörigen, ferner die Behandlung der Vormundschaften über dieselben und der Curatelen über deren Vermögen den Gerichten des Heimathslandes zusteht, sollen im Uebrigen diese Beamten und Angestellten, sowie ihre im Familienbande stehenden Angehörigen, während der Dauer der Function im fremden Gebiete, ebenso wie andere Ausländer, der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Staates unterworfen sein; jedoch soll die gegen den exponirten Beamten oder Angestellten von der Territorialbehörde verhängte Strafamtshandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung, als nach dem Schlußergebnisse im geeigneten Wege zur Kenntniß der demselben vorgesetzten heimathlichen Dienstbehörde gebracht werden.

Artikel V.

Den zur Ausrüstung des auf fremden Boden verlegten Amtes erforderlichen Geräthen und Materialien, sowie den Uebersiedlungseffecten der für das Amt bestimmten Bediensteten, wird die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Beibringung von Specificationen und Certificaten der vorgesetzten Behörde und gegen Beobachtung der für den ausnahmsweisen zollfreien Bezug zollbarer Gegenstände vorgezeichneten Bedingungen zugesichert.

Auch sind diese Bediensteten und nicht minder jene, welche in Vollziehung der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 des Zollcartels vom 19ten Februar 1853 in den Fall kommen, die Landesgrenze zu überschreiten, dem speciellen, paßpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen, sondern es soll ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die Grenze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe, schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung ihrer Diensteseigenschaft gestattet sein.

Dieselbe Begünstigung wird auch den auf Grund der Zollvereinsverträge im Königreiche Sachsen beglaubigten Beamten anderer Staaten des deutschen Zollvereins (für jetzt dem Zollvereinsbevollmächtigten und den Stationscontroleuren) zugestanden.

So wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Dresden, den 13ten März 1862.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Freiherr von Beust. Dr. von Behr. Freiherr von Friesen.

Pursch.

№ 27) Verordnung,

die Wahlen für die Gewerbekammern betreffend;

vom 17ten März 1862.

Wie sich bei den eingeleiteten Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern ergeben hat, ist die Zahl der nach § 115 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1861, Seite 214) bei den Wahlen für die Gewerbekammern in den einzelnen Bezirken der Letzteren stimmberechtigten und wählbaren Personen so groß, daß die in § 16 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1861, Seite 275) vorgeschriebene Zufertigung eines Verzeichnisses aller Wählbaren des Bezirks an die Wahlmänner mit ganz unverhältnißmäßigem Zeit- und Kostenaufwande verbunden sein würde.

Es ist daher, wie hierdurch verordnet wird, der nurgedachten Vorschrift bei den Wahlen für die Gewerbekammern keine weitere Folge zu geben und von der Zusammenstellung des

gedachten Verzeichnisses, noch mehr von dessen Drucke und Zufertigung an die Wahlmänner bei den erwähnten Wahlen ganz abzusehen.

Dresden, am 17ten März 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 28) Verordnung,

eine Abänderung der Generalinstruction für die Amtshauptleute vom 27sten September 1842 betreffend;

vom 7ten April 1862.

Nachdem auf Grund der bisherigen Erfahrungen und in Folge neuerlicher Einrichtungen in Betreff des fiscalischen Hochbauwesens für angemessen erachtet worden ist, den § 25 der durch Verordnung vom 27sten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1842, Seite 177) veröffentlichten Generalinstruction für die Amtshauptleute aufzuheben und an Stelle desselben, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, folgende Bestimmungen zu treffen:

„§ 25. Hinsichtlich der nach § 1 der Instruction für die Landbaumeister vom 1sten März 1862 an der landbauamtlichen Aufsicht unterstellten Staatsgebäude, welche weder zur Forstregie gehören, noch unter der Oberaufsicht einer Mittelbehörde oder eines besonderen Commissars stehen, liegt dem Bezirksamtshauptmanne die Mitaufsicht über die in seinem Bezirke befindlichen derartigen Gebäude in der Maaße ob, daß er sich von der Beschaffenheit und dem Zustande derselben in Kenntniß zu setzen und fortwährend zu erhalten, über ihre gehörige Beschaffenheit und zweckmäßige Verwendung zu wachen, mit den betreffenden Landbau- und Rentbeamten oder den sonstigen Administratoren der bezüglichen Gebäude hierüber, sowie über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Modalität von Neubauen, über die Auswahl der Bauplätze sich zu vernehmen und nach Befinden allein oder gemeinschaftlich darüber Anzeige und Anträge an das betreffende Ministerium gelangen zu lassen, auch bei der Annahme der Amtsgewerken und Röhrmeister zu concurriren hat.

Zu dem Ende werden ihm von den Landbaumeistern die bezüglichen Baurevisionsprotocolle alljährlich im Herbste zur Prüfung der Anträge und Beifügung seiner Meinung oder seines Einverständnisses sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit der Baue als der Zweckmäßigkeit der Vorschläge zur Ausführung derselben, besonders in Hinsicht auf die obwaltenden localen Umstände, die Verhältnisse und Bedürfnisse

der betreffenden Behörden, Wirthschaften und Anstalten und die Ersparnisse von Kosten mitgetheilt werden, wogegen eine weitere Concurrenz des Amtshauptmanns bei Ausführung der Baue selbst nicht stattfindet. Werden nach beendeter Aufnahme der Baurevisionsprotocolle noch bauliche Herstellungen beantragt, welche in denselben keinen Platz gefunden, so wird der Amtshauptmann nach Befinden vom Finanzministerium darüber gehört werden. Auch werden die Anordnungen zur Ausführung von Bauen, bei welchen die Begutachtung des Amtshauptmanns stattgefunden hat, stets an ihn mit ergehen, um ihn von der darauf gefaßten Entschließung in Kenntniß zu setzen"

so wird Solches zur Nachachtung anburch bekannt gemacht.

Dresden, den 7ten April 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Pursch.

№ 29) Decret
wegen Bestätigung der Statuten der Oelsnitzer Bergbaugesellschaft;
vom 7ten April 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 9, 13 und 24 der Statuten des unter dem Namen: „Oelsnitzer Bergbaugesellschaft" zusammengetretenen Actienvereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 7ten April 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
für den unter dem Namen „Oelsnitzer Bergbaugesellschaft" zusammengetretenen Actienverein.

ꝛc. ꝛc.

§ 9. Wenn Actien, Interimsquittungen, Interimsactien, Dividenden-Leisten oder Scheine vernichtet werden oder sonst ihrem Inhaber abhanden kommen, so findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren behufs Mortification jener Urkunden statt.

Dasselbe erfolgt ganz so, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und sind dabei Actien, Interimsquittungen und Interimsactien den Staatsschuldscheinen, Dividenden-Leisten und Scheine den Zinsleisten und Scheinen gleich zu behandeln, es tritt jedoch hier statt der im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen 10jährigen Verjährungsfrist eine solche von 4 Jahren ein.

Nach Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Actien statt.

ꝛc. ꝛc.

§ 13. Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Der Betrag ist unter Angabe von Zeit und Ort der Auszahlung nach § 10 bekannt zu machen.

Die innerhalb 4 Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht abgehobenen Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine ein Mortificationsverfahren (§ 9) stattgefunden hat, so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor Beendigung des Mortificationsverfahrens nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Nach Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlöscht jeder Anspruch an die Gesellschaft.

Mit jeder Actie werden nach dem unter D beigefügten Formulare zunächst für zehn Jahre Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

ꝛc. ꝛc.

§ 24. Einer besonderen Legitimation des Verwaltungsrathes und des Specialdirectors bedarf es außer der dazu genügenden in den §§ 14 und 22 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung der Namen nicht.

ꝛc. ꝛc.

№ 30) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die städtische Sparcasse zu Riesa;

vom 7ten April 1862.

Nachdem die Stadtcommun zu Riesa die zeither daselbst unter ihrer subsidiarischen Garantie bestandene Privatsparcasse zur eigenen principalen Vertretung übernommen hat, so ist von dem Stadtrathe zu Riesa im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten für diese nunmehr städtische Sparcassenanstalt ein neues Regulativ entworfen und letzteres, nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 12, 14, 15 und 16 desselben enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung bestätigt worden, daß den Bestimmungen dieses Regulativs, welches an die Stelle des unterm 9ten Juni 1853 allerhöchsten Orts confirmirten Statuts tritt, allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 7ten April 1862.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Demuth.

Sparcassenregulativ

für die Stadt Riesa.

ꝛc. ꝛc.

Einlage- und Quittungsbücher.

§ 12. Jedem Einleger wird bei der ersten Einzahlung gegen die Gebühr von 2 Ngr. ein mit einer Nummer bezeichnetes, seinen Namen und Wohnort enthaltendes, mit dem Stempel der Sparcasse, sowie mit der Unterschrift eines Deputationsmitgliedes und des Cassirers versehenes Einlage- und Quittungsbuch, welchem gegenwärtiges Regulativ vorzudrucken ist, ausgestellt.

In diesem Einlage- und Quittungsbuche werden sowohl der Betrag jeder ferneren Einlage, als auch die dem Einleger zu Gute gehenden Zinsen und die gekündigten und erhobenen Summen mit Bemerkung des Tags der Zahlung verzeichnet.

Bei gänzlicher Rückzahlung des Capitals werden diese Bücher bei der Casse, nachdem die Rückzahlung vom Cassirer darin bemerkt und vom controleführenden Deputationsmitgliede contrasignirt, auch vom Empfänger der Einlage sammt Zinsen im Buche quittirt worden ist,

zurückbehalten und wird zum Zeichen der Cassation der Name des Einlegers auf dem Titelblatte durchstrichen.

Sowie der Einleger als der Eigenthümer der Einlage angesehen wird, so ist auch der Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs in der Regel (cf. § 13) für berechtigt zu halten, die Einlage zu kündigen und in Empfang zu nehmen. Die Anstalt ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs und die in Folge dessen geschehenen Rück- und Zinsenzahlungen entsteht, nicht verantwortlich.

ꝛc. ꝛc.

Verfahren bei abhanden gekommenen Einlage- u. Quittungsbüchern.

§ 14. Ist einem Einleger oder Besitzer sein Einlage- und Quittungsbuch vernichtet worden, oder auf sonst eine Weise abhanden gekommen, so hat er dieß der Deputation oder dem Stadtrathe anzuzeigen. Der Letztere hat darauf, dafern nicht etwa bereits vor der Anzeige der Betrag der Einlage bei der Casse erhoben worden ist, gegen Erlegung der erwachsenden Kosten durch den Antragsteller den Verlust des Einlage- und Quittungsbuchs unter Angabe seiner Nummer und des Namens des eingetragenen Inhabers zweimal in seinem Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen und den unbekannten Inhaber zur binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Insertion im Amtsblatte an gerechnet, bei ihm, dem Stadtrathe, zu bewirkenden Anmeldung seiner Ansprüche bei Verlust derselben aufzufordern. Erfolgt eine derartige Anmeldung, so ist die Erörterung und Entscheidung der Sache dem Gerichtsamte Riesa anheim zu geben und bis dahin jede Auszahlung auf gedachtes Einlage- und Quittungsbuch zu beanstanden. Andernfalls aber erhält der Einleger nach Ablauf jener drei Monate, sobald er zuvor sein Eigenthumsrecht an dem Einlage- und Quittungsbuche und den erlittenen Verlust vor dem hiesigen Stadtrathe oder der Gerichtsbehörde seines Wohnorts eidlich bestärkt hat, nach seiner Wahl entweder den Betrag seiner Einlage sammt Zinsen zurückgezahlt oder ein neues Einlage- und Quittungsbuch gegen Erlegung der Gebühr dafür ausgestellt, wogegen das verloren gegangene mit Angabe der Nummer desselben und des Namens, auf welchen dasselbe ausgestellt gewesen ist, durch einmaliges Inserat in den oben gedachten Blättern auf Kosten des Antragstellers vom Stadtrathe für ungültig erklärt wird. Sollte das ältere Einlage- und Quittungsbuch noch vor Ausfertigung des neuen wieder gefunden werden, so sind nichts destoweniger von dem Einleger die durch seine Anträge bereits entstandenen Kosten sofort zu berichtigen.

Ausschließung von Verkümmerungen.

§ 15. Die in die Sparcasse eingezahlten Gelder sammt erwachsenen Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung irgend welcher Art nicht unterworfen, ohne daß jedoch die Hülfsvollstreckung in die beim Schuldner vorgefundenen Einlage- und Quittungsbücher gehindert werden soll.

Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 16. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile oder gesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 31) Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband V. Dallwitz-Altleis;

vom 9ten April 1862.

Das Ministerium des Innern hat die, für die zu Berichtigung des Hopfenbachs V. Strecke unter dem Namen

„Hopfenbachverband V. Dallwitz-Altleis"

zusammengetretene Genossenschaft errichtete Genossenschaftsordnung auf Grund von § 12 des Gesetzes über Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15ten August 1855 mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 9ten April 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 32) Verordnung,

die Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend;

vom 15ten April 1862.

Nach § 55 des Wahlgesetzes vom 19ten October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1861, Seite 289 und fg.) sind zum Zwecke der Landtagswahlen stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren zu halten.

Es ergeht daher sowohl an die Vorsitzenden der Ritterschaft in den verschiedenen Kreisen, als an die Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten des Landes hierdurch Verordnung, mit Aufstellung der gedachten Listen, soweit dieß nicht bereits geschehen, unverzüglich in Gemäßheit der angezogenen § 55 zu verfahren, auch durch öffentliche Bekanntmachung die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen und auf die § 55 des Gesetzes gestattete Einsichtnahme von den Listen sowie auf die §§ 57 und 58 daselbst enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Dresden, am 15ten April 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 1sten Mai 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1862.

№ 33) Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband VI. in Nauleis;

vom 9ten April 1862.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. vom 15ten August 1855 die Genossenschaftsordnung für die unter dem Namen

„Hopfenbachverband VI. in Nauleis“

zusammengetretene Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 9ten April 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 34) Bekanntmachung,

die Erhaltung der älteren, auf das Innungswesen bezüglichen Urkunden betreffend;

vom 14ten April 1862.

Zum Zwecke der Herstellung eines Codex diplomaticus Saxoniae, in welchem die auf die vaterländische Geschichte bezüglichen Urkunden, insoweit sie ein allgemeineres Interesse beanspruchen können, ihren Platz finden und als wichtiges geschichtliches Material der Folgezeit aufbewahrt werden sollen, ist es wünschenswerth, über die älteren, auf die früheste Entwickelung des Innungswesens in Sachsen bezüglichen Innungs-Artikel, Gesetze und Bestätigungsurkunden, namentlich insofern sie vor dem Jahre 1485 datiren, disponiren zu können.

Da nun die Besorgniß nicht fern liegt, daß in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung hier und da auf dergleichen geschichtlich interessante und werthvolle Urkunden, soweit sie die Eigenschaft von Rechtsnachweisen verlieren, nicht der erforderliche Werth gelegt werden, dieselben

vielmehr verloren gehen könnten, so werden, um dem vorzubeugen, die sämmtlichen Innungsobrigkeiten von dem Eingangs gedachten Vorhaben mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, diejenigen Innungen, welche sich im Besitze von über das Jahr 1485 zurückreichenden oder aus einem sonstigen Grunde merkwürdigen Urkunden befinden, unter angemessener Verständigung zu sorgfältiger Aufbewahrung derselben aufzufordern, für den Fall der Auflösung einer Innung aber, deren Specialartikel und sonstige derartige Urkunden in eigene Verwahrung zu nehmen und zu asserviren.

Dresden, den 14ten April 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Schmiedel.

№ 35) Bekanntmachung,
die künftige Vollziehung der Loose bei der Landes-Lotterie betreffend;
vom 26sten April 1862.

In Folge der bei der Königlichen Lotterie-Direction eingetretenen Personalveränderung werden die Loose der Landeslotterie von 63ster Lotterie ab in nachstehender Weise:

Die Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

vollzogen werden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26sten April 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen. Brenig.

№ 36) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke zu Gröditz;
vom 26sten April 1862.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 72 der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke zu Gröditz enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26sten April 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Demuth.

Statut
des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke Gröditz, gegründet 1860.

ꝛc. ꝛc.

§ 72. Die im § 14 unter 1, 2, 4, 5 und 6 erwähnten Unterstützungen können weder vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten, noch mit Beschlag belegt (inhibirt) werden, wogegen auf die unter 3 erwähnten Invalidenpensionen, was die Abtretung und Inhibition derselben betrifft, die Bestimmungen in § 35 vergl. mit § 12 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7ten März 1835 Anwendung leiden sollen.

ꝛc. ꝛc.

№ 37) Bekanntmachung,
die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend;
vom 29sten April 1862.

Seine Majestät der König haben beschlossen, wegen Berathung einiger dringlichen Gegenstände mit den getreuen Ständen in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde einen außerordentlichen Landtag auf den 19ten Mai dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29sten April 1862.

Gesammt-Ministerium.
Frhr. v. Beust. Roßberg.

№ 38) Verordnung,
die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend;
vom 29sten April 1862.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 5ten August 1861 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern Behufs der mit ständischer Zustimmung beschlossenen Anlegung einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3ten Juli 1835 — die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg.) — und beziehendlich insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9ten September 1843 — die Einführung des neuen

Grundsteuersystems betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 97 fg.) — das Gesetz vom 6ten November 1843 — die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 189 fg.) und durch das Gesetz vom 30sten November 1843 — die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 255 fg.) abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze leiden auch auf die Abtretung des zu Anlegung der Eisenbahn zwischen Chemnitz und Annaberg erforderlichen Grundeigenthums Anwendung.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374 fg.), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der fraglichen Eisenbahn werden nach Maaßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren

der Stadt Chemnitz

und von

Hilbersdorf

betroffen, und bleibt vorbehalten, bei weiterem Fortschreiten der Vorarbeiten die weiterhin betroffenen Fluren durch besondere Verordnung zu bezeichnen.

Dresden, den 29sten April 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Letzte Absendung: am 16ten Mai 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1862.

№ 39) Verordnung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem südamerikanischen Freistaate Paraguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1sten August 1860 betreffend;

vom 30sten April 1862.

Nachdem von der Königlich Preußischen Regierung, zugleich im Auftrage und in Vertretung der Königlich Sächsischen Regierung, sowie der übrigen Zollvereinsstaaten mit dem südamerikanischen Freistaate Paraguay, der nachstehende, in deutscher und spanischer Sprache abgedruckte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, auch die Ratification desselben Königlich Sächsischer Seits erfolgt ist und der Austausch der allseitigen Ratificationsurkunden am 29sten October 1861 zu Asuncion stattgefunden hat; so wird dieser Vertrag, mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs, zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 30sten April 1862.

Ministerien des Aeußern und des Innern.	Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Beust.	Frhr. v. Friesen.
	Schäfer.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs

Tratado de amistad, comercio y navegacion

entre la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte y la Republica del Paraguay por la otra parte.

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia á nombre de Su Majestad el Rey de

von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Prusia por sí y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover por sí y en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zoll-

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,
und
Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay
den Paraguayischen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Artikel 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht, Kraft des ihm zuständigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, so wie auf

verein y la Republica del Paraguay han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia
á Su Encargado de Negocios en esta Republica el Señor Friedrich von Gülich
y
Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay
al Ciudadano paraguayo Francisco Sanchez Ministro Secretario de Estado de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habra perfecta paz, y sincera amistad entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay y entre los subditos y ciudadanos de uno y otro Estado, sin excepcion de personas, ni de lugares. Las altas partes contratantes aplicaran toda su atencion para que esta amistad y buena inteligencia sean mantenidas constante y perpetuamente.

Articulo 2.

La Republica del Paraguay en el ejercicio del derecho Soberano que le pertenece, concede al pabellon mercantil de los subditos de los Estados del Zollverein la libre navegacion del Rio Paraguay hasta

der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dieß für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

la Asuncion, Capital de la República, y la derecha del Paraná desde donde le pertenece hasta la villa de la Encarnacion. Los Subditos de los Estados del Zollverein pueden llegar, y salir, libre y seguramente con sus buques y cargamentos, á todos los lugares, y puertos que van espresados: permanecer y habitar en cualquier parte de dichos territorios, alquilar casas, y almacenes, y traficar en toda clase de productos, manufacturas, y mercancias de legitimo comercio, sujetándose á los usos, y costumbres establecidos en el pais. Pueden descargar todo, ó parte de sus cargamentos en los puertos del Pilar, y adonde se permita el comercio con otras naciones, ó seguir con el todo, ó parte de la carga hasta el puerto de la Asuncion, segun el capitan, dueño ú otra persona debidamente autorizada, juzgare conveniente.

De la misma manera serán tratados y considerados los ciudadanos paraguayos que llegasen á arribar á los puertos de los Estados del Zollverein con cargamentos, en buques del Zollverein, ó paraguayos.

Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger

Articulo 3.

Las dos altas partes contratantes convienen que cualquier favor, privilegio ó inmunidad en lo relativo al comercio, ó á la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido, ó concediere en lo futuro á los subditos ó ciudadanos de cualquier otro Estado, se estendera, en identidad de casos y cir-

des anderen Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden contrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbote belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafen-Abgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen

cunstancias, á los subditos ó ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, ó en cambio de una compensacion equivalente, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 4.

No se impondrán otros, ó mas altos derechos á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los dos Estados contratantes, que los que se pagan ó pagaren por semejante articulo, siendo producto natural, producciones ó manufacturas de cualquier otro pais estranjero. No se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, que no se estenderá igualmente á la importacion y á la esportacion de semejantes articulos para los territorios de cualquiera otra nacion.

Articulo 5.

No se impondrán en ninguno de los puertos de los territorios de la Republica del Paraguay á buques de los Estados del Zollverein por razon de derechos de tonelage, fanal, ó puertos, de pilotage, de derecho de salvamento en casos de averia ó naufragio, ó cualesquiera otras cargas locales, otros, ni mas altos derechos, ó impuestos, que los que se pagan en los mismos puertos por buques paraguayos, ni en

keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

los puertos de los Estados del Zollverein á buques paraguayos, que los que se pagaren en los mismos puertos por buques de los Estados del Zollverein.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Articulo 6.

Se pagarán los mismos derechos de importacion, y esportacion por cualquier articulo que se puede, ó se pudiere importar ó esportar legalmente en los dominios de los Estados del Zollverein, y en los del Paraguay, bien sea tal importacion, ó esportacion en buques de los Estados del Zollverein ó paraguayos.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Articulo 7.

Todos los buques que, segun las leyes de los Estados del Zollverein, se han de considerar como buques de los Estados del Zollverein, y todos los buques que segun las leyes del Paraguay se han de considerar como buques paraguayos, se considerarán para los fines de este tratado como buques de los Estados del Zollverein, y buques paraguayos respectivamente.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letzteren in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Articulo 8.

Los súbditos de los Estados del Zollverein pagarán en la Republica del Paraguay los mismos derechos de importacion, y esportacion establecidos, ó á establecer para los ciudadanos paraguayos. Asi mismo estos pagarán en los Estados del Zollverein los derechos establecidos, ó á establecer para los subditos de los Estados del Zollverein.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden.

Articulo 9.

Todos los negociantes comandantes, de buques, y otros, subditos ó ciudadanos de cada pais respectivamente, tendrán completa libertad en todos los territorios del otro, para manejar sus propios negocios por sí mismos, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como agente, corredor, factor, ó intérpréte; y no se les obligará á emplear ningunas otras personas que las empleadas por los nativos, ni á pagar á las personas que tendrán á bien emplear, mas sueldo ó remuneracion, que lo que se paga en semejantes casos por los nativos.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingebornen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und

Articulo 10.

Los subditos de los Estados del Zollverein en el Paraguay, y los ciudadanos del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein gozarán de la misma completa libertad de que se goce ahora ó se gozare en lo futuro por los nativos de cada pais respectivamente, pára comprar de cualesquiera, como mejor les parezca, y venderles, todos los articulos de legitimo comercio, y para fijar sus precios, segun lo juzgaren conveniente, sin que les perjudique ningun monopolio, contrato, ó privilegio esclusivo de venta ó compra sujetos, sin embargo, á las contribuciones, ó impuestos generales y ordinarios establecidos por la ley.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, gozarán de completa, y perfecta proteccion en sus personas y pro-

zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit der Vertreter des General-Konsuls, des Konsuls oder Vice-Konsuls, soweit

piedades, y tendrán libre, y fácil acceso á los tribunales de justicia para la prosecucion y defensa de sus justos derechos; gozarán en este respecto de los mismos derechos, y privilegios que los subditos ó ciudadanos nativos, y tendrán la libertad de emplear, en todas sus causas, los abogados, procuradores ó agentes de cualquier clase que tengan á bien.

Articulo 11.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga, ó descarga, de los buques, al almacenage y seguridad de las mercancías, géneros y efectos, á la sucesion de los bienes muebles, por testamento ó de otro modo, y al disponer de bienes muebles, de toda clase, y denominacion, por venta, donacion, permuta, ó testamento, ó de cualquier otro modo, así como tambien respecto á la administracion de la justicia, los subditos y ciudadanos de cada parte contratante gozarán en los dominios ó territorios de la otra, de los mismos privilegios, franquicias, y derechos que los subditos ó ciudadanos nativos; y no se les cargarán, respecto á cualquier de estos asuntos, otros, ni mas altos impuestos ó derechos, que los que se pagan, ó se pagaren por subditos ó ciudadanos nativos; sujetos siempre á las leyes y los reglamentos locales de dichos territorios ó dominios. En caso que muriere intestado algun subdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes, en los territorios ó dominios de la otra parte contratante, el Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul de la nacion á que pertenecia

die Gesetze jedes Landes dieß gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul, oder deren Vertreter einen Testaments-Exekutor oder Kurator ernannt haben wird.

el difunto, ó en su ausencia, el representante de dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, se encargará en cuanto le permitieren las leyes de cada pais, de la propiedad que el difunto haya dejado, á beneficio de sus legítimos herederos, y acreedores, hasta que se nombre un albacea, ó administrador por dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, ó su representante.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militairdienste zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militairischen Contributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind.

Articulo 12.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en la Republica del Paraguay, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay residentes en los dominios de los Estados del Zollverein, estarán esentos de todo servicio militar forzoso de cualquier clase de mar ó tierra, y de todo préstamo forzoso, ó exacciones ó requisiciones militares, y no se les forzará á pagar cualesquiera cargas, requisiciones ó impuestos, otros, ó mas altos que los que se pagan, ó se pagaren por los subditos ó ciudadanos nativos.

Artikel 13.

Jeder der beiden contrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theils residiren; bevor jedoch ein Konsul seine Funktionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Residenz von Konsuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para la proteccion del comercio, los cuales residirán en los territorios y dominios de la otra parte; pero antes de funcionar un Cónsul como tal, será aprobado, y admitido en la forma accostumbrada, por el Gobierno á que está enviado; y cualquiera de las dos partes contratantes puede exeptuar de la residencia de Cónsules, aquellos lugares

erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Konsuln der Zollvereins-Staaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder später werden zugestanden werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Konsuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereins-Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

especiales que cualquiera de ellas juzgue conveniente que se exeptuen. Los agentes diplomáticos y los Cónsules de los Estados del Zollverein en la Republica del Paraguay gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones, é inmunidades que se conceden ó se concedieren alli á los agentes diplomáticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion; y del mismo modo los agentes diplomáticos, y Cónsules de la Republica del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein, gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones é inmunidades que se conceden, ó se concedieren alli á agentes diplomaticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion.

Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweise ein Bruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben, und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen

Articulo 14.

Para mayor seguridad del comercio entre los subditos de los Estados del Zollverein, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay, se conviene que si infelizmente en cualquier tiempo tuviere lugar alguna interrupcion de las relaciones de amistad, ó algun rompimiento entre las dos partes contratantes, los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las mismas partes contratantes que estén establecidos en los territorios ó dominios de la otra, en el ejercicio de algun tráfico, ú ocupacion especial, tendrán el privilegio de quedarse, y seguir dicho tráfico ú ocupacion en ellos, sin ninguna clase de interrupcion en el goce absoluto de su libertad y propiedad, miéntras se porten pacificamente, y no cometan infraccion alguna de las leyes, y sus bienes y efectos, de cualquier clase que sean, bien

Gewahrsame befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

que esten bajo su propia custodia, ó confiados á particulares, ó al Estado, no estarán sujetos a embarjo ó secuestro, ni á ningunas otras cargas, ó exacciones que las que se puedan hacer á semejantes efectos ó propiedad, pertenecientes á los subditos ó ciudadanos nativos. Pero si prefieren salir del pais, se les concederá el termino que pidieren para liquidar sus cuentas, y disponer de sus propiedades, y se les dará un salvo conducto para que se embarquen en los puertos que ellos mismos eligieren.

Consiguientemente, en el caso indicado de una desinteligencia, los fondos publicos de los Estados contratantes, nunca seran confiscados, secuestrados, ó detenidos.

Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theils wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingebornen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen, und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Articulo 15.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán respecto á sus casas, personas, y propiedades, de la proteccion del Gobierno, de un modo tan completo y amplio, como si fuesen subditos ó ciudadanos nativos.

De igual modo los subditos ó ciudadanos de cada parte contratante, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán de una completa libertad de conciencia, y no serán molestados por motivo de su creencia religiosa; y los de esos subditos ó ciudadanos que murieren en los territorios de la otra parte, serán enterrados en los cementerios publicos, ó en los lugares señalados para ese objeto, con debido decoro y respeto.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsuln oder Vice-Consuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la Republica del Paraguay, tendrán la libertad de ejercer privadamente, y en sus propias casas, ó en las casas ú oficinas de los Cónsules, ó Vice-Cónsules de los Estados del Zollverein, los ritos, oficios y culto de su religion, y de reunirse en ellas con ese objeto sin ser impedidos ó molestados.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. December 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Articulo 16.

El presente tratado sera valedero hasta el dia treinta y uno de Diciembre de mil ocho cientos sesenta y cinco, y si un año antes de la espiracion de este termino, ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra parte por una declaracion oficial, su intencion de hacer cesar el efecto de dicho tratado, continuara este tratado por un año mas.

El Gobierno Paraguayo podrá dirigir á Su Majestad el Rey de Prusia ó á su representante en la Republica la declaracion oficial acordada en este articulo.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratificationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre

Articulo 17.

El presente tratado será ratificado por los Gobiernos de los Estados del Zollverein á los ocho meses, y por Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay á los doce dias de su fecha, y las ratificaciones serán cangeadas en esta Capital dentro del termino de diez y ocho meses de la misma fecha, ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le

Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monats August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)
(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

han puesto sus sellos en la ciudad del Asuncion al primer dia del mes de Agosto del año del Señor de mil ochocientos sesenta.

(firm.) Francisco Sanchez.
(L. S.)
(firm.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

№ 40) Verordnung,

die Anlage einer Schneeschutzvorrichtung an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend;

vom 12ten Mai 1862.

Da es aus Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn sich erforderlich macht, dieselbe in Stünzer Flur gegen Schneewehen durch Anlage von besonderen Vorrichtungen auf den neben der Bahn gelegenen Grundstücken zu schützen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes vom 21sten Juli 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 120 fg.) andurch verordnet, wie folgt:

1. Die im § 1 des gedachten Gesetzes vom 21sten Juli 1855 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf die Anlage von Schneeschutzvorrichtungen an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in der Flur von Stünz nach Maaßgabe des von dem Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft deshalb vorgelegten und von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu erstrecken.

2. In Beziehung auf das bei der Expropriation für die erwähnte Herstellung zu beobachtende Verfahren ist denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374 fg.), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 12ten Mai 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 41) Verordnung,

einige Abänderungen und Erläuterungen der Taxordnung in Strafsachen betreffend; vom 28sten Mai 1862.

Das Justizministerium findet sich veranlaßt, die unter dem 6ten September 1856 erlassene Taxordnung in Strafsachen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 291 fg.) mit Allerhöchster Genehmigung in den folgenden Punkten abzuändern und zu erläutern:

Zu § 53. Eine unbedingte Verpflichtung der Staatscasse in den hier erwähnten Fällen eines Gesuchs um Wiederaufnahme einer Untersuchung findet, so viel das Gesuch allein betrifft, künftig nicht Statt. Vielmehr soll es in dergleichen Fällen dem Ermessen des über das Gesuch erkennenden Gerichts vorbehalten bleiben, ob und inwieweit eine Uebertragung der von dem Vertheidiger für das Gesuch liquidirten Kosten aus der Staatscasse eintreten soll. Gegen die dießfallsige Entschließung ist, wenn sie vom Bezirksgerichte ertheilt worden, Beschwerde an das Oberappellationsgericht zuläßig.

Zu § 78 Nr. 6. Für die Ausführung einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde kann in besonders umfänglichen und schwierigen Sachen auch ein höherer Satz als 5 Thaler, und zwar bis zum Dreifachen dieses Betrags, liquidirt werden.

Zu § 78 Nr. 9. Es ist zu Liquidirung des hier bemerkten Ansatzes nicht erforderlich, daß der Vertheidiger die von ihm gehabten Bemühungen speciell angebe; es bleibt ihm jedoch solches, zur Rechtfertigung der Höhe des Ansatzes, zu thun unbenommen. Außer diesem Falle hat das, die Feststellung bewirkende Gericht die Höhe des Ansatzes nach der Schwierigkeit und Umfänglichkeit der Sache zu prüfen und festzustellen.

Dresden, den 28sten Mai 1862.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 14ten Juni 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1862.

№ 42) Verordnung,

die Erlassung innenbenannter Gesetze betreffend;

vom 26sten April 1862.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung

I. eines Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend,

und

II. einer Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen

Uns vereinigt haben, bringen Wir solche in den Beilagen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

§ 1. Von Unserem Kriegsministerium wird, nach vorgängigem Einvernehmen mit Unserem Ministerium der Justiz, der Tag bestimmt und durch Verordnung bekannt gemacht werden, mit welchem die gedachten beiden Gesetze in Kraft treten sollen.

§ 2. Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner in Gültigkeit:

1) die Vorschriften der Verordnung, die Publication des über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, von der deutschen Bundesversammlung am 24sten Juni 1852 gefaßten Beschlusses betreffend, vom 4ten September 1852,

2) die strafprocessualischen Vorschriften des Königlichen Hausgesetzes vom 30sten December 1837, insoweit nicht das unter I. erwähnte Gesetz besondere Bestimmungen enthält,

3) die Vorschriften über das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes vom 22sten Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen betreffend,

4) die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener und andere bei dem Militäretat in öffentlichen Pflichten stehende Personen,

5) die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen der Militärpersonen, insoweit nicht das unter I. gedachte Gesetz besondere Bestimmungen enthält,

6) die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, auf deren fortdauernde Gültigkeit in den vorliegenden neuen Gesetzen selbst Bezug genommen ist.

Wenn jedoch in Fällen, wo solches nach den neuen Gesetzen vorgeschrieben oder nachgelassen ist, die Abgabe der Sache zur weiteren Fortstellung und Aburtheilung an die Militärgerichtsbehörde erfolgt ist, so findet auch hier das in der unter II. gedachten Militärstrafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren Statt.

§ 3. Die vorstehend benannten neuen Gesetze treten mit dem nach § 1 bestimmten Tage auch rücksichtlich der Untersuchung und Aburtheilung der vor diesem Tage begangenen Verbrechen unter den nachstehend bemerkten näheren Bestimmungen in Kraft.

§ 4. Die bei den Gerichten erster Instanz bereits anhängigen Untersuchungen, welche nach den Vorschriften der Militärstrafproceßordnung in § 50 fg. nicht von den ständigen Kriegsgerichten abgeurtheilt werden können, sind zur Schlußverhandlung und Entscheidung an das Spruchkriegsgericht zu überweisen. Insoweit dagegen diese Untersuchungen zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehören, sind sie bei diesem nach Maaßgabe der Vorschriften in § 335 fg. der Militärstrafproceßordnung fortzustellen und zu beendigen.

Die Rechtsbeständigkeit derjenigen Handlungen, welche von den Gerichten in diesen Untersuchungen bis dahin, wo die Militärstrafproceßordnung in Kraft tritt, vorgenommen worden sind, ist lediglich nach den zeither gültigen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 5. Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen Abs. 1 leiden auf solche Untersuchungen keine Anwendung, in welchen vor dem nach § 1 bestimmten Tage bereits ein Enderkenntniß von dem Untersuchungsgerichte oder von dem Oberkriegsgerichte abgefaßt oder die Acten zur Abfassung eines solchen an das Oberkriegsgericht eingesendet worden.

Vielmehr sind diese Untersuchungen nach dem zeitherigen Verfahren fortzustellen und zu beendigen. Dieß gilt insbesondere in Betreff der Zulässigkeit von Rechtsmitteln und des Instanzenzugs.

§ 6. Ist eine Untersuchung vor dem nach § 1 bestimmten Tage wegen Mangels ausreichender Beweismittel eingestellt oder durch eine völlige oder beschränkte Klagfreisprechung beendigt worden, so kann die Wiederaufnahme derselben, von amtswegen oder auf Antrag des Commandanten, beziehendlich des Privatanklägers, aus denselben Gründen erfolgen, aus welchen die Wiederaufnahme einer nach jenem Tage eingestellten (§§ 105, 208 der Militärstrafproceßordnung) Untersuchung zulässig ist (vergl. § 351 Abs. 1 unter 1, 2 und 3 und Absatz 2 der Militärstrafproceßordnung).

Ist der Angeschuldigte durch ein vor jenem Tage ertheiltes Erkenntniß verurtheilt worden, so kann die Wiederaufnahme aus den in § 351 Abs. 1 unter 4 angegebenen Gründen eintreten.

In Betreff des Antrags des Angeschuldigten auf Wiederaufnahme einer vor jenem Tage beendigten Untersuchung gelten die Vorschriften in § 352 der Militärstrafproceßordnung.

Ueber die Wiederaufnahme einer vor dem nach § 1 bestimmten Tage eingestellten Untersuchung entscheidet das Untersuchungsgericht, dagegen steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß beendigten Untersuchung dem Oberkriegsgerichte und zwar auch in dem Falle zu, wenn das frühere Erkenntniß von dem Oberappellationsgerichte gefällt worden war.

Dieselben Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der Wiederaufnahme solcher Untersuchungen, welche nach jenem Tage zwar, aber infolge der Vorschrift von § 5 nach den Grundsätzen des früheren Verfahrens abgeurtheilt worden sind.

Im Uebrigen leiden bei der Wiederaufnahme früherer Untersuchungen die Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung, insbesondere auch des § 351 Schlußs. und § 354 Abs. 4 Anwendung.

§ 7. Die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Militärgerichtsverfassung und das bei den Militärgerichten vorgeschriebene Verfahren, insbesondere die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten Januar 1835, § 29 fg., des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar 1835, § 36 unter 2 a, b und c, die Verordnung, einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend, vom 25sten September 1856 und die Verordnung, einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärstrafrechtspflege in Kriegszeiten betreffend, vom 9ten Mai 1859, werden, vorbehältlich der Bestimmung in § 2 Nr. 6, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, von dem nach § 1 bestimmten Tage an, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 26sten April 1862.

Johann.



Bernhard von Rabenhorst.

№ 43) Gesetz,

die Militärgerichtsverfassung betreffend;

vom 23sten April 1862.

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden.

Ständige Untergerichte.

§ 1. Zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen, als sich gegenseitig gleichgestellte ständige Unterbehörden, folgende Kriegsgerichte:

1) je eines für jede Linieninfanterie- und eines für die Jägerbrigade,
2) je eines für jedes Reiterregiment,
3) eines für das Artilleriecorps, einschließlich der Pionnier- und Pontonierabtheilung, des Hauptzeughauses und der Commissariatstrainbrigade,
4) eines für das Cadettencorps und die Artillerieschule,
5) eines für die Festung Königstein,

sowie nächstdem

6) das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet.

Zuständigkeit der Kriegsgerichte.

§ 2. Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte (§ 1) erstreckt sich

zu 1, 2 und 3 über alle in den Bestandslisten der bezüglichen Truppenabtheilung aufgeführten, beziehendlich im Felde, derselben zugewiesenen Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;

zu 4, über die Zöglinge des Cadettencorps und der Artillerieschule;

zu 5, über die Festung und das zu derselben gehörige Gebiet, sowie über die nach § 22 Nr. 2 und 3 unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen, mit Ausnahme jedoch des Commandanten und des Auditeurs;

zu 6, über Diejenigen, welche, sei es im Allgemeinen oder in Bezug auf den vorliegenden besonderen Fall, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, ohne unter einem der in § 1 unter 1 bis 5 genannten Gerichte zu stehen, ingleichen über die Strafarbeiter der Militärstrafanstalt zu Dresden.

Besondere Bestimmung.

§ 3. Es können einzelne Kriegsgerichte mit einander dergestalt vereinigt werden, daß die Geschäfte des einen durch das Personal des anderen, obwohl für jedes besonders, mit zu verwalten sind.

Auch kann die Ausübung der Gerichtsbarkeit über einen Theil eines mit einem besonderen Gerichte versehenen Truppenkörpers zeitweilig einem anderen Kriegsgerichte übertragen werden.

Ebenso kann einem Kriegsgerichte, vermöge Auftrags der zuständigen Oberbehörde, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über einzelne, an sich einem anderen Kriegsgerichte unterworfene Militärpersonen oder gewisse Classen derselben übertragen werden, wenn solches zum Vortheil des Dienstes oder zur Vereinfachung des Geschäftsganges gereicht.

§ 4. Für jedes Kriegsgericht, soweit nicht eine Vereinigung mehrerer stattfindet, ist ein, nach eingeholter Königlicher Genehmigung, mit Offiziersrang angestellter Auditeur, unter Beigebung des erforderlichen Expeditionspersonals, bestellt. Auditeure.

§ 5. Für einen zeitweilig an der Amtsführung behinderten Auditeur wird durch das Oberkriegsgericht (vergl. § 11 fg.) ein Stellvertreter bestellt. Wenn dabei die Wahl auf einen der bei den Kriegsgerichten angestellten Actuarien (§ 7) oder, erforderlichen Falls, auf eine dem Kriegsgerichtspersonale nicht angehörige Person gerichtet wird, so ist dieselbe zu einstweiliger Verwaltung des Militärrichteramtes in Eidespflicht zu nehmen. Stellvertretung für die Auditeure.

§ 6. Für den bei dem Stabskriegsgerichte — und für jetzt zugleich bei den § 1 unter 3 und 4 genannten Gerichten — angestellten Auditeur ist durch das Oberkriegsgericht ein Stellvertreter ein- für allemal zu bestimmen, welchem, nächst der Stellvertretung in Behinderungsfällen, die Ausübung des Richteramtes bei dem Stabskriegsgerichte auch in denjenigen Rechtssachen obliegt, welche entweder gegen den gedachten Auditeur selbst, oder auch gegen den Gouverneur zu Dresden, oder gegen den Commandanten beziehendlich des Artilleriecorps, des Cadettencorps oder der Artillerieschule anhängig werden. Bleibender Stellvertreter beim Stabskriegsgerichte ꝛc.

§ 7. Insoweit für einzelne Kriegsgerichte Actuarien bestellt werden, sind dieselben als für alle Kriegsgerichte angestellt zu betrachten und können daher auf Anordnung des Oberkriegsgerichts abwechselnd selbst bei mehreren Gerichten verwendet werden. Actuarien.

§ 8. Der Auditeur ist für die Gesetzlichkeit der untergerichtlichen Beschlüsse, mit Ausnahme jedoch der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden, allein verantwortlich und deshalb in amtlicher Beziehung von dem für die Person ihm dienstlich vorgesetzten Commandanten und von den Commandobehörden überhaupt, unabhängig. Verhältniß des Auditeurs zum Commandanten ꝛc.

Es ist jedoch der Commandant, aus Rücksicht auf das Interesse des Dienstes, von dem Gange der gerichtlichen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten und sind ihm auch die an Militärpersonen gerichteten, beziehendlich dergleichen Personen betreffenden Verfügungen und Erkenntnisse, mit alleiniger Ausnahme der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Dienstvorschriften, zur Mitvollziehung vorzulegen, ohne daß jedoch hierdurch an der alleinigen Verantwortlichkeit des Auditeurs etwas geändert würde.

Ueber die besondere Mitwirkung des Commandanten in Strafrechtssachen bestimmt die Militärstrafproceßordnung.

§ 9. Wenn bei kriegsgerichtlichen Handlungen Beisitzer zuzuziehen sind, so werden dazu Offiziere und beziehendlich Unteroffiziere commandirt, ohne daß es einer eidlichen Verpflichtung Beisitzer.

derselben zu dieser Dienstleistung bedarf. Dieselben müssen das Alter von mindestens achtzehn Jahren erfüllt haben und es muß sich unter ihnen stets wenigstens ein Offizier befinden.

Zu Verhandlungen, die eine Person vom Offiziersstande oder Range betreffen, sind in der Regel nur Offiziere zu commandiren. In wie weit ausnahmsweise hierbei auch Unteroffiziere verwendet und in wie weit zu gerichtlichen Verhandlungen überhaupt Offiziere und beziehendlich Unteroffiziere auch ohne vorgängige Befehligung als Beisitzer zugezogen werden können, wird durch besondere Bestimmung festgesetzt.

Nichtständige Untergerichte.

§ 10. In Strafrechtssachen, soweit sie nicht vor das ständige Kriegsgericht gewiesen sind, geht die Zuständigkeit in Betreff der Schlußverhandlung und Entscheidung jedesmal an nichtständige, aus dazu besonders commandirten und vereideten Militärpersonen verschiedener Grade zusammengesetzte Spruchkriegsgerichte oder, unter gewissen Voraussetzungen, an Standgerichte, nach Maaßgabe der Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung, über.

Oberbehörden.

§ 11. Als Oberbehörden für die unteren Militärgerichtsbehörden bestehen:

1) das Oberkriegsgericht,
2) das Appellationsgericht zu Dresden,
3) das Oberappellationsgericht,
4) die Ministerien des Kriegs und der Justiz,
5) das Feldoberkriegsgericht.

Oberkriegsgericht.

§ 12. Das Oberkriegsgericht hat seinen Sitz in Dresden und besteht aus dem Generalauditeur, als Director, einem Oberkriegsgerichtsrathe, sowie nächstdem noch

1) einigen theils als ordentliche, theils als außerordentliche Mitglieder abgeordneten Räthen des Oberappellationsgerichts

und

2) zwei auf Zeit commandirten, dienstleistenden Stabsoffizieren,

insgesammt in Richtereigenschaft, nebst dem erforderlichen Canzleipersonale.

Fortsetzung.

§ 13. Der Generalauditeur, der Oberkriegsgerichtsrath und das Canzleipersonal sind auf den Militäretat fest angestellt.

Die zu außerordentlichen Mitgliedern bestellten Räthe des Oberappellationsgerichts sind theils für die Fälle, wo nach den Vorschriften der Militärstrafproceßordnung in voller Versammlung zu entscheiden ist, theils zu der in Behinderungsfällen nöthigen Vertretung der als ordentliche Mitglieder bestellten Räthe bestimmt.

Die Stabsoffiziere (§ 12 unter 2) werden bei ihrem erstmaligen Eintritte in das Oberkriegsgericht mittelst des im Anhange unter ⊙ ersichtlichen Eides in Pflicht genommen. Es können auch ein oder mehrere Stellvertreter für dieselben im Voraus ernannt und verpflichtet werden.

Die Vorträge werden durch die rechtskundigen Mitglieder abgehalten, welchen auch die Abfassung der Erkenntnisse und anderer wichtigerer Arbeiten obliegt.

Wenn eine Vertretung des Generalauditeurs nöthig wird, so gehen die Directorialbefugnisse desselben auf den Dienstältesten der rechtskundigen Räthe (§ 12) über.

Wirkungskreis des Oberkriegsgerichts.

§ 14. Das Oberkriegsgericht ist

1) die Dienstbehörde für das ihm beigeordnete Canzlei-, sowie für das ständige untergerichtliche Personal und hat als solche über alle dabei vorkommenden Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen gutachtliche Vorschläge an das Kriegsministerium zu eröffnen;

2) Aufsichtsbehörde über die unteren Kriegsgerichte; vermöge dieser Eigenschaft hat dasselbe, unbeschadet der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der vorgesetzten Ministerien (§ 17), im Allgemeinen die untergerichtliche Geschäftsführung nach allen Richtungen hin zu überwachen, insbesondere aber steht demselben

   a) in militärgerichtlichen Strafsachen die Erörterung und beziehendlich Abstellung der bei den unteren Kriegsgerichten verhangenen Ungebührnisse, sowie die Entscheidung der bei denselben in Beziehung auf ihre Zuständigkeit entstandenen Streitigkeiten, die Entscheidung der über die gedachten Gerichte bezüglich ihres Verfahrens geführten Beschwerden, sowie das Befugniß zu, Rechtssachen in Fällen, wo solches gesetzlich zulässig ist, von einem Kriegsgerichte weg und an ein anderes zu verweisen, sowie zu Führung oder Fortstellung von Untersuchungen oder zu Besorgung anderer in die Militärjustizverwaltung einschlagenden Geschäfte den unteren Kriegsgerichten Auftrag zu ertheilen;

   b) in bürgerlichen Rechtssachen, sowie in Beziehung auf Polizei- und Militärverwaltungssachen erstrecken seine Aufsichtsbefugnisse sich auf die Ueberwachung der untergerichtlichen Depositen- und Sportelverwaltung, sowie auf Abstellung und beziehendlich Ahndung der durch Beschwerdeführung oder sonst zu seiner Kenntniß gelangten Ordnungswidrigkeiten:

      vergl. im Uebrigen § 16, Abs. 2;

3) entscheidende Behörde in militärgerichtlichen Strafsachen, nach den näheren Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung.

Nächstdem kommt demselben ferner

4) die Vortragserstattung an die vorgesetzten Ministerien und, nach Befinden, Begutachtung sowohl in einzelnen Strafrechtssachen der Militärpersonen, als auch über Gegenstände der Militärgerichtspflege im Allgemeinen

und

5) das Befugniß zu, verwirkte gemeine Strafen in Militärstrafen zu verwandeln, insofern die letzteren die Grenzen des den unteren Kriegsgerichten zustehenden Strafverwand-

lungsrechts überschreiten und die Verwandlung überhaupt gesetzlich zulässig ist (vergl. § 39 unter 2, b).

Beschlußfassung des Oberkriegsgerichts.

§ 15. Das Oberkriegsgericht beschließt, soweit eine collegiale Berathung erforderlich ist,

1) in Strafrechtssachen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ständigen und nichtständigen Untergerichte (§ 1, 10)

a) wenn dieselben die Strafsache selbst betreffen, in Versammlungen von fünf Richtern — drei rechtskundigen Mitgliedern und zwei Stabsoffizieren —, soweit aber eine Berathung und Beschlußfassung in voller Versammlung vorgeschrieben ist, in Versammlungen von sieben Richtern — fünf rechtskundigen Mitgliedern und zwei Stabsoffizieren,

b) wenn dieselben die Ansprüche des Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hat, betreffen, in Versammlungen von drei, und in Fällen, wo ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, von fünf nur aus rechtskundigen Mitgliedern bestehenden Richtern;

2) in anderen Fällen:

in Versammlungen von mindestens drei, nur aus rechtskundigen Mitgliedern bestehenden Richtern.

Bei der Entscheidung in den Fällen unter 1 haben allezeit zwei und beziehendlich vier der im § 12 unter 1 gedachten Räthe mitzuwirken.

Appellationsgericht zu Dresden und Oberappellationsgericht.

§ 16. Bezüglich der bei den Kriegsgerichten anhängigen bürgerlichen Rechtssachen ist das Appellationsgericht zu Dresden die zweite und das Oberappellationsgericht die dritte Instanz.

Beschwerden gegen Kriegsgerichte, soweit sie nicht einzelne, noch nicht beendigte Civilrechtssachen betreffen, sind jedoch nur bei dem Oberkriegsgerichte anzubringen.

Vorgesetzte Ministerien.

§ 17. Den Kriegsgerichten und dem Oberkriegsgerichte ist, als Anstellungs- und Dienst-, sowie im Allgemeinen als Aufsichtsbehörde, das Kriegsministerium vorgesetzt.

Dasselbe ist auch in Bezug auf Polizei- und Verwaltungssachen zu allen höheren Entscheidungen allein zuständig und sind ihm in Betreff dieser Sachen die Kriegsgerichte unmittelbar unterstellt.

Bezüglich der Strafrechtssachen stehen dem Kriegsministerium, soweit es sich um Militärverbrechen handelt, alle nach den allgemeinen Bestimmungen dem Justizministerium zugewiesenen Befugnisse ausschließlich zu.

In Hinsicht auf gemeine Verbrechen, sowie auf die bürgerlichen Rechtssachen, ressortiren die Militärgerichte vom Justizministerium, dasselbe hat aber in geeigneten und namentlich solchen Fällen, wo das militärdienstliche Interesse, ingleichen, wo die Abstellung wahrgenommener oder beschwerend angezeigter Geschäftsunregelmäßigkeiten in Frage kommt, mit dem Kriegsministerium sich zu vernehmen.

§ 18. Für die auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen wird ein Feldoberkriegsgericht bestellt, welchem die Vertretung des ständigen Oberkriegsgerichts, soweit thunlich unter dessen Beaufsichtigung, zusteht. Feldoberkriegsgericht.

Die Geschäfte dieser Behörde werden durch einen von dem Könige auf Vortrag des Kriegsministeriums nach eingeholtem Gutachten des Oberkriegsgerichts zu ernennenden Kriegsgerichtsrath oder Oberauditeur, als Vorstand, jedoch, insoweit eine richterliche Entscheidung nicht in Frage kommt, nach der auf desfallsiges Gutachten eröffneten Entschließung des Oberbefehlshabers der Truppen wahrgenommen.

Für die einer collegialen Beschlußfassung bedürfenden Entscheidungen soll das Feldoberkriegsgericht durch Zuziehung von Auditeuren, welche bei den bezüglichen Sachen nicht als Untersuchungsrichter gewirkt haben, oder beziehendlich commandirten Stabsoffizieren, welche letzteren bei ihrem erstmaligen Eintritte mittelst des im Anhange unter ⊙ ersichtlichen Eides in Pflicht zu nehmen sind, ergänzt werden.

Zu Fassung einer collegialen Entscheidung ist die Anwesenheit von drei Richtern, einschließlich des in Abs. 2 genannten Vorstandes, erforderlich; unter den übrigen zwei Richtern muß sich wenigstens ein Auditeur befinden.

Ist jedoch der Angeschuldigte in erster Instanz zu Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so ist das Feldoberkriegsgericht mit dem Vorstande und hierüber mit noch vier Richtern zu besetzen, unter denen sich mindestens ein Auditeur befinden muß.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 19. Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich, der Regel nach, über alle im Dienste des Königs von Sachsen befindlichen Militär- und, unter gewissen Voraussetzungen, ausnahmsweise über die in den nachstehenden Paragraphen angeführten anderen Personen. Umfang der Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Dem Gegenstande nach umfaßt die Militärgerichtsbarkeit sowohl die Straf- und bürgerliche Rechtspflege, als auch, soweit nicht Ausnahmen in diesem Gesetze festgesetzt sind, das Verfahren in Polizei- und anderen Verwaltungssachen.

Eine gültige Prorogation des Gerichtsstandes kann weder den Militärgerichten gegenüber von Civilpersonen, noch den Civilgerichten gegenüber von Militärgerichtsbefohlenen und zwar weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch auch in Folge eines Irrthums stattfinden.

Auch kann den Militärgerichten kein Auftrag in Rechtssachen ertheilt werden, welche Civilpersonen betreffen.

§ 20. Wenn Verfügungen und Erkenntnisse unzuständiger Weise von Civilgerichten gegen Militärgerichtsbefohlene, oder von Militärgerichten gegen Civilpersonen erlassen worden sind, Wirkung der Unzuständigkeit.

so ist, dafern nicht in Folge eines von den Betheiligten eingewendeten Rechtsmittels von Seiten der betreffenden Obergerichtsbehörde die Verfügung oder das Erkenntniß aufgehoben worden ist, im ersteren Falle von dem Justizministerium, im letzteren Falle von dem Kriegsministerium, als obersten Aufsichtsbehörden, auszusprechen, daß der bezüglichen Verfügung oder dem Erkenntnisse keine Folge zu geben sei.

II. Nähere Bestimmungen in Betreff der der Militärgerichtsbarkeit untergebenen Personen.

Militärpersonen.

§ 21. Als Militärpersonen im Sinne des § 19 sind anzusehen:

1) alle als Angehörige der activen Armee in den Bestandslisten der Truppen aufgeführten oder doch auf die Kriegsartikel verpflichteten Personen, einschließlich der in Wartegeld oder à la suite versetzten, sowie der zeitweilig für nichtmilitärische Zwecke verwendeten und der Deserteurs;
2) diejenigen bei den Militärbehörden, der Adjutantur des Königs und der Königlichen Prinzen, sowie bei den für militärische Zwecke bestehenden Anstalten angestellten Personen, welche entweder vor ihrer bezüglichen Anstellung die Eigenschaft als Militärpersonen nach der Bestimmung unter 1 gehabt und dieselbe nicht wieder verloren haben, oder welche behufs der fraglichen Anstellung vorschriftsgemäß auf die Kriegsartikel verpflichtet worden sind;
3) die Kriegsreservisten nach den weiteren Bestimmungen in § 25 fg.

Andere Militärgerichtsbefohlene.

§ 22. Außer den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Militärpersonen stehen unter der Militärgerichtsbarkeit noch:

1) die Zöglinge des Cadettencorps und der Artillerieschule;
2) alle auf der Festung Königstein oder innerhalb ihres Gebietes sich wesentlich aufhaltenden Personen;
3) diejenigen Civilpersonen, welche, ohne zu den unter 2 Genannten zu gehören, innerhalb des Festungsgebietes eines nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßgesetze dem Gerichtsstande der begangenen That zu unterstellenden Verbrechens sich schuldig machen, mit Beschränkung auf den jedesmal vorliegenden Untersuchungsfall;
4) die bei den Militäranstalten angestellten Civilpersonen, jedoch nur in Angelegenheiten oder wegen Verbrechen, die sich auf ihren Dienst beziehen.

Insbesondere im Kriegsstande.

§ 23. Während die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, haben den militärischen Gerichtsstand auch:

1) alle Personen, welche den Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören;
2) die zu den Truppen zugelassenen fremden Offiziere nebst ihrem Gefolge;
3) die feindlichen Kriegsgefangenen;
4) aufgegriffene feindliche Spione und

5) diejenigen, welche innerhalb des Bereichs der Truppen verrätherischer Handlungen sich schuldig machen, wodurch die Sicherheit der Truppen oder der zu ihnen gehörenden Personen gefährdet erscheint.

Der Militärgerichtsstand erstreckt sich jedoch in Betreff der unter 2 bis mit 5 erwähnten Personen nur auf Straffälle.

§ 24. Prinzen des Königlichen Hauses haben im Felde, wenn sie eine Dienststellung bei der Armee bekleiden und die letztere im Auslande sich befindet, den Militärgerichtsstand insoweit, als sie Besondere Bestimmung.

1) als Zeugen oder als Verletzte bei dem Feldoberkriegsgerichte befragt und
2) sofern es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt, auf jedesmaligen ausdrücklichen Befehl des Königs vor ein dazu besonders niedergesetztes Gericht gestellt werden können.

§ 25. Die Kriegsreservisten haben Gerichtsstand der Kriegsreservisten.

1) den unbeschränkten Militärgerichtsstand, so lange sie, während die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, zum activen Dienste einberufen sind. Die bei Eintritt einer Mobilmachung gegen sie bereits anhängigen Untersuchungen sind, soweit thunlich, an die Kriegsgerichte zur Fortstellung abzugeben.

Dagegen stehen sie

2) außerhalb des unter 1 erwähnten Falles nur in Strafrechtssachen wegen Militärverbrechen unter der Militär-, hinsichtlich aller übrigen Rechtssachen aber unter Civilgerichtsbarkeit. Vergl. jedoch §§ 26, 27 und 28.

§ 26. Während die Kriegsreservisten zum Behufe der Uebung im Waffendienste vom ständigen Urlaube zeitweilig zur Truppe einberufen sind, können dieselben sowohl wegen der während dieser Zeit verübten geringfügigen gemeinen Vergehungen (vergl. § 36 unter 3), als auch wegen Polizeivergehen jeder Art von den Kriegsgerichten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Insofern jedoch die Untersuchung vor der Wiederentlassung auf ständigen Urlaub noch nicht eingeleitet worden, gehört dieselbe vor die Civilgerichte. Fortsetzung.

§ 27. Liegt gegen einen Kriegsreservisten ein Verbrechen vor, welches die Merkmale eines gemeinen, zugleich aber auch die Merkmale eines Militärverbrechens an sich trägt, oder sind gegen einen solchen mehrere strafbare Handlungen angezeigt, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind und von denen eine oder einige die Merkmale eines Militärverbrechens an sich tragen, so gehört die Untersuchung und Entscheidung, beziehendlich wegen aller vorliegenden Handlungen, zur militärgerichtlichen Zuständigkeit. Vergl. jedoch § 37 Schlußsatz. Besondere Bestimmung.

§ 28. Liegen gegen einen Kriegsreservisten mehrere Handlungen vor, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens zu betrachten sind und welche theils zur militär-, Fortsetzung.

theils zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehören, so ist die Untersuchung vor den zuständigen Militär- und Civilgerichten gesondert zu führen, vorbehältlich jedoch des Nachtragserkenntnisses.

Es kann aber eine Ueberweisung der an sich zur militärgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Verbrechen an das Civilgericht dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, daß die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das zur civilgerichtlichen Zuständigkeit gehörende Verbrechen zu gründen sein werde.

Eintritt des Militärgerichtsstandes.

§ 29. Der Eintritt unter die Militärgerichtsbarkeit erfolgt:

1) in Betreff der bei einer gewöhnlichen Recrutirung zum activen Militärdienste ausgehobenen Militärpflichtigen, mit dem 1. Januar des auf ihre Aushebung nächstfolgenden Jahres;
2) bei etwaigen außerordentlichen Recrutirungen, sowie hinsichtlich der zu anderer Zeit zum Militärdienste angenommenen Personen, mit dem Tage, unter welchem dieselben in den Bestandslisten der Truppe, welcher sie zugetheilt worden sind, aufgenommen werden;
3) bei den übrigen hier in Frage kommenden Personen, mit dem Zeitpunkte ihrer Anstellung oder des wirklichen Eintritts in das den militärischen Gerichtsstand begründende Verhältniß.

Aufhören des Militärgerichtsstandes.

§ 30. Der Militärgerichtsstand hört auf:

1) hinsichtlich der der activen Armee, sowie der Kriegsreserve angehörenden Personen, ingleichen hinsichtlich der in Wartegeld oder à la suite Versetzten, mit dem Ausscheiden aus dem Militärverhältnisse durch Verabschiedung, Cassation, Entlassung, Entfernung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande;
2) hinsichtlich aller übrigen Personen, mit dem Austritte aus dem Dienst- oder dem Aufhören derjenigen Verhältnisse, wodurch der Militärgerichtsstand begründet worden war.

In Ansehung der zu Zuchthaus- oder zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Militärpersonen, ist der Austritt aus dem Militärverbande von dem Zeitpunkte ihrer Einlieferung in die Strafanstalt zu rechnen.

Einfluß der Rechtshängigkeit.

§ 31. Rechtssachen, welche entweder vor dem Eintritte in den Militärgerichtsverband bei einem Civilgerichte, oder welche vor dem Austritte aus jenem Verbande bei einem Kriegsgerichte anhängig geworden, sind vermöge der Rechtshängigkeit bei demselben Gerichte fortzustellen, sie können jedoch im letzteren Falle, sofern es nicht Untersuchungen wegen Militärverbrechen sind, zur Beendigung an das Civilgericht abgegeben werden.

Besondere Bestimmungen.

§ 32. Kommt die Wiederaufnahme einer vor dem Eintritte in den Militärgerichtsverband bei einem Civilgerichte anhängig gewesenen und beendigten Untersuchung in Frage, nachdem der Angeschuldigte in den Militärverband eingetreten ist, so ist sowohl zur Entscheidung über die Wiederaufnahme, als auch in der Hauptsache die Zuständigkeit des Kriegsgerichts begründet.

§ 33. Zur Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen, welche wider den Angeschuldigten zur Anzeige gelangen, nachdem derselbe aus dem Militärverbande ausgetreten ist, sind die Civilgerichte und zwar auch dann zuständig, wenn es um Militärverbrechen sich handelt oder die Wiederaufnahme einer während der Militärdienstzeit bei dem Kriegsgerichte anhängig gewesenen Untersuchung in Frage kommt. Fortsetzung.

Bei der Aburtheilung von Militärverbrechen sind solchenfalls die Militärgesetze zur Anwendung zu bringen, dergestalt jedoch, daß nicht auf die gesetzlich angedrohten Militär-, sondern auf gemeine Strafen, unter Beobachtung des im Punct III des Gesetzes, die Erläuterung einiger Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs ꝛc. betreffend, vom 31sten August 1861 angegebenen Geltungsverhältnisses, zu erkennen ist.

§ 34. Militärpersonen, welche, ohne dieser ihrer Eigenschaft enthoben zu sein, in Civil- oder Hofanstellung stehen, haben den Militärgerichtsstand nur in Bezug auf Militärverbrechen. Militärpersonen, welche zugleich in anderweiter Anstellung stehen.

Diese Bestimmung findet auch auf den Vorstand des Kriegsministeriums Anwendung, insofern derselbe nicht bei der auf den Kriegsfuß gesetzten Armee und im Auslande sich befindet.

Die Vorschriften in §§ 27, 28 gelten hier ebenfalls.

III. Nähere Bestimmungen in Betreff der Gegenstände der Militärgerichtsbarkeit.

1. Insbesondere über Zeugenabhörungen.

§ 35. Macht sich in einer vor einem Civilgerichte anhängigen Rechtssache die Abhörung einer im Dienste befindlichen Militärperson als Zeuge nöthig, so ist das zuständige Kriegsgericht behufs der Abhörung derselben zu requiriren, insofern nicht die Abhörung durch das betreffende Civilgericht, insbesondere bei Gegenüberstellungen, im Interesse der Untersuchung liegt, oder die Abhörung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgen soll. In diesen Fällen ist die Gestellung des Zeugen vor das Civilgericht bei dem Kriegsgerichte zu beantragen und dem Antrage Statt zu geben, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegen stehen. Zuständigkeit in Betreff der Abhörung.

Beurlaubte Militärgerichtsbefohlene können bei dem Civilrichter unmittelbar als Zeugen abgehört werden und haben sich auf Verlangen des Civilrichters dazu zu gestellen, sofern nicht das zuständige Kriegsgericht gleich nahe ist und ihre Gestellung sie nicht am rechtzeitigen Eintreffen bei der Truppe hindern würde.

2. Nähere Bestimmungen in Beziehung auf Strafrechtssachen.

§ 36. Zur Untersuchung und Entscheidung über geringe gemeine Vergehungen, deren sich Unteroffiziere oder Soldaten der activen Armee auf Urlaub schuldig gemacht, sind die Civilgerichte dann befugt, wenn Geringe Urlaubsvergehen.

1) das zuständige Kriegsgericht sich nicht mit am Orte des Civilgerichts befindet,

2) der Beschuldigte zur Zeit, wo die Untersuchungseinleitung wider ihn beschlossen worden, noch auf Urlaub sich befindet und

3) die Strafe, falls auf eine solche zu erkennen ist, voraussichtlich nicht über Geldstrafe oder dreiwöchiges Gefängniß ansteigt.

Findet sich im Verlaufe der Untersuchung, daß auf eine höhere, als die unter 3 angegebene Strafe zu erkennen sein werde, so ist die Sache zur Fortstellung an das zuständige Kriegsgericht abzugeben. Vergl. übrigens noch § 39.

Uebertragung der Untersuchung an Civilgerichte.

§ 37. In anderen, als den in § 36 gedachten Fällen kann die Untersuchungsführung und Aburtheilung von Militärgerichtsbefohlenen durch ein Civilgericht nur im Einverständnisse der Ministerien des Kriegs und der Justiz, vermöge besonderen Auftrags, erfolgen, und zwar

1) wenn Militärgerichtsbefohlene gemeinschaftlich mit Civilpersonen, oder Militär- und Civilpersonen gegen einander, gemeine Verbrechen begangen haben, oder

2) wenn Militärgerichtsbefohlene allein eines gemeinen Verbrechens bezüchtigt werden, hinsichtlich dessen die Uebertragung der Untersuchung an das Civilgericht im Interesse der letzteren selbst begründet ist.

Diese Maaßregel kann auch bei dem Zusammentreffen eines gemeinen Verbrechens mit einem geringeren Militärverbrechen dann eintreten, wenn im Voraus zu übersehen ist, daß die zu erkennende Strafe in der Hauptsache auf das gemeine Verbrechen zu gründen sein werde. Vergl. noch § 39.

Vorschriften in Betreff der Untersuchungshaft.

§ 38. Wenn sich eine Militärperson in Gemäßheit der Bestimmungen von §§ 31, 36 oder 37 bei einem Civilgerichte in Untersuchung befindet, so hat letzteres über Verhaftung und Haftentlassung des Angeschuldigten dem zuständigen Kriegsgerichte, mindestens gleichzeitig mit der Ausführung der fraglichen Maaßregel, Nachricht zu ertheilen.

Vorschriften in Betreff der Strafvollstreckung.

§ 39. Hinsichtlich der Strafvollstreckung in Fällen, wo in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung bei einem Civilgerichte geführt worden ist, gelten folgende Vorschriften:

1) Wenn von einem Civilgerichte gegen einen Unteroffizier oder Soldaten in den Fällen von §§ 31, 36, 37 auf Geldbuße oder eine die Dauer von acht Tagen nicht übersteigende Gefängnißstrafe erkannt worden ist, so steht die Vollstreckung der Strafe, dafern der Verurtheilte nicht im Dienste sich befindet, dem Civilgerichte, jedoch mit der Verpflichtung zu, dem zuständigen Kriegsgerichte von dem Vergehen und der Art und Weise der Bestrafung ungesäumt Nachricht zu ertheilen, befindet sich aber der Verurtheilte im Dienste, so tritt die Vollstreckung der Strafe bei dem Kriegsgerichte ein und es kann solchenfalls dieselbe auch in eine Militärstrafe verwandelt werden.

2) Wenn dagegen in den unter 1 gedachten Fällen eine über das daselbst angegebene Maaß hinausgehende Strafe ausgesprochen worden, so sind die Untersuchungsacten und

zwar, falls der Angeschuldigte dem Erkenntnisse sich unterworfen, oder unter Verzichtleistung auf zweites Erkenntniß um Begnadigung nachgesucht oder mit Vorbehalt anderweiter Entscheidung den vorläufigen Strafantritt verlangt hat, dem Kriegsgerichte sofort, andernfalls aber erst nach Eingang der letzten, ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulassenden Entscheidung mitzutheilen und es hat das Kriegsgericht darauf entweder

a) sofern die Strafe durch gesetzlich zulässige Verwandlung in einfachem oder geschärftem Arreste verbüßt werden kann, diese Verwandlung unter Zustimmung des Commandanten selbst auszusprechen, oder

b) andernfalls und sofern eine Verwandlung überhaupt in Frage kommt, die Entscheidung des Oberkriegsgerichts darüber, nach vorgängiger Erklärung des Commandanten über die Räthlichkeit der Maaßregel, einzuholen.

3) Tritt durch Verwandlung eine Militärstrafe ein, so geht die Verbindlichkeit zur Strafvollstreckung auf das Kriegsgericht über, wogegen solche

4) in Betreff unverwandelt gebliebener Landesgefängniß- oder Arbeitshaus- oder der Verwandlung überhaupt nicht unterliegender Zuchthaus- oder Todesstrafen dem Untersuchungsgerichte obliegt.

5) In Betreff der Umwandlung in eine Militärstrafe sind die in §§ 32, 68 bis 72 des Militärstrafgesetzbuchs und Punct III des Gesetzes, die Erläuterung einiger Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs ꝛc. betreffend, vom 31sten August 1861 enthaltenen Vorschriften hier ebenfalls zu befolgen.

§ 40. Von allen einem Kriegsreservisten bei einem Civilgerichte zuerkannten Strafen (§ 25 fg.) ist dem zuständigen Kriegsgerichte ebenfalls Nachricht zu ertheilen, und zwar muß diese Benachrichtigung vor der Strafvollstreckung und unter Mittheilung der Acten dann geschehen, wenn auf Arbeitshaus- oder Zuchthaus- oder Todesstrafe erkannt worden ist. Vorschriften in Betreff der Kriegsreservisten.

Eine Umwandlung in Militärstrafe kann hier jedoch nur bezüglich der Arbeitshausstrafe und auch nur dann eintreten, wenn dieselbe die Dauer von vier Jahren nicht übersteigt.

Wegen Verwandlung einer derartigen Arbeitshausstrafe ist wie nach der Vorschrift von § 39 unter 2 b zu verfahren.

Im Falle einer erfolgenden Strafumwandlung geht die Verbindlichkeit zur Vollstreckung auf das Kriegsgericht über.

§ 41. Wenn ein Militärgerichtsbefohlener entweder nur wegen gemeiner, oder zwar wegen Verbrechen verschiedener Gattung, jedoch unter den im Schlußsatze des § 37 erwähnten Umständen zur Untersuchung zu ziehen oder gezogen worden und dabei vor dem ersten Erkenntnisse mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte im Militärdienste fernerhin nicht beizubehalten sein werde, so kann derselbe, nach der hierüber durch das Oberkriegsgericht Abgabe von Angeschuldigten an Civilgerichte.

einzuholenden Entscheidung des Kriegsministeriums, zur An- oder Fortstellung der Untersuchung, unter gleichzeitiger Dienstentfernung, an dasjenige Civilgericht abgegeben werden, welchem sie zustehen würde, wenn der Angeschuldigte dem Militärstande nicht angehörte.

Eine Erstattung der bis dahin etwa aufgelaufenen Kosten und Verläge findet nicht Statt.

Dem gedachten Ministerium ist überlassen, mit der Entfernung aus der Armee entweder sogleich über die Dienstunwürdigkeit mit zu entscheiden, oder den Beschluß hierüber bis nach beendigter Untersuchung sich vorzubehalten.

3. Nähere Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungssachen.

Verwaltungsstreitigkeiten.

§ 42. Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte ist ausgeschlossen in Verwaltungsstreitigkeiten der Militärpersonen; dieselben sind vielmehr bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören. Vergl. hierbei Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar 1835, § 2 fg.

Poststrafsachen.

§ 43. Die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen, deren sich Militärpersonen in Ansehung der über das Postwesen bestehenden Vorschriften schuldig machen, gehört ebenfalls vor die Civilbehörde. Es gelten in dieser Beziehung die bezüglichen Bestimmungen des Postgesetzes vom 7ten Juni 1859, jedoch dergestalt, daß Vernehmungen und Abhörungen der Angeschuldigten und Zeugen vom Militärstande, sofern nicht der Fall von § 35 Abs. 2 vorliegt, durch das betreffende Kriegsgericht, an welches zu diesem Behufe von der Oberpostdirection die Aufforderung zu richten ist, zu geschehen haben.

Wegen Vollstreckung der in Fällen dieser Art erkannten Strafen leiden die Vorschriften von § 39, jedoch mit der Bestimmung Anwendung, daß, insoweit die Umwandlung einer die untergerichtliche Zuständigkeit übersteigenden Strafe in Frage kommt, die Entscheidung darüber dem Kriegsministerium zusteht.

Zoll- und Steuerstrafsachen.

§ 44. Die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen, deren sich Militärpersonen in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben und der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig gemacht, gehört vor die Civilbehörde, wenn die Uebertretung in einem Vergehen besteht, auf welches entweder nur Verweis oder Vorhalt oder Vermögensstrafe oder endlich nur eine die Dauer von acht Wochen nicht übersteigende Freiheitsstrafe gesetzt ist.

Ausgenommen hiervon und daher vor die Kriegsgerichte gehörig sind die Untersuchungen wegen Stempelvergehen, insoweit dergleichen Vergehen bei Gelegenheit der vor Kriegsgerichten anhängigen Rechts- und Verwaltungssachen entdeckt worden sind.

Uebertretungen der Abgabengesetze (Abs. 1), welche mit einer die Dauer von acht Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe zu ahnden sind, mögen sie nun für sich allein dastehen oder gleichzeitig in Verbindung mit anderen Verbrechen begangen worden sein, sind an das zuständige Kriegsgericht zur förmlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Wegen Vollstreckung der in Fällen des Abs. 1 erkannten Freiheitsstrafen ist der Bestimmung in § 43 Schlußsatz nachzugehen.

Vergleiche im Uebrigen noch Gesetz, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, vom 27sten December 1833 und das zugehörige Gesetz vom 14ten December 1837, sowie die bezüglichen Verordnungen vom 10ten April 1838 und vom 17ten August 1842, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24sten December 1845.

§ 45. Die Untersuchung und Bestrafung der von Militärpersonen verübten Polizeivergehen steht, mit der Verpflichtung, den Erfolg des auf etwaige Mittheilung der Ortspolizeibehörde eingeleiteten Verfahrens der letzteren seiner Zeit bekannt zu machen, den Kriegsgerichten zu. Polizeistrafsachen.

Jedoch dürfen die Ortspolizeibehörden wegen geringer Polizeivergehungen, deren sich Unteroffiziere und Soldaten während Urlaubs schuldig machen, in derselben Maaße verfahren, wie solches den Civilgerichten nach § 36 verb. § 38, 39 gestattet ist.

Ebenso kann, wenn Militär- und Civilpersonen, außer dem im vorstehenden Absatze bestimmten Falle, zusammen Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lassen, die Untersuchung im Einverständnisse des zuständigen Kriegsgerichts und unter Zustimmung des Commandanten auch gegen die betheiligten Militärpersonen von der Civilbehörde geführt werden; es sind aber hierbei die Vorschriften von §§ 36, 38, 39 ebenfalls zu beobachten.

Insoweit die Umwandlung einer die untergerichtliche Zuständigkeit (vergl. § 39 unter 2 a) übersteigenden Polizeistrafe in Frage kommt, ist der Bestimmung in § 43 Schlußsatz nachzugehen.

§ 46. Ueber die Competenzverhältnisse bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen sind die Bestimmungen der von den zuständigen Ministerien erlassenen Verordnung, die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend, vom 26sten März 1844, zu befolgen. Aufhebung von Leichnamen.

§ 47. Das Kriegsgericht der Festung Königstein ist für das gesammte Festungsgebiet die alleinige Polizeibehörde und hat daher als solche die hieraus fließenden Befugnisse auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit sonst nicht unterworfenen Personen auszuüben, welche auf Festungsgebiet eines Polizeivergehens sich schuldig machen. Besondere Bestimmung für das Festungskriegsgericht.

4. Nähere Bestimmungen in Bezug auf bürgerliche Rechtssachen.

§ 48. Die Zuständigkeit der Kriegsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen ist ausgeschlossen in Betreff aller Streitigkeiten, welche sich auf die einer Militärperson eigenthümlich zugehörigen oder von ihr erpachteten Grundstücke oder auf deren Verwaltung beziehen (z. B. Streitigkeiten über Besitz, dingliche Rechte und Lasten, Verkauf, Irrungen mit Pachtern oder Verpachtern, mit Verwaltern, mit dem Gesinde). Rechtsstreite über Grundbesitz.

Concurse. § 49. Concursprocesse gegen Militärpersonen gehören vor die Civilgerichte, und zwar:

1) hinsichtlich der Offiziere, vor das Gericht des Garnisonortes;
2) in Betreff der Unteroffiziere und Soldaten, vor das Wohnortsgericht des Vaters oder subsidiarisch vor das Gericht des Heimathsortes, oder in Ermangelung beider vor das Gericht des Garnisonortes des in Concurs Verfallenen.

Verhandlungen jedoch, welche vor Eröffnung des förmlichen Concursverfahrens zu dessen Abwendung bei dem Kriegsgerichte beantragt werden, können bei Lebzeiten des Gemeinschuldners daselbst stattfinden. Vergl. § 50 Schlußsatz.

Nachlaßsachen. § 50. Die Regelung der Verlassenschaften von verstorbenen Militärpersonen gehört ebenfalls vor die in § 49 unter 1 und 2 bemerkten Civilgerichte und es findet eine Ausnahme hiervon nur insoweit Statt, als Nachlaßregelungen der daselbst unter 2 erwähnten Personen dann, wenn dieselben Wittwen oder Waisen hinterlassen, dem Gerichte des Wohnortes der Hinterlassenen zufallen.

Es können jedoch die Kriegsgerichte der Versiegelung und Inventirung des bei der Person des Verstorbenen befindlichen Mobiliarnachlasses sich unterziehen, denselben auch den Erben, wenn deren Erbberechtigung unzweifelhaft ist, ausantworten.

Dagegen sind die Kriegsgerichte zu Verhandlungen der im Schlußsatze des § 49 erwähnten Art in Bezug auf Nachlaßsachen nicht befugt.

Vormundschaftssachen. § 51. Die Bevormundung von Militärgerichtsbefohlenen gehört

1) bei Minderjährigen, vor dasjenige Gericht, welchem sie zustehen würde, wenn die zu bevormundende Person dem Militärstande nicht angehörte,
2) bei Anderen (z. B. Abwesenden), vor die in § 49 genannten Gerichte.

Besondere Bestimmung für das Festungskriegsgericht. § 52. Auf das Kriegsgericht der Festung Königstein leiden die Vorschriften in §§ 49, 50 und 51 nur insoweit Anwendung, als dabei nicht dessen Eigenschaft als Localgerichtsbehörde in Frage kommt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. § 53. Zu anderen, als den schon erwähnten Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Kriegsgerichte nur befugt in Betreff solcher Personen, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen oder, sofern jene Handlungen bei den vor ihnen verhandelten Rechtsgeschäften vorkommen.

Zusammentreffen mit Beklagten vom Civilstande. § 54. Werden Militärgerichtsbefohlene in einem bürgerlichen Rechtsstreite zugleich mit Civilpersonen verklagt, so kann das Justizministerium ein Civilgericht zur Verhandlung der Sache bestimmen.

Ehesachen. § 55. In Ehesachen der Militärpersonen bleibt der Militärgerichtsstand, wie bisher, ausgeschlossen. Es gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen in § 63 verb. § 54 fg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände rc. vom 28sten Januar 1835.

Dritter Abschnitt.

Von dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 56. In Betreff des kriegsgerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie bei Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind, insoweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, die für die Civilgerichte bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 57. In Sachen der streitigen Rechtspflege, mit Ausnahme jedoch der ganz geringfügigen Rechtssachen, steht den Kriegsgerichten frei, die Acten zu Abfassung einer Entscheidung an die Juristenfacultät zu Leipzig, welche dem Verspruche sich zu unterziehen hat, einzusenden. Erkenntnißabfassung.

§ 58. Die Hülfsvollstreckung kann weder in solche Gegenstände, deren die auszupfändende Militärperson zur Dienstleistung bedarf, noch in das Quartiergeld, insoweit letzteres nicht von dem Quartiergeber selbst behufs seiner Befriedigung in Anspruch genommen wird, noch auch in solche Bezüge erfolgen, welche als Dienstaufwandsvergütung zu betrachten sind. Hülfsvollstreckung.

Nächstdem dürfen die Offiziersgehalte nur bis zu einem Sechstheil, Wartegelder nur bis zu einem Drittheil, alle Dienstbezüge der Unteroffiziere und Soldaten aber überhaupt nicht als Hülfsgegenstand angegeben und behandelt oder vor der Verfallzeit mit Beschlag belegt werden.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur hinsichtlich der Dienerzulage und zwar dergestalt ein, daß dieselbe der Beschlagnahme und Hülfsvollstreckung bis nach Höhe eines Drittheils unterliegt.

Bezüglich der Einstandsgelder vergleiche § 94 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten September 1858.

§ 59. Freiwillige Mehrabtretungen vor der Verfallzeit sind nur in Betreff der Offiziersgehalte, und zwar, sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dem Kriegsministerium genehmigt wird, höchstens bis zu einem Drittheil zulässig. Abtretungen.

Nur der Militärfiscus ist, soweit ihm ein Compensationsrecht zusteht, befugt, einen über das Drittheil ansteigenden Betrag vom Offiziersgehalte oder Wartegelde zu seiner Befriedigung zu ziehen.

Wegen der Einstandsgelder vergleiche auch hier § 94 des im vorstehenden Paragraphen angezogenen Gesetzes.

§ 60. Die Vollziehung des Schuldarrestes findet gegen Militärpersonen, so lange sie der activen Armee angehören, nicht und zwar selbst dann nicht Statt, wenn darauf wider sie schon vor dem Eintritte in den Militärstand, sofern nicht derselbe ein freiwilliger war, rechtskräftig erkannt worden wäre. Schuldarrest.

Dagegen kann der Schuldarrest gegen die in Wartegeld oder à la suite versetzten, ingleichen gegen die der Kriegsreserve angehörenden Personen, zwar verfügt werden, es ist jedoch damit anzustehen, sobald eine Einberufung zum Dienste eintritt.

Während der Dauer des Zustandes, wo diese Personen der Anlegung des Schuldarrestes nicht unterliegen, läuft keine Verjährung der aus einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht gegen sie zuständigen Klagen.

Besondere Bestimmungen für den Kriegszustand.

§ 61. Die für die im Kriegszustande befindlichen Truppen bestellten Kriegsgerichte dürfen gültiger Weise auch solche Handlungen der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vornehmen, zu welchen sie außerdem nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes an sich nicht befugt sind.

Rechtsstreitigkeiten, welche bei ihnen vor dem Ausmarsche bereits anhängig geworden, sind nach Anordnung des Oberkriegsgerichts an die im Inlande zurückbleibenden Kriegsgerichte zur Fortstellung abzugeben.

Vierter Abschnitt.
Von dem Sportelwesen.

Sportelfreiheit in Bezug auf gewisse Sachen.

§ 62. Inwieweit Militärpersonen in militärgerichtlichen Strafrechtssachen Befreiung von den Untersuchungskosten genießen, ist in der Militärstrafproceßordnung bestimmt.

Hiernächst ist von den Militärgerichtsbehörden in Militärdienst- und Disciplinarangelegenheiten unbedingt nicht, in Verwaltungs- und Polizeistraffachen aber dann nicht zu liquidiren, wenn sie Unteroffiziere oder Soldaten betreffen.

Wenn dagegen die Truppen im Kriegszustande und im Auslande sich befinden, so ist von den dabei bestellten Kriegsgerichten in Strafrechts-, Polizei- und anderen Verwaltungssachen rücksichtlich aller Militärgerichtsbefohlenen kostenfrei zu expediren.

Besondere Bestimmung hinsichtlich des Festungskriegsgerichts.

§ 63. Die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Kostenfreiheit finden auf das Kriegsgericht der Festung Königstein, soweit dasselbe in der Eigenschaft als Localgerichts- und Verwaltungsbehörde zu amtlichen Handlungen berufen ist, bezüglich der ihm unterstehenden Civilpersonen keine Anwendung.

Sporteltaxen.

§ 64. Soweit bei den Militärgerichtsbehörden Kosten in Ansatz zu bringen sind, finden die für diese Behörden besonders ertheilten, zu deren Ergänzung aber die allgemeinen Taxbestimmungen, beziehendlich analoge Anwendung, jedoch unter Wegfall von Gebühren für militärische Gerichtsbeisitzer und derjenigen Dienergebühren, welche für die Profose schon bisher nicht zu liquidiren gewesen sind.

Im Uebrigen ist bei den Kriegsgerichten für Testamentsaufnahmen und Recognitionsregistraturen von Unteroffizieren und Soldaten nur die Hälfte der bezüglichen taxmäßigen Ansätze zu erheben.

Sportelverwaltung.

§ 65. Die Sportelverwaltung der ständigen Kriegsgerichte steht, in Gemäßheit der darüber ertheilten regulativmäßigen Bestimmungen, unter der Aufsicht und Controle des Oberkriegsgerichts.

Dasselbe hat die untergerichtlich eingerechneten Sportelbeträge im Ganzen an die bei dem Kriegsministerium bestehende Verwaltung des Gerichtskostenfonds abzuliefern, woselbst sie in Abschlag auf die Verläge vereinnahmt werden.

Kostenerlaß.

§ 66. Ueber Gesuche um Erlaß kriegsgerichtlicher Kosten steht die Entschließung dem Kriegsministerium unmittelbar zu.

Ausdehnung der Sportelfreiheit für den Fall der Mitwirkung von Civilbehörden.

§ 67. In allen denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Militärbehörden kostenfrei zu expediren haben, gilt diese Vorschrift auch für die Civilbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaft, in Betreff der von ihnen dabei geleisteten oder in Anspruch genommenen Mitwirkung, jedoch mit Ausnahme ihrer dabei gehabten Verläge an Postgeld, Botenlohn, Zeugengebühren, Rein- und Abschriften, Arrestatenverpflegung und anderen unvermeidlichen baaren Auslagen.

Diese Verläge hat das zuständige Kriegsgericht als Geschäftsaufwand zu übertragen.

Auch wegen gegenseitiger Vernehmung zwischen Militär- und Civilgerichten in Rechtssachen, auf welche sich die Sportelfreiheit nicht erstreckt, findet, soweit dieselben Unteroffiziere oder Soldaten betreffen, die gegenseitige Vergütung nur in Beziehung auf die vorgedachten Verläge statt.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses

G e s e t z

eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

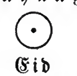
Gegeben zu Dresden, den 23sten April 1862.

Johann.



Bernhard von Rabenhorst.

Anhang.



Eid

der zum Oberkriegsgerichte (Feldoberkriegsgerichte) commandirten Stabsoffiziere.

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Mitglied des Oberkriegsgerichts (Feldoberkriegsgerichts) die mir übertragene richterliche Pflicht unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, insbesondere den in meiner Gegenwart stattfindenden Vorträgen und Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit.

I. Allgemeine Grundsätze.

II. Nähere Bestimmungen in Betreff der der Militärgerichtsbarkeit untergebenen Personen.

III. Nähere Bestimmungen in Betreff der Gegenstände der Militärgerichtsbarkeit.

1. Insbesondere über Zeugenabhörungen.

2. Nähere Bestimmungen in Beziehung auf Strafrechtssachen.

3. Nähere Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungssachen.

4. Nähere Bestimmungen in Bezug auf bürgerliche Rechtssachen.

Dritter Abschnitt.

Von dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Sportelwesen.

Anhang.

№ 44) Militärstrafproceßordnung
für das Königreich Sachsen.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dem militärgerichtlichen Strafverfahren liegt das Untersuchungsprincip und zwar dergestalt zu Grunde, daß dabei in der Regel, soweit nicht für gewisse Fälle etwas Anderes in den Gesetzen bestimmt ist (vergl. §§ 20 und 21), von amtswegen zu verfahren ist. Untersuchungsprincip als Regel.

§ 2. Alle bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren thätigen Behörden und sonst nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes zur Mitwirkung dabei Berufenen (§ 4) haben in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkte zu nehmen und daher mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen. Beruf der Behörden und der sonst bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren amtlich Betheiligten.

§ 3. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren nur insoweit statt, als derselben, im Interesse der Rechtspflege und zur Unterstützung der zuständigen Untersuchungsgerichte, gewisse vorbereitende Handlungen und Mittheilungen darüber, im Sinne von § 104 und § 60 Abs. 3, 4 insbesondere dann zustehen und obliegen, wenn die zuständige Militärbehörde nicht am Orte sich befindet. Ausschließung der Staatsanwaltschaft.

§ 4. Dagegen hat der Commandant innerhalb seines Dienstbereichs den Beruf, darüber zu wachen, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf bedacht zu sein, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werde (vergl. jedoch § 21). Mitwirkung des Commandanten.

Es kann daher derselbe gegen gerichtliche Erkenntnisse und Entschließungen die nach diesem Gesetze ihm zustehenden Rechtsmittel und zwar, was er jedoch ausdrücklich zu erklären hat, selbst zu Gunsten des Angeschuldigten, statt desselben, einwenden. Auch wird diese Einwendung dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte dem Erkenntnisse sich unterworfen oder selbst ein Rechtsmittel eingewendet hat.

Zu seinem Berufe gehört es ferner, die auf Straffälle bezügliche Geschäftsführung der ihm untergeordneten Commandostellen zu überwachen, die von diesen erstatteten Meldungen über wahrgenommene oder verlautbarte rechtswidrige Handlungen, ebenso wie die deßfallsigen Mittheilungen anderer Militär- oder Civilbehörden anzunehmen und die auf solche Weise an

ihn gelangenden Nachrichten, nach vorgängiger Prüfung, insoweit sie nicht auf dem Disciplinarwege zur Erledigung zu bringen sind, an das Kriegsgericht zur Entschließung zu überweisen.

Weiter liegt es in seinem Wirkungskreise, über Anträge des Angeschuldigten oder anderer bei dem Strafverfahren betheiligter Personen, sowie über gerichtliche Entschließungen, wenn die einen oder die anderen nach gesetzlicher Vorschrift ihm vorzulegen sind, seine Erklärung abzugeben.

Fortsetzung. § 5. Den gerichtlichen Verhandlungen darf der Commandant persönlich nicht beiwohnen und ebensowenig sein Dienstansehen über die Richter dazu geltend zu machen suchen, eine Entscheidung nach seiner Auffassung herbeizuführen.

Für Behinderungsfälle des Commandanten tritt ein Stabsoffizier der betreffenden Truppenabtheilung an dessen Stelle, insofern nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde der Commandant einer anderen Truppenabtheilung oder ein anderer Stabsoffizier als Stellvertreter bestellt wird. Der Eine wie der Andere müssen, soweit dieß ausführbar ist, am Orte des Gerichts anwesend, in Cantonnirungen, auf Märschen ꝛc. wenigstens in der Nähe befindlich sein.

Stellung des Commandanten gegenüber den Gerichten. § 6. Der Commandant ist bezüglich seiner Mitwirkung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren von den Gerichten unabhängig. Etwaige Beschwerden der letzteren gegen den ersteren sind, beziehendlich durch das Oberkriegsgericht, dem Kriegsministerium zur Entscheidung anzuzeigen. Dagegen steht dem Commandanten, wenn sich derselbe über das Gericht zu beklagen hat, frei, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege seine deßfallsige Beschwerde anzubringen.

Vergl. noch § 88 Schlußs.

Unmittelbarkeit. § 7. Der Angeschuldigte erscheint in Person vor dem in erster Instanz erkennenden Gerichte, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Ueber das Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Oberkriegsgerichte ist in § 320 das Weitere bestimmt.

Beschränkte Oeffentlichkeit. § 8. Den Schlußverhandlungen vor dem Spruchkriegsgerichte, sowie den Verhandlungsterminen vor dem Oberkriegsgerichte (§ 320 fg.) beizuwohnen, ist den Vorständen und Räthen des Kriegs- und des Justizministeriums, sowie beziehendlich des Oberkriegsgerichts, nächstdem aber, wenn es um gemeine Verbrechen sich handelt, soweit die Räumlichkeit es zuläßt, auch Militärpersonen gestattet.

Der Zutritt der letztgenannten Personen kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach dem Ermessen des Commandanten oder des Gerichts, beziehendlich, soviel die Verhandlungstermine vor dem Oberkriegsgerichte betrifft, nach dem Ermessen des letzteren, Rücksichten auf die Disciplin oder auf die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit oder sonst das Interesse des Staates die Anwesenheit dritter Personen nicht räthlich erscheinen lassen. Dasselbe, und zwar unter gleichzeitiger Ausschließung der in Abs. 1 erwähnten Vorstände und Räthe, findet

auch statt, wenn in Fällen der im zweiten Capitel dritter Abtheilung des besonderen Theils gedachten Art der Beleidigte den Ausschluß dritter unbetheiligter Personen verlangt.

Bei Militärverbrechen ist der Zutritt zu den in Abs. 1 erwähnten Verhandlungen für alle Unbetheiligte, mit Ausnahme jedoch der ebendaselbst gedachten Vorstände und Räthe, der Regel nach ausgeschlossen; doch kann nach dem Ermessen des Commandanten, beziehendlich, soviel die Verhandlungstermine vor dem Oberkriegsgerichte betrifft, nach dem Ermessen des letzteren, auch hier in einzelnen Fällen Militärpersonen die Anwesenheit nachgelassen werden, wenn dieselbe als unbedenklich oder selbst als angemessen sich darstellt.

§ 9. Jeder richterlichen Entscheidung soll, insoweit sie nicht durch das Gesetz dem durch den Auditeur vertretenen ständigen Kriegsgerichte übertragen ist, eine mündliche Berathung der Richter vorausgehen. Berathungen richterlicher Entscheidungen.

Hängt eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Richter, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

§ 10. Soweit die Richter über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen haben, sind sie nur an ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden. Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln.

§ 11. Die richterlichen Entscheidungen werden nur da, wo das Gesetz es vorschreibt, mittelst Erkenntnisses, in den übrigen Fällen durch einfachen Beschluß ertheilt. Ausfertigung der Entscheidungen.

Jedes Erkenntniß ist von den Richtern, welche an der Abfassung desselben Theil genommen haben, eigenhändig, und zwar auch von denen, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit gewesen sind, zu unterzeichnen.

Wäre ein Richter außer Stand, zu unterzeichnen, so genügt es, wenn über diese Verhinderung durch den Auditeur oder einen der übrigen Richter eine schriftliche Bemerkung unter das Erkenntniß gebracht wird.

Auf die Erkenntnisse des Oberkriegsgerichts sind die Bestimmungen in Abs. 2, 3 nicht anzuwenden, vielmehr sind erstere nur von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen, im Eingange des Erkenntnisses jedoch die Richter, welche an der Sitzung und der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, namentlich aufzuführen.

§ 12. Soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, erfolgen alle von dem Untersuchungsgerichte ausgehenden Verfügungen, Mittheilungen und Berichte im Namen des Kriegsgerichts mit der Unterschrift des Auditeurs. Form sonstiger richterlicher Verfügungen.

Vergleiche übrigens, was die Mitvollziehung des Commandanten anlangt, § 225, Abs. 4 dieses, sowie § 8 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend.

Entscheidungsgründe.

§ 13. Bei jedem Erkenntnisse und jeder abfälligen Entschließung sind die Gründe, von welchen die Richter geleitet worden sind, anzuführen. Sie sind der Entscheidung einzuschalten oder besonders beizugeben.

Bei jedem Erkenntnisse sollen die Entscheidungsgründe auf die That- und auf die Rechtsfrage sich beziehen. Ein Erkenntniß ist wegen Verletzung dieser Vorschrift jedoch nur dann für nichtig zu achten, wenn entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder wenn die ertheilten Entscheidungsgründe nur auf die Thatfrage oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen.

Bekanntmachung der Entscheidungen.

§ 14. Die bei einer mündlichen Verhandlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere die Erkenntnisse in der Schlußverhandlung, sind in der Sitzung des entscheidenden Gerichts von dem Auditeur oder dem Vorsitzenden des Gerichts bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen, welche nicht bei einem mündlichen Verfahren ertheilt werden, erfolgt durch den Untersuchungsrichter.

Sie kann an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung der Entscheidung an den Betheiligten bewirkt werden.

Die Abschrift muß, wenn gegen die Entscheidung ein aufschiebendes Rechtsmittel zulässig ist, dem Betheiligten selbst behändigt werden. Bei anderen Entscheidungen kann sie in seiner Abwesenheit auch einer von den Personen zugestellt werden, welchen, statt des Betheiligten, eine Verfügung nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze gültig behändigt werden kann.

In den Fällen, wo die Bekanntmachung einer Entscheidung sich nicht auf eine der vorstehend geordneten Weisen bewirken läßt, kann das Gericht einen Bekanntmachungstermin ansetzen und zu diesem den Angeschuldigten in der durch § 118 Abs. 2 bestimmten Maaße öffentlich vorladen.

Bleibt der Angeschuldigte außen, so ist dessenungeachtet weiter so zu verfahren, als ob ihm die Entscheidung in dem Termine bekannt gemacht worden wäre.

Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern.

§ 15. Schreib- und Rechnungsfehler in einer bekannt gemachten Entscheidung können von dem Gerichte, welches dieselbe ertheilt hat, zu jeder Zeit, sowohl auf Antrag, als von amtswegen verbessert werden. Wird dadurch an der Entscheidung selbst etwas geändert, so ist die Abänderung sowohl denen, welche etwa auf dieselbe angetragen haben, als auch denen, welche von ihr betroffen werden, in der in § 14 Abs. 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maaße durch das Untersuchungsgericht bekannt zu machen.

Sind jedoch die im vorstehenden Absatze gedachten Fehler in einem von einem Spruchkriegsgerichte ausgegangenen Erkenntnisse vorgekommen, so steht die Verbesserung derselben demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, bei welchem die spruchgerichtliche Schlußverhandlung stattgefunden hat.

Gegen die Abänderung finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung stattgefunden haben würden, wenn sie gleich Anfangs in der durch die Abänderung bewirkten Maaße ertheilt worden wäre. Insonderheit kann auch die getroffene Abänderung als nichtig angefochten werden, wenn behauptet wird, daß nicht ein bloser Schreib- oder Rechnungsfehler vorgelegen habe.

Zahl der Gerichtsmitglieder.

§ 16. Bei jeder Entscheidung des Spruchkriegsgerichts haben, nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes, sieben Militärrichter mitzuwirken.

Außerdem hat an jeder Verhandlung des Spruchkriegsgerichts ein Auditeur Theil zu nehmen. Vergl. noch §§ 5 und 7 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend.

Die Verletzung dieser Vorschriften zieht die Nichtigkeit der betreffenden Verhandlung und Entscheidung nach sich.

Gerichtspolizei.

§ 17. Der Vorsitzende des Gerichts (§ 232) hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungszimmer zu sorgen.

Gegen Diejenigen, welche bei einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen sich zu Schulden kommen lassen, kann, insofern nicht darnach ein nach den Militärstrafgesetzen härter zu ahndendes Vergehen anzunehmen ist, von dem Gerichte, beziehendlich dem Untersuchungsrichter, eine Strafe bis zu zwei Wochen Gefängniß oder Arrest oder, dafern der Schuldige in Haft sich bereits befindet, Verlängerung derselben um zwei Wochen oder statt dessen Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nicht über vier Wochen, verfügt werden.

Gegen eine solche Verfügung steht das Rechtsmittel der Berufung zu, worüber das Oberkriegsgericht entscheidet.

Wegen Vollstreckung einer solchergestalt auferlegten Strafe ist, wenn der davon Betroffene dem Militärgerichtsstande nicht unterworfen ist, wie nach § 116 Abs. 3 zu verfahren.

Fristberechnungen im Allgemeinen.

§ 18. Die in dem Gesetze bestimmten Fristen können nicht verlängert werden.

Die eintägige Frist geht den nächstfolgenden Tag Abends sechs Uhr zu Ende.

Bei Berechnung einer mehrtägigen Frist wird der Tag, von welchem an sie beginnt, nicht mitgezählt. Sie geht am letzten Tage Abends sechs Uhr zu Ende.

Sonn- und Feiertage werden mit gerechnet. Ist jedoch der Tag, an welchem die Frist abläuft, ein Sonn- oder Feiertag, so geht die Frist erst den folgenden Werktag Abends sechs Uhr zu Ende.

Als Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der 6te Jannar, der 25ste März, der grüne Donnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, die beiden Weihnachtsfeiertage und die beiden Bußtage.

Gerichtsbeisitzer.

§ 19. Insoweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (vergl. § 388), haben die ständigen Kriegsgerichte zu allen bei ihnen unmittelbar vorzunehmenden, für die

künftige Entscheidung einflußreichen Untersuchungshandlungen zwei Beisitzer zuzuziehen (vergl. noch § 9 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend).

Durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird jedoch Nichtigkeit der bezüglichen Handlung nur in den Fällen begründet, in denen ihre Beiziehung besonders vorgeschrieben ist.

Die Beisitzer sind auf die Pflicht zu verweisen, auf Alles, was bei den gerichtlichen Verhandlungen, zu denen sie beigezogen werden, ausgesagt und vorgenommen werden wird oder sonst sich ereignet, volle Aufmerksamkeit zu richten und dasjenige, was ihnen im Laufe derselben bekannt geworden ist, nicht ohne Genehmigung des Gerichts anderen Personen mitzutheilen.

Ist der Angeschuldigte eine Person vom Offiziersstande oder Range, so ist die Wahl der Beisitzer, soweit möglich, dergestalt zu treffen, daß wenigstens einer derselben dem Angeschuldigten im Range oder doch im Dienstalter vorgeht.

Auch ist bei der Wahl derselben darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben bei der Sache unbetheiligt sein müssen und weder Angehörige des Angeschuldigten, noch des Verletzten sind.

Zu den Angehörigen, im Sinne dieses Gesetzes, sind zu rechnen: Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, sowie die Verschwägerten bis mit dem zweiten Grade und zwar letztere auch nach Auflösung der dieses Verhältniß begründenden Ehe, ferner Wahleltern und Wahlkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, so lange das pflegeelterliche Verhältniß besteht, sowie der Vormund und der Mündel.

Antrag des Verletzten auf Bestrafung.

§ 20. Bei denjenigen Verbrechen, deren Verfolgung nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs (Theil I, Cap. VIII) vom Antrage des Verletzten abhängig ist, ist dieser Antrag bei dem zuständigen Kriegsgerichte zu stellen, beziehendlich, wenn die Anzeige bei einer der übrigen in Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs genannten Behörden oder Personen angebracht worden, an dasselbe abzugeben.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Antragsteller sich zu demselben gerichtlich zu bekennen.

Die Entschließung über das darauf einzuleitende Verfahren steht, wie bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, dem Kriegsgerichte zu.

Gegen abfällige Entschließungen des letzteren kann der Verletzte Beschwerde bei dem Oberkriegsgerichte und, wenn durch dieses der Beschwerde nicht abgeholfen wird, bei dem Justizministerium führen.

Die Mitwirkung des Commandanten findet in derselben Weise, wie bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen statt.

Privatanklage.

§ 21. Bei den in dem allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 167, a (leichte Körperverletzungen), Art. 235, 236, 237, 239, 241, 242 (Verleumdung, Beleidigung und Pasquille), Art. 247 (Selbsthülfe), Art. 259, 260, 262, 265, 266 (Ehebruch, bösliche

Verlassung), Art. 302, 303, 330, Abs. 1, 2, 3, 4 (Entfremdung, Entwendung von Eßwaaren, Entwendung rc. unschätzbarer Gegenstände rc.), Art. 312 (Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen), Art. 332 (Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums), Art. 338 (Verbreitung nachtheiliger Gerüchte), Art. 371, 372 (Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit), Art. 373 (Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse) aufgeführten Vergehen leidet, was die Antragstellung anlangt, die im § 20 Abs. 1, 2, 3, 4 enthaltene Bestimmung ebenfalls Anwendung.

Dagegen findet hierbei eine Mitwirkung des Commandanten nicht statt. Jedoch ist derselbe auch in diesen Fällen von der Anklage und deren endlichem Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§ 22. Insoweit nicht im Nachfolgenden Ausnahmen festgesetzt oder sonst in dem Gesetze besondere Bestimmungen ertheilt worden sind, stehen dem Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse zu, welche das Gesetz dem Commandanten beigelegt hat. Befugnisse des Privatanklägers.

Insbesondere ist in den Fällen, in welchen das vorherige Gehör des Commandanten vorgeschrieben ist, auch der Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören und in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Bekanntmachung oder sonstige Verfügung an den Commandanten zur Wahrnehmung eines Befugnisses vorschreibt, eine solche auch an den Privatankläger zu erlassen.

Auch kann er sich, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegen stehen, rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens des Rechtsmittels der Berufung in denselben Fällen, in welchen dem Commandanten das Rechtsmittel des Revisionsantrags nachgelassen ist, mit der diesem letzteren beigelegten Wirkung bedienen und in gleicher Maaße, wie der Commandant, Anträge auf Wiederaufnahme einer eingestellten oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung stellen.

Dagegen kann der Privatankläger weder zu Gunsten des Angeschuldigten Rechtsmittel einwenden, noch der Entlassung desselben aus der Haft widersprechen; es leiden auch auf ihn die im allgemeinen Theile Cap. III, IV, V, sowie die in §§ 110, 127, 224, 377 rücksichtlich des Commandanten ertheilten Bestimmungen keine Anwendung. Die Einsicht der Acten ist ihm nur in gleicher Maaße, wie solche der Vertheidiger nach § 35 beanspruchen kann, gestattet.

Die Erkenntnisse und sonstigen Entscheidungen, welche auf die Privatanklage Bezug haben, sind ihm bekannt zu machen und ist die Frist zur Einwendung von Rechtsmitteln für ihn von dieser Bekanntmachung an zu rechnen.

§ 23. Das Gericht ist an die rechtliche Auffassung der Thatsachen, von welchen der Verletzte (§§ 20, 21) bei Stellung seines Antrags ausgegangen ist, nicht gebunden. Besondere Bestimmungen.

Leiden jedoch auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung und bedarf es nach jeder dieser Vorschriften zur Einleitung der Untersuchung eines Antrags des Verletzten, so ist, wenn der letztere bei seinem Strafantrage das Strafgesetz bezeichnet hat, nach welchem er die Bestrafung verlangt, das Gericht hieran gebunden.

Fortsetzung. § 24. Strafanträge, welche, anstatt bei dem zuständigen Kriegsgerichte, bei einer anderen Gerichts- oder Dienstbehörde gestellt werden, sind an ersteres abzugeben. Vergl. noch Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Die Verpflichtung dieser Behörden, die keinen Aufschub gestattenden Handlungen insbesondere dann vorzunehmen, wenn die zuständige Militärbehörde nicht am Orte sich befindet, wird durch obige Vorschrift über die Abgabe der Sache nicht geändert.

Nimmt der Verletzte den gestellten Antrag durch eine Erklärung bei einer anderen, als der zuständigen Militärgerichtsbehörde zurück, so ist die letztere hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Begriffsbestimmung. § 25. Wo dieses Gesetz von dem Verletzten im Allgemeinen spricht, ist unter demselben nicht nur Derjenige, welcher als Privatankläger aufgetreten ist, sowie Derjenige, welcher nach § 20 den Strafantrag gestellt hat, sondern überhaupt jeder durch das Verbrechen Verletzte zu verstehen.

Zweites Capitel.

Von der Vertheidigung, sowie von der Vertretung des Verletzten.

Von der Vertheidigung im Allgemeinen. § 26. Dem Angeschuldigten ist, soweit nicht im Nachfolgenden etwas Anderes bestimmt ist (vergl. § 30 Abs. 1), gestattet, sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Je nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens geschieht die Vertheidigung entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Militärperson. Vergl. jedoch § 28 Abs. 2 und § 317 Abs. 3.

Vertheidigung durch einen Rechtsanwalt. § 27. Die Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Rechtsanwalt ist zulässig,

1) bei gemeinen Verbrechen, welche lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs oder sonstiger allgemeiner Strafgesetze zu beurtheilen sind,
2) bei Militärverbrechen dann, wenn entweder
   a) auf dieselben nach besonderer Vorschrift des Militärstrafgesetzbuchs — wie nach § 185 — die Strafe des allgemeinen Strafgesetzbuchs, als die härtere, in Anwendung zu bringen ist,

   oder

   b) die Strafe zunächst und an sich auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu gründen, jedoch wegen Hinzutritts militärgesetzlicher Straferhöhungs- oder Erschwerungsgründe — wie nach § 58 des Militärstrafgesetzbuchs — zu erhöhen ist.

§ 28. In Fällen anderer, als der im vorigen Paragraphen erwähnten Art kann die Vertheidigung des Angeschuldigten nur durch eine Militärperson, und zwar vom Offiziersstande oder Range, geführt werden. Vertheidigung durch eine Militärperson.

Diese Art der Vertheidigung findet auch in Beziehung auf die in § 27 bezeichneten Verbrechen dann statt, wenn die Truppen im Auslande oder im Felde oder auf dem Marsche dahin sich befinden.

§ 29. Die Vertheidigung wegen eines Verbrechens der in § 27 erwähnten Art ist nothwendig, wenn dasselbe durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von mindestens vier Jahren, oder mit Zuchthaus- oder mit Todesstrafe bedroht ist. Nothwendigkeit der Vertheidigung.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung wird jedoch dadurch, daß nur wegen eines allgemeinen Straferhöhungsgrundes auf eine solche Strafe erkannt werden kann, nicht begründet; andererseits fällt dieselbe aber auch deßhalb nicht weg, weil wegen eines vorhandenen oder behaupteten Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrundes in dem vorliegenden Falle nicht bis auf eine solche Strafe heraufgegangen werden kann.

Der Angeschuldigte ist in dem Falle des Abs. 1 bei Bekanntmachung des Verweisungsbeschlusses zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern und ihm ein solcher, dafern er dieser Aufforderung binnen Tagesfrist nicht nachkommt, durch das Untersuchungsgericht von amtswegen beizuordnen.

Bezüglich der Vertheidigung in dem Falle, wenn in dem Enderkenntnisse auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch schwerere Strafe erkannt worden ist, vergl. die Vorschriften in §§ 317 und 348 Abs. 2.

§ 30. Die Vertheidigung wegen eines Verbrechens der in § 28 Abs. 1 gedachten Art ist nothwendig, wenn das letztere durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht ist; nachgelassen ist sie, wenn es um ein Verbrechen sich handelt, welches durch die Strafgesetze im Höchstbetrage mit Arbeitshausstrafe von mindestens vier Jahren oder mit Militärarbeitsstrafe von vier Jahren oder mit Zuchthausstrafe bedroht ist. Fortsetzung.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung in dem in § 28 Abs. 2 bemerkten Falle.

Ebenso ist den Vorschriften in § 29 Abs. 2, soweit dieselben Anwendung leiden können, hier ebenfalls nachzugehen.

Die Wahl des Vertheidigers erfolgt, falls der Angeschuldigte nicht selbst binnen der in § 29 Abs. 3 bestimmten Frist einen solchen benannt hat und die Vertheidigung eine nothwendige ist, durch den Commandanten, nach vorgängigem Vernehmen mit dem Auditeur.

§ 31. Die amtliche Beiordnung erlischt, sobald der Angeschuldigte selbst noch nachträglich einen Vertheidiger wählt. Die von ihm getroffene Wahl eines Vertheidigers kann der Angeschuldigte nur dann abändern, wenn dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird. Fortsetzung.

Der bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen und Stellung einzelner Anträge, insbesondere zur Einwendung von Rechtsmitteln und zu Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, keines besonderen Auftrags.

Wird von ihm die Wiederaufnahme einer Untersuchung (Abth. IV) beantragt, so ist der Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung vorzulegen.

Vertheidigung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen verschiedener Art.

§ 32. Liegen gegen einen Angeschuldigten mehrere, durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen vor, welche in Beziehung auf die Art der Vertheidigung theils nach dem Grundsatze von § 27, theils nach dem von § 28 zu beurtheilen sind, so ist, dafern Zweifel darüber entstehen können, welches von dem zusammentreffenden verschiedenartigen Verbrechen als das schwerste anzusehen sei, dem Angeschuldigten solchenfalls gestattet, sich zweier Vertheidiger (§§ 27, 28) zu bedienen, außerdem aber nur ein Vertheidiger zuzulassen (vergl. übrigens noch § 30 Abs. 1).

Unfähigkeit zum Amte eines Vertheidigers.

§ 33. Als Vertheidiger können nicht zugelassen werden Diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige befragt worden sind.

Der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen.

Führung der Vertheidigung.

§ 34. Die Vertheidigung geschieht durch schriftliche Eingabe an das Untersuchungsgericht oder durch mündliche Erklärung zu Protocoll, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 252, 256, 262 Abs. 2, 320, 323.

Zu dem Einen wie zu dem Anderen ist dem Vertheidiger eine angemessene Frist einzuräumen, welche jedoch in umfänglichen Sachen nicht über vierzehn Tage, in anderen Sachen nicht über acht Tage erstreckt werden darf.

Säumnisse des Vertheidigers, sowie Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung werden, wenn der Vertheidiger ein Rechtsanwalt ist (§ 27), auf Antrag des Auditeurs, mittelst Erkenntnisses oder, wenn es zu einem solchen nicht kommt, mittelst besonderen motivirten Beschlusses (§ 206), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert und fünfzig Thalern, wenn dagegen die Vertheidigung von einer Militärperson zu führen ist (§ 28), mit der nach Maaßgabe der Militärgesetze wegen Ungehorsams, beziehendlich Achtungsverletzung verwirkten Strafe geahndet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vertheidiger Berufung zu.

Unterredung mit dem Vertheidiger und Actenvorlegung.

§ 35. Dem Angeschuldigten ist im Falle der Verhaftung die Unterredung mit dem Vertheidiger für alle Fälle nur im Beisein einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person gestattet.

Der Vertheidiger hat von dem in § 206 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkte an das Recht, die Acten an Gerichtsstelle einzusehen; eine Mittheilung derselben in die Wohnung des Vertheidigers findet in der Regel nicht statt.

§ 36. Die Vertheidigung zur zweiten Instanz erfolgt ebenfalls bei dem Untersuchungsgerichte und unter Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Capitels. Vergl. jedoch §§ 320 Abs. 2, 323. Vertheidigung zur zweiten Instanz.

§ 37. Auch wenn ein Vertheidiger für den Angeschuldigten auftritt, kann Letzterer selbst Dasjenige, was ihm zu seiner Vertheidigung nothwendig erscheint, beim Actenschlusse oder in der Schlußverhandlung mündlich oder schriftlich vortragen. Vertheidigung durch den Angeschuldigten und Zuziehung von Sachverständigen.

Auf Verlangen sind ihm dazu die Acten an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Der Angeschuldigte kann auch neben seinem Vertheidiger und zur Unterstützung desselben einen Sachverständigen und bei verschiedenartigen Gegenständen der Begutachtung für jeden derselben einen besonderen Sachverständigen zuziehen, dafern das Gericht nicht hierin einen Verschleif der Sache findet. Die Kosten einer solchen Zuziehung trägt der Angeschuldigte, sofern nicht der Sachverständige zu den in § 28 erwähnten Personen gehört.

Es kann jedoch das Gericht, wenn das Gutachten des oder der von dem Angeschuldigten zugezogenen Sachverständigen vorzugsweise zur Freisprechung oder doch wesentlich milderen Beurtheilung desselben beigetragen hat, ihn von dieser Verpflichtung ganz oder theilweise wieder entbinden und wegen Uebertragung der Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen, gleich als ob das Gericht den oder die Sachverständigen zugezogen hätte, entscheiden.

§ 38. In den Fällen der Privatanklage und, wenn bei anderen gemeinen Verbrechen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frage kommt, kann der Verletzte zur Wahrnehmung seiner Rechte durch einen Rechtsanwalt sich vertreten lassen. Insoweit der Verletzte jedoch als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig. Rechtliche Vertretung des Verletzten.

Handelt der Sachwalter ohne Beisein des Auftraggebers für denselben vor Gericht, so hat er den ihm hierunter gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 31 leidet auf den Vertreter des Verletzten gleichfalls Anwendung.

Drittes Capitel.

Von der Unfähigkeit zu Ausübung des Richteramtes, der Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung, sowie von der Ablehnung der Richter.

§ 39. Richter sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst verletzt, oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten oder des Verletzten sind. Unfähigkeit eines Richters.

Unfähig ist ferner derjenige Richter, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden strafbaren That gewesen und hierüber als solcher abgehört worden, sowie derjenige, welcher schon in früherer Instanz als Richter oder als Vertheidiger thätig ge-

wesen ist. Es leidet jedoch diese Vorschrift auf die Mitglieder des Oberkriegsgerichts, insoweit dieselben bei einer früheren Entscheidung in derselben Sache mitgewirkt haben, nicht Anwendung.

Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung.

§ 40. Der Commandant wird zur Mitwirkung in einem militärgerichtlichen Untersuchungsfalle aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter nach § 39 unfähig machen.

Anzeige der Unfähigkeit.

§ 41. Richter, welche nach § 39 zur Ausübung des Richteramtes unfähig sind, haben die Verpflichtung, die Verhältnisse, welche ihre Unfähigkeit begründen, ungesäumt anzuzeigen.

Diese Anzeige ist, wenn die Unfähigkeit einen Richter bei einem Spruchkriegsgerichte betrifft, bei der Commandobehörde, wenn sie dagegen den Auditeur betrifft, bei dem Oberkriegsgerichte zu bewirken und darauf von dieser, wie von jener Behörde das Geeignete zu verfügen.

Der Commandant ist unter den in § 40 bemerkten Verhältnissen verpflichtet, der Mitwirkung bei der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, sich zu enthalten, und dieselbe seinem Stellvertreter (§ 5 Schlußsatz) zu überlassen.

Wirkung der Unfähigkeit.

§ 42. Die von einem unfähigen Richter oder von dem Commandanten in dem Falle von § 40 vorgenommenen Handlungen sind von der Zeit an, wo demselben die Thatsache bekannt wurde, welche die Unfähigkeit begründete, nichtig.

Die früher von ihm vorgenommenen Handlungen verbleiben jedenfalls in Kraft. Auch soll die Nichtigkeit nicht auf solche, wenngleich spätere Handlungen sich erstrecken, welche im Eilfalle vorgenommen worden sind.

Ablehnung der Gerichtsmitglieder.

§ 43. Der Angeschuldigte kann, auch außer dem Falle der Unfähigkeit, Mitglieder des Gerichts ablehnen, wenn er Gründe anzugeben und, soweit nöthig, zu bescheinigen vermag, wegen deren ihm ungeschwächtes Vertrauen in die Unpartheilichkeit derselben nicht zugemuthet werden kann.

Bestätigt der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seine Dienstpflicht, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung. Widerspricht der Abgelehnte dem Anführen des Angeschuldigten, so hat das Gericht zu ermessen, ob dem letzteren ein Bestärkungseid zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird, aufzuerlegen, oder ob von dem Abgelehnten die Unwahrheit des Anführens auf seine Dienstpflicht zu versichern, oder ob ohne Weiteres die Zuziehung eines anderen Richters, statt des abgelehnten, zu beschließen sei.

Die Richter, welche an einer Schlußverhandlung oder an einer Verhandlung über ein Rechtsmittel Theil nehmen sollen, können nur bis zur Eröffnung der Verhandlung abgelehnt werden (vergl. § 242).

Entscheidung über die Ablehnung.

§ 44. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung des Auditeurs entscheidet, außerhalb des Falles von § 237 Abs. 3, 4, das Oberkriegsgericht, bei anderen Richtern das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der abgelehnte Richter darf an diesen Entscheidungen nicht Theil nehmen.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen sind nicht zulässig.

§ 45. Die gerichtlichen Handlungen eines Richters (§ 44 Abs. 1), welcher abgelehnt worden, sind von dem Zeitpunkte an nichtig, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches dem Richter eröffnet worden ist. Es leiden jedoch die Bestimmungen in § 42 Abs. 2 hier ebenfalls Anwendung. Wirkung der statthaft befundenen Ablehnung.

§ 46. Eine Ablehnung des Commandanten findet niemals statt. Unablehnbarkeit des Commandanten.

Viertes Capitel.

Von der Zuständigkeit der unteren Militärgerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung und die Endentscheidung.

§ 47. Die Führung der Untersuchung steht, soweit nicht Ausnahmen in diesem Gesetze festgesetzt sind, in allen militärgerichtlichen Straffällen demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, vor welchem der Angeschuldigte nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, seinen Gerichtsstand hat. Zuständigkeit der ständigen Kriegsgerichte.

Es bewirkt jedoch die Unzuständigkeit eines Kriegsgerichts eine Nichtigkeit des Untersuchungsverfahrens nur dann, wenn der Beschuldigte der Militärgerichtsbarkeit entweder überhaupt nicht, oder doch in Betreff des vorliegenden Falles nicht unterworfen war.

§ 48. Vor das ständige Kriegsgericht gehören zur eigenen Entscheidung in erster Instanz: Fortsetzung.

I. von gemeinen Verbrechen:

1) leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3 des Strafgesetzbuchs), auch wenn sie nach Art. 169 Abs. 2 zu bestrafen, sowie auch dann, wenn sie bei Ausübung eines Züchtigungsrechts verübt worden sind (Art. 176), ingleichen Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit (Art. 175);
2) Verletzungen der Ehre (Theil II, Cap. 9 des Strafgesetzbuchs);
3) Diebstähle, Erpressungen, Betrügereien, Unterschlagungen und andere Vergehungen, welche nach Art. 276 unter 1 oder nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Art. 277 oder mit einem Bruchtheile der in diesen Artikeln angedrohten Strafe zu bestrafen sind;
4) Hinterziehung der Militärpflicht (Art. 131), Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen (Art. 146), Hausfriedensbruch, wenn dabei weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde (Art. 151), Medicasterei (Art. 164), Selbsthülfe, dafern solche ohne Gewalt und Bedrohung ausgeführt worden (Art. 247), Ehebruch (Art. 259, 260, 262), bösliche Verlassung (Art. 265, 266), Entfremdungen (Art.

302), Entwendungen von Eßwaaren (Art. 303), Fälschungen, welche nach Art. 311 Abs. 1 zu bestrafen sind, Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen ꝛc. (Art 312), Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse (Art. 313), Bevortheilung von Unmündigen ꝛc. (Art. 315), Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden (Art. 319), Entwendungen ꝛc. von unschätzbaren Gegenständen ꝛc. (Art. 330), Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums (Art. 332), Verletzung von Landesgrenzzeichen (Art. 333), Beeinträchtigung des Bergregals (Art. 334), Verbreitung nachtheiliger Gerüchte (Art. 338), Winkelschriftstellerei (Art. 339), die in Art. 354, 355, 356 Abs. 1, Art. 357, 360 angeführten Verletzungen der Sittlichkeit, Thierquälerei (Art. 361), die in Art. 371, 372 und 373 aufgeführten Pflichtverletzungen;

5) die in dem Gesetze, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11ten August 1855 und die in dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, von demselben Tage, dem Einzelrichter zugewiesenen Vergehungen;

II. von Militärverbrechen:

1) erste Desertion zur Friedenszeit (§ 94, 1 des Militärstrafgesetzbuchs), auch mit den Schärfungsgründen nach § 99; Verleitung zur Desertion (§ 102, 1), jedoch mit Beschränkung auf den Friedensstand, Begünstigung der Desertion (§ 102, 2), mit gleicher Beschränkung, eigenmächtige Entfernung (§ 104), Hinterziehung der Militärpflicht durch Selbstverstümmelung (§ 105), mit Beschränkung auf den Fall unter 1, Verstümmelung eines Anderen (§ 106), unter gleicher Beschränkung, wahrheitswidrige Vorschützung einer Krankheit (§ 107);

2) Achtungsverletzung außer Dienst nach § 109 in den Fällen unter 1 und 2, Achtungsverletzung im Dienste (§ 110), sofern dieselbe ohne die in §§ 114, 115 und 116 gedachten erschwerenden Umstände begangen worden, Ungehorsam in dem Falle von § 112 unter 1, einfache Widersetzlichkeit (§ 113), Widersetzlichkeit gegen Wachen ꝛc. (§ 118), jedoch nur in dem Falle des § 113, Widersetzlichkeit gegen Obere außer Dienst (§ 119), unter gleicher Beschränkung, Aufwiegelung (§ 127), mit Beschränkung auf den Friedensstand;

3) Beschimpfungen und geringfügige Thätlichkeiten gegen Niedere (§ 131), bedeutendere Thätlichkeiten gegen Niedere (§ 132), Geldborgen von Niederen (§ 135), Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen (§ 136), Bestechung (§ 137), Mißbrauch der Dienstgewalt (§ 138), Anmaaßung oder Mißbrauch der Disciplinargewalt (§ 139 Abs. 1), ausschließlich der mit schwerer Körperverletzung verbundenen Fälle, Mißbrauch

des Dienstansehens von Wachen ꝛc. (§ 140), jedoch nur in den Fällen von §§ 131, 132, 135 bis mit 138, Begünstigung dieser Verbrechen (§ 141), unter gleicher Beschränkung;

4) Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande (§ 142), jedoch nur, wenn das verübte gemeine Verbrechen ebenfalls zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehört; eigenmächtige Aneignung von Lebensbedürfnissen (§ 144), Marodiren (§ 145), Verbrechen dieser Art (§§ 144, 145) unter den in § 146 erwähnten erschwerenden Umständen; unerlaubte Beute (§ 148), Plünderung ohne erschwerende Umstände (§ 149), Erpressung nach § 152, jedoch nur in dem Falle unter 2 und auch nur dann, wenn der Werthsbetrag zehn Thaler nicht übersteigt; Zerstörungen aus Unbedachtsamkeit nach § 155, mit Ausschluß des daselbst ausgehobenen schwereren Falles; Begehunz und Zulassung solcher Verbrechen durch Obere, Wachen ꝛc. (§ 156), mit Beschränkung auf die vorstehenden Fälle;

5) Trunkenheit außer Dienst (§ 158, verb. § 160), Trunkenheit im Dienste (§ 159), Beschädigung ꝛc. und unerlaubte Veräußerung von Ausrüstungsgegenständen nach § 161, leichtsinniges Schuldenmachen (§ 163), verbotswidrige Vereine und Versammlungen (§ 164), Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit (§ 165), falsche Meldungen und Aussagen (§ 167), mit Ausschluß jedoch des im Schlußsatze bemerkten Falles; Abweichung von Instructionen (§ 168), mit Beschränkung auf den Friedensstand; Verehelichung ohne Genehmigung (§ 169), vernachlässigte Aufsicht über Niedere (§ 170), Vergehen im Wachdienste nach §§ 171, 172, 174 und 175, eigenmächtiges Abgehen vom Posten (§ 173), mit Beschränkung auf den Friedensstand; Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen in dem Falle von § 176;

6) Diebstahl ꝛc. an Cameraden oder militärischem Eigenthume nach §§ 183, 186 und 187, bei einem Werthsbetrage bis mit zehn Thalern; Partirerei (§ 188), wenn solche als selbstständiges Verbrechen zu behandeln, jedoch nur, insofern der volle Werth der Sache bezahlt worden, oder, entgegengesetzten Falles, der Werthsbetrag der Sache zehn Thaler nicht übersteigt; Betrug gegen Militärpersonen oder in Angelegenheiten des Dienstes bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags nach § 189.

§ 49. Die Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig mehrere Verbrechen der im § 48 bemerkten Art wider den Angeschuldigten angezeigt sind. Fortsetzung.

Dieß gilt insbesondere in dem Falle, wenn mehrere Eigenthumsverbrechen zur Anzeige gelangen, welche im § 48 theils unter I, Nr. 3, theils unter II, Nr. 6, aufgeführt sind (vergl. Art. 299 des allgemeinen Strafgesetzbuchs), und von denen keines den Betrag von zehn Thalern übersteigt.

Ebensowenig wird diese Zuständigkeit dadurch ausgeschlossen, daß die Strafe des Verbrechens aus einem oder dem anderen der im Militärstrafgesetzbuche §§ 48, 50, 57 und 60 aufgeführten Gründe oder wegen Rückfalls zu erhöhen ist, sofern nicht, den letzteren Erschwerungsgrund anlangend, die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter II (wie bezüglich der Desertion) entgegenstehen.

Hinsichtlich der Angeschuldigten vom Offiziersstande vergl. § 50 Abs. 2.

Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts.

§ 50. Alle Straffälle, welche nicht unter die Bestimmungen von §§ 48, 49 fallen, sind nach dem Actenschlusse, sofern nicht die Untersuchung eingestellt wird (§ 208), von dem Untersuchungsgerichte an das Spruchkriegsgericht zur Schlußverhandlung und Endentscheidung zu überweisen.

Dasselbe hat auch hinsichtlich aller derjenigen Untersuchungen zu geschehen, welche gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range anhängig geworden sind.

Besondere Bestimmungen.

§ 51. Haben bei einem Verbrechen mehrere Militärgerichtsbefohlene als Urheber, Anstifter oder Gehülfen sich betheiligt (Theilnehmer), bei denen in Hinsicht ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres Dienstgrades, oder ihres verbrecherischen Willens eine solche Verschiedenheit stattfindet, daß nach §§ 48, 49 und 50 rücksichtlich einiger Theilnehmer die Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts, rücksichtlich eines oder mehrerer aber diejenige des Spruchkriegsgerichts begründet sein würde, so steht die Entscheidung rücksichtlich aller Theilnehmer dem Spruchkriegsgerichte zu.

Fortsetzung.

§ 52. Die Untersuchung eines Verbrechens, bei welchem sich mehrere unter Militärgerichtsbarkeit stehende Personen betheiligt haben, gehört, insoweit nicht dienstliche Rücksichten entgegen stehen, hinsichtlich aller Theilnehmer, wenn dieselben auch an sich verschiedenen Kriegsgerichten unterworfen sein sollten, vor ein und dasselbe Gericht und zwar, falls nur einer der Theilnehmer als Urheber oder unter mehreren Urhebern einer als Anstifter sich darstellt, vor das Gericht, unter welches die eine oder die andere dieser letzteren Personen gehört, außerdem aber vorzugsweise vor dasjenige, welches als persönliche Gerichtsbehörde eines der Urheber dem Orte der That zunächst seinen Sitz hat. Vergl. § 55.

Fortsetzung.

§ 53. Treffen mehrere Verbrechen eines Angeschuldigten zusammen, welche theils zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts, theils zu der des Spruchkriegsgerichts gehören, so steht die Aburtheilung rücksichtlich aller vorliegenden Verbrechen, und zwar auch gegen die Theilnehmer und etwaigen Begünstiger der zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Verbrechen, dem Spruchkriegsgerichte zu.

Dasselbe kann sich jedoch der Aburtheilung des an sich vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Verbrechens dann nicht mehr unterziehen, wenn das letztere rücksichtlich dieses Verbrechens bereits ein Erkenntniß abgefaßt hat.

§ 54. Auf Verbrechen, welche im Laufe einer bereits anhängigen Untersuchung von dem Angeschuldigten begangen werden, ist die bereits anhängige Untersuchung nicht zu erstrecken. Ebenso kann die Untersuchung von Verbrechen, welche zur Anzeige gelangen, nachdem die Schlußverhandlung wegen eines anderen Verbrechens desselben Angeschuldigten anberaumt worden, nicht mit der Untersuchung dieses Verbrechens vereinigt werden. Vielmehr sind solchenfalls die neuerdings begangenen, beziehendlich die neuerdings zur Anzeige gelangten Verbrechen besonders zur Untersuchung und beziehendlich Aburtheilung zu bringen, ohne daß die Vorschrift im § 383 Anwendung leidet. Fortsetzung.

Liegen von solchen im Laufe einer bereits anhängigen Untersuchung begangenen oder nach dem gedachten Zeitpunkte zur Anzeige gekommenen Verbrechen mehrere vor, so leiden hinsichtlich des Zusammentreffens dieser Verbrechen unter sich und hinsichtlich der Vereinigung derselben zu einer Untersuchung, die in Art. 78 fg., beziehendlich Art. 299 des allgemeinen und § 70 fg. des Militärstrafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

§ 55. Streitigkeiten der Kriegsgerichte über ihre Zuständigkeit entscheidet das Oberkriegsgericht. Streitigkeiten der Kriegsgerichte über ihre Zuständigkeit.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte sich wie nach § 63 zu verhalten.

§ 56. Ergiebt sich, daß die Untersuchung eines Verbrechens oder mehrerer zusammenhängender Verbrechen zweckmäßiger von einem Kriegsgerichte geführt oder fortgestellt werden könnte, dem der Angeschuldigte vermöge seiner Dienststellung an sich nicht unterworfen ist, so bedarf es hierzu eines Auftrags, welcher auf Antrag des Gerichts oder des Commandanten, beziehendlich des Privatanklägers, sowie des Angeschuldigten oder aus eigener Bewegung von dem Oberkriegsgerichte zu ertheilen ist. Bestimmungen über das Auftragsrecht.

Nicht minder kann das Oberkriegsgericht auf gleichen Antrag, sowie aus eigener Bewegung, aus Gründen der Zweckmäßigkeit Untersuchungen, die vor verschiedenen Kriegsgerichten geführt worden sind, behufs der Aburtheilung einem dieser Kriegsgerichte, sowie Untersuchungen, und zwar in jedem Stande derselben, rücksichtlich einzelner Verbrechen oder einzelner Theilnehmer oder Begünstiger, verschiedenen Kriegsgerichten zuweisen. Vergl. § 52.

§ 57. Das Oberkriegsgericht kann, auf Antrag des Untersuchungsgerichts und mit Zustimmung des Commandanten, ein zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts an sich nicht gehöriges Verbrechen zur Aburtheilung an dasselbe, jedoch nur dann verweisen, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung mit einer höheren Strafe, als mit einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängniß- oder einer einfachen oder geschärften Arreststrafe oder einer Geldstrafe zu belegen sein werde. Besondere Bestimmung.

Die Verweisung an das ständige Kriegsgericht zur Aburtheilung ist jedoch unzulässig, wenn die Untersuchung bereits geschlossen ist, oder wenn bei dem Verbrechen noch andere Personen

betheiligt und in der Untersuchung begriffen sind, in Betreff deren wegen dieses Verbrechens oder wegen anderer zusammentreffender Verbrechen eine höhere, beziehendlich andere Strafe als die in Abs. 1 gedachte zu erwarten ist.

Dagegen ist die Verweisung zulässig, wenn zwar wegen zusammentreffender Verbrechen eine höhere, als die in Abs. 1 vorausgesetzte Strafe zu erwarten ist, jedoch das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen an sich schon zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehört.

Ergänzende Bestimmung.

§ 58. Dadurch, daß eine von einem Kriegsgerichte geführte Untersuchung in Folge der Unzuständigkeit des ersteren an ein anderes Kriegsgericht abgegeben wird, verlieren die von demselben vorgenommenen Erörterungen nicht ihre Beweiskraft.

Inwieweit in diesem Falle jedoch eine Wiederholung der zeitherigen Erörterungen zweckmäßig sei, hängt von dem Ermessen des zuständigen Kriegsgerichts ab.

Fünftes Capitel.
Von der gerichtlichen Polizei.

Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei.

§ 59. Die gerichtliche Polizei hat den Zweck, verübten strafbaren Handlungen, jedoch bei den auf Antrag zu untersuchenden, nur nach vorgängigem Verlangen des zum Antrage Berechtigten, nachzuforschen, die Beweismittel zu sammeln und die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung zu überweisen.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden rücksichtlich der von Militärgerichtsbefohlenen ausgeführten Verbrechen in den Garnisonen, Standquartieren, Lagern, auf dem Marsche rc. zunächst von den unteren Commandostellen, beziehendlich unter Aufsicht und Leitung des Commandanten und nach dem Verlangen des Kriegsgerichts, besorgt.

Wirkungskreis der gerichtlichen Polizei.

§ 60. Die § 59 bezeichneten Commandostellen haben innerhalb ihres Dienstbereichs, sobald sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Handlung erhalten, die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbesondere können sie den Bezüchtigten und Personen, von welchen sie Aufklärungen zu erwarten haben, vorläufig befragen, ersteren auch bewachen lassen, oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nacheile verfügen.

Auch können dieselben in dringenden Fällen Aussuchungen und Durchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen. Es sind hierbei die in § 173 fg. für die Gerichte ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten, insoweit nicht die Abnahme eines Eides oder eine andere, lediglich zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörige Handlung in Frage ist.

Sie können ferner Briefe und Packete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht gelangen zu lassen.

§ 61. Ueber die eingegangenen Anzeigen und die darauf etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen haben die § 59 erwähnten Commandostellen an die ihnen nach Maaßgabe der dienstreglementarischen Bestimmungen vorgesetzten Dienstbehörden unverzüglich Meldung zu erstatten und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheint, insbesondere bei Tödtungen, schweren Körperverletzungen, Brandstiftungen, ungesäumt auch das Gericht unmittelbar davon in Kenntniß zu setzen. Fortsetzung.

Auch haben sie innerhalb ihres Dienstbereichs dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen oder Spuren der That vorgenommen werden.

§ 62. Ueber die Fortdauer der von der Commandobehörde verfügten Verwahrung eines Bezüchtigten oder die Entlassung des Verwahrten hat das Gericht alsbald und spätestens am dritten Tage nach Empfang der Anzeige Entschließung zu fassen und, wenn es die Entlassung des Verwahrten beschlossen, solches dem Commandanten ungesäumt anzuzeigen (vergl. noch § 110 und § 126). Verwahrung des Bezüchtigten.

Ist von dem Gerichte die Fortdauer der Haft verfügt worden, so ist der Verhaftete alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 63. Unbeschadet der nach den vorstehenden Paragraphen den Commandostellen zugewiesenen Mitwirkung, steht die Besorgung der gerichtspolizeilichen Geschäfte auch den Civilpolizei- und Gerichtsbehörden, sowie den Staatsanwälten insoweit zu, als dieselben im allgemeinen Interesse der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in Fällen, welche ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Behörde erfordern, die hierunter nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen befugt und verpflichtet sind. Mitwirkung anderer Behörden.

Im Uebrigen haben die gedachten Civilbehörden, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze bestimmt ist, bei ihrer Mitwirkung in militärgerichtlichen Strafsachen in Gemäßheit der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung vom 11ten August 1855 zu verfahren.

§ 64. Insbesondere in den Fällen, wo die Militärbehörde nicht sofort zu erlangen oder eine solche nicht am Orte sich befindet, haben die in § 63 bezeichneten Civilbehörden die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zu Sicherung der Gestellung und der künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen vorzunehmen, die Militärbehörde aber von dem Vorgenommenen bei Uebersendung der Protocolle ungesäumt zu benachrichtigen. Auch haben diese Behörden das in der Sache zuständige Untersuchungsgericht von Allem in Kenntniß zu setzen, was ihnen auf den Gegenstand der Untersuchung Bezügliches bekannt wird und auf die Erforschung der Wahrheit von Einfluß sein kann. Fortsetzung.

Fortsetzung. § 65. Wenn an einem Orte, wo sich keine Garnison und auch sonst keine Militärbehörde befindet, eine der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person von einer Civilbehörde unter Umständen verhaftet worden ist, welche ein schleuniges Verhör des Verhafteten, z. B. zu Entdeckung von Theilnehmern am Verbrechen, nöthig machen, so ist diese Vernehmung sofort nach der Verhaftung zu bewirken.

Die Civilbehörde hat jede bei ihr zur Haft gebrachte Militärperson, soweit sie nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, nicht selbst befugt ist, eine solche Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, ungesäumt der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

Befindet sich Garnison oder sonst eine Commandostelle im Orte, so ist der Verhaftete an den Garnisoncommandanten, beziehendlich die im Orte befindliche Commandostelle abzuliefern. Ist weder das Eine, noch das Andere der Fall, so hängt es von dem Ermessen der Civilbehörde ab, ob sie den Verhafteten an die nächste Garnison abliefern lassen oder auf dessen Abholung bei deren Commandanten, welche von diesem nicht verweigert werden darf, antragen will.

Zur Entlassung einer solchergestalt bei ihr in Haft gebrachten Militärperson ist die Civilbehörde, ausgenommen in dem Falle, wenn sich die Unschuld des Verhafteten alsbald ergeben sollte, nicht befugt, vielmehr steht die Entschließung darüber lediglich dem zuständigen Untersuchungsgerichte zu.

Besondere Bestimmung. § 66. Auch jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Im Falle der Festnehmung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde.

Sechstes Capitel.

Von den Rechtsmitteln.

Angabe der Rechtsmittel. § 67. Als Rechtsmittel gegen militärgerichtliche Entscheidungen sind gestattet:

1) die Berufung, welche dem Angeschuldigten und dem Privatankläger,
2) der Revisionsantrag, welcher dem Commandanten,
3) die Beschwerde, welche sowohl den unter 1 und 2, als auch den in § 78 bezeichneten sonstigen Betheiligten zusteht.

Zulässigkeit der Rechtsmittel. § 68. Die Berufung und der Revisionsantrag sind nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Die Beschwerde kann gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen, gegen welche eines der vorstehend genannten Rechtsmittel nachgelassen ist, nicht eingewendet werden.

Gegen Entscheidungen, welche in diesem Gesetze ausdrücklich in das Ermessen dessen gestellt sind, dem das Gesetz sie zugewiesen hat, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 69. Die Rechtsmittel der Berufung und des Revisionsantrags sind an eine dreitägige Frist gebunden und haben aufschiebende Wirkung. Jedoch soll durch sie die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden. Fristbestimmung.

Die Verabsäumung der vorstehend bestimmten Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung demjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel einwenden will, bekannt gemacht, beziehendlich behändigt (vergl. § 14 Abs. 4) worden ist.

Die Beschwerde hat, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, keine aufschiebende Wirkung und ist an keine Frist gebunden. (Vergl. jedoch § 110 Abs. 6, § 116 Abs. 4, § 184).

§ 70. Der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte bedarf es bei der Berufung und dem Revisionsantrage nicht. Begründung der Rechtsmittel.

Die über das Rechtsmittel entscheidende Behörde hat zunächst die etwa wahrzunehmenden Nichtigkeiten von amtswegen zu berücksichtigen, im Uebrigen aber das Rechtsmittel, insoweit dasselbe nicht blos wegen des Kostenpunktes eingewendet worden ist, als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet, zu betrachten, soweit das Rechtsmittel überhaupt gegen letztere zulässig ist und sie den betrifft, der es eingewendet hat.

Die von amtswegen erfolgende Berücksichtigung wahrgenommener Nichtigkeiten hat auch zu Gunsten des Angeschuldigten dann einzutreten, wenn zwar von ihm selbst eine Berufung nicht, wohl aber von Seiten des Commandanten der Revisionsantrag, gleichviel in welcher Richtung, eingewendet worden ist.

Ein völlig unbegründeter Antrag auf Abänderung der vorigen Entscheidung aus Nichtigkeitsgründen kann von dem Oberkriegsgerichte an dem Sachwalter, welcher ihn gestellt hat, mit einer Geldbuße von einem bis zu fünfundzwanzig Thalern geahndet werden.

§ 71. Die Berufung und der Revisionsantrag sind bei dem Untersuchungsgerichte anzubringen. Dieß kann, wenn es nicht persönlich von dem Anbringer oder dem Vertheidiger geschieht, auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, welcher auf Verlangen des Gerichts den ihm ertheilten Auftrag nachzuweisen hat. Anbringen des Rechtsmittels.

Ein Rechtsmittel soll deshalb allein, weil es irrthümlich bei einer anderen Gerichtsbehörde, als der hierzu bestimmten, rechtzeitig angebracht worden ist, nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden.

Ebenso soll die irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein.

§ 72. Jede Aeußerung des Angeschuldigten, durch welche er das Verlangen nach einer anderweiten Entscheidung zu erkennen giebt, soll als Berufung angesehen werden, insoweit nicht aus derselben eine andere Absicht zu erkennen ist. Fortsetzung.

Ist die Aeußerung nicht deutlich genug, um aus ihr zu erkennen, ob die Einwendung eines Rechtsmittels beabsichtigt worden, so ist der Angeschuldigte gerichtswegen hierüber zu befragen, es ist jedoch, dafern er die Einwendung beabsichtigt hat, bezüglich der Fristbestimmung der Tag der Aeußerung als entscheidend anzusehen.

Zu den in Abs. 1 gedachten Aeußerungen ist namentlich auch der Antrag des Angeschuldigten zu rechnen, die Acten behufs der Einwendung eines Rechtsmittels einem Vertheidiger vorzulegen.

Was über Aeußerungen des Angeschuldigten bestimmt worden, gilt auch von denen des Privatanklägers.

Mittheilung des Rechtsmittels an den anderen Theil.

§ 73. Ueber ein von dem Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel ist dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger und über ein von einem der letzteren eingewendetes dem Angeschuldigten Nachricht zu geben, dafern dieß ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Berichtserstattung.

§ 74. Auf das Rechtsmittel ist nach Ablauf der dreitägigen, beziehendlich der in § 34 Abs. 2, § 36 für den daselbst erwähnten Fall bemerkten Frist Bericht an das zur Entscheidung zuständige Gericht (§ 76) zu erstatten, dafern nicht das Rechtsmittel für versäumt zu erachten ist.

Das Gericht hat in diesem Falle dem, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, unter Angabe der Gründe zu eröffnen, daß kein Bericht erstattet werden wird. Derselbe kann, wenn er sich dadurch verletzt glaubt, bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden gehabt hätte, Beschwerde führen.

Dagegen steht eine Prüfung des Rechtsmittels im Uebrigen dem Gerichte, bei welchem es anzubringen ist, nicht zu.

Die Entscheidung des höheren Richters, daß ein Rechtsmittel versäumt sei, kann durch einfache Verfügung ertheilt oder auch mit der Entscheidung über ein anderes, in derselben Untersuchung an dasselbe Gericht angezeigtes Rechtsmittel verbunden werden.

Einer Benachrichtigung dessen, der das Rechtsmittel eingewendet hat, oder des anderen Theils, von dem Berichtsabgange bedarf es in keinem Falle.

Fortsetzung.

§ 75. Hat der Angeschuldigte auf Königliche Gnade sich berufen und ist zugleich von ihm oder dem Commandanten ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist zuvörderst das letztere zur Erledigung zu bringen.

Entscheidende Behörde.

§ 76. Ueber die Berufung und den Revisionsantrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Die Entscheidung ist, wenn die angefochtene Entscheidung mittelst Erkenntnisses erfolgte, gleichfalls mittelst Erkenntnisses zu ertheilen.

In voller Versammlung entscheidet das Oberkriegsgericht nur, wo es in diesem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes festgesetzt ist, findet gegen die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 77. Wurde der thatsächliche Grund einer Nichtigkeit dem von ihr Betroffenen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bekannt, so kann dieser binnen einer dreitägigen Frist von erlangter Kenntniß an bei dem Untersuchungsgerichte auf Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Einwendungsfrist antragen. Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse.

Mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für diesen Antrag bestimmten Frist ist auch das bezügliche Rechtsmittel bei Verlust desselben anzubringen. Ueber den Antrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Dasselbe kann Erörterungen über die Zeit der von der Nichtigkeit erlangten Kenntniß anstellen, auch hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Das Oberkriegsgericht hat, wenn es dem Antrage stattgiebt, nach Lage der Sache zu ermessen und zu entscheiden, wie weit das stattgefundene Verfahren aufzuheben sei.

Insbesondere von der Beschwerde.

§ 78. Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht blos von dem Angeschuldigten, dem Commandanten und dem Verletzten, einschließlich des Privatanklägers (§ 22), sondern auch von den Zeugen, von denen, die Sicherheit geleistet haben, und überhaupt von jedem bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten eingewendet werden. Zulässigkeit der Beschwerde.

§ 79. Auf die Beschwerde über das Gericht entscheidet ebenfalls das Oberkriegsgericht. Entscheidende Behörde.

§ 80. Die Beschwerde ist entweder bei dem Untersuchungsgerichte oder bei dem Oberkriegsgerichte unmittelbar anzubringen. Anbringen der Beschwerde.

Die Bestimmungen in § 71 Abs. 2, 3 gelten auch von der Beschwerde. Ist die Beschwerde bei dem Untersuchungsgerichte angebracht, so hat letzteres, wenn es bei seiner Entschließung stehen bleibt, in jedem Falle die Beschwerde an das Oberkriegsgericht abzugeben.

Ist die Beschwerde bei dem Oberkriegsgerichte angebracht worden, so hat dieses entweder sofort, oder nach vorher erforderter Anzeige von dem Gerichte, dessen Entschließung angefochten wird, darauf Entschließung zu fassen.

§ 81. Das Untersuchungsgericht kann, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, die Abgabe der Beschwerde bis nach Vornahme der als beschwerlich bezeichneten Handlung aussetzen. Fortsetzung.

Dagegen kann das Oberkriegsgericht, wenn die Beschwerde bei ihm unmittelbar angebracht wird, das Untersuchungsgericht anweisen, vorläufig und bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit weiterem Verfahren anzustehen.

Ergänzende Bestimmungen.

Vertretung bevormundeter 2c. Personen.

§ 82. Statt eines minderjährigen oder den Minderjährigen gleichstehenden Angeschuldigten (Art. 99, 100 des allgemeinen Strafgesetzbuchs) kann auch der gesetzliche Vertreter die dem ersteren zuständigen Rechtsmittel einwenden.

Dem Vertreter des Verschwenders steht jedoch dieses Befugniß nicht zu.

Soweit das allgemeine Strafgesetzbuch gewissen Personen gestattet, für den Verletzten oder statt desselben den zur Bestrafung gewisser Vergehungen erforderlichen Antrag zu stellen, können dieselben auch für den Verletzten oder statt seiner die zulässigen Rechtsmittel einwenden.

Verzicht auf das Rechtsmittel.

§ 83. Ein eingewendetes Rechtsmittel kann bis zur Entscheidung über dasselbe, der Verzicht auf ein Rechtsmittel aber, sofern die Einwendung desselben an eine gewisse Frist gebunden war, nur innerhalb der letzteren zurückgenommen werden.

Der von dem Commandanten zu Gunsten des Angeschuldigten eingewendete Revisionsantrag (§ 4 Abs. 2) kann nur mit Zustimmung des letzteren zurückgenommen werden.

Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten (§ 82 Abs. 1) kann das von letzterem eingewendete Rechtsmittel nicht zurücknehmen, wogegen hinsichtlich der in § 82 Abs. 3 gedachten und der von ihnen vertretenen Personen die Regel gilt, daß, soweit Jemand den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen kann, derselbe auch zur Zurücknahme darauf bezüglicher Rechtsmittel befugt ist.

Verwandte und Erben des Angeschuldigten 2c.

§ 84. Die dem Angeschuldigten und dem Privatankläger gegen ein Erkenntniß zuständig gewesenen Rechtsmittel können nach dem Tode desselben von den Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, den Geschwistern und den Ehegatten, sowie, in Ermangelung dieser Personen, von den Erben des Verstorbenen eingewendet und fortgestellt werden. Es ist jedoch, soviel die Hinterlassenen des Angeschuldigten betrifft, deren Bezugnahme darauf erforderlich, daß die dem Verstorbenen beigemessene Handlung keine strafbare oder weniger strafbare sei, als in dem Erkenntnisse angenommen worden, oder daß die erhobenen Beweise zu der erkannten Verurtheilung des Angeschuldigten nicht ausgereicht hätten. Nicht minder wird bei den Hinterlassenen des Privatanklägers die Bezugnahme derselben darauf vorausgesetzt, daß die Ehre des Verstorbenen bei dem Ausgange der Untersuchung betheiligt sei.

Ebenso können die Erben des Angeschuldigten sowohl, als des Privatanklägers, diese Rechtsmittel einwenden und fortstellen, wenn sie ein vermögensrechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind.

Es wird jedoch in den Fällen dieses Paragraphen vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel nicht bereits bei dem Ableben des Angeschuldigten, beziehendlich des Privatanklägers, versäumt gewesen und daß der Angeschuldigte, beziehendlich der Privatankläger, der fraglichen Entscheidung sich nicht unterworfen hat.

Ist das Erstere der Fall, so ist die Einwendung des Rechtsmittels von Seiten der obgenannten Personen, ist das Letztere der Fall, so ist sowohl die Einwendung, als die Fortstellung des Rechtsmittels unzulässig.

Die Einwendung und Erklärung über Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der Nachweis des vermögensrechtlichen Interesses und der Verwandtschaft oder des Erbantrittes sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen einer dreimonatigen, vom Todestage des Erblassers an zu berechnenden Frist, zu bewirken.

§ 85. Der Privatankläger, sowie dessen Erben können bei dem Tode des Angeschuldigten Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 84 Schlußs.) einwenden und fortstellen, wenn sie zugleich binnen dieser Frist ein vermögensrechtliches Interesse bescheinigen. Den Erben des Angeschuldigten soll, wenn die Bekanntmachung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte die von Seiten des Gegentheils erfolgte Einwendung und Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der beigebrachte Nachweis bekannt gemacht werden. Fortsetzung.

§ 86. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwendung oder Fortstellung dieser Rechtsmittel, sowie über die erforderlichen Nachweisungen (§§ 84, 85) gebührt dem Oberkriegsgerichte. Fortsetzung.

Die Erben und Verwandten des Angeschuldigten und des Privatanklägers können weder den von ihrem Erblasser, noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht zurücknehmen.

§ 87. Ist der Privatankläger oder der Angeschuldigte, oder sind die Verwandten oder die Erben eines derselben (§§ 84, 85) durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die zur Einwendung, beziehendlich Fortstellung (§§ 84, 85) eines Rechtsmittels bestimmten Fristen inne zu halten, so kann von ihnen bei dem Gerichte, bei welchem das Rechtsmittel einzuwenden gewesen wäre, binnen drei Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, unter Angabe der Hinderungsgründe, auf Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß angetragen werden. Wiedereinsetzung bei Versäumnissen.

Das Rechtsmittel ist mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung zugleich oder doch binnen der für dieses bestimmten Frist bei Verlust des letzteren anzubringen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Oberkriegsgericht.

Ueber die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalls kann das Gericht Erörterungen anstellen und hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Ob die Entscheidung über das Gesuch ohne weitere Verhandlung zu ertheilen, oder mit der Entscheidung über das Rechtsmittel selbst oder mit der Entscheidung über ein anderes in derselben Untersuchung eingewendetes Rechtsmittel zu verbinden sei, hängt von dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ab.

Außer den in Abs. 1 erwähnten Fällen kann ein versäumtes Rechtsmittel nur durch einen Gnadenact des Königs noch zugelassen werden.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden.

§ 88. An dem Rechte der Beschwerdeführung bei den Justizaufsichtsbehörden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei den Kriegsgerichten Angestellten, wird durch die Bestimmungen dieses Capitels nichts geändert.

Es kann jedoch auf derartige Beschwerden, wofern sie nicht nach Obigem als zulässige Rechtsmittel anzusehen und daher, soweit nöthig, an das zur Entscheidung darüber zuständige Oberkriegsgericht abzugeben sind, eine richterliche Entscheidung nicht abgeändert und in eine solche nicht eingegriffen werden.

Gegen den Commandanten, sowie gegen die Richter bei dem Spruchkriegsgerichte kann in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei dem militärgerichtlichen Strafverfahren Beschwerde bei dem Kriegsministerium erhoben werden.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Untersuchungsgerichte.

Erstes Capitel.

Von dem Untersuchungsverfahren bis zum Actenschlusse im Allgemeinen.

Untersuchungseinleitung.

§ 89. Wenn ein Kriegsgericht, sei es in Folge eines Antrags in Fällen, wo die strafrechtliche Verfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von einem solchen abhängig gemacht ist, oder sei es durch Mittheilungen oder Anzeigen der Dienstbehörden oder durch Nachrichten sonstiger Art, Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens erlangt, wegen dessen die Einleitung der Untersuchung gegen einen Gerichtsbefohlenen in Frage kommt, so hat der Auditeur darüber, ob und gegen wen die Untersuchung einzuleiten sei, Entschließung zu fassen.

Zu Vorbereitung seiner Entschließung kann der Auditeur nicht nur selbst, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, Erörterungen vornehmen, sondern auch die Vornahme von ihm geeignet scheinenden Erörterungen, zu deren Vornahme er nicht selbst befugt ist, bei anderen Gerichten beantragen.

Fortsetzung.

§ 90. Den im vorstehenden Paragraphen Abs. 1 erwähnten Beschluß hat der Auditeur selbstständig zu fassen, jedoch den ihm in Beziehung darauf von dem Oberkriegsgerichte, vermöge seiner Aufsichtsbefugnisse, etwa zugehenden Weisungen nachzukommen.

Gehen ihm Bedenken dagegen bei, so kann er dieselben zwar berichtlich anzeigen, jedoch soll dadurch die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden. Der hierauf von dem Oberkriegsgerichte ergehenden anderweiten Weisung hat der Auditeur sodann unbedingt nachzugehen.

Gleiches gilt auch von den auf das fernere Untersuchungsverfahren bezüglichen Beschlüssen und Weisungen.

§ 91. Ist die Anzeige über ein Verbrechen, dessen ein Militärgerichtsbefohlener sich schuldig gemacht, bei einem nicht zuständigen Kriegsgerichte eingegangen, beziehendlich der Antrag auf Untersuchung in Fällen der § 89 Abs. 1 erwähnten Art bei einem solchen angebracht worden, so hat dasselbe im ersteren Falle die Anzeige an das zuständige Kriegsgericht abzugeben, im letzteren Falle dagegen den Antragsteller von seiner Unzuständigkeit in Kenntniß zu setzen, jedenfalls aber denjenigen Handlungen sich zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Besondere Bestimmung.

Insbesondere hat dasselbe, wenn das zuständige Kriegsgericht nicht am Orte sich befindet, die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That und zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen vorzunehmen und kann auch die sofortige Vorführung und einstweilige Verwahrung des Verdächtigen verfügen, wenn derselbe entweder

1) Anstalten zur Flucht macht oder aus besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist, oder
2) auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile bezeichnet wird, oder
3) wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß er die Spuren des Verbrechens vertilgen oder die Freiheit zu Vollendung des Verbrechens oder zu Verübung anderer Verbrechen mißbrauchen werde.

§ 92. Anzeigen, deren Urheber unbekannt sind, berechtigen an sich nur zu solchen Handlungen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Personen, aufzuklären. Anzeigen von unbekannten Personen.

§ 93. Die nach § 89 gefaßte Entschließung hat der Auditeur zu den Acten zu bringen und dem Commandanten, beziehendlich dem Antragsteller (§§ 20, 21), nächstdem aber auch, sofern der Beschluß auf Einleitung der Untersuchung lautet, dem Angeschuldigten und zwar letzterem längstens bei dessen erster Vernehmung (§ 142) zu eröffnen. Bekanntmachung der Entschließung und Beginn der Untersuchung.

Die Untersuchung beginnt mit der Entschließung auf Einleitung derselben.

Die vor dieser Entschließung vorgenommenen Erörterungen sind nicht als zur Untersuchung gehörig anzusehen.

Es sollen jedoch bei ihnen gleichfalls die für Untersuchungshandlungen dieser Art in dem Gesetze vorgeschriebenen Formen beachtet werden und kommt denselben, wenn solches geschehen, gleiche Beweiskraft zu, als wenn sie nach der Eröffnung der Untersuchung vorgenommen worden wären.

§ 94. Gegen den Beschluß auf Einleitung oder Ablehnung der Untersuchung steht dem Angeschuldigten die Berufung, dem Commandanten der Revisionsantrag zu. Rechtsmittel gegen die Entschließung.

Es kann jedoch der Beschluß wegen der ihm unterliegenden Rechtsansicht dann nicht angefochten werden, wenn dieselbe mit einer in derselben Sache bereits ertheilten Entscheidung

des Oberkriegsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung mit dem gegenwärtigen Sachstande nicht mehr übereinstimme.

Untersuchungsrichter.

§ 95. Das Amt des Untersuchungsrichters versieht der Auditeur. Es können jedoch auch andere, zum Richteramte befähigte und bei den Militärgerichten angestellte Personen als Untersuchungsrichter bestellt und mit Fortführung der Untersuchung beauftragt werden.

Gleiches gilt auch von der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen in dem Falle, wenn der Untersuchungsrichter zeitweilig an deren Vornahme verhindert ist.

Vergl. übrigens noch §§ 5 und 7 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend.

Anträge auf Untersuchungshandlungen.

§ 96. Bezüglich der von amtswegen zu untersuchenden, sowie der in § 20 erwähnten Verbrechen ist der Untersuchungsrichter bei Führung der Untersuchung an hierbei etwa gestellte Anträge nicht gebunden, dagegen hat derselbe in den Fällen der Privatanklage (§ 21) in Gemäßheit der gestellten Anträge, insoweit sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, zu verfahren. Er kann jedoch auch hier das, was ihm zur Vervollständigung der Untersuchung geeignet erscheint, von amtswegen vornehmen, sowie die § 93 Abs. 3 gedachten und die von anderen Behörden aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Form und Vollständigkeit prüfen und nöthigen Falls die Ergänzung oder Wiederholung der Verhandlung bewirken.

Anträge des Angeschuldigten auf Vornahme von Untersuchungshandlungen sind zu beachten, wenn sie nicht völlig unerheblich sind.

Trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, Anträgen auf Vornahme von Untersuchungshandlungen zu entsprechen, so hat er solches dem Antragsteller zu eröffnen (vergl. noch § 78).

Untersuchung gegen Abwesende.

§ 97. Ist der Angeschuldigte abwesend, insbesondere flüchtig, so daß ihm die beschlossene Eröffnung der Untersuchung nicht bekannt gemacht werden kann, so sind dessenungeachtet alle geeigneten Mittel zu benutzen, um, soweit solches ohne die Abhörung des Angeschuldigten geschehen kann, die Gewißheit der That und der Person des Thäters, die strafrechtliche Beschaffenheit der That und die, die Strafbarkeit erhöhenden oder dieselbe mindernden oder ausschließenden Umstände festzustellen.

Der Fortstellung einer bereits eingeleiteten Untersuchung soll die Abwesenheit, insbesondere die Flucht des Angeschuldigten nicht entgegenstehen, und ist solchenfalls unter gleicher Benutzung der geeigneten Mittel bei Fortführung der Untersuchung auf möglichste Vervollständigung derselben Bedacht zu nehmen.

Untersuchungshandlungen unter Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichts.

§ 98. Sind Untersuchungshandlungen unter Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichts vorzunehmen, so hat das Untersuchungsgericht das letztere um deren Vornahme zu ersuchen. Das Untersuchungsgericht kann jedoch auch, wenn es solches im Interesse der Untersuchung findet, die Handlung, unter Benachrichtigung des betreffenden Gerichts, selbst vornehmen.

Die Unterlassung dieser Benachrichtigung zieht eine Nichtigkeit nicht nach sich und zwar selbst dann nicht, wenn die fragliche Handlung im Auslande vorgenommen wurde.

§ 99. Findet das Untersuchungsgericht, daß außer dem Angeschuldigten noch andere, unter ein anderes Gericht gehörige Personen bei der strafbaren Handlung betheiligt gewesen, so hat es hiervon, wenn die letzteren der Militärgerichtsbarkeit ebenfalls unterworfen sind, das hinsichtlich dieser zuständige Kriegsgericht zu benachrichtigen und sich mit ihm über die etwaige Ausdehnung der Untersuchung auf jene Personen in Vernehmung zu setzen. Stehen dieselben dagegen nicht unter Militärgerichtsbarkeit, so ist von ihm dem zuständigen Civilgerichte oder, nach Befinden, dem Staatsanwalte hierunter Nachricht zu geben. Ausdehnung der Untersuchung.

§ 100. Hängt die Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab und ist die Anhängigmachung der Civilsache bereits erfolgt oder mit Sicherheit zu erwarten, so ist, nachdem zuvörderst hierüber der Commandant und der Angeschuldigte, sowie, bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen, der Antragsteller (§§ 20, 21) gehört worden ist, die Untersuchung einstweilen auszusetzen. Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten.

Ist das für die bürgerliche Rechtssache zuständige Gericht erster Instanz ein anderes, als das rücksichtlich der Strafsache zuständige Kriegsgericht und weigert sich das erstere, im Falle der von letzterem beschlossenen Aussetzung, sich der Sache eher zu unterziehen, als bis die Strafsache entschieden sein werde, so ist die Entscheidung des Appellationsgerichts und, wenn die bürgerliche Rechtssache vor diesem selbst in erster Instanz anhängig zu machen ist, die Entscheidung des Oberappellationsgerichts einzuholen.

Es ist jedoch das Untersuchungsgericht nicht behindert, auch vor Beendigung des Civilprocesses, wenn es solches für angemessen erachtet, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen.

§ 101. Ueber jede Verhandlung ist bei derselben und, wo dieß nicht möglich ist, sofort nach Vornahme derselben von dem Untersuchungsrichter oder einem von ihm hierzu beigezogenen vereideten Protocollführer ein Protocoll aufzunehmen. Protocollführung.

Die Aussagen der befragten Personen sollen, soweit möglich, in den von ihnen gebrauchten Ausdrücken und jedenfalls in der Art niedergeschrieben werden, daß aus dem Protocolle deutlich hervorgeht, ob und wo die abgehörte Person sich in freier Rede ausgesprochen und wo sie dagegen nur auf an sie gerichtete Fragen geantwortet hat.

§ 102. Jedes Protocoll ist behufs der Genehmigung dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen vorzulesen, oder ihnen auf Verlangen, dafern dem Richter nicht Bedenken dagegen beigehen, zum Durchlesen vorzulegen. Fortsetzung.

Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist die Niederschrift nicht als ein gerichtliches Protocoll anzusehen.

Nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung ist der Abgehörte zu befragen, ob er gegen die Richtigkeit des Protocolls etwas zu erinnern habe.

Vorlesung, beziehendlich Durchlesung, und Genehmigung sind im Protocolle zu bemerken.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich des Befugnisses zur Aufnahme von Protocollen und der Erfordernisse derselben die in den Gesetzen über das Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen enthaltenen Vorschriften.

Aufsichtsführung des Oberkriegsgerichts.

§ 103. Das Oberkriegsgericht kann zu jeder Zeit von dem Untersuchungsgerichte Anzeige über den Stand der Untersuchung erfordern und ihm Weisungen über den einzuschlagenden Gang der Untersuchung ertheilen (vergl. § 90). Auch ist das Untersuchungsgericht befugt, Bedenken, welche ihm hinsichtlich des Verfahrens beigehen, zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts zu bringen.

Thätigkeit der gerichtlichen Polizei.

§ 104. Die § 59 fg. genannten Behörden haben, auch nach Eröffnung der Untersuchung, zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken, nicht minder Verdächtige unter den § 60 angegebenen Voraussetzungen in Verwahrung zu nehmen, dagegen der Vornahme weiterer Handlungen sich zu enthalten. Sollte jedoch Gefahr vorhanden sein, daß bei Verzögerung Beweismittel verloren gehen oder Gegenstände und Spuren der strafbaren That vernichtet werden könnten, und der Untersuchungsrichter oder dessen Stellvertreter nicht am Orte oder doch nicht sofort zu erlangen sein, so können die in § 63 fg. bezeichneten Civilbehörden Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach Maaßgabe der in § 60 Abs. 3 und 4 ertheilten Vorschriften vornehmen, ausgenommen, soweit diese Handlungen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, vorzunehmen sind.

Einstellung der Untersuchung.

§ 105. Die Entschließung über Wiedereinstellung einer bereits eröffneten Untersuchung steht dem Untersuchungsgerichte zu.

Die Einstellung kann, je nach den Umständen, auf einzelne oder auch auf sämmtliche Anschuldigungspunkte gerichtet werden.

Findet der Untersuchungsrichter, daß die Untersuchung einzustellen sei, so ist bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen zuvörderst noch der Commandant, dagegen, wenn ein auf Antrag strafbares Verbrechen in Frage, der, welcher den Antrag gestellt hat (§§ 20, 21), und zwar in jedem Falle noch vor der Bekanntmachung des Beschlusses an den Angeschuldigten, mit seiner Erklärung zu hören.

Inwieweit bei Vergehen, welche nur auf Antrag zu untersuchen sind, die Untersuchung einzustellen sei, wenn der Antragsteller den Antrag auf Bestrafung zurückgenommen hat, bestimmt Art. 106 des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Im Falle der Einstellung des Verfahrens kann der Angeschuldigte ein schriftliches Zeugniß des Untersuchungsgerichts über selbige verlangen, in welchem der Grund der Einstellung auszudrücken ist.

§ 106. Im Falle der Einstellung hat das Untersuchungsgericht den Angeschuldigten, soweit nicht demselben nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes Kostenfreiheit zukommt, (§ 365 Abs. 1), zugleich in Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche derselbe durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft, sowie durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge veranlaßt hat. Fortsetzung.

Wird die Untersuchung gegen einen oder einige der Angeschuldigten eingestellt, gegen den anderen oder die anderen aber fortgestellt, so ist unter der im vorigen Absatze gedachten Voraussetzung zugleich über die Verpflichtung des ersteren oder der ersteren zur Kostenabstattung zu entscheiden.

Lassen sich in diesen Fällen die Kosten nicht füglich sondern, so ist die Verurtheilung auf einen nach dem Ermessen des Kriegsgerichts zu bestimmenden Theil der Gesammtkosten zu richten.

§ 107. Gegen den Beschluß auf Einstellung steht dem Commandanten der Revisionsantrag, dem Angeschuldigten bezüglich der Entscheidung über den Kostenpunkt (§ 106) die Berufung zu. Rechtsmittel gegen den Beschluß auf Einstellung.

§ 108. Nachdem die Untersuchung bis zum Actenschlusse gediehen, ist solches sowohl dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger, als auch dem Angeschuldigten und zwar dem letzteren mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß es ihm freistehe, binnen einer zugleich festzusetzenden kurzen Frist dasjenige, was er behufs der Vervollständigung der Untersuchung noch zu beantragen oder zu seiner Rechtfertigung vorstellig zu machen habe, anzuzeigen. (Vergl. übrigens § 338 Abs. 1.) Actenschluß.

Auf Anträge wegen Vervollständigung der Untersuchung hat das Untersuchungsgericht Entschließung zu fassen und solche dem Antragsteller bekannt zu machen.

Hat das Gericht die von dem Angeschuldigten beantragten Erörterungen vorgenommen, so hat es hiervon den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen. Werden hierauf anderweite Erörterungen beantragt, so ist darauf ebenso wie auf die früheren Anträge zu verfahren.

§ 109. Ist die Untersuchung auf mehrere Verbrechen desselben Angeschuldigten gerichtet gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist und eine weitere Erörterung der geringeren Verbrechen voraussichtlich für das Endergebniß der Untersuchung keine Bedeutung haben würde. Fortsetzung.

Zweites Capitel.

Von der Gestellung des Angeschuldigten.

§ 110. Die Gestellung des Angeschuldigten erfolgt durch dienstliche Befehligung, Vorladung, Vorführung, Haftnahme, Nacheile, steckbriefliche Verfolgung oder durch Beschlagnahme des Vermögens oder der Legitimationspapiere des Angeschuldigten. Von den Mitteln der Gestellung.

Die verfügte Maaßregel ist wieder aufzuheben, wenn die Gründe, welche sie veranlaßt, sich erledigt haben.

Das Untersuchungsgericht hat zu der von ihm beschlossenen Entlassung des Verhafteten, Rücknahme öffentlicher Vorladungen und erlassener Steckbriefe, sowie Aufhebung von Beschlagnahmen, wenn dieser Beschluß nicht von dem Commandanten selbst beantragt worden ist, die Zustimmung des letzteren einzuholen und bis zu deren Eingang mit Ausführung des Beschlusses Anstand zu nehmen. Bei der Haftentlassung ist diese Zustimmung auch in Betreff der Art derselben, insbesondere bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung, in Betreff der Feststellung der Sicherheit einzuholen.

Die Zustimmung des Commandanten wird angenommen, wenn er binnen Tagesfrist (§ 18), von Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, gegen denselben keinen Widerspruch erhebt.

Dagegen bedarf es der Zustimmung des Commandanten nicht bei der Rücknahme von öffentlichen Vorladungen und Steckbriefen, wenn sie wegen der erfolgten Gestellung oder des bescheinigten Todes des Angeschuldigten beschlossen worden ist.

Der Widerspruch des Commandanten hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

Die Rückgabe der von dem Angeschuldigten bestellten Sicherheit, sowie die Aufhebung der Beschlagnahme seines Vermögens kann insoweit beschränkt werden, als es zur Sicherstellung der erwachsenen oder erwachsenden Kosten (vergl. § 365 Abs. 1), einer etwaigen Geldstrafe, oder angezeigter Schädenansprüche nothwendig und in Betreff der letzteren nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zulässig ist (vergl. noch § 136).

Dienstliche Befehligung.

§ 111. Die dienstliche Befehligung zur Gestellung des Angeschuldigten erfolgt nach dem Verlangen des Untersuchungsgerichts durch die zuständigen Commandobehörden nach Maaßgabe der darüber ertheilten Dienstvorschriften.

Sie vertritt in der Regel die Stelle der Vorladung.

Vorladung.

§ 112. Die Vorladung des Angeschuldigten, soweit dieselbe ausnahmsweise stattfindet, erfolgt nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts mündlich oder schriftlich, letzteren Falls unter Mitvollziehung des Commandanten.

Die schriftliche Ladung soll das Gericht, vor welchem der Vorgeladene zu erscheinen hat, den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, sowie den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene, wenn er der gegenwärtigen oder einer künftigen Vorladung in dieser Untersuchung nicht Folge leiste, persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Die Angabe des Gegenstandes der Untersuchung kann unterlassen werden, wenn sie im Interesse der letzteren bedenklich erscheint.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten können ebenfalls mündlich oder schriftlich geschehen, ohne daß im letzteren Falle die obige Bedeutung in der Ladung wiederholt zu werden braucht.

Die Behändigung, beziehendlich Bestellung, ist nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zu bewirken.

§ 113. Bleibt der Vorgeladene außen, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist die Vorladung unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 112 zu wiederholen oder der Vorgeladene vor Gericht zu führen. Auch kann ein schriftlicher Vorführungsbefehl erlassen werden, welcher dem Vorgeladenen vorzuzeigen ist (vergl. § 142). Vorführung.

§ 114. Hat der Vorzuladende seinen Aufenthalt im Auslande genommen und ist sein Aufenthalt bekannt, so kann das Untersuchungsgericht durch Vermittelung der ausländischen Behörde an ihn eine Vorladung zur Gestellung mit der Verwarnung erlassen, daß im Falle seines Außenbleibens wider ihn als einen Flüchtigen, beziehendlich einen Deserteur, werde verfahren werden. Vorladung von Personen im Auslande.

Ist der im Auslande lebende Angeschuldigte aber der Entweichung verdächtig oder leistet er der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge, ohne sein Außenbleiben genügend entschuldigt zu haben, so hat das Untersuchungsgericht das Gericht seines Aufenthaltsorts um seine vorläufige Festnehmung anzugehen.

§ 115. Das Untersuchungsgericht kann auch ohne vorgängige Dienstbefehligung oder Vorladung die Vorführung und einstweilige Verwahrung eines Verdächtigen verfügen, wenn Umstände vorliegen, welche nach § 126 die Verhaftung rechtfertigen würden. Sofortige Vorführung.

Ebenso kann es, wenn die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle vorhanden sind und der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt, oder der letztere sonst abwesend ist, die Behörden solcher Orte, wo sich der Angeschuldigte muthmaaßlich aufhält, oder wohin er sich muthmaaßlich begeben wird, um dessen vorläufige Festnehmung angehen.

§ 116. Begiebt sich das Untersuchungsgericht nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann es Jedem, gleichviel, ob er der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist oder nicht, wenn es solches für angemessen findet, befehlen, daß er während der nächsten vierundzwanzig Stunden in seiner Wohnung, beziehendlich, soviel Militärgerichtsbefohlene anlangt, an einem ihm zu bestimmenden Orte bleibe, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Orts begebe und, wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige. Besondere Bestimmung.

Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird, wenn er den Militärgesetzen unterworfen, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs wegen Ungehorsams bestraft, wogegen er anderen Falls mit einer Gefängnißstrafe bis zu einer Woche oder mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Thalern belegt werden kann.

Wegen Vollstreckung dieser Strafe, insbesondere in dem Falle, wenn der davon Betroffene dem Civilstande angehört, ist das Gericht anzugehen, dem derselbe für seine Person unterworfen ist.

Gegen die Auferlegung der Strafe kann Beschwerde eingewendet werden, welcher aufschiebende Wirkung beizulegen ist und worüber das Oberkriegsgericht entscheidet.

Das Untersuchungsgericht kann auch auf die im Abs. 1 gedachte Zeit die einstweilige Verwahrung der abzuhörenden Personen verfügen, wenn zu besorgen ist, daß dieselben dem Befehle nicht Folge leisten oder sich über ihre Aussagen besprechen werden.

Nacheile.

§ 117. Das Untersuchungsgericht kann den flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Diener des Gerichts (Profosen) oder auch, nach Befinden, durch andere Personen verfolgen lassen. Die Nacheilenden sind hierbei auf einen gewissen Bezirk nicht beschränkt.

Oeffentliche Vorladung.

§ 118. Das Untersuchungsgericht ist ferner befugt, wenn der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt ist, oder wenn die ausländische Behörde, in deren Bezirke er sich aufhält, die Behändigung der Ladung verweigert, eine öffentliche Vorladung zu erlassen.

Dieselbe ist in die Leipziger Zeitung einzurücken; sie kann aber, nach Befinden, auch noch in andere inländische und überdieß in ein oder mehrere ausländische öffentliche Blätter eingerückt werden.

Die öffentliche Vorladung muß eine den Umständen angemessene Frist und die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen eines gegen ihn angezeigten Vergehens verantworten solle. Auch kann sie, wenn ein Verbrechen der in § 119 gedachten Art in Frage kommt, mit der Verwarnung versehen sein, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens die steckbriefliche Verfolgung zu gewärtigen habe.

Die Benennung des dem Vorgeladenen beigemessenen Vergehens in der Vorladung ist nicht erforderlich.

Steckbrief.

§ 119. Hat ein Militärgerichtsbefohlener seinen ihm dienstlich angewiesenen Aufenthaltsort unter Umständen eigenmächtig verlassen, welche den Verdacht, daß er der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht sich habe entziehen wollen, genugsam begründet erscheinen lassen, oder hat der eines anderen Verbrechens Angeschuldigte seiner Verhaftung oder der bereits angelegten Haft durch die Flucht sich entzogen, so kann das Untersuchungsgericht durch ein offenes, in die Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in andere öffentliche Blätter, wie in § 118 Abs. 2 bestimmt ist, einzurückendes allgemeines Ersuchen die Behörden auffordern, den Angeschuldigten festzunehmen und an den nächsten Garnisonort oder, wenn dieses gleich nahe ist, das Untersuchungsgericht unmittelbar abzuliefern.

Beschlagnahme des Vermögens.

§ 120. Auch kann von dem Untersuchungsgerichte das Vermögen eines Angeschuldigten, gegen welchen nach § 119 ein Steckbrief erlassen worden ist, behufs der Bewirkung seiner Gestellung mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme erfolgt, so viel das bewegliche

Vermögen des Angeschuldigten betrifft, je nachdem dasselbe im Bereiche der civilgerichtlichen Zuständigkeit sich befindet oder nicht, durch dieses oder durch das Untersuchungsgericht, dagegen ist dieselbe in Ansehung des unbeweglichen Vermögens des Angeschuldigten jedesmal durch das zuständige Civilgericht auszuführen.

Die Beschlagnahme ist von dem Untersuchungsgerichte in der Leipziger Zeitung, auch, nach Befinden, noch in anderen öffentlichen Blättern, wie solches in § 118 Abs. 2 bestimmt ist, und hierüber, soweit es ohne besonderen Aufenthalt geschehen kann, auch einem der Angehörigen des Angeschuldigten bekannt zu machen.

Auch außer dem Falle steckbrieflicher Verfolgung, gleichviel, ob der Angeschuldigte flüchtig ist oder nicht, können zur Sicherstellung wegen der Untersuchungskosten (vergl. jedoch § 365 Abs. 1) oder verwirkter Geldstrafen die gesetzlich zulässigen Maaßregeln ergriffen werden.

§ 121. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das davon betroffene Vermögen des Flüchtigen auf dessen Kosten von Staatswegen und zwar, nach Befinden, durch einen von dem Gerichte zu bestellenden und zu verpflichtenden Pfleger verwaltet wird und daß von dem Tage an, an welchem die Beschlagnahme in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht worden ist, jede Verfügung des Angeschuldigten unter den Lebenden über das Vermögen rechtlich unwirksam ist. Fortsetzung.

Den Angehörigen des Flüchtigen ist Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen, auf Verlangen und, soweit sie hierzu nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt sind, zu verabreichen.

§ 122. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die gerichtliche Verfolgung eingestellt wird oder wenn sie oder die erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende bei dem Untersuchungsgerichte sich freiwillig stellt oder zwangsweise gestellt wird, oder wenn er gestorben ist (vergl. noch § 110). Die Aufhebung ist in gleicher Weise bekannt zu machen, wie solches hinsichtlich der Beschlagnahme in § 120 vorgeschrieben ist. Fortsetzung.

§ 123. Insoweit es um das Verbrechen der Desertion sich handelt, kommen die Bestimmungen von § 120, 121, 122 nur insoweit in Anwendung, als ihnen nicht die hierüber besonders ertheilten Vorschriften in § 101 des Militärstrafgesetzbuchs vom 11ten August 1855, bei denen es bewendet, entgegenstehen. Besondere Bestimmung.

§ 124. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte zu stellen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Kriegsministerium, nach Befinden, gegen Sicherheitsleistung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestellen werde, ertheilt werden. Dasselbe hat, wenn es nicht ausdrücklich in weiterem Umfange ertheilt worden ist, die Wirkung, daß der Angeschuldigte in der betreffenden Untersuchung bis zur Verkündigung des Beschlusses auf Verweisung an das Sicheres Geleit.

Spruchkriegsgericht von Festnehmung seiner Person befreit bleibt. Auf die Sicherheitsleistung leiden, insoweit nicht von dem Kriegsministerium in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften von § 133 fg. Anwendung.

Fortsetzung. § 125. Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich derjenigen verbrecherischen Handlungen, in Betreff deren es ertheilt ist.

Auch wird durch dasselbe die Bestrafung wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht nicht ausgeschlossen.

Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf an ihn ergangene dienstliche Befehligung oder Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch die Verheimlichung seines Aufenthalts entzieht, wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehre mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht, oder sonst die Zwecke der Untersuchung zu vereiteln sucht, oder wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

Untersuchungshaft. § 126. Bleibt der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung der wider ihn angezeigten strafbaren That noch ferner verdächtig, so hat das Untersuchungsgericht die Verhaftung desselben zu verfügen, wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht oder den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheint.

Auch kann die Verhaftung verfügt werden, wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, durch Vernichtung der Spuren der That oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde, oder wenn besondere, actenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That ausführen werde oder wenn die Verhaftung sonst durch das Interesse des Militärdienstes und der Disciplin dringend geboten erscheint.

Fortsetzung. § 127. Ueber die Verhaftung des Angeschuldigten ist gleich nach der ersten Vernehmung desselben (§ 142) von dem Untersuchungsgerichte Entschließung zu fassen.

Auch im Verlaufe der Untersuchung kann das Untersuchungsgericht die Verhaftung des Angeschuldigten verfügen.

Dasselbe hat von der Verhaftung dem Commandanten und, wenn dieselbe gegen eine Person vom Offiziersstande oder Range verfügt worden, auch dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

Dem Verhafteten selbst sind die Gründe der Haftanlegung baldthunlichst und längstens binnen vier und zwanzig Stunden zu eröffnen.

Vollziehung der Verhafts- und Vorführungsbefehle. § 128. Die Verhafts- und Vorführungsbefehle sind in dem ganzen Umfange des Königreichs vollstreckbar.

Wenn der Angeschuldigte, gegen den ein Verhafts- oder Vorführungsbefehl erlassen worden ist, außerhalb eines Garnisons- oder des ihm zum Aufenthalte dienstgemäß angewiesenen Bezirks betroffen wird, so ist er dem Richter oder einem mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Orts vorzuführen, welcher den Befehl gegenzeichnet, ohne dessen Vollstreckung hindern zu dürfen.

Verweigert der Angeschuldigte, sich dem Befehle zu fügen, oder versucht er, sich der Vollstreckung desselben zu entziehen, so ist mit Zwangsmaaßregeln gegen ihn zu verfahren. Der mit der Vollstreckung Beauftragte kann, wenn er es für nöthig findet, den Beistand der Militär- oder, wenn diese nicht zu erlangen sind, der Civilgerichts- oder Polizeibehörden in Anspruch nehmen.

§ 129. Bei Vollziehung der Untersuchungshaft sollen dem Verhafteten keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig machen. Vollziehung der Untersuchungshaft.

In der Regel ist der Angeschuldigte in einem Militär- oder in dessen Ermangelung in einem anderen öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, mit Zustimmung des Commandanten kann aber auch die Bewachung in seiner oder in einer anderen Wohnung angeordnet werden, wenn diese Bewachung ausführbar erscheint und der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit erreicht wird.

§ 130. Dem Angeschuldigten dürfen Fesseln nur dann angelegt werden, wenn er der Flucht oder der Absicht, sich selbst zu tödten oder zu verletzen, verdächtig ist und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn die Fesselung wegen sonst zu besorgender Gewalthandlungen des Verhafteten erforderlich erscheint. Fortsetzung.

Der verhaftete oder in Verwahrung genommene Angeschuldigte ist zur Absendung von Briefen nur dann befugt, wenn der Richter sie gelesen und ihre Absendung unbedenklich gefunden hat (vergl. übrigens § 185). Schreiben an die dem Untersuchungsgerichte vorgesetzten Behörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

§ 131. Die Entlassung eines Angeschuldigten, er sei verhaftet gewesen oder nicht, kann von dem Untersuchungsgerichte unbeschränkt oder gegen die besondere Verpflichtung, daß er auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestelle, verfügt werden. Entlassung aus der Haft.

Diese Verpflichtung kann mittels Leistung eines Handgelöbnisses oder mittels Bestellung einer Sicherheit oder mittels beider zugleich geschehen. Vergl. übrigens noch § 110.

§ 132. Bei der Entlassung auf Handgelöbniß ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß er während der Untersuchung ohne Genehmigung des Untersuchungsgerichts von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem ihm angewiesenen Bezirke sich nicht entferne, auch daß er künftigen Vorforderungen durch Verbergung seines Aufenthalts am Orte oder im Bezirke sich nicht entziehe. Entlassung gegen Handgelöbniß.

Der Angeschuldigte hat mittels Handschlags zu versprechen, daß er dieser Bedeutung Folge leisten werde.

Das Handgelöbniß wird für die ganze Dauer der Untersuchung, beziehendlich bis zum Antritte der Strafe, geleistet. Wird der Entlassene nach geleistetem Handgelöbnisse verhaftet (§ 134) und sodann wieder entlassen, so hat das Untersuchungsgericht statt einer Erneuerung des Handgelöbnisses den Angeschuldigten bei der Entlassung auf das früher geleistete Handgelöbniß zu verweisen.

Die Verletzung des Handgelöbnisses soll, außer dem etwa eintretenden Verluste der bestellten Sicherheitssumme (§ 136), an denjenigen, auf welche die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung leiden, mit mittlem Arreste bis zu vier Wochen, an anderen Personen mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern, dagegen, wenn in der Hauptsache auf Militärarbeitsstrafe, oder auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt wird, mit einer Verlängerung dieser Strafe, welche Verlängerung jedoch nicht über drei Monate ansteigen und auch in kürzeren, als monatlichen Fristen ausgesprochen werden kann, geahndet werden.

Die Entscheidung über die Bestrafung des Handgelöbnißbruches wird durch das zur Aburtheilung des Hauptverbrechens zuständige Gericht in demselben Erkenntnisse, in welchem letztere erfolgt, ertheilt. Findet eine solche Aburtheilung nicht statt, oder ist sie bereits erfolgt, so wird die Entscheidung über den Handgelöbnißbruch mittelst besonderen Erkenntnisses von dem Untersuchungsgerichte ertheilt.

Vor der Entscheidung ist der Angeschuldigte mit seinen Erklärungen und Ausführungen zu hören. Gegen dieses Erkenntniß sind dieselben Rechtsmittel zulässig, welche das Gesetz gegen die Endurtheile gestattet.

Entlassung gegen Sicherheitsleistung.

§ 133. Bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung ist die Sicherheit auf eine bestimmte Summe festzusetzen, welche entweder von dem Angeschuldigten oder von einem Dritten durch gerichtliche Hinterlegung oder Pfandbestellung oder gerichtliche Zahlungsverpflichtung zu gewähren ist.

Die Wiederaufhebung ist zu verfügen, wenn die Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte freigesprochen oder die ihm zuerkannte Strafe in Vollzug gesetzt wird.

Aendern sich die Vermögensverhältnisse dessen, der die Sicherheit bestellt hat, oder geht sonst die Sicherheit ganz oder theilweise verloren, so hat das Untersuchungsgericht wegen Wiederverhaftung des Angeschuldigten, beziehendlich wegen anderweiter Bestellung oder Erhöhung der Sicherheit, Entschließung zu fassen.

Wiederverhaftung.

§ 134. Ungeachtet des Handgelöbnisses und der geleisteten Sicherheit ist mit der Verhaftung des Angeschuldigten wieder zu verfahren, wenn derselbe auf eine Vorforderung des Untersuchungsgerichts sich nicht stellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, oder den besonderen, bei

seiner Entlassung ihm ertheilten Bestimmungen entgegen handelt, oder seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen oder zur Erschwerung der Untersuchung mißbraucht, oder, wenn sich neue, zur Zeit der Sicherheitsleistung noch nicht vorhanden oder noch nicht bekannt gewesene Umstände ergeben, welche nach § 126 die Verhaftung rechtfertigen.

Ist eine solche anderweite Verhaftung erfolgt, so hat das Untersuchungsgericht, wenn die Entlassung gegen Bestellung einer Sicherheit verfügt war und dieselbe nicht bereits nach § 136 verfallen ist, die Wiederaufhebung der übernommenen Haftung zu verfügen und beziehendlich die Gegenstände der Sicherheitsleistung zurückzugeben (vergl. jedoch § 110). Wird aber der Verhaftete binnen 24 Stunden wieder entlassen, so findet eine Wiederaufhebung der übernommenen Haftung nicht statt, vielmehr dauert solchenfalls letztere, auch ohne besondere Erklärung, von selbst fort.

§ 135. Die Haft beginnt mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von dem damit Beauftragten oder dem sonst dazu Berechtigten angekündigt worden ist. Beginn der Haft.

§ 136. Die zur Sicherheit bestimmte Summe ist dem Gerichte verfallen, wenn der Angeschuldigte der Fortstellung der Untersuchung oder der Strafvollstreckung sich entzogen hat und nicht binnen dreißig Tagen, von der Zeit an, wo seine Flucht bei Gericht actenkundig gemacht worden ist, freiwillig sich stellt. Verfallen der Sicherheitssumme.

Hatte ein Dritter die Sicherheit bestellt, so ist derselbe zuvörderst von der Abwesenheit des Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht zu benachrichtigen. Er kann hierauf den Verfall der Sicherheit dadurch abwenden, daß er binnen dreißig Tagen, von dieser Benachrichtigung an gerechnet, den Angeschuldigten bei Gericht gestellt. Als eine solche Gestellung durch den Dritten ist es anzusehen, wenn derselbe dem Gerichte den Aufenthaltsort des Flüchtigen binnen der gedachten dreißigtägigen Frist anzeigt und letzterer daselbst in Folge der Anzeige ergriffen wird.

Dagegen wird der Verfall der Sicherheit dadurch, daß der Angeschuldigte ohne die im vorigen Absatze erwähnten Voraussetzungen, gleichviel, ob innerhalb der dreißigtägigen Frist oder nach derselben, ergriffen, oder daß er später in der Hauptsache losgesprochen wird, nicht abgewendet.

Auch kann der Angeschuldigte nicht verlangen, daß eine verwirkte Geldstrafe oder die von ihm etwa zu berichtigenden Kosten von der verfallenen Sicherheitssumme bezahlt werden.

§ 137. Der Verletzte ist befugt, dafern er dazu auf anderem Wege nicht gelangen kann, Ersatz des ihm durch das Verbrechen verursachten Schadens aus der verfallenen Sicherheitssumme zu verlangen. Das Recht desselben auf andere Sicherheitsmaaßregeln wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Schadenersatz.

Drittes Capitel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Unmittelbarkeit der Vernehmung.

§ 138. Der Angeschuldigte ist mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe, insoweit nicht die Besorgniß einer Gewalthandlung vorhanden ist, was solchenfalls im Protocolle zu bemerken ist, fessellos vor das Untersuchungsgericht zu stellen. Neben der mündlichen Vernehmung können aber noch schriftliche Auslassungen und Nachweisungen von dem Angeschuldigten erfordert oder ihm nachgelassen werden.

Besondere Bestimmungen.

§ 139. Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines der fremden Sprache kundigen Dollmetschers geschehen.

Hierbei sind die Fragen des Gerichts sowohl, als die Antworten des Angeschuldigten von dem Dollmetscher in der fremden Sprache und von dem Protocollführer in der deutschen Sprache niederzuschreiben. Der Dollmetscher hat die Niederschrift dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen. Ist der Dollmetscher jedoch des Schreibens in der fremden Sprache nicht kundig, so hat er das von dem Gerichte aufgenommene Protocoll dem Angeschuldigten behufs der Genehmigung in die fremde Sprache zu übersetzen.

Der Vernommene kann jedoch auch seine Antworten in der Ursprache selbst niederschreiben und zu dem gerichtlichen Protocolle übergeben, in welchem Falle der Dollmetscher etwaige Abweichungen des Niedergeschriebenen von den ihm mündlich gemachten Mittheilungen dem Gerichte sofort anzuzeigen hat.

Das gerichtliche Protocoll ist dem Dollmetscher zur Genehmigung vorzulesen, beziehendlich vorzulegen.

Fortsetzung.

§ 140. Personen, welche der Rede mächtig sind, denen der Richter aber nur durch die Schrift sich verständlich machen kann, sind die Fragen schriftlich vorzulegen; Personen, welche schreiben können und des Gehörs mächtig sind, aber nicht sprechen können, sind mit schriftlichen Antworten zu hören, und Personen, welche weder der Sprache, noch des Gehörs mächtig sind, aber lesen und schreiben können, sind die Fragen des Richters schriftlich und zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen.

Bei Personen, die nur durch Zeichen sich verständlich machen können oder denen die Frage nur durch Zeichen verständlich gemacht werden kann, ist ein der Zeichensprache kundiger Dollmetscher beizuziehen. Bei Antworten, welche der Befragte durch allgemein verständliche Zeichen giebt, bedarf es der Vermittlung eines Dollmetschers nicht.

Ueber die Art der Befragung, den Gang und die Ergebnisse des Verhörs, ist nach Maaßgabe von §§ 101, 102 ein Protocoll aufzunehmen.

Dasselbe ist dem Vernommenen, wenn er des Gehörs nicht mächtig ist, jedoch lesen kann, behufs der Genehmigung und Unterzeichnung zum Durchlesen vorzulegen. Ist auch das Letztere

nicht möglich, so ist wegen Genehmigung des Protocolls durch den beizuziehenden Dollmetscher der Vorschrift des Schlußsatzes von § 139 nachzugehen.

Fortsetzung.

§ 141. Wegen Wahl und Beeidung des Dollmetschers gilt dasselbe, was deshalb in §§ 150, 151 bezüglich der Sachverständigen angeordnet ist.

Zeit der Vornahme des Verhörs.

§ 142. Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf dienstliche Befehligung oder ergangene Vorladung erschienen ist, ist unverweilt zu bewirken. Ein vorgeführter, sowie ein in Verwahrung genommener und an das Gericht abgegebener Angeschuldigter ist an dem Tage der Vorführung oder Abgabe, längstens aber am nächsten Werktage zu vernehmen.

Innere Einrichtung des Verhörs.

§ 143. Der Richter hat bei der ersten Vernehmung den Angeschuldigten zu einer wahrhaften Aussage unter Vorhalt seiner Pflicht, die Wahrheit vor Gericht anzugeben, aufzufordern, auch ihm, nach Befinden, bemerklich zu machen, daß er durch wahrheitswidrige Angaben die Untersuchung zu seinem Schaden erschwere und sich selbst benachtheilige. Der Richter kann auch bei späteren Vernehmungen diese Aufforderung und Bedeutung wiederholen.

Nicht minder hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen und ihn aufzufordern, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden verständlichen Erzählung zu erklären. Die weitere Befragung des Angeschuldigten ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Beseitigung von Widersprüchen, in denen seine Angaben unter sich oder mit anderen erhobenen Thatsachen stehen, zu richten, und es ist hierbei dafür Sorge zu tragen, daß im Laufe der Untersuchung der Angeschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte.

Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse.

§ 144. Der Richter hat den Angeschuldigten auch über dessen persönliche Verhältnisse, soweit sie für die Beurtheilung der Sache nöthig und nicht bereits actenkundig sind, insbesondere ob und weshalb er schon in Untersuchung sich befunden und in Folge dessen oder auf disciplinarischem Wege Strafe erlitten habe, zu befragen und für die Herbeischaffung der etwa erforderlichen Bescheinigungen und Beurtheilungen in Bezug auf das bisherige Verhalten desselben besorgt zu sein.

Diese Befragung ist alsbald nach Anfang der Untersuchung zu bewirken.

Fragstellung.

§ 145. Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind bestimmt und deutlich, insonderheit so zu fassen, daß sie nicht auf verschiedene Umstände zugleich sich beziehen und der Vernommene zu erkennen im Stande ist, was er mit der Beantwortung derselben bejahe oder verneine. Auch ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geleugnete oder doch wenigstens nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Unstatthaftigkeit von Zwangsmaaßregeln.

§ 146. Der Richter darf, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen, weder Versprechungen, Vorspiegelungen oder Drohungen, noch körperlichen Zwang anwenden oder anwenden lassen.

Derartige Mittel sind auch dann nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert, zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig oder krank stellt, obwohl der Untersuchungsrichter nach seinen eigenen Wahrnehmungen oder nach den sonst hierüber angestellten Erörterungen von der Verstellung überzeugt ist. Vielmehr ist solchenfalls dem Angeschuldigten ernstlich vorzuhalten, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber die Untersuchung zu seinem eigenen Schaden verlängern, einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung seiner Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust etwaiger Vertheidigungsgründe herbeiführen könnte.

Ist diese Vermahnung fruchtlos geblieben, so kann der Richter denselben in Untersuchungshaft nehmen.

Gegenüberstellung.

§ 147. Weichen die Angaben des Angeschuldigten von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben des Verletzten oder eines Zeugen ab, oder handelt es sich um die nöthige Herstellung der Identität der Person des Angeschuldigten oder einer anderen Person, so hat der Richter eine Gegenüberstellung vorzunehmen. Ob zu derselben, im ersteren Falle, auch dann, wenn die Vorladung des Verletzten oder der Zeugen zur Schlußverhandlung beschlossen wird (§ 220 fg.), zu verschreiten oder die Gegenüberstellung solchenfalls bis zur Schlußverhandlung auszusetzen sei, hängt von dem Ermessen des Richters ab.

Falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, sind auf einmal nur zwei Personen einander gegenüber zu stellen.

Das Verhör bei der Gegenüberstellung ist so einzurichten, daß die einander gegenüber gestellten Personen über jeden einzelnen Umstand, über welchen ihre Aussagen sich widersprechen, besonders gegeneinander gehört und die beiderseitigen Antworten in ebenderselben Ordnung zu Protocoll genommen werden.

Befinden sich Personen, welche anderen gegenüber zu stellen sind, unter verschiedenen Gerichten, so ist das betreffende Gericht um ihre Gestellung oder, sofern nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts es unbedenklich erscheint, um Vornahme der Gegenüberstellung zu ersuchen. Es kann aber auch das Untersuchungsgericht, nach Befinden, die Gegenüberstellung der unter anderer Gerichtsbarkeit stehenden Personen selbst vornehmen, hat jedoch hiervon das bezügliche Gericht zu benachrichtigen. (Vergl. § 98 Abs. 2.)

Viertes Capitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

Augenschein.

§ 148. Beaugenscheinigung ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt und die Aufklärung nicht auf andere weniger aufhältliche Weise erlangt werden kann.

Dieselbe kann, auch wenn der Gegenstand der Beaugenscheinigung unter Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichts sich befindet, durch das Untersuchungsgericht selbst, jedoch unter Benachrichtigung des bezüglichen Gerichts, an jedem Orte des Landes vorgenommen werden, dafern deren Vornahme nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts nicht ohne Nachtheil für die Untersuchung durch ein anderes Gericht geschehen kann.

Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen und bei Untersuchung von Oertlichkeiten, soweit nöthig, ein Riß oder eine Handzeichnung zu den Acten zu bringen.

Bei einer Leichenschau, einer Leichenöffnung und einer Ortsbesichtigung, wenn es sich bei letzterer um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, sind jedenfalls zwei Beisitzer zuzuziehen (vergl. noch § 19).

Bei minder wichtigen Ortsbesichtigungen und Beaugenscheinigungen genügt es, wenn dieselben durch die Beisitzer allein vorgenommen werden.

§ 149. In Fällen, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist, sind Sachverständige als Beistände des Richters zuzuziehen. Sachverständige.

Es genügt, insoweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist (§ 164), ein Sachverständiger.

Wird die körperliche Besichtigung einer nicht unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Person wegen einer an ihr verübten strafbaren That erforderlich, so kann die Vornahme derselben bei dem Civilgerichte des Ortes beantragt werden, wo die betreffende Civilperson sich aufhält. Bei Personen weiblichen Geschlechts hat solches in der Regel zu geschehen.

Das hierzu angegangene Gericht hat solchenfalls nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung zu verfahren.

§ 150. Die Wahl der Sachverständigen gebührt dem Richter. Er kann die getroffene Wahl wieder abändern. Wahl derselben

Der Sachverständige soll, soweit dazu Gelegenheit sich bietet, aus geeigneten Militärpersonen, jedoch, wo möglich, nicht aus den Angehörigen des Angeschuldigten, des Verletzten, des Untersuchungsrichters und des Commandanten oder aus den Zeugen genommen, auch darf weder der Verletzte, noch eine von den Personen, welche von Leistung des Zeugeneides in § 204 ausgeschlossen sind, bei Strafe der Nichtigkeit, als Sachverständiger verwendet werden.

Der Gewählte kann die Annahme der Wahl ablehnen. Jedoch können diejenigen, welche ständig als Sachverständige bestellt oder zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder dieselbe zum Erwerbe ausüben, die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen.

Ist die Untersuchung bereits eröffnet worden, so sind dem Angeschuldigten, dafern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, die zu berufenden Sachverständigen zu benennen.

Beeidung derselben.

§ 151. Sachverständige sind vor der Beaugenscheinigung und Erstattung ihres Gutachtens, dafern sie bereits als ständig bestellte Sachverständige in Amtspflicht stehen, auf letztere zu verweisen, außerdem aber nach der im Anhange unter Nr. V ersichtlichen Eidesformel zu verpflichten. Es soll jedoch daraus, daß der Sachverständige nicht verpflichtet gewesen, kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden, dafern nur derselbe nachträglich mittels Eides versichert, daß er gewissenhaft beobachtet und das Gutachten seiner Kenntniß und Erfahrung gemäß abgegeben habe.

Vornahme der Besichtigung.

§ 152. Die Gegenstände des Augenscheins sind, wo möglich, dem Angeschuldigten vorzuzeigen, wobei derselbe zu befragen ist, ob er sie für diejenigen anerkenne, für welche sie ausgegeben werden. Die Besichtigung und Untersuchung Seiten der Sachverständigen ist in Gegenwart des Richters vorzunehmen, dafern nicht Rücksichten des sittlichen Anstandes eine Ausnahme erheischen. Auch bedarf es der Gegenwart des Richters nicht in den in §§ 160, 161, 162, 169, 170 bemerkten Fällen, sowie überhaupt dann nicht, wenn es sich nur um ein sachverständiges Urtheil handelt, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche von Seiten des Sachverständigen gemacht werden können.

In den Fällen, in welchen die Untersuchung des Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, soll ihm, wo möglich, nur ein Theil derselben zu seinen Versuchen überlassen, das Uebrige aber unter amtlichem Verschlusse so lange, als die Nothwendigkeit einer zweiten Untersuchung nicht ausgeschlossen ist, zurückbehalten werden.

Leitung derselben.

§ 153. Das Untersuchungsgericht bezeichnet die Gegenstände, auf welche der Sachverständige seine Beobachtung zu richten hat, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung es für erforderlich hält. Es kann, wenn es solches für zweckmäßig erachtet, den Angeschuldigten, sowie den Verletzten und einzelne Zeugen bei dem Augenscheine und der Besichtigung beiziehen.

Vorbereitung des Gutachtens.

§ 154. Das Untersuchungsgericht hat, wenn ihm der Fall dazu geeignet erscheint, dem Sachverständigen entweder von amtswegen oder auf dessen Antrag die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen oder Auszüge aus solchen mitzutheilen.

Auch hat das Gericht, nach Befinden, dem Sachverständigen auf dessen Verlangen durch Vernehmung des Verdächtigen oder durch Befragung von Zeugen über bestimmte, für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung zu verschaffen.

Das Gericht kann den Sachverständigen zu dieser Vernehmung und Befragung hinzuziehen.

Der Sachverständige kann außer den ihm vorgelegten Fragen noch andere Fragen in den Kreis seiner Prüfung ziehen, wenn er dieselben nach seiner Wissenschaft oder Kunst oder seinem

Gewerbe für den vorliegenden Fall für erheblich erachtet; er hat jedoch sich jedes Ausspruchs über dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreise seiner berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

§ 155. Der Sachverständige hat sein Gutachten entweder sogleich zum Beaugenscheinigungsprotocolle zu geben oder, namentlich in wichtigeren Fällen, mittels besonderer schriftlicher Ausführung binnen einer ihm vom Richter zu verstattenden Frist zu den Acten einzureichen. Gutachten des Sachverständigen.

In letzterem Falle hat der Aussteller sich zu dem Gutachten, dafern er es nicht als ständig bestellter Sachverständiger mit dem ihm hierzu verliehenen Amtssiegel versehen hat, vor dem Untersuchungsgerichte oder, wenn er nicht am Gerichtsorte anwesend, vor einer anderen Gerichtsbehörde zu bekennen.

§ 156. Wenn thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten mit dem Inhalte der Acten im Widerspruche stehen oder wenn Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen oder die Sachverständigen über thatsächliche Verhältnisse sich widersprechen, so sind sie noch einmal zu befragen. Auch kann, nach Befinden, die Beaugenscheinigung durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholt werden. Fortsetzung.

§ 157. Ist nach der Ansicht des Gerichts das Gutachten dunkel, unvollständig oder unschlüssig, oder gehen dem Gerichte sonst gegen dasselbe Bedenken bei, so ist der Aussteller nochmals zu befragen. Hebt sich hierdurch der Anstand nicht, oder sind die zugezogenen mehreren Sachverständigen, welche das Gutachten ausgestellt haben, verschiedener gutachtlicher Meinung, so ist eine anderweite Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige zu veranstalten. Handelt es sich hierbei um eine ärztliche Begutachtung, so ist das Obergutachten eines Medicinalcollegiums einzuholen. Fortsetzung.

§ 158. Das Untersuchungsgericht hat, wenn in den Fällen von §§ 156, 157 die Veranstaltung einer Begutachtung durch andere Sachverständige oder die Einholung des Obergutachtens eines Medicinalcollegiums in Frage kommt, zuvörderst die Entschließung des Oberkriegsgerichts einzuholen. Fortsetzung.

§ 159. Der Sachverständige erhält, außer dem Ersatze des aufzuwenden gewesenen Verlags, die taxmäßigen Gebühren, insoweit er nicht vermöge seiner Dienststellung, wie namentlich das militärärztliche Personal, als Sachverständiger im Allgemeinen verpflichtet ist. Gebühren des Sachverständigen.

Vorschriften für besondere Fälle.

§ 160. Bedarf es der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist derselbe den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs gemäß durch eine zu Würderungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person (vergl. § 150 Abs. 1, 2, § 151) zu bestimmen. In Fällen augenscheinlicher Geringfügigkeit kann diese Würderung auch durch den Untersuchungsrichter im Einvernehmen mit den Gerichtsbeisitzern geschehen. Werthsermittelungen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte oder, nach Befinden, Derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eidesstatt zu versichern, daß die Sache nach seiner Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe.

Schriftenvergleichung.

§ 161. Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit von Schriften kann eine Vergleichung mit anderen, unzweifelhaft echten Schriften durch einen Sachverständigen veranstaltet werden. Auch kann, da nöthig, behufs der Herbeischaffung von Vergleichungsschriften eine Haussuchung vorgenommen, sowie der angebliche oder vermeintliche Urheber der Schrift zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht angehalten werden.

Uebersetzung von Urkunden.

§ 162. Urkunden in fremder Sprache, welche bei der Aufnahme des Beweises von Einfluß sein können, hat das Gericht durch einen verpflichteten Dollmetscher (vergl. § 151 und Anhang Nr. VI) übersetzen und nebst der Uebersetzung zu den Acten bringen zu lassen, wobei den Bestimmungen in § 155 Abs. 2 gleichfalls nachzugehen ist.

Bei dem Verbrechen der Tödtung.

§ 163. Ergiebt sich Verdacht einer Tödtung, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und, dafern der Verdacht einer von fremder Hand erfolgten Tödtung hierdurch nicht völlig erledigt wird, die Leichenöffnung vorgenommen werden.

Entsteht der Verdacht einer Tödtung erst nach Bestattung des Leichnams, so ist derselbe wieder auszugraben, wenn hiervon noch ein Nutzen für die Beurtheilung der Sache erwartet werden kann.

Bezüglich der Leichname von Personen vom Civilstande gelten die Bestimmungen in § 149 Abs. 3, 4 hier ebenfalls.

Fortsetzung.

§ 164. Außer der Gegenwart des Richters und zweier Beisitzer wird zu der gerichtlichen Leichenschau die Zuziehung des Gerichtsarztes oder des Gerichtswundarztes und zu der gerichtlichen Leichenöffnung die Zuziehung beider erfordert.

Als Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte sind in der Regel nur Militärärzte zu verwenden.

Sollte jedoch die Zuziehung der im vorigen Absatze gedachten Aerzte oder eines derselben mit besonderem Aufenthalte verbunden sein, oder sonst bedenklich erscheinen, so können auch Civilgerichtsärzte und beziehendlich Civilgerichtswundärzte oder andere öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte Aerzte und Wundärzte, wobei bezüglich der letzteren den Vorschriften in § 150 nachzugehen ist, die Leichenschau und Leichenöffnung vornehmen.

Denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, ist, wo möglich, die Vornahme der Leichenöffnung nicht zu übertragen, wohl aber können sie zu derselben zugezogen werden, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Diese Bestimmung leidet auch auf den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt Anwendung, wenn er den Verstorbenen in der fraglichen Krankheit behandelt hat.

Fortsetzung.

§ 165. Das Gericht hat für den Beweis der Identität des Getödteten zu sorgen.

Insonderheit hat es, ehe eine Veränderung mit dem Leichname vorgenommen wird, denselben, soweit es möglich ist, dem muthmaaßlichen Thäter und, dafern der Getödtete nicht dem Gerichte selbst ausreichend bekannt war, solchen Personen, die ihn im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird die Leiche von Niemandem erkannt, so ist eine genaue Beschreibung derselben, namentlich auch ihrer Bekleidung und der Gegenstände, die bei ihr aufgefunden worden, zu den Acten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist jedoch zu unterlassen, wenn zu besorgen ist, daß durch dieselbe die Verfolgung des Thäters erschwert werden würde.

§ 166. Im Uebrigen sind bei der Besichtigung der Leiche die für Beurtheilung der Sache wichtigen Umstände, unter denen die Leiche aufgefunden worden ist, insonderheit der Ort, wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, sowie die Wunden und sonstigen Spuren einer an dem Verstorbenen verübten Gewaltthat genau zu erforschen und das erlangte Ergebniß actenkundig zu machen. Fortsetzung.

§ 167. Die Leichenöffnung ist auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle des Entseelten zu richten. Fortsetzung.

Ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte und des Untersuchungsgerichts die Leichenöffnung überhaupt oder doch die Erstreckung derselben auf alle drei Höhlen nicht thunlich, so haben die Aerzte, im ersteren Falle, ihr Gutachten (§ 168) auf Grund der Leichenschau, im letzteren Falle, auf Grund der Leichenschau und des bei Oeffnung der übrigen Höhlen erlangten Befundes anzugeben.

§ 168. Das ärztliche Gutachten muß, was die Todesursache betrifft, eine Erklärung darüber enthalten, ob nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit Bestimmtheit oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Tod infolge der am Leichname bemerkten Verletzungen eingetreten sei, oder daß doch diese Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derselbe nicht durch eine andere bestimmt anzugebende Ursache zeitiger bewirkt worden wäre. Fortsetzung.

Ist die Tödtung eines neugebornen Kindes in Frage, so ist neben der Beschaffenheit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zu dem Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sei.

Dem Untersuchungsgerichte bleibt vorbehalten, dem Sachverständigen im einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung als erheblich erscheint, vorzulegen.

§ 169. Bei dem Verdachte einer Vergiftung ist dafür zu sorgen, daß das Gift und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen in dem Körper aufgesucht und das erstere, wo möglich, chemisch dargestellt werde. Fortsetzung.

Die Prüfung ist nach dem Ermessen des Gerichts und der beigezogenen Sachverständigen

auch auf alle verdächtigen Stoffe zu richten, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und sonst, oder auch bei dem Verdächtigen oder in dessen Umgebung gefunden werden.

Bei Münzverbrechen.

§ 170. Bei Münzverbrechen ist über die Echtheit oder Unechtheit von Metallgeld, dafern solche nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft zu erkennen ist, ein Gutachten von Münzbeamten oder anderen Sachverständigen zu erfordern.

Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Echtheit oder Unechtheit von Papiergeld oder öffentlichen Creditpapieren durch sachverständiges Gutachten zu ermitteln.

Fünftes Capitel.

Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

Aussuchung.

§ 171. Das Untersuchungsgericht ist befugt, Aussuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Angeschuldigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Angeschuldigte sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen können.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Durchsuchung einer Räumlichkeit, die anderen Personen, als dem Angeschuldigten, gehört, auch ohne Zustimmung derselben gestattet, wenn der Inhaber der Räumlichkeit über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint, und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgiebt.

Gleiches gilt von den Aussuchungen an dem Angeschuldigten und anderen Personen.

Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren.

§ 172. Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel, ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann verfügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Angeschuldigten gefunden oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden könne.

Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, kann verfügt werden, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne und diese Gründe nach einer vorgängigen Befragung der dritten Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind.

Herausgabe von Schriften.

§ 173. Sobald das Untersuchungsgericht von dem Dasein einer für die Untersuchung erheblichen Schrift Nachricht erhält, liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß solche alsbald in die Hände des Gerichts gelange.

§ 174. Wird von Demjenigen, in dessen Besitze die Schrift vermuthlich sich befindet, auf Befragen die Herausgabe verweigert oder der Besitz abgeleugnet und es trifft ihn der Verdacht, daß er ihren Besitz wider die Wahrheit ableugne, so ist mit der Aussuchung zu verfahren. Fortsetzung.

§ 175. Bleibt die Aussuchung ohne Erfolg, so kann wider den Angeschuldigten, wenn er den Besitz der Schrift zugesteht, die Herausgabe aber verweigert, wie bei Verweigerung einer Antwort (§ 146) verfahren werden. Gegen dritte Personen, welche die Schrift besitzen, tritt unter gleicher Voraussetzung das im § 194 wegen Verweigerung des Zeugnisses vorgeschriebene Verfahren ein. Fortsetzung.

Ist der Dritte des Besitzes nur verdächtig, und leugnet er denselben ab, so kann er bei fruchtloser Aussuchung zu eidlicher Bestärkung seiner Behauptung angehalten, auch die Beeidigung, wenn er zugleich bestreitet, von dem Dasein oder Aufbewahrungsorte der Schrift Kenntniß zu haben, auf dieses Vorbringen erstreckt werden.

Verweigert er diesen Eid, so kann gegen ihn das in § 194 in Verbindung mit § 203 in Betreff der Zeugen bestimmte Zwangsverfahren angewendet werden.

Ist der muthmaaßliche Inhaber der Schrift ein Angehöriger (§ 19 Schlußsatz) des Angeschuldigten, so kann weder wegen seiner Weigerung das Zwangsverfahren eingeleitet, noch er zur Leistung des obgedachten Eides angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Beichtvater des Angeschuldigten und von dessen Vertheidiger, insofern nicht der letztere dem Angeschuldigten gegenüber als Militäroberer anzusehen ist, rücksichtlich der Correspondenz, welche jener mit dem Beichtvater oder dem Vertheidiger geführt hat.

§ 176. Die Vorschriften in §§ 173, 174, 175 Abs. 1, 2, 3, 4 leiden auch auf andere bestimmte und für die Untersuchung wichtige Gegenstände Anwendung. Fortsetzung.

§ 177. Amtliche Acten und Urkunden sind von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf richterliches Ersuchen in der Urschrift und, dafern deren Mittheilung bedenklich ist, in beglaubter Abschrift mitzutheilen. Insoweit sie jedoch Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein Interesse des Staates oder durch den Willen dessen, der sie niederlegte, geboten wird, hat der Beamte oder die Behörde, und zwar, wenn der Beamte ein Militärbeamter, oder wenn die Behörde eine Militärbehörde ist, zuvörderst Anzeige an das Kriegsministerium, außerdem aber an das Justizministerium zu erstatten, worauf das Eine, wie das Andere, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der gedachten Behörde ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat. Fortsetzung.

§ 178. Zu selbsteigener Vornahme einer Aussuchung, Beschlagnahme oder einer Durchsuchung von Papieren sind die Kriegsgerichte nur in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen oder in den Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten von Militärgerichtsbefohlenen befugt; unter dieser Voraussetzung kann die Vornahme in minder wichtigen Fällen auch einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen werden. Gemeinsame Bestimmungen.

In allen anderen Fällen ist zur Vornahme einer Aussuchung, Beschlagnahme oder einer Durchsuchung von Papieren die Civilpolizeibehörde anzugehen; es kann jedoch der Untersuchungsrichter verlangen, zu derselben mit beigezogen zu werden, wenn sich hiervon Vortheil für die Untersuchung erwarten läßt.

Fortsetzung. § 179. Die in §§ 171, 172, 174 angeordnete Befragung kann unterlassen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde.

Die Bestimmungen in §§ 171, 172, 174, 178 leiden auch auf die Räumlichkeiten, Personen, Papiere und Schriften der Angehörigen des Angeschuldigten, wenn diese der Militärgerichtsbarkeit sonst auch nicht unterworfen sind, Anwendung.

Fortsetzung. § 180. Dem Inhaber der Räumlichkeit oder der Papiere, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werden sollen, sowie in dessen Behinderung oder Abwesenheit, einem erwachsenen Mitgliede seiner Familie oder dem Dienstherrn, ist, insofern nicht besondere actenkundig zu machende Bedenken obwalten, gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen.

Auch kann der Richter bei der Aussuchung oder Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere den Verletzten zuziehen.

Fortsetzung. § 181. Ist bei einer Aussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm und zwar, in allen Fällen, unentgeldlich ausgestellt werde.

Fortsetzung. § 182. Gegenstände und Papiere, welche bei der Aussuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen. Dem Eigenthümer derselben oder dessen Stellvertreter ist es unbenommen, die Papiere und sonstigen Gegenstände mit seinem Siegel oder einem anderen Zeichen zu versehen.

Vor der Entsiegelung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. In dem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder der Aufforderung nicht Folge leisten oder Gefahr im Verzuge sein sollte, ist die Entsiegelung unter Zuziehung zweier Beisitzer vorzunehmen.

Fortsetzung. § 183. Die Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Insbesondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. Von solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ist, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urschrift oder in beglaubter Abschrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Mißbrauch gesichert sind.

Fortsetzung. § 184. Widerspricht der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter der Durchsicht der Papiere, so sind dieselben, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, bis zur Beseitigung des Widerspruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verschließenden Umschlage in Verwahrung zu nehmen.

Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt auch hier die Vorschrift von § 182 Abs. 2.

§ 185. Briefe, Paquete und andere Sendungen, welche an einen Angeschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl gegen ihn erlassen, oder nachdem er verhaftet oder vorläufig in Verwahrung genommen worden ist, kann das Untersuchungsgericht in Beschlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Postbehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Angeschuldigten herrühren oder in dessen Auftrage abgesendet oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben. Beschlagnahme von Briefen.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch das Untersuchungsgericht, und zwar, wenn derjenige, an den die Sendung gerichtet oder von dem sie abgeschickt ist, zustimmt oder Gefahr auf dem Verzuge beruht, ohne Weiteres. In anderen Fällen hat das Untersuchungsgericht die Genehmigung des Oberkriegsgerichts einzuholen.

§ 186. Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist denjenigen, an welche sie gerichtet oder von welchen sie abgesendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen. Fortsetzung.

Auch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhalts, da nöthig in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Das Gericht kann aber mit Ausführung der Vorschriften dieses Paragraphen so lange, als sie nach dem Stande der Untersuchung bedenklich erscheint, Anstand nehmen.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen.

§ 187. Jeder ist verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts, über Dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung oder von den damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt ist, Zeugniß abzulegen und sich deshalb abhören, sowie mit anderen Zeugen oder mit Sachverständigen oder mit dem Angeschuldigten in das Gegenverhör stellen zu lassen, dafern ihm nicht eine gesetzliche Befreiung (vergl. §§ 188, 189, 199 Abs. 5, 6) zur Seite steht. Pflicht zum Zeugnisse.

Er erhält dafür auf Verlangen die taxmäßige Zeugengebühr. Der Denunciant und der Verletzte haben auf diese nur dann Anspruch, wenn ein von amtswegen zu untersuchendes Verbrechen in Frage ist.

Auf Personen, welche selbst dem Militärstande angehören, findet die Bestimmung des vorigen Absatzes nur dann Anwendung, wenn dieselben zur Zeit ihrer Abhörung auf Urlaub sich befinden.

Ausnahmen. § 188. Beamte und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, dieselben mögen dem Militär- oder dem Civilstande angehören, können in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche oder dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, nicht als Zeugen befragt werden, dafern sie nicht zu dem Zeugnisse von ihrer Dienstbehörde ermächtigt werden. Das Untersuchungsgericht hat zu diesem Behufe, eintretenden Falls, Anzeige und zwar, wenn es sich um das Zeugniß einer Militärperson handelt, an das Kriegsministerium, außerdem aber an das Justizministerium zu erstatten, worauf das Eine wie das Andere, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der fraglichen Person ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat.

Fortsetzung. § 189. Geistliche können in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden. Ferner können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden ist, sowie der Anwalt des Angeschuldigten, der Vertheidiger (§ 27) und die auf deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten werden, wenn Derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Es ist jedoch eintretenden Falls das Gericht befugt, von den vorstehend genannten Personen eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer obgedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu erfordern.

Ferner können die Angehörigen des Angeschuldigten das Zeugniß ablehnen.

Das Gericht hat, wenn es eine der Personen, welche nach diesem Paragraphen zur Ablehnung des Zeugnisses befugt sein würde, als Zeugen vorgefordert hat, sie vor der Befragung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß zu setzen.

Fortsetzung. § 190. Weder der Verletzte, noch Derjenige, von welchem die Anzeige ausging, sind vom Zeugnisse ausgeschlossen.

Vorforderung der Zeugen. § 191. Die Vorforderung eines Zeugen geschieht bei Militärpersonen in der Regel durch dienstliche Befehligung, bei anderen Personen durch Vorladung, und zwar, nach dem Ermessen des Untersuchungsgerichts, schriftlich oder mündlich.

Wegen Form, Inhalt und Behändigung der Vorladung gelten die Bestimmungen in § 112. Den Gegenstand der Untersuchung und der Befragung braucht jedoch die Vorladung nicht anzugeben.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung abgehört, und es ist hiernach die richterliche Verfügung entsprechend einzurichten.

§ 192. Ist der Zeuge der Gerichtsbarkeit des Untersuchungsgerichts nicht unterworfen, so hat letzteres das Gericht des Zeugen um dessen Abhörung, unter Angabe des Gegenstandes derselben, zu ersuchen oder den Zeugen, wenn es ohne besondere Belästigung desselben geschehen kann, oder wenn das Interesse der Untersuchung solches erfordert, zur Abhörung vor dem Untersuchungsgerichte vorzuladen, solchenfalls aber das Gericht des Zeugen von der Vorladung zu benachrichtigen. Fortsetzung.

Der Mangel dieser Benachrichtigung zieht jedoch keine Nichtigkeit nach sich.

§ 193. Macht sich die Abhörung einer Person vom Civilstande als Zeuge vor dem Untersuchungsgerichte nöthig, so ist der Vorladung, wenn sie schriftlich geschieht, die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldbuße bis zu zehn Thalern vor Gericht zur bestimmten Zeit zu erscheinen, im Falle seines unentschuldigten Außenbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er unter erhöhter Geldstrafe werde anderweit vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht seine Vorführung beantragt und er überdieß zu Abstattung der durch sein Außenbleiben verursachten Kosten werde angehalten werden. Fortsetzung.

Im Falle des Außenbleibens hat das Untersuchungsgericht den Zeugen, dafern derselbe nicht genügend entschuldigt ist, nunmehr unter erhöhter Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern vorzuladen oder, nach seinem Ermessen, die zwangsweise Vorführung vor das Untersuchungsgericht bei dem Gerichte des Zeugen zu beantragen.

§ 194. Das Untersuchungsgericht kann, wenn dringende Vermuthung entsteht, daß der Zeuge seiner Verpflichtung zur Zeugnißablegung sich entziehen werde, sowie in anderen dringenden Fällen, sofort einen Vorführungsbefehl erlassen, auch in dem ersteren Falle den Zeugen, so lange es der Zweck der Untersuchung erfordert, in Sicherheitshaft nehmen. Verfahren bei Verweigerung des Zeugnisses.

In Beziehung auf Zeugen vom Civilstande ist in diesen Fällen bei dem Gerichte des Zeugen das deshalb Erforderliche zu beantragen.

Bei unbegründeter Weigerung eines Zeugen vom Civilstande, das verlangte Zeugniß abzulegen, kann das Untersuchungsgericht denselben durch Geldbuße, welche den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigen darf, und bei fortgesetzter Weigerung, oder auch selbst sofort, durch Gefängnißzwang bis zu sechs Wochen zur Erfüllung seiner Pflicht durch den Richter seines Wohnorts anhalten lassen.

Die Haft wird durch Ablegung des verweigerten Zeugnisses beendigt.

§ 195. Gegen Militärpersonen tritt in den Fällen von § 193 Abs. 2, § 194 Abs. 3 disciplinarische Ahndung ein, soweit nicht eine über die disciplinelle Strafbefugniß hinausgehende Strafe verwirkt ist. Fortsetzung.

§ 196. Die Zeugen werden jeder einzeln und ohne daß der Angeschuldigte zugezogen wird, von dem Untersuchungsgerichte abgehört. Abhörung der Zeugen.

Das Untersuchungsgericht kann den Zeugen, wenn es solches für zweckmäßig erachtet, außerhalb der Gerichtsstelle, insbesondere an dem Orte, an welchem die That verübt oder die bezügliche Wahrnehmung von dem Zeugen gemacht worden, abhören.

Bei Abhörung von Zeugen, welche der deutschen Sprache, oder der Rede, oder des Gehörs, oder beider nicht mächtig sind, ist in Gemäßheit der Vorschriften von §§ 139, 140, 141 zu verfahren.

Fortsetzung. § 197. Der Zeuge wird ermahnt, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft allenthalben die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen und überhaupt seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen eidlich bestärken könne.

Fortsetzung. § 198. Der Richter fragt den Zeugen über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort, ob er mit dem Verletzten oder dem Angeschuldigten verwandt oder verschwägert oder bekannt sei, nicht minder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den Verletzten und den Angeschuldigten, soweit sie auf seine Aussagen und deren Glaubwürdigkeit Einfluß haben können.

Einrichtung der Befragung. § 199. Bei der Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge von dem Gegenstande seines Zeugnisses, soweit nöthig, in Kenntniß zu setzen, sodann zu einer zusammenhängenden Erzählung über letzteren aufzufordern, hierauf aber, nach Befinden, durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen.

Die Fragen an den Zeugen sind deutlich und bestimmt zu fassen und ist überall der Grund seines Wissens zu erforschen.

Der Zeuge hat die Fragen mündlich (vergl. jedoch § 196 am Schlusse) zu beantworten; es können aber daneben von ihm freiwillig oder auf Verlangen des Richters schriftliche nähere Nachweisungen und Auslassungen zu den Acten gegeben werden.

Vor dem Schlusse der Abhörung ist der Zeuge zu befragen, ob ihm noch ein zur Sache gehöriger erheblicher Umstand bekannt sei. Auch kann ihm Stillschweigen wegen seiner Aussage auferlegt werden.

Der Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, oder sonst von dem Zeugen glaubhaft gemacht wird, daß eine Erklärung darauf zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines seiner Angehörigen gereiche.

Würde die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen, so soll er, wenn er deshalb das Zeugniß verweigert, nur in besonders wichtigen Fällen dazu angehalten werden können.

§ 200. Wegen Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten ist den Vorschriften von § 147 nachzugehen. Gegenüberstellung der Zeugen.

Die Angehörigen des Angeschuldigten dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten nur dann gegenübergestellt werden, wenn sie es auf Befragen des Richters nicht ablehnen, oder wenn der Angeschuldigte die Gegenüberstellung verlangt.

Das Untersuchungsgericht kann die Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich verfügen und dieser Maaßregel können auch die Angehörigen des Angeschuldigten, wenn sie sich haben abhören lassen, sich nicht entziehen.

§ 201. Die Vereidung des Zeugen, sofern solche überhaupt als zulässig und nothwendig sich darstellt, erfolgt, nach Erstattung seiner Aussagen, einschließlich der bei der etwaigen Gegenüberstellung gethanen, in Gemäßheit der im Anhange unter Nr. III. ersichtlichen Formel. Zuvor ist ihm jedoch die Aussage nochmals vorzuhalten und er vor Begehung eines Meineides zu verwarnen. Vereidung der Zeugen.

Steht der Zeuge in Amtspflicht und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von Anzeigen oder Aussagen gerichtet, oder ist der Zeuge dem Angeschuldigten gegenüber als Militäroberer anzusehen, so genügt es, dafern die Aussage eine in dem amtlichen oder dienstlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft, wenn derselbe auf den geleisteten Amtseid, beziehendlich, so viel den Militäroberen betrifft, unter ausdrücklichem Vorhalte der Bestimmungen in § 167 Schlußs. des Militärstrafgesetzbuchs, auf seine Dienstpflicht verwiesen wird. Mit dieser Verweisung ist eine gleiche Verwarnung, wie die in Abs. 1 gedachte, zu verbinden.

Gleiches Verfahren ist bei der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu beobachten.

Bekennern des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird diese statt des Eides abgenommen.

§ 202. Die Eidesleistung erfolgt mündlich. Fortsetzung.

Schriftliche Leistung ist nur bei stummen und taubstummen Personen zulässig, die des Lesens und Schreibens kundig sind. Sie lesen die Eidesformel, schreiben darunter: „gelesen, verstanden und als richtig versichert" und unterzeichnen ihren Namen.

Ist der, welcher schwören soll, der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein vereideter Dollmetscher zuzuziehen, welcher die Eidesformel in der Sprache dessen, welcher schwört, zu den Acten zu geben hat.

§ 203. Wird die eidliche Bestärkung einer Anzeige oder eines Zeugnisses aus besonderen Gründen bedenklich gefunden, so sind die letzteren actenkundig zu machen und es ist dann, in Fällen des § 50, in dem Verweisungsbeschlusse darauf hinzuweisen, daß die Frage über etwaige Nachholung der Vereidung dem spruchrichterlichen Ermessen vorbehalten sei. Fortsetzung.

Die Angehörigen des Angeschuldigten sind, auch wenn sie sich haben abhören lassen, den Zeugeneid abzulehnen befugt, wovon sie der Richter, bevor er zu dessen Abnahme schreitet, in Kenntniß zu setzen hat.

Bei unbegründeter Weigerung des Zeugen, den Eid zu leisten, kann gegen ihn das in § 194 Abs. 3, § 195 geordnete Verfahren angewendet werden.

Nicht zu vereidende Zeugen

§ 204. Zum Zeugeneide können nicht gelassen werden:

1) Personen, welche ihre Gedanken weder mündlich, noch schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder des vollen Gebrauchs der Vernunft entbehren,
2) Personen, welche wegen eines der in Art. 221, 222, 223 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen in Untersuchung sich befinden oder verurtheilt sind,
3) Personen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Dagegen ist es bei der Vereidung eidesmündiger Personen ohne Einfluß, in welchem Alter sie standen, als sie die Wahrnehmung machten, über welche sie aussagen.

Besondere Bestimmungen.

§ 205. Das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnisse aufgerufen werden.

Wird ein anderes Mitglied des Königliches Hauses zum Zeugnisse aufgerufen, so ist mit der Abhörung desselben dergestalt zu verfahren, daß es in seiner Wohnung von zwei abgeordneten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden über den Gegenstand des Zeugnisses befragt wird. Erscheint die Aussage erheblich, so ist mit der Vereidung des Zeugen zu verfahren, und zwar dergestalt, daß derselbe vor den nurgenannten Räthen die ihm vorzulegende Eidesnotul mit seinem Namen unterzeichnet.

Eine Gegenüberstellung desselben mit anderen Zeugen oder mit dem Angeschuldigten kann nur dann verfügt werden, wenn sie von dem Mitgliede des Königlichen Hauses verlangt wird.

Sie ist solchenfalls in der Wohnung desselben und durch zwei abgeordnete Räthe des Appellationsgerichts vorzunehmen.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses können zur Schlußverhandlung nicht vorgeladen werden.

Erscheint ihre Aussage erheblich, so ist dieselbe bei der Schlußverhandlung vorzulesen.

Ueber den Fall, wenn dienstleistende Prinzen des Königlichen Hauses, während die Armee auf dem Kriegsfuße und im Auslande sich befindet, als Zeugen zu befragen sind, bestimmt § 24 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend.

Siebentes Capitel.

Von dem Verfahren nach dem Actenschlusse.

Beschluß des Untersuchungsgerichts nach dem Actenschlusse.

§ 206. Nachdem die Untersuchung in Gemäßheit von § 108 geschlossen worden, hat das Untersuchungsgericht einen motivirten Beschluß zu den Acten zu bringen, ob die Untersuchung fortzustellen und der Angeschuldigte zur Schlußverhandlung zu verweisen, oder ob die Untersuchung einzustellen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten, beziehendlich dem Privatankläger, bekannt zu machen.

§ 207. Hat das Oberkriegsgericht über die rechtliche Natur der angezeigten Handlung bereits entschieden, so ist das Untersuchungsgericht an diese Entscheidung gebunden, insofern es nicht der Meinung ist, daß die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung abgeändert worden sei. Wirkung früherer Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

§ 208. Die Einstellung der Untersuchung ist zu beschließen, wenn die weitere Verfolgung als rechtlich unzulässig erscheint (d. h. die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar, oder ihre Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen oder bereits getilgt, oder der Antrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt worden), oder wenn ein genügender Entlastungsbeweis vorliegt, oder wenn die erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Schlußverhandlung nutzlos sein würde. Beschluß auf Einstellung.

Das Gericht hat zugleich über die Kosten des zeitherigen Verfahrens, insoweit diese in Frage kommen können (§ 365), zu beschließen. Die Vorschriften in § 106 sind hier gleichfalls anzuwenden.

§ 209. Ist kein Grund zur Einstellung der Untersuchung vorhanden, so ist der Beschluß auf Fortstellung derselben mittelst Verweisung des Angeschuldigten zur Schlußverhandlung zu richten. Beschluß auf Fortstellung.

Sollte die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung, wegen deren die Untersuchung fortgestellt wird, als eine solche sich darstellen, welche nach § 48 zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehört, so ist der Beschluß dahin zu richten, daß die Fortstellung vor dem ständigen Kriegsgerichte zu geschehen habe, es wäre denn, daß die Untersuchung auch wegen anderer, zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehöriger Verbrechen, bei denen derselbe Angeschuldigte betheiligt ist, fortgestellt wird; solchenfalls ist die Verweisung zur Schlußverhandlung auch auf die nach § 48 vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Vergehen auszudehnen.

Der Beschluß soll die Handlung, deren der Angeschuldigte bezüchtigt wird, und die wesentlichen Ergebnisse der zeitherigen Ermittelungen, sowie das Strafgesetz, welches durch die Handlung für verletzt erachtet wird, angeben. Es kann gleichzeitig auf mehrere Strafgesetze, deren Verletzung in der angeschuldigten Handlung gefunden wird, Bezug genommen werden.

§ 210. Auch im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten (§ 97) kann über die Ergebnisse der Untersuchung, beziehendlich über die der angestellten Erörterungen (§ 97 Abs. 1) Beschluß, insbesondere auch auf Grund der letzteren ein Verweisungsbeschluß wider den Angeschuldigten gefaßt werden. Abwesenheit des Angeschuldigten.

§ 211. Der Angeschuldigte kann gegen den Beschluß Berufung einwenden, Rechtsmittel gegen den Beschluß.

1) wenn in der Untersuchung von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

2) wenn beim Mangel genugsamer Verdachtsgründe oder ungeachtet eines genügenden Entlastungsbeweises die Fortstellung der Untersuchung beschlossen worden ist,

3) wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich zulässig (§ 208) erklärt worden ist,

4) im Falle von § 208, gegen die Entscheidung in Betreff des Kostenpunktes (vergl. § 208 Schlußsatz in Verbindung mit § 106).

Fortsetzung.

§ 212. Von dem Commandanten kann der Revisionsantrag eingewendet werden,

1) wenn in der Untersuchung von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

2) wenn wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises die Einstellung der Untersuchung beschlossen worden ist,

3) wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig (§ 208) erklärt worden ist,

4) wenn die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist,

5) wenn in einem nach Beschaffenheit der beigemessenen Handlung zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Falle die Fortstellung der Sache vor dem ständigen Kriegsgerichte (§ 209 Abs. 2) beschlossen worden ist.

Beschränkung der Rechtsmittel aus Nichtigkeitsgründen.

§ 213. Die Berufung und der Revisionsantrag können auf die Bestimmungen in § 211 unter 3 und § 212 unter 3, 4 nicht gestützt werden, wenn der Beschluß in Betreff der rechtlichen Natur der strafbaren Handlung mit einer hierüber bereits von dem Oberkriegsgerichte ertheilten Entscheidung übereinstimmt und nicht behauptet werden kann, daß durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung abgeändert worden sei (vergl. noch § 207).

Wird die Berufung oder der Revisionsantrag auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt, deren Beobachtung in dem Gesetze nicht ausdrücklich bei Vermeidung der Nichtigkeit angeordnet ist, so hat das Oberkriegsgericht nach Lage der Sache zu ermessen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche zu achten sei.

Als eine Nichtigkeit ist es insbesondere zu betrachten, wenn das Gericht auf einen Antrag des Angeschuldigten oder des Privatanklägers, durch welchen der Antragsteller ein ihm zum Zwecke der Vertheidigung, beziehendlich der Anklage, zustehendes Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben verweigert oder unterlassen hat.

Der Commandant kann die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeschuldigten ertheilt sind, nicht zu dem Zwecke geltend machen, um eine Aufhebung der Entscheidung zum Nachtheile des Angeschuldigten herbeizuführen.

Ebenso kann von dem Angeschuldigten eine Berufung nicht auf Nichtigkeiten gegründet werden, welche nur einen anderen oder andere Angeschuldigte betreffen.

§ 214. Hat sich die Verletzung durch das spätere Verfahren oder durch den Beschluß selbst völlig erledigt oder kann sie durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungshandlung ohne Benachtheiligung des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so hat das Oberkriegsgericht im ersteren Falle das Rechtsmittel zurückzuweisen, im letzteren Falle aber das Nöthige anzuordnen. Fortsetzung.

§ 215. Findet das Oberkriegsgericht, daß eine Nichtigkeit verhangen sei, so hat es auszusprechen, inwieweit das Verfahren oder der Beschluß für nichtig zu achten sei und demgemäß den angefochtenen Beschluß und beziehendlich das demselben zum Grunde liegende Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben. Richtung der Entscheidung.

Ebenso hat das Oberkriegsgericht, auch ohne daß das Rechtsmittel ausdrücklich darauf gerichtet worden, die dem Beschlusse zu Grunde liegende Rechtsansicht zu prüfen und kann demgemäß sowohl eine andere, gleich schwere oder minder schwere oder selbst schwerere Strafbestimmung für anwendbar, als auch die Strafverfolgung selbst für rechtlich unzulässig erklären.

§ 216. Die Entscheidung des Oberkriegsgerichts, insofern es das eingewendete Rechtsmittel für begründet erachtet, ist zu richten: Entscheidung des Oberkriegsgerichts.

I. in den Fällen von § 211

unter 1, auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungshandlung,

unter 2, auf Einstellung der Untersuchung wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises,

unter 3, auf Einstellung der Untersuchung wegen rechtlicher Unzulässigkeit der Strafverfolgung,

unter 4, auf gänzliche oder theilweise Verschonung mit Kosten;

II. in den Fällen von § 212

unter 1, auf Wiederholung des Verfahrens oder eines Theils desselben oder auf Nachholung der betreffenden Untersuchungshandlung,

unter 2, auf Fortstellung der Untersuchung,

unter 3, auf Fortstellung des Verfahrens und Verweisung des Angeschuldigten zur Schlußverhandlung, dafern die ermittelten Verdachtsgründe hierzu für genügend erachtet werden,

unter 4, auf Unterstellung der Handlung unter ein anderes, ausdrücklich zu bezeichnendes Strafgesetz,

unter 5, auf Verweisung des Angeschuldigten vor das Spruchkriegsgericht.

§ 217. Das Oberkriegsgericht kann, wo es solches zur Vorbereitung seiner Entscheidung für nöthig erachtet, die Vervollständigung der Untersuchung durch das Untersuchungsgericht oder ein anderes, mit Auftrag zu versehendes Kriegsgericht, verfügen. Anordnung auf Vervollständigung der Untersuchung.

Die Acten sind nach erfolgter Vervollständigung unmittelbar an das Oberkriegsgericht wieder einzusenden.

Verhaftung oder Entlassung des Angeschuldigten.

§ 218. Das Oberkriegsgericht hat, wenn von ihm die Verhaftung des Angeschuldigten für nöthig oder die Wiederaufhebung der Haft für zulässig erachtet wird, auch ohne dießfallsigen Antrag das deshalb Erforderliche zu verfügen.

Ist gegen einen Beschluß des Untersuchungsgerichts, in welchem zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft verfügt worden ist, von dem Commandanten Revisionsantrag eingewendet worden, so hat das Untersuchungsgericht mit der Entlassung bis zu der Entscheidung über das Rechtsmittel Anstand zu nehmen, dafern nicht der Commandant auf ergangene Anfrage zu der Entlassung seine Zustimmung ertheilt.

Privatanklage.

§ 219. Ist neben dem von amtswegen zu verfolgenden Verbrechen ein von einem Privatankläger verfolgtes Vergehen Gegenstand der Untersuchung gewesen, so ist der Verweisungsbeschluß auf dieses Vergehen mit zu erstrecken. Eines besonderen Antrags Seiten des Privatanklägers auf Fortstellung bedarf es auch in diesem Falle nicht.

Anträge und Erklärungen des Privatanklägers sind dem Angeschuldigten mitzutheilen.

Zweite Abtheilung.

Von der Niedersetzung des Spruchkriegsgerichts und von dem Verfahren bei demselben.

Erstes Capitel.

Von der Vorbereitung der Schlußverhandlung.

Feststellung der Beweismittel.

§ 220. Bei der Ausführung des Verweisungsbeschlusses (§ 206) hat das Untersuchungsgericht zunächst darüber Entschließung zu fassen, ob und inwieweit zu der vor dem Spruchkriegsgerichte abzuhaltenden Schlußverhandlung die persönliche Gestellung des Verletzten oder die persönliche Gestellung von Zeugen oder Sachverständigen für die überzeugende Aufklärung des wahren Sachverhalts als nothwendig anzusehen ist.

Als nothwendig wird diese Maaßregel namentlich dann betrachtet werden müssen, wenn es um die Frage über nachträgliche Zeugenvereidung sich handelt (vergl. § 203 Abs. 1).

Fortsetzung.

§ 221. Bezüglich der nach § 220 zu persönlicher Gestellung vorzuladenden Zeugen und anderen Personen ist von dem Untersuchungsgerichte ein Verzeichniß aufzustellen und zu den Acten zu bringen, welches dem Angeschuldigten alsbald vorzulegen ist.

In diesem Verzeichnisse sind auch diejenigen sonstigen Beweismittel aufzuführen, welche zur Vorlegung in der Schlußverhandlung für geeignet befunden werden.

§ 222. Wird von dem Angeschuldigten die Vorladung noch anderer Personen oder die Vorlegung noch anderer Beweismittel als der in dem Verzeichnisse enthaltenen beantragt, so hat das Untersuchungsgericht darüber Entschließung zu fassen und solche, es mag dem Antrage entsprochen werden oder nicht, dem Antragsteller zu eröffnen. Fortsetzung.

Ueber im letzteren Falle erhobene Einwendungen entscheidet das Spruchkriegsgericht.

§ 223. Rücksichtlich der von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen (§ 21) ist das in § 221 bestimmte Verzeichniß ebenfalls aufzustellen und demselben vorzulegen. Die Vorschriften in § 221 leiden hier gleichfalls Anwendung. Fortsetzung.

§ 224. Nach Erledigung der Vorschriften der vorstehenden Paragraphen ist, im Einvernehmen mit dem Commandanten, der Tag für die Schlußverhandlung zu bestimmen. Anberaumung.

Auf Sonn- und Feiertage soll dieselbe nicht anberaumt werden (vergl. jedoch §§ 288, 419).

Das Untersuchungsgericht kann, nach vorheriger Vernehmung mit dem Commandanten, verfügen, daß eine bereits angesetzte Strafsache in der anberaumten Sitzung überhaupt nicht, oder in Bezug auf einzelne Angeschuldigte nicht verhandelt werde, auch solchenfalls, da nöthig, die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten anordnen.

Diese Vorschrift soll auch in dem Falle gelten, wenn in Beziehung auf das oder die Verbrechen, zu deren Aburtheilung die Schlußverhandlung anberaumt worden ist, noch andere Theilnehmer oder Begünstiger zur Untersuchung zu ziehen sind und die gleichzeitige Aburtheilung derselben als angemessen erscheint.

§ 225. Das Untersuchungsgericht erläßt die Vorladung zur Schlußverhandlung an den Angeschuldigten, sowie an diejenigen Personen, für deren persönliches Erscheinen es nach Maaßgabe von § 220 sich entschieden hat. Vorladung.

Ist jedoch der Angeschuldigte verhaftet oder befindet er sich bei der Truppe in Dienstleistung oder doch am Sitze des Gerichts anwesend, so genügt eine mündliche Eröffnung oder Dienstbefehligung desselben (§ 111) durch die zuständige Commandobehörde.

Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen dann, wenn dieselben der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind und in Dienstleistung oder wenigstens am Sitze des Gerichts anwesend sich befinden.

In allen anderen Fällen bedarf es einer schriftlichen Vorladung und es ist dieselbe, wenn an Militärpersonen gerichtet, von dem Commandanten mit zu vollziehen. Vorladungen jedoch, welche im Laufe der Schlußverhandlung selbst verfügt werden, können auch mündlich erfolgen.

§ 226. Der Vorzuladende ist in der an ihn ergehenden Ladung auf die gesetzlichen Nachtheile seines Außenbleibens (§ 293 fg.) aufmerksam zu machen. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift macht jedoch die Ladung nicht ungültig. Die Behändigung der Ladung an die Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze. Fortsetzung.

Zwischen der Behändigung der Ladung, beziehendlich der Eröffnung an den Angeschuldigten

von dem Tage der Schlußverhandlung und diesem letzteren muß mindestens ein dreitägiger Zeitraum innen liegen.

Nur eine gehörig erlassene und gehörig behändigte Ladung zieht die gesetzlichen Nachtheile des Versäumnisses nach sich. Erscheint aber der Vorgeladene in der Schlußverhandlung, obwohl die Zeitdauer zwischen der Sitzung und der Behändigung der obigen Vorschrift, oder die Behändigung der gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht, so ist dieser Mangel für erledigt anzusehen.

Vorladung des Vertheidigers.

§ 227. In Fällen, wo eine Vertheidigung überhaupt stattfindet (§§ 26, 29, 30), ist auf Antrag des Angeschuldigten auch dem Vertheidiger freizustellen, der Schlußverhandlung beizuwohnen, wogegen in Fällen, wo es um ein Verbrechen sich handelt, welches im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht ist, der Vertheidiger auch ohne einen solchen Antrag zu der Schlußverhandlung vorzuladen ist (vergl. § 229 Abs. 3, § 296 Abs. 2).

Besondere Bestimmung.

§ 228. Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, das Zeugniß abzulehnen, können das Erscheinen in der Schlußverhandlung selbst dann verweigern, wenn sie sich während der Untersuchung haben abhören lassen.

Sie sind in der an sie zu erlassenden Vorladung, beziehendlich der an sie erfolgenden mündlichen Eröffnung (§ 225 Abs. 3) auf dieses Befugniß aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen leiden jedoch auf die in § 189 Abs. 1 erwähnten Personen keine Anwendung, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Vertagung.

§ 229. Wenn der Angeschuldigte durch nachzuweisende Krankheit oder durch eine sonstige unabwendbare Ursache am Erscheinen zur Schlußverhandlung verhindert ist, so ist die letztere in Betreff seiner zu vertagen, vorbehältlich der Bestimmung in § 224 Abs. 3 rücksichtlich der etwaigen übrigen Angeschuldigten und vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 293, 294, 308, welche hier gleichfalls Anwendung leiden.

Ist ein Zeuge oder Sachverständiger abgehalten, zu erscheinen, so hat das Gericht zu entscheiden, ob dessenungeachtet mit der Schlußverhandlung zu verfahren und bei derselben seine bereits erstatteten Aussagen nur vorgelesen werden sollen, oder ob die Schlußverhandlung zu vertagen sei. Im letzteren Falle ist der Vorschrift in § 308 nachzugehen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn dieselben dem Angeschuldigten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß für Wahrnehmung der Rechte des Angeschuldigten durch Beiziehung eines anderen Vertheidigers nicht mehr genügend gesorgt werden kann und entweder es um ein Verbrechen sich handelt, welches im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht ist, oder, nach dem Ermessen des Gerichts, der Antrag des Angeschuldigten auf Beiziehung eines Vertheidigers durch die Sachlage gerechtfertigt wird (vergl. noch § 296 Abs. 2).

§ 230. Ist der Angeschuldigte flüchtig und sein Aufenthaltsort sonst unbekannt, so ist er zu der Schlußverhandlung öffentlich vorzuladen. Die Vorladung erfolgt in der Leipziger Zeitung und hierüber, nach Befinden, noch in einem anderen öffentlichen Blatte. Dabei muß zwischen dem Tage der Einrückung in der Leipziger Zeitung und dem Tage der anberaumten Schlußverhandlung, ausschließlich dieser Tage, ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen mitten inne liegen. Verfahren bei Abwesenheit des Angeschuldigten.

Hierüber ist auch den Vorschriften in § 117 fg. wegen Verfolgung des flüchtigen Angeschuldigten durch Nacheile und Steckbriefe, wegen Beschlagnahme des Vermögens desselben, sowie wegen seiner Verhaftung nachzugehen.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Paragraphen zu fassenden Entschließungen stehen dem Untersuchungsgerichte zu.

Dasselbe kann auch im Uebrigen die geeigneten Maaßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß der Angeschuldigte oder die Zeugen der Verhandlung sich entziehen.

§ 231. Je nach Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges des Angeschuldigten oder, wenn in derselben Untersuchung deren mehrere zur Aburtheilung gelangen sollen, desjenigen, welcher unter ihnen im Grade oder Range höher steht, werden für das Spruchkriegsgericht (§ 16 Abs. 1, 3) folgende Personen bestimmt: Dienstgrad der Richter für die Schlußverhandlung.

1.

über einen Soldaten:

1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
1 Corporal,
1 Soldat;

2.

über einen Unteroffizier:

1 Oberstleutnant oder Major,
1 Hauptmann,
1 Oberleutnant,
1 Leutnant,
1 Feldwebel oder Sergeant,
2 Corporale;

3.

über einen Oberleutnant oder Leutnant:

2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants,
1 Leutnant;

4.

über einen Hauptmann:

1 Oberster,
2 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute,
2 Oberleutnants;

5.

über einen Oberstleutnant oder Major:

1 General,
1 Oberster,
3 Oberstleutnants oder Majore,
2 Hauptleute;

6.

über einen Obersten:

2 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore,
1 Hauptmann;

7.

über einen General:

3 Generale,
2 Obersten,
2 Oberstleutnants oder Majore.

An die Stelle der hier nach den bei der Linieninfanterie eingeführten Benennungen erwähnten Grade treten bei der Reiterei, der Artillerie und der Jägertruppe die ihnen nach dem Dienstreglement gleichstehenden Grade.

Vorsitzender des Spruchkriegsgerichts.

§ 232. Den Vorsitz bei dem Spruchkriegsgerichte hat der nach dem Dienstgrade oder, bei Gleichheit des Grades, der innerhalb desselben nach dem Dienstalter höher stehende Richter zu führen.

Derselbe soll, soweit dieß ausführbar ist, dem Angeschuldigten im Dienstgrade oder doch im Dienstalter voranstehen.

§ 233. Gehört der Angeschuldigte zu den Militärbeamten, so ist das Spruchkriegsgericht zwar ebenfalls nach Maaßgabe seines militärischen Ranges, jedoch dergestalt zu besetzen, daß unter Wegfall der entsprechenden Grade, soweit thunlich, zwei oder drei Militärbeamte seines Dienstzweiges beizuziehen sind. Besondere Bestimmungen: a) hinsichtlich der Militärbeamten.

Bezüglich des Vorsitzenden finden jedoch die Bestimmungen in § 232 hier ebenfalls Anwendung.

§ 234. Ist dem Angeschuldigten ein bestimmter militärischer Dienstrang nicht beigelegt, so erfolgt die Besetzung des Spruchkriegsgerichts, je nach der Wichtigkeit seiner Dienstverrichtungen, wie über einen Offizier oder über einen Unteroffizier. b) hinsichtlich anderer Personen.

§ 235. Die Auswahl der Richter (§ 231) geschieht, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Auditeur (§ 236), durch den Commandanten. Dieselben werden zur Schlußverhandlung commandirt. Auswahl und Bestellung der Richter.

Kann die Besetzung des Gerichts, soviel die Offiziere und Unteroffiziere betrifft, durch die dem Commandanten unmittelbar unterstehenden nicht vollständig erfolgen, so hat Ersterer für die nöthige Ergänzung durch andere Offiziere oder Unteroffiziere, unter Vermittelung der denselben vorgesetzten Dienstbehörde zu sorgen. Ist auch dieses, insbesondere im Kriegszustande, nicht ausführbar, so kann der ausfallende Dienstgrad durch den nächsthöheren oder, wenn auch dieses nicht thunlich, durch einen niederen ergänzt werden.

Sämmtliche Richter müssen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, das Alter von einundzwanzig Jahren erfüllt haben.

Soweit es ohne Schwierigkeiten geschehen kann, sind sie nicht von derselben Compagnie ꝛc. zu wählen, zu welcher der Angeschuldigte gehört; auch ist bei der Auswahl derselben im Voraus zu erwägen, ob nicht gegen den Einen oder den Anderen Gründe zur Unfähigkeitserklärung oder Ablehnung vorliegen.

§ 236. An der Verhandlung des Spruchkriegsgerichts hat in der Regel und, sofern nicht für einen einzelnen Fall von dem Oberkriegsgerichte etwas Anderes bestimmt worden, der Auditeur desjenigen Kriegsgerichts Theil zu nehmen, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist (vergl. noch § 16 Abs. 2). Theilnahme des Auditeurs an der Schlußverhandlung.

Ein Stimmrecht steht dem Auditeur nicht zu.

Derselbe hat, falls nicht ein besonderer Protocollführer vorhanden ist, zugleich das Protocoll aufzunehmen; er kann jedoch solchenfalls den Gerichtsschreiber oder einen dazu geeigneten Unteroffizier zur Bewirkung vorläufiger Aufzeichnungen, sowie, nach Befinden, zu den nöthigen Vorlesungen beiziehen.

Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder.

§ 237. Die Richter, aus welchen das Spruchkriegsgericht bestehen soll, sind vor dem Zusammentreten des letzteren in Zeiten dem Angeschuldigten an Gerichtsstelle oder mittelst Zufertigung eines schriftlichen Verzeichnisses mit der Aufforderung zu bezeichnen, etwaige Einwendungen dagegen ungesäumt und jedenfalls noch vor dem Zusammentritte des Gerichts geltend zu machen.

Einwendungen gegen die Richter sind nur aus den in § 39 fg., § 43 fg. angegebenen Gründen statthaft und es hat darüber das Untersuchungsgericht, wenn aber gegen dessen abfällige Entschließung die Entscheidung des Spruchkriegsgerichts beantragt wird, das letztere zu entscheiden.

Gegen den verhandelnden Auditeur erhobene Einwendungen sind nur dann zu beachten, wenn entweder derselbe nicht zugleich Untersuchungsrichter in der Sache gewesen ist (§ 236 Abs. 1), oder wenn die Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe dem Angeschuldigten erst kurz vor der Schlußverhandlung bekannt geworden sind.

Die Entscheidung darüber steht in beiden Fällen dem Spruchkriegsgerichte zu.

Beschwerden.

§ 238. Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsgerichts von § 220 an, sind spätestens in der Schlußverhandlung anzubringen und gehören zur Entscheidung des in der Hauptsache erkennenden Gerichts.

Weitere Beschwerden gegen diese Entscheidung finden nicht statt.

Aburtheilung mehrerer Strafrechtsfälle in einer Sitzung.

§ 239. Wenn bei einem Kriegsgerichte gleichzeitig mehrere zur Schlußverhandlung ausgesetzte Untersuchungen vorliegen, welche voraussichtlich in einer Sitzung sich erledigen lassen, so kann die Verhandlung und Aburtheilung derselben, nach dem Ermessen des ständigen Kriegsgerichts und mit Zustimmung des Commandanten, von einem und demselben Spruchkriegsgerichte erfolgen, insofern nicht wegen Verschiedenheit des Dienstgrades oder Ranges der Angeschuldigten eine verschiedenartige Besetzung einzutreten hat.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei der Schlußverhandlung.

Eröffnung der Schlußverhandlung

§ 240. Nachdem zu der für die Verhandlung der Sache festgesetzten Zeit die Mitglieder des Gerichts (§ 16 Abs. 1, 2, § 231 fg.) und beziehendlich der Vertheidiger in dem Gerichtszimmer sich eingefunden haben, dahin auch die etwaigen zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände gebracht worden und die nach § 225 fg. vorgeladenen Personen eingetreten sind, läßt der Vorsitzende den Angeschuldigten vorführen, bezeichnet mittelst kurzer Ansprache den Zweck und Gegenstand der vorzunehmenden Verhandlung und erklärt darauf die Sitzung für eröffnet.

Der Angeschuldigte erscheint ungefesselt. Der Vorsitzende kann jedoch, auf Antrag des Auditeurs, etwaige Sicherheitsmaaßregeln, und im Falle besonderer Gefährlichkeit des Angeschuldigten, selbst die Fesselung desselben anordnen.

§ 241. Die erschienenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und hierauf aus dem Sitzungszimmer einstweilen wieder entlassen. Die Zeugen dürfen vor ihrer Befragung sich nicht über ihr Zeugniß unter einander besprechen und sind demgemäß zu bedeuten. Der Vorsitzende ordnet erforderlichenfalls, auf Anregung des Auditeurs, die zur Verhütung solcher Besprechungen nöthigen Maaßregeln an und kann namentlich auch, auf gleiche desfallsige Anregung, verfügen, daß einzelne Zeugen vor ihrer Abhörung von einander gesondert werden (vergl. § 299). Zeugen und Sachverständige.

Die Vorschriften in §§ 159, 187 wegen Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen leiden auch auf die Schlußverhandlung Anwendung (vergl. noch §§ 220, 223).

§ 242. Hierauf sind zunächst die etwa nach § 237 zur Entscheidung des Gerichts gelangenden Einwendungen gegen die Gerichtsmitglieder zu erledigen. Ergänzung eines ausfallenden Richters.

Wenn in Folge dessen ein Richter auszutreten hat, so ist an dessen Stelle durch den Vorsitzenden sofort eine andere, zunächst zu erlangende, im Allgemeinen dazu fähige Militärperson unmittelbar herbeizuziehen, die sich solchenfalls für commandirt zu betrachten hat. Vergl. noch § 235.

Würde ein solcher Ersatzrichter ohne Zeitverlust nicht zu erlangen sein, oder wäre für den Austritt des Auditeurs entschieden worden, so ist die Verhandlung in Betreff der bezüglichen Strafrechtssache zu vertagen und im letztgedachten Falle die weitere Entscheidung des Oberkriegsgerichts einzuholen. Vergl. noch § 44.

§ 243. Wenn gegen die Gerichtsmitglieder keine Einwendungen erhoben oder dieselben beseitigt worden sind, so hat der Auditeur, im Beisein des oder der Angeschuldigten, die Richter, einschließlich des Vorsitzenden, nach vorgängiger Erinnerung an die Bedeutung des abzulegenden, ihnen vorerst langsam und deutlich vorzulesenden Richtereides in Gemäßheit der im Anhange unter I enthaltenen Formel zu vereiden. Vereidung der Richter.

§ 244. Die Leitung des Verfahrens liegt dem Auditeur ob. Derselbe hat den Angeschuldigten zu vernehmen, die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu befragen und sowohl die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen, als auch, insoweit nicht das Gesetz besondere Vorschriften enthält, die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben. Mitwirkung des Auditeurs.

Insonderheit hat er auch, wenn der Verweisungsbeschluß auf die Anschuldigung mehrerer Verbrechen gerichtet ist, zu bestimmen, ob die mehreren Anschuldigungen gleichzeitig oder in welcher Reihenfolge sie verhandelt werden sollen.

Nicht minder bestimmt er bei mehreren Angeschuldigten die Reihenfolge, in der sie vernommen werden.

Er ist verpflichtet, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, zu erforschen. Er kann zu diesem Zwecke auch von solchen Beweismitteln, die erst in der Schlußverhandlung sich ihm darbieten, Gebrauch machen.

Insbesondere kann er einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen lassen. War der Abgehörte zwar früher schon befragt, jedoch nicht vereidet worden, so hat das Gericht (vergl. jedoch § 245) zu ermessen, ob ein solcher Zeuge zu vereiden sei. Im Falle der Vereidung ist die Formel unter IV im Anhange anzuwenden. Die Bestimmungen in §§ 188, 189, 201, 202, 203 Abs. 2, 204 gelten hier ebenfalls.

Auch ist der Auditeur befugt, die Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anzuordnen, sobald diese ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben. Ferner kann er mit dem Gerichte Beaugenscheinigung vornehmen, sowie, nach Befinden, auch alle anderen, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden, oder es kann hierzu, auf seine Anregung, der Vorsitzende ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts abordnen, welche sodann in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. Wird eine Besichtigung vorgenommen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob es den Angeschuldigten dabei zuziehen will.

Anträge der Betheiligten.

§ 245. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung gestellt, oder einer solchen widersprochen, so faßt hierauf zunächst der Auditeur Entschließung. Es kann jedoch Derjenige, welcher durch die Entschließung sich verletzt glaubt, eine Entscheidung des Gerichts verlangen. In diesem Falle nimmt der Auditeur an der Berathung und Entscheidung des Gerichts nicht Theil.

Will sich der Antragende oder Widersprechende bei der Entscheidung des Gerichts nicht beruhigen, so kann er seine Einwendungen nur gegen das Enderkenntniß mittelst der gegen dieses zulässigen Rechtsmittel geltend machen.

Vortrag des Verweisungsbeschlusses.

§ 246. Nach erfolgter Richtervereidung und, nachdem der Angeschuldigte zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung aufgefordert, auch zu wahrhafter Aussage in Gemäßheit der Vorschriften in § 143 ermahnt worden ist, werden die actenmäßigen Angaben desselben über seine persönlichen Verhältnisse, sowie über seine etwaigen früheren Bestrafungen vorgelesen und nöthigenfalls durch weitere Befragungen ergänzt.

Hierauf wird der Verweisungsbeschluß vorgelesen, welchen der Auditeur, nach Befinden, weiter ausführen und erläutern kann.

Die Unterlassung der Vorlesung soll jedoch eine Nichtigkeit des folgenden Verfahrens nicht begründen.

§ 247. Bei der hierauf folgenden Vernehmung des Angeschuldigten (vergl. § 145) ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Auffassung der Richter nicht durch Vermengung von nicht nothwendig zusammenhängenden Thatsachen und Umständen erschwert werde. Insbesondere ist bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen jedes derselben, soweit möglich, einzeln zu verabhandeln. Vernehmung des Angeschuldigten.

Entspricht die früher vorgenommene Vernehmung diesen Erfordernissen und hat der Angeschuldigte dabei wenigstens in der Hauptsache ein unumwundenes Geständniß abgelegt, so können anstatt der nochmaligen Vernehmung die früheren Vernehmungsprotocolle ganz oder theilweise vorgelesen werden, es ist aber solchenfalls der Angeschuldigte in geeigneten Absätzen zur Erklärung über das Anerkenntniß hinsichtlich seiner früheren Aussagen aufzufordern.

§ 248. Leugnet der Angeschuldigte Thatsachen, deren er in der Untersuchung geständig gewesen ist, oder weichen sonst seine Aussagen von den in der Untersuchung erstatteten ab, so kann der Auditeur die einschlagenden Protocolle vorlesen oder vorlesen lassen und den Angeschuldigten zur Erklärung hierüber auffordern. Fortsetzung.

Verweigert der Angeschuldigte die Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß sein Schweigen von Nachtheil für ihn sein könne, die Verhandlung ist jedoch auch bei fernerem Schweigen des Angeschuldigten fortzusetzen.

§ 249. Ist die Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet, so ist die Vernehmung eines jeden derselben einzeln und, je nach dem Ermessen des Auditeurs, ohne Beisein der Uebrigen vorzunehmen. Fortsetzung.

Ob die Gegenüberstellung der in ihren Angaben von einander abweichenden Mitangeschuldigten sogleich nach den Vernehmungen oder zweckmäßiger Weise erst nach Abhörung der Zeugen zu veranstalten sei, ist dem Ermessen des Auditeurs anheimgegeben.

§ 250. Treten die in §§ 139, 140 erwähnten Verhältnisse ein, so ist wegen Beiziehung eines Dollmetschers den daselbst und in § 141 ertheilten Vorschriften nachzugehen. Fortsetzung.

Der Angeschuldigte kann durch den Dollmetscher sich während der Verhandlung Auskunft über den Gang derselben geben lassen.

§ 251. Der Auditeur läßt sodann die erschienenen Zeugen und zwar einzeln und in der von ihm zu bestimmenden Reihenfolge vorrufen. In Betreff des Verletzten kann das Gericht anordnen, daß derselbe der Verhandlung vom Anfange an, oder doch ehe die Reihe der Abhörung ihn trifft, beiwohne (vergl. noch § 314 Schlußs.). Befragung der Zeugen.

Vor der Abgabe ihrer Aussage sind die Zeugen von dem Auditeur an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, zu erinnern und, sofern sie bereits früher vereidet worden, auf den geleisteten Eid zu verweisen, falls sie dagegen noch unvereidet sind, auf die bevorstehende eidliche Bestärkung ihrer Aussagen aufmerksam zu machen. Die Vereidung der Zeugen ist solchenfalls stets bis nach Erstattung ihrer Aussage und beziehendlich nach vorgenommener Gegenüberstellung

auszusetzen. Sie erfolgt nach Maaßgabe der im Anhange unter IV enthaltenen Formel und nach vorgängiger Verwarnung vor Begehung eines Meineides.

Uebrigens leiden die Vorschriften in § 201 Abs. 2, 3, 4, § 202, § 203 Abs. 2 hier gleichfalls Anwendung.

Das Befugniß der in § 189 genannten Personen, das Zeugniß zu verweigern, wird dadurch, daß sie von demselben in der Untersuchung keinen Gebrauch gemacht und sich in der Schlußverhandlung eingefunden haben, nicht aufgehoben (vergl. noch § 258).

Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen.

§ 252. Der Auditeur hat den Angeschuldigten vor der Vereidung des Zeugen zu befragen, ob er etwa Einwendungen gegen dieselbe vorzubringen habe.

Einwendungen des Angeschuldigten oder beziehendlich des Vertheidigers gegen die Eidesfähigkeit eines Zeugen, welche vor der Vereidung desselben angebracht, vom Gerichte aber nicht berücksichtigt worden sind, können gegen das Enderkenntniß mittels der gegen dasselbe gestatteten Rechtsmittel geltend gemacht werden.

Einrichtung des Zeugenverhörs.

§ 253. In Betreff der Abhörung der Zeugen, sowie in Betreff der Zuziehung eines Dollmetschers bei dieser Abhörung ist den Vorschriften in § 196 und in §§ 139, 140, 141 nachzugehen.

Jeder Zeuge wird in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen befragt, vorbehältlich der Bestimmungen in § 254 Abs. 3, § 255, § 251 Abs. 1 und § 314 Abs. 2.

Der Auditeur hat den Zeugen, eintretenden Falls, darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussagen von den früher von ihm erstatteten abweichen, oder der früheren Vollständigkeit entbehren, und hierüber seine Erklärung zu erfordern.

Er kann auch solchenfalls dem Zeugen die frühere Aussage unter Vorlesung derselben vorhalten.

Nach beendigter Aussage und nach gegenseitiger Anerkennung der Person des Zeugen und des Angeschuldigten, dafern solche für nöthig erachtet wird, hat der Auditeur an den Angeschuldigten die Frage zu richten, ob er auf Dasjenige, was so eben ausgesagt worden, etwas zu erklären habe. Nach Erledigung etwaiger Bemerkungen des Angeschuldigten hat der Auditeur an den Zeugen die Frage zu richten, ob er noch etwas seiner Aussage zuzufügen habe oder ob er bei ihr allenthalben stehen bleibe.

Sollte ein Zeuge die Erstattung seiner Aussage oder die Ableistung des Eides ohne ausreichenden Grund verweigern, so kann das Gericht denselben, wenn er den Militärstrafgesetzen unterworfen ist, in die wegen Ungehorsams verwirkte Strafe, wenn er dagegen der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, in eine Gefängnißstrafe bis zu Sechs Wochen, wegen deren Vollstreckung das betreffende Civilgericht des Zeugen anzugehen ist und, wenn in Folge der Verweigerung die Vertagung der Sache nöthig werden sollte, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilen.

Erklärt der Zeuge später, jedoch noch vor dem Schlusse der Verhandlung, sich zur Erstattung der Aussage bereit, so hat das Gericht die Verurtheilung zur Strafe wieder aufzuheben und auch die Verurtheilung in die Kosten, soweit deren nicht bereits durch die Weigerung entstanden sind, wieder in Wegfall zu bringen.

Die Vorschriften in § 300 Abs. 1, § 301 leiden hier gleichfalls Anwendung.

§ 254. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungszimmer, sofern nicht mit Rücksicht auf die Räumlichkeit der Vorsitzende oder in Gemäßheit von § 255 der Auditeur ein Anderes anordnet oder der letztere den Zeugen auf dessen Begehren mit Zustimmung des Angeschuldigten entläßt. Fortsetzung.

Während der Verhandlung ist aller Verkehr zwischen dem Angeschuldigten und den Zeugen, sowie der Zeugen unter sich, untersagt.

Die einzelnen Zeugen dürfen weder einander über ihre Aussagen zur Rede stellen, noch sich gegenseitig Fragen vorlegen, können jedoch bei dem Auditeur ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeschuldigten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlung ihre oder eines anderen Zeugen oder des Angeschuldigten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen.

§ 255. Der Auditeur ist berechtigt und verpflichtet, zu jeder Zeit während der Verhandlung von dem Angeschuldigten und den Zeugen die für nöthig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen. Weitere Befugnisse des Auditeurs.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen und abwechselnd Fragen an den einen und den anderen richten.

Er kann auch von amtswegen, sowie auf Antrag, während einer einzelnen Befragung einen oder mehrere Zeugen, den Angeschuldigten, oder einen oder mehrere der Angeschuldigten aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, hat aber, soviel die Angeschuldigten betrifft, die Verpflichtung, dieselben nach ihrer Wiedervorlassung kürzlich von demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Auch hat er solchenfalls dem Angeschuldigten noch die in § 253 Abs. 5 vorgeschriebene Frage vorzulegen.

§ 256. Außer dem Auditeur können auch die Richter Fragen an den Angeschuldigten und an die Zeugen stellen. Fragerecht der Richter ꝛc.

Der Angeschuldigte und beziehendlich dessen Vertheidiger können durch den Auditeur Fragen an die Zeugen richten.

Der Auditeur kann Fragen des Angeschuldigten und des Vertheidigers, welche er für unangemessen erachtet, zurückweisen (vergl. § 245).

§ 257. Der Auditeur legt, nach Befinden, dem Angeschuldigten, sowie den Zeugen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen Bezug haben oder zur Ueberführung dienen können, behufs der Erklärung über dieselben vor. Vorlegung von Untersuchungsgegenständen.

Vorlesung von Zeugenaussagen und Urkunden 2c.

§ 258. Ist die Abhörung eines vor der Schlußverhandlung bereits befragten und zu derselben vorgeladenen Zeugen wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grunde nicht zu bewirken und auch eine Vertagung der Sache nicht beschlossen worden (§ 289), oder gehört der Zeuge zu den in §§ 188, 189 genannten Personen, und hat er entweder der Vorladung keine Folge geleistet oder, wenngleich erschienen, das Zeugniß verweigert, so sollen von amtswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die Aussagen desselben über die betreffenden Thatsachen mit dem Bemerken aus den Untersuchungsacten vorgelesen werden, ob die Aussage bereits eidlich bestärkt worden ist oder nicht (vergl. noch § 229 Abs. 2, § 245).

In gleicher Maaße ist, eintretenden Falles, mit den Aussagen eines Mitschuldigen, sowie mit den Aussagen verstorbener und solcher Zeugen, welche zur Schlußverhandlung nicht vorgeladen worden sind, zu verfahren, soweit diese Aussagen für die Beurtheilung der Sache von Einfluß sein können.

Nicht minder sind schriftliche Gutachten, sowie Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, insonderheit Leumundszeugnisse, Taxations- und Besichtigungsprotocolle und die sonst über den Thatbestand aufgenommenen Protocolle vorzulesen.

Die erfolgte Vorlesung einer Zeugenaussage, sowie der im vorigen Absatze gedachten Gutachten und Urkunden ist im Protocolle zu erwähnen.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Angeschuldigte zu befragen, ob er in Betreff der vorgelesenen Aussagen etwas zu bemerken habe.

Sachverständige.

§ 259. Was in den §§ 251 Abs. 1, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258 bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt auch von den Sachverständigen. Nicht minder leiden die Vorschriften in § 150 Abs. 2, 3, sowie in § 154 Abs. 2, 4 hier Anwendung.

Es können jedoch, nach dem Ermessen des Auditeurs, die Sachverständigen bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon bei Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen, auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden.

Nicht minder kann der Auditeur bei mehreren Sachverständigen verfügen, daß dieselben behufs der gemeinschaftlichen Berathung über eine ihnen vorgelegte Frage in ein besonderes Zimmer sich zurückziehen und sodann das Ergebniß ihrer Berathung in der Sitzung selbst vortragen.

Die Vereidung der Sachverständigen und Dollmetscher erfolgt, dafern sie nicht bereits vereidet sind, nach den Formeln V, VI, VII, VIII im Anhange.

Verzicht auf Beweismittel.

§ 260. Der Angeschuldigte kann im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht damit einverstanden ist.

Ebenso kann das Gericht mit Zustimmung des Angeschuldigten die Beweisaufnahme, auch ohne daß es der Abhörung der vorgeladenen Zeugen oder selbst einiger derselben und des Gebrauchs der übrigen Beweismittel bedarf, schließen, wenn die bis dahin erlangten Ergebnisse die

vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel dieselbe abzuändern jedenfalls nicht geeignet seien.

Ist in der Schlußverhandlung ein umfassendes und unbedingtes Geständniß des Angeschuldigten erfolgt, so bedarf es der Zustimmung desselben zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht.

§ 261. Alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen können von dem Angeschuldigten geltend gemacht und müssen selbst von amtswegen berücksichtigt werden. Vertheidigungsgründe.

§ 262. Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Auditeur eine gedrängte und unparteiische Zusammenstellung der Gesammtergebnisse der Untersuchung vorzutragen und das oder die Verbrechen zu bezeichnen, über welche rechtlich zu erkennen sein werde, zugleich auch Dasjenige vorzulesen oder vorlesen zu lassen (§ 236 Schlußſ.), was für den Zweck der Vertheidigung zu den Acten gegeben worden ist. Schlußvortrag.

Hierauf ist der Angeschuldigte aufzufordern, die zur Vertheidigung ihm dienlich erscheinenden Umstände geltend zu machen. Dem Vertheidiger ist gestattet, etwaige Erinnerungen und Anträge schriftlich einzureichen, wegen deren Vorlesung wie nach Abs. 1 zu verfahren ist.

Demnächst, nachdem der Auditeur zuvor die Frage an den Angeschuldigten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, und es ist hierauf, nachdem das über den Verlauf der Verhandlung aufgenommene Protocoll (vergl. § 286) vorgelesen und hierauf die einstweilige Entfernung des Angeschuldigten verfügt worden, auch die übrigen Anwesenden, außer den Mitgliedern des Gerichts, das Sitzungszimmer verlassen haben, unter Leitung des Auditeurs, zur Berathung und Abstimmung zu verschreiten.

§ 263. Der Auditeur hat bei der Berathung die von den Richtern oder von ihm selbst für nöthig erachteten Aufschlüsse zu geben. Berathung.

Auch können die Richter bei der Berathung sowohl von den Untersuchungsacten und den sonstigen auf die Untersuchung bezüglichen Gegenständen, als von dem über die Verhandlung aufgenommenen Protocolle (vergl. § 286) Einsicht nehmen.

§ 264. Die Abstimmung erfolgt von dem untersten Dienstgrade (§ 231) aufwärts dergestalt, daß der Vorsitzende zuletzt stimmt. Abstimmung.

Bei gleichem Grade giebt der dem Dienstalter nach Jüngere seine Stimme vor dem Aelteren ab.

Zur Entscheidung jeder einzelnen, dem Spruchkriegsgerichte vorzulegenden Frage ist eine Mehrheit von vier Stimmen hinreichend.

§ 265. Zunächst ist die Frage in Erwägung zu ziehen und, da nöthig, zu allgemeiner Berathung zu bringen, ob die Untersuchung für spruchreif zu erachten sei oder, ob und welche Beschluß über die Spruchreife.

bei der Schlußverhandlung nicht zu erledigen gewesene Erörterungen vor der Aburtheilung etwa noch vorzunehmen sein möchten.

Ist hierbei nicht sofort allseitiges Einverständniß zu erlangen, so ist zur Abstimmung zu verschreiten.

Wenn darnach von der Mehrheit der Richter gegen die Annahme der Spruchreife sich entschieden worden, so ist dieser Beschluß zu Protocoll zu nehmen und mit den Acten an das Untersuchungsgericht zurückzugeben.

Einfluß früherer Entscheidungen auf das Enderkenntniß.

§ 266. Das Gericht ist bei der hauptsächlichen Entscheidung an die rechtliche Beurtheilung der dem Angeschuldigten beigemessenen strafbaren Handlung, von welcher der Verweisungsbeschluß oder eine demselben etwa zu Grunde liegende Entscheidung des Oberkriegsgerichts (vergl. jedoch § 330) ausgegangen ist, nicht gebunden.

Neu hervortretende Umstände.

§ 267. Wurden in der Schlußverhandlung neue, in dem Verweisungsbeschlusse nicht angeführte Umstände ermittelt, durch welche die dem Angeschuldigten beigemessene strafbare That nunmehr eine andere strafrechtliche Natur erhält, als in dem Verweisungsbeschlusse angenommen worden, insbesondere durch welche das Verbrechen zu einem ausgezeichneten derselben Art erhoben oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben bedingt wird, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen, es sei denn, daß es wegen der neu hervorgetretenen Umstände die Zurückweisung der Sache an das Untersuchungsgericht für angemessen erachtet (vergl. § 265).

Uebrigens hat der Auditeur, wenn das Gericht nicht gemeint ist, eine solche Zurückweisung zu verfügen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Angeschuldigten aufzufordern, Dasjenige, was er etwa bezüglich dieser neuen Umstände anzutragen gemeint ist, vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen und seine Vertheidigung auf dieselbe mit zu richten.

Fortsetzung.

§ 268. Jedenfalls hat das Gericht, es möge nun die Abweichung vom Verweisungsbeschlusse sich auf eine neue Thatsache stützen oder nicht, der sofortigen Aburtheilung sich zu unterziehen,

1) wenn der des vollendeten Verbrechens Angeschuldigte nur des Versuches, oder ein des höheren Grades der Theilnahme Angeschuldigter nur eines geringeren Grades derselben, oder der Begünstigung, oder der unterlassenen Anzeige (Art. 50 bis mit 71 des allgemeinen, § 48 bis mit 54 des Militärstrafgesetzbuchs), oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeschuldigter nur der Verübung aus Unbedachtsamkeit schuldig befunden werden sollte, oder

2) wenn statt eines schwereren, auf Bereicherung an fremdem Eigenthume gerichteten Verbrechens Partirerei oder widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, statt Meineides leichtsinniger Falscheid, statt böslichen Bankerotts leichtsinniger Bankerott oder

eines der in Art. 309, 310 des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Verbrechen, statt Desertion nur eigenmächtige Entfernung sich ergiebt, oder

3) wenn sonst einzelne Thatsachen oder Straferschwerungs- oder Erhöhungsgründe, welche in dem Verweisungsbeschlusse hervorgehoben worden sind, nicht bewiesen werden und in dessen Folge die angeschuldigte That als ein geringeres oder nur als ein einfaches oder von dem erschwerenden Umstande nicht begleitetes Verbrechen derselben Art sich darstellt.

Nicht minder hat das Gericht der Aburtheilung sich zu unterziehen, wenn es nach Lage der Sache, insbesondere nach Maaßgabe des erbrachten Beweises, den Angeschuldigten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich (vergl. §§ 48, 49) zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehören würde.

Besondere Bestimmungen.

§ 269. Erachtet das Gericht bei der Aburtheilung die Berücksichtigung von Umständen für angemessen, welche bereits Gegenstand der Untersuchung gewesen und bei der Schlußverhandlung bewiesen worden sind, auf welche jedoch der Verweisungsbeschluß nicht gestützt worden war, so sind die Vorschriften in §§ 267, 268 gleichfalls zur Anwendung zu bringen.

Wiederaufnahme der Verhandlung.

§ 270. Das Gericht kann ausnahmsweise nach dem Schlusse der Verhandlung und vor der Urtheilsfällung die Verhandlung wegen einzelner Theile des Beweises wieder aufnehmen.

In diesem Falle ist übrigens den Vorschriften in § 262 anderweit nachzugehen.

Abstimmung zum Enderkenntnisse.

§ 271. Wenn gegen die Annahme der Spruchreife keine Einwendungen erhoben oder die erhobenen Einwendungen durch das Ergebniß der Abstimmung darüber beseitigt worden sind, so trägt der Auditeur die von ihm festgestellte Reihenfolge der zu beantwortenden Fragen, mit Ausschluß jedoch der auf die Strafabmessung bezüglichen, und zwar vorerst im Zusammenhange und dergestalt vor, daß sich klar erkennen läßt, für welche Fälle die nur eventuell gestellten Fragen einzutreten haben.

Treffen mehrere, durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zusammen, so daß nach Art. 78 des allgemeinen, § 70 des Militärstrafgesetzbuchs eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, so ist bei der Fragestellung darauf mit Rücksicht zu nehmen, welches unter den zusammentreffenden Verbrechen als das schwerste zu erachten sei.

Wenn bei einem und demselben Verbrechen mehrere Personen betheiligt sind, so hat auch in dieser Beziehung eine angemessene Trennung der Fragen wegen jedes Einzelnen besonders einzutreten.

Werden gegen die Fragestellung des Auditeurs, insbesondere auch bezüglich der Vollständigkeit derselben, Einwendungen erhoben, welche durch gegenseitige Besprechung sich nicht erledigen lassen, so ist wie nach § 265 Abs. 2 zu verfahren und es ist der Auditeur, wenn die Mehrheit der Richter für Abänderung der Fragestellung oder für Aufstellung noch anderer, als der

bereits aufgestellten Fragen (vergl. Abs. 1) sich entschieden hat, diese wie jene zu berücksichtigen verbunden.

Dahingegen kann der Auditeur zu Hinweglassung von Fragen, deren Aufstellung er für erforderlich erachtet, nicht genöthigt werden.

Besondere Vorschriften über die Fassung der einzelnen Fragen.

§ 272. Insbesondere ist die Fragestellung dergestalt einzurichten, daß die Abstimmenden eine bestimmte Erklärung mit „Ja" oder „Nein" darüber abgeben müssen, ob nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung die Thatsachen, welche den Gegenstand des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens bilden, durch die Ergebnisse der Untersuchung für erwiesen und der Angeschuldigte daher des gedachten Verbrechens für schuldig zu erachten.

Welche Fragen hierbei weiter noch, insbesondere etwa darauf zu stellen seien, ob nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, aus Gründen der in § 208 Abs. 1 gedachten Art, die Strafbarkeit ausgeschlossen oder getilgt sei, ist dem Ermessen des Auditeurs überlassen.

Verneinung der Schuldfrage.

§ 273. Wird von der Mehrheit der Abstimmenden die Frage über die Schuld verneint, so ist hierauf weiter zur Abstimmung darüber zu verschreiten, in welcher Art die Freisprechung des Angeschuldigten einzutreten habe. Vergl. § 274.

Freisprechung.

§ 274. Erachtet das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung nicht für ausreichend, um den Angeschuldigten für schuldig zu erklären, oder erachtet es die Anschuldigung für thatsächlich widerlegt, so ist auf Freisprechung von der Anklage zu erkennen (Klagfreisprechung).

Erachtet das Gericht, daß die Ergebnisse der Untersuchung zwar nicht ausreichend zur Verurtheilung seien, immerhin aber diese Ergebnisse einen erheblichen Verdacht gegen den Angeschuldigten begründen, oder erachtet es, daß der Entlastungsbeweis zwar soweit hergestellt, daß eine Verurtheilung nicht erfolgen konnte, gleichwohl aber noch ein erheblicher Verdacht gegen den Angeschuldigten zurückgeblieben sei, so ist der Klagfreisprechung die Beschränkung beizufügen, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei.

Ist das Gericht der Meinung, daß die Strafverfolgung rechtlich unzulässig sei, so ist der Angeschuldigte für straffrei zu erklären (Straffreisprechung).

Gutachten über die Strafe.

§ 275. Wenn dagegen die § 272 Abs. 1 gedachte Frage von der Mehrheit der Richter bejaht, hiernächst auch durch weitere Abstimmung das oder die Verbrechen festgestellt worden, welche nach den Ergebnissen der Untersuchung als vorliegend anzusehen sind, so hält hierauf der Auditeur einen anderweiten Vortrag, wobei er die auf die vorliegenden Verbrechen anzuwendenden Strafbestimmungen verliest und, soweit nöthig, erläutert, dabei auch über die etwa in Betracht kommenden Strafmilderungs- oder Straferhöhungs- oder Schärfungsgründe sich ausspricht und sodann über die auszuwerfende Strafe sein Gutachten abgiebt.

Vorschriften über die Fragestellung hierbei.

§ 276. Die in § 271 Abs. 2, 3 bezüglich der Fragestellung gedachten Vorschriften gelten, soweit sie Anwendung leiden, hier ebenfalls.

Insbesondere ist in dem daselbst in Abs. 2 bemerkten Falle die Fragestellung dergestalt einzurichten, daß aus der Abstimmung nicht nur die Gesammtstrafe für diejenigen Verbrechen, deren der Angeschuldigte für schuldig erklärt worden, sondern auch die für das schwerste unter den zusammentreffenden Verbrechen ausgeworfene Strafe, durch deren Erhöhung die Gesammtstrafe erlangt worden ist, zu erkennen ist.

Ebenso ist, wenn ein Verbrechen im Rückfalle verübt worden, darüber abzustimmen, auf wie hoch die an sich verwirkte Strafe zu bestimmen sei.

Abstimmung über die Strafe.

§ 277. Ergiebt sich bei der Abstimmung über die Strafe die in § 264 Schlußs. vorgeschriebene Mehrheit nicht von selbst und ist eine solche auch bei nochmaliger Umfrage nicht zu erlangen, so ist die dem Angeschuldigten ungünstigste Stimme der nächstgünstigeren beizuzählen und damit so lange fortzufahren, bis die erforderliche Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Wenn nach der Ansicht des Auditeurs eine Abstimmung gegen klare Vorschriften der Gesetze verstößt, so ist der Abstimmende zunächst darüber zu verständigen, dafern er aber auch dann noch auf seiner Meinung beharrt, seine Gründe dafür anzugeben verbunden.

Ergebniß der Abstimmung.

§ 278. Wie die Beantwortung jeder einzelnen Frage mindestens durch eine Mehrheit von vier Stimmen ausgefallen sei, ist von dem Auditeur jedesmal ausdrücklich auszusprechen und im Protocolle zu bemerken.

Ebenso hat der Auditeur nach geschehener Abstimmung über sämmtliche aufgestellte Fragen, soweit sich nicht eine oder die andere durch die Beantwortung der vorhergehenden erledigt hat, das nach der Mehrheit von mindestens vier Stimmen ausgefallene Gesammtergebniß der Abstimmung auszusprechen und zu Protocoll zu nehmen.

Abfassung des Enderkenntnisses.

§ 279. Nach dem Hauptergebnisse der Abstimmung ist von dem Auditeur das Erkenntniß nebst kurzen Entscheidungsgründen abzufassen.

Das Erkenntniß muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung der Person des Angeschuldigten nach Vor- und Zunamen, Dienstgrad und Truppentheil, in welchem er dient,
2) die Angabe des Verbrechens, dessen der Angeschuldigte für schuldig erachtet worden, beziehendlich, im Falle der Freisprechung, des Verbrechens, dessen er angeschuldigt worden, nächstdem im ersteren Falle weiter
3) die Angabe der Gesetze, worauf die Bestrafung gegründet wird,
4) die Bezeichnung der gegen den Angeschuldigten erkannten Strafe und der etwa noch außer der Strafe eintretenden gesetzlichen Folgen des Verbrechens.

Ist auf Straffreisprechung erkannt worden, so sind in dem Erkenntnisse die Thatsachen, welche für erwiesen erachtet worden, und die Rechtsgründe anzuführen, weshalb diese Thatsachen für rechtlich strafbar nicht anzusehen sind. (Vergl. übrigens noch § 13 Abs. 2.)

Bestimmungen über den Kostenpunkt.

§ 280. Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Kostenfreiheit nicht stattfindet (§ 365), hat die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache die Verurtheilung desselben in die Untersuchungskosten zur Folge.

Sind unter dieser Voraussetzung mehrere Angeschuldigte in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen jedem einzelnen Angeschuldigten diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche lediglich in Betreff seiner, insbesondere durch seine Haft, durch seine Vertheidigung (§ 365) oder durch besondere bei ihm eingetretene Ereignisse oder nur ihn angehende Untersuchungshandlungen oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind, unter gleicher Voraussetzung, für die sämmtlichen Angeschuldigten dergestalt gemeinschaftlich, daß ein jeder zu einem nach Lage der Sache zu bestimmenden Antheile zu verurtheilen ist, jedoch auch für die Antheile der Uebrigen an den gemeinschaftlichen Kosten zu ungetheilter Hand haftet. Sind besondere Antheile im Erkenntnisse nicht bestimmt worden, so sind gleiche Antheile anzunehmen.

Fortsetzung.

§ 281. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so hat er dessenungeachtet die auf seine Vertheidigung, wenn solche von einem Rechtsanwalte geführt worden, verwendeten Kosten insoweit, als deren Uebertragung aus der Staatscasse nach § 365 Abs. 4 unbedingt ausgeschlossen ist, die übrigen Untersuchungskosten aber nur insoweit zu tragen, als er solche durch falsche Selbstanzeige oder durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft veranlaßt hatte.

Nicht minder ist der Freigesprochene in die Abstattung der Kosten zu verurtheilen, welche durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge desselben erwachsen sind.

Fortsetzung.

§ 282. Ist ein nach Maaßgabe dieses Gesetzes von den Untersuchungskosten nicht befreiter Angeschuldigter wegen mehrerer Handlungen in Untersuchung gezogen und es erfolgt ein denselben theils verurtheilendes, theils freisprechendes Enderkenntniß, so sind hinsichtlich desjenigen Theils der Untersuchung, worauf die Verurtheilung beruht, die Vorschriften des § 280, hinsichtlich desjenigen, worauf die Freisprechung beruht, die Vorschriften des § 281 zur Anwendung zu bringen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Angeschuldigte zwar wegen der ihm beigemessenen Handlung verurtheilt, diese aber für ein geringeres Verbrechen geachtet worden, wegen dessen die sämmtlichen aufgewendeten Kosten nicht aufzuwenden gewesen sein würden.

Wenn von mehreren, wegen derselben Handlung Angeschuldigten einer oder einige freigesprochen, ein anderer oder einige andere aber verurtheilt worden, so sind die Kosten von denselben, soweit sie hierzu nach § 280 und § 281 verpflichtet sind, abzustatten.

Lassen die Kosten in diesen Fällen sich nicht füglich trennen, so ist die Verurtheilung in die Kosten auf einen nach richterlichem Ermessen festzustellenden Antheil der Gesammtkosten zu richten.

§ 283. Sobald das von dem Auditeur abgefaßte Erkenntniß (§ 279) von den Richtern auf erfolgtes Vorlesen genehmigt worden, ist dasselbe dem wieder vorgerufenen Angeschuldigten, sowie den sonstigen Betheiligten in der Sitzung bekannt zu machen. Verkündigung des Erkenntnisses.

Dabei hat der Auditeur auch die in dem Erkenntnisse angezogenen Gesetzstellen vorzulesen oder vorlesen zu lassen und den Angeschuldigten über das ihm zustehende Rechtsmittel und die Frist zu dessen Einwendung (§ 69) zu belehren, auch daß solches geschehen, im Protocolle zu bemerken.

In besonders umfänglichen Sachen kann, zwar nicht die Bekanntmachung des Erkenntnisses, wohl aber die der Entscheidungsgründe ausgesetzt und die letztere in einer nicht über acht Tage hinauszuschiebenden Sitzung, bei welcher übrigens schon die Anwesenheit von vier Richtern genügt, vorgenommen werden. In diesem Falle beginnt die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels gegen das Erkenntniß mit dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe.

Das Außenbleiben des Angeschuldigten steht der Bekanntmachung nicht entgegen.

§ 284. Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist alsbald nach der Verkündigung des ersteren in einer besonderen urkundlichen Ausfertigung zu den Acten zu bringen. (Vergl. noch § 11.) Ausfertigung des Erkenntnisses.

§ 285. Dem Commandanten ist das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen alsbald nach beendigter Sitzung in Kraft der Bekanntmachung vorzulegen und, daß dieses geschehen, unter genauer Angabe der Zeit, zu den Acten zu bemerken. Bekanntmachung an den Commandanten.

Dasselbe findet auch in Beziehung auf die erst später etwa (§ 283 Abs. 3) abgefaßten Entscheidungsgründe statt.

§ 286. Das über die Schlußverhandlung aufzunehmende Protocoll soll den Verlauf der Verhandlung dergestalt wiedergeben, daß daraus, nächst der namentlichen Angabe der dabei mitwirkenden Gerichtsmitglieder, des Angeschuldigten, sowie der etwaigen Zeugen und Sachverständigen, die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen ist (vergl. noch § 325 Schlußs.). Sitzungsprotocoll.

Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Untersuchung abgegebenen Erklärungen, erstatteten Aussagen und sonst erlangten Ergebnisse, insbesondere auch Geständnisse des Angeschuldigten sind zu Protocoll zu nehmen. Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Male befragt werden, sind jedenfalls ihrem ganzen Inhalte nach zu protocolliren. Ebenso sind die Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in der Untersuchung stattgefunden hatten, vollständig zu protocolliren.

Anträge des Angeschuldigten, des Vertheidigers oder anderer Betheiligten und hierauf ertheilte Entscheidungen des Vorsitzenden, oder des verhandelnden Auditeurs oder des Gerichts,

sowie die Verkündigung des endlichen Urtheilsspruchs sind ebenfalls in dem Protocolle oder in einem Anhange zu demselben zu bemerken.

Das Protocoll, nebst etwaigen Anhängen, ist, soweit es sich auf die Verhandlung bis zum Eintritte der Berathung der Richter bezieht, noch vor der letzteren, und soweit es sich auf den Verlauf der Sitzung nach Fällung des Urtheilsspruchs bezieht, noch vor dem Schlusse der Sitzung vorzulesen, auch von den Mitgliedern des Gerichts und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger, sowie beziehendlich dem Dollmetscher zu unterzeichnen.

Verweigerungen der Unterschrift, sowie Einwendungen gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protocolls sind entweder in demselben vor dem Abschlusse oder mittelst besonderen Protocolls zu bemerken.

Verspruchsprotocoll.

§ 287. Ueber die Berathung und erfolgte Abstimmung der Richter (§ 263 fg.) ist ein besonderes Protocoll — Verspruchsprotocoll — aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

In demselben ist das Ergebniß der Stimmenzahl, jedoch ohne Bemerkung der einzelnen Abstimmenden, anzugeben, nicht aber sind auch die Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter in dasselbe aufzunehmen, vorbehältlich der Fälle in § 277 Abs. 2.

Den Untersuchungsacten ist das Verspruchsprotocoll nicht einzuverleiben, wohl aber, so oft die letzteren infolge eines eingewendeten Rechtsmittels an das Oberkriegsgericht einzureichen sind, den Acten beizufügen und von dieser Behörde bei der Prüfung der Verhandlung, bezüglich etwa verhangener Nichtigkeiten, mit zu berücksichtigen.

Drittes Capitel.

Bestimmungen für besondere Fälle.

Zeitweise Aufhebung und Vertagung der Sitzung.

§ 288. Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden.

Der Vorsitzende kann jedoch, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem verhandelnden Auditeur, zur nöthigen Erholung der betheiligten Personen und behufs der Herbeischaffung von Beweismitteln, eine Aussetzung der Sitzung anordnen.

Ebenso kann zur Aufnahme und Vervollständigung des bis zum Verhandlungsschlusse reichenden Sitzungsprotocolls, insbesondere wenn sie von dem verhandelnden Auditeur selbst zu bewirken ist, eine Aussetzung der Sitzung, jedoch niemals bis auf den folgenden Tag, eintreten.

Kann eine Verhandlung an dem Vorabende eines Sonn- oder Feiertags nicht beendigt werden und wird deren Fortsetzung an dem folgenden Tage unumgänglich nothwendig, so ist mit derselben erst nach dem Schlusse des Hauptgottesdienstes zu beginnen.

§ 289. Eine Vertagung der Verhandlung kann, und zwar auch nach Beginn derselben, dann von dem Gerichte beschlossen werden, wenn nicht sofort zu beseitigende Hindernisse, insbesondere in Bezug auf das Personal des Gerichts (§ 242), eintreten, oder nöthige Beweisaufnahmen nicht sofort beschafft werden können, es mögen nun die letzteren neue oder schon früher vorgekommene Beweismittel und Thatsachen betreffen. Fortsetzung.

Beträgt im Falle der Vertagung die Zeit bis zum Wiederbeginne des Verfahrens mehr als drei Tage, wobei der Tag des Abbruchs der Verhandlung und der des Wiederbeginns derselben nicht mit zu rechnen, so ist die Schlußverhandlung vom Anfange an zu wiederholen. Eine nochmalige Beeidung der Richter findet jedoch nicht statt.

Bei einer kürzeren Zwischenzeit kann sich das Gericht auf die bloße Fortsetzung der vertagten Verhandlung, welchenfalls jedoch der Angeschuldigte jedenfalls über die bei der Fortsetzung erlangten Ergebnisse zu hören ist, beschränken.

Die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Angeschuldigte können im Falle der Fortsetzung gleich bei der Verkündigung der Vertagung, ohne daß es einer neuen Vorladung bedarf, wieder bestellt werden.

Es ist jedoch in diesem Falle, sowie in dem Falle anderweiter Vorladung die Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens und im Falle anderweiter Vorladung die Innehaltung der in § 226 vorgeschriebenen Frist nicht erforderlich.

§ 290. Hat der Angeschuldigte erhebliche Gründe, die Vertagung der Sache zu beantragen, so ist dieser Antrag spätestens bis zur Vorlesung des Verweisungsbeschlusses zu stellen und daher später nicht weiter zu berücksichtigen, es wäre denn, daß sich der Vertagungsgrund erst im Laufe der Verhandlung ergeben hätte. Vertagungsantrag.

Das Gericht hat auf diesen Antrag Entschließung zu fassen.

§ 291. Wird eine Vertagung wegen Beschaffung einer Beweisaufnahme beschlossen, so hat das Untersuchungsgericht diejenigen Zeugen und Sachverständigen, welche in dem Verzeichnisse der Beweismittel (§ 221) nicht angeführt sind und deren Befragung für nothwendig erachtet wird, in einen Nachtrag zu dem Verzeichnisse zu bringen und letzteren dem Angeschuldigten und beziehendlich dem Privatankläger zur Einsicht vorzulegen. Fortsetzung.

Wünscht der Angeschuldigte und der Privatankläger die Befragung solcher Zeugen und Sachverständigen, so hat er deren Vorladung bei dem Untersuchungsgerichte zu beantragen.

Auch im Uebrigen leiden die Vorschriften in § 221 fg., § 238 hier gleichfalls Anwendung.

§ 292. Gegen die in §§ 289, 290 erwähnten Entschließungen des Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt. Fortsetzung.

Verfahren beim Außenbleiben des Angeschuldigten.

§ 293. Ist der Angeschuldigte unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengeblieben und kann er auch nicht sofort erlangt werden, so ist die anberaumte Sitzung aufzuheben und von dem Untersuchungsgerichte das Nöthige wegen der Gestellung und, nach Befinden, wegen Verwahrung des Angeschuldigten zu verfügen.

Ist zu besorgen, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme für die Ermittelung der Wahrheit nachtheilig sein würde und gleichwohl die baldige Gestellung des Angeschuldigten nicht zu erwarten, so hat das Untersuchungsgericht die Zeugen und Sachverständigen ausführlich und eidlich nach Maaßgabe von § 251 fg. abzuhören, sowie sonst für Aufnahme des Beweises zu sorgen. Hierüber allenthalben ist ein ausführliches Protocoll aufzunehmen.

Ist jedoch ein besonderes Interesse dafür vorhanden, daß die Aburtheilung der Sache auch bei Abwesenheit des Angeschuldigten, dessen baldige Gestellung nicht zu erwarten, erfolge, so kann von dem Gerichte auch mit der Eröffnung der Schlußverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung der Sache ebenso, als ob der Angeschuldigte gegenwärtig wäre, verfahren werden. Dieß gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn es sich um das Verbrechen der Desertion handelt. Ein Vertheidiger des Abwesenden wird in diesen Fällen nur dann zugelassen, wenn die Vertheidigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 29, 30) eine nothwendige ist.

Verfahren beim Außenbleiben eines der Angeschuldigten.

§ 294. Wenn von mehreren Angeschuldigten nur ein einzelner oder einzelne, entschuldigt oder unentschuldigt, außengeblieben oder nicht zu erlangen gewesen, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Verhandlung, je nachdem der Außengebliebene eines mehr oder minder schweren Verbrechens angeschuldigt, seine Betheiligung an dem Verbrechen für die Beurtheilung der übrigen von Einfluß und die baldige Gestellung des Außengebliebenen zu erwarten ist oder nicht, rücksichtlich aller oder nur der außengebliebenen Angeschuldigten oder nur einzelner derselben zu vertagen.

Verfahren bei späterer Gestellung des außengebliebenen Angeschuldigten.

§ 295. Ist die Schlußverhandlung gegen einen Abwesenden in den Fällen von §§ 293, 294 fortgesetzt worden und stellt sich derselbe oder wird derselbe gestellt, nachdem das ertheilte Enderkenntniß rechtskräftig geworden, so ist ihm das letztere bekannt zu machen und es kann derselbe binnen der gesetzlichen, von dem Tage dieser Bekanntmachung an zu rechnenden Frist in derselben Weise Berufung einwenden, in welcher er sich deren bedienen konnte, wenn das Erkenntniß ihm gleich anfänglich bekannt gemacht worden wäre. Dieses Befugniß wird dadurch, daß von dem Vertheidiger des Angeschuldigten (§ 293 Schlußs.) oder von dem gesetzlichen Vertreter desselben (§ 82 Abs. 1) ein Rechtsmittel eingewendet und hierauf von dem Oberkriegsgerichte in der Sache entschieden worden ist, nicht ausgeschlossen.

Nicht minder kann der Angeschuldigte darauf antragen, daß unter einstweiliger Aufhebung des Erkenntnisses eine anderweite Schlußverhandlung angesetzt und abgehalten werde.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Oberkriegsgericht.

Auch kann der König auf geschehenes Ansuchen die Abhaltung einer anderweiten Schlußverhandlung anordnen.

§ 296. Bleibt der Vertheidiger außen, ohne daß er einen Stellvertreter gestellt hat oder durch Beiziehung eines anderen Vertheidigers für Wahrnehmung der Rechte des Angeschuldigten noch genügend gesorgt werden kann, so hat, wenn der Angeschuldigte deshalb die Vertagung der Verhandlung beantragt, das Gericht zu ermessen und zu entscheiden, ob die Verhandlung zu eröffnen und zu beendigen, oder ob sie zu vertagen sei. Das Letztere ist auch ohne Antrag jedenfalls dann zu beschließen, wenn es um ein Verbrechen sich handelt, welches im Höchstbetrage mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren oder mit Todesstrafe bedroht ist. Außenbleiben des Vertheidigers.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebene Vertheidiger ist, wenn die Vertagung der Verhandlung beschlossen worden, mit der in § 34 Abs. 3 angedrohten Strafe zu belegen.

§ 297. Die gehörig vorgeladenen, beziehendlich dienstgemäß befehligten (§ 111, § 225 Abs. 3, 4), aber unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind ein jeder von dem Gerichte, und zwar, wenn dieselben dem Civilstande angehören, zu einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, wenn sie dagegen den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, in die Strafe des Dienstungehorsams zu verurtheilen. Außenbleiben der Zeugen.

Ueberdieß kann, wenn die Außengebliebenen am Sitze des Gerichts oder in dessen Nähe anwesend sind, deren sofortige Vorführung angeordnet, beziehendlich, soweit dieselben der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, unter Genehmigung des zuständigen Gerichts, ausgeführt werden.

Ist übrigens wegen ihres Außenbleibens die Schlußverhandlung vertagt worden, so hat das Untersuchungsgericht dafür, daß sie in der anderweiten Schlußverhandlung erscheinen, zu sorgen und kann zu diesem Behufe sie, beziehendlich unter Vermittelung des zuständigen Gerichts, zu derselben vor Gericht vorführen lassen, sie auch, da nöthig, bis zum Beginne oder selbst bis zum Schlusse der anzuberaumenden Schlußverhandlung in Verwahrung nehmen, oder beziehendlich nehmen lassen.

§ 298. Dem unentschuldigten Außenbleiben ist es gleich zu achten, wenn der Angeschuldigte, der Zeuge, der Sachverständige oder der Vertheidiger ohne Genehmigung des Gerichts vor dem Schlusse der Verhandlung sich entfernt hat. Fortsetzung.

Erfolgte jedoch diese Entfernung des Angeschuldigten nach seiner Vernehmung, so soll dieselbe der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht hinderlich sein.

§ 299. Zeugen, welche der ihnen nach § 241 Abs. 1 ertheilten Bedeutung oder den dießfallsigen Anordnungen des Vorsitzenden oder des verhandelnden Auditeurs zuwider handeln, Fortsetzung.

können zu einer Geldbuße bis zu fünf Thalern oder zu einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden, beziehendlich, wenn sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, in die Strafe des Dienstungehorsams verurtheilt werden, vorbehältlich weiterer Einschreitung in dem Falle, wenn in Gemäßheit der strafgesetzlichen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Erkenntniß über die Ungehorsamsstrafen.

§ 300. Die in § 296 Abs. 2, § 297 Abs. 1, § 298 Abs. 1, § 299 geordneten Folgen des Ungehorsams und angedrohten Strafen sind in der Sitzung entweder mittelst besonderen Erkenntnisses oder zugleich in dem Haupterkenntnisse auszusprechen.

Ist der Verurtheilte nicht gegenwärtig und gehört derselbe dem Civilstande an, so ist ihm das Erkenntniß, beziehendlich soweit es ihn betrifft, abschriftlich zuzufertigen (vergl. § 14 Abs. 3), wenn derselbe dagegen dem Militärstande angehört, von dem Untersuchungsgerichte bekannt zu machen.

Ist in Folge des Ungehorsams die Vertagung der Schlußverhandlung nöthig geworden, oder sind in dessen Folge sonst Kosten entstanden, so ist der Außengebliebene in dem Erkenntnisse zugleich in die durch sein Außenbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen, insoweit ihm nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 365) Kostenfreiheit zusteht.

Rechtsmittel.

§ 301. Gegen die in Gemäßheit von § 300 ertheilten Erkenntnisse kann der Verurtheilte Berufung einwenden.

Das Oberkriegsgericht ist befugt, vor der Entscheidung Erörterungen anstellen zu lassen, auf Bestärkungseide zu erkennen, sowie die erkannten Strafen in Wegfall zu bringen oder sie zu ermäßigen.

Vollstreckung der Ungehorsamsstrafen.

§ 302. Wegen Vollstreckung der in den Fällen von §§ 296, 297, 298, 299 erkannten Strafen hat, wenn der Verurtheilte der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, das Untersuchungsgericht das Gericht anzugehen, welchem derselbe für seine Person unterworfen ist.

Verfahren bei Erkrankungen des Angeschuldigten.

§ 303. Erkrankt der Angeschuldigte während der Verhandlung und vor dem Schlusse der Beweisaufnahme in der Maaße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so ist, und zwar, da nöthig, nach vorgängiger Untersuchung seines Zustandes durch einen Arzt, die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Erkrankte selbst sein Einverständniß mit der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung in seiner Abwesenheit und insbesondere die Vorlesung seiner Aussagen aus den Untersuchungsacten für genügend erklärt, so kann das Gericht die Verhandlung, als ob der Angeschuldigte selbst gegenwärtig wäre, fortsetzen und durch Erkenntniß beendigen.

Erkrankt der Angeschuldigte nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, jedoch vor dem Schlusse der Verhandlung (§ 262 Abs. 2) in der gedachten Maaße, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sitzung dessenungeachtet fortzusetzen und zu beendigen oder zu vertagen sei.

Die Zustimmung des Erkrankten kann auch durch den Vertheidiger desselben erklärt werden; es ist jedoch der letztere im Falle der Fortsetzung der Verhandlung nicht behindert, im Laufe

derselben nachträglich auf Vertagung anzutragen, wenn sich Gründe hierzu ergeben. Auch wird überhaupt durch den Beschluß, die Verhandlung fortzusetzen, an dem in § 289 dem Gerichte eingeräumten Befugnisse nichts geändert.

§ 304. Wenn der Angeschuldigte die Ordnung der Verhandlung durch ungeziemendes Benehmen stört und die auf Anregung des verhandelnden Auditeurs erfolgte Bedeutung des Vorsitzenden, daß er bei fortgesetzter Störung aus der Sitzung werde entfernt werden, unbeachtet läßt, so kann er, vorbehältlich seiner Bestrafung wegen etwa hierbei sich zu Schulden gebrachter strafbarer Handlungen, auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden. Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den Angeschuldigten.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm von dem verhandelnden Auditeur der Inhalt Desjenigen kürzlich bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Behindert er diese Bekanntmachung oder stört er die fernere Verhandlung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so ist er anderweit abzuführen, die Verhandlung selbst aber in seiner Abwesenheit fortzusetzen und zu beendigen; es hat auch solchenfalls das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre. Die Verfügung kann jedoch jederzeit zurückgenommen und der Angeschuldigte in die Sitzung zurückgeführt werden.

§ 305. Auf Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung bei der Schlußverhandlung Seiten des Vertheidigers leiden die Bestimmungen in § 34 Abs. 3 gleichfalls Anwendung. Verfahren gegen den Vertheidiger bei Achtungsverletzungen.

Beharrt der Vertheidiger bei einem solchen Verhalten, so kann er von dem Gerichte auf Antrag des Auditeurs veranlaßt werden, die Sitzung zu verlassen und es ist nöthigenfalls die Verhandlung auf seine Kosten zu vertagen.

§ 306. Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann das Gericht, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache von amtswegen oder auf Antrag des Angeschuldigten, das Schlußverfahren aussetzen oder vertagen. Verfahren bei falschen Zeugenaussagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen dessen einstweilige Verwahrung anordnen, beziehendlich, wenn der Zeuge dem Civilstande angehört, dessen Abgabe an die zuständige Civilbehörde verfügen.

§ 307. Wird bei mehreren Angeschuldigten nur rücksichtlich eines oder einzelner Angeschuldigten eine Vertagung beschlossen, ohne daß auch bei den übrigen Angeschuldigten ein Grund zur Vertagung vorliegt, so ist in Betreff der Beweisaufnahme der Bestimmung in § 293 Abs. 2 gleichfalls nachzugehen. Es kann jedoch im Falle der Fortsetzung der Verhandlung gegen die übrigen Angeschuldigten die Beweisaufnahme mit der gegen diese letzteren verbunden werden. Maaßregeln im Falle der Aussetzung oder Vertagung.

Fortsetzung. § 308. Das Gericht kann auch in jedem anderen Falle der Aussetzung oder Vertagung durch das Untersuchungsgericht solche Beweisaufnahmen sofort veranstalten lassen, welche mit Rücksicht auf die Gefahr inmittelst eintretender Verluste oder auf die Schwierigkeit späterer Herbeischaffung als dringlich erscheinen. Die Schlußbestimmung des Abs. 6 in § 244 leidet hier gleichfalls Anwendung.

Besondere Bestimmungen. § 309. Ist in Abwesenheit eines Angeschuldigten die Schlußverhandlung abgehalten worden, das Gericht hält jedoch am Schlusse derselben die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet, so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll.

Fortsetzung. § 310. Wird gegen den Abwesenden ein Erkenntniß in der Hauptsache nicht ertheilt, so hat das Gericht dessenungeachtet den Abwesenden, soweit demselben nicht Kostenfreiheit zusteht (§ 365), zur Abstattung derjenigen Kosten mittelst Erkenntnisses zu verurtheilen, welche der Angeschuldigte auch im Falle seiner Freisprechung abzustatten gehabt hätte.

Diese Bestimmung leidet auch in den Fällen von § 293 Abs. 2 Anwendung.

Fortsetzung. § 311. Ist das bei einer Schlußverhandlung gegen einen Abwesenden ertheilte Enderkenntniß in Gemäßheit von § 283 bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den Abwesenden, mit Ausnahme des in § 303 gedachten Falles. Im letzteren Falle soll das Enderkenntniß dem Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht bekannt gemacht werden und erst von dem Tage dieser Bekanntmachung für den Angeschuldigten die Frist zur Einwendung des ihm zuständigen Rechtsmittels zu laufen beginnen.

Bericht wegen Begnadigung. § 312. Bei Militärverbrechen kann das Gericht in Fällen, wo es solches für angemessen erachtet, beschließen, sich dafür zu verwenden, daß ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Strafe, im Wege der Gnade bei dem Könige beantragt werden möge; es ist jedoch dieser Beschluß des Gerichts dem Angeschuldigten nicht bekannt zu machen.

Die in Folge des gedachten Beschlusses erforderliche Berichtserstattung geschieht durch das Untersuchungsgericht, jedoch erst dann, wenn gegen das Enderkenntniß ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig und die Begnadigungsfrage nicht etwa durch die zweite Instanz Erledigung gefunden hat.

Der Bericht wird von dem Untersuchungsgerichte erstattet, und zwar

1) wenn auf Todesstrafe erkannt worden ist, an das Oberkriegsgericht (vergl. § 387),

2) in anderen Fällen an das Kriegsministerium.

Ergänzende Bestimmung. § 313. Die Vorschriften dieses und des vorigen Capitels sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn neben dem vor das Spruchkriegsgericht gehörigen Verbrechen ein an sich zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehöriges Vergehen zur Verhandlung und Aburtheilung bei dem Spruchkriegsgerichte mit verwiesen worden.

Privatanklage. § 314. Ist ein Privatankläger aufgetreten, so leiden die in § 262 Abs. 1 gedachten Vorschriften auch in Beziehung auf das von dem Privatankläger verfolgte Vergehen Anwendung.

Einer besonderen Ausführung des Strafantrags nach geschlossener Beweisaufnahme bedarf es Seiten des Privatanklägers nicht. Auch kann, wenn der Privatankläger bei der Schlußverhandlung nicht erscheint, dessenungeachtet bezüglich des von ihm verfolgten Verbrechens mit der Verhandlung und Aburtheilung, sowie in den Fällen der Vertagung, mit der Beweisaufnahme verfahren werden.

Der Privatankläger ist, selbst wenn er zugleich als Zeuge vorgeladen worden ist, der Schlußverhandlung, soweit sie auf das von ihm verfolgte Verbrechen sich bezieht, vom Anfange an beizuwohnen befugt.

Viertes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte.

§ 315. Der Angeschuldigte kann das Erkenntniß mit der Berufung anfechten. Dieselbe ist zulässig: Rechtsmittel des Angeschuldigten.

A. aus Gründen, die sich auf die geschehene Beantwortung der That- und Beweisfrage beziehen, wenn der Angeschuldigte verurtheilt oder nur aus Mangel an vollständigem Beweise freigesprochen worden ist, die Berufung aber darauf gerichtet ist, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung, beziehendlich zu der nur beschränkten Klagfreisprechung nicht ausreichend seien oder, daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaaßes zu hoch gegriffen oder, daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung in Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden sei;

B. aus Nichtigkeitsgründen:

1) wenn durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

2) wenn zu seinem Nachtheile die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung von dem Gerichte einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung entweder die Strafverfolgung für rechtlich zulässig erklärt, oder ein in den Gesetzen ausdrücklich anerkannter Strafausschließungs- oder Strafminderungsgrund nicht berücksichtigt worden ist,

3) wenn zu seinem Nachtheile von dem Gerichte, ohne einen gesetzlichen Erschwerungsgrund anzuführen, entweder über das nach der angewendeten Gesetzesstelle zulässige höchste Strafmaaß oder auf eine in derselben nicht nachgelassene Strafart erkannt worden ist.

§ 316. Von dem Commandanten kann der Revisionsantrag erhoben werden. Derselbe ist nur aus Nichtigkeitsgründen zulässig und zwar: Rechtsmittel des Commandanten.

1) wenn durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist,

2) wenn die Strafverfolgung in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt oder die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist,

3) wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaaß erkannt oder auf gesetzliche Straferhöhungsgründe keine Rücksicht genommen hat.

Vertheidigung.

§ 317. Der Angeschuldigte kann sich zur Einwendung und Ausführung des ihm nachgelassenen Rechtsmittels eines Vertheidigers bedienen.

Er kann auch die Beiordnung eines solchen verlangen, wenn er wegen eines Verbrechens der in § 27 bezeichneten Art in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindestens vierjährigen Arbeitshaus- oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Ist er jedoch zu Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, es möge nun die Verurtheilung wegen eines gemeinen oder wegen eines Militärverbrechens erfolgt sein, so ist die Vertheidigung nothwendig, dergestalt, daß ihm, da nöthig, ein Vertheidiger durch das Untersuchungsgericht beizuordnen ist. Auch kann in diesem Falle die Vertheidigung einem Rechtsanwalte selbst dann übertragen werden, wenn es um ein Verbrechen der in § 28 gedachten Art sich handelt. Vergl. noch § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 4.

Anträge auf Beweisaufnahme.

§ 318. Der Angeschuldigte kann in dem Falle von § 315, A. zur Rechtfertigung seiner Berufung neue Thatsachen vorbringen und deren Erhebung, sowie die Abhörung von Zeugen beantragen, gleichviel, ob letztere schon früher von ihm angegeben und ob solche bereits in der Schlußverhandlung oder vor derselben befragt worden sind oder nicht.

Dasselbe gilt von dem Antrage auf Benutzung anderer Beweismittel und auf Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Er hat bei der Angabe neuer Beweismittel zugleich bestimmt die Thatsachen anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen.

Das Untersuchungsgericht hat diesen Anträgen, soweit sie nicht für unerheblich befunden werden, durch Veranstaltung der nöthigen Erörterungen zu entsprechen, falls dagegen der Angeschuldigte mit seinen Anträgen abgewiesen wird und sich hierbei nicht beruhigt, dieselben bei der Berichtserstattung über die Berufung mit zur Entscheidung des Oberkriegsgerichts zu stellen.

Nachträgliche Erörterungen.

§ 319. Zu nachträglich vorzunehmenden Erörterungen sind die Acten an das Untersuchungsgericht zurückzugeben, wenn sich, insbesondere in Folge angezeigter neuer Thatsachen oder Beweismittel, erhebliche Zweifel gegen die thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses erster Instanz ergeben.

Das Oberkriegsgericht ist hierbei an die Anträge des Angeschuldigten (§ 318) nicht gebunden.

Dasselbe kann auch eines seiner Mitglieder oder ein anderes ständiges Kriegsgericht mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, insbesondere mit der Erhebung der neuen Beweismittel und mit der Erörterung der neuen Thatsachen beauftragen. Die Ergebnisse dieser Erörterungen und Erhebungen sind dem Angeschuldigten zur Erklärung vorzuhalten und es ist ihm freizustellen, ob er dagegen mit einer beziehendlich nachträglichen Vertheidigung gehört sein will.

Nach dem Schlusse der Erörterungen und Erhebungen hat das Oberkriegsgericht zu ermessen, ob es auf Grund derselben ohne weitere Verhandlung über die Berufung erkennen, oder ob es annoch einen Verhandlungstermin anberaumen will.

§ 320. Wird ein Termin zur Verhandlung über die Berufung angesetzt (§ 319), so hat das Oberkriegsgericht hierzu die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nöthig befunden wird und, nach seinem Ermessen, den Angeschuldigten vorzuladen, beziehendlich durch Veranstaltung des Untersuchungsgerichts vorführen zu lassen. Verhandlungstermin.

Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ist es anheimgestellt, dem Angeschuldigten die Zuziehung eines Vertheidigers nachzulassen oder auch dieselbe anzuordnen.

In diesem Falle steht, wenn der Angeschuldigte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, die Beiordnung desselben dem Oberkriegsgerichte zu und es ist der gewählte oder beigeordnete Vertheidiger zur Verhandlung mit vorzuladen.

§ 321. Bleibt der Angeschuldigte seiner Vorladung ungeachtet im Verhandlungstermine außen, so hat das Oberkriegsgericht zu ermessen, ob dessen Abwesenheit der Eröffnung, Fortstellung und Beendigung der Verhandlung entgegenstehe. Abwesenheit des Angeschuldigten.

Dasselbe gilt auch von der Abwesenheit des Vertheidigers, wenn das Erscheinen eines solchen nachgelassen oder angeordnet worden war.

Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ist es überlassen, anstatt des außengebliebenen einen anderen, sofort zu erlangenden Vertheidiger beizuziehen oder auch wegen Abwesenheit des Vertheidigers oder des Angeschuldigten die Verhandlung zu vertagen.

Erfolgt die Verhandlung in Abwesenheit des Angeschuldigten, so kann der erschienene Vertheidiger die Rechte desselben wahrnehmen.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengebliebene Vertheidiger ist, wenn die Vertheidigung von einem Rechtsanwalte zu führen war (§ 27), in eine Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern, wenn sie dagegen von einer Militärperson zu führen war (§ 28), in die nach Maaßgabe der Militärstrafgesetze wegen Ungehorsams verwirkte Strafe zu verurtheilen. Vergl. auch noch § 34 Abs. 3.

In Betreff des Außenbleibens von Zeugen und Sachverständigen gelten die Bestimmungen in § 297 hier ebenfalls.

Verfahren im Verhandlungstermine.

§ 322. Das Oberkriegsgericht hört in dem Verhandlungstermine zunächst den Vortrag eines seiner rechtskundigen Mitglieder über den Sachstand und die Ausführungen und Anträge des Vertheidigers.

Sodann erfolgen die für den Zweck der Verhandlung (§ 320) erforderlichen Vernehmungen, Abhörungen und Gegenüberstellungen, wobei die einschlagenden, für die Schlußverhandlung ertheilten Bestimmungen ebenfalls anzuwenden sind.

Es stehen auch sonst dem Vorsitzenden und dem Gerichte alle Befugnisse zu, welche in Capitel II. dieser Abtheilung dem Vorsitzenden des Spruchkriegsgerichts, dem letzteren selbst und dem verhandelnden Auditeur beigelegt worden sind.

Fortsetzung.

§ 323. Am Schlusse der Verhandlung hat der Vorsitzende die Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammenzufassen und sodann dem Angeschuldigten, wenn dieser erschienen ist, und dem Vertheidiger das Wort zu Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen.

Den Bestimmungen in § 262 Schlußs., §§ 283, 284, 286 ist, soweit sie Anwendung leiden können, hier ebenfalls nachzugehen.

Entscheidung über die Berufung.

§ 324. Das Oberkriegsgericht kann das erstgerichtliche Erkenntniß nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abändern.

Dasselbe kann auf die Berufung (§ 315, A), wenn sie nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses seiner Prüfung unterwerfen und daher ebenso eine für bewiesen erachtete Thatsache für unbewiesen, wie eine für nicht bewiesen erachtete Thatsache für bewiesen ansehen, nicht minder auch aus den thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses andere Schlußfolgerungen, als im letzteren geschehen, ziehen und hiernach das Erkenntniß abändern. Vergl. jedoch § 327 Abs. 1.

In gleicher Maaße kann dasselbe, unter der im vorigen Absatze gedachten Voraussetzung, auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeschuldigten sowohl die Strafverfolgung für rechtlich unzulässig, als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

Auch kann es auf eine geringere Strafe auch ohne anderweite Beweisaufnahme erkennen.

Besondere Bestimmungen in Bezug auf Nichtigkeiten.

§ 325. Ob bei einer Schlußverhandlung alle wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind, ist nach den über die Verhandlung und die darauf gefolgte Berathung und Abstimmung aufgenommenen Protocollen (§§ 286, 287) zu beurtheilen.

Verletzungen, welche daraus sich ergeben, sind von dem Oberkriegsgerichte auch dann zu berücksichtigen, wenn sie von keiner Seite gerügt worden sind (vergl. noch § 70).

§ 326. Die Vorschriften in § 213 Abs. 2, 3, 4, 5 gelten hier ebenfalls. Beschränkungen der Rechtsmittel aus Nichtigkeitsgründen.

Für zulässig nach den Bestimmungen von § 315, B 2 und § 316, 2 können die Berufung und der Revisionsantrag dann nicht erachtet werden, wenn die Rechtsansicht, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen, mit einer früheren, in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Oberkriegsgerichts übereinstimmt und nicht behauptet wird, daß die thatsächliche Unterlage der früheren Entscheidung des Oberkriegsgerichts mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimme, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen ist.

Der freigesprochene Angeschuldigte kann eine Berufung aus Nichtigkeitsgründen nur insofern einwenden, als er bei einer beschränkten Klagfreisprechung (§ 274 Abs. 2) eine Straffreisprechung verlangt.

§ 327. Wird das Erkenntniß wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung, gleichviel ob von dem Commandanten oder ob von dem Angeschuldigten, angefochten, so hat das Oberkriegsgericht sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen erachteten Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen. Entscheidung.

Nicht minder leiden die Bestimmungen in §§ 214, 215 hier Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß das Erkenntniß des Spruchkriegsgerichts auf eine von dem Angeschuldigten eingewendete Berufung oder einen zu dessen Gunsten von dem Commandanten eingewendeten Revisionsantrag nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden kann.

§ 328. Leidet das Verfahren oder das Erkenntniß an einer unheilbaren Nichtigkeit nach § 315, B 1, § 316, 1, in Folge deren die Aufhebung des Erkenntnisses oder auch des Verfahrens auszusprechen ist, gleichviel, ob die Aufhebung aus diesem Grunde von dem Commandanten oder von dem Angeschuldigten beantragt worden, oder ob sie von amtswegen zu erkennen ist (§ 70 Abs. 2, 3), so hat das Oberkriegsgericht die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, beziehendlich nur zu letzterer, an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, zurückzuweisen. Fortsetzung.

In gleicher Maaße ist die Sache an das Gericht, von welchem das frühere Erkenntniß ertheilt worden, zurückzuweisen, wenn die Aufhebung des letzteren zum Nachtheile des Angeschuldigten aus Gründen der in § 316, 2, 3 bemerkten Art beantragt worden ist und dieser Antrag als begründet befunden wird.

In allen übrigen Fällen, wo die Abänderung des früheren Erkenntnisses zu Gunsten des Angeschuldigten als nothwendig sich darstellt, hat das Oberkriegsgericht, ohne Verweisung der Sache, sofort selbst auf Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in den als beschwerend befundenen Punkten zu erkennen.

§ 329. Erscheint eine nochmalige Verhandlung nöthig (§ 328 Abs. 1, 2), so kann das Oberkriegsgericht die Sache behufs der Verhandlung und Aburtheilung auch an ein anderes Gericht, als dasjenige, vor welchem die Sache bisher verhandelt worden war, verweisen. Fortsetzung.

Ist das Verbrechen, das noch in Frage kommt, zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörig, und bedarf es nicht blos einer anderweiten Entscheidung, sondern auch einer nochmaligen Verhandlung, so ist die Sache zu diesem Behufe an das ständige Kriegsgericht zu verweisen.

Die Vorschriften des Capitels I. dieser Abtheilung leiden auf die Vorbereitung der neuen Schlußverhandlung gleichfalls Anwendung.

Fortsetzung. § 330. Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung oder nur zu letzterer zurückgewiesen wird, ist an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Oberkriegsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Dagegen ist dasselbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Ansichten nicht gebunden, von welchen in Betreff der Beweisaufnahme, insbesondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, dasjenige Gericht ausgegangen ist, welches das nunmehr aufgehobene Erkenntniß ertheilt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Gericht dasselbe ist, an welches die Sache verwiesen worden ist, oder nicht.

Fortsetzung. § 331. Bedarf es in Folge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor demselben den Angeschuldigten, sowie, wenn von dem Oberkriegsgerichte solches angeordnet worden ist, auch den Vertheidiger zu hören.

Befindet sich der Angeschuldigte bei einer anderen Behörde in Haft oder bereits in einer Strafanstalt, so ist die Vorführung desselben zu dem Termine nicht erforderlich.

Dagegen gelten im Uebrigen wegen der Fragestellung, Abstimmung, Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses die Vorschriften in §§ 271 fg., 279, 283 fg. hier ebenfalls.

Fortsetzung. § 332. Kann nach erfolgter Zurückweisung der Sache an das Gericht, welches das frühere Erkenntniß ertheilt hat, dasselbe nicht mehr vollständig durch die vorigen Richter besetzt werden, so sind zum Ersatze der ausfallenden andere Richter zu commandiren und dieselben im Termine, nach vorgängiger Befragung des Angeschuldigten über seine etwaigen Einwendungen, wobei den Vorschriften in § 242 verb. 237 auch hier nachzugehen ist, zu vereiden.

Fortsetzung. § 333. Gegen das von dem Gerichte gesprochene anderweite Erkenntniß können dieselben Rechtsmittel eingewendet werden, welche gegen das aufgehobene Erkenntniß nachgelassen waren.

Erkenntniß auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe. § 334. Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt und ist hiergegen von dem Verurtheilten Berufung nicht eingewendet worden, so ist gleichwohl nach Bekanntmachung des Erkenntnisses und nach Ablauf der in § 69 gedachten Frist dasselbe von amtswegen dem Oberkriegsgerichte vorzulegen und von dem letzteren, und zwar in voller Versammlung, hierauf ebenso zu verfahren, als ob der Verurtheilte gegen das Erkenntniß Berufung eingewendet hätte.

Das Oberkriegsgericht hat, es möge nun von dem Verurtheilten selbst oder, zu dessen Gunsten, von dem Commandanten ein Rechtsmittel eingewendet worden sein oder nicht, das Erkenntniß einer Prüfung nach allen Richtungen hin zu unterwerfen und demgemäß das Nöthige zu erkennen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in den zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 335. Bei Führung der Untersuchung in den nach § 48 zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen hat sich der Richter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Untersuchung der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Verbrechen in diesem Gesetze ertheilt worden sind. Untersuchungsführung.

Auch stehen ihm behufs der Erforschung der Wahrheit, der Gestellung und Festhaltung des Angeschuldigten und sonst alle diejenigen Mittel, und zwar in derselben Maaße, jedoch auch mit derselben Beschränkung zu, wie solche für die Untersuchung der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fälle gestattet worden sind.

§ 336. Die Mitwirkung des Commandanten findet, soweit nicht im Nachfolgenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in derselben Maaße statt, wie bezüglich der zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fälle. Dieß gilt insbesondere auch von der Einstellung des Verfahrens (§ 105 fg.) und von der Haftentlassung (§ 110). Mitwirkung des Commandanten.

§ 337. Insoweit die Beeidung der Zeugen und Sachverständigen sich nöthig macht, ist dieselbe auch hier nach erfolgter Abhörung vorzunehmen und die Formel unter III im Anhange anzuwenden. Jedoch können diese Personen auch mit Zustimmung des Angeschuldigten statt durch Eidesabnahme mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden. Zeugenbeeidung.

§ 338. Das Gericht hat, wenn es die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, die Untersuchung zu schließen und solches dem Angeschuldigten und, sofern es nöthig erscheint, auch dem Antragsteller zu eröffnen, wogegen es einer gleichen Eröffnung an den Commandanten nicht bedarf. Untersuchungsschluß.

Das Gericht hat hierbei zugleich dem Angeschuldigten, wenn er das ihm Beigemessene völlig oder doch theilweise geleugnet hat, die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten und zur Angabe dessen, was er hiergegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern.

Hat der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger gewählt, so kann der letztere nach Schluß der Untersuchung die Acten an Gerichtsstelle einsehen, wogegen über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers, das Gericht entscheidet (vergl. § 35 Schlußs.). Auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Acten nach Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson zur Einsicht vorzulegen.

Der Vorschrift in § 35 Abs. 1 ist hier gleichfalls nachzugehen.

Erkenntniß.

§ 339. Die Abfassung des Erkenntnisses erfolgt durch das ständige Kriegsgericht.

Dasselbe ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten und beziehendlich dem Antragsteller bekannt zu machen.

Die Vorschriften in § 14 Abs. 3, 4, 5 und §§ 274, 279, 280, 281, 282 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

Allgemeine Bestimmung.

§ 340. Bei der Untersuchung und Aburtheilung solcher Beleidigungen und Verleumdungen, welche lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sind, sind die Vorschriften des vorigen Capitels gleichfalls anzuwenden. Der Richter kann jedoch auch in den hierher gehörigen Fällen entweder eine Strafverfügung nach § 341 erlassen oder das § 342 fg. geordnete Verfahren einleiten.

Strafverfügung.

§ 341. Erachtet das Gericht in Fällen der im vorigen Paragraphen gedachten Art auf Grund einer glaubhaften Anzeige eine Gefängniß- oder einfache Arreststrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Thalern für eine ausreichende Ahndung, so kann es ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Diese Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen und dem Privatankläger in Abschrift zuzufertigen ist, muß angeben:

1) das Vergehen,
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafgesetze,
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags für die Strafverfügung, soweit nicht dem Beschuldigten Kostenfreiheit zusteht (§ 365), und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer dreitägigen Frist von dem Tage der Zustellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird von dem Angeschuldigten innerhalb der dreitägigen Frist eine nicht ausdrücklich nur auf die Höhe der auferlegten Strafe beschränkte und solchenfalls als Berufung gegen die Strafhöhe zu behandelnde Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach, insbesondere auch in dem Punkte 3 außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls das Gericht das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Dem Privatankläger steht gegen die Strafverfügung dasselbe Rechtsmittel zu, welches ihm gegen das Erkenntniß zustehen würde.

Hat der Angeschuldigte selbst eine Einwendung erhoben, in Folge deren von dem Gerichte das regelmäßige Verfahren einzuleiten ist, so ist auch das von dem Privatankläger etwa eingewendete Rechtsmittel für erledigt zu erachten.

Wird dagegen in der dreitägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen dreitägiger Frist, vom Wegfalle der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch entscheidet das Untersuchungsgericht.

Gegen die Entscheidung desselben ist Berufung zulässig.

Die Bestimmungen in § 87 Abs. 4, 5, 6 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Die Zurücknahme des gestellten Strafantrags ist bis zum Eintritte der Rechtskraft der Strafverfügung zulässig.

§ 342. Das Gericht kann auch den Bezüchtigten zur Vernehmung auf einen bestimmten Tag unter der Verwarnung schriftlich vorladen, daß im Falle seines Außenbleibens in dem anberaumten Termine er der Rüge für geständig erachtet und demgemäß wider ihn werde erkannt werden. Vorladung zur Vernehmung.

Nicht minder kann das Gericht bei der Vorladung des Bezüchtigten demselben gleichzeitig die erhobene Rüge abschriftlich zufertigen und ihm die schriftliche Beantwortung derselben unter der Verwarnung nachlassen, daß, wenn er weder die Rüge bis zu dem Vernehmungstermine schriftlich beantworten, noch auch in diesem sich zur Vernehmung gestellen werde, er der Rüge für geständig erachtet und demgemäß wider ihn werde erkannt werden.

Der Bezüchtigte kann sowohl um Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Rüge, als auch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß am Termine, wenn dasselbe in Folge unabweisbarer Hindernisse herbeigeführt wurde, binnen einer dreitägigen Frist, von Wegfall dieser Hindernisse an, nachsuchen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Untersuchungsgericht. Der Um-

stand, daß dasselbe bereits ein Erkenntniß abgefaßt und bekannt gemacht hat, schließt seine Zuständigkeit zur Entscheidung über das Gesuch nicht aus.

Ist der Nachsuchende gemeint, für den Fall, daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden sollte, Berufung gegen das Erkenntniß selbst einzuwenden, so hat er solches binnen der gesetzlichen Frist (§ 69), unerwartet der Entscheidung über das Gesuch, zu bewirken.

Die Bestimmungen in § 341 Abs. 8 und § 87 Abs. 4, 5, 6 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Fortsetzung.

§ 343. Das Gericht kann, wenn die schriftliche Erklärung ungenügend oder unklar erscheint, eine anderweite Auslassung des Angeschuldigten unter Wiederholung der Verwarnung erfordern oder ihn nunmehr unbedingt zum Erscheinen im Termine unter der im § 342 Abs. 1 gedachten Verwarnung vorladen.

Sühneversuch.

§ 344. Das Gericht kann vor weiteren Erörterungen in einem Termine, welcher mit dem Vernehmungstermine (§ 342) verbunden werden kann, die Aussöhnung der Parteien, welche zu demselben vorzuladen sind, versuchen. Kommt eine solche zu Stande, so sind von den Gerichtskosten, wenn solche außerdem zu liquidiren gewesen wären, nur die Verläge und Separatkosten in Ansatz zu bringen.

Beschränkung bezüglich der Beweisaufnahme.

§ 345. Bei der Beweisaufnahme hat sich das Gericht auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken, unbeschadet des Rechts, amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen.

Bedingtes Erkenntniß.

§ 346. Das Gericht ist befugt, die Entscheidung über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Beschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen.

Mit Abnahme dieses Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses Anstand zu nehmen.

Bis zur Leistung dieses Eides, beziehendlich bis zu dem Zeitpunkte, wo es feststeht, daß der Eid nicht geleistet wird (vergl. § 347), ist die Zurücknahme des Strafantrags statthaft.

Fortsetzung.

§ 347. Ist in Gemäßheit von § 346 rechtskräftig auf einen Bestärkungs- oder Reinigungseid erkannt worden, so ist Derjenige, welchem der Eid auferlegt worden, zur Ableistung desselben unter Einräumung einer Frist von wenigstens acht Tagen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben der Eid werde für versäumt erachtet und nach dem Gesetze erkannt werden. Bleibt er in dem Termine aus, so ist von dem Untersuchungsgerichte in Gemäßheit dieses Präjudizes anderweit in der Hauptsache und beziehendlich wegen der Kosten zu erkennen und hierbei das Gegentheil von dem für bewiesen anzusehen, was durch den Eid thatsächlich festgestellt werden sollte.

Der Ausgebliebene kann um Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß bitten, wenn dasselbe durch unabwendbare Umstände verursacht worden war.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Untersuchungsgericht, gegen dessen Entscheidung Berufung zulässig ist. Die Vorschrift in § 87, Abs. 4 leidet hier ebenfalls Anwendung.

Die Verweigerung des Eides ist wie das Versäumniß am Eide zu behandeln. Eines dießfallsigen Präjudizes in der Vorladung bedarf es nicht.

Der Gegner des Schwörenden ist von dem Termine in Kenntniß zu setzen und ist ihm unbenommen, der Eidesleistung beizuwohnen.

Der Erlaß eines Reinigungs- oder Bestärkungseides von Seiten des Privatanklägers, beziehendlich des Angeschuldigten, ist der Leistung des Eides gleich zu achten.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

§ 348. Gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte sind dieselben Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse der Spruchkriegsgerichte zulässig sind (§§ 315, 316), und zwar mit der Ausdehnung gestattet, daß der Revisionsantrag von dem Commandanten auch wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und beziehendlich den Kostenpunkt, sowie wegen der Strafabmessung erhoben werden kann. Zulässige Rechtsmittel.

Der Vorschrift in § 317 Abs. 1, 2 in Bezug auf die Vertheidigung ist hier gleichfalls nachzugehen.

Das Oberkriegsgericht kann das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten nur auf den Revisionsantrag des Commandanten und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf die Berufung des Letzteren oder auch auf den Revisionsantrag des Ersteren in der in § 70 Abs. 2, 3 bestimmten Maaße, abändern. Ebenso leiden die Bestimmungen in § 324, Abs. 2, 3, 4 hier gleichfalls Anwendung.

§ 349. Der Angeschuldigte sowohl, als auch der Commandant können bei Einwendung des Rechtsmittels früher nicht vorgebrachte oder neu aufgefundene Thatsachen und Beweismittel vorbringen und auf wiederholte Befragung abgehörter Zeugen und Sachverständigen, sowie auf sonstige Beweisaufnahmen antragen, insoweit hierdurch das eingewendete Rechtsmittel gerechtfertigt oder widerlegt werden soll. Beweisaufnahme.

Das Oberkriegsgericht hat Anträge auf Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel, sowie auf anderweite Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen und denselben, soweit sie nicht wegen befundener Unerheblichkeit zurückzuweisen sind, stattzugeben.

Dasselbe kann auch von amtswegen dergleichen Erhebungen und Abhörungen verfügen, jedoch leidet rücksichtlich der gemeinen Beleidigungen und Verleumdungen die in § 345 getroffene Beschränkung hier gleichfalls Anwendung.

Verfahren. § 350. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren und die Entscheidung des Oberkriegsgerichts über Rechtsmittel gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte gelten, soweit sie hier Anwendung finden, auch für das Verfahren auf eingewendete Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

Insbesondere kann das Oberkriegsgericht auch in diesen Fällen behufs der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung und den Revisionsantrag einen Termin, wie nach § 320 fg., anberaumen.

Vierte Abtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Gründe der Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten. § 351. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeschuldigten kann von dem Commandanten beantragt werden oder ist, auf erlangte Kenntniß von einschlagenden Thatsachen oder Umständen, von dem ständigen Kriegsgerichte ebenso, wie die ursprüngliche Untersuchungseinleitung nach § 89 fg., von amtswegen in Erwägung zu ziehen:

1) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens (§§ 105, 208), oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeschuldigten (§ 274) sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist,

2) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel nach § 105 oder § 208 eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue Verdachtsgründe darbieten oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen,

3) wenn nach einer Klagfreisprechung (§ 274) der Angeschuldigte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letzteren, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen geeignet sind,

4) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus welchen hervorgeht,

daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höheren gesetzlichen Straffatze zu beurtheilen gewesen wäre. Es soll jedoch die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höheren Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes handelt.

Erfolgte die Einstellung oder Freisprechung, weil gar kein oder ein unrichtiger Antragsteller aufgetreten war, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der wirklich zum Antrage Berechtigte solches verlangt oder neue Umstände sich ergeben, welche zeigen, daß die auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung gezogene Handlung von amtswegen zu untersuchen sei.

Außer diesen Fällen können zum Nachtheile des Angeschuldigten dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden, und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung als früher geschehen, unterzogen werden könnte.

Ebenso hat die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten nicht statt, wenn inmittelst ein gesetzlicher Grund eingetreten ist, welcher die Bestrafung hindert.

§ 352. Der Angeschuldigte kann im Falle seiner Verurtheilung die Wiederaufnahme der Untersuchung, und zwar selbst nach vollzogener Strafe, verlangen: Gründe der Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeschuldigten.

1) wenn er darzuthun vermag, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht worden, falsch oder gefälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zu seinem Nachtheile ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder diese Aussagen gestützt worden ist,
2) wenn er darzuthun vermag, daß zum Zwecke seiner Benachtheiligung ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist,
3) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder seine Verurtheilung nach einem milderen Gesetze oder einem milderen Straffatze, als dem angewendeten, herbeizuführen,
4) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Ist ein Angeschuldigter durch das Enderkenntniß nur beschränkt freigesprochen worden (§ 274 Abs. 2), so kann er unter den vorstehend bei 1 bis mit 4 gedachten Voraussetzungen die Wiederaufnahme der Untersuchung behufs seiner völligen Freisprechung beantragen.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeschuldigten nur in Folge besonderer Anordnung des Königs verfügt werden. Ist von dem

Könige nur die Einholung einer nochmaligen Entscheidung angeordnet worden, so ist dieselbe von dem Oberkriegsgerichte und zwar, wenn von diesem selbst die frühere Entscheidung ertheilt worden war, in voller Versammlung zu ertheilen.

Antrag der Erben auf Wiederaufnahme.

§ 353. Die in § 84 genannten Personen können nach dem Tode des Angeschuldigten in den Fällen von § 352 die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn sie auf ein vermögensrechtliches Interesse oder darauf, daß sie die Unschuld des Verurtheilten darzuthun im Stande seien, sich beziehen können.

Besondere Bestimmungen.

§ 354. Kommt die Wiederaufnahme des Verfahrens aus einem der in § 351 Nr. 1 oder in § 352 unter 1, 2 bemerkten Gründe in Frage, so ist zur Wiederaufnahme erforderlich, daß der Beweis des Meineides oder des sonst in Frage stehenden Verbrechens aus einem darüber ergangenen Strafurtheile sich ergebe. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen von § 351 Nr. 2, 3, 4 und des § 352 Nr. 3 die neue Thatsache in einer falschen Aussage oder in einer anderen strafbaren Handlung des Angeschuldigten oder einer dritten Person besteht.

Ist jedoch Derjenige, welchem der Meineid oder das sonstige Verbrechen beigemessen wird, bereits vor Einleitung der Untersuchung oder doch vor Ertheilung eines Erkenntnisses gestorben, oder kann, aus einem anderen Grunde, ein Erkenntniß über das beigemessene Verbrechen nicht beigebracht werden, so hat die zur Entscheidung über die Wiederaufnahme berufene Behörde, da nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Sache, zu prüfen, ob das fragliche Verbrechen einigermaaßen bescheinigt sei, und bejahendenfalls die Wiederaufnahme zu beschließen.

Handelt es sich um eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeschuldigten bezüglich eines Verbrechens, welches auf Antrag des Verletzten verfolgt worden ist (§ 20), so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrags des Verletzten.

Dieser Antrag ist an eine achtwöchige Frist, von Zeit der erlangten Kenntniß von den neuen Thatsachen oder Beweismitteln, oder der strafbaren Handlung (§ 351 Nr. 1), oder dem Geständnisse (§ 351 Nr. 3, 4) an, gebunden. Mehrere neue Thatsachen oder Beweismittel, welche zu verschiedenen Zeiten bekannt geworden sind, sind bei Berechnung der Frist in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen und, wenn ein solcher sich ergiebt, als eine einzige anzusehen. Auch soll in diesem Falle die frühere Abweisung eines Antrags, der nur auf eine oder einige dieser Thatsachen oder Beweismittel gestützt war, nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen in § 87 leiden auch hier Anwendung.

Begriff der neuen Thatsachen und Beweismittel.

§ 355. Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche das Gericht (§ 351), beziehendlich der Antragsteller (§§ 352, 353) in den den Erkenntnissen vorausgegangenen Verhandlungen oder, im Falle einer Einstellung, vor dem Beschlusse der Einstellung nicht gekannt hat.

Insbesondere kann in den Fällen, wo es eines Antrags auf Wiederaufnahme bedarf, der Antragsteller solche Thatsachen und Beweismittel nicht als neue Thatsachen und Beweismittel

geltend machen, welche er zwar nach dem Erkenntnisse, aber innerhalb der ihm zur Einwendung einer Berufung gegen dasselbe nachgelassenen Frist in Erfahrung gebracht hat.

Der Widerruf eines Geständnisses ist nicht als neue Thatsache zu betrachten.

§ 356. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist nicht zulässig, so lange gegen die Entscheidung, gegen welche die Wiederaufnahme gesucht wird, noch ein Rechtsmittel eingewendet werden kann. — Antrag, beziehendlich Erwägung der Wiederaufnahme.

Der Antrag ist bei dem Gerichte, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen ist, anzubringen.

Ebenso hat in den Fällen, in welchen die Wiederaufnahme von amtswegen in Erwägung zu ziehen ist (§ 351), diese Erwägung von Seiten des Gerichts einzutreten, von welchem die Untersuchung geführt worden ist. Dasselbe kann vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, nach Befinden, die vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten verfügen und Erörterungen veranstalten.

§ 357. Ueber die Zulässigkeit einer beantragten oder bei dem Untersuchungsgerichte in Erwägung gekommenen Wiederaufnahme entscheidet, wenn die frühere Untersuchung eingestellt worden ist, das gedachte Gericht selbst und zwar mittelst Erkenntnisses. Die Entscheidung ist dem Angeschuldigten, sowie dem Commandanten, beziehendlich in dem Falle von § 354 Abs. 3, dem Verletzten, bekannt zu machen. — Entscheidende Behörde.

Gegen diese Entschließung des Gerichts findet Berufung, beziehendlich Revisionsantrag statt.

§ 358. Ist die Untersuchung bereits durch Enderkenntniß entschieden worden, so ist über die Wiederaufnahme derselben von dem Oberkriegsgerichte und zwar ebenfalls mittelst Erkenntnisses zu entscheiden. — Fortsetzung.

Vor der Entscheidung sind in allen Fällen der Angeschuldigte und, sofern die Untersuchung nicht auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet worden war, der Commandant mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören.

§ 359. Die Entscheidung über Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung oder einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Frage über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der dafür etwa vorgebrachten Gründe. — Umfang der Entscheidung.

Das zur Entscheidung berufene Gericht (§ 357 Abs. 1, § 358 Abs. 1) ist befugt, vor hauptsächlicher Entschließung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme Erörterungen zu veranstalten und auf Bestärkungseide zu erkennen.

§ 360. Mit der Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung tritt die Sache in den früheren Stand zurück. Insbesondere ist die frühere Untersuchung nach Maaßgabe der angezeigten, beziehendlich hervorgetretenen neuen Beweise zu vervollständigen und sodann anderweit in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Untersuchung und beziehendlich der Vorschriften der zweiten Abtheilung zu verfahren. — Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung.

Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß.

§ 361. Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung kann das Oberkriegsgericht die nach § 359 statthaften Erörterungen durch ein zu beauftragendes Gericht oder auch in einem Termine, zu welchem es die erforderlichen Vorladungen selbst oder durch ein mit Auftrag zu versehendes Gericht erläßt, vornehmen.

Befindet das Oberkriegsgericht bei einem Antrage des Angeschuldigten (§ 352), daß die Sache bereits soweit aufgeklärt sei, um anzunehmen, daß das frühere Erkenntniß des ständigen Kriegsgerichts oder des Spruchkriegsgerichts, wenn der Angeschuldigte gegen dasselbe auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweismittel Berufung eingewendet hätte, zu Gunsten desselben und soweit, als derselbe es nunmehr verlangt, abzuändern gewesen, so kann das Oberkriegsgericht entweder sofort oder in einem Verhandlungstermine in der Hauptsache erkennen und das Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten abändern.

Auf den Verhandlungstermin leiden die Bestimmungen in § 320 fg. und § 350 gleichfalls Anwendung.

Fortsetzung.

§ 362. Wird von dem Oberkriegsgerichte auf Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß erkannt, so ist die Sache an das Gericht, woselbst die Untersuchung anhängig gewesen ist, zurückzuweisen und dabei, wenn es um einen zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fall sich handelt, zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit vorerst mit der Untersuchung oder sofort mit Abhaltung der neuen Verhandlung zu verfahren sei. Das Oberkriegsgericht kann jedoch die Sache auch an ein anderes, hierzu mit Auftrag zu versehendes Gericht verweisen.

Besondere Bestimmungen.

§ 363. Diejenigen Richter, welche bei Ertheilung der Entscheidung mitgewirkt haben, in Betreff deren die Wiederaufnahme in Frage kommt, beziehendlich beantragt wird, sind von der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht ausgeschlossen.

Das anderweit in der Hauptsache erkennende Gericht ist bei der Beweisaufnahme und Aburtheilung an die Ansichten, von welchen die Richter bei der früheren Aburtheilung ausgegangen sind, nicht gebunden.

Fünfte Abtheilung.

Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von den Untersuchungskosten.

Begriff der Untersuchungskosten.

§ 364. Unter den Untersuchungskosten sind alle Gebühren und Verläge begriffen, welche durch die Führung der Untersuchung erwachsen.

Außer den Gerichtskosten, wohin auch der durch die Verpflegung des Verhafteten, sowie durch die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen entstehende Aufwand zu rechnen ist

(vergl. jedoch § 187 Schlußsatz), gehören hierher die Kosten, welche durch die Vertheidigung des Angeschuldigten, insofern dieselbe von einem Rechtsanwalte geführt worden (§§ 27, 317), verursacht werden.

Für die Vertheidigung durch eine Militärperson (vergl. § 28) dürfen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 365. Befreiung von den Untersuchungskosten, ausschließlich jedoch der durch die Vertheidigung entstandenen (§ 364 Abs. 2), steht Unteroffizieren und Soldaten unbedingt, Personen vom Offiziersstande oder Range aber insoweit zu, als es sich um Untersuchungen wegen Militärverbrechen handelt.

Kostenfreiheit und Uebertragung der Kosten aus der Staatscasse.

Die in solchen Fällen durch Vernehmungen mit Civilbehörden, Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und sonst entstehenden Kosten sind auf die Staatscasse zu übernehmen.

Ebenso sind in den Fällen, in welchen eine Kostenbefreiung nicht stattfindet, bei dem Unvermögen des Angeschuldigten die Kosten, zu deren Abstattung er verurtheilt worden ist, einstweilen und bis er zu besserem Vermögen kommt, aus der Staatscasse zu übertragen.

Es sollen jedoch die Kosten der Vertheidigung, einschließlich der Verläge, aus der Staatscasse verlagsweise nur insoweit übertragen werden, als die Vertheidigung in diesem Gesetze für eine nothwendige erklärt worden ist (§ 29) und, soviel die bei der Einwendung und Ausführung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß aufgewendeten Vertheidigungskosten anlangt, dafern in demselben auf eine Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch höhere Strafe erkannt (§ 317), auch das Rechtsmittel nicht allein gegen den Kostenpunkt gerichtet worden war.

Auch sind, selbst wenn die Vertheidigung eine nothwendige war, von dieser Uebertragung ausgenommen:

1) die von dem Angeschuldigten auf seine Vertheidigung durch Zuziehung eines besonderen Sachverständigen oder Dollmetschers verwendeten Kosten, dafern das Gericht nicht ausdrücklich auf ihre Uebertragung erkannt hat (§ 37 Abs. 4);
2) der Mehraufwand, welcher durch die Wahl eines nicht am Orte des Gerichts wohnhaften Vertheidigers entstanden, dafern an dem Orte des Untersuchungsgerichts oder an einem näheren Orte, als woselbst der Vertheidiger wohnhaft ist, mindestens zwei Rechtsanwälte waren, denen die Vertheidigung übertragen werden konnte;
3) der Mehraufwand, welcher durch später eigene Wahl eines Vertheidigers von Seiten des Angeschuldigten bei früherer amtlicher Zuordnung oder durch eine andere von ihm bewirkte Abänderung der Wahl des Vertheidigers (§ 31 Abs. 1) entstanden ist;
4) im Falle einer Berufung gegen das Enderkenntniß des Spruchkriegsgerichts oder des ständigen Kriegsgerichts, die Erstattung von Reisekosten und Diäten des Vertheidigers für Abwartung des Termins (§ 320 und 350 Abs. 2), es wäre denn, daß in den

Fällen, wo auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist, das Oberkriegsgericht auf Ansuchen die Vertretung des Angeschuldigten durch einen außerhalb Dresdens wohnhaften Sachwalter genehmigt.

Die Kosten der Vertheidigung sind, insoweit im Unvermögensfalle ihre Uebertragung aus der Staatscasse stattfindet, auch ohne den Nachweis des Unvermögens verlagsweise an den Vertheidiger aus der Staatscasse zu berichtigen.

Kostenfreiheit des Commandanten.

§ 366. Der Commandant und die bei der gerichtlichen Polizei mitwirkenden Militärdienstbehörden können zur Ab- und Erstattung von Kosten nicht verurtheilt werden, dieselben sind vielmehr in allen Fällen gerichtswegen zu übertragen.

Verurtheilung in der Hauptsache.

§ 367. Von der Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten sind in jedem Falle die Kosten auszunehmen, welche

1) durch Handlungen des Gerichts, deren Vornahme durch die Sachlage nicht gerechtfertigt war, oder durch das Verschulden dritter Personen, insbesondere des Verletzten,

2) durch Einberufung der Richter zu den spruchkriegsgerichtlichen Sitzungen entstanden sind.

Tritt einer der Fälle unter 1 ein, so sind in der Entscheidung die betreffenden Kosten von der Verurtheilung des Angeschuldigten auszunehmen.

Kosten eines Rechtsmittels und einzelner Anträge.

§ 368. Wenn ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so hat das erkennende Gericht nach Lage der Sache zugleich zu entscheiden, inwieweit die Kosten desselben von demjenigen, welcher es eingewendet hat, abzustatten sind.

Ist auf ein Rechtsmittel vor der Entscheidung Verzicht geleistet worden, so hat der Verzichtleistende die dadurch verursachten Kosten abzustatten.

Ist ein Antrag auf Wiederaufnahme einer Untersuchung gestellt, jedoch als unstatthaft verworfen, oder ist der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen worden, so ist der Antragsteller in Abstattung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Kosten, welche durch Versäumnisse, unbegründete Anträge und Denunciationen oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder dritter Personen entstanden sind, hat derjenige, welcher sie verschuldet hat, abzustatten.

Die Kosten, welche durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßt worden sind, hat der Ansuchende zu tragen.

(Vergl. jedoch hierzu § 365 Abs. 1).

Verpflichtung der Erben.

§ 369. Stirbt der Angeschuldigte, bevor eine Entscheidung wider ihn in Betreff der Kosten ergangen ist, so hat der Nachlaß desselben die Untersuchungskosten insoweit abzustatten, als der Angeschuldigte sie selbst im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre.

Ebenso haftet der Nachlaß des Verletzten und dritter Personen in den Fällen von § 368 Abs. 4, 5 für die verursachten Kosten, wenn der Erblasser vor der Entscheidung über dieselben verstorben ist.

§ 370. Das Gericht, welches über die Hauptsache, beziehendlich über den Antrag oder das Gesuch (§ 368 Abs. 3, 4, 5) zu entscheiden hat, entscheidet auch über die Kosten. Die Entscheidung ist, wenn gleichzeitig eine Entscheidung in der Hauptsache ertheilt wird, mit dieser zu verbinden. Entscheidende Behörde.

Im Falle des § 368 Abs. 2 erfolgt die Entscheidung durch das Gericht, woselbst die Sache zur Zeit des Verzichts sich befand.

§ 371. Das Oberkriegsgericht hat im Falle der Aufhebung eines verurtheilenden Erkenntnisses seine Entscheidung zugleich auf die Frage zu richten, inwieweit nunmehr der Angeschuldigte noch zur Abstattung von Kosten verpflichtet sei oder von wem sonst die Kosten zu übertragen seien. Fortsetzung.

Dasselbe gilt, wenn nach § 326 Schlußs. ein klagfreisprechendes Erkenntniß von dem Oberkriegsgerichte aufgehoben wird.

§ 372. Derjenige, welcher durch eine Entscheidung über den Kostenpunkt sich verletzt glaubt, hat seine Beschwerde, wenn er gegen die Entscheidung in der Hauptsache Berufung einwendet, durch dieses Rechtsmittel gleichzeitig mit geltend zu machen, wogegen er anderen Falls gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt eine besondere Berufung einwenden kann. Rechtsmittel.

Gegen die Auferlegung der Kosten in den Fällen des § 368 Abs. 2, 5 findet eine Berufung nicht statt.

§ 373. Soweit nach der Bestimmung in § 365 Abs. 1 Kostenfreiheit stattfindet, sind die Untersuchungskosten weder von den Untersuchungsgerichten, noch von den entscheidenden Behörden in Ansatz zu bringen und bedarf es solchenfalls auch einer ausdrücklichen Entscheidung über die Kostenfreiheit nicht. Wegfall des Kostenansatzes.

§ 374. Die Kostenfreiheit (§ 365 Abs. 1) erstreckt sich nicht auch auf die Erstattung solcher außergerichtlichen Kosten, welche von dem zur Antragstellung berechtigten Verletzten (§§ 20 und 21) aufzuwenden gewesen sind. Kostenerstattung.

Das Gericht, welches über die Hauptsache entscheidet, hat daher zugleich zu erwägen und seine Entscheidung darauf zu erstrecken, ob und inwieweit dem Antragsteller die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind.

Ebenso hat das Gericht zu erwägen und seine Entscheidung darauf mit zu richten, ob und welche gerichtliche Kosten etwa dem Antragsteller oder anderen Personen, außer dem Angeschuldigten, aufzuerlegen sind.

§ 375. Die durch die Verhandlung vor dem Spruchkriegsgerichte entstandenen Kosten, soweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen in Frage kommen, sind bei dem Untersuchungsgerichte anzusetzen und zu verrechnen. Besondere Bestimmung.

Feststellung der Kosten. § 376. Die Feststellung der Gerichtskosten, soweit dieselben in Frage kommen, sowie der Kosten der Vertheidigung, ingleichen der Kosten der Sachverständigen und der Zeugengebühren erfolgt durch das Untersuchungsgericht. Einwendungen gegen die Feststellung sind durch das Oberkriegsgericht zu erledigen.

Zweites Capitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Vollziehung freisprechender Erkenntnisse. § 377. Ein freisprechendes Erkenntniß ist von dem Gerichte durch Entlassung des Losgesprochenen in Vollzug zu setzen, sofern nicht der Commandant binnen Tagesfrist von Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, der Haftentlassung unter Einwendung des Revisionsantrags gegen dasselbe widerspricht und der Losgesprochene bereits vor dieser Bekanntmachung in Haft sich befunden hat.

Nicht minder kann das Gericht die Verhaftung oder die Fortdauer der Haft beschließen, wenn der Angeschuldigte wegen einer anderen Gesetzesübertretung entweder bereits in Untersuchung sich befindet oder zur Untersuchung zu ziehen ist, oder wenn er in einer anderen Untersuchung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist.

Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse. § 378. Die Vollstreckung eines Strafurtheils erfolgt, sobald gegen dasselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, auf die von amtswegen zu ertheilende Anordnung des Untersuchungsgerichts. Vergl. jedoch § 387.

Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen.

Auch vor eingetretener Rechtskraft kann von dem Gerichte auf Verlangen des Verurtheilten die Vollstreckung der Strafe verfügt werden (vergl. noch § 381).

Die Kosten der Vollstreckung, insonderheit wenn es sich um die Einlieferung in eine allgemeine Landesstrafanstalt handelt, hat der Verurtheilte abzustatten, sofern nicht der Fall von § 365 Abs. 1 vorliegt.

Fortsetzung. § 379. Ein Erkenntniß, in welchem ein Abwesender rechtskräftig verurtheilt worden, ist, soweit möglich, zu vollziehen.

Verfahren bei eingewendeten Rechtsmitteln. § 380. Wird ein zulässiges Rechtsmittel gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendet, oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung gegen ein Versäumniß in den vom Gesetze nachgelassenen Fällen gestellt, so ist mit der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe, vorbehältlich der inmittelst wegen Verwahrung des Verurtheilten etwa zu treffenden Maaßregeln, Anstand zu nehmen. Es kann jedoch, wenn der Verurtheilte es verlangt, die Strafvollstreckung noch vor der Entscheidung über das Rechtsmittel, beziehendlich das Wiedereinsetzungsgesuch, von dem Untersuchungsgerichte verfügt werden.

Kommt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frage, so hat das zur Entschließung

darüber berufene Gericht bei der Entschließung über die Wiederaufnahme zugleich zu bestimmen, ob eine vorläufige Aussetzung der Strafe, gleichviel, ob sie bereits angetreten ist oder nicht, nach Befinden unter einstweiliger Verwahrung des Verurtheilten, stattfinden solle.

§ 381. Die Vollziehung von Strafschärfungen wird durch den freiwilligen Strafantritt des Verurtheilten (§ 378 Abs. 3, § 380 Abs. 1) nicht aufgehalten, worüber der letztere vor dem Strafantritte zu verständigen ist. Besondere Bestimmungen.

§ 382. Ist ein von dem Commandanten eingewendetes Rechtsmittel verworfen worden, so hat, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch das Rechtsmittel aufgehalten wurde und der Angeschuldigte sich in Haft befand, das Oberkriegsgericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel zugleich zu bestimmen, ob und inwieweit die verlängerte Haft dem Angeschuldigten auf die erkannte Strafe anzurechnen sei. Fortsetzung.

§ 383. Wenn gegen einen Angeschuldigten mehrere, an sich zur Vereinigung geeignete Untersuchungen getrennt geführt worden sind, sei es nun bei einem und demselben Kriegsgerichte oder mehreren Kriegsgerichten oder auch zum Theil bei Civilgerichten, so sind zwar diese Untersuchungen sämmtlich mittels einzelner Enderkenntnisse, soweit es zu solchen überhaupt kommt, zu beendigen. Es ist jedoch solchenfalls der Vollstreckung der verschiedenen Erkenntnisse, soweit sie denselben Angeschuldigten betreffen und eine Strafe gegen denselben aussprechen, so lange Anstand zu geben, bis die Erkenntnisse in den übrigen, diesen Angeschuldigten betreffenden Untersuchungen gesprochen sind und es ist sodann in einem Nachtragserkenntnisse die von dem Angeschuldigten nach Art. 78 des allgemeinen und §§ 65 bis mit 71 des Militärstrafgesetzbuchs, beziehendlich Punkt III des Erläuterungsgesetzes vom 31sten August 1861, verwirkte Gesammtstrafe zu bestimmen, wogegen die erkannten einzelnen Strafen in Wegfall kommen. Nachtragserkenntniß.

Die Abfassung dieses Erkenntnisses steht demjenigen ständigen Kriegsgerichte zu, unter welchem zur Zeit dieser Abfassung der Angeschuldigte nach seiner Dienststellung steht.

Ist jedoch gegen denselben von einem Civilgerichte auf Zuchthausstrafe oder auch auf eine solche Arbeitshausstrafe erkannt worden, in welche die militärgerichtlich ausgesprochenen Gefängniß- oder Arreststrafen (vergl. Militärstrafgesetzbuch § 9, Nr. 4, 12, 13, 14) mit aufzuziehen sind, so kann die Abgabe des Angeschuldigten an das zuständige Civilgericht behufs der sodann von diesem zu bewirkenden Abfassung des Nachtragserkenntnisses eingeleitet werden.

§ 384. Bei Abfassung des Nachtragserkenntnisses ist das Gericht an die rechtliche Beurtheilung, welche die Verbrechen in den einzelnen Erkenntnissen gefunden haben, gebunden. Fortsetzung.

Auch wird durch die Bestimmungen in § 383 an den Vorschriften über die Zulässigkeit und Einwendung, insbesondere die Einwendungsfrist von Rechtsmitteln gegen die einzelnen Erkenntnisse nichts geändert.

Dagegen sind gegen das Erkenntniß, durch welches die Gesammtstrafe ausgesprochen worden ist, die Berufung, sowie der Revisionsantrag, jedoch nur aus Nichtigkeitsgründen, und zwar

nur wegen solcher Nichtigkeiten statthaft, welche nicht die einzelnen Erkenntnisse und die ihnen vorausgegangenen Verfahren betreffen.

Fortsetzung. § 385. Ist Jemand in Fällen, wo ein Nachtragserkenntniß nicht zu ertheilen ist, zu mehreren Freiheitsstrafen verschiedener Art verurtheilt worden, so sind die letzteren gesondert und zwar dergestalt zu vollstrecken, daß mit der schwersten derselben der Anfang gemacht wird.

Geldstrafen. § 386. Erkannte Geldstrafen sind aus dem Nachlasse des Verurtheilten nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse ausdrücklich unterworfen hatte, oder das Erkenntniß noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war.

Todesstrafe. § 387. Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsgerichte amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe (vergl. jedoch § 424).

Ist ein auf Todesstrafe lautendes Erkenntniß von dem Oberkriegsgerichte bestätigt und die Entscheidung des letzteren dem Verurtheilten bekannt gemacht worden, so hat das Untersuchungsgericht anderweiten Bericht an das Oberkriegsgericht zu erstatten, auch, daß solches geschehen werde, dem Verurtheilten bei Bekanntmachung der Entscheidung mit der Bedeutung zu eröffnen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer achttägigen Frist entweder selbst oder durch einen Rechtsbeistand ein Begnadigungsgesuch einzureichen.

Das Oberkriegsgericht hat nach Eingang der Acten in voller Versammlung von sieben Richtern darüber zu berathen und einen gutachtlichen Vortrag an das nach Beschaffenheit des Verbrechens zuständige Ministerium zu erstatten, ob die Vollstreckung des Erkenntnisses Allerhöchsten Orts anzurathen sei.

Ist von dem Spruchkriegsgerichte ein Antrag auf Verwendung für den Verurtheilten auf Grund der Bestimmung in § 312 beschlossen worden, so ist das Nöthige hierüber von dem Untersuchungsgerichte in dessen Bericht aufzunehmen, das Oberkriegsgericht aber hat sich über diesen Antrag in dem zu erstattenden Vortrage jedenfalls mit auszusprechen.

Fortsetzung. § 388. Die militärische Vollstreckung der Todesstrafe durch Erschießen (vergl. Militärstrafgesetzbuch § 12) hat, in Gemäßheit der darüber bestehenden militärdienstlichen Bestimmungen, vor einer aufgestellten Truppenabtheilung durch dazu commandirte Soldaten auf einem geeigneten Platze, in Gegenwart des Auditeurs und, nach Befinden, eines Protocollführers, sowie dreier Gerichtsbeisitzer und eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher ohne Schwierigkeiten zu erlangen ist, zu erfolgen.

Wenn die Vollstreckung im Inlande erfolgt, so ist die Gemeindebehörde des Ortes, wo die Vollstreckung stattfindet, von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ist dem Vertheidiger und den nächsten Anverwandten des Verurtheilten, sowie, nach dem Ermessen des Ortscommandanten und, soweit es der Raum zuläßt, anderen Personen, jedoch nur vom Militärstande, die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der Charwoche, soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

§ 389. Wenn ein Militärgerichtsbefohlener wegen eines gemeinen Verbrechens zur Todesstrafe verurtheilt worden ist, so ist derselbe behufs deren Vollstreckung an die Civilgerichtsbehörde abzugeben, welcher sie zustehen würde, wenn der Verurtheilte der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen wäre. Fortsetzung.

Die Vollstreckung der Todesstrafe geschieht solchenfalls nach Maaßgabe der Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung.

§ 390. Bei ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnissen ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe, soweit letztere ihn betreffen, in beglaubter Form unentgeldlich auszufertigen. Abschrift und Bekanntmachung der Erkenntnisse.

Das Kriegsministerium kann, beziehendlich im Einvernehmen mit dem Justizministerium, die amtliche Veröffentlichung ergangener, sowohl freisprechender, als verurtheilender Erkenntnisse anordnen.

§ 391. Das Untersuchungsgericht hat zugleich die Rückgabe der in Beschlag genommenen Ueberführungsstücke oder Gegenstände des Verbrechens, insoweit sie nicht zum Vortheile der Staats- oder einer anderen Casse verwirkt, oder wegen des Gebrauchs zu verbrecherischen Zwecken zu vernichten sind, an den Eigenthümer anzuordnen, sofern derselbe mit Sicherheit ermittelt worden und ein Widerspruch eines Dritten oder des hierüber zu befragenden Angeschuldigten nicht vorliegt. Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände.

§ 392. Sind Gegenstände, welche dem Angeschuldigten eigenthümlich gehören, in Beschlag genommen worden oder sonst in gerichtlichen Gewahrsam gelangt, so ist davon mit Zustimmung des Angeschuldigten der dem Verletzten gebührende Ersatz zu bestreiten. Ersatzleistung.

Der Angeschuldigte ist solchenfalls über die Ersatzleistung noch vor Ertheilung des Enderkenntnisses gerichtswegen zu befragen.

Die Ersatzleistung geht der Berichtigung der Kosten (vergl. übrigens § 365 Abs. 1) aus diesen Gegenständen voraus.

§ 393. Ist ein Verurtheilter aus der Strafhaft entwichen und wird die Identität desselben mit einem später Ergriffenen bezweifelt, so ist hierüber, sofern der Entwichene noch als der Militärgerichtsbarkeit unterworfen zu betrachten ist, von einem niedergesetzten Spruchkriegsgerichte, auf Grund der darüber zu erhebenden Zeugenaussagen und sonstiger Erörterungen, mittelst Erkenntnisses zu entscheiden. Verfahren gegen aus der Strafhaft Entwichene.

Die Entscheidung erfolgt, wenn der Verurtheilte aus der Militärstrafanstalt entwichen, durch ein bei dem Stabskriegsgerichte, in anderen Fällen durch ein bei demjenigen Gerichte zu berufendes Spruchkriegsgericht, bei welchem das Straferkenntniß gesprochen worden war.

War das Straferkenntniß von einem Spruchkriegsgerichte gesprochen worden, so ist das zur Entscheidung über die Identität berufene Spruchkriegsgericht, soweit thunlich, aus denselben Richtern zu bilden, von welchen das Straferkenntniß ausgegangen war.

Die Verhandlung kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nur in Gegenwart des Angeschuldigten vorgenommen werden.

Das Erkenntniß kann nur wegen Verletzung wesentlicher Formen angefochten werden. Dagegen ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Betreff der Herstellung der Identität den Beschränkungen von § 351 nicht unterworfen.

Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten.

§ 394. Der Verurtheilte, welcher der Strafvollstreckung durch die Flucht oder Verbergung seines Aufenthalts sich entzieht, ist nach Maaßgabe der Vorschriften des zweiten Capitels der ersten Abtheilung des besonderen Theils zu verfolgen.

Sechste Abtheilung.

Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

Voraussetzungen der Verurtheilung zum Ersatze.

§ 395. Mit dem Straferkenntnisse ist auf den Antrag des Beschädigten die Verurtheilung des Angeschuldigten zur Ersatzleistung, insonderheit zur Rückgabe entzogener Sachen, soweit die Ersatzpflicht als rechtliche Folge des Verbrechens erscheint, wegen dessen er verurtheilt wird, dann zu verbinden (vergl. jedoch § 399), wenn aus den zum Zwecke der Untersuchung nöthig gewordenen Erörterungen die Verbindlichkeit zum Ersatze mit ausreichender Bestimmtheit sich ergiebt und Dasjenige, was deshalb zu leisten ist, ohne förmliche Beweisführung und ohne daß hierdurch die Untersuchung aufgehalten wird, festgestellt werden kann.

Antragsstellung.

§ 396. Der Beschädigte hat in den zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Untersuchungen den Antrag auf Verurtheilung des Angeschuldigten zur Ersatzleistung bei dem Untersuchungsgerichte bis zum Actenschlusse (§ 108) anzubringen. Spätere Anträge sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeschuldigten zuzulassen.

In den vor das ständige Kriegsgericht gehörigen Untersuchungen kann der Antrag bis zur Fällung des Erkenntnisses gestellt werden.

Der Antragsteller hat bestimmt anzugeben, worauf er seine Forderung richtet, auch dieselbe auf Verlangen des Gerichts näher zu begründen.

Der Antrag ist dem Angeschuldigten mitzutheilen und letzterer mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören.

Verweisung auf den Civilproceßweg.

§ 397. Mangeln die in § 395 bestimmten Voraussetzungen der Verurtheilung, oder werden gegen den Anspruch oder zur Aufrechthaltung desselben von den Parteien erhebliche Thatsachen angeführt, deren Erörterung nicht zum Behufe der Entscheidung in der Strafsache nöthig ist, so ist der Beschädigte mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besonderen Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes zu verweisen.

Ist jedoch nur der Betrag des Schadens noch in Frage, so kann dem Beschädigten auf dessen Antrag die eidliche Bestärkung des Betrags, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung desselben, in dem Erkenntnisse (§ 399) nachgelassen und für den Fall der eidlichen Bestärkung die Verurtheilung des Angeschuldigten auf Erstattung dieses Betrags gerichtet werden.

Eine gänzliche oder theilweise Entbindung des Angeschuldigten von dem Anspruche ist nicht zulässig, eine theilweise Verurtheilung, verbunden mit theilweiser Verweisung zur civilprocessualischen Ausführung aber nur insoweit statthaft, als die einzelnen Ersatzansprüche dergestalt unabhängig von einander sich darstellen, daß sie getrennt erörtert und entschieden werden können. Insbesondere kann die Verurtheilung blos auf Rückgabe der entzogenen Sache gerichtet und dagegen die Geltendmachung der weiteren Schäden auf den Weg des bürgerlichen Processes verwiesen werden.

Feststellung und Begründung des Anspruchs.

§ 398. Sowohl in den vor das ständige Kriegsgericht, als auch in den vor das Spruchkriegsgericht gehörigen Untersuchungen ist der Antrag des Beschädigten bei der Beweisaufnahme in Obacht zu nehmen und letzterer zu dessen Begründung anzuhalten, soweit nicht dadurch eine Verzögerung der Entscheidung über die Strafsache herbeigeführt werden würde.

In den vor das Spruchkriegsgericht gehörigen Untersuchungen ist der Beschädigte, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hat, von dem Actenschlusse (§ 108) in Kenntniß zu setzen und kann auch zur Schlußverhandlung mit vorgeladen werden, insofern dieß für die überzeugende Aufklärung des Sachverhaltes als nothwendig sich darstellt. Es ist jedoch auch bei dem Außenbleiben des Beschädigten über den von ihm gestellten Antrag zu entscheiden.

Er kann zur Geltendmachung seiner Rechte bei der Schlußverhandlung an den Angeschuldigten, sowie an die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen durch den verhandelnden Auditeur Fragen richten.

Am Schlusse der Verhandlung ist er noch vor dem in § 262 gedachten Vortrage des Auditeurs mit der Rechtfertigung seiner Anträge zu hören, er kann sich aber zu deren thatsächlichen Begründung nur auf die Ergebnisse der Untersuchung stützen.

Entscheidende Behörde.

§ 399. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt bei den zur Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Untersuchungen zugleich mit in dem Erkenntnisse über das angezeigte Verbrechen, dagegen in den zur Zuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fällen in einem entweder gleichzeitig mit dem Haupterkenntnisse oder binnen der nächsten drei Tage abzufassenden und bekannt zu machenden besonderen Erkenntnisse und wird in diesen Fällen im Namen des ständigen Kriegsgerichts (vergl. § 12 Abs. 1) von dem Auditeur ertheilt, welcher bei der bezüglichen Schlußverhandlung mitgewirkt hat (vergl. § 236).

Die Entscheidung hat sich auch auf die durch den Anschluß verursachten besonderen Kosten und zwar nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu erstrecken, soweit nicht der Angeschuldigte oder der Beschädigte zu den Personen gehören, denen nach § 365 Abs. 1 Kostenbefreiung zusteht.

Besondere Bestimmungen.

§ 400. Erläßt das Gericht nach § 341 eine Strafverfügung, so kann es, wenn der Beschädigte den Antrag auf Verurtheilung des Angeschuldigten in Ersatz des Schadens gestellt, auch das, was er deshalb fordert, bestimmt angegeben hat, die entsprechende Auflage wegen Leistung des verlangten Ersatzes in die Strafverfügung mit aufnehmen. Diese Auflage wird unter der in § 341 angegebenen Voraussetzung ebenso, wie die Strafverfügung selbst, rechtskräftig.

Erhebt der Angeschuldigte innerhalb der dreitägigen Frist eine Einwendung gegen die Strafverfügung, so wird dadurch die Verurtheilung in den Schadenersatz aufgehoben. Beschränkt er jedoch die Einwendung nur auf die letztere, so bleibt die Strafverfügung im Uebrigen in Kraft und es ist die Einwendung als eine Berufung gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz zu betrachten (vergl. § 403).

Unstatthaftigkeit des Anschlusses.

§ 401. Der Beschädigte kann zwar sowohl vor Einleitung als auch während des Strafverfahrens seine Schädenansprüche im Wege des bürgerlichen Processes geltend machen, es ist jedoch eine gleichzeitige Verfolgung derselben im Wege des bürgerlichen Processes und in dem Strafverfahren unzulässig. Es soll daher der Anschluß an das Strafverfahren als die Zurücknahme der etwa bereits erhobenen Civilklage, und die Erhebung der letzteren als die Zurücknahme des etwa bereits erklärten Anschlusses betrachtet werden.

Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren nicht mehr anschließen, wenn bereits im bürgerlichen Processe durch eine Entscheidung, welche rechtskräftig geworden, oder gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch, oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Dagegen giebt eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße kein Hinderniß für den Anschluß an das Strafverfahren ab.

Zurücknahme des Anschlusses.

§ 402. Dem Beschädigten steht es frei, den Anschluß an das Strafverfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung über denselben zurückzunehmen. Er hat jedoch solchenfalls die durch den Anschluß etwa verursachten Kosten zu übertragen, soweit ihm nicht nach § 365 Abs. 1 Kostenbefreiung zusteht.

Im Falle der Zurücknahme ist der Beschädigte bei Geltendmachung seiner Ansprüche im bürgerlichen Processe auf sein Vorbringen bei dem Anschlusse, insbesondere auch auf die dabei aufgestellte Schädenberechnung nicht beschränkt. Dieß gilt auch in dem Falle, wenn er durch das Strafgericht mit seinen Ansprüchen zur Verfolgung im bürgerlichen Processe verwiesen worden ist.

Rechtsmittel.

§ 403. Der Verurtheilte kann die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten mit der Berufung anfechten.

Ueber dieselbe entscheidet das Oberkriegsgericht in einer Versammlung von drei rechtskundigen Mitgliedern.

Die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über dieses Rechtsmittel gelten auch hier.

§ 404. Gegen die Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist eine weitere Berufung nur insoweit zulässig, als der Betrag dessen, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, diejenige Summe erreicht, nach welcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen die Civilproceßgesetze noch eine Berufung zulassen. Anderweites Rechtsmittel.

In diesem Falle entscheidet als Gericht dritter Instanz wiederum das Oberkriegsgericht, und zwar in einer Versammlung von fünf rechtskundigen Mitgliedern.

§ 405. In den oberen Instanzen kann in der Hauptsache nur entweder die Entscheidung bestätigt, oder der Beschädigte zur Anstellung förmlicher Klage verwiesen werden, wobei demselben das im § 397 Abs. 3 gedachte Befugniß gleichfalls zusteht. Richtung der Entscheidung.

Ueber die in den oberen Instanzen erwachsenen Kosten ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zu entscheiden, jedoch gilt die in § 365 Abs. 1 enthaltene Bestimmung auch hier.

§ 406. Dem Commandanten, sowie dem Beschädigten steht gegen die Entscheidung über die Ersatzfrage ein Rechtsmittel nicht zu. Unstatthaftigkeit eines Rechtsmittels.

§ 407. Eine Berufung des Verurtheilten gegen das strafgerichtliche Erkenntniß ist als zugleich gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz gerichtet anzusehen, dafern er nicht der Entscheidung über den Schadenersatz ausdrücklich sich unterworfen hat. Richtung der Berufung.

§ 408. Wird auf ein gegen die Verurtheilung in der Strafsache eingewendetes Rechtsmittel oder in Folge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens der Verurtheilte freigesprochen, so ist dadurch zugleich die Verurtheilung in Betreff der Ersatzfrage für aufgehoben zu erachten. Der Beschädigte kann jedoch solchenfalls seine Ansprüche noch auf dem Wege des bürgerlichen Processes geltend machen. Wirkung veränderter Entscheidung in der Strafsache.

Ist in Folge eines im Betreff der Strafsache eingewendeten Rechtsmittels nach § 328 eine anderweite Verhandlung in der Strafsache abzuhalten, oder eine anderweite Entscheidung zu ertheilen, so hat das Untersuchungsgericht hiervon den Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, in Kenntniß zu setzen und sodann die früher gestellten Anträge desselben, soweit er sie nicht zurückgenommen (vergl. noch § 401 Abs. 2, 3), ohne daß es deren Wiederholung bedarf, zu berücksichtigen.

Wird gegen ein freisprechendes Enderkenntniß die Wiederaufnahme der Untersuchung beschlossen, so ist solches dem Beschädigten, welcher früher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, zu eröffnen und es kann derselbe seinen Antrag auf Ersatzleistung wiederholen, soweit nicht bereits im bürgerlichen Processe durch eine Entscheidung, welche Rechtskraft erlangt hat, oder gegen welche ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch, oder die Entbindung von demselben endgültig erfolgt ist.

Dagegen giebt eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße ein Hinderniß für den anderweiten Anschluß nicht ab.

Verhältniß der Entscheidung über die Strafsache zur Entscheidung über die Ersatzfrage.

§ 409. Wird durch das Strafurtheil der Angeschuldigte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erkannt, so ist solches auch für die Entscheidung über die Ansprüche auf Erstattung der aus dieser Handlung entstandenen Schäden insoweit maaßgebend, als in dem Erkenntnisse die Handlung und die Verübung derselben durch den Angeschuldigten für bewiesen erachtet worden sind.

Diese Bestimmung gilt sowohl für das Gericht erster Instanz, wenn es über die Anträge des Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hatte, entscheidet (vergl. § 399 Abs. 1), als auch für die obere Instanz (§§ 403, 404), wenn sie in Folge Berufung des Verurtheilten über die Entscheidung der früheren Instanz zu erkennen hat.

Nicht minder gilt dieselbe, wenn der Beschädigte Civilklage erhoben und vor Fällung des Enderkenntnisses letzter Instanz auf die in der Strafsache ertheilte Entscheidung sich berufen hat. Wird jedoch das Straferkenntniß erst in zweiter oder dritter Instanz beigebracht, so ist die Sache auf Verlangen der einen oder anderen Partei zur anderweiten Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzugeben. Der Anberaumung eines besonderen Termines zur Production des Erkenntnisses bedarf es nicht. Auch ist der Beklagte mit einem Gegenbeweise, daß die strafbare Handlung überhaupt nicht, oder doch nicht von ihm verübt worden sei, nicht zu hören.

Hierüber soll es allenthalben keinen Unterschied machen, ob der Beschädigte dem Strafverfahren sich vorher angeschlossen hatte oder nicht.

Vollstreckungsverfahren.

§ 410. Das Vollstreckungsverfahren in Betreff der Verurtheilung in Ersatzleistung gehört in allen Fällen vor das ständige Kriegsgericht, vor welchem der Verurtheilte nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, seinen Gerichtsstand hat.

Siebente Abtheilung.

Von dem Strafverfahren in Kriegszeiten 2c.

Außerordentliche Verfügungen des Königs.

§ 411. Wenn, insbesondere im Felde oder auf dem Marsche dahin, Verhältnisse eintreten, wodurch die Anwendung des in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens unmöglich gemacht oder doch so erschwert würde, daß die für die Militärstrafrechtspflege bestellten Behörden ihre amtlichen Befugnisse nur mit erheblichem Zeitverluste auszuüben vermöchten, so werden durch den König diejenigen Abweichungen von den über das Verfahren ertheilten Vorschriften festgesetzt, welche zum Zwecke ungehinderter und unaufhältlicher Rechtspflege als angemessen sich darstellen.

Insbesondere kann von dem Könige die einstweilige Unwirksamkeit gewisser Rechtsmittel

ausgesprochen und dabei zugleich angeordnet werden, ob und welche größere, als die einfache Stimmenmehrheit oder, ob und für welche Fälle Stimmeneinhelligkeit zu verurtheilenden Erkenntnissen erforderlich sein soll.

Auch kann von dem Könige dem Oberbefehlshaber der Truppen die Ermächtigung ertheilt werden, die vorerwähnten Maaßregeln unter der in Abs. 1 gedachten Voraussetzung eintreten zu lassen.

§ 412. Der Oberbefehlshaber der Truppen kann von dem Könige ermächtigt werden, die im ordentlichen Strafverfahren erkannten Strafen zu verwandeln, dieselben zu mildern oder auch ganz zu erlassen, nicht minder, diese seine Befugnisse auf die Commandanten abgesonderter Truppentheile ganz oder theilweise zu übertragen. Ermächtigung des Oberbefehlshabers.

Standgerichtliches Verfahren im Kriege.

§ 413. Wenn bei den Truppen im Kriegszustande gewisse Arten von Verbrechen, insbesondere Verrath, Meuterei und andere schwere Subordinationsverbrechen, Desertion, Plünderung, feigherzige Flucht vor dem Feinde, in gefährlichem Grade überhand nehmen sollten oder dieß zu befürchten sein sollte und daher, um dem weiteren Umsichgreifen dieses Uebels zu steuern, ein schleuniges, abschreckendes Beispiel erforderlich wird, so kann das Militärstandrecht mit der Wirkung angeordnet werden, daß fortan alle nach dieser Verkündigung vorkommenden derartigen Verbrechen durch ein Standgericht untersucht und bestraft werden sollen. Standrechtsverkündigung bei Ueberhandnahme von Verbrechen.

Die Anwendung dieser Maaßregel ist jedoch an die Voraussetzungen gebunden,

1) daß das Verbrechen sowohl, als der Thäter außer Zweifel und die wesentlichen Umstände der That überhaupt so beschaffen sind, daß eine weitläufige Untersuchung voraussichtlich nicht nothwendig ist (vergl. noch § 419),

und

2) daß das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß die Anwendbarkeit der in § 416 bestimmten Strafe mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen steht.

§ 414. Die Verkündigung des Standrechts muß unter wiederholter Signalgabe mit der Trompete (Trommel) oder auf sonst vernehmbare Weise und unter ausdrücklicher Bezeichnung des oder der Verbrechen geschehen, welche fortan standgerichtlich untersucht und bestraft werden sollen. Art der Verkündigung.

Die Ausflucht der Nichtkenntniß von der erfolgten Standrechtsverkündigung findet nur insoweit Beachtung, als glaubhaft gemacht werden kann, daß der Angeschuldigte der Verkündigung nicht beigewohnt, auch auf anderem Wege, und selbst nur gerüchtweise, keine Kunde davon erlangt habe.

§ 415. Das Standrecht kann nur von dem Oberbefehlshaber oder demjenigen Befehlshaber, welchen derselbe, sei es im Allgemeinen oder für gewisse Fälle, hierzu ermächtiget hat, angeordnet werden. Befugniß zu Anordnung des Standrechts.

Wenn jedoch die Verbindung mit dem Oberbefehlshaber abgeschnitten ist, so ist der Befehlshaber einer Brigade oder eines Regiments, oder jeder anderen selbstständigen Truppenabtheil-

ung, ingleichen der Commandant einer Festung oder eines befestigten Platzes, auch ohne besondere Ermächtigung zur Anordnung des Standrechts befugt.

Standrechtliche Strafe.

§ 416. Die einzige Strafe, auf welche das Standgericht erkennen kann, ist die Todesstrafe.

Sofortige Standrechtsverkündigung.

§ 417. Im Falle eines unter den Truppen ausbrechenden Aufstandes steht dem Oberbefehlshaber, oder wer sonst nach § 415 hierzu ermächtiget ist, das Befugniß zu, das Standrecht sofort verkündigen zu lassen.

Die Verkündigung muß in der § 414 vorgeschriebenen Weise geschehen und die Androhung enthalten, daß Jeder, welcher dem an ihn ergehenden Aufrufe nicht augenblicklich Gehorsam leiste, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden solle.

Die Wirkung der Standrechtsverkündigung ist, daß Jeder, welcher im Ungehorsam beharrt und dem an ihn ergangenen Aufrufe nicht Folge leistet, die Todesstrafe verwirkt hat, in welchem Grade er auch sonst an dem Aufstande Theil genommen haben mag, unbeschadet übrigens der von Anderen, welche nicht namentlich oder sonst persönlich aufgerufen worden, nach Verhältniß ihrer Theilnahme verwirkten gesetzlichen Strafe.

Dauer der Wirksamkeit der Standrechtsverkündigung.

§ 418. Die Rechtsgültigkeit der in den vorstehenden Paragraphen gedachten Maaßregel hört in den Fällen von § 413 mit dem Ablaufe von vier Wochen, dagegen in dem Falle von § 417 mit dem Ablaufe von vierundzwanzig Stunden auf.

In beiden Fällen jedoch kann die Wirksamkeit, sofern die Veranlassung noch fortdauert, auf weitere vier Wochen, beziehendlich vierundzwanzig Stunden durch erneuerte Verkündigung verlängert werden.

Besondere Bestimmungen.

§ 419. Als wesentliche Abweichungen des standgerichtlichen Verfahrens von dem ordentlichen militärgerichtlichen Strafverfahren gelten folgende:

1) das Standgericht kann an Sonn- und Feiertagen, zu jeder Stunde und an jedem Orte, und soll, soweit die Umstände es zulassen, öffentlich und unter freiem Himmel abgehalten werden;

2) die ganze Verhandlung, mithin, außer der Vernehmung des Angeschuldigten, auch die Abhörung der Zeugen, deren Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten u. s. w., geschieht vor versammeltem Gerichte und ohne Unterbrechung;

3) das Verfahren beschränkt sich gegen den Angeschuldigten auf das oder diejenigen Verbrechen, wegen deren das Standrecht angeordnet worden ist, und diejenigen wesentlichen Umstände der That, von denen das standgerichtliche Erkenntniß abhängen kann;

4) die Verhandlung hat sich, ohne an die Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens gebunden zu sein, auf das zu Aufklärung der Sache und zu Begründung voller richterlicher Ueberzeugung wesentlich Nöthige, sowie auf die vom Angeschuldigten zu führende Vertheidigung zu beschränken;

5) das gesammte Verfahren, von dem Zeitpunkte an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis zur Fällung des Erkenntnisses, muß längstens innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt sein.

§ 420. Ein Standgericht ist für jeden einzelnen Fall durch den Oberbefehlshaber oder Denjenigen, welcher dazu ermächtiget ist, niederzusetzen. Niedersetzung des Militärstandgerichts.

Die Besetzung des Gerichts erfolgt wie bei den Spruchkriegsgerichten (vergl. §§ 16, 231 fg.).

Im Nothfalle können die Richter auch aus anderen, als den vorgeschriebenen Dienstgraden entnommen und der Vorsitz kann einem Hauptmanne oder Rittmeister übertragen werden.

Ebenso kann, wenn ein Auditeur nicht sofort zu erlangen, dessen Stelle durch einen hierzu geeigneten Offizier vertreten werden.

§ 421. Die Vereidung der Mitglieder des Standgerichts erfolgt mittelst der im Anhange unter II ersichtlichen Formel. Verlauf der Verhandlung.

Die Abstimmung ist an keine weiteren Förmlichkeiten gebunden, als daß die Stimmen von unten aufwärts einzeln abgegeben und verzeichnet werden müssen.

Ueber den ganzen Hergang der Verhandlung ist von dem Auditeur oder dem dessen Stelle vertretenden Offizier (vergl. § 420 Schlußſ.) ein Protocoll aufzunehmen, welches den Nachweis über die gesetzliche Zusammensetzung des Gerichts, den Gegenstand der Untersuchung, die hauptsächlichen Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen, das Wesentliche der Vertheidigung, das Ergebniß der Abstimmung und das gesprochene Erkenntniß enthalten muß, auch von den Richtern mit zu unterzeichnen ist.

Im Nothfalle können die nöthigen Aufzeichnungen mittelst der Bleifeder bewirkt werden, es ist jedoch solchenfalls nachträglich und, sobald es geschehen kann, eine besondere schriftliche Ausfertigung des Protocolls zu veranstalten und dieselbe außer von dem Protocollführer auch von einigen der Richter mit zu vollziehen.

§ 422. Zur Zuerkennung der Todesstrafe ist eine Mehrheit von mindestens fünf Stimmen erforderlich. Standgerichtliches Erkenntniß.

Vor Bekanntmachung eines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung ausgesprochenen Todesurtheils an den Angeschuldigten ist dasselbe zuvörderst unverzüglich dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt hat, vorzulegen.

Dieser kann dasselbe entweder bestätigen oder zu Gunsten des Verurtheilten abändern.

§ 423. Ist die nach § 422 Abs. 1 zur Zuerkennung der Todesstrafe erforderliche Mehrheit nicht erlangt worden, so wird kein Erkenntniß abgefaßt, sondern dem Befehlshaber, welcher das Standgericht niedergesetzt hat, unter Beischluß des Verhandlungsprotocolles, Meldung erstattet, damit derselbe Entschließung fasse, ob das ordentliche Strafverfahren eingeleitet, oder aber von weiterem Verfahren gegen den Angeschuldigten ganz abgesehen werden solle. Wenn ein Erkenntniß nicht abzufassen ist.

In derselben Maaße ist zu verfahren, wenn nach der Ueberzeugung der Richter der zur Verurtheilung erforderliche Grad von Gewißheit nicht binnen vierundzwanzig Stunden erlangt werden konnte.

Bekanntmachung und Vollstreckung des Erkenntnisses.

§ 424. Das standgerichtliche Erkenntniß ist nebst der hinzugebrachten Entschließung des Befehlshabers dem Angeschuldigten sofort und, soweit möglich, im Beisein der Mitglieder des Standgerichts, bekannt zu machen.

Rechtsmittel finden dagegen nicht statt, vielmehr hat im Falle der Verurtheilung die Strafvollstreckung unaufhältlich, beziehendlich nach kurzer Todesvorbereitung, zu erfolgen.

Nach der Vollziehung des standgerichtlichen Erkenntnisses ist dasselbe nebst den übrigen bezüglichen Verhandlungen an das Kriegsministerium einzusenden.

Ist in den Fällen von § 423 die Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens angeordnet worden, so hat das in der Sache erkennende Gericht dann lediglich die einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Standgericht über Civilpersonen.

§ 425. Wenn im Kriegszustande die Sicherheit der Truppen oder der zu ihnen gehörenden Personen durch vorgekommene verrätherische Handlungen der Landeseinwohner bedroht ist, so kann der Oberbefehlshaber das Standrecht auch über Civilpersonen — Martialgesetz — unter Bezeichnung der als standrechtliche Verbrechen zu betrachtenden Handlungen und unter ausdrücklicher Androhung der dafür verwirkten Strafen, verkündigen.

Sobald dieses geschehen ist, sind die Zuwiderhandelnden vor ein, für den einzelnen Fall niederzusetzendes oder nach § 427 für bleibend erklärtes Militärstandgericht zu stellen und ist solchenfalls nach Maaßgabe der Bestimmungen von § 426 verb. § 413 fg., soweit diese Vorschriften hierbei Anwendung leiden, zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden jedoch nur Anwendung, insoweit nicht die Bundeskriegsverfassung oder andere bundesrechtliche Bestimmungen für gewisse Verhältnisse besondere Anordnungen enthalten.

Standgerichtliches Verfahren außerhalb des Kriegsfalles.

Allgemeine Bestimmung.

§ 426. Wenn, außer dem Falle eines wirklichen Krieges, im Inlande eine Kriegsstandserklärung nach § 13 fg. des Gesetzes, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10ten Mai 1851, eingetreten und von dem Oberbefehlshaber das Standrecht verkündigt worden ist, so sind, falls in dessen Folge gegen Militärgerichtsbefohlene wegen Zuwiderhandlungen der in dem angezogenen Paragraphen gedachten Art standrechtlich zu verfahren ist, hierbei die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch mit der Abweichung in Anwendung zu bringen, daß, wenn die in der Standrechtsverkündigung angedrohte Strafe nicht in der Todesstrafe bestehen soll, dann auch von dem Militärstandgerichte nicht auf die letztere, sondern nur auf die sonst angedrohte Strafe erkannt werden darf.

Der Oberbefehlshaber kann jedoch Militärangehörige auch an ein nach § 14 des im vorigen Absatze angeführten Gesetzes niedergesetztes gemischtes Standgericht zum Verfahren nach den dortigen Bestimmungen, namentlich dann überweisen, wenn ein von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübtes standrechtliches Verbrechen vorliegt.

§ 427. Der Oberbefehlshaber kann auch in den Fällen von § 426 Abs. 1 ein oder mehrere Standgerichte zur Aburtheilung von Militärpersonen auf gewisse Zeit oder bis auf Weiteres für bleibend erklären. Bleibendes Standgericht.

Solchenfalls sind dazu noch einige Ersatzrichter zu commandiren und es erfolgt die Vereidung sämmtlicher Richter im Allgemeinen, für alle ihnen zuzuweisenden Fälle, mittelst der im Anhange unter II. ersichtlichen Formel.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Militärstrafproceßordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 23sten April 1862.

Johann.



Bernhard von Rabenhorst.

Anhang.

I.

Eid

der Richter bei dem Spruchkriegsgerichte:

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei dem hier niedergesetzten Spruchkriegsgerichte die mir übertragene richterliche Pflicht, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, den bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!

II.

Eid

der Richter bei dem (beziehendlich permanenten) Standgerichte:

Ich schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei dem (zur Zeit) hier niedergesetzten (permanenten) Standgerichte die mir übertragene richterliche Pflicht nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen, den bevorstehenden gerichtlichen Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen, bei meinen Aussprüchen Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Richter gebührt; so wahr &c.

III.

Eid

eines Zeugen in der Untersuchung:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe, sowie daß ich auch bei etwaigen künftigen Befragungen in dieser Untersuchung allenthalben die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!*)

IV.

Eid

eines Zeugen in der Schlußverhandlung:

Ich schwöre &c. daß die von mir in der Untersuchung gegen N. N. &c. erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe; so wahr &c.

V.

Eid

eines Sachverständigen:

Ich schwöre &c. daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und mein Gutachten, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung gewissenhaft abgeben werde; so wahr &c.

*) Bei Bekennern einer anderen, als der christlichen Religion, sind die Schlußworte entsprechend abzuändern.

VI.

Eid

eines Uebersetzers:

Ich schwöre ꝛc. daß ich das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde; so wahr ꝛc.

VII.

Eid

eines Dollmetschers bei Abhörung einer der deutschen Sprache unkundigen Person:

Ich schwöre ꝛc. daß ich die Fragen, welche das Gericht vorlegen wird, und die Antworten, welche N. N. darauf ertheilen wird, richtig übersetzen (und in der Sprache des Abzuhörenden genau niederschreiben) will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen; so wahr ꝛc.

VIII.

Eid

eines Dollmetschers bei Abhörung einer der Rede nicht mächtigen Person:

Ich schwöre ꝛc. daß ich die Fragen dem Abzuhörenden verständlich machen und den Sinn der Zeichen, womit derselbe antworten wird, angeben will, Alles nach bestem Wissen und Gewissen, so wahr ꝛc.

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweites Capitel.

Von der Vertheidigung, sowie von Vertretung des Verletzten.

Drittes Capitel.

Von der Unfähigkeit zu Ausübung des Richteramtes, der Unfähigkeit des Commandanten zur Mitwirkung, sowie von der Ablehnung der Richter.

Viertes Capitel.

Von der Zuständigkeit der unteren Militärgerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung und die Endentscheidung.

Fünftes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Sechstes Capitel.

Von den Rechtsmitteln.

Insbesondere von der Beschwerde.

Ergänzende Bestimmungen.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Untersuchungsgerichte.

Erstes Capitel.

Von dem Untersuchungsverfahren bis zum Actenschlusse im Allgemeinen.

Zweites Capitel.

Von der Gestellung des Angeschuldigten.

Drittes Capitel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Viertes Capitel.

Von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen.

Fünftes Capitel.

Von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

Sechstes Capitel.

Von den Zeugen.

Siebentes Capitel.

Von dem Verfahren nach dem Actenschlusse.

Zweite Abtheilung.

Von der Niedersetzung des Spruchkriegsgerichts und von dem Verfahren bei demselben.

Erstes Capitel.

Von der Vorbereitung der Schlußverhandlung.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei der Schlußverhandlung.

Drittes Capitel.

Bestimmungen für besondere Fälle.

Viertes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse der Spruchkriegsgerichte.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in den zur ausschließlichen Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Vorschriften.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

Drittes Capitel.

Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der ständigen Kriegsgerichte.

Vierte Abtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Fünfte Abtheilung.

Von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Erstes Capitel.

Von den Untersuchungskosten.

Zweites Capitel.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Sechste Abtheilung.
Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

Siebente Abtheilung.
Von dem Strafverfahren in Kriegszeiten ꝛc.

Anhang.

№ 45) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend und der Militärstrafproceßordnung;

vom 2ten Juni 1862.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend und der Militärstrafproceßordnung vom 23sten April 1862 und der dazu gehörigen Publicationsverordnung vom 26sten April 1862 wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet:

I.

Zur Publicationsverordnung.

§ 1. Das strafrechtliche Verfahren in den unter das Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22sten Februar 1844 Zu § 2 unter Nr. 3.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27 fg.), sowie unter das Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, vom 27sten Juli 1846 §§ 5, 9 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) gehörigen Fällen richtet sich auch fernerhin nach den Vorschriften dieser Gesetze. Die den Gerichten erster Instanz in § 17 des ersteren und in § 9 des letzteren Gesetzes und in der Verordnung, die von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks erfolgenden Requisitionen betreffend, vom 29sten November 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 294) übertragenen Geschäfte werden, insoweit dieselben auf Militärgerichtsbefohlene sich beziehen, vor dem ständigen Kriegsgerichte verhandelt und von demselben entschieden.

Zu § 2 unter Nr. 4. § 2. Die in den Fällen des § 28 des Staatsdienergesetzes vom 7ten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 184 fg.) zu führende Untersuchung ist nach den zeitherigen Vorschriften zu erledigen.

Das Erkenntniß ist in erster Instanz auch fernerhin von dem Oberkriegsgerichte und in zweiter Instanz von dem Oberappellationsgerichte zu sprechen. Ebenso bewendet es bezüglich der Einwendung der Rechtsmittel, sowie der Abfassung dieser Erkenntnisse bei dem zeitherigen Verfahren.

II.

Zum Gesetze, die Militärgerichtsverfassung betreffend.

Zu § 4. § 3. In Beziehung auf die Prüfungen für das Militärrichteramt bewendet es bei der von den Ministerien des Kriegs und der Justiz ergangenen Verordnung, die Prüfungen für das Militärrichteramt betreffend, vom 29sten Mai 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86 fg.).

Zu § 8. § 4. Bei Abwesenheit, Krankheit oder in sonstigen Behinderungsfällen des Commandanten ist die Mitvollziehung durch den dessen Stelle vertretenden Offizier zu bewirken, mit Ausnahme der Verfügungen und Erkenntnisse der gegen den letzteren selbst etwa anhängigen Sachen, welchenfalls die alleinige Unterschrift des Auditeurs ausreicht.

Ebenso sind Verfügungen und Erkenntnisse von dem Auditeur allein zu vollziehen, wenn es um Rechtssachen sich handelt, welche den Gouverneur zu Dresden selbst betreffen.

Zu § 9. (Vergl. auch §§ 19, 355 der Militärstrafproceßordnung.) § 5. Nach den bestehenden Bestimmungen, bei denen es auch fernerhin bewendet, findet die Zuziehung von Gerichtsbeisitzern zu den militärgerichtlichen Verhandlungen nicht blos in Strafrechtssachen, sondern auch in Civilrechts- und Verwaltungssachen statt.

Das Kriegsgericht bestimmt in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Zahl sowie den Rang der beizuziehenden Beisitzer.

Auch kann der Auditeur in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge beruht, diejenigen, zu der vorzunehmenden Verhandlung geeigneten Militärpersonen, welche zunächst zu erlangen sind, als Beisitzer zuziehen und es haben sich letztere solchenfalls als commandirt zu betrachten.

Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Verwendung von Unteroffizieren als Gerichtsbeisitzer selbst in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn die Verhandlung eine Person vom Offiziersstande oder Range betrifft.

§ 6. Nach dem ihm angewiesenen Wirkungskreise steht das Oberkriegsgericht rücksichtlich seiner amtlichen Befugnisse in militärgerichtlichen Strafsachen dem Oberappellationsgerichte gleich und darf dasselbe daher auch in denselben Fällen Verbrecher der Gnade des Königs empfehlen, wie solches nach § 38 unter 7 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835, die höheren Justizbehörden 2c. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70), dem Oberappellationsgerichte gestattet ist. Zu § 12 fg.

§ 7. Bezüglich der hier gedachten Stabsoffiziere, sowie deren Stellvertreter wird folgendes bestimmt: Zu §§ 12, 13 Abs. 3.

1) Sowohl die als ordentliche Mitglieder, als auch die als Stellvertreter derselben zu bestellenden Stabsoffiziere werden nach eingeholter Königlicher Genehmigung vom Kriegsministerium ernannt.
2) Die Ernennung der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf die Dauer eines Jahres, welche aber nach Ermessen des Kriegsministeriums anderweit um je ein Jahr verlängert werden kann.
3) Die zur Stellvertretung bestellten Stabsoffiziere haben das ihnen übertragene Amt so lange zu bekleiden, als sie nicht auf Anordnung des Kriegsministeriums durch Andere ersetzt werden. Sie haben an Stelle der ordentlichen Mitglieder einzutreten, wenn und so oft die Letzteren aus irgend einem Grunde an der Sitzung Theil zu nehmen behindert, oder als Richter unfähig oder abgelehnt worden sind oder in der vorausgegangenen Untersuchung wesentlich mitzuwirken gehabt haben.
4) Findet einer dieser Fälle statt, so ist dem Oberkriegsgerichte von der Behinderung umgesäumt Anzeige zu machen und es hat dieses darauf an Stelle des oder der Ausfallenden deren Stellvertreter zur Sitzung einzuladen. Wären auch die Stellvertreter an der letzteren Theil zu nehmen außer Stande, so ist von dem Oberkriegsgerichte dem Kriegsministerium hierunter Anzeige zu erstatten und dessen Anordnung wegen Bestellung anderer Stellvertreter zu erwarten.
5) Weder die ordentlichen Mitglieder, noch auch deren Stellvertreter, können als Richter bei den spruchkriegsgerichtlichen Verhandlungen commandirt werden und ebensowenig kann ihnen das Amt eines Vertheidigers übertragen werden.

§ 8. Da nach Vorschrift dieses Paragraphen bei der Entscheidung in den daselbst erwähnten Fällen allezeit zwei und beziehendlich vier Räthe des Oberappellationsgerichts mitzuwirken haben, so wird zwar hierdurch die Theilnahme des Vorstandes des Oberkriegsgerichts an den Sitzungen dieser Behörde und die Ausübung der ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Zu § 15.

Directorialbefugnisse selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der bei der gedachten Behörde angestellte Oberkriegsgerichtsrath bei der Sitzung mit betheiligt ist, es folgt aber aus jener Vorschrift, daß bei der Abstimmung zur Entscheidung solchenfalls entweder nur der Vorstand oder nur der Oberkriegsgerichtsrath mitwirken darf.

Zu § 17 Schlußsatz. § 9. Die hier erwähnte Vernehmung mit dem Kriegsministerium wird das Justizministerium mit Rücksicht auf das dabei in Frage kommende militärdienstliche Interesse insbesondere auch dann eintreten lassen, wenn es bei gemeinen Verbrechen um Begnadigungsgesuche von Personen des Offiziersstandes oder Ranges sich handelt.

Zu § 25 unter 1. § 10. Da die Abgabe an das zuständige Kriegsgericht hier nicht unbedingt vorgeschrieben ist, so wird von derselben namentlich in den Fällen abgesehen werden können, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte mit Zuchthaus- oder wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens mit einer längeren Arbeitshausstrafe zu belegen sein werde.

Doch ist in Fällen dieser Art von Seiten der betreffenden Civilstrafgerichte den Kriegsgerichten von dem Sachstande ungesäumt Nachricht zu ertheilen und es sind den letzteren auch, auf Anlangen, die ergangenen Acten zur Einsichtnahme und beziehendlich Entschließung wegen Einholung höherer Entscheidung über die kriegsgerichtlich etwa zu bewirkende Fortstellung der Untersuchung mitzutheilen.

Zu § 30 Schlußsatz, § 41. § 11. Während mit der Cassation, der Ausstoßung aus dem Soldatenstande und mit der Zuchthausstrafe die Verpflichtung zu Entrichtung des gesetzlichen Einstandsgeldes, nach Verhältniß der noch rückständigen gesetzlichen Dienstzeit des Verurtheilten, ohne daß darauf im Urthel mit zu erkennen, in Folge der Strafe von selbst verbunden ist und es daher hierüber, vorkommenden Falls, keiner besonderen Anfrage bedarf, ist dagegen in Betreff der Arbeitshausstrafe die ebengedachte Folge nicht unbedingt ausgesprochen, sondern von dem jedesmaligen Ermessen des Kriegsministeriums über die anzunehmende Unwürdigkeit des Verbrechers zu fernerem Militärdienste abhängig gemacht und haben daher die Kriegsgerichte in Fällen dieser Art die Entschließung des Kriegsministeriums berichtlich einzuholen.

Dem Verurtheilten selbst ist, im ersteren Falle, dasjenige, was wegen des Einstandsgeldes gegen ihn zu verfügen, von dem Untersuchungsgerichte unmittelbar zu eröffnen, wogegen im letzteren Falle die Bekanntmachung der eingeholten höheren Entscheidung zu seiner Zeit, jedoch unaufhältlich und beziehendlich durch Vermittelung der Anstaltsbehörde, zu erfolgen hat.

Zu § 35, Abs. 1. § 12. Ist bei einem Kriegsgerichte die Gestellung einer Militärperson als Zeuge vor das Civilgericht beantragt worden, so hat das Kriegsgericht dem Commandanten durch Vorlegung des Antrags an denselben Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken, welche vom dienstlichen Gesichtspunkte aus der Gestellung entgegen stehen, geltend zu machen.

§ 13. Militärpersonen, welche zum Behufe ihrer Abhörung als Zeuge oder zu sonst einer gerichtlichen Verhandlung vor einer Gerichtsbehörde erscheinen, haben bei ihrem Eintreten in die Gerichtsstube die Kopfbedeckung abzunehmen, solche während der Verhandlung in der Hand zu behalten und erst, wenn sie die Gerichtsstube verlassen haben, wieder aufzusetzen. Zu § 35.

Das Seitengewehr haben sie nur während einer Eidesleistung abzulegen.

Bei gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gewehre bewendet es bei den bisherigen Förmlichkeiten.

§ 14. Durch die Bestimmung in § 6 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Strafproceßordnung vom 31sten Juli 1856, wornach in Fällen der hier fraglichen Art der wegen Führung der Untersuchung vor einem Civilgerichte erforderliche Bericht von der Staatsanwaltschaft an das Justizministerium zu erstatten ist, ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen dieser Art von dem Kriegsgerichte, wenn dasselbe von der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel Ueberzeugung gewonnen, in der bisherigen Weise auch fernerhin Bericht an das Kriegsministerium erstattet werden kann. Zu § 37 Nr. 1.

§ 15. Der in diesem Falle wegen Führung der Untersuchung gegen einen Militärgerichtsbefohlenen vor einem Civilgerichte erforderliche Bericht ist von dem betreffenden Kriegsgerichte an das Kriegsministerium zu erstatten. Zu § 37 Nr. 2.

Wie übrigens der Umstand, daß der Verletzte, die Zeugen, Sachverständigen ꝛc. entfernt von dem Sitze des Kriegsgerichts ihren Aufenthalt haben, an sich allein noch nicht unter allen Verhältnissen als ausreichend zu Begründung der Ueberweisungsmaaßregel angesehen werden kann, so wird dagegen die letztere namentlich für solche Fälle als angemessen sich zeigen, wo es im Interesse der Untersuchung selbst liegt, daß gewisse, auf die endliche Entscheidung einflußreiche Untersuchungshandlungen, wie z. B. Localbesichtigungen, von dem Untersuchungsgerichte selbst und nicht von einer deshalb nur requirirten Behörde vorgenommen werden, das an sich zur Untersuchungsführung zuständige Kriegsgericht aber von dem Orte, wo jene Handlungen vorzunehmen sind, allzuweit entfernt ist, um selbige ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand selbst expediren zu können.

§ 16. Die Abgabe von Untersuchungen, welche in Gemäßheit von § 41 von den Kriegsgerichten zur civilgerichtlichen Fortstellung abgegeben werden, hat an den bei dem betreffenden Civilgerichte bestellten Staatsanwalt zu erfolgen. Vergl. Ausführungsverordnung zur allgemeinen Strafproceßordnung vom 31sten Juli 1856 § 16. Zu § 41.

§ 17. Durch die in Abs. 3 von § 44 enthaltene Bestimmung wird an der Vorschrift in § 16 des Gesetzes, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betreffend, vom 27sten December 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513 fg.), wornach der Abgabe der Sache an die competente Justiz- Zu § 44.

behörde zur förmlichen Untersuchung und Entscheidung, eine summarische Erörterung durch die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter vorausgehen darf, nichts geändert.

Ebenso hat es bei der Verordnung vom 10ten April 1838, das Verfahren gegen subsidiarisch Verhaftete in Zoll- und Steuerstrafsachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 378), zu bewenden.

Zu § 45. § 18. Der Bestimmung unter III. der Verordnung, die Ausführung des § 14 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ꝛc. betreffend, vom 25sten Januar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71), wornach in Ansehung der von wirklichen Militärpersonen sich zu Schulden gebrachten Polizeivergehen, bei welchen die Competenz des betreffenden Kriegsgerichts eintritt, das Kriegsministerium in der § 18 des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 92), vorgeschriebenen Zusammensetzung die nächste obere Instanz bildet und die Kriegsgerichte daher auf die gegen ihre Entscheidungen in dergleichen Fällen eingewendeten Recurse an dasselbe Bericht zu erstatten haben, ist auch ferner nachzugehen.

Zu §§ 57, 64. § 19. Die Kriegsgerichte und die Juristenfacultät zu Leipzig sind rücksichtlich der Gebühren für die von ihnen in den größeren bürgerlichen Rechtssachen (in causis arduis) abgefaßten Entscheidungen auf die dießfallsigen Sätze der unter dem 26sten November 1840 bekannt gemachten Taxordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373) nicht beschränkt, haben vielmehr jedesmal die Taxe nach Maaßgabe der Größe des Streitgegenstandes, der Verwickelung und Schwierigkeit der Sache, sowie der Umfänglichkeit der Acten zu bestimmen.

Zu § 60. § 20. Auf Schuldverschreibungen nach Wechselrecht, welche vor dem Zeitpunkte ausgestellt worden sind, mit welchem das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, in Wirksamkeit tritt, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, vielmehr sind dieselben nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen, es wäre denn, daß erst nach dem bezeichneten Zeitpunkte eine Prolongation des Wechsels stattgefunden hätte.

III.

Zur Militärstrafproceßordnung.

Zu § 3. § 21. Die in Art. 7 Abs. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuchs in den daselbst bezeichneten Fällen vorgeschriebene Berichtserstattung an das Justizministerium liegt, anstatt der Staatsanwaltschaft, dem betreffenden Kriegsgerichte ob.

Zu § 3. § 22. Handlungen der Staatsanwaltschaft, welche den in Art. 114 des allgemeinen Strafgesetzbuchs enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, sowie Anregungen des Antragstellers bei derselben haben die ihnen daselbst beigelegte Wirkung auch in Betreff der vor die Kriegsgerichte gehörigen Strafsachen.

§ 23. In den Erkenntnissen, durch welche der Angeschuldigte zu einer Strafe verurtheilt wird, sind die einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, wohin auch diejenigen gehören, durch welche die Wahl einer anderen, als der an sich verwirkten Strafart, ihre Rechtfertigung findet (vergl. Militärstrafgesetzbuch §§ 68, 65 fg., verb. Pkt. III. des Erläuterungsgesetzes vom 31sten August 1861), anzuziehen. Nicht minder ist in Entscheidungen, durch welche eine in der Militärstrafproceßordnung bestimmte Strafe ausgesprochen wird, auf den betreffenden Paragraphen derselben zu verweisen. Zu § 13.

In Entscheidungen zweiter Instanz, durch welche der erstinstanzlichen Entscheidung bezüglich der rechtlichen Beurtheilung der Sache beigetreten wird, bedarf es einer Wiederholung der in erster Instanz angezogenen Gesetzesstellen nicht.

Vergl. übrigens noch § 65 dieser Verordnung.

§ 24. Die Kriegsgerichte werden zu Vermeidung von Nichtigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß die Behändigung gerichtlicher Ausfertigungen gültiger Weise anders nicht, als durch dazu gehörig verpflichtete Gerichtsboten (Profosen) erfolgen kann und daß, wo sich ein Bedürfniß danach herausstellen sollte, zu Vermeidung der Entsendung des Profosen nach außerhalb des Stabsquartiers belegenen Orten, eine andere zuverlässige Militärperson für die Bewirkung der Insinuationen in Eidespflicht zu nehmen sein wird. Zu § 14.

Die Zustellung einer Entscheidung oder Vorladung oder irgend einer anderen Zufertigung durch die Post in der mittelst der Verordnung, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betreffend, vom 1sten October 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306) nachgelassenen und bestimmten Weise, ist im Strafprocesse nicht zulässig, ausgenommen, wenn eine solche sich ausschließlich auf einen einschlagenden Civilpunkt, z. B. geltend gemachte Entschädigungsansprüche, bezieht.

§ 25. Ist der Angeschuldigte bei einer mündlichen Verhandlung oder bei der Bekanntmachung des hierbei ertheilten Erkenntnisses deshalb nicht zugegen gewesen, weil er bei einer anderen Behörde in Haft oder in einer Strafanstalt sich befunden hat und seine Gestellung vor das erkennende Gericht nicht angeordnet gewesen, so ist ihm das Erkenntniß durch Requisition des Gerichts des Orts, woselbst er sich in Haft befindet, beziehendlich der Gerichtsbehörde der betreffenden Strafanstalt, bekannt zu machen. Zu §§ 14, 320, 331, 350.

§ 26. Die gerichtspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden, beziehendlich des Gerichts, sind nicht auf die Localität, in welcher die Verhandlung selbst stattfindet, beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf die Nebenzimmer, Vorplätze, Treppen und sonstigen Räume des Hauses und dessen nächste Umgebung, soweit daselbst durch ungeziemendes Verhalten von Personen die Verhandlung selbst gestört wird. Zu § 17.

Die Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod hat unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des zu Bestrafenden und dergestalt zu erfolgen, daß

die Entziehung der warmen Kost niemals länger als auf je zwei Tage nach einander verfügt werden darf.

Zu §§ 20, 21. § 27. Wenn gegen eine der in Art. 99 des allgemeinen Strafgesetzbuchs genannten Personen, welche keinen gesetzlichen Vertreter hat, ein Verbrechen verübt worden ist, zu dessen Bestrafung es eines Antrags bedarf, oder wenn die gesetzlichen Vertreter einer solchen Person sich selbst gegen dieselbe eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, so hat die betreffende Vormundschaftsbehörde für den Verletzten einen Vormund, beziehendlich einen Specialvormund zu bestellen.

Die Kriegsgerichte sind verpflichtet, wenn Verbrechen der gedachten Art zu ihrer Kenntniß gelangen, hiervon die betreffende Vormundschaftsbehörde in Kenntniß zu setzen.

Zu § 20 Abs. 1. § 28. Die bei einem Staatsanwalte, oder einer Civilgerichts- oder Polizeibehörde gegen einen Militärgerichtsbefohlenen angebrachte Anzeige (Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs), welche an das zuständige Kriegsgericht abzugeben ist, hat auch bei diesem die Wirkung eines förmlichen Antrags auf Bestrafung.

Zu § 33 Schlußsatz. § 29. Ueber die Erheblichkeit der Gründe, aus denen der Vertheidiger den Auftrag ablehnt, hat das Untersuchungsgericht, beziehendlich, wenn die Vertheidigung durch eine Militärperson zu führen ist, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Commandanten, zu entscheiden.

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Zu § 37 Abs. 2 § 30. Wenn dem Angeschuldigten selbst die Acten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, so hat er deshalb noch kein Recht, die Vorlegung von einzelnen Ueberführungsstücken, z. B. falschen Urkunden, zu verlangen; vielmehr sind ihm solche hierbei auf Verlangen, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht, nur vorzuzeigen.

Zu § 50. § 31. In Beziehung auf die Verspruchszuständigkeit macht es keinen Unterschied, ob im einzelnen Falle das Verbrechen ein vollendetes oder nur versuchtes ist.

Zu § 50. § 32. Von den nach Art. 20 und Art. 21 des allgemeinen Strafgesetzbuchs den daselbst genannten Behörden zugewiesenen Befugnissen stehen die in Abs. 2 des erstgedachten Artikels erwähnten dem Untersuchungsgerichte, unter Zustimmung des Commandanten, die übrigen dem Oberkriegsgerichte, beziehendlich, wenn es um eine Beurlaubung aus der Militärstrafanstalt sich handelt, dem Kriegsministerium zu.

Zu § 57 Abs. 1. § 33. Ergeben sich nach geschehener Verweisung der Untersuchung an das ständige Kriegsgericht im Fortgange der Untersuchung annoch solche Umstände, nach welchen die Voraussetzung der Verweisung als unzulässig oder wenigstens zweifelhaft erscheint, so hat das Gericht hierüber Anzeige an das Oberkriegsgericht zu erstatten.

Zu § 57. § 34. Erlangt der Untersuchungsrichter, nachdem ein zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts an sich nicht gehöriges Verbrechen zur Aburtheilung an dasselbe ver-

wiesen worden ist, Kenntniß davon, daß der Angeschuldigte noch andere Verbrechen begangen habe oder daß noch andere Personen betheiligt sind, auf welche die Verweisung sich nicht erstreckt, so hat er hiervon sofort dem Oberkriegsgerichte Anzeige zu erstatten, jedoch, unerwartet der Entschließung desselben, die mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen vorzunehmen.

§ 35. Die Kriegsgerichte haben, sobald aus den Erörterungen über die Veranlassung eines an einem militärfiscalischen Gebäude stattgefundenen Schadenfeuers Verdacht böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung sich ergiebt, hierüber Anzeige an die Brandversicherungscommission zu erstatten. Zu § 61.

§ 36. Wenn auch die Zulässigkeit der Berufung und des Revisionsantrags von der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte keineswegs abhängig ist, so hat das Untersuchungsgericht doch, da nöthig, durch Befragung des Anbringers über seine vermeintlichen Beschwerdepunkte die beabsichtigte Richtung seines Rechtsmittels möglichst zu erforschen, über diese Befragung aber ein Protocoll aufzunehmen. Zu § 70.

§ 37. In die Protocolle über Augenschein, Aussuchung, Durchsuchung und ähnliche Untersuchungshandlungen, sowie über Leichenschau, Sectionen und andere, mit Zuziehung von Sachverständigen vorgenommene Untersuchungshandlungen sind nur die eigenen Wahrnehmungen des Gerichts, sowie beziehendlich die Wahrnehmungen und Erklärungen der Sachverständigen aufzunehmen. Zu § 101.

Werden bei diesen Untersuchungshandlungen auch Zeugen abgehört, so ist über die Abhörung derselben ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

§ 38. Die Protocollaufnahme mittelst Dictirens ist unter den im Gesetze, einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend, vom 3ten Juli 1840 § 6 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) bestimmten Voraussetzungen auch fernerhin gestattet. Nicht minder können Accessisten zur Aufnahme von Protocollen verwendet werden, wobei jedoch ebenfalls die Bestimmungen in §§ 3, 4 des gedachten Gesetzes, sowie der Bekanntmachung, die von verpflichteten Accessisten aufzunehmenden Protocolle betreffend, vom 7ten Januar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) zu beobachten sind. Zu §§ 102, 236 Abs. 3.

§ 39. Die Kriegsgerichte werden angewiesen, von dieser Bestimmung vorsichtigen Gebrauch zu machen, jedenfalls aber bei deren Anwendung eine motivirte Resolution darüber zu den Acten zu bringen. Unbedenklich wird die Maaßregel übrigens in der Regel dann erscheinen, wenn mit Sicherheit zu erwarten steht, daß den Angeschuldigten wegen der ermittelten schwereren Verbrechen eine Strafe treffen werde, welche dessen Entfernung aus dem Militärstande zur Folge hat. Zu § 109.

§ 40. Die Kriegsgerichte werden angewiesen, von dem ihnen hiernach eingeräumten Befugnisse, die Entfernung aus der Wohnung, beziehendlich aus dem Orte zu verbieten, nur in sehr dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Zu § 116.

Zu § 121. **§ 41.** Die Bestellung des Pflegers erfolgt durch das nach § 51 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23sten April 1862 zuständige Civilgericht. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen in § 44 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Strafproceßordnung vom 31sten Juli 1856 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 164 fg.) hier ebenfalls.

Zu § 127 Abs. 4. **§ 42.** Zu Erfüllung dieser Vorschrift reicht es hin, wenn dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung mitgetheilt wird, ohne daß er dabei speciell von den Verdachtsgründen, welche zu seiner Verhaftung Veranlassung gegeben haben, bereits bei dieser Eröffnung in Kenntniß gesetzt wird.

Zu § 130 Abs. 2. **§ 43** Durch die Bestimmung dieses Paragraphen ist dem Verhafteten keineswegs ein unbedingtes, lediglich seiner Willkühr anheim gegebenes Befugniß zu brieflichen Correspondenzen eingeräumt. Das Gericht wird vielmehr bei etwaigem Mißbrauche des Befugnisses nicht gehindert sein, dem Verhafteten die Schreibmaterialien zu verweigern.

Die Bestellung auch der im Schlußsatze des zweiten Absatzes erwähnten Schreiben an die dem Untersuchungsgerichte vorgesetzten Behörden hat allezeit durch die bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Diener (Profosen) zu erfolgen.

Zu § 132. **§ 44.** Bei der Entlassung auf Handgelöbniß ist der Angeschuldigte auf die gesetzliche Strafe des Bruchs desselben, sowie darauf aufmerksam zu machen, wie er noch außerdem der Gefahr sich aussetzen würde, als Deserteur angesehen und behandelt zu werden.

Zu §§ 132, 133. **§ 45.** Bei der Entlassung eines Angeschuldigten gegen Handgelöbniß oder Sicherheitsleistung ist die Polizeibehörde des Orts, wohin derselbe gewiesen ist oder, mit Genehmigung des Gerichts und des Commandanten, sich begeben will, hiervon durch das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen.

Ist aber dieser Ort ein Garnisonort, so hat die Benachrichtigung, anstatt an die Ortspolizeibehörde, an das Garnisoncommando zu erfolgen, welches sodann hierüber der Polizeibehörde Mittheilung macht.

Zu § 133. **§ 46.** Wenn das Untersuchungsgericht im Einverständnisse des Commandanten dem Angeschuldigten nach erfolgter Entlassung aus der Haft die Entfernung aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte gestatten will, so ist hiervon zuvörderst Derjenige, welcher die Sicherheit für den Angeschuldigten bestellt hat, in Kenntniß zu setzen und dessen Erklärung, ob er auch nach der Entfernung des Angeschuldigten es bei der gestellten Sicherheit bewenden lassen wolle, zu erfordern. Beantragt der Cavent für den Fall der Genehmigung der Entfernung die Befreiung von der gestellten Sicherheit, so hat das Gericht Entschließung zu fassen, ob dessenungeachtet die Entfernung zu bewilligen und die Sicherheit zurückzugeben oder aber, ob nunmehr die Entfernung nicht zu gestatten sei. Vergl. § 110 Abs. 3, 4, 6.

§ 47. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten ist, insbesondere, wenn gegen denselben eine seine Entfernung aus dem Kriegsdienste bedingende gemeine Strafe (vergl. Militärstrafgesetzbuch §§ 13, 14) in Frage kommen kann, auch auf die Heimathsverhältnisse desselben zu richten. Zu § 144.

§ 48. Der Richter hat, wenn frühere Bestrafungen des Angeschuldigten bei Civilgerichten zu constatiren sind, sei es, daß der Angeschuldigte diese Bestrafungen zugestanden oder in Abrede gestellt hat, an das Gerichtsamt des Heimathsortes (vergl. § 80 der gegenwärtigen Verordnung) wegen Ertheilung von Auskunft über etwaige frühere Bestrafungen des Angeschuldigten sich zu wenden und nur dann, wenn diese Mittheilungen nicht ausreichend erscheinen, die Gerichte, woselbst die früheren Untersuchungen anhängig gewesen, um Mittheilung der bei ihnen ergangenen Acten anzugehen. Zu § 144.

Bezüglich der Constatirung der in die Zeit vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung fallenden Strafvollstreckungen bewendet es zwar bei dem zeitherigen Verfahren, es haben jedoch die Gerichte, wenn ein rückfälliger Verbrecher zur Untersuchung gezogen wird, durch Entnahme von Auszügen aus den früher ergangenen Untersuchungsacten thunlichst dafür besorgt zu sein, daß im Falle einer späteren anderweiten Untersuchung gegen denselben Verbrecher die aufhältliche Einforderung und Rücksendung der Acten früherer Untersuchungen möglichst vermieden werde.

§ 49. Bei der Niederschrift der Aussagen einer abgehörten Person sind unbestimmte Ausdrücke, wie „er kann nicht in Abrede stellen", thunlichst zu vermeiden. Zu § 145.

§ 50. Die Vorschrift in § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 8ten Mai 1856, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82 fg.), wornach bei Localexpeditionen in Bergwerksräumen durch die Polizeibehörden die jedesmal anwesenden Grubenvorsteher oder deren Beauftragte zuzuziehen sind, leidet auch auf solche Localexpeditionen in Bergwerksräumen Anwendung, welche daselbst von den Kriegsgerichten vorgenommen werden. Zu § 148 Abs. 2.

§ 51. Die Kriegsgerichte haben bei der Wahl von Sachverständigen in der Regel die für die betreffenden Fälle der Begutachtung bereits im Allgemeinen von der Behörde bestellten Sachverständigen (vergl. § 150 Abs. 2) und nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe einer solchen Berücksichtigung entgegenstehen, andere Sachverständige beizuziehen. Zu §§ 150, 164.

Soviel insbesondere die Gerichtsärzte (vergl. § 164 Abs. 2) anlangt, so haben die Kriegsgerichte bei den von ihnen veranstalteten gerichtsärztlichen Erörterungen den bei der betreffenden Truppe zur Dienstleistung bestellten Brigade- (Regiments-) Stabsarzt und in dessen Ermangelung oder Behinderung desselben einen anderen, bei der betreffenden Truppe befindlichen, zu Verrichtung gerichtsärztlicher Functionen nach den darüber geltenden Bestimmungen

befähigten Oberarzt, einen Civilgerichtsarzt aber nur dann beizuziehen, wenn weder der Eine noch der Andere, noch auch, ohne erheblichen Zeitverlust oder unverhältnißmäßigen Kostenaufwand, ein Oberarzt aus einer anderen Garnison oder von einer anderen Truppenabtheilung zu erlangen wäre oder, wenn besondere — actenkundig zu machende — Gründe, z. B. gewisse specielle (augen= rc. ärztliche) Fachkenntnisse solches im Interesse der Untersuchung räthlich erscheinen lassen.

Dasselbe gilt auch von dem Falle der Beiziehung von Civilgerichtswundärzten an Stelle der militärischen Gerichtswundärzte.

An den Vorschriften des § 164 Abs. 4 wird durch vorstehende Bestimmungen etwas nicht geändert.

Zu § 157. § 52. Bei Einholung medicinischer Obergutachten ist bis auf Weiteres der Vorschrift in § 13 Nr. 2 der Ausführungsverordnung vom 28sten März 1835 (Gesetz= und Verordnungsblatt Seite 216) nachzugehen.

Zu § 170. § 53. Wegen Einholung sachverständiger Gutachten bei Münzverbrechen ist der Verordnung vom 2ten Juni 1842 (Gesetz= und Verordnungsblatt Seite 79 fg.) auch ferner nachzugehen. Es ist jedoch das Gutachten über die Frage, ob eine Nachahmung oder Fälschung von inländischem, vom Staate ausgegebenen Papiergelde vorliege, von der Finanzhauptcasse zu Dresden, auf welche laut Bekanntmachung vom 24sten December 1852 (vergl. Nr. 2 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1853) die Befugnisse der inmittelst aufgelösten Hauptauswechselungscasse übergegangen sind, einzuholen. (Vergl. noch § 7 des Gesetzes vom 16ten April 1840 — Gesetz= und Verordnungsblatt Seite 54 — und § 7 des Gesetzes vom 7ten September 1855, Gesetz= und Verordnungsblatt Seite 528.)

Zu §§ 188, 189. § 54. Wenn eine im Militär= oder im Civildienste angestellte Person über Vorkommnisse oder Verhältnisse befragt werden soll, bei denen möglicher Weise eine Mittheilung einschlagender Thatsachen mit seiner dienstlichen oder amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit collidiren könnte, so haben die Gerichte ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der zu Befragende durch seine Eidespflicht als Zeuge nicht mit seinem Dienst= oder Amtseide in Widerspruch gerathe.

In gleicher Maaße ist bei der Abhörung der in § 189 Abs. 1 genannten Personen zu verfahren.

Zu § 192. § 55. Der hier erwähnte letztere Weg wird, aus Zweckmäßigkeitsgründen, in der Regel dann vorzuziehen und von den Kriegsgerichten daher einzuschlagen sein, wenn entweder die Zeugen rc. an demselben Orte, an welchem das Untersuchungsgericht sich befindet, ihren Aufenthalt haben oder der Sitz des Untersuchungsgerichts demjenigen ihrer persönlichen Gerichtsbehörde gleich nahe ist.

§ 56. Erfolgt die Abhörung des Zeugen rc. vor dem Civilgerichte, so kann das Untersuchungsgericht nicht blos in den Fällen, wo nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung Solches ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern auch dann die Beiziehung einer oder zweier Urkundspersonen beantragen, wenn solches ihm nach der Bedeutung des Falles und der Wichtigkeit der zu erwartenden Aussage nöthig erscheint und es hat solchenfalls das requirirte Gericht diesem Antrage Statt zu geben. Zu § 192

Dem requirirten Civilgerichte sind die Gebühren für die zugezogenen Urkundspersonen gleich den baaren Verlägen zu erstatten.

§ 57. Requisitionen, welche von den Kriegsgerichten an die Civilgerichte zu Abhörung von Zeugen oder auch zu Vornahme anderer Handlungen erlassen werden, sind an das betreffende Gerichtsamt zu richten und von diesem zu erledigen. Zu § 192.

§ 58. Bei Eidesleistungen von Israeliten ist auch ferner den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1840, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90), nachzugehen. Es leidet aber die in § 9 unter b dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung auf alle Strafsachen, auch wenn eine höhere, als die daselbst erwähnte Strafe in Aussicht steht, Anwendung. Zu §§ 201, 202.

Uebrigens ist zu den Zeugeneiden (§ 9 unter d des angezogenen Gesetzes) auch die eidliche Bestärkung des Verletzten zu rechnen.

Die Gerichte werden behufs der Abnahme von Eiden überhaupt annoch auf die Verordnung wegen Bewahrung der Feierlichkeit bei Eidesleistungen, vom 11ten Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96), welche auch ferner gehörig in Obacht zu nehmen ist, verwiesen.

§ 59. Bedarf es noch der Bekanntmachung des von dem Untersuchungsgerichte gefaßten Verweisungsbeschlusses (§ 206) an den Abwesenden, so ist er gleichzeitig in derselben Vorladung sowohl zu einem hierzu anzusetzenden Bekanntmachungstermine, als auch zu der Schlußverhandlung selbst vorzuladen. Der Bekanntmachungstermin kann auf einen, in die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Frist fallenden Tag angesetzt werden, ohne daß es deshalb einer Verlängerung derselben bedarf. Zu § 230 Abs. 1.

Die vorstehende Bestimmung ist auch in den Fällen anzuwenden, in welchen der Angeschuldigte sich nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses, jedoch vor Eröffnung der Entscheidung des Oberkriegsgerichts (§ 216), entfernt hat.

§ 60. Die Schlußverhandlungen können, auch abgesehen von den Fällen des Cantonnements, des Lagers, des Marsches rc. auch außerhalb des Sitzes des Kriegsgerichts an anderen Garnisonorten der betreffenden Truppenabtheilung abgehalten werden, wenn solches im Interesse der Untersuchung, zu Vermeidung größeren Kostenaufwandes, insbesondere bei einer Zu § 240.

großen Anzahl von daselbst aufhältlichen Personen, deren persönliche Gestellung zur Abhörung für nothwendig befunden wird (vergl. § 220), wünschenswerth erscheint.

Zu §§ 240, 262 Schluß. § 61. Der Auditeur hat vor Eröffnung der Verhandlung für die Verweisung des Angeschuldigten in einen abgesonderten Raum und unter Aufsicht einer Gerichts- oder einer anderen dazu commandirten Militärperson, beziehendlich unter Bedeckung oder Fesselung des Angeschuldigten besorgt zu sein.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn der Angeschuldigte nach dem Schlusse der Verhandlung bis zur Urtheilsfällung aus dem Sitzungszimmer einstweilen entfernt worden ist.

Zu § 256. § 62. Aus dem den Richtern nach der Bestimmung in Abs. 1 eingeräumten Rechte der directen Fragestellung folgt nicht auch das Befugniß derselben, den Auditeur während der Verhandlung zu jeder Zeit unterbrechen zu können, vielmehr erheischt es der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung, daß die Richter, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, diese Absicht dem Auditeur vorerst zu erkennen und demselben damit Gelegenheit zu geben haben, zu geeignetem Zeitpunkte in seiner Verhandlung eine Pause eintreten zu lassen.

Zu § 262. § 63. In umfänglicheren oder verwickelteren Fällen wird es vor Abhaltung des im ersten Absatze erwähnten Vortrags an der Zeit sein, die Sitzung in Gemäßheit von § 288 auf einige Zeit auszusetzen, damit sowohl das Protocoll bis zu diesem Abschnitte der Verhandlung fortgeführt, als auch dem Auditeur die Füglichkeit zur nöthigen Vorbereitung für seinen Schlußvortrag gewährt werde.

Der letztere kann übrigens nicht den Zweck haben, bereits auf die Beurtheilung der Ergebnisse — welche nach Abs. 3 der geheimen Berathung vorbehalten bleiben muß — einzugehen, sondern wird sich darauf zu beschränken haben, daß, im Anschlusse an die dem Richterspruche zu unterwerfenden Anschuldigungspunkte und andererseits an dasjenige, was dagegen im Wege der Vertheidigung etwa bereits beigebracht worden ist, die darauf bezüglichen Untersuchungsergebnisse zusammengestellt werden.

Zu § 275 fg. § 64. Die Kriegsgerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach der unverkennbaren Absicht der im § 68 des Militärstrafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen die thunlichste Umwandlung verwirkter gemeiner in militärische Strafarten als Regel gelten muß und daß hiervon, soviel die bewiesene Unwürdigkeit zu fernerem Militärdienste oder, bei Offizieren, zu Bekleidung eines Offizierspostens betrifft, nur dann abgewichen werden darf, wenn die Unwürdigkeit unzweifelhaft vorliegt (vergl. den angez. § 68 unter a und b).

Befindet das erkennende Gericht sich hierüber im Zweifel, so ist zwar, um nicht durch die vorgeschriebene Anfrage bei dem Kriegsministerium einen Aufenthalt im Verspruche eintreten zu lassen, auf die an sich für verwirkt erachtete gemeine Strafe, jedoch mit dem Zusatze zu erkennen, daß die Umwandlung in eine Militärstrafe nach dem gesetzlich festgestellten Maaßstabe dem Kriegsministerium vorbehalten bleibe.

Die Entscheidung des Letzteren ist, wenn der Verurtheilte bei der Publication des Erkenntnisses den alsbaldigen Strafantritt verlangt, sofort, entgegengesetzten Falls aber erst nach dem Eingange des Erkenntnisses zweiter Instanz berichtlich einzuholen und dem Angeschuldigten durch das Untersuchungsgericht, jedenfalls vor Veranstaltung der Strafvollstreckung bekannt zu machen.

§ 65. Bezieht sich die Entscheidung auf die Anschuldigung eines durch eine Schrift (vergl. Art. 125 des allgemeinen Strafgesetzbuchs) begangenen Verbrechens, so sind die in Frage gezogenen Stellen derselben in dem Erkenntnisse oder den Entscheidungsgründen nicht wörtlich zu wiederholen, sondern nur durch eine Hinweisung auf die Seiten- und, da nöthig, auch Zeilenzahl oder durch Angabe der Anfangs- und Endworte oder auf sonst passende Weise zu bezeichnen. Zu § 279.

§ 66. Bei einer Verurtheilung in einer Preßstrafsache ist, wenn auf Confiscation und Vernichtung des Preßerzeugnisses erkannt worden ist, den Verordnungen vom 30sten Mai 1853, die Abgabe von Exemplaren ꝛc. an das Ministerium des Innern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78) und vom 7ten November 1853, die Beschleunigung der ꝛc. Anzeigen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261), jedoch mit der Maaßgabe nachzugehen, daß jene Abgabe, wie diese Anzeigen nicht an die daselbst gedachten Behörden unmittelbar, sondern an das Kriegsministerium zu erfolgen haben. Zu § 279.

§ 67. Den Bestimmungen der §§ 286, 287 über das Protocoll bei der Schlußverhandlung ist auch bezüglich der Protocolle über die Verhandlungstermine vor dem Oberkriegsgerichte (§§ 320 fg., 350) nachzugehen. Zu §§ 286, 287.

Das Protocoll, welches in einer Schlußverhandlung aufgenommen wird, ist zu den Untersuchungsacten zu nehmen.

§ 68. Die Einsicht des Verspruchsprotocolls kann weder von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger, noch von dem Commandanten, noch von sonst einer in der Untersuchung betheiligten Person oder deren Vertreter, noch auch von den Gerichten, mit alleiniger Ausnahme der den Militärgerichten vorgesetzten Aufsichts- und Dienstbehörden, beansprucht werden. Zu § 287 Abs. 3.

Die Verspruchsprotocolle sind in einem besonderen, mit einem Repertorium versehenen Actenstücke zu sammeln.

§ 69. Bei der Aussetzung der Verhandlung hat der Vorsitzende nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Auditeur zugleich die Stunde ihrer Wiedereröffnung zu bestimmen und es sind die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowohl die bereits befragten, als auch die noch nicht befragten (soweit nicht bezüglich der ersteren eine Entlassung nach § 254 Abs. 1 stattgefunden hat oder stattfindet), eben sowie auch der Angeschuldigte selbst, auf diese Stunde mit der Bedeutung wieder zu bestellen, daß bei einem unentschuldigten Außenbleiben die Strafen desselben zu erwarten seien. Zu §§ 288, 289.

Auch kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Auditeur die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten verfügen.

Hierüber allenthalben ist das Nöthige im Protocolle zu bemerken.

Zu § 317 Abs. 3. § 70. Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden, so hat das Untersuchungsgericht den Verurtheilten zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern, auch ihm, auf sein Verlangen, einen solchen zu bestellen, außerdem aber die Bestellung dem Oberkriegsgerichte zu überlassen. Die Wahl, sowie die Bestellung des zeitherigen Vertheidigers als anderweiten Vertheidiger ist nicht ausgeschlossen.

Das Untersuchungsgericht wird jedoch, dafern es einen in Dresden nicht wohnhaften Vertheidiger wählt, bei der Bestellung denselben auf die Vorschrift in § 365 unter Nr. 4 aufmerksam machen und im Falle der Ablehnung des Auftrags, nach Befinden, unter Verständigung des Angeschuldigten, von einer Wahl völlig absehen, vielmehr solche dem Oberkriegsgerichte überlassen und Letzterem in dem Berichte solches mit anzeigen.

Zu §§ 320, 350. § 71. Ist der Angeschuldigte, welcher gegen das Enderkenntniß (§§ 279, 339) eine Berufung eingewendet hat, verhaftet und zur Verhandlung über das Rechtsmittel zwar ein Termin angesetzt, die Vorführung des Angeschuldigten zu dem Termine aber nicht verfügt worden, so ist, falls das Oberkriegsgericht Solches für angemessen erachtet, der Angeschuldigte von dem Termine durch das Gericht, in dessen Gewahrsame er sich befindet, in Kenntniß zu setzen und zu Angabe dessen, was er etwa vorstellig zu machen gemeint sein sollte, aufzufordern, das hierüber aufzunehmende Protocoll aber an das Oberkriegsgericht mit thunlichster Beschleunigung einzusenden.

Zu §§ 324, 348. § 72. Wenn in zweiter Instanz auf das Rechtsmittel des Verurtheilten oder auch des Commandanten eine in erster Instanz erkannte Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe geringerer Art herabgesetzt wird, so ist diese Freiheitsstrafe niemals in einer längeren Dauer zu erkennen, als in welcher die schwerere Freiheitsstrafe in erster Instanz auferlegt worden war.

Zu § 335 fg. § 73. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist der Vorschrift in § 105 Schlußs. auch hier nachzugehen.

Dagegen bedarf es bei der Einstellung der vorherigen Befragung des Verletzten nicht, es wird jedoch dadurch das Befugniß des Gerichts, denselben vor der Einstellung zu hören, nicht ausgeschlossen.

Zu § 339 Abs. 2. § 74. Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurtheilung bei der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Allgemeinen über das ihm zustehende Rechtsmittel und die Frist zu dessen Einwendung, wie nach § 283 Abs. 2, zu belehren.

Zu § 378. § 75. Die Kriegsgerichte werden an ihre Obliegenheit erinnert, für die genaue und möglichst schleunige Vollstreckung der zuerkannten Strafen besorgt zu sein, und den Erfolg

jedesmal actenkundig zu machen. Wenn daher die Vollstreckung den Commandobehörden übertragen wird, so ist sich nicht mit der desfallsigen Anordnung allein zu begnügen, sondern auch eine Meldung über den Erfolg zu den Acten zu bringen.

§ 76. Wird um Begnadigung durch Erlaß, Abminderung oder Verwandlung einer erkannten Strafe nachgesucht, so hat das Untersuchungsgericht das Begnadigungsgesuch Zu § 378.

1) wenn es um gemeine Verbrechen sich handelt, dem Justizministerium,

dagegen

2) wenn es um Militärverbrechen oder auch um gemeine und Militärverbrechen sich handelt, dem Kriegsministerium, welches im letzteren Falle mit dem Justizministerium in Vernehmen tritt, anzuzeigen (vergl. noch § 77 gegenwärtiger Verordnung).

Zu Einreichung eines schriftlichen Begnadigungsgesuchs kann übrigens dem Verurtheilten auf sein Verlangen von dem Gerichte eine Frist bis zu acht Tagen eingeräumt werden.

Der an das nach Beschaffenheit der Sache zuständige Ministerium zu erstattende Bericht hat außer dem Namen und dem Dienstgrade des Verurtheilten zu enthalten:

a) die Angabe des Verbrechens, wegen dessen eine Strafe erkannt worden ist, nach Gattung und Art, also z. B. ob gemeiner oder Kameradendiebstahl, ob einfacher oder ausgezeichneter Diebstahl, ob Unterschlagung, Forstdiebstahl u. s. w.,

b) die Angabe der erkannten Strafe, auch ob erst ein Straferkenntniß oder bereits ein in höherer Instanz gesprochenes zweites Straferkenntniß vorliegt,

c) die Angabe dessen, worauf das Begnadigungsgesuch gerichtet ist, ob auf Erlaß, Minderung, Verwandlung der Strafe u. s. w.;

nicht minder ist

d) wenn die Verbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe bereits begonnen hat, auch dieses und, seit wann, im Berichte zu erwähnen.

In gleicher Maaße ist zu verfahren, wenn um Anordnung einer anderweiten Schlußverhandlung im Wege der Gnade nach § 295 Schlußs. nachgesucht wird.

Die Vernachlässigung dieser Vorschriften, sowie der bestehenden Vorschriften über das den miteinzureichenden Untersuchungsacten vorzusetzende Inhaltsverzeichniß, ingleichen über die Bemerkung der Haft auf den Berichten und bei schriftlichen Vernehmungen mit anderen Behörden zieht eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler für jeden Zuwiderhandlungsfall nach sich.

Wird um Abolition einer Untersuchung nachgesucht, so hat das Untersuchungsgericht den Bericht hierüber ebenfalls an das nach Beschaffenheit der Sache zuständige Ministerium zu erstatten.

§ 77. Wird von dem Verurtheilten um Wiederaufnahme der Untersuchung im Wege der Gnade (§ 352 Schlußs.) nachgesucht, so hat das Gericht der Bestimmung in § 380 Abs. 2 gleichfalls nachzugehen, das Gesuch aber dem nach Beschaffenheit der Sache zuständigen Zu § 378.

Ministerium anzuzeigen und dabei die Vorschriften des § 76 gegenwärtiger Verordnung, bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafe, ebenfalls zu beachten.

Zu § 378. § 78. Ist auf ein Gesuch um Begnadigung, einschließlich des im vorigen Paragraphen gedachten Falles, Entschließung erfolgt, so ist wegen anderweiter Berufung auf Begnadigung die Vollstreckung der Strafe nicht aufzuschieben, jedoch nachher deshalb Anzeige an das zuständige Ministerium (§ 76 gegenwärtiger Verordnung) zu erstatten, insofern nach Beschaffenheit der Strafe dieses mit Erfolg geschehen kann, oder nicht die Nichtbeachtung anderweiter Berufung auf Gnade ausdrücklich angeordnet ist.

Ist jedoch die Vollstreckung einer Todesstrafe in Frage, so ist bei einer anderweiten Berufung auf Begnadigung Bericht an das betreffende Ministerium zu erstatten, insofern nicht bereits die Nichtbeachtung anderweiter Berufung auf Gnade ausdrücklich angeordnet ist.

Zu § 378. § 79. Sucht ein Verurtheilter unter dem Anführen, daß er Allerhöchsten Orts unmittelbar um Begnadigung eingekommen sei oder einkommen werde, um Aufschub der Strafvollstreckung an, so hat das Untersuchungsgericht, insofern nicht die Begnadigung bereits abgeschlagen ist, mit Vollstreckung der Strafe anzustehen und binnen drei Tagen unter Einsendung der Acten Bericht an das zuständige Ministerium (vergl. § 76 gegenwärtiger Verordnung) zu erstatten, auch dem Verurtheilten solches bekannt zu machen.

Zu § 378. § 80. Die Kriegsgerichte haben von der Vollstreckung der wegen gemeiner Verbrechen erkannten Freiheits- und Geldstrafen — insoweit nicht die Geldstrafen nur wegen Ehrverletzungen erkannt worden sind — das Gerichtsamt des Heimathsortes in Kenntniß zu setzen; von Strafen, welche wegen Militärverbrechen erkannt worden, findet dasselbe nur dann statt, wenn entweder die Strafe in Zuchthaus oder Arbeitshaus besteht, oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafe wegen eines Verbrechens erfolgt ist, welches schon nach den allgemeinen Landesgesetzen strafbar, im Militärstrafgesetzbuche jedoch, wie z. B. Kameradendiebstahl, mit höherer Strafe bedroht ist.

Bei dieser Mittheilung ist die Strafe und das Verbrechen, wegen dessen die Strafe erkannt ist, genau anzugeben. Ist eine Gesammtstrafe erkannt worden, so sind sämmtliche Verbrechen, deren der Angeschuldigte für überführt erklärt worden ist, zu benennen.

Zu § 378. § 81. Bei der Einlieferung eines verurtheilten Verbrechers in eine allgemeine Landesstrafanstalt (Zuchthaus, Arbeitshaus, Landesgefängniß) ist von dem einliefernden Gerichte der Direction der betreffenden Strafanstalt eine Notiz mitzutheilen, durch welche ein möglichst vollständiges Bild von der Individualität des Verbrechers zum Behufe der hiernach hausordnungsgemäß zu bemessenden disciplinellen und seelsorgerlichen Behandlung gewährt werden soll. Die Notiz muß daher auf Grund der Untersuchungsacten und sonstiger amtlicher Wahrnehmungen enthalten:

1) des Verbrechers Namen, Alter, Stand und Beruf (zeitherigen Dienstgrad), Geburtsort, Heimathsort, Religion, Familienverhältnisse und bisherigen Lebenslauf;
2) die Angabe, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat und welche Strafen von ihm deshalb oder beziehendlich auf disciplinellem Wege — letzteren Falls jedoch nur wegen Eigenthumsvergehungen — verbüßt worden sind, unter Hinzufügung der betreffenden Zeitpunkte und beziehendlich der Untersuchungsbehörden;
3) die Beschaffenheit des Verbrechens, wegen dessen er eingeliefert wird, und die Angabe, ob und wie lange er deshalb Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat;
4) Alles, was über seinen Character, Bildungsgrad, Lebensweise und Umgebungen bekannt und geeignet ist, das Gesammtbild der Individualität des Verbrechers, namentlich in Bezug auf Anlaß und Motiven des Verbrechens, zu vervollständigen;
5) alle sonstigen Umstände, welche für die Behandlung und Beaufsichtigung des Verbrechers in der Strafanstalt in irgend welcher Beziehung von besonderem Interesse sein können;
6) eine gerichtsärztliche Angabe über seinen Körper- und Gesundheitszustand zur Zeit der Abführung und beziehendlich während der Untersuchungshaft, in besonderer Beziehung auf seine Fähigkeit zu Verrichtung von (schwereren oder leichteren) Handarbeiten;
7) die Angabe, ob der Einzuliefernde mit Vorbehalt anderweiter Entscheidung den vorläufigen Strafantritt verlangt hat;
8) die Angabe, ob der Verbrecher Vermögen hat und worin dasselbe bestehe.

Außer der Notiz hat die Gerichtsbehörde dem Einlieferungsschreiben

a) eine Abschrift der gegen den Einzuliefernden in der betreffenden Untersuchungssache gesprochenen Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen,
b) ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten,
c) den nach § 15 des Gesetzes vom 26sten November 1834 auszustellenden Heimathsschein oder, im Falle der Verbrecher nicht Sächsischer Staatsangehöriger ist, die vorhandenen Legitimationsurkunden desselben

beizufügen. Ist das einliefernde Gericht, den Heimathsschein des Verbrechers gleichzeitig mit der Einlieferung desselben mit zu übersenden, um deswillen außer Stände, weil die Heimathsangehörigkeit des Verbrechers noch nicht definitiv festzustellen gewesen ist, so hat dasselbe der Anstaltsdirection in dem Einlieferungsschreiben unter kurzer Angabe des Grundes, welcher der Erledigung dieses Punktes entgegensteht, aus den Untersuchungsacten darüber Mittheilung zu machen, an welchem Orte des Inlandes der Eingelieferte bis zu seiner Einlieferung oder beziehendlich bis zu der der letzteren etwa vorausgegangenen Inhaftirung sich aufgehalten hat.

Bei der Einlieferung eines verurtheilten Verbrechers in die Militärstrafanstalt sind an das Commando derselben, außer den vorstehend gedachten Schriften, noch überdieß ein Auszug aus dem Strafjournale und ein Duplicat des Effectenverzeichnisses einzusenden, wohingegen der Heimathschein nur bei später etwa eintretendem Bedarf und auf Verlangen des Commandanten der Anstalt nachzubringen ist.

Zu § 378. § 82. Da die in Art. 12, 13 und 16 des allgemeinen Strafgesetzbuchs angeordneten Schärfungen der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe unter den eben daselbst angegebenen Voraussetzungen nach Art. 14 kraft des Gesetzes von selbst eintreten, so haben die Gerichte bei Einlieferung von Züchtlingen und Arbeitshaussträflingen in dem Einlieferungsschreiben zugleich, unter Angabe der hierbei in Betracht kommenden Umstände darüber sich auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Schärfung vorhanden sind oder nicht.

Hat der einzuliefernde Züchtling oder Arbeitshaussträfling im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eine Strafe verbüßt, welche nicht lediglich als Gefängniß- oder Geldstrafe bezeichnet ist und von welcher es zweifelhaft erscheint, ob sie der im Strafgesetzbuche angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gleich zu achten sei, so ist hierüber vor der Einlieferung bei dem Kriegsministerium, welches sich hierüber mit dem Justizministerium vernehmen wird, berichtlich anzufragen.

Zu § 378. § 83. Die Bestimmungen in Art. 20 des allgemeinen Strafgesetzbuchs leiden eine Ausnahme, wenn Krankheit des Verurtheilten den sofortigen Antritt der Strafe verhindert.

Dabei ist jedoch bezüglich der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe als Grundsatz festzuhalten, daß Krankheit an sich keinen Grund abgiebt, den Strafantritt auszusetzen, wenn der Transport des Kranken thunlich und nicht mit Gefahr für Leben oder Gesundheit desselben verbunden ist.

Jeder in eine allgemeine Landesstrafanstalt Einzuliefernde muß mit nothdürftiger, reinlicher und ohne weitere Herstellung zu dessen Bekleidung bei der Wiederentlassung geeigneter Kleidung und Leibwäsche versehen sein.

Im Uebrigen werden die Gerichte wegen der Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten auf die Verordnungen vom 25sten August 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172), vom 14ten November 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263) und vom 4ten August 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 158) verwiesen.

Zu § 378. § 84. Die in § 82 Abs. 3, 4, 5, sowie in §§ 83, 84, 85 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Strafproceßordnung vom 31sten Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176 fg.) enthaltenen Bestimmungen sind, soweit sie hier Anwendung finden können, von den Kriegsgerichten ebenfalls in Obacht zu nehmen. (Vergl. hierbei § 22 unter 2, 3, § 23 unter 1 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend.)

Zu § 378. § 85. Die Vorschrift in § 86 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Strafproceßordnung vom 31sten Juli 1856, wornach die Directionen der Strafanstalten auch ferner-

hin alle darin Detinirte, sowie sämmtliche Strafgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßenden Strafe belegt worden sind, bei ihrer Entlassung nach abgelaufener Strafzeit auf die Folgen des Rückfalls aufmerksam zu machen haben, wenngleich der Eintritt dieser Folgen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig ist, gilt bezüglich der in der Militärstrafanstalt Detinirten, sowie der bei den Kriegsgerichten Arreststrafe verbüßenden Individuen ebenfalls.

§ 86. Wenn ein Angeschuldigter wegen Seelenkrankheit freigesprochen oder aus diesem Grunde die Untersuchung eingestellt worden ist, so hat das Untersuchungsgericht wegen der zu beschließenden Vorkehrungen über etwaige Unterbringung desselben in einer Heil- oder Versorgungsanstalt Bericht an das Kriegsministerium zu erstatten. Zu § 378.

§ 87. Wird eine Person vom Offiziersstande oder Range oder ein nach § 2 unter Nr. 8 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7ten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170) zu beurtheilender Beamter oder auch eine der in § 22 unter 4 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23sten April 1862 bezeichneten Personen zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist in allen Fällen vor der Einlieferung des Verurtheilten, auch wenn solche von letzterem vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils verlangt wird, von dem Untersuchungsgerichte Anzeige an das Kriegsministerium behufs der darauf zu fassenden Entschließung wegen vorheriger Entfernung des Verurtheilten zu erstatten. Zu § 378.

Im Uebrigen ist hierbei den Vorschriften in § 89 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Strafproceßordnung vom 31sten Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179 fg.), soweit sie Anwendung finden können, ebenfalls nachzugehen.

§ 88. Das nach § 383 Abs. 2, 3 zu Abfassung des Nachtragserkenntnisses berufene Gericht hat die Gerichte, von welchen die einzelnen Straferkenntnisse gesprochen worden sind, wegen Mittheilung der dießfalls ergangenen Acten anzugehen und von den einzelnen Erkenntnissen dieser Gerichte Abschrift zu seinen Acten zu nehmen. Bei Rücksendung der die einzelnen Erkenntnisse enthaltenden Acten an die betreffenden Gerichte ist den letzteren von dem Inhalte des Nachtragserkenntnisses und beziehendlich der Entscheidung des Oberkriegsgerichts (vergl. § 384 Abs. 3) Kenntniß zu geben. Zu §§ 383, 384.

Die Vollstreckung der Gesammtstrafe erfolgt durch das Gericht, welches das Nachtragserkenntniß ertheilt hat, es wäre denn, daß der Verurtheilte bei einem anderen Gerichte in Haft sich befindet. In diesem Falle erfolgt die Vollstreckung durch das letztere. Ist jedoch in dem Nachtragserkenntnisse auf eine Militärstrafe erkannt worden, so steht die Vollstreckung derselben allezeit dem Militärgerichte zu.

§ 89. Was in Art. 77, 78 fg. des allgemeinen, § 70 des Militärstrafgesetzbuchs über zusammentreffende Verbrechen bestimmt ist, leidet auf Verwaltungsstrafsachen, ferner auf solche Handlungen, welche in der Militärstrafproceßordnung oder in sonstigen Gesetzen mit Zu § 385.

Ordnungsstrafen bedroht sind, insonderheit auch auf den Bruch des Handgelöbnisses (Militärstrafproceßordnung § 132), nicht Anwendung, vielmehr werden die wegen solcher Vergehen verwirkten Strafen, auch wenn dieselben gleichzeitig mit begangenen Verbrechen zur Bestrafung gelangen, gesondert erkannt und neben der wegen concurrirender Verbrechen verwirkten Strafe vollstreckt.

Zu § 388. § 90. Auch bei der militärischen Vollstreckung der Todesstrafe ist den Bestimmungen in §§ 3, 4, 5 der Verordnung, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betreffend, vom 27sten December 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 3 fg.) nachzugehen.

An die Stelle der §§ 2, 6, 7 der gedachten Verordnung treten dagegen folgende Bestimmungen.

Der Auditeur hat nach dem Eingange der die Entschließung über die Vollziehung der Todesstrafe enthaltenden Verordnung dem Verurtheilten die von dem Garnisons- oder Ortscommandanten, beziehendlich dem Gouvernement zu Dresden, festgesetzte Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen. Von den genannten Commandanten, beziehendlich dem ebenfalls gedachten Gouvernement haben auch die weiteren Anordnungen über Abführung des Verurtheilten zur Richtstätte auszugehen.

Der Geistliche, welcher den Verurtheilten zum Tode vorbereitet hat, hat sich unmittelbar vor der Abführung desselben zur Execution in das Gefängniß desselben zu verfügen und ihm geistlichen Zuspruch zu gewähren, sich auch auf dem Platze der Hinrichtung selbst einzufinden, um bei einem Verlangen des Verurtheilten ihm nochmaligen Zuspruch zu gewähren.

Ferner hat sich der Auditeur spätestens am Tage vor der Execution zu dem Verurtheilten in das Gefängniß zu begeben, um etwaige besondere Wünsche desselben bezüglich seiner Hinterlassenen rc. entgegen zu nehmen. Inwieweit die protocollarische Aufnahme derselben und die Beobachtung sonstiger Förmlichkeiten nothwendig oder wünschenswerth ist, wird der Auditeur, nach Maaßgabe ihres Inhalts und ihrer etwaigen juristischen Natur, zu beurtheilen haben.

Der Auditeur hat, nachdem der Verurtheilte auf der Richtstätte angelangt ist, sich an die übrigen anwesenden Personen zu wenden und ihnen den Namen des Verurtheilten nebst dem Verbrechen desselben bekannt zu machen, im Uebrigen aber sich hierbei jeder Aussprache über die etwaige sittliche Entartung des Verbrechers und ähnlicher Aeußerungen zu enthalten.

Unter den in der siebenten Abtheilung des besonderen Theils der Militärstrafproceßordnung erwähnten Verhältnissen sind die vorstehenden Bestimmungen, soweit thunlich, ebenfalls in Obacht zu nehmen.

Zu § 388, Abs. 2. § 91. An Orten, wo die Polizeiverwaltung getrennt von der Gemeindeverwaltung geführt wird, hat die nach § 388 Abs. 2 vorgeschriebene Benachrichtigung der Gemeindebehörde

von dem zur Hinrichtung bestimmten Tage außerdem auch noch an die Polizeibehörde des Orts zu erfolgen.

Uebrigens geschieht die Benachrichtigung durch das Garnisonscommando, in Dresden durch das Gouvernement der Residenz.

§ 92. Wird auf einen Bestärkungseid erkannt, so hat der Richter das Erkenntniß eventuell auch auf den Fall der Nichtleistung zu richten. Zu § 397, Abs. 2.

Mit Abnahme des Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung Anstand zu nehmen. Sie erfolgt in einem auf Antrag der einen oder der anderen Partei von dem Untersuchungsrichter anzuberaumenden Termine, zu welchem er die Partheien unter den in den Civilproceßgesetzen vorgeschriebenen Präjudicien und unter Einräumung der ebendaselbst bestimmten Fristen vorladet. Ebenso geschieht dieselbe nach Maaßgabe der in diesen Gesetzen bezüglich der Zeit und der Formen der Leistung von gesetzlichen Nothеiden (Erfüllungs- und Reinigungseiden) ertheilten Vorschriften. Es leiden daher hier die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 30sten Mai 1840, das bei Eidesleistung der Israeliten zu beobachtende Verfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90 fg.) vollständig Anwendung.

§ 93. Die Berufung ist dem Beschädigten von dem Gerichte mitzutheilen, eine Einräumung von Fristen zur Ausführung oder Widerlegung des Rechtsmittels findet jedoch nicht Statt. Bezüglich der Berichtserstattung ist den Bestimmungen in § 74 der Militärstrafproceßordnung nachzugehen. Zu § 403.

§ 94. Ist von dem Verurtheilten oder von dem Commandanten ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Strafsache eingewendet worden, über welches von dem Oberkriegsgerichte in einem Verhandlungstermine (vergl. §§ 320 fg., 350) zu entscheiden beschlossen wird, so ist über die Berufung gegen die Entscheidung bezüglich des geforderten Schadenersatzes gleichfalls in diesem Termine zu verhandeln und zu entscheiden. Zu § 403.

Es ist daher solchenfalls der Beschädigte hiervon in Kenntniß zu setzen und kann ihm das Erscheinen im Termine nachgelassen werden. Der Angeschuldigte, wenn dieser erschienen ist (§ 320 Abs. 1, § 323 Abs. 1), sowie der Beschädigte können dann in dem Termine das Wort zur Ausführung beziehendlich zur Widerlegung der Berufung nehmen.

§ 95. Die Bestimmungen in § 424 vbd. § 422 Schlußs. schließen nicht aus, daß der König in gewissen Fällen, insbesondere unter den in § 425 fg. gedachten oder ähnlichen Verhältnissen, die Ausübung des Begnadigungsrechts Sich selbst vorbehält. Zu § 424 vbd. § 422 Schlußs.

Dresden, den 2ten Juni 1862.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.

von Rabenhorst. Dr. von Behr.

№ 46) Verordnung,

die Publication einer Taxordnung zur Militärstrafproceßordnung betreffend;

vom 2ten Juni 1862.

Nachdem die Abänderungen in dem militärgerichtlichen Strafverfahren eine Revision der Taxordnung in Strafsachen nothwendig gemacht, auch die zu dem ordentlichen Landtage des Jahres 1860 versammelten Stände in der ständischen Schrift vom 2ten Juli 1861 die Regierung ermächtigt haben, diese Revision vorzunehmen und eine provisorische Taxordnung zu erlassen, so wird, mit Allerhöchster Genehmigung, in der Anfuge eine Taxordnung zur Militärstrafproceßordnung, welche mit dem Zeitpunkte, wo die letztere selbst in Kraft tritt, gleichfalls zur Anwendung gelangt, mit der Weisung andurch bekannt gemacht, daß nach derselben Jeder, den es angehet, sich zu achten habe.

Dresden, den 2ten Juni 1862.

Die Ministerien des Kriegs und der Justiz.
von Rabenhorst. Dr. von Behr.

Taxordnung zur Militärstrafproceßordnung.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Soweit nach den einschlagenden Bestimmungen der Militärstrafproceßordnung in Verbindung mit denen des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, die Kostenfreiheit sich erstreckt, dürfen in militärgerichtlichen Strafsachen Kosten, einschließlich der aufgewendeten Copialien, sowie der sonstigen Verläge und der Separatgebühren, überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden und auch, insoweit jene Kostenfreiheit nicht stattfindet, darf für eine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung etwas nicht gefordert werden, wenn dafür in gegenwärtiger Taxordnung kein bestimmter Ansatz sich findet, es wäre denn, daß durch Verweisung auf andere gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Sollten in gegenwärtiger Taxordnung Ansätze für vorkommende Geschäfte unerwähnt geblieben sein, so ist betreffenden Falles Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten, worauf von diesem, beziehendlich nach vorgängigem Vernehmen mit dem Ministerium der Justiz, entweder deren Nachtragung in der Taxordnung angeordnet oder sonstige Entschließung ertheilt werden wird.

§ 2. Die Vorschriften der gegenwärtigen Taxordnung finden nur Anwendung auf militärgerichtliche Strafsachen (§ 1); insoweit daher Militärgerichtsbefohlene nach Maaßgabe des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, in gewissen Fällen vor Civilstrafgerichten Recht zu leiden haben, haben hinsichtlich der Kosten die Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung in Strafsachen vom 6ten September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291 fg.) zur Richtschnur zu dienen.

§ 3. Unter den Untersuchungskosten sind die Kosten für die gerichtspolizeilichen Erörterungen mitbegriffen und es erstreckt sich daher die unbeschränkte Verurtheilung in Abstattung der Untersuchungskosten auch auf die bezeichneten Kosten.

Für gerichtspolizeiliche Erörterungen jedoch, welche von den militärischen Commandostellen veranstaltet worden (§ 59 fg. der Militärstrafproceßordnung), dürfen Kosten niemals in Ansatz gebracht werden. Dasselbe findet auch statt in Ansehung der von den Untersuchungsgerichten an die Commandostellen ergehenden Mittheilungen, Benachrichtigungen, Anfragen, Verfügungen und des sonstigen Dienstverkehrs mit den Commandobehörden; es gelten vielmehr alle diese Geschäfte, ebensowie ferner alle im militärgerichtlichen Strafverfahren vorkommende Handlungen, Verfügungen, Anträge und Erklärungen des Commandanten als Militärdienstangelegenheiten (vergl. § 62 Abs. 2 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend).

§ 4. Soweit von Civilpolizei- und Civilgerichtsbehörden gerichtspolizeiliche Erörterungen vorgenommen worden sind, erfolgt die Einziehung der dadurch entstandenen Kosten durch das Gericht zugleich mit der Einziehung der Gerichtskosten, dafern die letzteren selbst in Ansatz zu bringen sind. Vergl. übrigens § 67 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend.

§ 5. Soweit für einzelne Handlungen und Geschäfte besondere Ansätze in der Taxordnung enthalten sind, kann neben denselben für die diese Handlungen und Geschäfte betreffenden Protocolle nichts liquidirt werden.

Dagegen passiren neben den Gebühren die aufgewendeten Copialien, sowie die sonstigen Verläge und die Separatgebühren nach den darüber bestehenden Grundsätzen.

§ 6. Insoweit in den nachstehenden Vorschriften bestimmte Fristen für die Liquidirung von Kosten festgesetzt worden sind, ist bei Berechnung der Frist den Bestimmungen in § 18 der Militärstrafproceßordnung nachzugehen.

§ 7. Für Liquidirung der Kosten, soweit eine solche stattfindet, können die Gerichte und zwar für jede besondere Liquidation

1 Neugroschen bis 10 Neugroschen

in Ansatz bringen (vergl. jedoch § 21 unter Nr. 27).

§ 8. Die Bestimmungen und Ansätze der revidirten Taxordnung vom 26sten November 1840 in Cap. I. Tit. 2, A, B, sowie in Cap. II. Nr. 35 und 37, soweit letzterer Ansatz

in Straffachen in Frage kommt, sind aufgehoben. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei den Bestimmungen und Ansätzen im Anhange zu Cap. I. und in den Nachträgen I. und III. zu der genannten Taxordnung, sowie bei der Verordnung vom 27sten Mai 1841, die Sitzegebühren in Forststraffachen betreffend, insoweit diese Bestimmungen und Ansätze überhaupt in Frage kommen können.

§ 9. Bezüglich der Verwendung des Stempels in Untersuchungssachen ist auch fernerhin den zeitherigen Bestimmungen, mit Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften, nachzugehen.

1) Den schriftlichen Vorladungen stehen die schriftlichen Vorführungsbefehle (§ 113 der Militärstrafproceßordnung) und die Schreiben zur Beglaubigung der Nacheilenden (§ 117 ebendas.) gleich.

2) In den Fällen, in welchen ein Gericht bei einem anderen Gerichte einen Antrag auf Vornahme einer Handlung stellt oder das Gericht auf einen solchen Antrag sich rückäußert, ist der einfache Schriftenstempel auch dann zu verwenden, wenn der Antrag oder die Rückäußerung nicht mittelst besonderen Schreibens, sondern nur mittelst Protocolls oder einer sonstigen Uebersendungsregistratur erfolgt.

3) Schriftliche Anträge des Beschädigten, mittelst deren er die ihm durch das Verbrechen zugezogenen Schäden bei dem Strafgerichte geltend macht und ausführt, sowie die hierauf bezüglichen schriftlichen Erklärungen des Angeschuldigten und Verfügungen der Gerichte unterliegen, soweit nicht der Angeschuldigte oder der Beschädigte zu den Personen gehören, denen nach § 365 Abs. 1 der Militärstrafproceßordnung Kostenbefreiung zusteht, den allgemeinen Vorschriften der Stempelverwendung in Civilsachen. Bei notorischem Unvermögen des Angeschuldigten ist bezüglich der Stempelverwendung wie in den Fällen zu verfahren, in welchen die Partei im Civilprocesse das Armenrecht genießt. Erstreckt sich das Erkenntniß — ohne Unterschied der Instanzen — zugleich auf den Anspruch des Beschädigten, so ist dessenungeachtet für das Erkenntniß der Stempel nur einmal, jedoch derjenige zu nehmen, welcher der höchste ist, je nachdem die Sache als Criminalsache oder als Civilsache betrachtet wird. Wird in Folge eingewendeter Berufung in der oberen Instanz nur über den Civilanspruch erkannt (§§ 403, 404 vbd. § 407 der Militärstrafproceßordnung), so ist für das Erkenntniß der für ein solches Erkenntniß in Civilsachen nach Höhe des Streitgegenstandes vorgeschriebene Stempel zu verwenden.

4) Anträge und Erklärungen dessen, welcher für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet hat (§ 133 fg. der Militärstrafproceßordnung), unterliegen den allgemeinen Vorschriften der Stempelverwendung in Civilsachen.

5) Soviel die strafgerichtlichen Erkenntnisse betrifft, so ist bezüglich der verurtheilenden Erkenntnisse und der freisprechenden Enderkenntnisse den zeitherigen Vorschriften nachzugehen. Insbesondere ist bei den Erkenntnissen des Oberkriegsgerichts, durch welche

ein freisprechendes Enderkenntniß oder ein verurtheilendes Erkenntniß als nichtig aufgehoben wird, der zeither vorgeschriebene Stempel nach Maaßgabe der erkannten oder für Fälle der Verurtheilung zu erkennen gewesenen Strafe zu verwenden.

Beschränkt sich die Verurtheilung in einem Erkenntnisse auf den Kostenpunkt, so entscheidet über die Höhe des Stempels der Betrag der Kosten, auf welche die Verurtheilung gerichtet ist.

Dagegen ist bei allen übrigen Erkenntnissen, sowie in den Fällen von §§ 206, 215 fg., 357, 358, 393 der Militärstrafproceßordnung, gleichviel, ob die Entscheidung besonders ausgefertigt oder zu den Acten geschrieben worden ist, nur der einfache Schriftenstempel zu verwenden.

Bezüglich der Berufung bewendet es in Hinsicht der Stempelverwendung bei den zeitherigen Vorschriften, dagegen sind Revisions- und andere Anträge des Commandanten, gleichviel, ob sie schriftlich eingegeben oder zu den Acten geschrieben oder zu Protocoll erklärt worden, der Stempelverwendung in keinem Falle unterworfen und es gilt dasselbe überhaupt von allen Schriften, Mittheilungen und dem sonstigen Geschäftsverkehre, welcher zwischen dem Commandanten, beziehendlich den diesem untergeordneten Commandostellen einer- und den Kriegsgerichten andererseits und umgekehrt stattfindet und der als Militärdienstangelegenheit (vergl. § 62 Abs. 2 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend) zu behandeln ist.

6) So lange es ungewiß ist, ob die Untersuchungskosten von dem Angeschuldigten, dessen Angehörigen oder Mitschuldigen zu erlangen sein werden, ist kein Stempel zu verwenden. Wenn jedoch in der Folge die Kosten zu erlangen sind, so ist der unberichtigt gebliebene Stempelbetrag mit den Kosten zugleich einzubringen, und ein auf die erlangte Summe lautender Stempelbogen zu den Acten zu nehmen, auf welchem die Sache, zu der er gehört, deutlich angegeben werden muß.

Sowohl der Stempelersatz, wie die etwa verwirkte Stempelstrafe haben, wenn das Liquidum nicht vollständig eingebracht werden kann, vor den aufgelaufenen Gerichtskosten den Vorzug.

Capitel II.

Von den Gerichtskosten.

§ 10. Insoweit nach der Bestimmung der Militärstrafproceßordnung Kostenfreiheit nicht stattfindet, haben die Militärgerichte die in der Untersuchung erwachsenen Gerichtskosten an Gebühren, Verlägen und Separatgebühren binnen zehn Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung oder, wenn die Untersuchung eingestellt worden, binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses, zu den Acten zu liquidiren und dafür besorgt zu sein, daß die bei an-

deren Behörden erwachsenen Kosten, soweit solche noch nicht zu den Gerichtsacten liquidirt sind, binnen gleicher Frist zu den letzteren liquidirt werden.

§ 11. Die Gerichte, bei welchen Kosten bezüglich einer vor ihnen nicht selbst anhängigen Untersuchung erwachsen sind, haben dieselben zu liquidiren und die Liquidation dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen.

Ebenso hat das Oberkriegsgericht die bei ihm erwachsenen Gerichtskosten bei der Rücksendung der Acten an das Untersuchungsgericht mit zu liquidiren, sobald eine Kostenliquidation überhaupt stattfindet.

§ 12. Die in nachstehender Taxordnung befindlichen Gebührenansätze sind:

1) in Strafsachen, welche nach dem Forst- ꝛc. Strafgesetze Art. 1, 2 (jedoch nur bei einem Betrage bis mit 1 Thlr. 15 Ngr.), Art. 3, 8 bis mit 16 desselben zu beurtheilen sind,
2) in Strafsachen, welche nach dem Eisenbahnstrafgesetze Art. 8, 9, 10 zu beurtheilen sind,
3) in Untersuchungen wegen Verletzungen der Ehre, soweit dieselben lediglich mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht sind,

nur

nach der Hälfte des Minimalsatzes,

sowie in anderen Sachen, in welchen auf eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängniß- oder diesem entsprechende Festungsarrest- oder Arreststrafe oder eine Geldbuße bis zu Vierhundert Thalern erkannt worden ist oder im Falle der Verurtheilung erkannt werden konnte, nur

nach der Hälfte der Ansätze überhaupt

in Ansatz zu bringen.

Wenn in Strafsachen, welche nach dem unter 1 erwähnten Gesetze zu beurtheilen sind, das Vergehen bis mit 3 Wochen Gefängniß- oder entsprechender Arrest- oder Fünf Thaler Geldstrafe bedroht ist, auch der Angeschuldigte in dem Vernehmungstermine erscheint und das Vergehen einräumt, so ist an Gerichtskosten überhaupt nur

7 Ngr. 5 Pf. bis 15 Ngr. — Pf.

zu liquidiren. Unter diesen Ansätzen sind die erwachsenen Copialverläge, nicht auch die übrigen Verläge und die Separatkosten mit begriffen.

Räumt der Angeschuldigte das Vergehen bei seiner Vernehmung nicht ein, so daß ein weiteres Verfahren nöthig wird, oder bleibt er in dem Termine unentschuldigt außen, oder ist das Vergehen selbst mit einer höheren Strafe, als der vorgedachten, bedroht, so treten die allgemeinen Bestimmungen dieser Taxordnung, beziehendlich unter Berücksichtigung der vorstehend unter 1 gegebenen Vorschriften, ein.

Uebrigens ist bei den bis mit drei Wochen Gefängniß- oder entsprechender Arrest- oder Fünf Thaler Geldstrafe bedrohten Vergehen der hier erwähnten Art, gleichviel, ob dasselbe eingeräumt worden oder nicht, an Stempel zu dem Erkenntnisse nur der einfache Schriftenstempel zu verwenden.

§ 13. Das Untersuchungsgericht kann, und zwar sowohl in den zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts, als auch in den zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fällen von einer speciellen Berechnung der in der Untersuchung erwachsenen Gebühren absehen und statt derselben, nach der Umfänglichkeit und Schwierigkeit der vorgekommenen Gerichtshandlungen im Allgemeinen ein Bauschquantum in Ansatz bringen.

Ein solches Bauschquantum begreift

a) in den zur Entscheidungszuständigkeit des Spruchkriegsgerichts gehörigen Fällen die Gebühren des gesammten Untersuchungsverfahrens bis zur Vorbereitung der Schlußverhandlung,

b) in den zur Entscheidungszuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen die Gebühren der gesammten Untersuchung bis mit dem Erkenntnisse, in sich,

und es kann dafür ein Bauschquantum

von 5 bis 100 Thalern

in Ansatz gebracht werden. Vergl. jedoch § 16.

Ist das Gericht der Ansicht, daß auch durch das höchste Bauschquantum die Gebühren nicht gedeckt werden, so sind dieselben speciell zu berechnen.

Neben dem Ansatze des Bauschquantums sind jedenfalls noch die Verläge, einschließlich der Copialien, und die etwaigen Separatgebühren, insbesondere die Gebühren der Zeugen und der Sachverständigen, sowie der von den Civilgerichten auf Verlangen des Untersuchungsgerichts etwa beigezogenen Urkundspersonen, ingleichen die Diener- (Profosen-) Gebühren, soweit die letzteren überhaupt liquidirt werden dürfen, zu berechnen und anzusetzen.

§ 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen kann insbesondere in dem Falle angewendet werden, wenn der Angeschuldigte zur Abstattung sämmtlicher in der Untersuchung bis zu den unter a und b bezeichneten Punkten aufgelaufenen Kosten verurtheilt worden ist.

In den Fällen, in welchen der Angeschuldigte oder eine dritte Person nur zur Abstattung der für einzelne Gerichtshandlungen erwachsenen Kosten verurtheilt worden, sind die den Verurtheilten treffenden Kosten speciell zu liquidiren. Es kann jedoch auch in diesen Fällen von einer speciellen Liquidation der übrigen, sonach gerichtswegen zu übertragenden Kosten abgesehen und statt derselben das § 13 gedachte Bauschquantum, jedoch solchenfalls unter Kürzung des Betrags der unter den speciell liquidirten Kosten befindlichen Gebühren, liquidirt werden.

§ 15. Bezieht sich eine Untersuchung auf mehrere Angeschuldigte, und sind dieselben oder einzelne derselben zur Abstattung der Untersuchungskosten verurtheilt werden, so kann das Gericht ebenfalls von einer speciellen Liquidation der in § 13 erwähnten Gebühren absehen und statt derselben für jeden Angeschuldigten ein Bauschquantum in Ansatz bringen.

Dieses Bauschquantum darf bei den einzelnen Angeschuldigten die Summe von 50 Thalern nicht übersteigen, wogegen der Gesammtbetrag der einzelnen Bauschquanta auf die Summe von 100 Thalern nicht beschränkt ist.

Erscheint ein Bauschquantum von 50 Thalern nicht ausreichend, so sind die Gebühren speciell zu liquidiren.

Im Uebrigen ist nicht ausgeschlossen, daß bezüglich einzelner Angeschuldigter das Bauschquantum genommen, bezüglich anderer die Gebühren speciell liquidirt werden.

§ 16. In den in § 12 erwähnten Untersuchungsfällen ist als niedrigster Satz des Bauschquantums 1 Thaler und als höchster Satz des Bauschquantums nur der Ansatz von 25 Thalern zulässig.

§ 17. Auf die Gebühren für die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts erstreckt sich das Bauschquantum nicht, vielmehr sind dieselben allezeit speciell zu liquidiren, sobald eine Kostenliquidation überhaupt stattfindet.

§ 18. In Untersuchungen, welche bereits bei dem Eintritte des neuen Verfahrens im Gange sich befinden, und nach Maaßgabe der Militärstrafproceßordnung fortzustellen sind, ist bezüglich der Liquidirung für die bis zu diesem Eintritte expedirten Handlungen den zeitherigen Taxbestimmungen nachzugehen. Es können jedoch die Gerichte von einer speciellen Liquidation für die gedachten Handlungen absehen und auch in diesen Fällen für die letzteren und die späteren Expeditionen die Vorschriften der §§ 13 fg. anwenden.

§ 19. Beschwerden über einzelne Ansätze in der gerichtlichen Liquidation oder über einen zu hohen Ansatz des Bauschquantums sind vom Oberkriegsgerichte zu erledigen.

§ 20. Die Einziehung der Untersuchungskosten, soweit eine solche stattfindet, erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Untersuchung bei der Beendigung derselben anhängig gewesen ist.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Einziehung der bei anderen Gerichten erwachsenen Kosten (§§ 4, 11).

§ 21. Als Gebühren für die strafgerichtlichen Handlungen werden folgende Ansätze bestimmt:

Nr.		Thlr.	Ngr.
1.	Registratur über das Anbringen einer Denunciation . . . 20 Ngr. bis	1	15
2.	Registratur über Vorlegung oder Mittheilung der Acten an den Vertheidiger oder eine dritte Person	—	10
	Anmerk. Für die Vorlegung an den Commandanten, ingleichen für die Mittheilung an die Commandobehörden findet ein Ansatz niemals statt.		
3.	Registratur über Anordnung einer Gerichtsgefängniß- oder Arreststrafe . .	—	10
4.	Dergleichen über eine erfolgte Strafverbüßung	—	10
5.	Dergleichen über Eröffnung, sowie über Schluß der Untersuchung, ingleichen jede andere, in dieser Taxordnung nicht speciell erwähnte Registratur 10 Ngr. bis	—	15
6.	Aufnahme eines Signalements	—	15
7.	Anordnung einer mündlichen Ladung und Vorforderung eines Zeugen, eines Bezüchtigten oder einer anderen Person, auf die Person	—	1
	und		
	dafern mehr als acht Personen gleichzeitig in derselben Sache citirt werden, überhaupt	—	8
	welche pro rata einzutheilen sind.		
8.	Abhörung eines Zeugen, des Verletzten oder eines Sachverständigen 20 Ngr. bis	3	—
	Anmerk. zu Nr. 8, 20. Erfolgt die Abhörung mit Zuziehung eines Dollmetschers, so kann der Ansatz bis um die Hälfte erhöht werden. Eine an demselben Tage fortgesetzte Abhörung ist nur einmal zu berechnen.		
9.	Vereidung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder des Verletzten und zwar auch, wenn mehrere gleichzeitig vereidet werden, von einem jeden derselben	—	15
	Anmerk. Dieser Ansatz passirt neben dem Ansatze für die Registratur über die Abhörung (Nr. 8).		
10.	Requisition oder sonstiges Schreiben an ein anderes Gericht, sowie Registratur, durch welche ohne besondere Ausfertigung die Acten an ein anderes Gericht, auch wenn dasselbe ein höheres ist, abgegeben werden . . 15 Ngr. bis	2	—
11.	Für Aufsuchung abgethaner Acten und zwar für jedes Volumen	—	5
12.	Aussuchung, Durchsuchung oder Beschlagnahme (§ 171 fg. der Militärstrafproceßordnung) . . . . 1 Thlr. bis	4	—

Nr.		Thlr.	Ngr.
13.	Besichtigung des Ortes, wo ein Verbrechen begangen ist, oder einer anderen Localität . . . . 1 Thlr. bis	4	—
14.	Besichtigung eines Verwundeten oder Todten, sowie Aufhebung des letzteren 1 Thlr. bis	2	—
	Anmerk. Ist die Besichtigung eines Todten mit der Section selbst verbunden, so findet für die erstere kein besonderer Ansatz statt.		
15.	Einer Section beizuwohnen . . . . 3 Thlr. bis	6	—
16.	Erlassung einer öffentlichen Vorladung oder eines Steckbriefs, einschließlich der Bekanntmachung des Signalements (vergl. Anmerk. zu Nr. 25) . .	1	—
	Bezieht sich der Steckbrief auf mehrere Personen, so ist über diesen Ansatz noch für die zweite und für jede folgende Person anzusetzen	—	10
17.	Erlassung einer schriftlichen Ladung oder eines schriftlichen Haft- oder Vorführungsbefehls, Ausstellung einer Legitimation bei angeordneter Nacheile oder zur Abholung eines Verhafteten	—	10
	Ist die Ladung an mehrere Personen gerichtet oder betrifft der Befehl mehrere Personen, so ist über diesen Ansatz noch für die zweite und für jede folgende Person anzusetzen	—	2
18.	Ausfertigung eines Scheins über sicheres Geleit	1	10
19.	Haftnahme einer Person	—	20
20.	Vernehmung eines Angeschuldigten . . . . 20 Ngr. bis	3	—
	(Vergl. noch Anmerk. bei Nr. 8.)		
21.	Gegenüberstellung . . . . 20 Ngr. bis	3	—
22.	Abnahme eines Handgelöbnisses	—	15
23.	Beschlagnahme und Aufzeichnung des beweglichen Vermögens durch den Untersuchungsrichter (§ 120 der Militärstrafproceßordnung) . 1 Thlr. bis	4	—
24.	Die öffentliche Bekanntmachung derselben	1	—
25.	Die öffentliche Bekanntmachung der Wiederaufhebung derselben	1	—
	Anmerk. zu Nr. 16, 24, 25. In diesen Ansätzen sind die Zuschriften an die Zeitungsexpeditionen mit begriffen.		
26.	Annahme oder Rückgabe einer Sicherheitsleistung . . . . 15 Ngr. bis	2	—
	Außer diesem Ansatze passiren, wenn Geld oder Geldeswerth zum gerichtlichen Depositum kommt, die gesetzlichen Depositalgebühren.		

Nr.		Thlr.	Ngr.
27.	Acteninrotulation nebst Anfertigung und Vervollständigung des Repertoriums und der Liquidation der Gerichtskosten, soweit letztere mit der Acteninrotulation verbunden ist (vergl. im Uebrigen jedoch § 7)	—	20
	Dieser Ansatz passirt für jedes Volumen, jedoch nur einmal für dasselbe.		
	Neben diesem Ansatze kann bei Versendung der Acten noch für Emballage angesetzt werden . . . . 2 Ngr. bis	—	5
28.	Bestellung eines Vertheidigers	—	15
29.	Beiwohnung einer vom Vertheidiger oder anderen Personen mit dem Angeschuldigten gesuchten Unterredung	—	15
30.	Schriftliche Auflage, Bescheidung oder sonstige Ausfertigung	—	15
	Randbeschlüsse, welche die Stelle einer außerdem unvermeidlichen Ausfertigung vertreten, sind ebenso zu liquidiren. Für andere Randbeschlüsse passirt kein Ansatz.		
31.	Anzeigebericht ohne Ausführung	—	15
32.	Anzeigebericht mit Ausführung . . . . 15 Ngr. bis	3	—
33.	Eingangs- oder Abgangsbemerkung	—	1
	Anmerk. Für Relations- und Insinuationsregistraturen passirt nichts.		
34.	Beschluß des Untersuchungsgerichts über Ein- oder Fortstellung der Untersuchung nach §§ 105 fg., 206 fg. der Militärstrafproceßordnung, sowie für eine Entscheidung des Oberkriegsgerichts auf ein gegen einen solchen Beschluß des Untersuchungsgerichts eingewendetes Rechtsmittel . . 1 Thlr. bis	5	—
35.	Erkenntniß des ständigen Kriegsgerichts, sowie für die Entscheidung desselben auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung . . . . 1 Thlr. 10 Ngr. bis	5	—
36.	Strafverfügung nach § 341 der Militärstrafproceßordnung . 15 Ngr. bis	4	—
37.	Schlußverhandlung bei dem Spruchkriegsgerichte und zwar für alle in derselben vorgenommene Handlungen, insbesondere auch einschließlich der hierbei ertheilten Zwischenentscheidungen, der Aufnahme des Protocolls und der Publication des Erkenntnisses . . . . 3 Thlr. bis	20	—
38.	Verhandlungstermin bei dem Oberkriegsgerichte und zwar für alle in demselben vorgenommene Handlungen . . . . 3 Thlr. bis	15	—

Nr.		Thlr.	Ngr.
	Anmerk. zu Nr. 37, 38. Neben diesen Ansätzen passirt noch ein Ansatz für das Urthel. Derselbe ist vom erkennenden Gerichte, nach Ermessen und nach Beschaffenheit der Sache, zu bestimmen.		
	Dauert die Verhandlung mehrere Tage oder findet eine Vertagung der bereits eröffneten Verhandlung auf einen späteren Tag statt, so können die Ansätze 37, 38 angemessen, jedoch keinesfalls über das Doppelte erhöht werden.		
	Die Ansätze 35 bis mit 38 gelten, gleichviel, ob ein oder mehrere Angeschuldigte in derselben Untersuchung betheiligt sind.		
	Unter den Ansätzen 37, 38 sind jedoch die der Schlußverhandlung oder dem Verhandlungstermine vorausgehenden Verfügungen und Verordnungen des Oberkriegsgerichts oder des Untersuchungsgerichts nicht mit begriffen, vielmehr sind hierauf die allgemeinen Ansätze und beziehendlich Nr. 39 anzuwenden. Insbesondere gelten die allgemeinen Ansätze in Betreff der Vorladungen auch hier, während der Ansatz Nr. 39, z. B. bei Interlocuten, anzuwenden ist.		
39.	Erkenntniß oder sonst eine Entscheidung, Verordnung oder Anweisung, welche das Oberkriegsgericht außer den in Nr. 34, 35 und Anmerkung zu Nr. 38 gedachten Fällen ertheilt . . . . 15 Ngr. bis	15	—
	Anmerk. Hierunter sind jedoch die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts auf eingewendete Berufung oder Revisionsantrag nicht begriffen, in Betreff deren, auch wenn ein Termin zur Verhandlung nicht stattgefunden, das Ermessen des Oberkriegsgerichts die Taxe festzusetzen hat, soweit nicht Nr. 34 eine Bestimmung enthält.		
40.	Publication eines Erkenntnisses einschließlich der Registratur (vergl. jedoch Nr. 37, 38)	—	15
	Anmerk. Nach diesem Ansatze ist auch die Publication der Entscheidungsgründe im Falle des § 283 Abs. 3 der Militärstrafproceßordnung zu liquidiren.		
41.	Beglaubigung einer Abschrift	—	5
42.	Abnahme eines Bestärkungs- oder eines Reinigungseides und zwar, wenn Mehrere schwören, von einem jeden derselben	—	20
43.	Dem Geistlichen für die Beiwohnung und Ermahnung bei der Eidesleistung, und zwar, wenn mehrere Personen schwören, wegen einer jeden derselben .	1	10

Nr.		Thlr.	Ngr.
44.	Einlieferung eines Verurtheilten in die Strafanstalt, einschließlich der Fertigung der Notiz ꝛc.	2	10
45.	Vorbereitung der Execution einer Todesstrafe	4	—
46.	Beiwohnen einer solchen Seiten des Gerichts	4	—
47.	Dem Geistlichen, welcher der Execution beiwohnt	2	—
48.	Abfassung der Darstellung des Verbrechens ꝛc.	1	10
49.	Die gerichtliche Feststellung von Defensionalien und Extrajudicialien, soweit sie nicht gleichzeitig mit einer Entscheidung in der Untersuchung selbst verbunden ist 2 Ngr. bis	—	10
50.	Rücksichtlich der Diäten der Gerichtsmitglieder, sowie des Verlags für Fortkommen derselben bei außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorfallenden Expeditionen, gelten, so lange hierüber nicht etwas Anderes festgesetzt wird, die für Militärpersonen ertheilten regulativmäßigen Bestimmungen über Personentransport und Gewährung von Tagegeldern.		
51.	Ueber die Diäten für die, auf dem Militäretat nicht angestellten Protocollführer bei den spruchkriegsgerichtlichen Verhandlungen wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.		

Capitel III.

Von den Gebühren ꝛc. der Zeugen und Sachverständigen.

§ 22. Den Zeugen sind auf Verlangen die Zeugengebühren und die Entschädigung für gehabten Reiseaufwand alsbald nach der Abhörung, auf welche sich der Anspruch bezieht, und erfolgten Feststellung auszuzahlen. (Vergl. jedoch § 37 Abs. 3 der Militärstrafproceßordnung und § 24 dieser Taxordnung).

§ 23. Ebenso sind die Sachverständigen, welche ihr Gutachten mündlich erstatten, nach ihrer Abhörung und Feststellung ihrer Forderung zu befriedigen (vergl. jedoch § 37 Abs. 3 der Militärstrafproceßordnung und § 24 dieser Taxordnung).

Wird ein schriftliches sachverständiges Gutachten eingereicht, so sind demselben die Gebühren und der sonst mit der Ausarbeitung verbundene Aufwand des Sachverständigen beizuliquidiren.

Es bleibt den Sachverständigen aber, gleichviel, ob sie ihr Gutachten mündlich oder schriftlich erstattet haben, nachgelassen, ihre Gebühren und Verläge in einer besonderen schriftlichen Liquidation zu den Acten zu berechnen.

Macht ein Sachverständiger von diesem Befugnisse Gebrauch, so hat er die Liquidation binnen zehn Tagen, von der Einreichung oder mündlichen Erstattung des Gutachtens an gerechnet, bei dem Gerichte einzureichen.

§ 24. Wird ein Angeschuldigter von der Verpflichtung zur Zahlung von Kosten der Zeugen und Sachverständigen, zu deren Uebertragung er nach § 37 Abs. 3 der Militärstrafproceßordnung an sich verpflichtet sein würde, entbunden und die Staatscasse oder eine andere Person zur Uebertragung der gedachten Kosten für verpflichtet erklärt, so ist, insoweit diese Kosten nicht schon zu den Acten liquidirt worden sind, den Zeugen und Sachverständigen eine zehntägige Frist zu Einreichung ihrer Liquidation oder mündlichen Anmeldung ihres Anspruchs von dem Untersuchungsgerichte einzuräumen.

§ 25. Die Versäumniß an der in § 23 Schlußs. und § 24 bestimmten Frist zieht den Verlust des Anspruchs nach sich, soweit ein solcher an die Staatscasse vorhanden war.

Der Zeuge und der Sachverständige sind bei der gerichtlichen Aufforderung hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Dem Sachverständigen kann jedoch, auf sein innerhalb der gedachten Frist bei dem Gerichte anzubringendes Gesuch, eine Verlängerung derselben um anderweite zehn Tage von dem Gerichte bewilligt werden.

§ 26. Die Feststellung und Auszahlung der Gebühren und Verläge der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in den Fällen des § 23 Schlußs. und des § 24 ohne Unterschied durch das Untersuchungsgericht, in den übrigen Fällen durch das Gericht, woselbst die Abhörung erfolgt ist.

Beschwerden über die Feststellung werden von dem Oberkriegsgerichte erledigt.

§ 27. Die Zeugen sind nicht verpflichtet, eine besondere Berechnung ihrer Gebühren und ihres Reiseaufwandes einzureichen; vielmehr genügt es, wenn sie erklären, daß sie Zeugengebühren und Reiseaufwand beanspruchen.

In diesem Falle sind jene und dieser nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Capitels der Taxordnung durch das Gericht festzusetzen.

§ 28. Zeugen, welche von einer Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft befragt werden, können lediglich den etwa gehabten Reiseaufwand (vergl. nachstehend unter 3 der Taxordnung) beanspruchen.

Sachverständigen sind im gleichen Falle die taxmäßigen Gebühren (vergl. nachstehend Nr. 5, 6, 7 der Taxordnung) sammt dem etwaigen Reiseaufwande zu gewähren.

§ 29. Außer den in nachstehender Taxordnung unter 1 bis 4 angegebenen Sätzen findet eine weitere Entschädigung der Zeugen nicht statt.

§ 30. Sachverständige können, außer den Gebühren für das Gutachten und außer dem Ersatze des für ihre Untersuchungen und sonst zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich gewesenen baaren Verlags, unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Sätzen, wie die Zeugen, Reisekosten sowie Entschädigung für Zehrung und Versäumniß verlangen.

Auf die Anmeldung dieser Reisekosten und Entschädigung leiden die Vorschriften der §§ 22 bis 27 gleichfalls Anwendung.

§ 31. Das Gericht kann in Fällen, wo zur Beurtheilung der Gebührenrechnung des Sachverständigen besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, die Feststellung bei der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde beantragen.

Dasselbe gilt, wenn die Berechnung oder Bescheinigung des zur Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten baaren Verlags nicht ohne solche Kenntnisse beurtheilt werden kann.

§ 32. In den Fällen, in welchen eine sofortige Auszahlung der Gebühren und Verläge an den Zeugen und den Sachverständigen nicht stattfindet, kann derselbe die Auszahlung des Betrags, sobald dieser festgestellt worden ist, verlangen.

§ 33. Die Bestimmungen in §§ 22 bis 32 der gegenwärtigen Taxordnung beziehen sich nicht auf solche Zeugen vom Militärstande, denen ein Anspruch auf die Zeugenentschädigung in der Militärstrafproceßordnung nicht besonders zugestanden worden ist.

Ebenso wird durch die gegenwärtigen Taxbestimmungen an der Obliegenheit der auf dem Militäretat angestellten und besoldeten Militärmedicinalpersonen, welche gerichtsärztliche und gerichtswundärztliche Handlungen unentgeldlich zu verrichten haben, sowie an der gleichen Obliegenheit anderer im Militärdienste Angestellten, insoweit sie vermöge ihres Dienstberufs als Sachverständige verwendet werden, nichts geändert.

§ 34. Vorbehältlich der Bestimmungen in § 33, werden den Zeugen und Sachverständigen die Gebühren und die Entschädigung für Reiseaufwand nach folgenden Sätzen gewährt:

Nr.		Thlr.	Ngr.
1.	Zeugen, welche an ihrem Wohnorte oder an einem von demselben nicht über eine halbe Stunde entfernten Orte bei militärgerichtlichen Verhandlungen zugezogen oder abgehört werden, können dafür keine Vergütung beanspruchen. Ist jedoch ein Zeuge, welcher als Gewerbsgehülfe, Handarbeiter oder in ähnlicher Stellung seinen Lebensunterhalt verdient, zum Zeugnisse vorgeladen worden, so soll ihm auf sein ausdrückliches Verlangen für jede Stunde Versäumniß eine Entschädigung von . . . . 1 Ngr. bis bewilligt und dabei die angefangene Stunde für voll berechnet werden.	—	3

Nr.		Thlr.	Ngr.
	Es darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden für den Tag ausgeworfen werden.		
	Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle zu ermessen, ob eine Versäumniß anzunehmen ist, und die Höhe der Versäumnißkosten innerhalb der obigen Grenzen mit Rücksicht auf den muthmaaßlichen Erwerb des Zeugen und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.		
2.	Erfolgt die Zuziehung oder Abhörung des Zeugen an einem mehr als eine halbe Stunde von seinem Wohnorte entfernten Orte, so ist ihm für Zehrung und Versäumniß und zwar auf jede Meile und darunter . 5 Ngr. bis	—	10
	jedoch in keinem Falle auf den Tag mehr als 3 Thaler zu bewilligen.		
	Für die Rückreise findet nur dann, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, ein Ansatz und zwar die Hälfte der vorigen Ansätze statt.		
	Für Nachtquartier kann, wenn der Zeuge nicht denselben Tag nach Hause zurückkehren konnte, auf Verlangen des Zeugen noch ein besonderer Ansatz von . . . . 10 Ngr. bis	1	—
	passiren.		
	Dauert die Verhandlung, zu welcher der Zeuge vorgeladen worden ist, mehrere Tage, so ist dem Zeugen für jeden zweiten und jeden folgenden Tag, einschließlich für das Nachtquartier . . . . . 1 Thlr. bis	3	—
	zu bewilligen.		
3.	Außer der Entschädigung für Versäumniß und Zehrung in den Fällen von Nr. 2 passirt, dafern dem Zeugen wegen der weiten Entfernung des Orts seiner Abhörung oder wegen seines Standes oder seiner sonstigen persönlichen Verhältnisse das Gehen zu Fuß nicht angesonnen werden kann, der nothwendige baare Verlag für Fortkommen. Es ist hierbei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge, seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigenen Angelegenheiten reiste, besondere Kosten für das Fortkommen aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde.		
	Besteht eine Eisenbahn- oder Postverbindung, so sind nur die bei Benutzung derselben entstandenen Verläge passirlich.		
4.	Auch im Falle unter 1 können Zeugen, wenn sie durch Krankheit oder andere dringende Umstände genöthigt sind, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, den Ersatz des baaren Verlags, den sie aufzuwenden hatten, beanspruchen.		

Nr.		Thlr.	Ngr.
5.	Dem Sachverständigen für Würderung des Werths von Sachen, wenn hierzu keine besonderen technischen Kenntnisse erforderlich sind, nach Maaßgabe der Zahl der Gegenstände . . . . 5 Ngr. bis	2	—
	Sind zu der Würderung besondere technische oder wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte und, wenn vor der Würderung länger dauernde Untersuchungen vorzunehmen gewesen, neben dem etwaigen baaren Verlage für letztere, bis auf das Dreifache erhöht werden.		
6.	Für schriftliche Gutachten, Uebersetzungen, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen, ausschließlich der Reinschrift . . . . 20 Ngr. bis	5	—
	Für ausführliche oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten kann die Vergütung bis auf das Doppelte und, in besonders umfänglichen Sachen, bis auf das Dreifache erhöht werden.		
7.	Für mündliche Gutachten . . . . 15 Ngr. bis	3	—
	Anmerk. zu Nr. 6, 7. Hatte der Sachverständige vor der Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen vorzunehmen, so kann das Gericht hierfür noch einen, nach seinem Ermessen festzustellenden Ansatz passiren lassen.		
	Der Ansatz unter 7 gilt auch für die mündliche Begutachtung bei einer Schlußverhandlung oder in einem Verhandlungstermine. Bestand hierbei das Gutachten nur in einer Wiederholung oder Erläuterung des bereits früher abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Gutachtens, so kann der Sachverständige neben dem Ansatze für das letztere nur die Entschädigung beanspruchen, welche ihm, wenn er als Zeuge vorgeladen worden wäre, gebührt haben würde.		
8.	Einem Dollmetscher für Beiwohnung eines Verhörs oder einer sonstigen gerichtlichen Verhandlung, einschließlich der Führung des Protocolls 15 Ngr. bis	2	—
	Dieser Ansatz kann, wenn der Dollmetscher zu einer Schlußverhandlung oder zu einem Verhandlungstermine beigezogen wurde, mit Rücksicht auf die Zeitdauer, bis auf das Doppelte erhöht werden.		

Capitel IV.

Von den Vertheidigungs- und sonstigen Sachwalterkosten.

§ 35. Was im Nachstehenden über die Kosten der Vertheidigung bestimmt ist, bezieht sich nur auf die Kosten für die von einem Rechtsanwalte geführte Vertheidigung (vergl. § 27, 317, Schlußsatz der Militärstrafproceßordnung).

Hinsichtlich der Vertheidigung, wenn solche von einer Militärperson geführt worden, vergl. § 364, Schlußsatz der Militärstrafproceßordnung.

§ 36. Der Vertheidiger kann Erstattung seiner Gebühren und Verläge aus der Staatscasse nur in den in dem Gesetze ausdrücklich angegebenen Fällen verlangen.

Diese Fälle sind die der nothwendigen Vertheidigung und die, bezüglich dieser Verpflichtung der Staatscasse, der nothwendigen Vertheidigung durch die Militärstrafproceßordnung gleichgestellten Vertheidigungen.

§ 37. Ueber die nothwendige Vertheidigung in erster Instanz wegen eines Verbrechens der in § 27 der Militärstrafproceßordnung gedachten Art vergl. § 29 der erwähnten Proceßordnung.

Die Vertheidung kann nur in Fällen, welche zur Entscheidungszuständigkeit der Spruchkriegsgerichte gehören, eine nothwendige sein. In Fällen, welche zur Entscheidungszuständigkeit der ständigen Kriegsgerichte gehören, ist die Vertheidigung in erster Instanz niemals eine nothwendige.

Die Frage, ob die Vertheidigung in erster Instanz eine nothwendige sei, richtet sich nach dem Inhalte des Verweisungsbeschlusses.

Die nothwendige Vertheidigung beginnt, sobald die Verweisung des Angeschuldigten zur Schlußverhandlung wegen eines Verbrechens erfolgt ist, welches im Höchstbetrage mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von mindestens vier Jahren oder mit Zuchthaus- oder mit Todesstrafe bedroht ist. Der Vertheidiger kann daher für seine frühere Thätigkeit, ohne Unterschied der Schwere des Verbrechens, Bezahlung seiner Gebühren und Verläge nur von demjenigen, welcher ihn bestellt hatte, in keinem Falle aber aus der Staatscasse verlangen.

Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch in dem Falle, wenn die Verweisung wegen eines solchen Verbrechens erst durch das Oberkriegsgericht (vergl. § 216 in Verbindung mit § 212 der Militärstrafproceßordnung) beschlossen und verfügt worden ist.

§ 38. Die Militärstrafproceßordnung hat in § 29 Abs. 2 verordnet, daß die Nothwendigkeit der Vertheidigung dadurch nicht begründet wird, daß nur wegen eines allgemeinen

Straferhöhungsgrundes auf eine solche Strafe erkannt werden kann. Es kann daher z. B. deshalb allein, weil mehrere Verbrechen gleichzeitig vorliegen, oder das Verbrechen im Rückfalle verübt worden und in Folge dessen eine höhere Strafe verwirkt ist, die Vertheidigung nicht als nothwendig angesehen werden. Hieraus folgt, daß bei einem einfachen Diebstahle (Art. 276 des Strafgesetzbuchs), sowie bei einer dem einfachen Diebstahle gleichgestellten Erpressung (Art. 283), Betrügerei (Art. 285, 3) und Unterschlagung, soweit die zuletzt gedachten Verbrechen nach Art. 289, 2 zu bestrafen sind, die Vertheidigung eine nothwendige ist, wenn ein Betrag von mehr als fünfzig Thalern festgestellt worden, nicht aber auch dann, wenn mehrere solche Verbrechen vorliegen, und bei allen zusammen genommen, jedoch nicht schon bei einem derselben der Betrag von fünfzig Thalern übersteigen wird. Insbesondere vermag die Anwendung der Vorschrift in Art. 299 unter 3 des Strafgesetzbuchs die Nothwendigkeit der Vertheidigung nicht herbeizuführen.

Es macht keinen Unterschied, ob das (einfache) Verbrechen unter erschwerenden Umständen (Art. 277 des Strafgesetzbuchs, § 58 des Militärstrafgesetzbuchs) verübt worden ist (vergl. auch Art. 283 Abs. 1 am Ende, Art. 285 unter Nr. 2 des Strafgesetzbuchs).

Bei einem ausgezeichneten Diebstahle, insoweit die Höhe der Strafe von dem Betrage abhängig gemacht worden ist (Art. 278 des Strafgesetzbuchs) und entsprechend auch bei den gleichgestellten Fällen der Erpressung (Art. 283 Abs. 2), des Betrugs (Art. 285 Nr. 1) und der Unterschlagung (Art. 289 Nr. 1) ist die Vertheidigung nur dann eine nothwendige, wenn ein Betrag von mehr als zehn Thalern festgestellt worden ist. Dagegen ist sie stets nothwendig in den übrigen Fällen des ausgezeichneten Diebstahls.

Bei einer Unterschlagung, welche nach Art. 289, 3 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen ist, ist die Vertheidigung niemals eine nothwendige.

Schreibt dagegen das Strafgesetzbuch vor, daß die angedrohte Strafe eines bestimmten Verbrechens wegen eines in dem Strafgesetzbuche erwähnten besonderen Erhöhungsgrundes, wie z. B. Art. 148 Abs. 3 auf das Doppelte oder bis auf die Hälfte erhöht werden könne oder solle, so ist, wenn der gedachte Erschwerungsgrund in dem Verweisungsbeschlusse angenommen worden ist, und diese Erhöhung der Strafe, wenn auf sie erkannt werden sollte, bis zu der obgedachten Strafhöhe führen könnte, die Vertheidigung eine nothwendige.

Wenn das Strafgesetzbuch bei einzelnen Verbrechen Abstufungen nach der Schwere der Strafe macht, dergestalt, daß in den niederen Abstufungen Gefängniß- oder eine geringere als vierjährige Arbeitshausstrafe, in den höheren Abstufungen aber eine schwerere Strafe in maximo angedroht ist, so ist die Vertheidigung eine nothwendige, wenn auf eine dieser höheren Abstufungen die Anschuldigung gerichtet ist (vergl. z. B. Art. 163, Art. 167, Art. 173, Art. 278, Art. 305 in Verbindung mit Art. 306 des Strafgesetzbuchs).

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung fällt dagegen deshalb nicht weg, weil ein Straf-

ausschließungs- oder ein Strafmilderungsgrund in Frage kommt und zwar gleichviel, ob die betreffende Thatsache einen allgemeinen Ausschließungs- oder Milderungsgrund enthält (z. B. Verjährung, Jugend, Zwang oder verminderte Zurechnung) oder nur einen besonderen, d. h. solchen, welcher einer bestimmten Classe von Verbrechen (z. B. Ersatz) oder nur gewissen Verbrechen (z. B. Widerruf beim Meineide) angehört. Dieß gilt auch z. B. von dem Verbrechen des Raubes in dem Falle, wenn nur geringe Drohungen rc. angewendet worden sind (vergl. Art. 177 des Strafgesetzbuchs).

§ 39. Ist im Falle der nothwendigen Vertheidigung der Vertheidiger bestellt, so sind nunmehr alle Handlungen, welche er innerhalb der ihm im Gesetze eingeräumten Befugnisse zu Gunsten seines Defendenden vornimmt und welche nicht als unbedingt überflüssige sich darstellen, als solche zu betrachten, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung der Staatscasse bei einer nothwendigen Vertheidigung sich beziehen. Insbesondere gehören hierher die Einwendung einer Berufung gegen den Verweisungsbeschluß, die Thätigkeit des Vertheidigers bei der Vorbereitung der Schlußverhandlung und bei der Schlußverhandlung selbst.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung in erster Instanz erlischt mit der Bekanntmachung des spruchkriegsgerichtlichen Erkenntnisses.

§ 40. In zweiter Instanz ist die Vertheidigung eine nothwendige, wenn in erster Instanz auf Todes- oder auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden ist.

Die mit der nothwendigen Vertheidigung verbundene Vergünstigung bezüglich der Uebertragung der Defensionalien aus der Staatscasse hat das Gesetz den Vertheidigern auch für die zweite Instanz dann eingeräumt, wenn sie in Fällen gewählt worden sind und auftreten, in welchen der Angeschuldigte in dem Erkenntnisse erster Instanz, gleichviel, ob es von dem Spruchkriegsgerichte oder von dem ständigen Kriegsgerichte ertheilt worden ist, zu einer zeitlichen Zuchthaus- oder zu einer vierjährigen oder noch längeren Arbeitshausstrafe verurtheilt worden ist.

Die Vergünstigung erstreckt sich jedoch nicht auf die Fälle, in denen der Angeschuldigte durch ein Erkenntniß des ständigen Kriegsgerichts zu einer geringeren Strafe verurtheilt, hiergegen aber von dem Commandanten oder dem Privatankläger Revisionsantrag, beziehendlich Berufung mit dem Antrage auf Zuerkennung einer Strafe der gedachten Höhe eingewendet worden ist.

Soweit hiernach die Verpflichtung der Staatscasse zur Uebertragung der Defensionalien in zweiter Instanz anzuerkennen ist, erstreckt sie sich auf alle Handlungen des Vertheidigers, welche er nach Bekanntmachung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, von seiner Bestellung an, zu Gunsten seines Defendenden vorgenommen hat. Insbesondere gehört hierher die Einwendung und Ausführung von Rechtsmitteln in schriftlichen Eingaben, sowie die Abwartung von Verhandlungsterminen.

§ 41. Bei Gesuchen um Begnadigung findet eine Erstattung der Defensionalien aus der Staatscasse nur in den Fällen statt, in welchen auf Todesstrafe erkannt worden ist (vergl. § 387 Abs. 2 der Militärstrafproceßordnung).

§ 42. Soviel das Gesuch eines Angeschuldigten um Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung anlangt, so findet ein unbedingter Anspruch des Vertheidigers auf Erstattung seiner Kosten für dasselbe aus der Staatscasse selbst in den Fällen nicht statt, wenn in dem Enderkenntnisse, gegen welches um Wiederaufnahme nachgesucht wird, rechtskräftig auf Todes-, Zuchthaus- oder eine vierjährige oder höhere Arbeitshausstrafe erkannt worden war. Es bleibt vielmehr dem Ermessen des Oberkriegsgerichts vorbehalten, ob und inwieweit eine Uebertragung der von dem Vertheidiger für das Gesuch angesetzten Kosten aus der Staatscasse eintreten soll.

Dahingegen kann der Vertheidiger in den vorerwähnten Fällen die Erstattung derjenigen Kosten aus der Staatscasse verlangen, welche, wenn ein Verhandlungstermin nach § 361 Abs. 2 der Militärstrafproceßordnung von dem Oberkriegsgerichte angeordnet worden ist, für Abwartung desselben von ihm verdient worden sind.

§ 43. Wird eine durch Enderkenntniß entschiedene Untersuchung wieder aufgenommen, gleichviel, ob die Wiederaufnahme in Folge Allerhöchster Verfügung (§ 352 Schlußsatz der Militärstrafproceßordnung) oder in Folge eines Antrags des Commandanten oder von amtswegen (§ 351) oder in Folge eines Antrags des Angeschuldigten (§ 352) erfolgt, und daher ein anderweites Verfahren eingeleitet, so ist die Frage, ob die Uebertragung der in demselben erwachsenen Defensionalien aus der Staatscasse beansprucht werden könne, ebenso zu entscheiden, als ob die Untersuchung zum ersten Male zur Verhandlung, beziehendlich zur Entscheidung gebracht würde.

§ 44. Die Schlußbestimmung des § 43 ist auch anzuwenden, wenn in Folge Allerhöchster Verfügung (§ 295 Schlußsatz der Militärstrafproceßordnung) eine anderweite Schlußverhandlung vorgenommen oder, wenn in Folge eingewendeter Berufung oder eingewendeten Revisionsantrags die Untersuchung zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung, beziehendlich nur zu letzterer, zurückgewiesen wird.

§ 45. Von der Uebertragung der Defensionalien aus der Staatscasse sind jedenfalls solche Kosten ausgeschlossen, welche durch etwaiges pflichtwidriges Verhalten oder durch Versäumnisse des Vertheidigers entstanden sind.

Nicht minder wird durch obige Bestimmungen an den Vorschriften in § 365 Abs. 5 der Militärstrafproceßordnung nichts geändert.

§ 46. Die Verpflichtung der Staatscasse ist dagegen davon nicht abhängig, ob der Vertheidiger von dem Angeschuldigten selbst oder von Denjenigen, welche ihn zu vertreten befugt sind, oder ob er in Folge desfallsigen Wunsches des Angeschuldigten oder ohne solchen von dem Gerichte bestellt worden ist.

§ 47. Ist in der Untersuchung ein Vertheidiger aufgetreten, welcher nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Erstattung seiner Defensionalien aus der Staatscasse beanspruchen kann, so hat ihn das Gericht nach dem Schlusse der Untersuchung, dafern und soweit er bis dahin nicht bereits seine Gebühren und Verläge zu den Acten berechnet hat, aufzufordern, die Berechnung derselben zu den Acten einzureichen (vergl. jedoch § 51, § 52).

Bei späteren Arbeiten des Vertheidigers, bezüglich deren die Verpflichtung der Staatscasse eintritt, kann das Gericht bei einem passenden Abschnitte eine gleiche Aufforderung an denselben erlassen.

§ 48. Der Vertheidiger hat hierauf die Berechnung binnen einer zehntägigen, von Behändigung obiger Bekanntmachung zu berechnenden Frist zu den Acten einzureichen.

Das Gericht kann auf ein innerhalb dieser Frist bei ihm gestelltes Gesuch die Frist angemessen verlängern, wenn solches durch die Umfänglichkeit der Berechnung oder andere Umstände, insbesondere die Unthunlichkeit, die Gerichtsacten dem Vertheidiger beantragtermaaßen zur Anfertigung der Berechnung vorzulegen, gerechtfertigt ist.

§ 49. Die Verabsäumung dieser Frist zieht den Verlust des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, einschließlich der Verläge, aus der Staatscasse, soweit ein solcher vorhanden war, nach sich.

§ 50. Der Verlust erstreckt sich nicht auf bereits früher zu den Acten berechnete Gebühren und Verläge. Die Wiederaufnahme derselben in die Berechnung ist daher auch nicht erforderlich.

§ 51. Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen der Vertheidiger die Restitution seiner Kosten aus der Staatscasse für die Vertheidigungsschrift oder für solche schriftliche Eingaben verlangen kann, durch welche um Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 42) oder um Begnadigung (§ 41) nachgesucht, oder irgend ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Verfügung, insbesondere eine Berufung eingewendet, ausgeführt oder ein von anderer Seite eingewendetes Rechtsmittel widerlegt wird, hat der Vertheidiger seine Kosten bei Verlust des Anspruchs auf Erstattung aus der Staatscasse in der gedachten Eingabe selbst mit anzusetzen.

§ 52. Ausgenommen von der Bestimmung des § 47 sind ferner die Kosten des Vertheidigers, welcher in einem Verhandlungstermine bei dem Oberkriegsgerichte aufgetreten ist.

Die Berechnung dieser Kosten ist bei Verlust des Anspruchs auf Ersatz aus der Staatscasse längstens binnen zehn Tagen nach dem Tage des Termins bei dem Oberkriegsgerichte

einzureichen und von letzterem nach erfolgter Feststellung (§ 57) dem Untersuchungsgerichte mit zu übersenden.

§ 53. Die Vorschriften der §§ 47 bis mit 52 leiden auf alle Gebühren und Verläge Anwendung, ohne Unterschied, ob sie aus den öffentlichen Acten zu ersehen sind oder nicht.

Es kann jedoch die Bescheinigung der aus den öffentlichen Acten nicht zu beurtheilenden Kosten, sowohl in Betreff ihres Aufwandes überhaupt, als ihres Betrags insbesondere, nachgebracht werden. Dem Gerichte bleibt dabei unbenommen, die Beibringung der Bescheinigung binnen einer angemessenen Frist, bei Verlust des Anspruchs an die Staatscasse, dem Vertheidiger aufzugeben.

§ 54. Die Gebühren und die Verläge sind besonders zu berechnen und, soweit sie nicht aus den öffentlichen Acten sich ergeben, auf Verlangen durch die Privatacten oder ordentlich geführte Sportelbücher nachzuweisen.

Der Betrag der baaren Verläge bedarf jedoch keines besonderen Nachweises, wenn solcher aus einem Gesetze oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht, oder mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

§ 55. Soviel insbesondere den Verlag an Reisekosten anlangt, so kann der Vertheidiger sich bei Entfernungen des Bestimmungsortes von mehr als drei Meilen der Extrapost bedienen und die hierfür gewöhnlichen Extrapostansätze, bei geringeren Entfernungen aber nur den wirklich bestrittenen Verlag für das Fortkommen zu Pferd oder zu Wagen berechnen.

Besteht jedoch eine Eisenbahn- oder Postverbindung, so ist, dafern es mit Rücksicht auf die Zeit des Abgangs des Zugs oder der Post und die Dringlichkeit der Expedition geschehen kann, dieselbe zu benutzen und passirt nur der hierfür zu bestreitende Aufwand und zwar bei Eisenbahnen der Ansatz für die zweite Classe.

Eines besonderen Nachweises, daß der Sachwalter mit Extrapost oder Post oder Eisenbahn die Reise gemacht hat, bedarf es nicht.

§ 56. Hinsichtlich der Gebühren für Reinschriften und Abschriften bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen.

§ 57. Die Feststellung der Vertheidigungskosten erfolgt in den Fällen des § 52 jederzeit, in den Fällen des § 51 aber dann durch das Oberkriegsgericht, wenn dasselbe die Behörde ist, welche über die Eingabe zu entscheiden hat, in allen übrigen Fällen dagegen durch das Untersuchungsgericht.

Dem letzteren kann auch von dem Oberkriegsgerichte, wenn diesem die Feststellung sonst obliegt, die Feststellung solcher Ansätze überlassen werden, deren Richtigkeit weder aus den öffentlichen Acten sich ergiebt, noch sonst sofort nachgewiesen worden ist.

Die Feststellung ist baldthunlichst nach der Einreichung der Liquidation zu bewirken.

§ 58. In den Fällen, in welchen der Vertheidiger eine Erstattung von Kosten aus der Staatscasse beanspruchen kann, sind ihm die Kosten alsbald nach deren Feststellung auszuzahlen.

Die Auszahlung erfolgt in allen Fällen bei dem Untersuchungsgerichte. Der Vertheidiger kann die Uebersendung durch die Post von dem Untersuchungsgerichte verlangen, was solchenfalls derselbe ausdrücklich auf der Liquidation zu bemerken hat. Die Uebersendung erfolgt jedoch auf Kosten und Gefahr des Vertheidigers.

§ 59. Verlangt der Vertheidiger oder Sachwalter Erstattung seiner Kosten von dem Angeschuldigten oder einem anderen Zahlungspflichtigen außer der Staatscasse, so kann der Zahlungspflichtige die Feststellung der Kosten, soweit solche nicht bereits erfolgt ist, bei dem Untersuchungsgerichte beantragen, jedoch nur so lange, als er den Betrag derselben nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

Auch der Vertheidiger und der Sachwalter kann die Feststellung der Kosten bei dem Untersuchungsgerichte, beziehendlich im Falle des § 52 bei dem Oberkriegsgerichte beantragen.

In beiden Fällen (Abs. 1, 2) ist der Pflichtige zur Bezahlung der Feststellungsgebühr (vergl. Cap. II § 21 unter Nr. 49) verbunden.

Der Vertheidiger oder Sachwalter kann in den Fällen, in welchen der von ihm Vertretene oder eine andere Person, außer der Staatscasse, in Folge rechtskräftiger Verurtheilung zur Erstattung der von dem Vertheidiger oder Sachwalter verdienten Gebühren und gehabten Verläge verpflichtet ist, verlangen, daß die Kosten aus dem Vermögen des Verpflichteten im Wege des Executionsverfahrens eingezogen werden.

Die executivische Einziehung ist bei dem Untersuchungsgerichte zu beantragen. Wäre dasselbe nicht zugleich auch die in Civilrechtssachen zuständige Gerichtsbehörde des Verpflichteten, so hat es die letztere zur executivischen Beitreibung zu requiriren.

Der Antrag auf executivische Einziehung setzt die Verurtheilung und die Feststellung der Kosten voraus.

§ 60. Der Vertheidiger und Sachwalter kann seine Kosten, in deren Erstattung eine andere Person als der von ihm Vertretene verurtheilt worden ist, entweder von seinem Auftraggeber oder auch von dem Verurtheilten einziehen. Sein Auftraggeber selbst kann jedoch die Erstattung der Kosten von dem Verurtheilten nur dann verlangen, wenn er durch Quittung seines Vertreters nachweist, daß er letzteren bereits befriedigt habe.

§ 61. Ein besonderer Ansatz für Besprechungen und Conferenzen, für Briefe und Lesen von Acten, sowie für Uebernahme der Sache findet nur dann statt, wenn der Vertheidiger oder Sachwalter bei Ausführung seines Auftrags nicht andere, in der Taxordnung besonders aufgeführte Bemühungen gehabt hat.

In den übrigen Fällen kann der Vertheidiger oder Sachwalter auf derartige Bemühungen nur zur Rechtfertigung der Höhe des Ansatzes für seine übrigen Arbeiten sich beziehen.

Auf den Ansatz von Copialien und baaren Verlägen, sowie auf die Besprechung mit dem verhafteten Angeschuldigten erstreckt sich jedoch diese Bestimmung nicht.

§ 62. Ein Ansatz an Reisekosten für Abwartung eines Publicationstermins ist unstatthaft.

§ 63. Die Gerichte haben bei Ermäßigungen die Ansätze, auf welche die Ermäßigung sich bezieht, und den Betrag, auf welchen der einzelne Ansatz ermäßigt wird, beziehendlich den Wegfall des Ansatzes anzugeben.

§ 64. Die Vertheidiger und Sachwalter haben ihre Kosten nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

Nr.		Thlr.	Ngr.
1.	Uebernahme der Sache . . . . 10 Ngr. bis (vergl. noch § 61).	1	—
2.	Actenlesen, einschließlich der Anfertigung von Auszügen aus den Acten, für je 50 Blatt . . . . (vergl. noch § 61). Anmerkung. Für Wege im Wohnorte wegen Einsicht der Acten findet kein Ansatz statt.	1	—
3.	Besprechung mit dem Auftraggeber oder im Interesse desselben mit einem Dritten außer dem Falle von Nr. 4 . . . . 10 Ngr. bis (vergl. noch § 61). Auf bloße Anfragen und Erkundigungen über den Stand der Sache ist dieser Ansatz jedoch nicht auszudehnen. Anmerk. Für eine Information, welche an einem auswärtigen Orte auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers durch den Sachwalter persönlich eingezogen wird, passirt noch besonders der Ansatz für Reisekosten, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung aus der Staatscasse.	1	—
4.	Besprechung mit dem verhafteten Angeschuldigten . . . . 15 Ngr. bis	1	—
5.	Schriften, in welchen um Mittheilung von Acten oder Fertigung von Abschriften gebeten wird, sowie Vollmachten	—	10

Nr.		Thlr.	Ngr.
	Anmerk. Ein Ansatz an Gebühren und Verlägen für eine von dem Angeschuldigten ausgestellte, auf die Vertheidigung bezügliche Vollmacht ist unzulässig, wenn letzterer bereits seine Wahl des Vertheidigers zu Protocoll erklärt hat.		
6.	Für die schriftliche Vertheidigung . . . . 1 Thlr. bis	8	—
	Anmerk. In besonders schwierigen Fällen, insbesondere auch, wenn die Vertheidigung auf mehrere, in derselben Untersuchung betheiligte Angeschuldigte sich bezieht, kann dieser Ansatz angemessen, jedoch nicht über das Doppelte erhöht werden.		
7.	Schriften, in welchen ein Rechtsmittel eingewendet wird . . 10 Ngr. bis	2	—
8.	Ausführung oder Widerlegung eines Rechtsmittels in einer Schrift 15 Ngr. bis	5	—
	Anmerk. In besonders umfänglichen und schwierigen Fällen kann dieser Ansatz angemessen und zwar selbst bis zum Dreifachen erhöht werden. Ist in derselben Schrift die Einwendung und Ausführung verbunden, so passirt für erstere kein besonderer Ansatz.		
9.	Andere Eingaben bei Gericht . . . . 15 Ngr. bis	8	—
	Anmerk. Hierher gehören insbesondere Anträge des Verletzten auf Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung, Anträge auf Wiederaufnahme von Untersuchungen, Anträge und Erklärungen des Beschädigten, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hat und Dessen, welcher Sicherheit bestellt hat, Gesuche um Haftentlassung, Abolitions- oder Begnadigungsgesuche. Für Ueberreichungsschreiben ist ein besonderer Gebührenansatz nicht zulässig. Für Fristverlängerungs- oder Vertagungsanträge darf an Gebühren und Verlägen nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlassung derselben nicht in der Person oder den sonstigen Geschäften des Vertheidigers liegt. Wenn ein Rechtsanwalt jedoch statt einer schriftlichen Eingabe		

Nr.		Thlr.	Ngr.
	etwas mündlich zu Protocoll erklärt, so kann er einschließlich des Wegs hierfür . . . . 10 Ngr. bis ansetzen.	1	—
10.	Für die Abgabe einer Schrift an das Gericht, auf die Post ꝛc. . . .	—	1
	Anmerk. Außerdem darf bei Sendungen, welche außerhalb des Wohnortes des Sachwalters zu besorgen sind: a) und zwar bei denen, welche durch die Post besorgt werden können, blos der Postgelderverlag und b) wenn Botengelegenheit vorhanden ist, nicht mehr, als für Benutzung solcher Gelegenheiten bezahlt werden muß, c) in allen anderen Fällen dagegen, ingleichen, wo die Dringlichkeit oder die besondere Wichtigkeit der Sache schlechterdings und ohne Verschuldung des Sachwalters die Besorgung durch besondere Lohnboten erfordert, der dießfallsige besondere Verlag angesetzt werden.		
11.	Für die mündliche Erklärung der Vertheidigungsgründe zu Protocoll 1 Thlr. bis	3	—
12.	Für Bemühungen des Vertheidigers vom Verweisungsbeschlusse an und während der Vorbereitung der Schlußverhandlung . . . . . . 15 Ngr. bis	5	—
	Neben diesem Ansatze passiren weitere Gebühren in diesem Stadium des Verfahrens nicht; es leidet dieß jedoch auf die Einwendung und Ausführung, sowie Widerlegung von Rechtsmitteln keine Anwendung.		
	Anmerk. Einer speciellen Angabe der von ihm gehabten Bemühungen bedarf es zu Liquidirung dieses Ansatzes von Seiten des Vertheidigers nicht, es bleibt ihm jedoch solches, zu Rechtfertigung der Höhe des Ansatzes, zu thun unbenommen. Außer diesem Falle hat das die Feststellung bewirkende Gericht die Höhe desselben nach der Schwierigkeit und Umfänglichkeit der Sache zu prüfen und festzustellen.		
13.	Für die Beiwohnung		
	a) einer Schlußverhandlung . . . . 1 Thlr. 15 Ngr. bis	6	—
	b) in einem Verhandlungstermine vor dem Oberkriegsgerichte 2 Thlr. bis	8	—
	einschließlich — zu a und b — der bei diesen Verhandlungen gehabten		

Nr.		Thlr.	Ngr.
	Bemühungen (vergl. insbesondere § 256, § 262, § 286, § 323 der Militärstrafproceßordnung).		
	Anmerk. In Fällen der in der Anmerkung zu Nr. 6 gedachten Art können die Ansätze unter a und b angemessen, jedoch nicht über das Doppelte erhöht werden. Dauert jedoch die Verhandlung, welcher der Vertheidiger beiwohnt, länger als einen Tag, so kann der vorstehende, beziehendlich erhöhte Ansatz für jeden Tag der Verhandlung angesetzt werden.		
14.	Abwartung von Verhandlungen anderer Art, z. B. bei Vertretung des Verletzten . . . . 1 Thlr. bis	4	—
	Hierher gehören jedoch nicht auch die Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Einsicht oder Erklärung, vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur	—	15
	passiren. Dieser Ansatz findet auch dann statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit des Sachwalters an Gerichtsstelle vorkommt.		
	Für Abwartung eines Publicationstermins außerhalb der mündlichen Verhandlung (vergl. z. B. § 283 Abs. 3 der Militärstrafproceßordnung) passirt ein Ansatz von	—	15
	Die vorstehenden Ansätze von 1 bis 4 Thalern, sowie von 15 Ngr. sind auch dann nur einfach anzuwenden, wenn der Sachwalter mehrere Personen zu vertreten hat.		
15.	Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes, neben dem Ansatze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst, sowie außer dem Verlage an Fuhr- und Roßlohne,		
	a) Meilengebühren, von jeder Postmeile Entfernung bis zum Orte der Bestimmung, einschließlich des Rückwegs	1	—
	jedoch in keinem Falle für jeden Tag mehr als	5	—
	Ist die Entfernung unter einer Meile, so ist der Satz verhältnißmäßig zu theilen.		
	b) Diäten für den Tag	2	10
	Wurde die Expedition binnen sechs Stunden, einschließlich der Hin- und Rückreise, beendigt, so passirt an Diäten nur	1	—

Nr.		Thlr.	Ngr.
	Auch wenn ein Rechtsanwalt an einem Tage bei einem auswärtigen Gerichte mehrere Angelegenheiten zu besorgen oder mehrere Clienten zu vertreten hat, findet nur ein einmaliger Ansatz der Reisekosten statt, vorbehältlich einer angemessenen Vertheilung derselben auf die verschiedenen Angelegenheiten und Clienten.		
16.	Für die Liquidirung der Kosten . . . . 1 Ngr. bis	—	10

Dresden, den 2. Juni 1862.

Letzte Absendung: am 18ten Juli 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
8tes Stück vom Jahre 1862.

№ 47) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Marienberg;

vom 26sten April 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15, 28 zu 2 und 31 sub b der Statuten des Vorschußvereins zu Marienberg enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch mit Ausnahme der Beilagen, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26sten April 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten des Vorschußvereins zu Marienberg.

2c. 2c.

§ 15. Die Namen des Directors, Cassirers und Schriftführers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen (§ 6). Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

Passiva des Vereins.

§ 28. Sie bestehen:

2c. 2c.

2) in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Casse übergeben werden, und deren Annahme niemals verweigert werden darf;

2c. 2c.

Hierüber gelten folgende Bestimmungen:

2c. 2c.

Zu 2. In Bezug der freiwilligen Einlagen der Mitglieder sind die letzteren nicht als Vereinsgenossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten; die Einzahlungen und Rückzahlungen dieser Einlagen werden im Quittungsbuche des Einlegers vom Cassirer unter Beizeichnung seiner Namensunterschrift eingetragen, und es sind diese Einträge noch von einem Mitgliede des Ausschusses durch dessen Namensunterschrift zu contrasigniren. Bei geforderter Rückzahlung auf Einlagen wird der Ueberbringer des Quittungsbuchs dem Vereine gegenüber als Bevollmächtigter des Einlegers angesehen und hat Letzterer den Quittungseintrag gegen sich gelten zu lassen.

2c. 2c.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

2c. 2c.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

§ 31. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern, erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

2c. 2c.

№ 48) Verordnung,

den Religionseid betreffend,

vom 18ten Mai 1862.

Durch die Kirchenordnung, welche der letzten Ständeversammlung vorgelegt wurde, war unter Anderen auch die schon längst als nothwendig erkannte anderweite Feststellung des Religionseides vorgesehen. Bei den Berathungen derselben in der ersten Kammer, wie auch in dem Berichte der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer ist die Zweckmäßigkeit der der Kirchenordnung beigefügten Formulare und deren Vorzüglichkeit im Vergleich mit den jetzt üblichen Formularen erklärt worden. Es schien daher nicht angemessen, blos deshalb, weil bis jetzt zu einer Verabschiedung der Kirchenordnung nicht zu gelangen gewesen, die Regulirung dieser ernsten Angelegenheit noch länger aufzuschieben. Denn nicht nur, daß hin und wieder eine verschiedenartige Behandlung derartiger Verpflichtungen stattgefunden hat, so hat namentlich die im bisherigen Religionseide der Kirchendiener und Kirchenbeamten enthaltene Verpflichtung zur Anzeige fremder gegen die Kirche gerichteter Bestrebungen bisher nicht ohne Grund vielfachen Anstoß erregt. Und wie sich einerseits eine positive Zusicherung der Aufrechthaltung der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche mehr empfiehlt, als das in der bisherigen Formel enthaltene Versprechen: „wider Aufrechthaltung der reinen evangelischen Lehre weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen" und in dem von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu leistenden Eide die keiner Mißdeutung unterworfene Beziehung auf die heilige Schrift und auf die symbolischen Bücher als angemessen sich darstellt, so mußte es andererseits auch als zweckmäßig angesehen werden, daß die Verpflichtung zur Anzeige, wenn der Schwörende sich bewogen finden sollte, sich zu einer anderen Confession zu bekennen, in alle zur Anwendung gelangende Formulare, wie jetzt allerdings nicht der Fall ist, aufgenommen werde.

Es wird daher im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern und nachdem zuvor auch das evangelische Landesconsistorium sein volles Einverständniß damit erklärt hat, Folgendes andurch verordnet:

§ 1. Die zeither gebrauchten Formulare für die Abnahme des Religionseides haben fernerhin nicht weiter in Anwendung zu kommen.

§ 2. Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Mitglieder des Cultusministeriums (mit Ausnahme des katholischen Beisitzers), der Präsident des evangelischen Landesconsistoriums, die Directoren und diejenigen Mitglieder der Kreisdirectionen, welche fortdauernd oder auch nur vorübergehend mit evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulsachen beschäftigt werden, der Director und die Beisitzer des Consistoriums zu Glauchau, ingleichen die Secretäre bei diesen Behörden (die Secretäre der Kreisdirectionen jedoch nur, wenn sie evangelisch-lutherische

Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten haben), die Superintendenten und die Geistlichen haben beim Antritte ihrer Aemter neben dem Unterthanen- und Diensteide (§ 139 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831, Verordnung vom 2ten November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend) den zu leistenden Religionseid fortan nach den unter A, B, C beigefügten Formularen abzulegen.

§ 3. Alle Lehrer an Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminaren und Volksschulen (mit Ausnahme der Lehrer für Künste und körperliche Fertigkeiten, Schreibe-, Zeichnen-, Turn- und Tanzlehrer und wo sonst im einzelnen Falle vom Ministerium eine Dispensation zu ertheilen für zulässig erachtet werden sollte) sind nach den Formularen Da und b zu verpflichten.

§ 4. Eine erneute Verpflichtung derjenigen Beamten, Kirchen- und Schuldiener, welche den Religionseid nach den zeitherigen Formularen geleistet haben, ist nicht erforderlich.

Hiernach haben sämmtliche Behörden, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 18ten Mai 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

A.

Formular

zu dem Eide der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und des Präsidenten des evangelischen Landesconsistoriums.

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie dieselbe in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren und dafern ich mich bewogen finden sollte, zu einer anderen Confession mich zu bekennen, solches ohne Anstand dem Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister anzeigen und deren Entschließung darauf erwarten will;

so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

B.

Formular

zu dem Eide eines Consistorialpräsidenten oder Kreisdirectors als Vorstand der Consistorialbehörde, der evangelischen Räthe und Secretäre des Cultusministeriums und der Räthe und Secretäre der Kreisdirectionen und des Consistoriums zu Glauchau.

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, diese Lehre, so viel an mir ist, aufrecht erhalten, und dafern ich mich bewogen finden sollte, mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

C.

Formular

zu dem Eide der Superintendenten und der Geistlichen.

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, ihr gemäß lehren, die Aufrechthaltung dieser Lehre, soviel an mir ist, fördern, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

Da.

Formular

zu dem Eide der Lehrer, welche Candidaten der Theologie oder des höheren oder niederen Volksschullehreramtes sind.

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, sie unverfälscht und fleißig vortragen, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

Db.

Formular

zu dem Eide anderer Lehrer an evangelisch-lutherischen Schulen.

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und in den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, bei dem mir aufgetragenen Unterrichte nichts derselben Zuwiderlaufendes lehren, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

№ 49) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Zethau.

vom 24sten Mai 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 12 sub 1, 2, §§ 14, 15 und 16 des Regulativs der im Dorfe Zethau zu errichtenden und von dasiger Gemeinde zu vertretenden Sparcasse enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so ist von dem Ministerium des Innern das gedachte Sparcassenregulativ mit der Wirkung, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, bestätigt und zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 24sten Mai 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ für die Sparcasse zu Zethau.

ꝛc. ꝛc.

§ 12. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt mit Ausnahme des § 14 gedachten Falles unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs. *Rückzahlung von Einlagen.*

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er diesen Verlust an einem und wo möglich am nächsten Expeditionstage während der bestimmten Expeditionsstunden dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt. Diese wird sodann, dafern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten, den Verlust, unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, öffentlich bekannt machen (§ 22) und dabei den unbekannten, etwaigen Inhaber auffordern, sich, wenn er Ansprüche an dieses Buch zu haben glaube, damit bei deren Verlust binnen drei Monaten bei dem Cassirer anzumelden. Während dieser Zeit sind Capitalien und Zinsen nicht auszuzahlen. *Verfahren bei verloren gegangenen Quittungs- und Einlagebüchern.*

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an das Königliche Gerichtsamt zu Sayda abgegeben.

Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Verlauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Gerichtsbehörde oder auf deren Requisition vor seinem persönlichen Richter sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch, wogegen das alte Buch für ungültig erklärt, auch dieß mit Angabe der Nummer desselben und des Namens, auf welchen es ausgestellt gewesen ist, öffentlich bekannt gemacht wird (§ 22).

Unzulässigkeiten der Verkümmerungen.

§ 15. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können außer in dem § 14 bemerkten Falle nicht verkümmert werden. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

Unstatthaftigkeit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 16. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

№ 50) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Bautzen;

vom 2ten Juni 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15 und 32 sub B der Statuten des Vorschußvereins zu Bautzen enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so sind diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, von dem Ministerium des Innern mit der Wirkung, daß denselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, bestätigt und ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2ten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten des Vorschußvereins zu Bautzen.

rc. rc.

§ 15. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und der Stellvertreter derselben, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium nach § 5 öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc. rc.

rc. rc.

B. Verkauf der deponirten Pfänder.

§ 32. Sind von einem Mitgliede zu Sicherstellung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist, bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren, und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

rc. rc.

№ 51) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins Sächsischer Spinnereibeamten;

vom 7ten Juni 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 26 der Statuten des Vereins Sächsischer Spinnereibeamten enthaltene Rechtsvergünstigung zu be-

willigen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern die gedachten Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden den 7ten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten für den Verein Sächsischer Spinnereibeamten.

I. Abtheilung.

Zweck. § 1. Der Verein Sächsischer Spinnereibeamten bezweckt:

a) die gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen aus den Mitteln des Vereins,

b) die gemeinschaftliche Fortbildung im Fache der Spinnerei durch Vorträge und Vorlesungen in den Versammlungen, so wie durch Circulation geeigneter Bücher und Zeitschriften.

Umfang, Sitz und Gerichtsstand. § 2. Der Verein besteht in je wenigstens zwei Meilen von einander entfernten und mindestens zwölf Mitglieder enthaltenden Zweigvereinen in dem Königreiche Sachsen und hat durch seinen Centralvorstand seinen Sitz in Chemnitz und seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Gerichtsamte im dasigen Bezirksgerichte.

ꝛc. ꝛc.

Inhibitionen. § 26. Unterstützungsgelder aller Art als Forderungen der einzelnen Mitglieder oder ihrer Hinterlassenen an den Verein können nicht von dritten Personen mit gerichtlichem Beschlage belegt oder inhibirt werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 52) Bekanntmachung,

die den Vorschußvereinen zu Marienberg und Roßwein bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 12ten Juni 1862.

Das Finanzministerium hat den Vorschußvereinen zu Marienberg und Roßwein in Anerkennung des gemeinnützigen Zweckes dieser Vereine für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung der Vereine von deren Mitgliedern oder von den Erborgern oder den Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von

Funfzig Thalern

nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung“ und „Fidejussiones und Bürgscheine“ geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wogegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe, sowohl bei dem Schriften- als Werthstempel in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet, was hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 12ten Juni 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Horn.

№ 53) Verordnung,

die Kohleneisenbahn nach dem Brückenbergschacht bei Zwickau betreffend;

vom 13ten Juni 1862.

Nach Maaßgabe § 3 der Verordnung vom 11ten April 1853 Seite 67 fg. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853) und auf Grund des vorgelegten, von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium genehmigten Detailplans wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zweigeisenbahn, welche der Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauverein zu dem Zwecke, um den ihm gehörigen Schacht auf dem Brückenberge bei Zwickau mit dem Zwickauer Staatsbahnhofe zu verbinden, unter Anschluß an die Reinsdorf-Oberhohndorfer Kohlenbahn herzustellen beabsichtigt, die Flur von

Zwickau

auf dem rechten und linken Muldenufer trifft.

Die im § 1 der genannten Verordnung enthaltenen, auf die Expropriation bezüglichen Bestimmungen haben daher auf diesen Flurbezirk und die innerhalb desselben von der projectirten Bahnanlage betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung zu leiden.

Dresden, den 13ten Juni 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 54) Bekanntmachung,

die Blindenvorschule zu Hubertusburg betreffend;

vom 14ten Juni 1862.

Als Zweiganstalt der Landesblindenanstalt zu Dresden wird vom 1sten Juli laufenden Jahres an in Hubertusburg eine mit den vereinigten Landesanstalten daselbst verbundene Blindenvorschule eröffnet. Dieselbe ist bestimmt, blinde Kinder beiderlei Geschlechts von derjenigen Altersstufe an, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden, zur späteren Aufnahme in die Landesblindenanstalt zu Dresden vorzubereiten.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Landesblindenanstalt zu Dresden betreffend, vom 2ten Januar 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 16 fg.) haben, soweit sie nach dem beschränkteren Zwecke der Blindenvorschule auf dieselbe Anwendbarkeit finden, rücksichtlich derselben als einer Zweiganstalt der Landesblindenanstalt ebenmäßige Geltung.

Dresden, den 14ten Juni 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Thomas.

№ 55) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschuß- und Discontovereins zu Döbeln;

vom 17ten Juni 1862.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 23 und 24 der Statuten des Vorschuß- und Discontovereins zu Döbeln enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben; so hat das Ministerium des Innern diesen

Statuten die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 17ten Juni 1862.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten des Vorschuß- und Discontovereins zu Döbeln.

ꝛc. ꝛc.

§ 23. Die bei dem Vereine niedergelegten Unterpfänder können außer in dem Falle des § 24 unter keinem Vorwande von irgend Jemand ohne volle Gewähr der ganzen darauf haftenden Forderung des Vereins abverlangt werden.

Derjenige, welcher den Pfandschein producirt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins ein Ueberschuß verbleibt.

Wird die Forderung zur Verfallzeit nicht berichtigt, so ist der Verein berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu verkaufen, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit nöthig, zu seiner Befriedigung zu verwenden.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so hat der Verein allenthalben das Recht, das Pfand durch öffentlichen Verkauf, beziehendlich durch Verwerthung nach dem Course an der Leipziger Börse zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§ 24. Derjenige, welcher einen Gegenstand beim Vereine verpfändet, wird in der Regel als rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet.

Das Pfandobject wird daher vom Vereine einem Dritten, welcher etwa an dasselbe ein

näheres oder besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeldlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Differenzen sind nicht zu berücksichtigen — vor dem Versatze mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch die Erkennung möglich gewesen, bei dem Vereine angezeigt und die Sache dennoch binnen 3 Monaten von der erfolgten Anzeige an gerechnet in unveränderter Gestalt von ihm als Pfand angenommen worden ist.

Erfolgt der Versatz erst 3 Monate nach der Anzeige, ist die Sache in veränderter Gestalt dem Vereine übergeben worden, war dieselbe vor der Anzeige bereits verpfändet, oder war sie in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit zu erkennen, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebührnissen ausgeantwortet erhalten.

ꝛc. ꝛc.

№ 56) Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1862;

vom 28sten Juni 1862.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach Maaßgabe § 115 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 22sten Mai dieses Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Die getreuen Stände haben den mittelst Decrets vom 19ten Mai dieses Jahres, den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags ꝛc. zwischen dem Zollvereine und Frankreich betreffend, ihnen vorgelegten Verträgen durch die ständische Schrift vom 26sten dieses Monats ihre Zustimmung ertheilt und Wir werden daher nunmehr, nachdem auch die zu Art. 31 des Handelsvertrags ausgesprochene besondere Voraussetzung ihre Erledigung gefunden hat, diesen Verträgen, sobald deren Annahme auch Seiten der übrigen Zollvereinsstaaten gesichert ist, Unsere Ratification ertheilen. Je wichtiger diese Verträge sind und je mehr Wir

Uns der tiefeingreifenden Wirkungen bewußt sind, welche die dadurch auf dem handelspolitischen Gebiete angestrebte Reform auf die wirthschaftlichen Interessen des Staates überhaupt ausüben wird, um so mehr hat es Uns zu lebhafter Befriedigung und zugleich zu wahrer Genugthuung gereicht, daß die getreuen Stände in voller Uebereinstimmung mit den von Unserer Regierung deshalb kund gegebenen Ansichten und durchdrungen von der Nothwendigkeit der eingeleiteten Reform mit den in dieser Angelegenheit von Uns gethanen Schritten ohne jede Einschränkung sich vollständig und einstimmig einverstanden haben. Die günstigen Folgen dieser Reform für die weitere Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes werden nicht ausbleiben und selbst in denjenigen einzelnen Zweigen der Industrie, für welche in der nächsten Zeit vielleicht weniger günstige Folgen in Aussicht stehen, werden es die Gewerbtreibenden verstehen, durch angestrengte und intelligente Thätigkeit die Gefahren der Uebergangsperiode zu überwinden und das Opfer, welches im Interesse der Gesammtheit von ihnen verlangt wird, ohne bleibenden Nachtheil für ihren eignen Wohlstand zu bringen. Wir werden übrigens die von den getreuen Ständen in der erwähnten Schrift, sowohl aus eigner Erwägung, als aus Anlaß verschiedener an Unsere Regierung abgegebenen Petitionen an Uns gebrachten Anträge und Wünsche, namentlich auch insoweit sie die Herbeiführung von Aenderungen verschiedener der vereinbarten Zollsätze betreffen, in eingehende und sorgfältige Erwägung nehmen und insoweit solches bei der gegenwärtigen Sachlage überhaupt noch möglich sein, oder hierzu infolge etwa weiter eintretender Verhandlungen sich eine Gelegenheit darbieten sollte, deren thunlichste Berücksichtigung Uns angelegen sein lassen.

Endlich werden Wir von den Uns in der gedachten ständischen Schrift ertheilten Ermächtigungen, da nöthig, den erforderlichen Gebrauch machen und nicht unterlassen, die dazu etwa noch nöthig werdende verfassungsmäßige Zustimmung der getreuen Stände bei dem nächsten ordentlichen Landtage nachträglich einzuholen.

Den Erklärungen in den ständischen Schriften vom 23sten und 24sten dieses Monats entsprechend, wird wegen des Baues der Voigtländischen Eisenbahn in der Richtung von Herlasgrün nach Eger Einleitung getroffen, auch nach dem in der erstgedachten Schrift gemachten Vorbehalte der nächsten Ständeversammlung weitere Mittheilung hierüber gemacht werden; nicht minder soll die der ständischen Schrift vom 24sten dieses Monats beigegebene Petition, die Anlage einer Haltestelle bei dem Bade Elster betreffend, thunliche Berücksichtigung finden.

Von der Ermächtigung, die Expropriationsgenehmigung für eine von der Sächsisch-Bayer'schen Staatseisenbahn nach Greiz führende Eisenbahn im Verordnungswege zu ertheilen, werden Wir, sobald die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, den erforderlichen Gebrauch machen lassen.

Soviel die Petition der Rechtscandidaten Ernst Beck und Genossen anlangt; so wird Unsere Regierung dem dießfallsigen ständischen Antrage in der dabei zugleich mit ausgesprochenen Beschränkung, soweit es mit der bestehenden Gesetzgebung vereinbar, thunlichst entsprechen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 28sten Juni 1862.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard von Rabenhorst.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Dr. Johann Paul von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.

Letzte Absendung: den 18ten Juli 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
9tes Stück vom Jahre 1862.

№ 57) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Mügeln;
vom 7ten April 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b der Statuten des Creditvereins zu Mügeln enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 7ten April 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten des Creditvereins zu Mügeln.

rc. rc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers und des Schriftführers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium in dem Mügelner Wochenblatte oder in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Mügeln öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 31. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern, erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzuläßig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

№ 58) Decret

wegen Bestätigung der Leihhausordnung für die Stadt Annaberg;

vom 11ten Juni 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät die Errichtung eines städtischen Leihhauses in Annaberg zu genehmigen und auf Vortrag des Justizministeriums dieser Anstalt die in §§ 14 a. E., 21, 22, 23, 24 und 25 der anliegenden Leihhausordnung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern nurgedachte Leihhausordnung für die Stadt Annaberg mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11ten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Leihhausordnung für die Stadt Annaberg.

2c. 2c.

§ 14. 2c. 2c. Auf besonderes Verlangen des Verpfänders ist auch dessen Name auf dem Pfandscheine zu bemerken; es entsteht jedoch dadurch für die Anstalt keine Verpflichtung, einem anderen Inhaber des Pfandscheins die Ausantwortung des Pfandes zu verweigern.

2c. 2c.

§ 21. Zu Einlösung der Pfänder und zu Erhebung des von dem Erlöse versteigerter Pfänder verbliebenen Ueberschusses wird der Inhaber des Pfandscheins als legitimirt betrachtet, auch wenn darin ein anderer als Eigenthümer bemerkt sein sollte.

Das Leihhaus ist daher berechtigt, dem Ueberbringer des Scheins das Pfand oder den Ueberschuß des Erlöses auszuhändigen, ohne dem Eigenthümer des Pfandes dafür zu haften.

Sollte jedoch der Verlust oder die Entwendung eines Pfandscheins vor der Einlösung und spätestens vor der Verfallzeit des Pfandes, unter genauer Beschreibung des letzteren und womöglich unter Angabe der Nummer und des Versatztages, oder anderer von der Deputation als ausreichend erachteter Merkmale, bei der Expedition des Leihhauses angezeigt und das Pfand nach diesen Angaben beim Leihhause aufgefunden werden, so wird der Verlust des Pfandscheins angemerkt und auf Verlangen und gegen Erlegung der erwachsenden Kosten durch die Leipziger Zeitung, das Amtsblatt des Stadtraths und durch Anschlag bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich mit dem Pfandscheine bei der Expedition zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung spätestens am Auctionstage und behauptet der Besitzer, ein Recht an dem Scheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an diejenige Behörde abgegeben, welche die Gerichtsbarkeit über die Stadt Annaberg ausübt.

Erfolgt eine solche Meldung nicht, so wird das Pfand gegen Berichtigung der Forderungen des Leihhauses an denjenigen, welcher den Verlust des Pfandscheins angezeigt hat, ausgehändigt, wenn dieser zuvor sein Eigenthumsrecht daran und den erlittenen Verlust vor dem Stadtrathe oder einer von diesem requirirten Behörde eidlich erhärtet hat, der Schein aber durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte des Stadtraths für erloschen und unwirksam erklärt.

Wird dagegen die Entwendung oder der Verlust eines Pfandscheins erst nach der Verfallzeit oder auch nach erfolgter Versteigerung des Pfandes in der oben angegebenen Weise angezeigt, so wird zwar auf Verlangen, wenn ein Ueberschuß des Erlöses vorhanden ist, gegen Erlegung der erwachsenden Kosten obige Aufforderung ebenfalls erlassen, allein der Ueberschuß verbleibt, wenn sich der Inhaber des Pfandscheins nicht meldet, annoch ein Jahr lang, von der Versteigerung ab gerechnet, im Depositum des Leihhauses, und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Erstatter der Anzeige, nach vorheriger eidlicher Bekräftigung derselben, zu verabfolgen.

Meldet sich aber dieser letztere binnen Jahresfrist nach Ablauf des gedachten Jahres nicht wieder, so fällt der Ueberschuß der Anstalt zu, und ein Anspruch deshalb findet nicht weiter Statt.

Meldet sich dagegen der Inhaber des Pfandscheins in Folge der obgedachten Aufforderung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Versteigerung, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an die obenerwähnte Justizbehörde abgegeben.

§ 22. Ist eine durch Raub, Diebstahl, Veruntrauung oder Verlieren abhanden gekommene Sache bei dem Leihhause versetzt worden, so findet nur dann eine Vindication Seiten des Eigenthümers Statt, wenn er innerhalb der letzten drei Monate, von der Annahme des Pfandes in der Anstalt zurückgerechnet, die Entwendung mit so genauer Angabe der Erkennungszeichen bei der Leihhausexpedition angezeigt hat, daß die sofortige Erkennung der Sache dadurch möglich wurde, und wenn letztere in unveränderter Gestalt zum Versatze gelangt ist. Sind diese Bedingungen vorhanden, so erhält der Eigenthümer das Pfand ohne Entgeld zurück.

In allen anderen Fällen findet eine Vindication nicht Statt.

Es soll aber derjenige, welcher sich durch obrigkeitliches Zeugniß oder eidliche Bestärkung als Eigenthümer legitimirt, das Pfand gegen Entrichtung der Forderung des Leihhauses, oder, falls das Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten. Es wird jedoch in allen den vorgedachten Fällen mit Ausantwortung des Pfandes, resp. Ueberschusses, so lange Anstand genommen, bis nach Maaßgabe dieser Leihhausordnung der Verpfänder weder auf das eine noch auf das andere Ansprüche mehr zu erheben berechtigt ist, es müßte denn der Eigenthümer nach Ermessen der Leihhausdeputation ausreichende Sicherheit zu stellen vermögen.

Zur Aufmerkung der als abhanden gekommen angezeigten Effecten wird von der Leihhausexpedition ein besonderes Verzeichniß gehalten und für jeden Eintrag in dasselbe eine Gebühr von 1 bis 10 Ngr., je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, vom Erstatter der Anzeige erhoben.

§ 23. Stirbt ein Versetzer und entstehen unter den Erben Differenzen über die Erbschaft, so kann eine Verkümmerung des Pfandes, es müßte denn gegründeter Verdacht vorhanden sein, daß der Pfandschein gestohlen worden ist, und deshalb eine Anzeige beim Leihhause vorliegen, nicht angenommen werden.

Vielmehr wird das Pfand gegen Erstattung der Forderung des Leihhauses an den Inhaber des Pfandscheins ohne Anstand zurückgegeben oder nach der Verfallzeit versteigert.

§ 24. Ein Verbot gegen Ausantwortung von Pfändern oder Hülfsvollstreckung in selbige findet ebensowenig Statt, als eine unentgeldliche Herausgabe derselben.

In gleicher Weise kann die Versteigerung verpfändeter Sachen nach der Verfallzeit, sowie die Ausantwortung derselben an die Ersteher, weder durch einen Widerspruch, noch durch eine Berufung an die Oberbehörde, verhindert oder aufgehoben werden.

§ 25. Verfällt der Inhaber eines Pfandscheins in Concurs, so ist die Anstalt nicht verbunden, das Pfand zur Concursmasse einzuliefern und ihre Forderung beim Creditwesen zu

liquidiren, sondern der Gütervertreter hat das Pfand, wie jeder andere Inhaber eines Pfandscheines, einzulösen, widrigenfalls nach § 16, Abs. 2 und § 19 verfahren wird.

rc. rc.

№ 59) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten für den Actienverein der Kammgarnspinnerei zu Leipzig;

vom 18ten Juni 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 10 und 12 des Nachtrags zu den unterm 26sten Juni 1841 confirmirten Statuten des Actienvereins für die Kammgarnspinnerei zu Leipzig und zu den unterm 20sten August 1851 confirmirten Nachtrage dieser Statuten enthaltenen, aus letzteren übertragenen Rechtsvergünstigungen zu genehmigen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern den gedachten Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 18ten Juni 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Demuth.

Zusätze und Aenderungen des Statuts der Kammgarnspinnerei zu Leipzig.

rc. rc.

§ 10. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem vom Directorium gemäß §§ 5 und 7 bekannt gemachten Zahlungstermine nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. *Verjährung unerhobener Dividenden.*

Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Leisten ein Mortificationsverfahren (§ 12) stattgefunden hat, so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden. Durch den Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft. rc. rc.

Mortificationsverfahren.

§ 12. Wegen verlorener oder untergegangener Actien, Leisten oder Dividendenscheine und früher ausgegebener Zinsenscheine findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification Statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien in dieser Beziehung ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, hingegen Dividendenscheine und Leisten ganz so, wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch hohes Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene 10jährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet sodann die Ausfertigung neuer Documente Statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher der Verein Recht zu leiden hat (§ 17), ist auch die competente Behörde für die Verfügung und Leitung des Mortificationsverfahrens.

ꝛc. ꝛc.

№ 60) Decret

wegen Bestätigung der Statuten für den Steinkohlenbauverein zum Steegenschacht bei Niederwürschnitz;

vom 20sten Juni 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 16, 18 und 46, Absatz 4 der Statuten des Steinkohlenbauvereins zum Steegenschacht bei Niederwürschnitz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20sten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten für den Steinkohlenbauverein zum Steegenschacht bei Niederwürschnitz.

2c. 2c.

§ 16. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom resp. Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und es werden die betreffenden Dividendenscheine mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn aber wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Dividendenleisten ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 18), so verfallen diejenigen beim Eintritte der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden. Verjährung unerhobener Dividenden.

Durch Ablauf dieser vier- und resp. einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

§ 18. Wegen untergegangener oder ihrem Inhaber sonst abhanden gekommener Actien, Interims- oder Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification Statt. Dasselbe erfolgt ganz in dem Maaße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Actien und Interimsscheine den Staatsschuldscheinen, Dividendenscheine und Leisten aber den Zinsscheinen und Zinsleisten der Staatspapiere gleich behandelt, es tritt jedoch hier, anstatt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährung, eine vierjährige ein. Mortificationsverfahren.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Bekanntmachung der Präclusion, die Ausfertigung neuer Documente und resp. die Auszahlung der verfallenen Dividenden von Seiten des Directoriums Statt. Die § 21 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die für das Mortificationsverfahren competente Behörde.

2c. 2c.

C. Directorium.

§ 46. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern, welchen ein Stellvertreter beigegeben wird. Zusammensetzung, Honorirung und Caution.

2c. 2c.

Die wirklichen Directoren wählen unter sich einen Vorsitzenden, welcher die Sitzungen des Directoriums anberaumt, die Verhandlungen leitet, die Acten hält, alle Schriften, welche in das Bereich der Unterbeamten gehören, vollzieht, die Correspondenz führt und die Beschlüsse des Directoriums, des Ausschusses und der Generalversammlung ausführt. Ebenso wählen sie unter sich einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Cassirer. Die Namen der erwählten

Directorialmitglieder sind jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden, sowie des Stellvertreters desselben nach § 13 öffentlich bekannt zu machen, was zur Legitimation derselben genügt.

rc. rc.

№ 61) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs, die Pensionirung der im Dienste der Stadt Dresden befindlichen Subalternenbeamten betreffend;

vom 4ten Juli 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 12 des Regulativs über die Pensionirung der im Dienste der Stadt Dresden befindlichen Subalternenbeamten enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern das gedachte Regulativ mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 4ten Juli 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Schmiedel.

Regulativ, die Pensionirung der im Dienste der Stadt Dresden befindlichen Subalternenbeamten betreffend.

rc. rc.

Cession und Beschlagnahme der Pension.

§ 12. Mehr als ein Drittheil der monatlichen Pension darf weder vor der Verfallzeit der Pensionär freiwillig an Andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist Beides, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.

Jedoch bleiben die vor Emanirung dieses Pensionsregulativs von Gläubigern bereits erlangten mehrere Rechte bei Kräften.

Nur die Stadtcommun ist, soweit derselben ein Compensationsrecht zusteht, befugt, ein höheres Quantum als ein Drittheil von der monatlichen Pension zu ihrer Befriedigung zu ziehen.

rc. rc.

№ 62) Bekanntmachung,

die Amtssiegel der Notare betreffend;

vom 11ten Juli 1862.

Es ist Zweifel erregt worden, ob den in Gemäßheit §§ 5 fg. der Notariatsordnung vom 3ten Juni 1859 ernannten oder in Gemäßheit § 92 derselben zur Ausübung der Notariatspraxis im vollen Umfange ermächtigten Notaren gestattet sei, zu notariellen Ausfertigungen, anstatt des ihnen nach §§ 8, 92 der Notariatsordnung ausgehändigten, zum Abdruck in Siegellack oder Oblate eingerichteten Amtssiegels, eines zum Schwarz- oder Buntdruck eingerichteten, übrigens jenem genau gleichenden Stempels sich zu bedienen, was bei Wechselprotesten und manchen anderen, auf einzelne Bogen oder Blätter zu bringenden und zur Absendung nach auswärtigen Orten, mitunter in das ferne Ausland bestimmten notariellen Ausfertigungen durch Gründe der practischen Zweckmäßigkeit empfohlen sein kann.

Wie nun der Gebrauch eines so eingerichteten Stempels zu notariellen Ausfertigungen durch die Bestimmungen der Notariatsordnung im Allgemeinen, und wo er sich nicht, wie bei den in § 55 a. E. gedachten Ausfertigungen auf mehrere, durch einen in das Siegel eingeschlossenen Faden zu verbindenden Bogen oder Blättern, von selbst verbietet, bei der blos äußerlichen Verschiedenheit zwischen Abdruck in Siegellack oder Oblate und Abdruck in schwarzer oder bunter Farbe nicht ausgeschlossen erscheint, so wird gestattet, daß die eingangserwähnten Notare, welche solches wünschen, neben ihrem Notariatssiegel auch einen Notariatsstempel führen und in dazu geeigneten Fällen bei ihren amtlichen Ausfertigungen gebrauchen, und hat dann, was in §§ 69, 70, 73, 74 der Notariatsordnung wegen des Notariatssiegels vorgeschrieben ist, von solchen Notariatsstempeln in gleicher Maaße zu gelten.

Da es aber bedenklich fällt, die Anschaffung von dergleichen Notariatsstempeln im bloßen Privatwege geschehen zu lassen, so haben diejenigen nach § 8 der Notariatsordnung ernannten oder nach § 92 zur Ausübung der Notariatspraxis im vollen Umfange ermächtigten Notare, welche einen Stempel neben ihrem Siegel besitzen wollen, um sich desselben zu amtlichen Ausfertigungen zu bedienen, solches dem Justizministerium anzuzeigen und sodann der Aushändigung eines ihrem Siegel gleichenden Stempels auf ihre Kosten sich zu gewärtigen.

Dresden, am 11ten Juli 1862.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Schubert.

№ 63) Generalverordnung

an die Superintendenten, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend;

vom 13ten Juli 1862.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auf dem letzten ordentlichen Landtage in den Vorlagen für eine neue Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche und bei den Verhandlungen über dieselbe in der ersten Kammer sich über die Mängel ausgesprochen, an welchen gegenwärtig die Ephoraleinrichtung zum Nachtheile für die Ephoralverwaltung leidet.

Da diese Mängel zum großen Theile ihren Grund darin haben, daß die Ephoren als solche bisher ein zu geringes Einkommen bezogen haben und daher in einem, überdieß noch oft gering dotirten, Pfarramte nicht im Stande gewesen sind, sich die nöthige Hülfe für die Büreauarbeiten zu verschaffen und den sonstigen durch eine sorgfältige Führung ihres Aufsichtsamts bedingten Dienstaufwand zu bestreiten, so ist dem Ministerium von der Ständeversammlung eine Summe zur Disposition gestellt worden, um von dieser Seite die wünschenswerthe Abhülfe zu verschaffen.

Damit jedoch die Absicht, in welcher diese Bewilligung erfolgt ist, sicherer erreicht und mit der Verbesserung der äußeren Stellung der Ephoren auch die Ephoralverwaltung zweckmäßiger geregelt werde, so ist es für angemessen und nothwendig erkannt worden, in Folgendem die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche die Ephoren bei der Verwaltung ihres Amtes vorzugsweise in das Auge zu fassen haben, und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche den heilsamen Einfluß ihres Wirkens zu sichern und zu erhöhen geeignet sind.

Zwar ergeben sich

Zweck und Aufgabe des Ephoralamtes.

1. Zweck und Aufgabe des Ephoralamtes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche aus der Natur der Sache, wie aus den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen von selbst und bleiben im Wesentlichen dieselben, wie zeither. Abgesehen von der Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie sie den Ephoren, beziehendlich als Mitgliedern der Kirchen- und Schulinspection, nach den bestehenden Gesetzen obliegt, haben es dieselben als ihre besondere Aufgabe anzusehen, nicht nur den kirchlich-religiösen Zustand der einzelnen Kirchengemeinden in ihren Sprengeln sorgfältig zu beobachten und genau kennen zu lernen, sondern auch die Weckung und Hebung des kirchlichen Sinnes und Lebens sich mit Umsicht und Fleiß angelegen sein zu lassen, nicht nur die Diener an Kirche und Schule, wie die Candidaten des Predigt- und Schulamts in Beziehung auf Amtsführung, Lehre, Leben und wissenschaftliche Fortbildung zu beaufsichtigen und ihr amtliches Verhalten durch Anweisungen und Anordnungen zu regeln, sondern auch in jeder dieser Beziehungen je nach Bedürfniß berathend und helfend, anregend und fördernd, oder mahnend, warnend und wehrend

auf dieselben einzuwirken, nicht minder ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß ein gutes Einvernehmen zwischen den Gemeinden, dem Geistlichen und den Lehrern erhalten und, wo es gestört ist, durch ihr vermittelndes Eintreten wieder hergestellt werde.

So wenig daher geschäftliche Pünktlichkeit und pflichtmäßige Fürsorge für Aufrechthaltung der äußeren gesetzlichen Ordnung an den Ephoren vermißt werden darf, so haben sie es doch vor Allem sich immer gegenwärtig zu erhalten, daß der eigentliche Schwerpunkt ihres Amtes nicht sowohl in der rein geschäftlichen Seite desselben liegt, als vielmehr in dem lebendigen persönlichen Verkehre mit den ihrer Leitung anvertrauten Diöcesanen und Gemeinden und in dem segensreichen Einflusse, welchen sie vermöge ihrer Stellung durch ein von ächt geistlichem Sinne getragenes Wirken, durch treue Verwerthung ihrer theologischen und pädagogischen Bildung und ihrer amtlichen Erfahrung, wie durch ihr Vorbild in Amt und Leben auszuüben berufen sind.

2. Damit aber die Ephoren, soviel zunächst die kirchlichen Zustände und das geistliche Amt betrifft, im Stande sind, sowohl die ihnen unerläßliche und von den höheren Kirchenbehörden bei ihnen vorauszusetzende specielle Local- und Personalkenntniß durch eigene Anschauung sich zu verschaffen, als auch in einen regelmäßig wiederkehrenden unmittelbaren Verkehr mit den Kirchenpatronen, Gemeinden, Geistlichen und Kirchendienern zu treten und ihren Einfluß auf dieselben zum Besten der Kirche geltend zu machen, haben sie die schon früher gesetzlich angeordneten Kirchenvisitationen in folgender Weise regelmäßig zu halten. Kirchenvisitationen.

3. Die Kirchenvisitationen sind von dem Ephorus in den einzelnen Parochieen, mit Ausnahme des Ephoralortes selbst, jedesmal an einem Sonntage, in der Regel in Verbindung mit der am nächstfolgenden Tage zu veranstaltenden Local-Kirchrechnungsabnahme, rücksichtlich deren der Ephorus sich mit der betreffenden weltlichen Coinspection rechtzeitig in Vernehmung zu setzen hat, in einem fünfjährigen Turnus zu halten. Zeit und Turnus derselben.

4. Die Kirchenvisitation ist drei Wochen vorher dem betreffenden Pfarrer anzukündigen, welcher dieselbe am Sonntage vor dem Visitationstage durch kirchliche Abkündigung der Gemeinde bekannt zu machen und außerdem die Gemeindevertreter und Kirchväter zur Theilnahme besonders zu veranlassen, auch sonst das Erforderliche einzuleiten und acht Tage vorher über die kirchlichen Zustände der Gemeinde dem Ephorus, unter Eröffnung etwaiger Wünsche und Anträge, Anzeige zu erstatten hat. Die Kirchenpatrone und die eingepfarrten Gutsherrschaften, sowie in Städten die Stadträthe und durch diese die Stadtverordneten sind gleichfalls innerhalb der obengedachten Frist von dem Ephorus unmittelbar zu benachrichtigen und einzuladen. Einleitung derselben.

5. Die einzelnen Visitationsacte sind: Visitationsacte.

1) Predigt des Pfarrers über den vorgeschriebenen Sonntagstext, deren Reinschrift dem Ephorus sofort nach abgehaltenem Gottesdienste zu übergeben ist,

2) Ansprache des Ephorus,

3) Katechismusexamen des Pfarrers, beziehendlich eines zweiten Geistlichen mit der erwachsenen Jugend, welches nach Befinden von dem Ephorus fortgesetzt und mit einer kurzen Ansprache geschlossen wird,

4) Besprechung mit den Patronen, Gemeindevertretern, Kirchvätern und den dazu sich einfindenden Hausvätern, zu welcher die Geistlichen und Lehrer in der Regel zuzuziehen sind,

5) Revision der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs,

6) Besprechung mit dem Geistlichen, sowie mit den Lehrern der Parochie.

Sind mehrere Geistliche in der Parochie angestellt, so hat der Ephorus die kirchlichen Functionen beim Vor- und Nachmittagsgottesdienste unter dieselben zu vertheilen.

Betheiligung der Filial- und Schwestergemeinden.

6. Filial- und Schwestergemeinden sind nur dann unbedingt zu visitiren, wenn ein besonderer Geistlicher für dieselben bestellt ist; wo dieß nicht der Fall ist, da sind solche auswärtige Kirchengemeinden in der Regel, und dafern nicht der Umfang oder die Entlegenheit derselben oder andere Umstände die Anberaumung eines besonderen Visitationstages nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ephorus angemessen und räthlich erscheinen lassen, nur zur Theilnahme an der Visitation am Sitze des Parochialgeistlichen zu veranlassen, sowie denn auch nach Befinden die Filialkirchschullehrer zum Orgelspiel und zur Leitung des Kirchengesanges bei den Visitationsgottesdiensten zuzuziehen sind.

Verfahren bei der Kirchenvisitation.

7. So unzweifelhaft die Ephoren bei den Kirchenvisitationen offenbare Gesetzwidrigkeiten und Ungehörigkeiten abzustellen und Anordnungen, welche zu ihrer verfassungsmäßigen Competenz gehören, zu treffen haben, so ist doch der wesentliche Segen der Visitationen von dem oberhirtlichen und seelsorgerischen Geiste zu erwarten, in welchem das Werk getrieben werden muß, wenn die Schwachen gestärkt, die Lauen erwärmt, die Widerstrebenden gewonnen und überhaupt die kirchlichen Zustände gebessert werden sollen.

Den Dienern an Kirche und Schule gegenüber ist, wie überhaupt, so namentlich bei den Kirchenvisitationen darauf zu sehen, daß der gewissenhafte Ernst des Vorgesetzten und die wohlwollende Milde des seelsorgerischen Freundes bei der Prüfung und Beurtheilung ihrer Leistungen, wie ihres ganzen amtlichen und außeramtlichen Verhaltens sich gegenseitig weder ausschließen noch beeinträchtigen.

In diesem Sinne und Geiste, aber auch nur in diesem, wird es möglich sein, daß der Ephorus mit den Geistlichen und Lehrern durch vertraulichen Austausch in das Innerste ihrer persönlichen Stellung zum Evangelium und zur Kirche eingehe, die rechte Gebundenheit und Freiheit, beides in einander, bei ihnen fördere und namentlich auf die theologische Fortarbeit, zugleich Fortbildung des theologischen Charakters und auf die Benutzung der dazu dienlichen Mittel zunächst bei den Geistlichen, aber auch modificirt durch das Pädagogische und Didactische bei den Lehrern, einwirke; endlich wird er nur so die Rechte der Individualität und der mit ihr verliehenen besonderen Gabe und Aufgabe zu achten und hierin diejenige Selbstverleugnung

zu üben im Stande sein, ohne welche überhaupt eine wahrhaft personbildende Wirksamkeit nicht möglich ist.

Mängel und Uebelstände, welche der sofortigen Abhülfe bedürfen, aber vom Ephorus nicht beseitigt werden können, sind durch besonderen, nach Beschaffenheit der Sache in Gemeinschaft mit der weltlichen Coinspection oder vom Ephorus allein zu erstattenden Bericht zur Kenntniß der vorgesetzten Consistorialbehörde zu bringen.

Sonstige Abwartung der Gottesdienste in der Ephorie.

8. Der regelmäßigen Kirchenvisitationen ungeachtet wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Ephoren, auch ohne deshalb besonders erhaltenen Auftrag, den Gottesdiensten an einzelnen Kirchorten ihres Sprengels beiwohnen werden, so oft das Bedürfniß einer ergänzenden Kenntnißnahme von den kirchlichen Personen und Zuständen oder sonst das Interesse der Geistlichen oder Gemeinden es wünschenswerth und räthlich macht. Doch hat solchenfalls der Ephorus, um seine Besuche vor jeder Mißdeutung zu bewahren, in der Regel sofort nach seiner Ankunft oder wenigstens alsbald nach beendigtem Gottesdienste den Ortsgeistlichen von seiner Anwesenheit in Kenntniß zu setzen, auch über die von ihm gemachten Wahrnehmungen mit demselben geeignete Rücksprache zu nehmen.

Vertretung der Ephoren im geistlichen Amte.

9. Die Vertretung der Superintendenten in ihrem Pfarramte an denjenigen Sonn- und Feiertagen, an welchen sie durch die Kirchenvisitationen oder sonst in amtlicher Weise auswärts in Anspruch genommen sind, liegt, soweit nicht deshalb eine besondere Vorkehrung bereits getroffen ist, zunächst den betreffenden Diaconen, als vicariis perpetuis, ob. Ob und inwieweit denselben für die ihnen etwa dadurch erwachsende Mehrarbeit eine Entschädigung aus Staatscassen zu bewilligen oder statt ihrer die in der Ephorie sich aufhaltenden theologischen Candidaten und nach Befinden andere Diöcesangeistliche gegen Gewährung einer solchen zuzuziehen seien, bleibt besonderer Regulirung auf vorgängige Berichtserstattung an die Consistorialbehörden vorbehalten.

Fürsorge für das Schulwesen.

10. Die Fürsorge für das Schulwesen bleibt, wie zeither, ein wesentlicher Theil der pflichtmäßigen Wirksamkeit der Ephoren. Dieselben haben nicht nur die äußeren Schuleinrichtungen, die Schulhäuser und die Unterrichtslocale, die angemessene Einrichtung der letzteren, die Ausstattung derselben mit dem nöthigen Inventare und die Beschaffung der erforderlichen Lehrkräfte beständig im Auge zu behalten und zur Beseitigung wahrzunehmender Mängel und Uebelstände, soweit nöthig, die Mitwirkung der weltlichen Coinspectionen zu veranlassen, sondern auch und vornehmlich durch Beaufsichtigung, Anleitung und Anweisung der Lehrer und der Localschulinspectoren, durch Ueberwachung des Unterrichts, des Schulbesuchs und der Schulzucht, sowie der Thätigkeit des Schulvorstandes, durch die Sorge für zweckmäßige Wahl der Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrmethoden, für umsichtige Einrichtung und genaue Beobachtung der Unterrichts- und Lectionspläne, auch für das einmüthige Zusammenwirken aller Betheiligten die Erreichung des Schulzweckes und das Gedeihen des Schulwesens kräftig zu fördern.

Schulrevisionen.

11. Als das wesentlichste Mittel hierzu dienen auch fernerhin die geordneten regelmäßigen Schulrevisionen, durch welche der Ephorus sich diejenige vollständige und sichere Kenntniß der Zustände und Personen, wie sie durch die Berichte der Localschulinspectoren allein nicht vermittelt werden kann, verschaffen und zugleich Gelegenheit zu unmittelbarer Einwirkung auf die Schule und auf die, welche an derselben arbeiten, erhalten soll.

Turnus derselben.

12. In beiden Beziehungen ist es nicht unbedingt nöthig, daß jede Schule alljährlich einmal von dem Ephorus revidirt werde. Wo Erhebliches zu vermissen oder auszustellen gewesen ist, da wird er oft nicht einmal ein ganzes Jahr vorübergehen lassen dürfen, ohne von der Frucht seiner früheren Anwesenheit sich zu überzeugen und bei eingetretenem Personenwechsel wird er seine Personalkenntniß möglichst bald wieder zu vervollständigen, bei außerordentlichen Vorkommnissen aber unverzüglich die nöthigen Localerörterungen anzustellen haben, während anderwärts die Einsicht und Sorgfalt des Localschulinspectors oder die erprobte Tüchtigkeit und Treue des Lehrers seine regelmäßige jährliche Wiederkehr entbehrlich machen kann. Es wird daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Ephoren hierin ein freierer Spielraum verstattet und im Vertrauen auf deren Gewissenhaftigkeit nur festgestellt, daß jede Schule und beziehendlich jeder Lehrer, einschließlich der Privatschulen und Privatlehrer, dafern es nicht aus irgend einem der vorangegebenen Gründe öfter zu geschehen hat, wenigstens innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes einmal revidirt werden soll.

Verfahren bei den Schulrevisionen.

13. Bei den Schulrevisionen ist zwar zunächst die äußere Ordnung der Schule und die Pünktlichkeit des Lehrers in Haltung der vorschriftmäßigen Tabellen und in Führung des Schultagebuchs, welches letztere überall zu fordern ist, zu überwachen. Im Uebrigen aber kommt es weniger darauf an, statistische Notizen und tabellarisches Material zu sammeln, als vielmehr über den ganzen Stand der Schule, über die Befähigung, den Amtseifer, die einzelnen Leistungen und das sonstige Verhalten des Lehrers, sowie über die Thätigkeit des Localschulinspectors, beziehendlich des Schulvorstandes, ein möglichst sicheres Urtheil zu gewinnen und die hieraus sich ergebende Gelegenheit und Veranlassung, durch Rath, Anleitung und Weisung fördernd einzuwirken, zu benutzen.

Der Ephorus hat vor der Schulrevision den Patron, wenn derselbe am Schulorte sich aufhält, von seiner Anwesenheit in Kenntniß zu setzen oder setzen zu lassen, nächstdem auch, dafern nicht in einzelnen Fällen ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet oder sonstige Hindernisse es unthunlich machen, den Localschulinspector zur Revision zuzuziehen, über deren Ergebniß mit demselben Rücksprache zu nehmen, das Protocoll über die Schulbesuche einzusehen und auf gewissenhafte Ausübung der Localschulinspection, namentlich auch auf pünktliche Erstattung und zweckmäßige Einrichtung der vorschriftmäßigen Schulberichte mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Nicht minder ist nach beendigter Schulrevision das Urtheil über den Befund derselben dem Lehrer, in der Regel in Gegenwart des Localschulinspectors, jedoch, wie sich von selbst versteht,

nicht im Beisein der Kinder zu eröffnen, wobei ihm zugleich wegen seines außeramtlichen Verhaltens die etwa nöthigen Winke und Weisungen zu geben sind.

Obschon eine sofortige Besprechung mit dem Schulvorstande oder doch mit einzelnen Mitgliedern desselben weder jedesmal nöthig, noch auch immer zu ermöglichen sein wird, so werden doch die Ephoren eine solche dann eintreten zu lassen besorgt sein, wenn irgend welche wahrgenommene Mängel dieß besonders wünschenswerth und räthlich erscheinen lassen.

Conferenzwesen.

14. Die Fürsorge des Superintendenten für Anregung und Förderung wissenschaftlichen Lebens und Strebens und beruflichen Wetteifers unter den Diöcesanen hat sich nicht auf den Verkehr mit den Einzelnen, wie er besonders durch die Kirchenvisitationen und Schulrevisionen vermittelt wird, zu beschränken, sondern auch auf die Einrichtung regelmäßiger Conferenzen der Geistlichen und der Lehrer und die theils unmittelbare, theils mittelbare Betheiligung an denselben zu erstrecken.

Jährliche Hauptconferenz der Geistlichen und Lehrer.

15. In jeder Ephorie ist jährlich unter Vorsitz und Leitung des Ephorus eine Hauptconferenz der Geistlichen und eine der Lehrer zu veranstalten, woran die sämmtlichen Diöcesanen, soweit sie nicht durch genügende Abhaltungsgründe entschuldigt sind, Theil zu nehmen haben. Diese Hauptconferenzen werden zur Erledigung mancher geschäftlichen Angelegenheiten, zu Besprechung practischer Fragen und zu Referaten über den Stand und die Thätigkeit der Specialconferenzen erwünschte Gelegenheit bieten, ihren wesentlichsten Zweck aber doch nur dann erreichen, wenn nächst einer anregenden Ansprache des Vorsitzenden irgend ein Gegenstand der Wissenschaft oder des practischen Amtslebens von einem Conferenzmitgliede eingehend behandelt und, nach Befinden, ein Meinungsaustausch darüber veranlaßt wird.

Ueberhaupt wird bei jeder dieser Conferenzen der Ephorus es sich zur besonderen Aufgabe zu machen haben, nach Maaßgabe seiner theologischen und pädagogischen Einsicht und seiner geistlichen Erfahrung auf das wissenschaftliche Streben und das amtliche Leben seiner Diöcesanen helfend und fördernd, erfrischend und vertiefend einzuwirken.

Die Verbindung einer außerordentlichen gottesdienstlichen Feier mit den Hauptconferenzen oder die Einleitung derselben durch einen erbaulichen Vortrag erscheint ganz geeignet, denselben eine höhere Bedeutung zu verleihen und einen reicheren Segen zu sichern.

Specialconferenzen.

16. Das Conferenzwesen wird seinen Zweck nur dann vollständig erreichen können, wenn neben den jährlichen Hauptconferenzen noch öfter wiederkehrende Specialconferenzen dergestalt bestehen, daß jene mehr einen officiellen, diese einen freieren Charakter haben, jene von dem Ephorus, als Vorgesetztem, diese von selbstgewählten Vorständen geleitet werden, jene die gesammte Diöcesangeistlichkeit und Lehrerschaft repräsentiren, diese aus frei zusammengetretenen Mitgliedern bestehen, jene mehr der Anregung des amtlichen und wissenschaftlichen Gemeingeistes, diese vorzugsweise der directen Förderung der wissenschaftlichen und practischen Thätigkeit dienen.

Wenn auch rücksichtlich der Theilnahme an solchen Specialconferenzen eine eigentliche Nöthigung, welche leicht den beabsichtigten Erfolg beeinträchtigen könnte, nicht stattfinden soll, so haben doch die Ephoren die Bildung und zweckmäßige Abgrenzung und Einrichtung derselben in ihren Sprengeln sich angelegen sein zu lassen und sich über ihre Thätigkeit in laufender Kenntniß zu erhalten, auch von dem ihnen vorzubehaltenden Rechte der Theilnahme an den Versammlungen der einzelnen Kreise dann und wann Gebrauch zu machen.

Theilnahme der Candidaten.

17. Die theologischen und die Schulamts-Candidaten sind nicht nur zu den betreffenden Hauptconferenzen zuzulassen, sondern es ist ihnen auch, soweit thunlich, Gelegenheit zur Theilnahme an einer Specialconferenz theils der Geistlichen, theils der Lehrer zu verschaffen, welcher solchenfalls die Schulamtscandidaten sich nicht entziehen dürfen.

Schriftliche Ansprachen des Ephorus.

18. Außerdem werden die Ephoren auch bei Aussendung von Missiven manche geeignete Gelegenheit finden, den Geistlichen und Lehrern gegenüber ihr oberhirtliches und seelsorgerisches Amt zu üben und nach Befinden beim Jahreswechsel oder sonst denselben die Aufgaben ihres Amtes an das Herz zu legen, oder die bedeutenderen Erscheinungen auf dem Gebiete der Kirche und Schule oder der theologischen und pädagogischen Wissenschaft zur Beachtung zu empfehlen.

Kirchlicher Jahresbericht.

19. Die nach dem Regulative vom 3ten September 1838 in den Ephoralstädten zu haltenden Circularpredigten kommen vom Jahre 1863 an in Wegfall. Anstatt des Berichts über dieselben, sowie über die Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen, ist an die Consistorialbehörden, unter Beifügung der im Laufe des Jahres gehaltenen Visitationspredigten, ein kirchlicher Jahresbericht zu erstatten, welcher sich übersichtlich, aber mit Vermeidung zu weiten Eingehens auf Specialitäten, über den gesammten kirchlichen Wirkungskreis des Ephorus, über die eingetretenen Personalveränderungen und sonstige wichtige Vorkommnisse, über die vom Ephorus getroffenen allgemeinen Anordnungen, über die veranstalteten Kirchenvisitationen, soweit dieselben nicht zu besonderer Berichtserstattung Veranlassung gegeben haben, über die abgehaltenen Localkirchrechnungen, sowie über das Conferenzwesen in der Ephorie sich zu erstrecken hat.

Der Leistungen, der Amtsführung und des Verhaltens der einzelnen Geistlichen ist in diesem Berichte auf Grund der bei den Kirchenvisitationen gemachten Wahrnehmungen und des sonst in Erfahrung Gebrachten insoweit zu gedenken, als eine specielle Kenntniß davon für die oberen Kirchenbehörden von besonderem Interesse sein muß.

Es sind daher ebensowohl solche Geistliche namhaft zu machen, welche durch Tüchtigkeit und Treue vor Anderen sich auszeichnen, als insbesondere auch diejenigen namentlich hervorzuheben, welche nach ihrer Kraft, ihren Leistungen oder ihrem Verhalten den an sie zu stellenden Anforderungen gar nicht oder nur unvollkommen genügen.

Die erstatteten Jahresberichte werden von den Consistorialbehörden an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingereicht und von diesem mit den von den Geistlichen bei den Visitationen gehaltenen Predigten dem evangelischen Landesconsistorium mitgetheilt werden.

20. In gleicher Weise ist über den Stand des Schulwesens im Allgemeinen, über die in der Besetzung der Schulämter und der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwaige Erneuerung der Schulhäuser, über die im Ganzen oder im Einzelnen wahrgenommenen wesentlichen Hindernisse und Uebelstände und insbesondere über die Ergebnisse der abgehaltenen Schulrevisionen, unter namentlicher Hervorhebung der durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, beziehendlich der hinter den nothwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer, sowie unter Beifügung eines Urtheils über die Thätigkeit der Localschulinspectoren und nach Befinden der Schulvorstände, ein jährlicher Hauptbericht zu erstatten. Jährlicher Schulbericht.

Die speciellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in der dem Hauptberichte beizufügenden Revisionstabelle darzulegen, in welcher, soviel die im Laufe des Jahres nicht revidirten Schulen anlangt, nur die Namen, das Lebens- und Dienstalter und das Einkommen der sämmtlichen Lehrer mit einem gedrängten Urtheile über deren Leistungen und Verhalten, ingleichen die Zahl der Classen und der in jeder derselben unterrichteten Schüler, auch der Tag der letzten Revision anzugeben sind.

Als leitender Grundsatz ist auch hierbei das festzuhalten, daß die vorgesetzten Behörden durch eine vollständige und zuverlässige Uebersicht über den Zustand des Schulwesens im Ganzen und im Einzelnen in den Stand gesetzt werden, ihren fördernden und abwehrenden Einfluß auf dasselbe nach allen Seiten rechtzeitig auszuüben.

21. Unerwartet der unter 19 und 20 gedachten Jahresberichte sind Zustände, welche ein sofortiges höheres Einschreiten im Interesse des Amts und der Kirchen- oder Schulgemeinden nothwendig oder wünschenswerth machen, der vorgesetzten Behörde unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen. Außerordentliche Berichte.

22. Die Einreichung der vorgeschriebenen dreijährigen Tabellen über den Stand der Kirchenärare soll von den Ephoren fernerhin nicht gefordert werden, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit derselben in der Ueberwachung des Kirchrechnungswesens eine weitere Controle entbehrlich machen werde. Aufsicht über die Kirchenärare.

23. In Betreff der jährlich einzureichenden statistischen Kirchen- und Schulnachrichten, der über die Confessionswechsel und die confessionellen Unterrichtsverhältnisse, ingleichen über die theologischen Candidatenvereine zu erstattenden Jahresberichte, nicht minder der vierteljährigen Anzeigen über die in der Ephorie sich aufhaltenden Schulamtscandidaten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, wogegen von der Einforderung der nach § 166 der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze vom 9ten Juni 1835 halbjährlich zum Ephoralarchive abzugebenden Classen- und Censurtabellen in Zukunft abgesehen werden mag. Die sonst vorgeschriebenen Jahresberichte und Tabellen.

24. Damit die Ephoren nicht durch äußerliche und mehr mechanische Arbeiten ihrem wichtigen Amte entzogen und an einer für Kirche und Schule ersprießlichen Wirksamkeit gehindert werden, sind dieselben gehalten, alle Copialien, die Actenhaltung, nach Befinden die In- Expeditionsarbeiten.

standhaltung des Repertoriums und Führung der Registrande, sowie überhaupt diejenigen Expeditionsarbeiten, welche eine höhere Qualification nicht erfordern, an Expeditionsstelle von einem geeigneten und schon einigermaaßen geübten Expedienten besorgen zu lassen, über dessen Zeit sie, wenn auch in kleinen Ephorien nicht ausschließlich, doch jedenfalls insoweit, als der Geschäftsumfang es erforderlich macht, frei disponiren können.

Fixirung des Reise- und Expeditionsaufwandes.

25. Für Fortkommen und Reiseaufwand bei den unter 2, 8 und 11 gedachten Visitationen und Revisionen, sowie bei Abnahme der Kirchrechnungen, ingleichen für den gesammten Expeditionsaufwand, soweit nicht nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen der Ansatz von Gebühren nachgelassen oder die Erstattung der Copialien, Porti und Briefträgerlöhne zu beanspruchen ist, werden die Ephoren durch das ihnen ausgesetzte Fixum entschädigt. Auch für etwaige außerordentliche Revisionen oder Localerörterungen innerhalb ihres Bezirks, welche ihnen in besonderen Fällen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden können, haben sie eine weitere Entschädigung nicht in Anspruch zu nehmen.

In allen denjenigen Beziehungen, welche im Vorstehenden besondere Erwähnung nicht gefunden haben, wird an der verfassungsmäßigen Competenz und den gesetzlichen Obliegenheiten der Ephoren etwas nicht geändert. Je weniger aber dieselben die Absicht der hiermit getroffenen Bestimmungen verkennen werden, ihrem Amte einen segensreichen Einfluß auf Kirche und Schule zu ermöglichen und zu sichern, um so gerechtfertigter ist die Erwartung, daß sie im willigen Eingehen auf dasjenige, was vorstehend theils angedeutet, theils angeordnet worden ist, die Erlangung einer vollständigen Bekanntschaft mit den bezüglichen Verhältnissen und Persönlichkeiten und die erfolgreiche Einwirkung auf dieselben sich unausgesetzt angelegen sein lassen und insbesondere ihrer erhöhten Verantwortlichkeit dafür immer eingedenk bleiben werden, daß nicht durch unbeachtet gelassene Mängel, Uebelstände und Aergernisse Kirche und Schule Schaden erleiden.

Dresden, am 13ten Juli 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 64) Verordnung,

die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend;
vom 13ten Juli 1862.

Nach dem Generale vom 26sten März 1810, die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betreffend, hatte die Abnahme und Justification der Kirchrechnungen aller drei bis vier

Jahre am Kirchorte, bei mehreren verbundenen Kirchen am Orte der Mutterkirche zu geschehen. Diese Localexpeditionen sind in der neueren Zeit, insbesondere weil sie den Kirchenäraren nicht unbedeutende, auch wohl unverhältnißmäßige Kosten verursachten, oft Gegenstand der Beschwerde geworden. Nun können solche allerdings, namentlich da, wo die Kirche kein, oder ein sehr geringes Vermögen besitzt, beschränkt werden; sie ganz abzuschaffen, erscheint aber nicht rathsam. Denn wie dieß schon in den älteren Kirchengesetzen wiederholt angedeutet worden ist, soll die Abnahme der Kirchrechnung an Ort und Stelle nicht nur mit einer Kirchenvisitation des geistlichen Inspectors verbunden werden, sie soll auch dem weltlichen Coinspector eine regelmäßig wiederkehrende Veranlassung sein, in Gemeinschaft mit dem geistlichen Inspector den Mängeln und Gebrechen im Kirchen- und Schulwesen nachzufragen und beiden Inspectoren die für ihre Aufgabe erforderliche Localkenntniß zu verschaffen und zu erhalten.

Im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern verordnet daher das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes:

§ 1. Die Kirchrechnungen sind in der Regel von den Kirchenvorstehern (Kirchvätern) oder von einem derselben zu führen und alljährlich abzulegen, so daß der Schluß des bürgerlichen Jahres den Abschlußtermin bildet.

In Städten, wo von dem Stadtrathe dafür ein besonderer Rechnungsführer angestellt wird, bewendet es dabei, so lange nicht eine Abänderung von der Kirchengemeinde beantragt und von der Consistorialbehörde genehmigt wird.

§ 2. Der Rechnungsführer hat sich dabei nach dem Formulare, welches seiner Zeit durch die Consistorialbehörden den Inspectionen zugefertigt werden wird, zu richten, die erforderlichen Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsansätze geordnet und numerirt beizufügen, die Capitel aber, welche zu keinem Ansatze Veranlassung geben, mit „Vacat" auszufüllen.

§ 3. An der Spitze jeder Jahresrechnung ist der Betrag des im Jahre 1838 vorhanden gewesenen Stammvermögens, welches nach § 1 des Gesetzes vom 8ten März 1838 unvermindert erhalten werden soll, sowie dessen späterer Zuwachs zu bemerken.

§ 4. Nach Aufstellung der Rechnung ist solche von dem Pfarrer mit den Kirchenvorstehern durchzugehen, soweit nöthig und thunlich, zu berichtigen und sodann von dem Pfarrer und allen Kirchenvorstehern zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterschreiben. Haben dieselben Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht, die nicht sofort zu erledigen gewesen, so sind diese der Rechnung beizufügen.

Zu dieser Vorprüfung ist auch der Collator einzuladen, welchem die Kirchenvorsteher auf sein Verlangen die Rechnung vorher mitzutheilen haben. Seine Erinnerungen gegen die Rechnung, insoweit sie nicht sofort Erledigung finden, sind ebenfalls beizulegen.

§ 5. Nach Durchgehung der Rechnung haben die Kirchenvorsteher in Gegenwart des Pfarrers, beziehendlich auch des Collators, den baaren Kassenbestand aufzuzählen und alle zum

Kirchenvermögen und allen mit letzterem verwalteten Nebencassen gehörige Werthspapiere und Schuldverschreibungen, oder die darüber erhaltenen Depositenscheine vorzulegen und ist, daß dieses geschehen, auch ob und inwieweit die Casse und die Documente in Richtigkeit befunden worden, von dem Pfarrer, beziehendlich auch von dem Collator unter der Rechnung zu attestiren.

§ 6. Sodann wird die Rechnung, damit jedes Mitglied der Kirchengemeinde sie einsehen könne, bei einem der Kirchenvorsteher, in Städten auf dem Rathhause, wenigstens 14 Tage lang ausgelegt und solches der Kirchengemeinde durch Abkündigung von der Kanzel, in Städten durch ein für öffentliche Bekanntmachungen bestimmtes Localblatt bekannt gemacht.

§ 7. Längstens drei Monate nach Jahresschluß ist die Rechnung sammt Belegen und den bei der Vorprüfung (§ 4) aufgestellten, noch unerledigten Erinnerungen bei dem Gerichtsamte oder bei dem Stadtrathe, welchem die weltliche Coinspection zusteht, einzureichen und von diesem gründlich zu prüfen.

§ 8. Das Gerichtsamt oder der Stadtrath giebt die Rechnung mit den auch von ihm dagegen aufzustellen gewesenen Erinnerungen an den Superintendenten ab, welcher die Rechnung ebenfalls, vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte, ob ein aufgestellter Voranschlag innegehalten und ob das Kirchenvermögen mit ungehörigen oder zu hohen Ausgaben beschwert worden, zu prüfen und mit seinen Bemerkungen an die weltliche Coinspection zurückzugeben hat.

§ 9. Die Kircheninspection fertigt die gegen die Rechnung aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen den Kirchenvorstehern oder dem Rechnungsführer zur Beantwortung, Abhülfe oder Nachachtung zu und spricht, falls gar keine Erinnerungen zu machen gewesen, oder die gemachten durch die Beantwortung oder durch Abhülfe erledigt worden, oder die Erledigung später zu erwarten ist, beziehendlich mit Vorbehalt der noch unerledigten Erinnerungen, schriftlich die Justification der Rechnung aus.

§ 10. In jedem fünften Jahre hat die Abnahme und Justification der Kirchrechnung durch die Kircheninspection am Kirchorte, bei vereinigten Kirchspielen an dem Orte der Mutterkirche zu erfolgen.

Die Kircheninspection hat dazu, nachdem sie ihre Erinnerungen den Kirchenvorstehern, bezüglich dem Rechnungsführer zugefertigt, einen Termin anzuberaumen und zu demselben

1) die Kirchengemeinde, daß sie durch ihre gesetzlichen Vertreter oder (Landgemeinden) durch Abgeordnete erscheine,

2) den Pfarrer und

3) die Kirchenvorsteher vorzuladen, auch

4) den Collator und

5) die eingepfarrten Rittergutsbesitzer einzuladen.

§ 11. Dem Collator, sowie den eingepfarrten Rittergutsbesitzern ist gestattet, sich bei diesem Termine durch geeignete Bevollmächtigte vertreten zu lassen; das gänzliche Außenbleiben

des Collators hindert ebensowenig, als das Außenbleiben eines oder aller eingepfarrten Rittergutsbesitzer den Fortgang des Termins und die vollständige Erledigung der auf demselben zu verhandelnden Geschäfte.

§ 12. In dem Termine sind zunächst die Erinnerungen gegen die letzte Kirchrechnung und diejenigen Erinnerungen gegen frühere Rechnungen, deren Erledigung etwa bis zu einer mündlichen Vernehmung auszusetzen gewesen, durchzugehen und von den Kirchenvorstehern (beziehendlich dem Rechnungsführer) zu beantworten.

Hierauf ist der baare Cassenbestand zu prüfen, der Bestand an Documenten durchzugehen und die Verwaltung in jeder anderen Beziehung zu revidiren.

§ 13. Sind die Rechnungen richtig befunden oder bemerkte Fehler berichtigt worden, so wird von der Kircheninspection die Justification der Rechnung zum Protocolle erklärt, auch auf Verlangen dem Rechnungsführer noch besonders bescheinigt.

§ 14. Die Kirchrechnungen bei Filialkirchen werden zugleich mit der Kirchrechnung bei der Mutterkirche abgenommen.

§ 15. Bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme an Ort und Stelle, welche sich deshalb in der Regel an die Visitation des Superintendenten anschließen soll, hat aber die Kircheninspection von der ganzen Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens Kenntniß zu nehmen, die Kirchengebäude, sowie die Pfarr- und Schulhäuser zu besichtigen, nöthige Herstellungen an denselben anzuordnen oder durch vorbereitende Maaßregeln einzuleiten, die Erhaltung und Sicherstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke und ihrer Grenzen in's Auge zu fassen, etwa vorhandenen Uebelständen nachzufragen und für Abstellung derselben Sorge zu tragen.

§ 16. Die Speisung der Kircheninspection und anderer Personen, welche bei der Rechnungsabnahme gegenwärtig sein müssen oder können, auf Rechnung des Kirchenärars wird hierdurch gänzlich untersagt.

Der weltliche Coinspector hat, wenn der Termin nicht an seinem Wohnorte gehalten wird, den Ersatz des Reisefortkommens und die taxmäßige Auslösung, da nöthig auch für einen Actuar, aus dem Kirchenärar oder von der Kirchengemeinde zu erhalten. Der Superintendent hat dagegen weder für Reisekosten, noch für Zehrung eine Vergütung zu beanspruchen, sondern allen Aufwand von dem ihm ausgesetzten Fixo zu bestreiten.

Damit, nach Wegfall der Speisung auf Kosten des Kirchenärars, nicht der Pfarrer mit einem Aufwande belastet werde, so wird diesem, daß er die Speisung der Kircheninspection übernehme, und der Kircheninspection, daß sie eine solche vom Pfarrer annehme, hierdurch untersagt.

§ 17. Wenn eine Kirche ein größeres Vermögen besitzt, so daß es rathsam erscheint, öfterer, auch wohl regelmäßig alle Jahre die Rechnungen an Ort und Stelle abzunehmen, so ist darüber besondere Bestimmung mit Genehmigung der Consistorialbehörde zu treffen, welche

letztere auch dießfalls dem Superintendenten eine Vergütung für Reiseaufwand und Zehrung aus dem Kirchenärar bewilligen kann.

§ 18. Das Generale vom 26sten März 1810, die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 13ten Juli 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Hausmann.

№ 65) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Credit- und Vorschußvereins zu Lommatzsch;
vom 27sten Juni 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 13 und 30 B. der Statuten des Credit- und Vorschußvereins zu Lommatzsch enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27sten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut für den Credit- und Vorschußverein zu Lommatzsch.

rc. rc.

§ 13. Die Namen des Directors, Cassirers und Schriftführers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium sowohl in dem Lommatzscher Localblatte, als auch in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Lommatzsch öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

rc. rc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 30. ꝛc. ꝛc.

B. Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherstellung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 66) Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Tharandt-Freiberger Staatseisenbahn und die Organisation der Betriebsverwaltung auf derselben betreffend;

vom 29sten Juli 1862.

Das Finanzministerium hat nach Vollendung des Baues der Tharandt-Freiberger Staatseisenbahn beschlossen, den Betrieb darauf für Personen und Frachtverkehr

am 11ten August laufenden Jahres

eröffnen zu lassen.

Diese Bahn, auf welcher

das Eisenbahnamt Freiberg,

die Eisenbahnexpedition Klingenberg-Colmnitz,

sowie für den Frachtverkehr mit den fiscalischen Muldenhütten

eine Güterexpedition auf diesen Hütten selbst und endlich

zu Höckendorf, Bobritzsch und Hilbersdorf

Haltestellen und zwar an den ersteren beiden Orten mit der Einrichtung für beschränkten Güterverkehr errichtet worden sind, während in Tharandt die Stationsverwaltung der Albertseisen-

bahn zugleich für die Staatsbahn mit fungirt, ist dem Complexe der östlichen Staatseisenbahnen zugetheilt und die Betriebsverwaltung darauf der Staatseisenbahndirection zu Dresden mit übertragen worden.

Auf der Tharandt-Freiberger Staatsbahn kommen die Vorschriften für Personen-, Reisegepäck-, Equipagen-, Leichen- und Thierbeförderung vom 29sten December 1859 und der provisorische Nachtrag dazu vom 1sten März 1862, sowie das allgemeine Güterbeförderungsreglement mit den von der Staatseisenbahndirection allhier bekannt gemachten besonderen Bestimmungen von demselben Tage in Anwendung.

Die Tarifbestimmungen sowie der Fahrplan werden von der genannten Direction veröffentlicht werden.

Es wird dieß zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 29sten Juli 1862.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen. Reuter.

№ 67) Verordnung,

einige Bestimmungen über die gerichtliche Polizei betreffend;

vom 31sten Juli 1862.

In Art. 75, Abs. 2 der Strafproceßordnung ist bestimmt, daß die Geschäfte der gerichtlichen Polizei unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums von den mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden und Beamten, sowie von der Staatsanwaltschaft besorgt werden sollen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift und Erledigung mehrerer mit ihr in Verbindung stehenden Fragen wird, mit Allerhöchster Genehmigung, von den unterzeichneten Ministerien Folgendes verordnet:

§ 1. Nach der, in Art. 75, Abs. 1 der Strafproceßordnung befindlichen Bestimmung forscht die gerichtliche Polizei verübten strafbaren Handlungen nach, sammelt die Beweismittel und überweist die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung.

Nach Maaßgabe dieser Bestimmung gehören zur Gerichtspolizei alle diejenigen Erörterungen, welche zur Vorbereitung eines strafgerichtlichen Verfahrens dienen, gleichviel, ob schließlich ein solches eingeleitet wird oder nicht. So lange daher ein solches nicht eingeleitet ist, sind die Erörterungen als zur gerichtspolizeilichen Thätigkeit gehörig zu betrachten.

Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob die Behörde, welche mit diesen Erörterungen beschäftigt ist, eine Gerichtsbehörde oder eine Polizeibehörde ist.

Insbesondere sind die Anträge, welche nach Art. 109, Abs. 2 von der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten gestellt werden, als hierher gehörig zu betrachten und als Requisitionen zu behandeln; vergl. jedoch Art. 84, 110, 112, 113.

§ 2. Die Gerichtshandlungen, welche die Feststellung des objectiven Thatbestandes bezwecken, sind, so lange die Untersuchung nicht eröffnet ist, zur gerichtspolizeilichen Thätigkeit zu rechnen; vergl. hierbei Art. 116, Abs. 3 der Strafproceßordnung.

§ 3. Bei welchem Gerichte im einzelnen Falle die dießfallsigen Anträge der Staatsanwaltschaft zu stellen sind, hat letztere nach Lage der Sache zu ermessen.

§ 4. Bei der Prüfung, welche von dem Gerichte nach Art. 81 der Strafproceßordnung bezüglich einer gerichtspolizeilichen Verwahrung anzustellen ist, hat dasselbe, da hier nur Vorerörterungen in Frage, welche noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, nicht sowohl die Frage in Erwägung zu ziehen, ob der gegen den Bezüchtigten erhobene Verdacht zu dessen Ueberführung ausreichen werde, als vielmehr, ob die fernere Verwahrung gerechtfertigt sei, weil der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht habe oder sonst der Flucht verdächtig erscheine, oder ob einer der in Art. 151, Abs. 2 bemerkten Fälle vorliege.

Beschließt das Gericht die Entlassung und war die Verwahrung vom Staatsanwalte verfügt worden, so ist der Bestimmung in Art. 136, Abs. 3 der Strafproceßordnung nachzugehen.

§ 5. Wird ein Gericht oder eine Polizeibehörde zur Vornahme einer Erörterung requirirt, so sind die hierüber aufgenommenen Protocolle in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift an die requirirende Behörde abzugeben. Die Gerichtsämter haben dagegen die Protocolle, welche sie über Erörterungen in Fällen, deren Untersuchung nnd Aburtheilung zur Competenz der Bezirksgerichte gehört, aufnehmen, dann, wenn sie diese Erörterungen von Amtswegen und ohne Requisition von einer anderen Behörde vorgenommen haben, an den Staatsanwalt abzugeben.

§ 6. Beschwerden von Behörden oder Privaten über einzelne Handlungen oder Unterlassungen der Polizeibehörden, Gerichte und Staatsanwälte in Sachen der gerichtlichen Polizei sind von dem Oberstaatsanwalte und in höherer Instanz von dem Justizministerium zu erledigen.

§ 7. Auf die Landgensd'armerie leidet die Vorschrift des vorigen Paragraphen keine Anwendung. Vielmehr bewendet es betreffs derselben und ihrer Unterordnung unter die höheren Verwaltungsbehörden bei den zeitherigen Bestimmnngen.

Dresden, den 31sten Juli 1862.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. Dr. von Behr.

Schubert.

№ 68) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Werdau;
vom 18ten Juni 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14, 28 Nr. 2, Abs. 4 und 31 sub b, Abs. 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Werdau enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 18ten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Demuth.

Statuten des Vorschußvereins zu Werdau.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Passiva der Gesellschaft.

§ 28. Sie bestehen: ꝛc. ꝛc.

2) in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Casse übergeben werden. Ueber Annahme, Verzinsung und Rückzahlung dieser Gelder, sowie über Beurkundung dießfallsiger Forderungen werden vom Gesammtvorstande von Zeit zu Zeit Reglements aufgestellt und vom Director veröffentlicht.

Das dermalen bestehende Reglement ist unter Nr. III. dieser Statuten beigefügt.

Die Annahme solcher Einlagegelder darf niemals verweigert werden. In Betreff derselben sind die Einleger nicht als Gesellschaftsgenossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten.

Bei geforderter Rückzahlung auf Einlagen wird der Ueberbringer des Quittungsbuchs der Anstalt gegenüber als Bevollmächtigter des Einlegers angesehen und hat Letzterer den Quittungseintrag gegen sich gelten zu lassen.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 31. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf deponirter Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen, und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, wird als legitimirt zum Rückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 69) Verordnung,

den Bau der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend;

vom 2ten August 1862.

Unter Bezugnahme auf die unterm 29sten April d. J. wegen Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn ergangene Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 49 fg.) wird andurch bekannt gemacht, daß im Fortgange des Baues der nurgedachten Eisenbahn nach Maaßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren der Orte:

Ebersdorf,
Nieder-Wiesa,
Ober-Wiesa

von derselben berührt werden.

Dresden, den 2ten August 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 70) Bekanntmachung,

die den Vorschuß- und Creditvereinen zu Bautzen, Mügeln, Lommatzsch und Werdau bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 6ten August 1862.

Das Finanzministerium hat den Vorschuß- und beziehendlich Creditvereinen zu Bautzen, Mügeln, Lommatzsch und Werdau in Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks dieser Vereine für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung der Vereine von deren Mitgliedern, oder von den Erborgern oder den Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Funfzig Thalern — — nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wogegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe, sowohl bei dem Schriften- als Werthstempel, in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet.

Dieß wird hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6ten August 1862.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Zenker.

Letzte Absendung: den 16ten August 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
10tes Stück vom Jahre 1862.

№ 71) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Wolkenstein;
vom 23sten Juni 1862.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 38 sub b und § 39 der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Wolkenstein enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne die Beilagen, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 23sten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Wolkenstein.

ꝛc. ꝛc.

§ 38. Alle den Verein betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen sind in dem Amtsblatte der § 39 unter 1 genannten Behörde, in den § 39, 5 erwähnten Fällen aber außerdem in der Leipziger Zeitung zu erlassen. Im Besonderen sind auf diesem Wege öffentlich bekannt zu machen: Modalität der Bekanntmachungen.

ꝛc. ꝛc.

b) Die erfolgte Wahl des Directors, des Cassirers und des Vorsitzenden des Ausschusses, sowie jede in den Personen derselben eintretende Veränderung.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

Besondere Rechte — Privilegien des Vereins. —

§ 39. Besondere Rechte des Vereins:

1) der Verein erlangt durch die Bestätigung Seiten der hohen Staatsregierung die Eigenschaft und Rechte einer moralischen Person, und hat vor derjenigen Behörde, welche die Justizpflege in Wolkenstein ausübt, Recht zu nehmen.

2) Vermöge der dem Vereine von dem Königlichen hohen Finanzministerium widerruflich zugestandenen Vergünstigung sind bis auf Weiteres die bei dem Vereine vorkommenden Wechsel, Schuld- und Bürgschaftsscheine, welche bei Vorschüssen zu Sicherstellung der Casse von den Mitgliedern oder deren Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von 50 Thlrn. — — nicht übersteigen, von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung und Fideijussiones und Bürgscheine" geordneten Stempelabgabe befreit. Dagegen ist der Stempelfiscal berechtigt, zur Wahrung des Steuerinteresses die Schriften und Rechnungen des Vereins jederzeit einzusehen.

3) Sind von einem Mitgliede zu Sicherung eines ihm gewährten Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere, oder andere Gegenstände als Pfand deponirt worden, so hat, wenn das Pfand innerhalb der bestimmten Frist nicht wieder eingelöst wird, das Directorium nach Verlauf einer dem Schuldner zu setzenden Frist von einem Monate das Pfand öffentlich zu verkaufen, und von dem Erlöse die Forderung der Casse zu decken, den etwaigen Ueberrest aber dem Schuldner auszuzahlen.

Entsteht zu dem Vermögen des Verpfänders ein Schuldenwesen, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse auszuliefern, außerdem dasselbe für Rechnung des Vereins zu verwerthen, und nur der etwaige Ueberschuß der Concursmasse zu überlassen, wogegen aber auch das Fehlende beim Concurse liquidirt werden kann.

4) Rückzahlungen auf Schuldscheine und auf Quittungsbücher über Grundeinlagen der Mitglieder erfolgen nur an die in solchen benannten Eigenthümer derselben oder legitimirte Bevollmächtigte der letzteren; dagegen erfolgt die Rückzahlung von anderen Einlagen, mit Ausnahme des unter 5 gedachten Falles, an den Ueberbringer des betreffenden Einlagebuchs. Der Verein kann für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs dem Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich gemacht werden.

Es sind daher die Einlagebücher auf das Sorgfältigste zu verwahren.

5) Geht nichtsdestoweniger ein Einlagebuch verloren, so ist dessen Verlust alsbald dem Director anzuzeigen; dieser hat den Verlust mit Angabe der Nummer des Buchs, beziehendlich des Namens, welcher in solchem eingetragen ist, in der § 38 bestimmten Weise bekannt zu machen, und den Inhaber aufzufordern, binnen 3 Monaten seine Ansprüche geltend zu machen.

Wird das Buch von einem Anderen, als demjenigen, der den Verlust angezeigt hat, producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung der oben unter 1 genannten Gerichtsbehörde übergeben.

Außerdem hat nach Verlauf obiger Frist der Anmelder den Verlust des Buchs, beziehendlich das Eigenthum an solchem, vor der genannten Behörde eidlich zu erhärten, und es wird ihm sodann, gegen Erstattung der durch die Bekanntmachung ꝛc. entstandenen Kosten ein neues Einlagebuch ausgefertigt, das abhanden gekommene aber für ungültig erklärt, und daß solches geschehen, auf seine Kosten abermals öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Gegen die in den vorliegenden Statuten angedrohten Rechtsnachtheile und das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. • ꝛc.

№ 72) Bekanntmachung,

die Aufnahme auf der Forstacademie zu Tharandt betreffend;

vom 7ten August 1862.

In der Verordnung des Finanzministeriums vom 27sten November 1851, den Staatsforstdienst betreffend, wird im § 14 unter 2 als ein Erforderniß zur Anstellung im höheren Forstdienste „eine solche wissenschaftliche Vorbildung, wie sie als Bildungsziel der Realschulen verlangt wird," aufgeführt und im § 15 ist bestimmt, daß bis zur völligen Einrichtung des Realschulwesens im Lande der Nachweis der obenerwähnten wissenschaftlichen Vorbildung durch ein Zeugniß der Realschule zu Neustadt-Dresden beigebracht werden solle. Diese letztere Bestimmung ist durch die Verordnung des Cultusministeriums vom 2ten Juli 1860 im Einverständnisse mit dem Finanzministerium dahin abgeändert worden, daß zum Nachweise der verlangten Vorbildung die Reifezeugnisse aller derjenigen Realschulen genügen sollen, welche zur Veranstaltung von Maturitätsprüfungen berechtigt sind.

Hiernach ist nun mehrfach angenommen worden, daß nach der Verordnung vom 27sten November 1851 der Nachweis der zur Aufnahme auf der Forstacademie zu Tharandt erforderlichen Vorbildung nur und ausschließlich durch das Reifezeugniß einer Realschule geführt werden könne.

Diese Auffassung entspricht aber weder dem Wortlaute, noch der Absicht obiger Verordnung. Denn dieselbe stellt im § 14 unter 2 das Bildungsziel der Realschulen nur als Maaßstab zur Beurtheilung der erforderlichen Vorbildung auf und gewährt im § 15 der Realschule zu Neustadt-Dresden, unerwartet der allgemeinen Regulirung des Realschulwesens, das Recht zur Ausstellung der zum Nachweise jener Vorbildung dienenden Reifezeugnisse; sie ent-

hält aber keine Vorschrift, durch welche der Nachweis der erforderlichen Vorbildung auf einem anderen Wege ausgeschlossen würde. In der Absicht des Finanzministeriums **kann** es aber nicht gelegen haben, durch obige Vorschrift junge Leute, welche den gleichen oder sogar einen höheren Grad der Vorbildung auf einem Gymnasium oder der polytechnischen Schule erlangt haben und von dort genügende Zeugnisse beibringen, von der Aufnahme so lange auszuschließen, bis sie auch noch eine Prüfung bei einer Realschule bestanden und von letzterer ein Reifezeugniß beigebracht haben.

Zur Erläuterung der Verordnung vom 27sten November 1851 wird daher mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht, daß zum Nachweise der dort im § 14 unter 2 gedachten Vorbildung

a) ein Maturitätszeugniß eines **inländischen Gymnasiums**, oder
b) ein Zeugniß der **polytechnischen Schule** allhier über die erlangte Reife zum Eintritte in die obere Abtheilung derselben, oder endlich
c) ein **Reifezeugniß** einer zur Veranstaltung von Maturitätsprüfungen berechtigten **Realschule**, welches in Bezug auf die mathematischen Wissenschaften wenigstens die zweite Censur enthält,

beizubringen ist.

Sollte übrigens in einzelnen Fällen die Beibringung eines Zeugnisses der unter a—c gedachten Art unthunlich oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, so behält Sich das Finanzministerium vor, dispensationsweise zu gestatten, daß der Nachweis der erforderlichen Vorbildung auch auf anderem Wege, nach Befinden durch das Bestehen eines besonderen Aufnahmeexamens bei der Academie zu Tharandt geführt werde.

Dresden, den 7ten August 1862.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:
von Broizem. Berger.

№ 73) Verordnung,

zu Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Oldenburg'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen;

vom 7ten August 1862.

Nachdem mit der Großherzoglich Oldenburg'schen Regierung eine Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen nach Inhalt der

nachstehenden Ministerialerklärung vom 7ten Juli 1862, die gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Oldenburg'schen Staatsministeriums vom 23sten Juni 1862 ausgetauscht worden, zum Abschlusse gekommen ist, so wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 7ten August 1862.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr.

Rosenberg.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Oldenburg'schen Regierung ist wegen der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten folgende Uebereinkunft geschlossen worden:

Artikel 1. Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhne, Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftsgebühren und Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichts- oder öffentliche Cassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Artikel 2. Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde die durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise ansetzen und ein Verzeichniß derselben der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits die Vereinnahmung dieser Kosten mit den übrigen in der betreffenden Sache erwachsenen Kosten geeigneten Falls veranlassen und, sofern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Artikel 3. Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Art. 28 des Postvereinsvertrags vom 18ten August 1860 behandelt werden.

Artikel 4. Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Artikel 5. Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren, vom 1sten Januar 1863 an gerechnet, dann aber so lange gültig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Uebereinkunft außer Vollzug zu setzen.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits gegenwärtige

Ministerialerklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, den 7ten Juli 1862.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr.

№ 74) Bekanntmachung,

die Ernennung des Commissars für den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 14ten August 1862.

Das Finanzministerium hat

den Directionsrath Robert Theodor Opelt

zum Commissar für den Bau der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn ernannt.

Es wird dieß mit dem Bemerken, daß der Genannte von künftigem Monate an in Chemnitz seinen Wohnsitz nehmen wird, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 14ten August 1862.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen. Schreiner.

№ 75) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 19ten October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend;

vom 21sten August 1862.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, vom 19ten October 1861, wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch Folgendes verordnet:

Zu Abschnitt I. des Gesetzes.
Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§ 1. Nach § 2 lit. d. des Gesetzes schließt jede über ein Jahr dauernde Säumniß in Abführung der dort bemerkten Abgaben von der Stimmberechtigung aus. Es kommt daher auf den Umfang des rückständigen Abgabebetrags nichts an, auch ist die Jahresfrist von Fälligkeit der Abgabe nicht von der im Gesetze vorgeschriebenen Erinnerung an deren Abentrichtung an zu berechnen. Endlich bedarf es nicht der speciellen Mahnung der einzelnen Restanten, sondern genügt, wo solche üblich ist, die allgemeine Erinnerung durch öffentliche Blätter oder in anderer geeigneter Weise. Allgemeine Vorschriften betr. Zu § 2 des Gesetzes.

§ 2. Wegen des früheren Aufenthalts in einer Besserungsanstalt für Kinder und jugendliche Personen geht nach § 2 lit. h. die Stimmberechtigung nicht verloren.

§ 3. Die Regel, daß das Stimmrecht persönlich auszuüben ist, leidet nur in dem § 84 des Gesetzes erwähnten Falle eine Ausnahme. Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4. Bei den § 3 des Gesetzes gedachten Nutznießern geistlicher Lehne ist lediglich an solche Personen zu denken, welche kraft ihres Amtes zum Nießbrauche berechtigt sind.

§ 5. Von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person, ingleichen von mehreren Nutznießern desselben geistlichen Lehns hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, über dessen Person bei Vertretern der erstgedachten Art die Gesammtheit der nach §§ 1 und 2 des Gesetzes für ihre Person zulässigen Vertreter zu entscheiden hat. Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten Obrigkeiten und Commissaren (§ 55 des Gesetzes) rechtzeitig anzuzeigen und von ihnen in die Liste einzutragen.

§ 6. Unter der „Regierungsbehörde" sind hier und überall, wo im Gesetze derselben Erwähnung geschieht, die Kreisdirectionen zu verstehen. Zu § 6 des Gesetzes.

§ 7. Die nach dem Schlußsatze in § 7 des Gesetzes der Regierung zustehende Entscheidung bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten. Zu § 7 des Gesetzes.

§ 8. In Gemäßheit der Bestimmung in § 10 Abs. 2 des Gesetzes hat über die Zulässigkeit des Austritts aus der Kammer nach Verschiedenheit der hierbei denkbaren, in der Hauptsache den im 1sten Absatze von § 10 bemerkten Voraussetzungen entsprechenden Fälle die Kreisdirection oder die Kammer zu entscheiden. Zu § 10 des Gesetzes.

§ 9. Das Verzeichniß der Rittergüter ist mit Verordnung vom 6ten November 1832 (Gesetzsammlung vom Jahre 1832 Seite 427 u. fg.) bekannt gemacht worden, und hat es dabei, insoweit nicht später einzelne Abänderungen erfolgt sind, auch ferner zu bewenden. Die ritterschaftlichen Wahlen betr. Zu § 17 des Gesetzes.

Wegen Revision der bei den Wahlen bisher zum Anhalte genommenen Ertrags-Abschätzung ergeht besondere Verordnung.

Die städtischen Wahlen betr. Zu § 22 des Gesetzes.

§ 10. Hinsichtlich der städtischen Wahlbezirke bewendet es zur Zeit bei der bestehenden Eintheilung.

Zu §§ 24, 26, 27 des Gesetzes.

§ 11. Als Ortseinwohner sind nur diejenigen zu betrachten, welche ihren wesentlichen Wohnsitz im Orte haben.

§ 12. Soweit die Stimmberechtigung nach § 24 lit. a. auf das Eigenthum an einem Wohnhause gegründet wird, kommt auf die Steuerentrichtung nichts an.

Dagegen ist in den § 24 lit. b., § 26 und § 27 lit. aa. gedachten Fällen der Ansässigkeit der Hinzutritt der Steuerentrichtung zu dem bürgerlichen Eigenthume nothwendig. Dafern also in diesen Fällen z. B. Jemand zwar noch Eigenthümer eines Grundstücks ist, die Steuerentrichtung aber in Folge eines abgeschlossenen Kaufvertrags bereits durch den Käufer und Naturalbesitzer erfolgt, so kann auf diese Steuerentrichtung keiner von beiden das Stimmrecht oder die Wählbarkeit begründen.

§ 13. Der §§ 24, 26 und 27 vorgeschriebene Steuercensus kann auch durch Grundsteuern von städtischen Grundstücken, welche außerhalb des Wahlbezirks liegen, erfüllt werden.

§ 14. Insoweit die Höhe des Census nach der Größe der Stadt verschieden ist, wird sie für jeden Stimmberechtigten nach seinem Wohnorte bestimmt.

Für die Eintheilung der Städte in große, mittlere und kleine sind auch bei den Landtagswahlen die für die Gewerbesteuerentrichtung bestehenden Classen maaßgebend.

Zu § 29 des Gesetzes.

§ 15. Die Mitglieder der Stadträthe und die Stadtverordneten sind nach § 29 des Gesetzes zwar ohne Rücksicht auf Ansässigkeit oder Steuerentrichtung stimmberechtigt und wählbar, jedoch nur unter den sonstigen in §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit aufgestellten Voraussetzungen.

Die bäuerlichen Wahlen betr. Zu § 31 des Gesetzes.

§ 16. Bäuerliche Grundstücke, welche in Verbindung mit einem Rittergute besessen werden, sind, auch wenn sie im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des letzteren eingetragen sind, dennoch nicht als Zubehörungen des Rittergutes im Sinne der § 31 des Gesetzes zu betrachten.

§ 17. Die bisher bestandene Eintheilung der Wahlbezirke wird einer Revision unterworfen werden, bis nach deren Erfolg es bei ersterer bewendet.

Zu §§ 33 bis 35 des Gesetzes.

§ 18. In Bezug auf die Bestimmungen in §§ 33, 34 und 35 des Gesetzes leiden die Vorschriften in §§ 11 bis 13 oben analoge Anwendung.

Zu § 37 des Gesetzes.

§ 19. Rittergutsbesitzer sind unter den im Gesetze (§ 37) bemerkten Voraussetzungen an dem Orte, wo ihre bäuerlichen Grundstücke liegen, stimmberechtigt und wählbar, wenn sie auch ihren Wohnsitz nicht daselbst haben.

§ 20. Dafern Rittergüter oder andere, einem Gemeindebezirke nicht angehörige Grundstücke nicht in einem Dorfe gelegen sind, ist wegen deren zu dem § 37 Abs. 2 gedachten Zwecke erforderlichen Ueberweisung an ein Nachbardorf durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

§ 21. Für die Wahlen des Handels- und Fabrikstandes umfaßt Die Wahlen des Handels- und Fabrikstandes betr. Zu § 38 des Gesetzes.

der erste Wahlbezirk den Regierungsbezirk Dresden mit Ausnahme der Amtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa und Lommatzsch, ingleichen den Regierungsbezirk Budissin,

der zweite die Angehörigen des Handelsstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig,

der dritte

a) die Angehörigen des Fabrikstandes im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig,

b) den übrigen Theil des Regierungsbezirks Leipzig, die Amtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch, Crimmitzschau, Werdau und Remse, sowie die Schönburg'schen Receßherrschaften Glauchau und Waldenburg,

der vierte die Amtsbezirke Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Stollberg, Augustusburg, Oederan, Zschopau, Lengefeld und Zöblitz,

der fünfte die übrigen Theile des Regierungsbezirks Zwickau.

§ 22. Zur Theilnahme an den Wahlen ist der persönliche Wohnsitz im Wahlbezirke nicht erforderlich. Das Stimmrecht ist da auszuüben, wo das Etablissement sich befindet. Zu § 40 des Gesetzes.

§ 23. Ist ein und dasselbe Etablissement durch Zweigniederlassungen oder in den verschiedenen Branchen eines Geschäfts (z. B. Weberei, Walkerei, Färberei ec.) über mehrere Orte ausgedehnt, so ist derjenige Ort als Sitz des Etablissements anzusehen, welcher bei Anmeldung der Firma als solcher bezeichnet worden ist.

§ 24. Der Besitzer mehrerer selbstständiger, in verschiedenen Orten eines und desselben Wahlbezirks befindlicher Etablissements hat das ihm für letztere insgesammt zustehende Stimmrecht, wenn er im Bezirke wohnt, an seinem Wohnorte auszuüben. Ist er außerhalb des Wahlbezirks wohnhaft, so hat er selbst von den verschiedenen Orten seiner Etablissements denjenigen, wo er vom Stimmrechte Gebrauch machen will, unter gleichzeitiger Angabe des Sitzes seiner übrigen Etablissements der Obrigkeit anzuzeigen, von welcher er sodann in die Wahlliste des Orts eingetragen, den Obrigkeiten der anderen in Frage kommenden Orte aber hiervon Nachricht gegeben wird.

§ 25. Die von mehreren selbstständigen Etablissements desselben Besitzers zu entrichtenden Gewerbesteuern dürfen für die Wahl der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens nicht zusammengerechnet werden. Der Inhaber ist daher zur Theilnahme an letzterer nur insoweit

berechtigt, als die einzelnen Handels- oder Fabrikgeschäfte im Cataster mit dem § 40 vorgeschriebenen Steuerbetrage angesetzt sind.

Zu § 43 des Gesetzes.

§ 26. In § 4 Abs. 1 des Gesetzes ist bereits darauf hingewiesen, daß die dort aufgestellte Regel in dem § 43 des Gesetzes gedachten Falle eine Ausnahme erleidet. Es sind nämlich unter den hier bemerkten Voraussetzungen bei den Wahlen des Handels- und Fabrikstandes auch die Vertreter von juristischen Personen (insbesondere von bestätigten Actiengesellschaften) wählbar.

Zu Abschnitt II. des Gesetzes.

Vom Wahlverfahren.

Das Wahlverfahren im Allgemeinen betr. Zu § 45 des Gesetzes.

§ 27. Die obere Leitung des gesammten Wahlgeschäfts steht den Regierungsbehörden zu, und bewendet es hinsichtlich der Competenz der einzelnen Kreisdirectionen bei den Vorschriften in §§ 5 und 6 der Verordnung vom 6ten April 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237 u. fg.); hinsichtlich der Wahlen des Handels- und Fabrikstandes aber wird diese Leitung auch ferner

im ersten Wahlbezirke der Dresdner,
im zweiten und dritten der Leipziger,
im vierten und fünften der Zwickauer

Kreisdirection übertragen.

§ 28. Die Wahlcommissare sind berechtigt, zum Zwecke des Wahlgeschäfts die Mitwirkung aller Unterbehörden des Landes in Anspruch zu nehmen, auch soweit nöthig an die denselben untergebenen Organe (z. B. Gemeindevorstände, Ortsgerichtspersonen ꝛc.) unmittelbar zu verfügen.

Ihren Anträgen ist von allen Unterbehörden zu entsprechen.

Auch mit säumtlichen Mittelbehörden dürfen dieselben sich unmittelbar in Vernehmung setzen.

An die ihnen nach § 27 vorgesetzte Kreisdirection ist von ihnen in allen Fällen, wo es vorgeschrieben oder sonst nöthig ist, und namentlich auch dann Bericht zu erstatten, wenn sie an eine Oberbehörde Anträge gelangen lassen wollen.

§ 29. Die vorbemerkten Befugnisse stehen auch den mit Leitung von Wahlen außerhalb der Grenze ihres amtlichen Bezirks etwa beauftragten Obrigkeiten (vergl. §§ 77 und 82 des Gesetzes) zu, doch haben dieselben nicht unmittelbar an die Kreisdirection, sondern an den Wahlcommissar Anzeige zu erstatten.

Zu § 48 des Gesetzes.

§ 30. Die zum Behufe der Abstimmung auszutheilenden Stimmzettel sind vorher durch einen Stempelabdruck zu beglaubigen.

§ 31. Der Verschluß des Behältnisses für die Stimmzettel hat durch den die Wahl leitenden Commissar oder Beamten und durch einen Stimmberechtigten oder Gemeindevertreter zu erfolgen.

Die Wiedereröffnung ist dann bei Beginn der Stimmenzählung und, soweit thunlich, in Beisein derselben Personen vorzunehmen, welche den Verschluß bewerkstelligt haben.

§ 32. Die Stimmzettel sind vor der Eröffnung zu zählen, um sich zu überzeugen, ob deren Zahl mit der Zahl der Personen, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, übereinstimmt.

§ 33. Nach erfolgter Auszählung der Stimmen selbst sind die Stimmzettel von dem die Wahl leitenden Commissar oder Beamten zu versiegeln und aufzubewahren.

§ 34. In dem über die Stimmenzählung aufzunehmenden Protocolle ist zu bemerken, ob und auf wie vielen Stimmzetteln etwa zu wenig Namen aufgeschrieben worden sind und wie groß auf jedem derselben die Zahl der fehlenden Namen ist. Zu § 49 des Gesetzes.

§ 35. Der Theilnahme Nichtberechtigter an der Wahl ist der Fall gleichzuachten, wenn sich bei der § 32 oben gedachten Zählung der Stimmzettel mehr dergleichen vorfinden sollten, als von den Abstimmenden abzugeben waren. Zu § 50 des Gesetzes.

§ 36. Daß die Theilnahme Nichtberechtigter an einer Wahl für das Ergebniß der letzteren einflußlos gewesen sei, läßt sich mit Sicherheit nur dann annehmen, wenn der Erwählte selbst unter der Voraussetzung, daß alle Nichtberechtigten ihre Stimmen für ihn abgegeben hätten und diese deshalb seiner Stimmenzahl abgerechnet würden, dennoch die erforderliche Majorität behält.

Insoweit zur Wahl absolute Stimmenmehrheit erfordert wird (§ 54 des Gesetzes), sind die von Nichtberechtigten etwa abgegebenen, ebenso wie andere ungültige Stimmen bei Berechnung der erforderlichen Mehrheitszahl zuvor von der Gesammtzahl der Stimmen in Abzug zu bringen.

§ 37. In Gemäßheit der Vorschrift in § 51 des Gesetzes ist sowohl über die Abgabe, als über die Eröffnung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen ein Protocoll aufzunehmen. Zu § 51 des Gesetzes.

§ 38. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der die Wahl leitende Beamte selbst das Protocoll führt.

Ist, abgesehen von diesem Falle, ein Protocollant der im Gesetze bezeichneten Art nicht zu erlangen, so kann eine zum Protocolliren befähigte Person als Protocollführer besonders verpflichtet werden.

§ 39. Bei Gleichheit der auf mehrere Personen gefallenen Stimmenzahl hat zwischen Letzteren, soweit nöthig, das Loos zu entscheiden. Zu § 52 des Gesetzes.

§ 40. Der Wahlhandlung ist die gebührende Feierlichkeit zu geben, insbesondere ist vor Abnahme des § 53 des Gesetzes vorgeschriebenen Gelöbnisses auf die Bedeutung desselben von dem Commissar aufmerksam zu machen. Zu § 53 des Gesetzes.

Im Uebrigen hat sich der Wahlact auf das nach dem Gesetze und gegenwärtiger Verordnung Erforderliche zu beschränken und sind weitere Verhandlungen nicht zu gestatten.

§ 41. Werden von einer Versammlung mehrere Wahlen vorgenommen, so ist im Protocolle durch Namhaftmachung desjenigen, welcher die zu besetzende Stelle vorher eingenommen hat, oder sonst in geeigneter Weise genau anzugeben, für welche Wahl jede besondere Abstimmung gelte.

Zu § 55 des Gesetzes.

§ 42. In den Listen für die Wahlen der Rittergutsbesitzer sind die blos Stimmberechtigten, die in beide Kammern Wählbaren und die nur für die zweite Kammer Wählbaren gesondert zu verzeichnen.

Hinsichtlich aller anderen Wahlen haben die Obrigkeiten für jeden Ort besondere Listen

a) für die städtischen oder bäuerlichen Wahlen,

b) für die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens

zu halten, in beiden Listen aber die blos Stimmberechtigten von denjenigen, welche zugleich als Abgeordnete wählbar sind, zu trennen, und in den unter a. bemerkten Listen außerdem die zu Abgeordneten und die nur zu Wahlmännern Wählbaren zu unterscheiden.

Der Eintrag einer jeden Person kann lediglich dort, wo sie stimmberechtigt ist, erfolgen.

§ 43. Sämmtliche Wahllisten sind in tabellarischer Form aufzustellen, und sind die Eingetragenen unter fortlaufenden Nummern nach Namen und Vornamen (beziehendlich unter Beifügung ihres Amtes oder Gewerbes), sowie nach ihrem Alter aufzuführen. Es genügt auch in letzterer Beziehung die Angabe, ob Jemand das 25ste oder 30ste Lebensjahr erfüllt hat; doch erscheint bei denen, welche zwischen beiden nurgedachten Altersjahren stehen, die Beifügung des Geburstages für die Fortführung der Liste empfehlenswerth.

Daneben sind

A. in den Listen für die ritterschaftlichen Wahlen der Name jedes von den Eingetragenen besessenen Rittergutes und dessen Jahresertrag (nach der § 17 des Gesetzes gedachten Abschätzung), sowie der Tag des erlangten bürgerlichen Eigenthums;

B. in den Listen für die städtischen oder bäuerlichen Wahlen die von den Eingetragenen besessenen Grundstücke (soweit nöthig unter Bemerkung des Orts, wo sie gelegen sind), und deren nach § 28 des Gesetzes zu berechnende Grundsteuer, ferner die nach dem Cataster zu entrichtende Gewerbe- und Personalsteuer, der Gesammtbetrag aller Steuern, der Zeitpunkt des im Wahlbezirke genommenen Wohnsitzes, der erlangten Gemeindemitgliedschaft und beziehendlich des erworbenen bürgerlichen Eigenthums, nicht minder der Beginn der Steuerentrichtung;

C. in den Listen für die Wahlen des Handels- und Fabrikstandes, dafern ein Eingetragener sich wesentlich außerhalb des Orts aufhält, dessen Wohnsitz, ferner das

Geschäftsetablissement und dessen Firma (wenn es nicht im Orte befindlich ist, unter Angabe seines Sitzes), der Beginn des wesentlichen Aufenthalts im Lande und der Umfang der Steuerentrichtung

anzugeben. —

Endlich ist in allen Listen die letzte Tabellenspalte für besondere Bemerkungen, welche z. B. wegen zweifelhafter Stimmberechtigung oder Wählbarkeit, nicht minder in Bezug auf Erbfälle (§§ 17, 27, 35 des Gesetzes) oder auf Grund der Vorschrift in § 29, sowie in §§ 16 und 18 in Verbindung mit §§ 25, 28 und 36 des Gesetzes ꝛc. zu machen sind, offen zu halten. — In den zu veröffentlichenden Copien der Wahllisten sind die auf zweifelhafte Stimmberechtigung ꝛc. bezüglichen Bemerkungen wegzulassen.

§ 44. Die für die Angabe der Steuerbeträge in den Wahllisten erforderlichen Unterlagen haben sich die Obrigkeiten durch Einsicht der Steuercataster und der Heberegister der Ortseinnehmer zu verschaffen.

Insoweit die Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster auf die geheimen Rentenrollen (vergl. § 22 des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, vom 23sten April 1850, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1850 Seite 25) verweisen, erscheint eine specielle Mittheilung der in letzteren eingetragenen Steuerbeträge an die Obrigkeiten ohne ausdrücklichen Antrag der Betheiligten nicht statthaft. Es werden daher die Bezirkssteuereinnahmen zwar von dem Finanzministerium angewiesen werden, alljährlich im Mai den mit Führung der Wahllisten beauftragten Obrigkeiten ein Verzeichniß derjenigen Personen mitzutheilen, welche — abgesehen von Ausländern, unverehelichten Frauenspersonen und Unmündigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden — nach den gedachten Rentenrollen allein oder mit Hinzurechnung der im Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster selbst eingetragenen Steuerentrichtung den § 24 sub b., § 26, § 27 sub b., bb., § 33 sub b. und § 34 des Gesetzes bemerkten Census erfüllen. Insoweit aber Jemand eine weitergehende Berücksichtigung des für ihn, resp. seine Ehefrau oder Kinder in den Rentenrollen eingetragenen Steuern, namentlich z. B. wegen der Möglichkeit der Zuziehung von Höchstbesteuerten (§§ 30, 34, 35 des Gesetzes) die specielle Angabe dieser Steuern in den Wahllisten wünscht, oder ein Wahlrecht zugleich auf die geheime Rentenrolle und auf das Grundsteuercataster oder auf Steuerentrichtung außerhalb seines Wohnorts (vergl. § 57 des Gesetzes) gründen will, hat derselbe die in der Rentenrolle eingetragenen Steuerbeträge der mit Führung der Wahlliste beauftragten Obrigkeit speciell anzuzeigen.

Ist einer Obrigkeit ein Verzeichniß der obenbemerkten Art von der Bezirkssteuereinnahme bis Ende Mai nicht zugestellt worden, so ist anzunehmen, daß Personen der bezeichneten Gattung in dem obrigkeitlichen Bezirke nicht vorhanden sind.

§ 45. Zu Anfang des Monats Juni ist von den mit Führung der Listen beauftragten Obrigkeiten und Commissaren öffentlich auf die vorzunehmende Revision der Wahllisten, auf Zu § 56 des Gesetzes.

die jedem Betheiligten freistehende Einsicht derselben und die Nothwendigkeit, etwaige Reclamationen rechtzeitig anzubringen, ingleichen auf die Bestimmungen in § 58 Abs. 1 und 2 des Gesetzes aufmerksam zu machen.

§ 46. Bei der Revision der Listen wird namentlich auch durch Befragung der Ortssteuereinnehmer ꝛc. zu ermitteln sein, welche Personen mit Abführung von Landes- oder Gemeindeabgaben in Rückstande und daher, soweit dieß nicht schon geschehen ist, in Gemäßheit von § 2 lit. d. des Gesetzes von der Stimmberechtigung auszuschließen sind.

Zu § 57 des Gesetzes. § 47. Wenn die in § 57 des Gesetzes, ingleichen in §§ 5, 24 und 44 gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Anzeige der Betheiligten unterbleibt, so ist bei Führung der Listen auf die nicht angezeigten Thatsachen keine Rücksicht zu nehmen.

§ 48. Auf die Wahlen des Handels- und Fabrikstandes leidet die Vorschrift in § 57 des Gesetzes nach §§ 22 und 25 oben keine Anwendung.

Zu § 58 des Gesetzes. § 49. Aus der Bestimmung in § 58 des Gesetzes ergiebt sich, daß der Zeitpunkt, wo die Wahllisten geschlossen werden, für die Beurtheilung des Alters (§§ 1 und 3 des Gesetzes), ingleichen für die Berechnung der als Bedingung der Wählbarkeit mehrfach vorgeschriebenen dreijährigen Gemeindemitgliedschaft, Ansässigkeit, Steuerentrichtung ꝛc. dergestalt maaßgebend ist, daß die später eintretende Erfüllung des erforderlichen Alters oder der dreijährigen Frist ebenso wie ein Zuwachs in der Steuerentrichtung bei den Wahlen, für welche die abgeschlossenen Listen zum Anhalte zu dienen haben (§§ 58, 74), nicht berücksichtigt werden kann.

§ 50. Auch eine Uebertragung aus einer Kategorie der Berechtigten in eine andere, z. B. aus der Liste der nur Stimmberechtigten in die der Wählbaren, findet nach Schluß der Liste nicht mehr Statt.

§ 51. Ist Jemand in der Liste als Stimmberechtigter oder Wählbarer eingetragen, welchem diese Eigenschaft nicht zukommt, so ist dieß, sobald es bemerkt wird, zu berichtigen.

Zu § 59 des Gesetzes. § 52. Der im ersten Satze von § 59 des Gesetzes vorausgesetzte Fall kann nicht nur bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer, der Städte Dresden und Leipzig, ingleichen des Handels- und Fabrikstandes vorkommen, bei denen in einem und demselben Wahlbezirke mehrere Abgeordnete zu wählen sind, sondern auch dann, wenn z. B. ein ritterschaftlicher Abgeordneter der zweiten Kammer in die erste, ein städtischer Abgeordneter zum Vertreter des Handels- und Fabrikwesens oder umgekehrt gewählt wird, ꝛc.

§ 53. Eventuelle Wahlen sind niemals früher vorzunehmen, als nachdem alle einer Wahlversammlung sonst obliegenden Wahlen beendigt sind.

§ 54. Wenn in Folge einer Ablehnung des zuerst Gewählten eine eventuelle andere Wahl stattgefunden hat, so ist über die Statthaftigkeit der Ablehnung nichts desto weniger nach § 10 des Gesetzes zu entscheiden.

§ 55. Tritt die Voraussetzung, unter welcher die eventuelle Wahl erfolgt ist, nicht ein, nimmt also z. B. in dem § 52 bemerkten Falle der Erwählte die auf ihn gefallene anderweite Wahl nicht an, wird die nach § 8 Lit. c oder d des Gesetzes erklärte Ablehnung nach § 10 ebendaselbst für unstatthaft erachtet oder auch die Wahl, durch welche eine Eventualwahl veranlaßt worden ist, cassirt (§ 60 des Gesetzes), so ist der eventuellen Wahl keine Folge zu geben.

§ 56. Nach Vollendung der Wahl hat der Commissar, unerwartet der § 60 vorgeschriebenen Prüfung, von dem Erwählten dessen Erklärung über Annahme der Wahl zu erfordern, denselben auch, soweit nöthig, zum Nachweise der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde (vergl. § 75 der Verfassungsurkunde und Nr. V. des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 19ten October 1861, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1861 Seite 286) zu veranlassen. Zu § 60 des Gesetzes.

Die Einsendung der Acten an die Kreisdirection ist deshalb nicht zu beanstanden, der weitere Sachverlauf aber der Letzteren nachträglich anzuzeigen.

§ 57. Die Kreisdirection hat das Ergebniß der Wahl unverzüglich dem Ministerium des Innern anzuzeigen, mit Ausfertigung der Legitimationsurkunde aber so lange Anstand zu nehmen, bis ihr die Anzeige des Commissars über die Erklärung des Gewählten ꝛc. vorliegt.

Durch eine auf gesetzlichen Gründen nicht beruhende Ablehnung der Wahl (§ 11 des Gesetzes) wird die Ausstellung der Legitimationsurkunde nicht gehindert.

Nach Ausfertigung der letzteren ist von der Kreisdirection anderweiter Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 58. Die Vergütung der Auslagen erfolgt nach den in der Beifuge sub ⊙ enthaltenen Bestimmungen. Zu § 61 des Gesetzes.

Die zu den Acten zu bringende Berechnung derselben hat der Commissar, soweit die Vergütung nicht ihm selbst zusteht, zu prüfen und gutachtlich festzustellen. Die definitive Feststellung geschieht bei dem Ministerium des Innern, von welchem auch die Auszahlung des Betrags angeordnet wird.

§ 59. Wird eine Wahl ganz oder theilweise für ungültig erklärt, so haben die Behörden und Commissare, welche hierbei eine Verschuldung trifft, keinen Ersatz ihrer Auslagen zu beanspruchen.

§ 60. Die Wahllisten für die ritterschaftlichen Wahlen werden von der Kreisdirection nach erfolgter Prüfung mit der Genehmigungsbemerkung versehen zurückgegeben, doch wird durch letztere eine später in Gemäßheit von § 58, Abs. 3 des Gesetzes zu fassende Entschließung nicht ausgeschlossen. Ritterschaftliche Wahlen insbesondere betr. Zu § 63 des Gesetzes.

§ 61. In beiden § 64 des Gesetzes angeordneten Einladungen sind die vorzunehmenden Wahlen soweit thunlich genau zu bezeichnen, auch ist auf die Vorschriften in § 54 Abs. 1—3 des Gesetzes aufmerksam zu machen. Zu § 64 des Gesetzes.

§ 62. Die in § 64 des Gesetzes vorgeschriebene Frist muß zwischen dem Tage des ersten Abdrucks der Einladung in der Leipziger Zeitung und dem Wahltage inneliegen.

§ 63. Die besondere Einladung an die Stimmberechtigten (§ 64 Abs. 2 des Gesetzes) kann auch durch Umlaufschreiben erfolgen.

Städtische Wahlen insbesondere betr. Zu § 66 des Gesetzes.

§ 64. Es ist hier zunächst an die Vervollständigung der Wahllisten für die Urwahlen zu denken. Ergiebt sich die Nothwendigkeit hierzu aus den Wahllisten, so haben die Obrigkeiten bei deren Einsendung die zuzuziehenden Höchstbesteuerten zu bezeichnen.

Zu § 67 des Gesetzes.

§ 65. Die dem öffentlichen Anschlage beizufügende Copie der Wahlliste ist amtlich zu vollziehen. Dieselbe kann — auch abweichend von der Originalliste — nach alphabetischer Ordnung der Namen hergestellt werden, muß aber dießfalls neben der neuen fortlaufenden Nummer die Nummer, unter welcher jeder Eingetragene in der ursprünglichen Wahlliste aufgeführt ist, angeben.

§ 66. Der öffentliche Anschlag sammt Wahlliste bleibt während des Laufs der § 67 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist aushängen und ist sodann mit darauf gebrachter Bemerkung über den Anschlag und über die Abnahme zu den Acten zu nehmen.

Zu §§ 67 u. 69 des Gesetzes.

§ 67. Die Einladung der Stimmberechtigten muß die Zahl der von jedem der Letzteren aufzuschreibenden Personen, und zwar in dem § 69 Abs. 2 des Gesetzes gedachten Falle, soweit nöthig, für jede Wahlabtheilung besonders, angeben.

§ 68. Zur Abstimmung selbst ist in der Einladung eine angemessene, jedenfalls mehrstündige Frist festzusetzen.

Zu § 68 des Gesetzes.

§ 69. Der Commissar hat die Anzahl der in jeder Stadt zu ernennenden Wahlmänner zu bestimmen und die Obrigkeit bei Einsendung der Wahllisten (§ 69 des Gesetzes) sich hierüber unter Anzeige der Einwohnerzahl des Orts gutachtlich zu äußern.

Zu § 69 des Gesetzes.

§ 70. In dem § 69 Abs. 2 des Gesetzes bemerkten Falle ist die Wahl nicht auf die Wählbaren der Abtheilung beschränkt, sondern kann aus der ganzen Ortsliste getroffen werden.

Zu § 70 des Gesetzes.

§ 71. Wenn nach § 69 Abs. 2 des Gesetzes Wahlabtheilungen gebildet werden, so ist für jede derselben ein Wahlausschuß zu bestellen.

Uebrigens ergiebt sich aus § 70 des Gesetzes, daß — so wünschenswerth die Anwesenheit der Ausschußmitglieder bei der Wahlhandlung ist — doch das Nichterscheinen derselben die Vornahme der Wahl nicht hindern soll.

§ 72. Die Stimmenzählung ist nach Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Frist sofort oder, wenn dieß an demselben Tage nicht möglich ist, am nächstfolgenden Tage vorzunehmen.

Zu § 71 des Gesetzes.

§ 73. Zum Zwecke der § 71 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung der Urwahlen sind sofort nach deren Vollendung die darüber gehaltenen Acten an den Commissar einzureichen.

§ 74. Dafern bei einer dem Gesetze nicht allenthalben entsprechenden Wahl der Fehler ohne völlige Wiederholung der ganzen Wahl verbessert werden kann, ist auch nur die theilweise Wiederholung der letzteren anzuordnen.

§ 75. Die Liste der zu Abgeordneten Wählbaren ist aus sämmtlichen obrigkeitlichen Wahllisten nach den Wohnorten und in alphabetischer Aufeinanderfolge der Namen zusammenzustellen, auch soweit nöthig, von dem Commissar durch Aufnahme der zunächst am höchsten Besteuerten (vergl. § 30, Abs. 2, § 66 des Gesetzes) zu vervollständigen. Zu § 72 des Gesetzes.

§ 76. Bei der Einladung zur Wahl ist der Vorschrift in § 61 dieser Verordnung nachzugehen; auch leidet auf dieselbe das § 63 oben Bemerkte Anwendung.

§ 77. Obschon der Commissar bei Bildung des Wahlausschusses nicht an den Ort, wo die Wahl stattfindet, gebunden ist, werden die Mitglieder des Ausschusses doch in der Regel aus dem Wahlorte zu nehmen sein. Zu § 73 des Gesetzes.

Die Zuziehung von Wahlmännern als Ausschußmitgliedern ist, soweit thunlich, zu vermeiden.

§ 78. Die Obrigkeiten haben bei Einsendung der Wahllisten an den Commissar die Ortseinwohnerzahl anzuzeigen. Letzterer wird übrigens schon vorher im Stande sein, nach dem veröffentlichten Ergebnisse der letzten Volkszählung den Plan für die Bildung der Wahlabtheilungen zu machen. Bäuerliche Wahlen insbesondere betr. Zu §§ 75 und 76 des Gesetzes.

§ 79. In der Regel ist in jeder Wahlabtheilung nur ein Wahlmann zu wählen, doch ist niemals ein Dorf in mehrere Wahlabtheilungen zu spalten, vielmehr sind in größeren Dörfern nach der § 75 des Gesetzes enthaltenen Norm mehrere Wahlmänner in einer Wahl zu ernennen.

Mehrere Dorfschaften sollen nur, wenn es nicht zu vermeiden ist, in eine, zu Ernennung mehrerer Wahlmänner berechtigte Abtheilung vereinigt werden.

§ 80. Bei Bildung der Wahlabtheilungen ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß in jeder derselben mindestens so viel Gemeinderathsmitglieder vorhanden sind, als der § 78 des Gesetzes vorgeschriebene Wahlausschuß erfordert.

§ 81. In den aus mehreren Dörfern zusammengesetzten Wahlabtheilungen ist, soweit thunlich, aus jedem Dorfe wenigstens ein Gemeinderathsmitglied in den Wahlausschuß zu berufen. Zu § 78 des Gesetzes.

Die Gemeindevorstände und Gemeindeältesten der im § 54 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 gedachten kleinen Gemeinden sind hierzu gleichfalls befähigt.

§ 82. Auch bei den bäuerlichen Wahlen ist den in §§ 64—69, 71, Abs. 2 bis § 78 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, soweit sie auf jene anwendbar sind, nachzugehen. Zu § 79 des Gesetzes.

Die sämmtlichen Ortswahllisten sind als Wahlliste für die Abtheilung zusammenzustellen.

Der im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Anschlag ist in allen zu einer Wahlabtheilung gehörigen Orten zu bewerkstelligen.

Wahlen des Handels- und Fabrikstandes insbesondere betr. Zu § 80 des Gesetzes.

§ 83. Als Bezirkswahlliste sind die Ortslisten — und zwar, wenn nach § 82 des Gesetzes Wahlabtheilungen gebildet werden, nach letzteren — zusammenzustellen.

Zu § 82 des Gesetzes.

§ 84. Bei Bildung der Wahlabtheilungen ist außer der Lage und den Verkehrsverhältnissen der zusammenzuschlagenden Orte, soweit möglich, auch die Gemeinschaftlichkeit der gewerblichen Interessen in letzteren zu berücksichtigen.

Zu § 83 des Gesetzes.

§ 85. Sind in einem Wahlbezirke Abtheilungen gebildet worden, so ist auf den Stimmzetteln die Nummer der Abtheilung zu bemerken.

Der den Stimmberechtigten zuzustellende Abdruck der Wahlliste hat sich dann auf den die Abtheilung betreffenden Theil der Liste zu beschränken.

Zu § 84 des Gesetzes.

§ 86. Die auf den Stimmzetteln bemerkte Nummer der Wahlabtheilung ist von den Stimmberechtigten auch auf der Außenseite des versiegelten Stimmzettels oder auf dessen Couvert anzugeben, damit, wenn die Leitung mehrerer Abtheilungswahlen in der Hand des Commissars oder einer und derselben Obrigkeit vereinigt ist, keine Verwechslung stattfinden kann.

Zu § 85 des Gesetzes.

§ 87. Der Wahlausschuß kann auch bereits vor dem Schlusse der Abstimmung gebildet und von dem Tage der Stimmenzählung mit der Aufforderung, derselben beizuwohnen, benachrichtigt werden.

Zu § 86 des Gesetzes.

§ 88. Auf die Wahlen des Handels- und Fabrikstandes leiden die Vorschriften in § 71, Abs. 2, §§ 73, 74, 76, 77 oben gleichfalls Anwendung. Ist die Behändigung der Einladung zur Hauptwahl durch die Post erfolgt, so ist die § 72 des Gesetzes vorgeschriebene Frist in Gemäßheit von § 83 zu berechnen.

Dresden, am 21sten August 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.



Bestimmungen

über die Vergütung von Auslagen in den die Landtagswahlen betreffenden Angelegenheiten.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Behörden, sowie für diejenigen Wahlcommissare, welche ein Staatsamt bekleiden, für die Vorsitzenden der Ritterschaft in den verschiedenen Kreisen und den Landesältesten der Oberlausitz.

1. Alle Beamten erhalten bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts auch in Landtagswahlangelegenheiten die ihnen nach den sonst bestehenden allgemeinen Vorschriften zukommende Auslösung.

2. Der Aufwand an Reisefortkommen wird denselben hierbei gleichfalls nach den hinsichtlich amtlicher Reisen geltenden Normen vergütet.

3. Vorstehende Bestimmungen (unter 1 und 2) erleiden insoweit eine Ausnahme, als ein Beamter bei einer Wahlhandlung zugleich als Stimmberechtigter oder Wahlmann gegenwärtig zu sein hat. Solchenfalls hat derselbe weder auf Auslösung, noch auf Fortkommen-Vergütung Anspruch zu machen.

Letzteres gilt auch von den Commissaren für die ritterschaftlichen Wahlen.

4. Den von den Wahlcommissaren bei der Hauptwahl zugezogenen Protocollführern wird, auch wenn die Wahlhandlung an ihrem Wohnorte stattfindet, für ihre Dienstleistung bei letzterer eine Entschädigung von

1 Thlr. 15 Ngr. —

gewährt.

5. Copialien werden nur für wirklich nothwendige Rein- und Abschriften, und zwar

a) mit

— 2 Ngr. 5 Pf. für den Bogen

(mit Einschluß von Tabellen) vergütet, zu den Copien der Wahllisten wird aber überdem das erforderliche bedruckte Papier geliefert.

b) Zu den Vorladungen der Wahlmänner und anderer Stimmberechtigter, welche einzeln vorzuladen sind, ingleichen zu den Stimmzetteln sind, insoweit der Druckaufwand geringer ist, als der Betrag der Schreiblöhne, gedruckte Schemata zu benutzen.

c) Für das Ausfüllen, Adressiren und Versiegeln der Vorladungen kann für jedes Stück — — 3 Pf., wenn aber Converts nöthig werden, daneben für letztere pro Dutzend — 1 Ngr. 5 Pf.,

d) für Bestempelung und sonst etwa nöthige Ergänzung gedruckter Stimmzettel für je 100 Stück — 2 Ngr. 5 Pf.,

e) dafern die Stimmzettel nicht gedruckt werden, für die vollständige Herstellung jedes Stücks — — 3 Pf. in Ansatz gebracht werden.

6. Für die Anheftung und Abnahme jedes öffentlichen Anschlags nebst Liste wird zusammen — 1 Ngr. 5 Pf. vergütet.

7. An Botenlöhnen sind folgende Sätze zulässig:

a) für mündliche Bestellung einer Person oder Behändigung einer Zufertigung am Orte — 1 Ngr. 5 Pf.;

b) dafern gleichzeitig mehr als 4 dergleichen Bestellungen oder Behändigungen vorzunehmen sind, für 5—20 Personen — 6 Ngr. —, und wenn dergleichen mehr als 20 sind, für die nächsten 4 Personen wie sub a, für 5—20 dergleichen fernerweit — 6 Ngr. — u. s. w.;

c) für das Abtragen von Schreiben zur Post ꝛc.

aa) für 1—10 Stück . .	— 1 Ngr. 5 Pf.,
bb) für 11—30 Stück . .	— 3 = — =
cc) für mehr als 30 Stück .	— 5 = — =
dd) für schwerere Actenpackete	— 2—5 Ngr. —

d) Bei Botengängen außerhalb des Orts werden das Botenlohn nach den Vorschriften der allgemeinen Taxordnung, und wenn die Bestellung oder Behändigung an mehrere Personen auszurichten ist, daneben für die zweite und folgende die sub b vorstehend bemerkten Sätze vergütet. — Es ist übrigens in der Liquidation die Entfernung vom Orte, und wenn der Bote von einem auswärtigen Orte zum anderen zu gehen hatte, die Entfernung der letzteren unter einander anzugeben.

e) Neben den vorstehenden Sätzen (a—d) kann eine besondere Gebühr wegen der Meldung der Boten über die bewirkte Behändigung ꝛc. nicht liquidirt werden.

8. Das von den Behörden und Commissaren bezahlte Postporto ist bei Eingang oder Absendung von Schriften zu bemerken und wird als baarer Verlag erstattet.

9. Sollten andere, als die vorbemerkten Verläge vorkommen, so werden dieselben, wofern sie nothwendig waren, nach der zu bescheinigenden Höhe vergütet.

№ 76) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins; vom 22sten August 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 10, 12 und 51 der Statuten des Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 22sten August 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig. Demuth.

2c. 2c.

§ 10. Dividenden, welche innerhalb drei Jahren, von dem in der § 9 erwähnten Bekanntmachung gesetzten Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen dem Reservefond und, wenn dieser bereits erfüllt ist, der Gesellschaftscasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. *Verjährung unerhobener Dividenden.*

Wenn ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 12), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine nicht erhoben werden konnten, ebenfalls dem Reservefond, resp. der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Nach Ablauf dieser drei- resp. einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

2c. 2c.

§ 12. Wegen untergegangener oder ihren Inhabern sonst abhanden gekommener Actien, (Interimsactien), Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification Statt. Dasselbe erfolgt ganz in dem Maaße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und werden in dieser Beziehung Actien und Interimsactien den Staatsschuldscheinen, Dividenden- *Mortificationsverfahren.*

scheine und Leisten aber den Zinsscheinen und Zinsleisten der Staatspapiere gleich behandelt; es tritt jedoch hier, anstatt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist bei Vereinsactien und Interimsscheinen schon eine vierjährige ein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente Statt. Die § 15 genannte Gerichtsbehörde ist auch die für das Mortificationsverfahren befugte Behörde.

2c. 2c.

Rechtliche Vertretung.

§ 51. Dem Directorium liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung des Vereins ob. Einer besonderen Legitimation bedarf es außer der § 43 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung der Namen nicht.

Die Mitglieder des Directoriums haben auch, wenn der Verein Processe führt, die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten.

Die im Namen des Vereins auszustellenden Urkunden sind in der Regel von sämmtlichen drei Directoren zu unterzeichnen, in dringenden Fällen soll jedoch die Unterzeichnung von zwei Mitgliedern genügen.

2c. 2c.

Letzte Absendung: den 4ten September 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
11tes Stück vom Jahre 1862.

№ 77) Gesetz,

das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend;

vom 23sten August 1862.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben eine zeitgemäße Abänderung und Verbesserung der zeitherigen Gesetzgebung über das Immobiliar-Brandversicherungswesen beschlossen und verordnen demnach mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs Sachsen durch gegenwärtiges

Gesetz

wie folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Immobiliar-Brandversicherungswesen im Allgemeinen.

§ 1. Die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat vom 10ten November 1784 gegründete und in Folge des Vertrags vom 27sten November 1848 auf die Oberlausitz ausgedehnte

Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen

wird in nachstehender Maaße von Neuem geordnet.

§ 2. Im Verhältnisse zur Versicherung bei der Landesanstalt sind drei verschiedene Arten von Immobilien und Zubehörungen zu unterscheiden, nämlich:

a) solche, welche beitrittspflichtig,

b) solche, welche blos beitrittsfähig

und

c) solche, welche nicht beitrittsfähig sind.

§ 3. Alle Gebäude, soweit sie im Gesetze (§§ 4, 5 und 6) nicht besonders ausgenommen worden, sind, mit Einschluß dessen, was zum inneren Ausbaue gerechnet wird, sowie bei

Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden mit Inbegriff der Orgeln, Thurmuhren und Glocken, beitrittspflichtig und müssen bei der Landesanstalt versichert werden.

§ 4. Blos beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig sind dagegen

1) die wirklichen Residenzschlösser;
2) solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind;
3) Schauspielhäuser;
4) Begräbnißgebäude;
5) Ueberbrückungen der Flüsse, oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen;
6) diejenigen Gebäudezubehörungen an gewerblichen Geräthschaften und Maschinen, welche mit den Gebäuden, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gesetzt sind und die Beilage sub I. als zutrittsfähig bezeichnet.

Es kann jedoch wegen zu großer Gefährdung der Landesanstalt die Annahme von Maschinenversicherungen versagt und die Wiederaufhebung schon bestehender dergleichen Versicherungen, im letzteren Falle nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung, verfügt werden, wenn der Eigenthümer die von der Brandversicherungscommission für nothwendig erkannten Sicherheitsmaaßregeln gegen Feuersgefahr nicht ausführt und die erforderlichen Löschapparate nicht beschafft.

Gegenstände, welche bisher als versicherungsfähig anerkannt gewesen und bei der Landesanstalt versichert sind, denen aber die fernere Theilnahme durch gegenwärtiges Gesetz versagt wird, können bis zum Eintritte einer, entweder in Bezug auf die Versicherungssummen, die Versicherungsclasse, oder die Person des Versicherten sich zutragenden Veränderung der zeitherigen Versicherung, jedoch nicht länger als bis zu dem durch die Ausführungsverordnung zum gegenwärtigen Gesetze noch zu bestimmenden Termine, bei der Landesanstalt versichert bleiben.

§ 5. Nicht beitrittsfähig und daher von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

a) Pulvermühlen,
b) Pulvermagazine und Pulverhäuser,
c) Gebäude, welche zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie von explodirenden Stoffen bestimmt sind,
d) Feuerwerkslaboratorien,
e) alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorhergenannten Art im unmittelbaren, baulichen Zusammenhange stehen, ohne davon durch Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein, und
f) Gebäude, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfters translocirt werden.

§ 6. Die Beitrittspflichtigkeit sowohl, als die Beitrittsfähigkeit gilt nur von solchen Versicherungsobjecten, deren Zeitwerth mindestens 10 Thaler beträgt.

§ 7. Die § 4 als beitrittsfähig bezeichneten Gegenstände bleiben, den daselbst gedachten Fall der Kündigung ausgenommen, nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt, oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet, und bis in dem einen, wie in dem anderen Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt von der Brandversicherungscommission ausdrücklich bewilligt worden ist.

§ 8. Der Zutritt zu einer anderen Feuerversicherungsanstalt als der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt, mag derselbe neben der Versicherung bei letzterer, oder eine solche gleichzeitige Assecuranz erfolgen, ist in Ansehung der beitrittspflichtigen Gebäude sammt Zubehör unbedingt verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf die zutrittsfähigen Objecte (§ 4 Nr. 6), wenn und so lange deren unter Einer Catasternummer aufgeführte Bestandtheile ganz oder theilweise bei der Landesanstalt versichert sind.

§ 9. Die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versichert nur gegen Schäden, welche entweder durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, oder durch Blitz, mag dieser gezündet haben oder nicht, oder aber durch die zur Bewältigung eines entstandenen Brandes Amtswegen getroffenen, oder nachträglich für nothwendig befundenen Maaßregeln herbeigeführt worden sind und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise ganz oder theilweise zerstörten Gebäude sammt Zubehör die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Andere bei Gelegenheit von Bränden erfolgte ungerechtfertigte und muthwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden ebensowenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.

§ 10. Die Versicherungen bei der Landesanstalt sind in jedem Falle nach der Höhe des vollen Zeitwerths zu bewirken.

§ 11. Was in gegenwärtigem Gesetze in Ansehung der Gebäude bestimmt ist, findet auf die § 4 unter 6 gedachten Zubehörungen, wenn und soweit dieselben bei der Landesanstalt versichert werden sollen oder versichert sind, analoge Anwendung.

§ 12. Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes und der Landesanstalt gegenüber gilt der jedesmalige rechtliche Eigenthümer des Versicherungsobjects.

Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, hat sich, da nöthig, als Eigenthümer zu legitimiren. Bis dieß geschehen, wird das Versicherungsverhältniß des bisherigen Eigenthümers als fortbestehend angesehen.

§ 13. In allen das Immobiliar- und Mobiliar-Brandversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten bildet das Ministerium des Innern die oberste, die Brandversicherungscommission die mittlere und die für jeden Ort competente Ortsobrigkeit in Verwaltungssachen die untere Instanz.

Die specielle Leitung der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt liegt der Brandversicherungscommission ob.

§ 14. Der Competenz der Ortsverwaltungsobrigkeit ist kraft dieses Gesetzes in Brandversicherungsangelegenheiten Jeder, ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes, wegen seiner im Verwaltungsbezirke befindlichen Versicherungsobjecte, unbeschadet ihrer Zuständigkeit in anderer Beziehung, unterworfen.

§ 15. Die Vertretung der in Brandversicherungsangelegenheiten von und bei den Ortsbehörden begangenen Verschuldungen liegt gegen die Anstalt sowohl, als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten

a) wegen der Königlichen Gerichtsämter dem Staatsfiscus;
b) wegen der Stadträthe der betreffenden Stadtgemeinde;
c) wegen der Gerichtsbehörden in den Schönburgischen Receßherrschaften den Inhabern der Gerichtsbarkeit

ob, vorbehältlich der Regreßnahme gegen Diejenigen, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

§ 16. Die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt hat die Rechte einer Staatsanstalt und genießt Stempel- und Portofreiheit, letztere für die gesammte amtliche Correspondenz und für Geldsendungen von ihr und an sie. Keine dieser Befreiungen erstreckt sich aber auf Verfügungen gegen säumige Obrigkeiten, sowie auf sonst sportelpflichtige Sachen.

§ 17. In den Angelegenheiten der Anstalt ist mit Ausnahme der Reisekosten und Diäten der technischen Anstaltsbeamten bei den außer den fristmäßigen Zeiten besonders verlangten Würderungen und Localexpeditionen, sowie mit Ausschluß des §§ 41 und 42 angeführten Falles in allen Instanzen kostenfrei zu expediren.

Der gesammte sonstige bei der Brandversicherungscommission und deren Casse entstehende, oder die technischen Beamten betreffende Verwaltungsaufwand wird aus der Landesimmobiliar-Brandversicherungscasse bestritten. Desgleichen ist aus derselben der Aufwand an Reisekosten und Diäten zu übertragen, welcher einer Verwaltungsobrigkeit durch die auf besondere Anordnung der Brandversicherungscommission erfolgte Verwendung oder Zuziehung des Vorstandes derselben, eines Assessors, Actuars oder Protocollanten zu auswärtigen Expeditionen in Brandversicherungsangelegenheiten erwachsen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anmeldung zur Versicherung.

§ 18. Die Anmeldung zur Versicherung hat bei der Ortsverwaltungsobrigkeit zu geschehen. In Ansehung der § 3 bezeichneten Immobilien liegt die Verpflichtung dazu ob:

a) bei versicherungspflichtigen Privatgebäuden sammt Zubehör dem Eigenthümer oder dem gesetzlichen, oder besonders ernannten Stellvertreter (Vormund, Ehemann, Bevollmächtigten 2c.) desselben.

Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen, z. B. bei Leistung von Communalobliegenheiten als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten auch im Verhältnisse zur Landesanstalt als legitimirt betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet;

b) bei öffentlichen, Stiftungs- und anderen Gebäuden dieser Art den Administratoren und was insonderheit die Commungebäude in Städten und auf dem Lande anlangt, den Stadt- und beziehendlich Gemeinderäthen, bei geistlichen Gebäuden, Kirchen, Pfarrwohnungen, Schulen u. s. w. den Kirchen- und Schulinspectionen;

c) bei den unter Sequestration befindlichen versicherungspflichtigen Objecten, dem Eigenthümer, unter hinzutretender Autorisation des Richters der Sache, und

d) bei den zu einer Concursmasse gehörigen dergleichen, dem Gütervertreter unter Concurrenz des Concursrichters.

§ 19. Wegen neuer aus roher Wurzel aufgeführter, sowie wegen wieder aufgebauter Gebäude ist die Anmeldung binnen längstens 14 Tagen von Zeit der Vollendung des Baues in allen seinen, der Versicherung unterworfenen Theilen an gerechnet, und jedenfalls noch vor der Ingebrauchnahme des Gebäudes zu bewirken.

§ 20. Die obstehende Vorschrift über die Zeit, in welcher die Anmeldung zu geschehen hat, gilt auch für solche, an bereits versicherten Gebäuden 2c. in Folge von Anbauen oder sonstigen Baulichkeiten eingetretene Veränderungen, durch welche entweder der Zeitwerth des Versicherungsobjects, sei es an sich oder in Bezug auf dessen Beschaffenheit und Zustand, sich erhöht, oder die Beitragsclasse (§ 31 fg.), in welcher dasselbe bisher gestanden, sich geändert hat.

§ 21. In beiden vorgedachten Fällen (§§ 19 und 20) ist es jedoch gestattet, die Anmeldung zur Versicherung auch früher, und schon von der Zeit an, wo der Bau mit obrigkeitlicher Genehmigung in Angriff genommen worden, bei der Obrigkeit anzubringen. Der Versicherte bleibt aber in diesem Falle verpflichtet, zum Zwecke der Würderung und Einschätzung (Catastration) eine zweite Anmeldung in der § 19 bestimmten Zeit zu bewirken.

§ 22. In Ansehung der nach § 4 blos beitrittsfähigen Objecte kann die Anmeldung auch nach dem § 19 angegebenen Zeitpunkte beliebig vorgenommen werden. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Objecte, welche nach § 7 versicherungspflichtig geworden sind. Auf diese leiden die Vorschriften in den §§ 19, 20 und 21 gleichfalls Anwendung. Die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Anmeldung solcher Versicherungsobjecte ist nach § 18 zu beurtheilen.

§ 23. Hat sich an einem bei der Landesanstalt versicherten Gebäude &c. eine solche Werthsverringerung oder Benutzungsveränderung ereignet, daß dadurch eine Verminderung der Versicherungssumme, oder die Versetzung in eine andere Beitragsclasse bedingt wird, so ist dieß der Obrigkeit von dem nach §§ 18 und 22 dazu Verpflichteten behufs der anderweiten Würderung und Catastration anzuzeigen. Letztere kann jedoch im Falle einer Werthsverringerung unterbleiben, wenn sich der Eigenthümer anheischig macht, das Versicherungsobject innerhalb der nächsten sechs Monate wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Werden Gebäude, um sie umzubauen, oder um an deren Stelle ganz neue zu errichten, abgetragen, so bleibt deren Versicherung bis zur Anmeldung der neuen Gebäude unverändert im Cataster mit der Wirkung stehen, daß inmittelst die Beiträge in der bisherigen Höhe fortzuentrichten sind.

§ 24. Ueber jede Anmeldung zur Versicherung ist von der Ortsverwaltungsobrigkeit sofort und längstens binnen 72 Stunden von dem Eingange der Anmeldung an gerechnet, eine Bescheinigung (Anmeldeschein) dem Versicherten auszustellen und auszuhändigen oder beziehendlich zuzusenden, auch ein Duplicat davon gleichzeitig an die Brandversicherungscommission abzufertigen.

Obige Frist von 72 Stunden wird mit Ausscheidung der etwa einfallenden Sonn-, Fest- und Feiertage berechnet.

§ 25. Verzögerungen in der Ausstellung, Aushändigung oder Abfertigung dieser Anmeldescheine ziehen, unbeschadet des Regreßanspruchs für die daraus den Versicherten entstandenen Nachtheile, Ordnungsstrafen von 1 Thaler bis zu 100 Thalern nach sich.

§ 26. Die Obrigkeiten haben Amtshalber darüber zu wachen, daß Neubaue (§ 19) und Veränderungen an bereits catastrirten Gebäuden (§ 20 und beziehendlich § 22) nicht unangemeldet bleiben und nöthigenfalls die Eigenthümer der betreffenden Versicherungsobjecte, oder deren Stellvertreter, zur Anmeldung anzuhalten. Wird die Anmeldung versicherungspflichtiger Objecte verzögert, so verfällt der nach § 18 deshalb Verpflichtete in eine nach Höhe des vierfachen Betrags der der Brandversicherungscasse entzogenen Brandversicherungsbeiträge zu bemessende Geldstrafe.

Dritter Abschnitt.

Von der Würderung und Einschätzung.

§ 27. Jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung bestimmt sich nach dem durch sachverständige Würderung (Abschätzung) festgestellten Zeitwerthe des Versicherungsobjects. Die Höhe der Versicherungssumme kommt dem Zeitwerthe gleich und darf diesen nicht übersteigen.

§ 28. Die Abschätzung hat sowohl den Neubauwerth, also diejenige Summe, welche erforderlich sein würde, wenn das Versicherungsobject zur Zeit der Catastration neu hergestellt werden sollte, als denjenigen Werth, welchen dasselbe zur Zeit der Abschätzung noch wirklich hat, nach technischen Grundsätzen festzustellen.

Außer Anschlag sind dabei zu lassen:

1) die in der Erde liegenden, vom Feuer unangreifbaren Grundmauern,

2) der Grund und Boden,

3) der von der Lage des Grundstücks abhängige Werth und der ortsübliche Verkaufspreis,

4) die etwa auf dem Grundstücke haftenden Gerechtigkeiten und

5) bloße Verzierungen und andere derartige Gegenstände des Luxus, welche vom Baustyle nicht nothwendig bedingt sind (Wandmalereien, Tapeten 2c.) insoweit deren Versicherung nicht ausdrücklich verlangt wird.

§ 29. Bei der Feststellung der Zeitwerths- und Versicherungssumme ist so zu verfahren, daß die 100 Thaler und mehr betragenden Summen in 20, und die unter 100 Thaler bleibenden in 10 aufgehen.

Die dabei ausfallenden Zwischensummen von weniger als beziehendlich 10 Thaler und 5 Thaler sind unberücksichtigt zu lassen, die Mehrbeträge aber für volle, resp. 20 Thaler und 10 Thaler, anzurechnen.

§ 30. Mit der Würderung (Abschätzung) wird die Einschätzung (Classification) verbunden. Dieselbe hat zum Zwecke:

1) die Beitragsclasse (§ 31) und

2) die Gesammtzahl der Beitragseinheiten (§§ 32 und 33)

für das Versicherungsobject festzustellen.

§ 31. Der Maaßstab, nach welchem die Brandversicherungsbeiträge zu leisten sind, wird theils durch das Verhältniß, in welchem die verbrennbaren zu den nicht verbrennbaren Theilen des Versicherungsobjects stehen, theils durch den Grad der Feuersgefahr, welche dem Versicherungsobjecte mit Rücksicht auf Dachungsart, Feuerungsanlagen, Schutzvorrichtung gegen Blitz-

schlag und Betriebs- und Benutzungsweise eigen ist, bestimmt. Aus dem hiernach stattfindenden niederen oder größeren Risico ergeben sich die verschiedenen Beitragsclassen.

§ 32. Die Beitragsclassen bestimmen die Zahl der auf je 100 Thaler Zeitwerths- und Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten.

Mit jeder aufsteigenden Classe erhöht sich diese Zahl.

§ 33. Die Classification oder Abstufung des Beitragsverhältnisses erfolgt bis auf Weiteres nach den in der Beilage sub II und den dazu gehörigen Tabellen sub III A, B, C. aufgestellten Grundsätzen. Die mit der Zeit etwa nöthig werdenden Modificationen und Ergänzung der Classificationstabellen ist das Ministerium des Innern ermächtigt, im Wege der Verordnung und durch öffentliche, im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erlassende Bekanntmachung vorzunehmen.

Eine Abänderung des angenommenen Classificationssystems kann nur durch Gesetz erfolgen.

§ 34. Bei jedem Versicherungsobjecte sind die darauf zu legenden Beitragseinheiten nach halben und ganzen Einheiten auszuwerfen.

Bei Versicherungssummen unter 100 Thalern werden die Einheiten in der Weise berechnet, daß jeder Bruchtheil unter $\frac{1}{2}$ für eine halbe und jeder Bruchtheil über $\frac{1}{2}$ für eine ganze Einheit in Ansatz kommt. Dagegen werden bei Versicherungssummen von 100 Thalern und darüber alle Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ nicht berücksichtigt und Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber als ganze Einheiten angenommen.

§ 35. Ueber die Ab- und Einschätzung ist von den technischen Bezirksbeamten der Anstalt für jeden Ort ein gesondertes Protocoll in tabellarischer Form abzufassen und mit der eigenen Unterschrift zu versehen.

§ 36. Die Ortsverwaltungsobrigkeiten sind verbunden, zum Zwecke der Ab- und Einschätzung von den bei ihnen angemeldeten und ihnen sonst bekannt gewordenen Neubauten und Veränderungen an den bereits versicherten Objecten in vierteljährlichen, durch Verordnung näher zu bestimmenden Fristen, unter Beifügung der dazu gehörigen Unterlagen, den betreffenden technischen Bezirksbeamten der Anstalt in Kenntniß zu setzen.

§ 37. Nach Eingang einer jeden solchen Notification (§ 36) haben sich die technischen Beamten sofort der in § 28 fg. vorgeschriebenen Ermittelungen, sowie der Aufnahme der Catastrationsprotocolle (§ 35) zu unterziehen und letztere binnen der im Verordnungswege vorgeschriebenen Frist an die betreffende Obrigkeit zum Abgange zu bringen.

§ 38. Wünscht der Eigenthümer, daß die Abschätzung seines zur Versicherung angemeldeten neuen Gebäudes ꝛc. oder der vorgenommenen Veränderung an einem bereits versicherten Objecte ohne Verzug und noch vor der dazu bestimmten Zeit vorgenommen werde, so hat die Obrigkeit sofort nach der geschehenen Anmeldung den technischen Beamten mit Uebersendung der benöthigten Unterlagen (§ 36) davon zu benachrichtigen und letzterer ist hierauf ver-

pflichtet, sich der Catastration der hierzu angemeldeten Objecte dergestalt zu unterziehen, daß das Catastrationsprotocoll binnen einer Frist von längstens zehn Tagen bei der Obrigkeit eingeht.

In diesem Falle ist jedoch der technische Beamte berechtigt, die Verläge für Fortkommen und die Diäten nach den auf dem Verordnungswege bestimmten Sätzen zu liquidiren und die Obrigkeit verbunden, den Betrag von dem Antragsteller einzuziehen und an den technischen Beamten abzuliefern.

§ 39. Nach Eingang des Ab- und Einschätzungsprotocolls (§ 35) hat die Obrigkeit einen Versicherungsschein nach dem durch Verordnung vorzuschreibenden Schema auszustellen und diesen dem Versicherten gegen Rückgabe des Anmeldescheins oder beziehendlich des bisherigen Versicherungszeugnisses, Recognitions- oder Versicherungsscheins binnen acht Tagen, vom Eingange jenes Protocolls an gerechnet, auszuhändigen oder zuzufertigen. Ein Duplicat ist gleichzeitig an die Brandversicherungscommission abzusenden.

§ 40. Ist der Versicherte mit dem Ergebnisse der Ab- und Einschätzung nicht einverstanden, so kann er eine Revision derselben verlangen. Der Antrag darauf muß jedoch bei Verlust des Reclamationsrechts vor Ablauf des zehnten Tages nach der Behändigung des Versicherungsscheins bei der Obrigkeit angebracht werden, und die specielle Angabe sowohl der Punkte, gegen welche die Reclamation gerichtet sein soll, als auch die Gründe enthalten, auf welche die Reclamation gestützt wird.

Bis zu einer anderweiten Feststellung bleibt die angefochtene Ab- und Einschätzung in Kraft.

§ 41. Finden durch die in Folge einer solchen Reclamation zunächst von der Obrigkeit durch den technischen Beamten der Anstalt vorzunehmenden weiteren Erörterungen die gemachten Ausstellungen ihre Erledigung nicht, so hat darüber die Obrigkeit an die Brandversicherungscommission unter Beifügung der einschlagenden Acten zu berichten.

Diese veranstaltet durch einen anderen technischen Anstaltsbeamten, sowie unter Zuziehung des Reclamanten und desjenigen technischen Beamten, der die erste Ab- und Einschätzung besorgt hat, eine Revision der bestrittenen Ab- und Einschätzung und entscheidet sodann in letzter Instanz.

Dem Reclamanten bleibt es unbenommen, sich bei dieser Gelegenheit auf seine Kosten eines selbstgewählten Sachverständigen als Beiraths zu bedienen, es kann der letztere jedoch nur dann zur Betheiligung an der anderweiten Ab- und Einschätzung zugelassen werden, wenn er entweder als Baumeister oder als Architect legitimirt ist, an dem betreffenden Baue nicht betheiligt gewesen und vorher eidlich in Pflicht genommen worden ist. Diejenigen Punkte des Ab- und Einschätzungsprotocolls, gegen welche in der bestimmten Frist nicht speciell reclamirt worden ist, sind als anerkannt zu erachten.

§ 42. Fällt das Resultat der Reclamation gegen den Reclamanten aus, so ist derselbe gehalten, die durch seine Reclamation der Obrigkeit und den technischen Anstaltsbeamten veranlaßten Kosten zu bezahlen.

§ 43. Von jeder Ortsverwaltungsobrigkeit sind über die in ihrem Bezirke für die Landesanstalt laufenden Versicherungen folgende Cataster zu halten:

a) das Ortscataster,

b) ein Hauptcataster, wenn mehrere Orte zum Verwaltungsbezirke gehören und

c) halbjährliche Catasternachträge über die in der Zeit beziehendlich vom 1sten April bis letzten September und vom 1sten October bis letzten März jeden Jahres vorgekommenen neuen Versicherungen und Versicherungsveränderungen.

Diese Cataster sammt Nachträgen sind in doppelten Exemplaren zu fertigen und unterliegen der Prüfung und, da nöthig, Berichtigung, sowie der Bestätigung der Brandversicherungscommission. Von dieser ist über sämmtliche Orte des Landes ein Hauptcataster zu halten.

Hat eine Berichtigung der Cataster und resp. Catasternachträge stattgefunden, so sind auch die betreffenden Versicherungsscheine von der Obrigkeit nachträglich damit in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 44. Den Gemeindevertretern und den mit Gebäuden angesessenen Gemeindemitgliedern wird das Befugniß gegenseitiger Controle rücksichtlich der Angemessenheit der Ab- und Einschätzung der Versicherungsobjecte eingeräumt, so daß den Gemeindevertretern sowohl als den Hausbesitzern freisteht, sobald sie Unrichtigkeiten entdecken, oder vom Verfalle eines Versicherungsobjects oder dessen muthwilliger Deterioration Kenntniß erhalten, hierüber der Obrigkeit, den technischen Anstaltsbeamten, oder auch unmittelbar der Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten.

Zum Behufe der Ausübung dieser Controle ist den Gemeindevertretern zu jeder Zeit die Einsicht der Cataster von der Obrigkeit zu verstatten.

§ 45. Gleichwie den Obrigkeiten die Verpflichtung obliegt, die ihnen angezeigten oder von ihnen selbst entdeckten Unrichtigkeiten der § 44 bezeichneten Art zu erörtern und darüber an die Brandversicherungscommission zu berichten, so hat auch die Letztere, wenn solche Unrichtigkeiten zu ihrer Kenntniß gelangen, das Befugniß und die Obliegenheit, Special- und Localrevisionen in dem ihr nöthig scheinenden Umfange zu verfügen und nach dem Ergebnisse das Weitere zur Berichtigung anzuordnen.

Eine allgemeine Catasterrevision kann nur auf besondere Anordnung des Ministeriums des Innern erfolgen.

§ 46. Obrigkeiten, welche sich bei Erfüllung der ihnen nach gegenwärtigem Abschnitte zukommenden Obliegenheiten Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, verfallen in Ordnungsstrafen von 5 Thalern bis 50 Thalern.

Vierter Abschnitt.

Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zur Deckung des Bedarfs.

§ 47. Die Brandversicherungsbeiträge werden nach Einheiten (§§ 32 und 34) umgelegt und halbjährlich in zwei Terminen, am 1sten April und 1sten October jeden Jahres, erhoben.

§ 48. Dieselben zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

§ 49. Die ordentlichen Beiträge sind zu Bestreitung des laufenden und nach den zeitherigen Erfahrungen als regelmäßig anzusehenden Jahresbedarfs der Anstalt bestimmt und betragen jährlich Drei Pfennige von der Einheit, und zwar zwei Pfennige auf den ersten und einen Pfennig auf den zweiten halbjährigen Termin.

§ 50. Die ordentlichen Beiträge werden ohne besonderes Ausschreiben erhoben und sind von allen zur Versicherung angenommenen Gegenständen nach der in den Versicherungsscheinen angegebenen Zahl der Einheiten zu entrichten.

Von drei zu drei Jahren ist den verfassungsmäßig zusammentretenden Ständeversammlungen über die bei Verwaltung der Immobiliar-Brandversicherungscasse in der vergangenen Periode getroffenen Maaßregeln Rechenschaft abzulegen.

§ 51. Die Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge tritt gleichzeitig mit der Verbindlichkeit der Landesanstalt zur Schädenvergütung (§ 69) in der Maaße ein, daß sowohl von neuen Versicherungen, als von den die bisherige Versicherung übersteigenden Mehrbeträgen

a) der volle Beitrag eines halben Jahres, wenn die Aushändigung des Anmeldescheins in den Monaten Januar, Februar, März, Juli, August oder September, und
b) die Hälfte eines halbjährigen Beitrags, wenn die Aushändigung in einem der übrigen Monate erfolgte,

an die Obrigkeit zu zahlen ist.

Letztere hat diese Beiträge mit den currenten Beiträgen an die Brandversicherungscasse abzuliefern.

§ 52. Die Beiträge von solchen Gebäuden, deren Versicherung in dem Zeitraume vom 1sten April bis 30sten September oder resp. vom 1sten October bis 31sten März vermindert wird, kommen erst mit dem darauf folgenden 1sten Januar oder resp. 1sten Juli in Auf-

rechnung und sind bis zu diesen resp. Terminen nach der bis dahin bestandenen Versicherungssumme zu leisten. Es sollen jedoch die bezahlten Beiträge von derjenigen Summe der Beitragseinheiten, um welche sich die Versicherung gemindert hat, in dem Falle verhältnißmäßig restituirt werden, daß in der Zeit bis zum Eintritte der Wirksamkeit des betreffenden Catasternachtrags sich ein Brand an dem fraglichen Objecte ereignet hat.

Bei der Berechnung des Betrags der hiernach zu restituirenden Summe kommen jedoch nur die vollen Monate in Ansatz.

§ 53. Wenn ein Versicherungsobject ganz oder theilweise abgebrannt, oder bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt, oder zum Wiederaufbaue abgetragen worden ist, so dauert gleichwohl die Verpflichtung des Versicherten zur Bezahlung der Beiträge nach den bisherigen Einheiten so lange fort, bis entweder die Wiederherstellung und die Anmeldung zur anderweiten Versicherung erfolgt ist, oder der Versicherte bei der Ortsobrigkeit auf Gewährung der Brandschädenvergütungsgelder verzichtet hat.

Sind jedoch hypothekarische Gläubiger vorhanden, so sind dieselben im letzteren Falle zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Verzichtleistung durch die Grund- und Hypothekenbehörde in Kenntniß zu setzen. Ohne Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger ist eine Verzichtleistung auf die Brandschädenvergütung nicht zulässig. Es kann aber diese Einwilligung nach Maaßgabe der Bestimmungen in § 57 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Seite 189 Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843) ergänzt werden.

§ 54. Wenn versicherte Gebäude auf andere Weise zerstört oder abgetragen werden, und der Versicherte giebt vor der Obrigkeit die Erklärung ab, dieselben nicht wieder herstellen zu wollen, so hört dessen Verpflichtung zur Leistung der Beiträge von und mit dem auf diese Erklärung nachfolgenden Monate an auf.

§ 55. Jeder Versicherte hat die Verpflichtung, seine Beiträge an den § 47 bestimmten Terminen und längstens innerhalb der darauf folgenden acht Tage an den Einnehmer (§ 59) unaufgefordert abzuführen. Letzterer ist gehalten, die eingehenden halbjährigen Beiträge bis spätestens den 21sten April und resp. 21sten October an die Obrigkeit abzuliefern und über die etwa verbleibenden Reste gleichzeitig ein specielles Verzeichniß einzureichen. Die Einrechnung und Absendung der Beiträge an die Brandversicherungscasse ist bis zum Schlusse der gedachten Monate von der Obrigkeit zu bewirken.

§ 56. Reichen in dem einen oder dem anderen Jahre die ordentlichen Beiträge, sowie der nach § 66 angesammelte Vorschuß- und Reservefond zur Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen nicht aus, so ist das Ministerium des Innern ermächtigt, außerordentliche, nach Befinden auf mehrere Termine zu vertheilende Beiträge, die ebenfalls nach Einheiten und gleichzeitig mit den ordentlichen Beiträgen zu erheben sind, anzuordnen.

§ 57. Sollten die ordentlichen Beiträge eines Jahres dessen eigenen Bedarf übersteigen, so sind die Ueberschüsse zunächst zur Deckung des etwa aus einem vorhergegangenen Jahre herrührenden Deficits zu verwenden, und soweit dieß nicht nöthig, dem nach § 66 anzusammelnden Reservefond bis zu dessen Erfüllung zuzuweisen, außerdem aber auf die zu erhebenden Brandversicherungsbeiträge des nächsten Jahres abzurechnen. Solchenfalls hat das Ministerium des Innern den Procentsatz festzustellen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen, welcher auf die ordentlichen Beiträge weniger zu erheben ist.

§ 58. Die Verpflichtung zu Entrichtung des Brandversicherungsbeitrags ist eine auf dem betreffenden Grundstücke und dessen bei der Landesanstalt versicherten Zubehöre ruhende Last. Die Zahlungsverbindlichkeit geht bei Besitzveränderungen, auch wegen der Rückstände, auf den neuen Eigenthümer über.

§ 59. Jede mit einem eigenen Ortscataster versehene Gemeinde ist verbunden, die Beiträge durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer rechtzeitig erheben und an die mit Verwaltung der Brandversicherungsangelegenheiten beauftragte Obrigkeit abliefern zu lassen.

Zusammenliegende kleinere Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Annahme eines Brandcassengeldereinnehmers vereinigen, auch ist es gestattet, daß sich deshalb eine kleinere Gemeinde einer größeren anschließt.

§ 60. Die Gemeinden haben ihre Ortseinnehmer in der ortsverfassungsmäßigen Weise zu wählen, die getroffene Wahl jedoch der Obrigkeit anzuzeigen und die Handlungen und Vernachlässigungen der von ihnen bestellten Einnehmer zu vertreten.

§ 61. Zur Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes werden bei einer Gesammtversicherungssumme eines Ortscatasters bis zu 50,000 Thalern 2 Procent, über 50,000 Thaler bis mit 100,000 Thalern 1½ Procent und über 100,000 Thaler 1 Procent von den baar eingehenden Beiträgen bewilligt und sind in der Einrechnung zu verausgaben.

§ 62. Von den Einnehmergebühren § 61 hat die Ortsobrigkeit und der Localeinnehmer je die Hälfte zu beziehen.

§ 63. Gegen Versicherte, welche mit der Zahlung ihrer Brandversicherungsbeiträge in Rückstand bleiben, findet executivisches Zwangsverfahren Statt.

Obrigkeiten und Localeinnehmer, welche die Einrechnungsfristen nicht inne halten, verfallen in Ordnungsstrafen von 1 Thaler bis 20 Thalern.

Im Uebrigen finden in Bezug auf die Stellung der Localeinnehmer, die Münzsorten und die Verpackung der Gelder und sonst die wegen Erhebung und Berechnung der Staatssteuern gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen Anwendung.

§ 64. Die Brandversicherungsbeiträge genießen bei Concursen dasselbe Vorzugsrecht wie rückständige Steuern.

§ 65. Bei unter Sequestration befindlichen oder zu Concursmassen gehörigen Gebäuden ꝛc. sind die Beiträge vom Richter, welcher die Sequestration führt, oder bei dem der Concurs anhängig ist, gleich anderen laufenden Verwaltungskosten, aus der vorhandenen Masse zu bezahlen.

§ 66. Um die Brandversicherungsanstalt in den Stand zu setzen, ihren Verpflichtungen gegen die Abgebrannten rechtzeitig nachzukommen, daneben aber auch die häufigen Schwankungen der Brandversicherungsbeiträge zu vermeiden, und mit der Zeit zu einer möglichst gleichmäßigen Umlage zu gelangen, wird

a) ein Vorschuß- und Reservefond bei der Brandversicherungscasse unterhalten,

b) der Anstalt für den Bedarfsfall ein unverzinslicher Credit bei der Staatscasse bis zur Höhe von 100,000 Thalern gewährt,

und

c) der Brandversicherungscommission die Ermächtigung ertheilt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zinsbare Darlehne auf den Credit der Anstalt aufzunehmen und für die Dauer des Nichtbedarfs die Cassenüberschüsse und Cassenbestände in Staatspapieren anzulegen, oder gegen Einsetzung sicherer Effecten zinsbar auszuleihen.

Die der Casse der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt für dergleichen Darlehne unterpfändlich übergebenen Gegenstände können unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Casse unentgeldlich abgefordert werden. Ebensowenig kann die Ablieferung zur Concursmasse des Verpfänders anders, als gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags, verlangt werden; erfolgt diese nicht, so ist die Casse ebenmäßig berechtigt, bei der Verfallzeit die Pfandstücke durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und nur den Ueberschuß zu der Masse auszuantworten oder, eintretenden Falles, das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren.

§ 67. Dem obgedachten Vorschuß- und Reservefond sind zuzuweisen:

1) der Bestand des unter obigem Namen bereits bestehenden, in den Brandversicherungscassenrechnungen quantificirten Fonds;

2) die nach § 127 für erloschen zu achtenden, sowie die zur Brandversicherungscasse restituirten Immobiliarbrand- und Feuerlöschgeräthe-Schädenvergütungen, ingleichen sonstige, auf die Casse angewiesene und derselben aus irgend einem Grunde wieder anheimfallende Bewilligungen;

3) die eingehenden Geldstrafen und Sporteln, sowie die der Brandversicherungscasse nach § 138 zufallenden Entschädigungsgelder;

4) die Zinsen des für die Dauer des Nichtbedarfs zinsbar angelegten Vorschuß- und Reservefonds und der sonstigen zeitweilig entbehrlichen Baarbestände;

5) die von den ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträgen dem Bedarfe gegenüber sich ergebenden Ueberschüsse so lange, bis der Reservefond bis auf den Betrag von Einviertelprocent der Gesammtversicherungssumme gebracht sein wird.

§ 68. Ueber Einnahme und Ausgabe bei der Brandversicherungscasse ist auf jedes bürgerliche Jahr Rechnung abzulegen und diese an die Oberrechnungskammer zur Prüfung und Justification einzureichen.

Auch hat die Brandversicherungscommission auf Grund der Jahresrechnung alljährlich eine specielle Uebersicht über Einnahme und Ausgabe anzufertigen und durch den Druck zu veröffentlichen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Brandschädenvergütungen und den sonst aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihülfen.

§ 69. Die Verpflichtung der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt zur Vergütung der § 9 aufgeführten Schäden beginnt mit dem Tage, an welchem der Versicherte den Anmeldeschein (§ 24) empfangen hat.

§ 70. Die Vergütung wird nur bis zu dem durch vorgängige technische Würderung (§ 82 fg.) ermittelten Betrage des wirklich erlittenen Schadens gewährt.

§ 71. Ist ein durch Brand (§ 9) beschädigtes Versicherungsobject seit der letzten Catastration in seinem Umfange, Bestande oder seiner baulichen Beschaffenheit erwiesenermaaßen dergestalt geringer geworden, daß die eingetragene Versicherungssumme den Werth des betreffenden Gegenstandes zur Zeit des Brandes übersteigt, so ist auch bei der Würderung und Schädenvergütung nur der erweislich eingetretene Minderwerth zu Grunde zu legen.

§ 72. Totale Brandschäden werden mit Ausnahme des § 71 gedachten Falles nach Höhe der vollen Versicherungssumme vergütet.

Als totaler Schaden ist anzusehen, wenn das Versicherungsobject entweder völlig zerstört, oder so bedeutend beschädigt ist, daß die noch übrig gebliebenen Theile eine Benutzung zur Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht gestatten.

§ 73. Ist der Schaden nur ein theilweiser (Partialschaden), also von der Beschaffenheit, daß Theile des Versicherungsobjects verschont geblieben und zur Wiederherstellung des Ganzen noch brauchbar sind, und bedarf es daher nur einer theilweisen Herstellung, oder der Ausbesserung größerer oder geringerer Beschädigungen, so ist der dafür zu gewährende Vergütungsbetrag zur vollen Versicherungssumme nach demselben Verhältnisse zu berechnen, in welchem der Wiederherstellungsaufwand zum Neubauaufwande steht.

§ 74. Wenn aus feuerpolizeilichen Rücksichten und im Interesse des Brandversicherungswesens der Abbruch solcher Theile eines partiell beschädigten Gebäudes im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission angeordnet wird, welche von dem Brande und den Löschanstalten verschont und stehen geblieben sind, so ist der von der Anstalt zu leistende Schadenersatz auch auf diese Theile zu erstrecken.

§ 75. Ereignet sich ein Brandschaden (§ 9) an einem noch nicht catastrirten, jedoch vorschriftmäßig angemeldeten Versicherungsobjecte, so wird nach vorgängiger Feststellung des Zeitwerths und Schadens die Vergütung ebenfalls nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§ 70 fg. gewährt.

§ 76. Bei allen Brandschädenvergütungen (§§ 70 bis mit 75) wird der Werth der geretteten und noch nutzbar zu verwendenden Baumaterialien und sonstigen in der Versicherung begriffenen Effecten nach demjenigen Betrage in Abzug gebracht, um welchen der Werth dieser Gegenstände die Kosten übersteigt, welche durch ihre Abtragung, sowie durch Sortirung oder Zusammenstellung der Baumaterialien, Ausbaugegenstände und einzelnen Theile der versicherten Maschinen und Betriebsgeräthschaften und überhaupt durch die Räumung der Brandstelle entstanden sind.

§ 77. Sind bei einem Brande unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, namentlich Hof- und Gartenmauern und andere Einfriedigungen, Brunnen oder Wasserbehälter in Folge der zu Löschung des Feuers oder zu Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädigt worden, so kann dem Eigenthümer dafür auf dessen Antrag und unter der § 9 gedachten Voraussetzung eine von der Brandversicherungscommission zu bemessende Entschädigung aus der Brandversicherungscasse bewilligt werden.

§ 78. Der Anspruch auf Schädenvergütung ist binnen längstens 72 Stunden, von Ausbruch des Brandes an gerechnet, bei der Ortsobrigkeit anzumelden. Werden wegen nicht rechtzeitig angemeldeter Schäden besondere Expeditionen nothwendig, so ist der Calamitose den dadurch für die Obrigkeit und die technischen Anstaltsbeamten entstehenden Kostenaufwand zu bezahlen verpflichtet.

§ 79. Vor erfolgter Schädenwürderung ist sowohl die Entfernung nicht völlig zerstörter Baumaterialien, Ausbaugegenstände, Theile von Glocken und Maschinen, ingleichen anderer in der Versicherung begriffener Effecten an Metall ꝛc., als das Abtragen oder Niederreißen stehen gebliebener Gebäude und Gebäudetheile, sowie jede Zerstörung oder Beschädigung anderer Versicherungsobjecte oder einzelner Theile derselben und überhaupt jede nachtheilige Veränderung daran schlechterdings verboten.

Versicherte, welche selbst, oder durch Andere, obigem Verbote zuwiderhandeln, brauchbare Baumaterialien, Ausbaugegenstände ꝛc. verheimlichen oder der Schädenwürderung entziehen und sich auf solche Weise einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen suchen, haben nicht nur zu erwarten, daß nach Befinden strafrechtlich gegen sie verfahren wird, sondern auch sich die Kürzung der ihnen zukommenden Vergütungssumme nach Höhe desjenigen Betrags gefallen zu lassen, auf welchen sich der von ihnen der Landesanstalt zugefügte Schaden und Nachtheil berechnet.

Obigen Verbotes ungeachtet verbleibt der Ortsverwaltungsobrigkeit das Recht, zu Abwendung etwaiger Gefahren, namentlich wenn der Einsturz von Schornsteinen, Giebeln ꝛc. zu besorgen ist, auf Grund technischen Gutachtens die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten.

§ 80. Die Brandbeschädigten sind verpflichtet, die zum Wiederaufbaue noch brauchbaren Gebäudetheile, sowie die zum Fabrik- und Gewerbsbetriebe gehörigen und mitversicherten Zubehörungen, insoweit sie nicht ganz zerstört und wieder herzustellen sind, durch sofortige Anwendung zweckdienlicher Mittel gegen die Einflüsse der Witterung und sonst vor weiterer Zerstörung und Beschädigung zu schützen.

Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstandenen Schäden werden nicht vergütet.

§ 81. Die Sorge für Reinigung der Brandstelle vom Brandschutte und das Sammeln, Sortiren und Aufstellen der noch brauchbaren Baumaterialien, Ausbaugegenstände ꝛc. sowie für die sichere Aufbewahrung derselben, liegt dem Calamitosen ob.

§ 82. Die Würderung der Brandschäden geschieht durch den technischen Bezirksbeamten der Anstalt in Gegenwart des Calamitosen oder dessen Stellvertreters (§ 18) und von Ortszeugen, deren Ernennung der Obrigkeit überlassen bleibt. Der Brandversicherungscommission steht es frei, zur Leitung des Würderungsverfahrens und zur Feststellung der aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden Vergütung einen Commissar abzuordnen.

§ 83. Ueber die Ergebnisse der Schädenwürderung hat der technische Anstaltsbeamte ein Protocoll an Ort und Stelle aufzunehmen, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach in Gegenwart der Ortszeugen dem Calamitosen oder dessen Stellvertreter bekannt zu machen und nach erfolgter allseitiger Vollziehung und beziehendlich Genehmigung der Obrigkeit zuzustellen.

§ 84. Widersprüche und Einwendungen gegen die Schädenwürderung sind nur insoweit, als die Würderung nicht bereits ausdrücklich anerkannt worden, zulässig und müssen bei deren Verluste von dem Calamitosen oder dessen Stellvertreter entweder sofort bei der Bekanntmachung des Würderungsprotocolls angebracht oder bei der Ortsverwaltungsobrigkeit spätestens in den nächsten drei auf die Bekanntmachung folgenden Tagen geltend gemacht werden.

Erfolgt eine nach Obigem zulässige Reclamation, so ist bis zur Entscheidung darüber die Brandstätte in unverändertem Zustande zu lassen.

Gehen der Brandversicherungscommission selbst gegen die Richtigkeit der Schädenwürderung Bedenken bei, so kann sie eine Revision veranstalten.

§ 85. Ist gegen die Schädenwürderung rechtzeitig reclamirt worden, so ist hierüber binnen drei Tagen an die Brandversicherungscommission zu berichten und von dieser, soweit nöthig, eine nochmalige Würderung in der §§ 41 und 42 vorgeschriebenen Weise zu veranstalten, bei deren Ergebnisse es sodann sein Bewenden hat.

§ 86. Die endliche Feststellung der dem Versicherten zu leistenden Vergütung erfolgt von der Brandversicherungscommission auf Bericht der Obrigkeit.

Dieser Bericht, und in Fällen der Behinderung, die Anzeige der Anstandsursachen, ist binnen acht Tagen, vom Eingange des Würderungsprotocolls an gerechnet, bei Zehn Thaler Strafe zum Abgange zu bringen.

§ 87. Die Auszahlung der Brandvergütungen erfolgt:

a) bei Totalschäden in zwei gleichen Theilen; zur einen Hälfte, sobald der Abgebrannte die zum Wiederaufbaue erforderlichen Baumaterialien angeschafft hat, und zur anderen Hälfte, sobald das neue Gebäude in seinen Umfassungen, Giebeln, Treppen und Schornsteinen aufgerichtet und unter Dach gebracht worden;

b) bei Partialschäden zur einen Hälfte nach Anschaffung der zur Wiederherstellung nöthigen Baumaterialien, und zur anderen Hälfte, wenn nachgewiesen ist, daß die erste Hälfte in den Bau verwendet worden und die zweite Hälfte noch zur vollständigen Ausführung des Baues erforderlich ist.

Beträgt die Schädenvergütung überhaupt weniger als 25 Thaler, so wird sie ohne Weiteres in unzertrennter Summe geleistet.

§ 88. Die Brandschädenvergütungen und sonstigen Bewilligungen aus der Brandversicherungscasse werden entweder in baarem Gelde oder in Cassenbillets nach dem Gesetze vom 16ten April 1840 § 5 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840, Seite 54) gewährt. Anstatt der unmittelbaren Zahlung stellt die Brandversicherungscommission Certificate auf die Brandversicherungscasse aus.

§ 89. Geht ein Vergütungscertificat vor der Auszahlung verloren, so ist der Verlust bei der Brandversicherungscommission sofort anzuzeigen und zu bescheinigen.

§ 90. Die Brandversicherungscommission hat hierauf durch die Verwaltungsobrigkeit des Brandortes eine öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Certificats, dasselbe binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Obrigkeit vorzulegen und unter der Verwarnung zu erlassen, daß das Certificat, wenn es innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt worden, für ungültig und erloschen werde erklärt werden.

Diese Bekanntmachung ist auf Kosten Desjenigen, der den Verlust erlitten hat, von der Obrigkeit gewöhnlichermaaßen öffentlich anzuschlagen, sowie drei Mal in die Leipziger Zeitung und das betreffende Amtsblatt einzurücken.

§ 91. Wird in Folge dessen das Certificat vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Läuft die Frist ohne Wiedererlangung des Certificats ab, so wird dasselbe auf Anzeige der Obrigkeit von der Brandversicherungscommission durch eine zu den Acten zu bringende Resolution für nichtig erklärt, an dessen Stelle ein Duplicat ausgestellt und dieses Demjenigen, der

den Verlust angezeigt hat, ausgehändigt, zugleich aber auch die erfolgte Nichtigkeitserklärung in der § 90 bemerkten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 92. Die Brandschädenvergütungsgelder folgen dem Grundstücke, zu welchem die zerstörten oder beschädigten Gebäude nebst Zubehörung rechtlich gehören und dürfen, wenn nicht etwas Anderes von der Brandversicherungscommission ausdrücklich genehmigt worden, nur zur Wiederherstellung der eingeäscherten oder beschädigten Versicherungsobjecte verwendet werden.

Dieselben unterliegen, außer in den unter § 96 fg. gedachten Fällen der Abtretung, weder der Verkümmerung, noch können sie getrennt vom Grundstücke zum Hülfsgegenstande angegeben werden.

§ 93. Ueber die Modalität, in welcher zerstörte oder beschädigte Versicherungsobjecte nach einem Brande wieder hergestellt werden sollen, hat sich der Calamitose entweder sofort bei der Schädenwürderung zu Protocoll zu erklären, oder darüber noch vor der Aushändigung des ersten Certificats bei der Ortsverwaltungsobrigkeit Anzeige zu machen.

Wird die Wiederherstellung in einer Weise beabsichtigt, daß die Brandschädenvergütungsgelder nicht vollständig zur Verwendung kommen, so ist die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger zu dem geringeren Baue erforderlich. Es findet aber eine Ergänzung dieser Zustimmung durch den Richter in gleicher Weise, wie oben § 53 bestimmt ist, auch hier in dazu geeigneten Fällen Statt.

§ 94. Abgebrannte Gebäude, für welche die Brandschädenvergütung in Anspruch genommen wird, sind in der Regel nicht nur in dem bisherigen Gemeindebezirke, sondern auch auf dem Grundstücke, zu dem sie gehörten, wieder aufzubauen. Zum Aufbaue auf einem anderen, jedoch in demselben Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke ist, von bau- und feuerpolizeilichen Bedingungen abgesehen, und mit Ausnahme des § 101 fg. gedachten Falles, die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich.

Der Anbau in einer anderen Gemeinde hingegen ist nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nach vorgängigem Gehör der Gemeinde des Brandorts verstattet und setzt überdieß sowohl die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger, als die Concurrenz der Steuer- und Abgabenbehörde zu Regulirung der dabei in Frage kommenden Staats-, Communal- und sonstigen Reallasten voraus.

Inwiefern die Genehmigung derjenigen Gemeinde, in welcher der Abgebrannte das neue Gebäude aufbauen will, erforderlich sei, ist nach den über die Niederlassung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§ 95. Unter den § 94 gedachten Voraussetzungen kann auch die Vereinigung abgebrannter Gebäude, Gebäudecomplexe oder Gehöfte mit einer anderen Besitzung und die Verwendung der Vergütungsgelder, sowohl zur Aufführung neuer Gebäude auf vereinigten Baustellen, als zur Vergrößerung oder feuerfesten Herstellung anderer Gebäude, welche sich an dem-

selben Orte im Besitze des Calamitosen oder Desjenigen befinden, der die Brandstelle mit der Brandschädenvergütung an sich gebracht hat, genehmigt werden.

§ 96. Den Brandbeschädigten ist unverwehrt, ihre zu gewarten habenden Brandschädenvergütungsgelder ganz oder zum Theil an Diejenigen abzutreten, von denen sie auf Credit Bauholz oder andere Baumaterialien zum Wiederaufbaue der abgebrannten oder beschädigten Gebäude, oder zu demselben Endzwecke baare Vorschüsse erhalten, oder welche die Ausführung des Baues ins Gedinge übernommen haben.

Zur Gültigkeit solcher Abtretungen ist erforderlich, daß der Calamitose sich hierzu vor der Ortsverwaltungsobrigkeit bekannt hat. Die bei dergleichen Abtretungen vorkommenden Amtshandlungen sind stempel- und kostenfrei zu expediren.

§ 97. In allen anderen Fällen bedarf die Abtretung von Brandschädenvergütungsgeldern an dritte Personen ohne den gleichzeitigen Verkauf der Brandstätte nebst Zubehör der vorgängigen Genehmigung der Brandversicherungscommission, und ist nur in dem Falle zulässig, daß

a) den Bedingungen in § 94 genügt wird,
b) dem Antrage beachtenswerthe Billigkeitsgründe zur Seite stehen, und
c) nachgewiesen ist, daß die Brandschädenvergütung zu Aufführung anderer, außerdem nicht zum Ausbaue kommenden Gebäude aus roher Wurzel verwendet werden soll.

Die betreffende Regierungsbehörde und die Brandversicherungscommission haben zu ermessen, ob und von welchen weiteren Bedingungen in Rücksicht auf das feuer- und baupolizeiliche Interesse die Genehmigung etwa noch abhängig zu machen sei.

§ 98. Insoweit die erfolgte vollständige Verwendung der Vergütungsgelder zu Wiederherstellung der vom Brande oder den Löschanstalten betroffenen Versicherungsobjecte oder zu den nach §§ 94, 95 und 97 lit. c nachgelassenen Zwecken nicht durch den Taxationswerth des Gebäudes oder sonst nachgewiesen werden kann, ist der Ueberrest zur Brandversicherungscasse zurückzuerstatten.

§ 99. Kommt ein brandbeschädigtes Grundstück zur Subhastation, so sind mit Ausnahme des § 121 bemerkten Falles dem Ersteher die noch unerhobenen Brandschädenvergütungsgelder unter derselben Voraussetzung und Bedingung zu verabfolgen, unter welchen diese Gelder dem Calamitosen zu zahlen gewesen wären.

§ 100. Meldet sich im Licitationstermine Niemand, so ist die Brandstätte in die Caducität zu setzen und die Brandvergütungsgelder fallen auf so lange der Casse anheim, bis sich Jemand zum Wiederaufbaue derselben findet. Letzteren Falles sind die Brandentschädigungsgelder, vorausgesetzt, daß die Verjährungsfrist (§ 127 sub 2) noch nicht abgelaufen ist, in der § 87 bestimmten Maaße zu gewähren und deshalb anderweit anzuweisen, davon jedoch die auf die

Zeit, während welcher die Brandstätte in die Caducität versetzt gewesen, zu berechnenden Brandversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen.

§ 101. An Orten, wo ein Brand stattgefunden, hat die Localbaupolizeibehörde jedesmal zu ermessen, ob im öffentlichen, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und beziehendlich Verlegung der Baustelle vorzuschreiben sei.

Ist aus dem einen oder dem anderen dieser beiden Gründe der Wiederaufbau auf der bisherigen Stelle nicht zulässig und tritt die Nothwendigkeit ein, die Baustelle zu verändern, oder ganz zu verlegen und mit einem anderen Platze zu vertauschen, so hat nicht nur der betreffende Calamitose oder dessen Besitznachfolger eine solche Veränderung oder Verlegung gegen Entschädigung der ihm dabei etwa verloren gehenden Grundräume, Brunnen, Gebäude, Gebäudetheile und solcher Grundmauern, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften zum Wiederaufbaue auf bisheriger Stelle noch brauchbar gewesen sein würden, sowie des nach technischem Ermessen auf der neuen Baustelle durch tiefere Gründung etwa entstehenden höheren Baukostenaufwandes sich gefallen zu lassen, sondern es ist auch jeder andere Grundbesitzer des Gemeindebezirks nöthigenfalls gehalten, von seinem Grundeigenthume so viel an noch unbebautem Areale, als zur Veränderung oder Verlegung der Baustelle des Calamitosen erforderlich, gegen volle, in Geld oder Grund und Boden zu gewährende Entschädigung abzutreten.

Die Verpflichtung zur Gewährung der obgedachten Entschädigungen liegt der Gemeinde des Brandortes ob.

§ 102. Geschehen die § 101 bemerkten Veränderungen zugleich im Interesse der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt und wird hierzu von der betreffenden Gemeinde die Bewilligung einer Beihülfe aus der Brandversicherungscasse beansprucht, so sind die Baupolizeibehörden verpflichtet, vor definitiver Regulirung der Angelegenheit die Entschließung der Brandversicherungscommission einzuholen.

§ 103. Ist hingegen der Brand von bedeutenderem Umfange, und die zeitherige Bauart oder Lage des eingeäscherten Orts oder Ortstheils feuergefährlich oder ungesund gewesen, so darf der Wiederaufbau nur in einer Weise erfolgen, daß die Wiederkehr größerer Brände verhütet wird und auch die öffentliche Gesundheitspflege die erforderliche Berücksichtigung findet.

Zu diesem Zwecke ist auf Kosten der Gemeinde und unter deren Theilnahme behufs des Wiederaufbaues ein Plan zu entwerfen und nach dessen von der betreffenden Regierungsbehörde im Einverständnisse mit der Brandversicherungscommission erfolgter Prüfung und Genehmigung als Baunorm vorzuschreiben.

§ 104. Widerspricht die Gemeinde durch ihre gesetzlichen Vertreter den von der Localbaupolizeibehörde in den Fällen §§ 101 und 103 aus feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten für nöthig erachteten Maaßregeln oder einzelnen Bestimmungen des entworfenen

Bauplans, so hat hierüber zunächst die Kreisdirection und in letzter Instanz das Ministerium des Innern zu entscheiden.

§ 105. Bei der Entwerfung des durch einen vorhergegangenen Brand veranlaßten Neubauplans ist zwar auf thunlichste Schonung der bestehenden Besitz- und sonstigen Verhältnisse, sowie auf Vermeidung jedes entbehrlichen, zur Erreichung des in § 101 fg. bemerkten Zwecks nicht unbedingt erforderlichen Aufwandes Bedacht zu nehmen. Finden es jedoch die Gemeindebehörden und die Gemeindevertreter selbst für nöthig, daß noch andere wohlfahrtspolizeiliche, sowie insbesondere allgemeine Verkehrs- oder Gewerbsinteressen des Orts zur Abhülfe der in der einen oder anderen Hinsicht vorhandenen Uebelstände und Bedürfnisse dabei mit berücksichtigt werden, so kann auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung der Bauplan auch hierauf ausgedehnt werden.

Zur Gültigkeit eines in dieser Weise ausgedehnten Bauplans und des etwa zur näheren Ausführung desselben entworfenen Bauregulativs, ist jedoch außer der überdieß noch einzuholenden Genehmigung der Regierungsbehörde und der Brandversicherungscommission ein verfassungsmäßiger Gemeindebeschluß erforderlich, durch welchen die Bestimmungen des Bauplans und Bauregulativs zum örtlichen Statute erhoben werden.

§ 106. Die Leitung der in den oben §§ 101 und 103 bis mit § 105 gedachten Fällen nöthigen Erörterungen und der Verhandlungen, sowohl mit der Gemeinde, als mit den betheiligten Grundbesitzern liegt der in Bausachen competenten Ortspolizeibehörde ob, wenn nicht besondere Commissare von der betreffenden Regierungsbehörde und der Brandversicherungscommission dazu bestellt worden sind. Jene, wie diese, haben sich aber in jedem Falle dieser Art zunächst die Vermittelung eines gütlichen Abkommens mit der Gemeinde und den Betheiligten, sowohl wegen der Feststellung des Bauplans, als wegen der Entschädigung der einzelnen Interessenten, angelegen sein zu lassen und zu diesem Behufe in einem dazu besonders anzuberaumenden Termine den Betheiligten den entworfenen Bauplan vorzulegen, dabei die für jeden Einzelnen nöthige Auskunft zu ertheilen und dieselben mit ihrer Erklärung darauf zu hören.

Kann eine allseitige Verständigung und Vereinigung mit den Interessenten nicht erzielt werden, so hat über die unerledigt gebliebenen Widersprüche zunächst die vorgesetzte Regierungsbehörde Entschließung zu fassen.

Bezieht sich jedoch der Widerspruch auf die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, so tritt das § 109 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 107. Der nach §§ 103 oder 105 festgestellte Neubauplan ist von der Localbaupolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hat von da an gegen alle Angesessenen des Gemeindebezirks verbindliche Kraft.

Ist daher zu Ausführung desselben die Abtretung von Baustellen oder von anderem Grund

und Boden, oder die Abtragung von Gebäuden, Gebäudetheilen oder Gebäudezubehörungen erforderlich, so sind die Grundbesitzer des Gemeindebezirks, ohne Unterschied, ob sie vom Brande mit betroffen worden oder nicht, verpflichtet, zu obigem Zwecke gegen von der Gemeinde ihnen nach Maaßgabe § 101 zu gewährende volle Entschädigung die Veränderung, Verlegung oder Vertauschung ihrer Baustellen sich gefallen zu lassen und sowohl die zu beseitigenden Gebäude, Gebäudetheile und sonstigen Baulichkeiten, als den benöthigten Grund und Boden abzutreten.

§ 108. Die Ermittelung der Entschädigung für abzutretendes Areal, für abzutragende Gebäude, Gebäudetheile oder andere Baulichkeiten, sowie für die auf dem abzutretenden Grund und Boden etwa befindlichen Früchte, Obstbäume ꝛc., soweit nicht durch Zuweisung eines anderen Flächenraums von gleichem Werthe eine Ausgleichung erfolgt, sowie für verloren gehende, nach technischem Ermessen zum Wiederaufbaue auf bisheriger Stelle noch brauchbare Grundmauern, Brunnen ꝛc. hat unter Berücksichtigung des am Orte üblichen Grund- und resp. Ertragswerthes, der einschlagenden Bewirthschaftungsverhältnisse, sowie der Baumaterialienpreise und Löhne zu erfolgen.

Von der ausfallenden Entschädigungssumme ist der Werth für die vorhandenen, wieder brauchbaren Baumaterialien, nach Abzug der Gewinnungskosten und des Betrags der etwa durch die Lage der neuen Baustelle bedingten Fuhrlöhne, zu kürzen.

§ 109. Ist wegen der nach § 108 zu gewährenden Entschädigungen zu einem gütlichen Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht zu gelangen, so hat deren Ermittelung und Feststellung auf Kosten der betreffenden Gemeinde durch drei vorher gehörig zu verpflichtende Sachverständige zu erfolgen, welche mit den Betheiligten weder durch Verwandtschaft, noch durch Schwägerschaft, Beides bis mit dem dritten Grade ungleicher Seitenlinie, noch durch das Band der Ehe verbunden sind.

§ 110. Von den Sachverständigen wird der Eine durch die Ortsverwaltungsobrigkeit, der Andere von den betheiligten Grundbesitzern und der Dritte von diesen beiden Sachverständigen selbst gewählt.

Sollten die Betheiligten binnen der von der Localbaupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist ihren Sachverständigen nicht ernannt haben, so hat dessen Wahl durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn die gewählten Sachverständigen über die Wahl des Dritten sich nicht einigen können.

§ 111. Vermögen sich die Sachverständigen über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht zu vereinigen, so ist der Durchschnitt aus allen drei Taxen zu ermitteln und als Entschädigung zu gewähren. Glaubt sich der Eigenthümer bei der durch die Verwaltungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht beruhigen zu können, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift § 31 der Verfassungsurkunde ein.

§ 112. Durch Abtretung, Consolidation oder Umtausch von Baustellen u. s. w. werden die auf den betreffenden Grundstücken haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, soweit nicht eine anderweite Regulirung des Steuerverhältnisses, gemäß §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 9ten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, Seite 101 fg.) zu erfolgen hat, nicht alterirt, vielmehr gehen dieselben, ebenso wie die Hypotheken und anderen Realverbindlichkeiten, welche auf der verlassenen Baustelle haften, auf die neue Baustelle über.

Behält der Besitzer noch einen Theil der alten Baustelle, so bleibt auch dieser den Realberechtigten verhaftet.

§ 113. Pfandgläubiger und andere entfernte Interessenten im Sinne § 167 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen v. J. 1832, Seite 209) haben kein Recht, der Abtretung und Abschätzung zu widersprechen, oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die Zahlung der letzteren hat deshalb an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, der es sodann obliegt, die Rechte der gedachten Interessenten wahrzunehmen und zu diesem Zwecke die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter der Verwarnung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf Befriedigung von den Entschädigungsgeldern und auf deren Sicherstellung durch Deposition gelte, nicht nur durch die Leipziger Zeitung und das betreffende Amtsblatt, sondern auch mittelst eines an diejenigen Interessenten zu richtenden Patentes zur Geltendmachung jener Rechte bekannt zu machen, in Ansehung deren die Insinuation des Patentes ohne besondere Schwierigkeiten stattfinden kann.

§ 114. Der festgestellte und genehmigte Bauplan ist der Grund- und Hypothekenbehörde mitzutheilen.

§ 115. Für den mit der Ausführung derartiger Baupläne verbundenen Gesammtaufwand hat die Gemeinde des Brandorts aufzukommen.

Wird jedoch durch einen solchen Bauplan nach dem Ermessen der Brandversicherungscommission zugleich das Interesse der Brandversicherungsanstalt gefördert, und die Feuersgefahr für die Zukunft gemindert, so ist die Brandversicherungscommission ermächtigt, die für die versicherten und nach Maaßgabe des Bauplans abzutragenden Gebäude oder Theile derselben, sowie für die verloren gehenden brauchbaren Grundmauern zu gewährenden Vergütungen ganz oder theilweise auf die Brandversicherungscasse zu übernehmen. Sollte der außerdem noch erforderliche Aufwand die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigen, so kann das Ministerium des Innern auch hierzu den betreffenden Gemeinden theils aus der Staatscasse unter Anweisung des Betrags auf die für Rechnung derartiger Zwecke bestimmte Etatsposition, theils aus den Mitteln der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt weitere Beihülfen bewilligen.

In jedem solchen Falle ist der Bauplan jedoch vorher dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 116. Zur Bestreitung der Vergütung für die an den Feuerlöschgeräthen bei Bränden entstehenden Schäden, sowie zur Verbesserung und Unterhaltung der Löschanstalten überhaupt, soll jeder Gemeinde Ein Procent von der Summe der eingegangenen Ortsbrandversicherungsbeiträge überlassen bleiben.

Dieser einprocentige Betrag ist von der Obrigkeit der Gemeinde oder dem in Bezug auf die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und Löschanstalten zusammengetretenen Verbande sofort gegen Quittung zurückzuzahlen und gleich den Einnehmergebühren in den halbjährlichen Einrechnungen auf Grund der den letzteren beizufügenden Quittungen in Ausgabe zu stellen, von der Gemeinde oder von dem obgedachten Verbande aber in der bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Feuerlöschcasse zu vereinnahmen und unter der Controle der Obrigkeit der Bestimmung gemäß zu verwenden.

§ 117. Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, für die zwei ersten bespannten Spritzen, welche an Orten außerhalb des Brandes und seines Spritzenverbandes sich bei einem Brande eingefunden und thätig und tüchtig erwiesen haben, sowie für sonstige ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuersbrünste, Belohnungen aus der Brandversicherungscasse zu bewilligen, auch diejenigen Schäden zu vergüten, welche an ausländischen Feuerlöschgeräthschaften bei Gelegenheit eines Brandes im Inlande entstanden und auf glaubhafte Weise nachgewiesen worden sind.

§ 118. Die Brandversicherungscommission ist ferner befugt, nach ihrem in jedem Falle eintretenden pflichtmäßigen Ermessen zur Umwandlung weicher in harte Dachung von Metall, Ziegel oder Schiefer aus dem Fond der Brandversicherungsanstalt Beihülfen bis zur Hälfte des von dem technischen Anstaltsbeamten zu veranschlagenden und von der Brandversicherungscommission festgestellten Bauaufwandes zu bewilligen.

Die gleiche Ermächtigung steht derselben zu in Bezug auf die Herstellung von Brandgiebeln bei einem oder mehreren Gebäuden eines Gehöftes, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit Brandgiebeln nicht versehener Gebäude liegt und sonst seiner Lage nach bei einem ausbrechenden Feuer einen Punkt abgiebt, wo der weiteren Fortpflanzung des Feuers Einhalt gethan werden kann. In beiden Fällen kann die Bewilligung nur in der Voraussetzung erfolgen, daß der Eigenthümer der betreffenden Gebäude nach den maaßgebenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht ohnehin zu Herstellung harter Dachung und Brandgiebel verpflichtet ist.

Desgleichen ist die Brandversicherungscommission berechtigt, die Gewährung der Beihülfe noch von anderen, die künftige Verminderung der Feuersgefahr bezweckenden Bedingungen abhängig zu machen.

§ 119. Nicht minder können behufs der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in zusammengebauten, besonders feuergefährlichen Orten oder Ortstheilen, zum successiven massiven Umbaue derselben, sowie zu Gewinnung freier Plätze für die Löschanstalten bei einer ausbrechenden Feuersbrunst und zum Schutze der öffentlichen Gebäude durch gänzliche Beseitigung feuergefährlicher Bauten nach einem vorher im Einverständnisse der Ortsobrigkeit, der Gemeindevertretung und der betheiligten Grundbesitzer vereinbarten und auf Vortrag der Regierungsbehörde von dem Ministerium des Innern genehmigten Bauplane Beihülfen bis zur Höhe von 75 Procent der Versicherungssumme von den zum Umbaue bestimmten Gebäuden aus der Brandversicherungscasse gewährt werden.

In welcher Reihenfolge und Ausdehnung mit diesen Sicherheitsmaaßregeln nach und nach vorzugehen und welche Summe mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Brandversicherungscasse in jedem Jahre darauf zu verwenden ist, hat das Ministerium des Innern auf Vortrag der Brandversicherungscommission zu bestimmen.

§ 120. Die in der Verordnung vom 26sten October 1833 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) wegen der auf Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter ausgesetzten Belohnungen werden, wie zeither, zur Hälfte aus der Brandversicherungscasse übertragen.

§ 121. Wer sich eines Verbrechens der Art. 208 und 210 des Strafgesetzbuchs gedachten Art, oder der Betheiligung daran, sei es als Miturheber oder als Anstifter, durch Beihülfe, Begünstigung oder unterlassene Verhinderung, schuldig gemacht, oder aber einen Brand in der Art. 214 ebendaselbst bezeichneten Weise veranlaßt hat, verliert dadurch nicht nur jeden wegen des von ihm solchergestalt verschuldeten oder ihm mit zur Last fallenden Brandes zu erhebenden Anspruch auf Schädenvergütung gegen die Landesanstalt, sondern ist dieser auch zum Ersatze des ihr durch diesen Brand verursachten Schadens und Aufwandes verpflichtet.

§ 122. Auf die Dauer der gegen einen Calamitosen wegen einer verbrecherischen Handlung oder Unterlassung der § 121 angegebenen Art eingeleiteten polizeilichen Erörterung oder strafrechtlichen Untersuchung ist die Zahlung der Brandschädenvergütung zurückzuhalten und diese erst dann zu verabfolgen, wenn entweder das gegen den Angeschuldigten eingeleitete Verfahren wieder eingestellt, oder der Angeklagte durch Erkenntniß in der einen oder der anderen im Art. 302 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Form freigesprochen worden ist.

§ 123. Inwieweit in solchen und in anderen Fällen der Verschuldung oder Verwahrlosung eines Brandes die Verpflichtung zur Schadloshaltung der Landesanstalt einzutreten habe, ist nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen und darüber im Rechtswege zu entscheiden.

§ 124. Denjenigen hypothekarischen Gläubigern, welchen eine Mitschuld oder Theilnahme an dem Verbrechen, welches den Verlust der Brandschädenvergütung zur Folge gehabt hat, nicht beizumessen gewesen ist, bleibt der Anspruch wegen der zur Zeit des Brandes bereits

eingetragenen hypothekarischen Forderungen an die Brandschädenvergütungsgelder ungeschmälert erhalten, insoweit nicht der außerdem verbleibende Werth des Grundstücks die gedachten Forderungen deckt.

§ 125. Wird ein, den Verlust der Brandschädenvergütung nach § 121 nach sich ziehendes Verbrechen erst nach bereits erfolgter Auszahlung der Brandschädenvergütungsgelder in rechtliche Gewißheit gesetzt, so ist der Anspruch auf Zurückerstattung der gezahlten Vergütungsgelder, sammt Verzugszinsen davon und dem § 121 bezeichneten Schädenbetrage gegen den Schuldigen oder dessen Erben im Rechtswege geltend zu machen.

§ 126. Von dem eingetretenen Verluste der Brandschädenvergütung sind die etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger durch die Grund- und Hypothekenbehörde, mit welcher sich, da nöthig, die Ortsverwaltungsobrigkeit deshalb in Vernehmung zu setzen hat, zu benachrichtigen.

§ 127. Ueber das Erlöschen der Ansprüche auf Vergütung von Brand- und anderen Schäden, auf Belohnungen und sonstige Zahlungen aus der Brandversicherungscasse durch und nach Ablauf gewisser Fristen, gelten folgende Bestimmungen:

1) Ist der Schaden an Versicherungsobjecten bei der Obrigkeit (§ 78) nicht angemeldet worden, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Anstaltscasse durch Ablauf von 30 Tagen, vom nächsten Tage nach dem stattgefundenen Brande an gerechnet, verloren.

2) Ist hingegen der Schaden vor Ablauf obiger Frist zur Vergütung angemeldet worden, die Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjecte aber binnen zehn Jahren, vom nächsten auf den stattgefundenen Brand folgenden Tage an gerechnet, nicht erfolgt, so erlischt der Anspruch gegen die Anstalt mit Ablauf obiger zehn Jahre.

3) Werden Brandschädenvergütungsgelder, ungeachtet der erfolgten Herstellung der Gebäude, nicht erhoben, so verfallen dieselben nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der betreffenden Certificate an gerechnet, der Brandversicherungscasse.

4) Schäden an nicht versicherten Gegenständen (§ 77) müssen, bei Verlust des Anspruchs auf deren Vergütung, binnen drei Tagen, vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Obrigkeit angemeldet, desgleichen muß die dafür angewiesene Vergütung bei deren Verlust binnen Jahresfrist, von Ausstellung der hierüber ausgefertigten Certificate an gerechnet, bei der Brandversicherungscasse erhoben werden.

5) Der Anspruch auf Belohnungen und Prämien der § 117 gedachten Art erlischt, wenn er nicht binnen acht Tagen, der Anspruch auf die ebendaselbst bemerkte Entschädigung aber, wenn er nicht längstens binnen vier Wochen, in beiden Fällen vom Tage des Brandes an gerechnet, bei der Verwaltungsobrigkeit des Brandorts geltend gemacht wird. Ein gleicher Verlust tritt ein, wenn die hierauf bewilligten Summen nicht innerhalb eines vom Tage der Ausstellung des betreffenden Certificats an beginnenden Jahres erhoben werden.

§ 128. Die im vorstehenden Paragraphen bemerkten Verjährungsfristen finden auf diejenigen Ansprüche an die Landesanstalt, welche sich aus der Zeit vor Publication dieses Gesetzes herschreiben, nur insoweit Anwendung, als im § 88 des Gesetzes vom 14ten November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835, S. 544) nicht bereits wegen der Verjährung Bestimmungen getroffen sind, und fangen gesetzten Falles erst vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an zu laufen.

§ 129. Gegen den Ablauf der in diesem Gesetze geordneten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Sechster Abschnitt.

Von dem Privatfeuerversicherungswesen und der Mobiliarversicherung.

§ 130. Alle von der Theilnahme an der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt nach § 5 ausgeschlossenen Immobilien, sowie die (§ 4) als blos zutrittsfähig bezeichneten Gebäude und Gebäudezubehörungen, insoweit sie nicht der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt beigetreten sind, ingleichen das bewegliche Vermögen (die Mobilien) dürfen bei den in Sachsen zum Geschäftsbetriebe berechtigten Privatfeuerversicherungsanstalten versichert werden.

§ 131. Das Privatfeuerversicherungswesen steht unter der Aufsicht der § 13 bezeichneten Verwaltungsbehörden.

Das Liquidiren von Kosten und die Verwendung von Stempel in diesen Angelegenheiten hat sich nach den in Polizeisachen deshalb geltenden allgemeinen Grundsätzen zu richten.

§ 132. Nur denjenigen Privatfeuerversicherungsanstalten ist der Geschäftsbetrieb im Königreiche Sachsen erlaubt, welche dazu besondere Concession von dem Ministerium des Innern erhalten haben.

Die Concession verpflichtet zur genauen Beobachtung aller im Gesetz- und Verordnungswege hinsichtlich des Privatfeuerversicherungswesens ergangenen, sowie der in der Concessionsurkunde enthaltenen Bestimmungen und ist jederzeit widerruflich.

§ 133. Die Vermittelung von Versicherungen für Privatfeuerversicherungsanstalten darf nur durch die dazu besonders concessionirten Agenten geschehen. Privatanstalten, welche sich nichtconcessionirter Agenten bedienen, sowie Personen, welche, ohne concessionirte Agenten zu sein, Agenturgeschäfte dieser Art betreiben, verfallen in Geldstrafen von 5 Thalern bis zu 50 Thalern. Mit gleicher Strafe werden Privatanstalten und Agenten belegt, welche die Aufsuchung und Vermittelung von Versicherungen durch dritte Personen besorgen lassen.

§ 134. Jede Versicherung, welche bei einer Privatfeuerversicherungsanstalt genommen wird, ist unbeschadet des früheren Eintritts der Wirksamkeit der abgeschlossenen Versicherung der Ortsverwaltungsobrigkeit binnen acht Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrags mit

Einreichung der Police (Versicherungsurkunde) und eines für die Obrigkeit bestimmten Duplicats der Police sowohl, als der Declaration (Antragebogen) von dem betreffenden Anstaltsbeamten und beziehendlich von dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, anzuzeigen.

Den Inhalt der Police hat die betreffende Versicherungsanstalt dem Versicherten gegenüber so lange und insoweit als für sie verbindlich anzuerkennen, als sie nicht einen dem Versicherten in Bezug auf das Versicherungsobject zur Last fallenden Betrug oder Irrthum nachzuweisen vermag.

Der Obrigkeit verbleibt jedoch das Recht, falls ihr gegen eine Versicherung Bedenken beigehen, das zur Constatirung der einschlagenden Verhältnisse und resp. zur Berichtigung oder Aufhebung der Versicherung Nöthige anzuordnen.

§ 135. Die in einem und demselben Gebäudecomplexe befindlichen Mobilien ein und desselben Inhabers dürfen in der Regel nicht bei mehreren Privatfeuerversicherungsanstalten versichert werden. Eine Ausnahme findet nur in dem Falle Statt, daß erweislich die volle Versicherung von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden wollen und zur Versicherung bei mehreren Anstalten von der Obrigkeit vorherige ausdrückliche Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 136. In keinem Falle darf die Versicherungssumme, mag die Versicherung bei nur einer oder bei mehreren Anstalten genommen werden, den wahren Werth des Versicherungsobjects übersteigen.

§ 137. Wird gegen die Vorschriften §§ 132, 134, 135 und 136 gehandelt, so verfällt sowohl der schuldige Versicherte, als Derjenige, welcher die betreffende Versicherung vermittelt, und die Privatanstalt, welche die Versicherung übernommen hat, und zwar ein Jedes in eine nach dem Grade der Verschuldung und nach Verhältniß der Versicherungssumme, mit Rücksicht auf den Wiederholungsfall zu bemessende Strafe von 5 Thalern bis 1000 Thalern, die im Falle des Unvermögens in Gefängniß zu verwandeln ist, welches letztere jedoch die Dauer von vier Monaten nicht übersteigen darf. In dem § 136 gedachten Falle bleiben jedoch die betreffende Versicherungsanstalt und beziehendlich der bestätigte und bei der Versicherung betheiligt gewesene Agent straflos, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Ueberversicherung ohne ihr Wissen und ohne ihre Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 138. Entsteht an einem der nach §§ 7 und 8 verbotswidrig versicherten Gegenstände ein Brandschaden, so ist die betreffende Privatfeuerversicherungsanstalt, und wenn dabei mehrere dergleichen Anstalten betheiligt sind, eine jede derselben zwar verpflichtet, den Brandschaden nach Verhältniß der Versicherungssumme zu vergüten, es verfallen jedoch die den Calamitosen aus den Privatanstalten hiernach zukommenden Entschädigungssummen je zu einem Drittel der Casse der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt, der Ortsarmencasse und der Ortsfeuerlöschcasse.

Nach demselben Verhältnisse sind auch die § 137 obengedachten Geldstrafen zu vertheilen.

§ 139. Jede in Sachsen zugelassene Privatfeuerversicherungsgesellschaft ist verpflichtet, von der Gesammtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen zu beziehen hat, einen jährlichen Beitrag nach Höhe von Einem Procent zur Ortsfeuerlöschcasse zu leisten und denselben an die Ortsverwaltungsobrigkeit portofrei abzuliefern.

§ 140. Alle früheren gesetzlichen Vorschriften über das Brandversicherungswesen, insbesondere die Gesetze vom 14ten November 1835 und 11ten Juli 1840 nebst dazu gehörigen Ausführungsverordnungen, ingleichen die Allerhöchste Verordnung vom 10ten December 1858, treten von der Zeit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, außer Kraft.

§ 141. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und hat im Verordnungswege zu bestimmen, von welchem Zeitpunkte ab dasselbe ganz oder theilweise in Wirksamkeit zu treten hat.

Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die Formen der Geschäftsführung betreffen, können nach Zeit, Umständen und Bedürfniß durch administrative Anordnungen abgeändert werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 23sten August 1862.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

I.

Specielle Bezeichnung

derjenigen Gebäudezubehörungen an Maschinen- und anderen gewerb- und landwirthschaftlichen Geräthschaften, welche mit den Gebäuden, worinnen sie sich befinden, in feste Verbindung gesetzt und nach § 4 Nr. 6 des Gesetzes bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt zutrittsfähig sind:

a) sämmtliche Motoren, als: alle Arten von Wasserrädern und Turbinen, Dampfmaschinen, durch Wind bewegte Räder, Göpel, Trämpel und dergleichen mehr;

b) alles gehende und treibende Zeug an hölzernen oder eisernen Wellen, mit darauf befindlichen hölzernen oder eisernen Triebrädern und Scheiben und mit den zugehörigen Lagerstühlen, Hängearmen und dergleichen mehr;

c) der Mechanismus aller Arten von Mühlen, sowohl zum Mahlen des Getreides, als auch der Farbehölzer, Gewürze, Chocolade, Oelfarben, Knochen und aller anderen Substanzen, mit den zugehörigen Hülfsmaschinen, an Reinigungsmaschinen, Beutelmaschinen, Elevatoren und dergleichen;

d) der Mechanismus aller Arten Bretmühlen und anderen Vorrichtungen zum Sägen und Zuschneiden von Bau- und Nutzhölzern, Fournierschneidemaschinen und dergleichen;

e) alle Maschinen, sowie die Geräthschaften und Gefäße in Papierfabriken, gleichviel ob selbige nach älterer Art für Hand- oder Büttenpapier, oder ob sie nach neuerer Art für Maschinenpapier eingerichtet sind;

f) alle Maschinen zum Spinnen von Baumwolle, Schafwolle, Flachs, Hanf, Werg, Seide und dergleichen Stoffen;

g) alle Maschinen zum Kämmen von Schafwolle;

h) alle Maschinen zum Weben baumwollener, schafwollener, leinener, seidener und anderer Stoffe;

i) alle Appreturmaschinen für baumwollene, schafwollene, leinene, seidene und andere Stoffe, als: Walken, Waschmaschinen, Trockenmaschinen, Rauhmaschinen, Scheermaschinen, Callander, Mangeln, Decatirmaschinen und dergleichen;

k) alle Maschinen zur Strumpfwaarenfabrikation, sowie zur Verfertigung von Petinet und Bobinet und von anderen dergleichen Stoffen;

l) alle Maschinen und Apparate der Kattundruckereien von wollenen und anderen Stoffen, ausschließlich der Druckformen und der metallenen Druckwalzen;

m) alle Maschinen und zur Fabrikation gehörigen Gefäße und Geräthschaften der Färbereien und Bleichereien;

n) alle zur Fabrikation gehörigen Apparate, Gefäße und Geräthschaften der Branntweinbrennereien, Destillationsanstalten und der Bierbrauereien;

o) alle Hülfsmaschinen und Vorrichtungen in Maschinenbauanstalten und Metallgießereien, als: Drehbänke, Hobelmaschinen, Räderschneidemaschinen, Bohrmaschinen, Durchstöße, Walzwerke, Hammerwerke, Schmelzöfen, Gebläse, Ambose, Blasebälge, Schraubstöcke mit den zugehörigen Werkbänken und dergleichen;

p) alle Arten von Pressen, als hydraulische Pressen in jeder Verwendung, Buchdruckerpressen, Waarenpressen, Weinpressen und dergleichen;

q) alle Arten von metallenen Kesseln, gleichviel ob mit oder ohne Feuerungsanlage;

r) alle Arten von Heizungsapparaten, als Dampf-, Wasser- und Luftheizungsröhren und dergleichen mit Zubehörungen.

Hierbei ist zu bemerken, daß die zu diesen Heizungsvorrichtungen gehörigen gemauerten Feuerungsanlagen als Zubehörungen der betreffenden Gebäude zu betrachten und daher bei der Landesanstalt nicht blos versicherungsfähig, sondern versicherungspflichtig und sonach mit den Gebäuden zu catastriren sind;

s) alle zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Maschinen, als: Dreschmaschinen, Wäsch- und Schneidemaschinen für Kartoffeln, Rüben und dergleichen;

t) alle Arten von Pumpen und Wasserhebungsvorrichtungen mit den zugehörigen metallenen, steinernen, thönernen oder hölzernen Röhrenleitungen;

u) alle Riemen, Gurte oder Ketten zur Uebertragung der Bewegung von den Motoren und von den Wellen und Scheiben des gangbaren Zeugs auf die betreffenden einzelnen Maschinen;

v) alle Gasbereitungsapparate nebst Zubehör, ferner die an den Gebäuden befindlichen Gasleitungsröhren und Gasmesser (Gasuhren) nebst den an ersteren angeschraubten Leuchtern mit Brennern und Hähnen, jedoch ausschließlich der sogenannten Kronleuchter.

Bei Annahme der vorstehend unter a bis v bezeichneten Objecte wird jedoch vorausgesetzt, daß diese entweder in Folge ihrer festen Verbindung mit dem versicherten Gebäude als Zubehör desselben zu betrachten, oder doch ihrer Beschaffenheit nach nicht im Ganzen von ihrem Standorte entfernt werden können.

Es sind daher nicht versicherungsfähig:

I. alle beweglichen Geräthschaften und Requisiten zum industriellen, gewerb- und landwirthschaftlichen Betriebe, z. B.

1) die zu den verschiedenen Spinnmaschinen, Schafwollkämmereien, Webereien, Rauhmaschinen, Strumpfstühlen ꝛc. gehörigen Wickelwalzen, Spuhlen, Aufsteckespindeln, Pfeifen, Kartenstäbe, Decatirvorrichtungen, Karten, Pappen, Lunten, Töpfe, Wolle, Garne, Körbe, Kästen, die nicht befestigten Waagen, die hierzu und zu den befestigten Waagen gehörigen Gewichte u. s. w.;

2) die Formen, gravirte Platten und Walzen in den Zeugdruckereien;

3) die zum Handwerksgebrauche bestimmten Hämmer, Feilen, Bohrer, Meisel, Stemmeisen, Handsägen, Schraubenschneidekluppen mit Backen und Bohrern, Richtscheite, Winkel, Zirkel, Zangen, Gesenke, Schmelztiegel, Formkästen, Gieskellen und dergleichen in den Maschinenbauanstalten und Metallgießereien;

4) die bei verschiedenen Pressen gebräuchlichen Preßplatten, Preßbreter, Preßspähne, Brandpappen, Filze und dergleichen;

5) die Setzkästen und Lettern in den Buchdruckereien;

6) die gewöhnlichen Weber-, Strumpfwirker- und Posamentirstühle der Miethbewohner u. s. w.

II. alle Reservetheile für industrielle, gewerbliche und landwirthschaftliche Maschinen und dergleichen

und

III. alle in der Bearbeitung begriffenen Materialien und Stoffe, wenn sie sich auch auf den Maschinen befinden.

II.

Grundsätze der Beitragsclassification

für die bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude und Zubehörungen, sowie der versicherungsfähigen, dem Fabrik-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe angehörigen Gegenstände.

I. Beitragsclassification der Gebäude.

Die Feuersgefahr ist im Wesentlichen eine zweifache und zwar:

a) eine *directe* oder *eigene* Gefahr, oder eine solche, welche in oder an einem Gebäude selbst durch dessen Banart, Einrichtung, Benutzung oder sonst unmittelbar für selbiges erzeugt wird;

b) eine *indirecte* oder fremde Gefahr, welche für ein Gebäude durch ein außerhalb desselben an einem anderen Gebäude oder sonst bereits entstandenes Schadenfeuer herbeigeführt werden kann.

Bei der vorliegenden Beitragsclassification ist das bisherige Unterstützungsprincip der Anstalt möglichst erhalten worden, dergestalt, daß nicht massive Gebäude unter weicher Bedachung im *Durchschnitte* keine höheren Beiträge zu leisten haben, als in der Finanzperiode $18\frac{58}{60}$ erhoben worden sind, wenn nicht eine Erhöhung des bisherigen Bedarfs eintritt, oder diese Gebäude zu einem feuergefährlichen Gewerbe benutzt werden.

Aus diesem Grunde kommt im Wesentlichen nur die *directe* oder *eigene* Gefahr in Betracht.

Bei dieser unterscheiden sich die Gebäude

A. *ohne* Feuerungsanlagen und mit vorschriftsmäßigen, den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Feuerungsanlagen,

B. mit *mangelhaften*, den Vorschriften und den Erfordernissen der Sicherheit *nicht* entsprechenden dergleichen Anlagen,

C. mit harter Bedachung,

D. mit weicher dergleichen,

E. nach ihren durch Feuer verbrennbaren Theilen,

F. nach ihrer Benutzungs- oder Betriebsart, und

G. durch den Schutz, welchen Blitzableitungen gewähren.

Nach den möglich gewesenen Ermittelungen sind zuvörderst die Verhältnisse festgestellt worden, in welchen die zwei Hauptarten der Gebäude sub A und B, ingleichen die harten und weichen Bedachungen sub C und D in Rücksicht auf directe oder eigene Gefahr zu einander stehen.

Hierauf sind sub E die Gebäude nach ihrer Bauart und der Quantität ihrer verbrennbaren Theile in Betracht gezogen, diese nach Zehntheilen und dann die Gebäude nach ihrer Benutzungs- oder Betriebsart (sub F) in sechs Abtheilungen unterschieden worden, wie folgt:

Die erste Abtheilung umfaßt alle Gebäude, welche zu Wohnungen, dem Betriebe der gewöhnlichen Hausindustrie oder hauswirthschaftlichen oder diesen gleichen öffentlichen Zwecken benutzt werden und deren Benutzungsweise nicht mit erhöheter Feuersgefahr verbunden ist, namentlich auch Wohngebäude mit eingebautem Stalle und Schuppen.

Zu der zweiten Abtheilung gehören:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen nicht brennbarer Flüssigkeiten;
b) Gebäude zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen und vorherrschend eisernem Triebwerke und dergleichen gangbarem Zeuge;
c) Gebäude mit Einrichtungen zum Waarentrocknen mittelst Dampf- oder Warmwasserheizung, sowie zum Trocknen nicht brennbarer Stoffe mittelst Ofenheizung;
d) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmieden und Walzen von Metallen;
e) Gebäude zur Verarbeitung nicht oder nicht leicht brennbarer Stoffe;
f) Gebäude zu Niederlagen oder Magazinen von zwar brennbaren Stoffen, jedoch in festem, gepreßtem, resp. verpacktem und daher nicht leicht entzündbarem Zustande;
g) Gebäude mit Wohn-, Stall-, Scheunen- und Schuppenräumen unter einem Dache (gleichviel ob massive oder weiche Dachung) und ohne massive Abtrennung der Scheunen und Schuppen und ebenso dieselben Gebäude eines Gehöftes, dafern deren Gesammtzeitwerth nicht mehr als 1500 Thaler beträgt.

Zu der dritten Abtheilung sind zu rechnen:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen brennbarer Flüssigkeiten und Stoffe;
b) Gebäude mit Vorrichtungen zum Schmelzen von Metallen und Erzen;
c) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erhärten und Brennen nicht brennbarer Stoffe;
d) Gasbereitungsanstalten;
e) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande und bei vorherrschend eisernen oder metallenen Hülfsmaschinen und gangbaren Zeugen;

f) Gebäude zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen und vorherrschend hölzernem Triebwerke und eisernen gangbaren Zeugen;
g) Gebäude zu Niederlagen von brennbaren Stoffen in mehr gelockertem und deshalb leichter entzündlichem Zustande*);
h) Gebäude, in welchen nur zeitweilig theatralische Vorstellungen gegeben werden.

Zu der vierten Abtheilung gehören:

a) Gebäude mit Vorrichtungen zum Erwärmen leichter entzündbarer Flüssigkeiten und Stoffe;
b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in nicht gelockertem Zustande bei vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbaren Zeugen;
c) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande bei vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und eisernen gangbaren Zeugen;
d) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken aller Art, Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend eisernen Triebwerken und gangbaren Zeugen;
e) Gebäude zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken mit mechanischen Vorrichtungen und vorherrschend hölzernen Triebwerken und dergleichen gangbaren Zeugen;
f) Gebäude zu Magazinen und Niederlagen leicht entzündlicher Stoffe und Fabrikate, ausschließlich der explodirbaren Stoffe;
g) Gebäude zu Scheunen- und Futterräumen bestimmt, mit nicht massiv abgeschiedenen Ställen*);
h) Gebäude mit Einrichtungen zum Waarentrocknen mittelst directer Ofenheizung oder Heizung mit erwärmter Luft, bei nicht leichter Entzündbarkeit des Stoffes, ingleichen Darren aus nicht völlig unverbrennbarem Materiale bestehend, sowie Rauchdarren.

In die fünfte Abtheilung werden eingereiht:

a) Gebäude zur Fabrikation von Lack- und Firnißfarben, Druckerschwärze, wenn die Hülfsmaschinen vorherrschend hölzern sind, ingleichen Pechhütten;
b) Gebäude zur Verarbeitung brennbarer Stoffe in gelockertem Zustande, bei vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und hölzernen gangbaren Zeugen;

*) Anmerkung. Ausgenommen hiervon sind die im 1sten Abschnitte 2te Abtheilung näher bezeichneten Gebäude landwirthschaftlicher Gehöfte.

c) Gebäude mit Mühlen- und Sägewerken aller Art, sowie Schleifereien und dergleichen mit vorherrschend hölzernen gangbaren Zeugen und hölzernen Triebwerken;

d) Schauspielhäuser mit Wasserdruckwerken.

Endlich gehören in die sechste Abtheilung:

a) Fabriken und Niederlagen von Zündwaaren und Zündrequisiten, mit den dazu gehörigen Substanzen und Präparaten;

b) Fabriken und Niederlagen von Mineral- und ätherischen Oelen, sowie von brennbaren Gasen;

c) Schauspielhäuser ohne Wasserdruckwerke.

Ohne Einfluß auf die Erhöhung der Beiträge für die Gebäude bleiben:

a) alle hydraulischen Umtriebsmaschiuen, als: Wasserräder, Turbinen und dergleichen;

b) Wasserpumpwerke jeder Art mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;

c) alle metallenen und aus nicht brennbaren Stoffen bestehenden Maschinen und Geräthschaften ohne Feuerungsanlagen, welche nicht brennbare Stoffe verarbeiten, z. B. Dampfmaschinen ohne Kessel, eiserne gangbare Zeuge, eiserne, lediglich in Metall arbeitende Hülfswerkzeuge der Maschinen, Fabriken und dergleichen;

d) metallene Dampf- und Wasserleitungsröhren;

e) alle der sogenannten Hausindustrie und dem handwerksmäßigen Betriebe angehörigen Maschinen, Apparate und Betriebsgeräthschaften.

Aus den verschiedenen gedachten directen Gefahren sind durch Combinationen die Beitragsclassen berechnet worden, in welche ein jedes Gebäude nach dem Grade seiner directen Gefahr zu stehen kommt und haben sich darnach für die Gebäude der Isten Benutzungs- oder Betriebsart 34, mit allen Gefahrserhöhungen aber 69 verschiedene Beitragsclassen ergeben.

Für die Verminderung der Gefährdung, welche durch Blitzableitungen gewonnen wird, ist allgemein anzunehmen, daß Gebäude mit Blitzableitungen gegen solche von gleicher Art ohne dergleichen um eine Beitragsclasse niedriger zu stellen sind. Aus diesem Grunde mußte in der beigefügten Tabelle sub III, A mit der IIten Beitragsclasse begonnen werden, indem sich durch die Berücksichtigung der Blitzableitung die Iste Beitragsclasse feststellt.

Daß die 16 Beitragsclassen 1, 40, 42, 50, 51, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 66, 67 und 68 in der angezogenen Tabelle nicht vorkommen, obgleich die Classen bis mit 69 gehen, erklärt sich aus den Reihen, welche die Combinationen der Verhältnisse unter sich bilden und welche, in ganzen Zahlen ausgedrückt, diese Beitragsclassen nicht unmittelbar

ergeben, weshalb eigentlich ohne Berücksichtigung der Blitzableitungen nur 53, mit diesen aber 62 Classen in Anwendung kommen.

Nach diesen Grundsätzen ist für die Gebäude die bereits vorstehend angezogene Beitragsclassificationstabelle sub III, A aufgestellt worden.

Die zwei Haupthorizontalspalten derselben, A und B, umschließen die Beitragsclassen nach den Gefahren sub A und B.

Die erste breite Verticalspalte enthält die mit römischen Ziffern bezeichneten Abtheilungen der Gebäude, in welche dieselben nach ihrer Benutzungs- oder Betriebsart nach der im Eingange sub F gedachten Gefahr und Bestimmung zu stehen kommen.

Die zweite größere, in 10 kleinere getheilte Verticalspalte enthält die Beitragsclassen für die Gebäude mit harter Bedachung nach der Quantität ihrer verbrennbaren Theile von $\frac{1}{10}$ zu $\frac{1}{10}$ gerechnet (sub C und E) und

die dritte größere, ebenfalls in 10 kleinere getheilte Verticalspalte die Beitragsclassen für die Gebäude mit weicher Bedachung in gleicher Abstufung wie die zweite (sub D und E).

Die Benutzung oder Betriebsart eines jeden Gebäudes, die Beschaffenheit seiner Feuerungsanlagen, die Quantität seiner verbrennbaren Theile, die Bedachungsart und ob das Gebäude mit Blitzableitung versehen ist, ergiebt sich aus den Unterlagen zu den dermaligen Brandversicherungscatastern sammt dazu gehörigen Nachträgen.

II. Beitragsclassification der blos versicherungsfähigen Objecte.

Die Classification der dem landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Betriebe angehörigen versicherungsfähigen Apparate, Maschinen und Geräthe hängt ab:

a) von der Classenstellung der Gebäude, in welchen sich dergleichen Objecte befinden, und

b) von der mehr oder minder leichten Zerstörbarkeit dieser Objecte an sich.

Da die meisten dieser Gegenstände verhältnißmäßig leichter durch Feuer und Löschanstalten zu zerstören oder doch zu beschädigen sind, als die bei den Gebäuden als verbrennbar anzunehmenden Theile, so bedingen sie auch eine höhere Classenstellung und zerfallen darnach überhaupt in zwei Hauptarten, nämlich:

1) in Solche, welche den zerstörbaren Theilen der betreffenden Gebäude gleich zu achten, und

2) in Solche, welche verhältnißmäßig leichter als die Bestandtheile der Gebäude, in denen sie sich befinden, durch Feuer und Löschanstalten zu beschädigen und zu zerstören sind.

Die Ersteren kommen in dieselbe Beitragsclasse des Gebäudes, in welchen sie sich befinden, die Anderen aber sind nach Maaßgabe ihrer mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit in 5 verschiedene Kategorien getheilt und bilden mit der ersteren überhaupt 6 Kategorien.

Hiernach gehören:

zu der I. Kategorie:

a) alle Heizungsvorrichtungen zu industriellen Zwecken, insoweit solche nicht als Zubehör des Gebäudes zu betrachten und in Nachstehendem darüber keine besonderen Bestimmungen getroffen sind;

b) die in Privatgebäuden befindlichen Orgeln, Großuhren, Glocken u. s. w.;

in die II. Kategorie:

a) die Cupolöfen der Eisen- und Metallgießereien;

b) die Retorten, Condensations- und Reinigungsapparate, sowie die Gasometer mit Zubehörungen der Gasbereitungsanstalten;

c) die Dampfkessel, Braupfannen und alle übrigen mit Feuerungsanlagen versehenen metallenen Kessel und Pfannen, in welchen sich in der Regel Flüssigkeiten befinden;

d) die vorherrschend eisernen Wasserräder und Turbinen, die Dampfmaschinen, die eisernen gangbaren Zeuge, die Wasserdruckwerke mit den zugehörigen Röhrenleitungen und Reservoirs;

e) die metallenen Dampf- und Wasserleitungsröhren;

f) die eisernen Gasleitungsröhren und Gasmesser (Gasuhren) mit Brennern, Hähnen, Leuchtern und Zubehörungen;

g) die lediglich in Metall oder in nicht brennbaren Stoffen arbeitenden und in der Hauptsache selbst aus diesen Stoffen bestehenden Hülfswerkzeuge der Maschinenfabriken und dergleichen;

h) die Walzwerke und Schmiedehämmer mit Zubehörungen der Stabeisen- und Metallfabrikation;

i) die metallenen Gebläse mit Zubehörungen, sowie die eisernen Krahne der Eisen- und Metallgießereien;

k) die sämmtlichen durch Hand betriebenen Maschinen und die Apparate und Betriebsgeräthschaften der sogenannten Hausindustrie, sowie des handwerksmäßigen Betriebes, einschließlich der durch Menschenkraft in Bewegung gesetzten Buchdrucker- und lithographischen Pressen und dergleichen;

in die III. Kategorie:

a) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden, im Wesentlichen aus Eisen und Metall bestehenden Hülfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen derartigen Fabriken;

b) die vorherrschend aus Eisen bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken, Appreturanstalten und dergleichen;

c) die Buchdruckerpressen und dergleichen Maschinen mit mechanischem Betriebe;

d) die vorherrschend aus Eisen bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;

e) die vorherrschend aus Metall bestehenden Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien, der Kammgarnspinnereien und mechanischen Wollkämmereien;

f) die Apparate und Betriebsgeräthschaften der Branntweinbrennereien, Destillationsanstalten und der chemischen Fabriken und Laboratorien;

g) die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden, an einer bestimmten Stelle im Betriebe befindlichen Maschinen;

zu der IV. Kategorie:

a) die in Holz oder in anderen brennbaren Stoffen arbeitenden und im Wesentlichen selbst aus Holz bestehenden Hülfswerkzeuge der Maschinenbauanstalten und der sonstigen dahin gehörigen Fabriken, einschließlich der vorherrschend aus Holz bestehenden gangbaren Zeuge der Papiermühlen und Papierfabriken;

b) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweise mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Zwirnereien, Wirkereien, Webereien, Walken und Appreturanstalten und dergleichen;

c) die vorherrschend aus Holz bestehenden und theilweise oder ganz mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Kattun- und Zeugdruckereien und der Kammgarnspinnereien;

d) die vorherrschend aus Eisen und Metall bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Flachs, Hanf oder Werg und der Streichgarnspinnereien reiner Schafwolle ohne Beimischung von Baumwolle;

e) die Mahlmühlen jeder Art, sowie die Oelmühlen, Poch- und Stampfwerke mit vorherrschend eisernem gangbaren Zeuge, ingleichen die Oelraffinerien;

f) die Maschinen und Betriebsgeräthschaften der Zuckersiedereien und Raffinerien;

zu der V. Kategorie:

a) die vorherrschend aus Holz bestehenden und ganz oder theilweise mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der Spinnereien von Baumwolle, Flachs, Hanf oder

Werg und der Streichgarnspinnereien **reiner Schafwolle**, ohne Beimischung von Baumwolle;

b) die vorherrschend aus Eisen bestehenden und mit eisernem Triebwerke versehenen Maschinen der Streichgarnspinnereien von Schafwolle mit Baumwolle gemischt, die sogenannten Vigogne-Spinnereien, sobald die Wölfe in einem besonderen Locale, **getrennt** von den übrigen Maschinen stehen;

c) die vorherrschend **hölzernen** gangbaren Zeuge der Mahlmühlen **jeder Art**, der Oelmühlen, Poch- und Stampfwerke;

d) die Schneidemühlen und Fourniersägen mit vorherrschend eisernen Bestandtheilen und **eisernen** Triebwerken;

e) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten mit vorherrschend **eisernen** Gestellen;

zu der VI. Kategorie:

a) die vorherrschend aus Holz bestehenden und theilweise oder ganz mit hölzernem Triebwerke versehenen Maschinen der sogenannten Vigogne-Spinnereien, sowie auch dann, wenn die Wölfe der Vigogne-Spinnereien **in einem und demselben Locale** mit den übrigen Maschinen stehen;

b) die Schneidemühlen und Fourniersägen mit vorherrschend **hölzernen** Bestandtheilen und **hölzernen** Triebwerken;

c) die Maschinen und Geräthschaften der Flachsbereitungsanstalten mit vorherrschend **hölzernen** Bestandtheilen;

d) alle vorherrschend oder durchgängig **hölzernen** Triebwerke und gangbaren Zeuge in sämmtlichen Fabriken;

e) die Maschinen und Geräthschaften der Zündwaaren- und Zündrequisitenfabriken.

Soviel sich aus den über die Gefährdung der in den mehrerwähnten sechs Kategorien aufgeführten versicherungsfähigen Objecte bisher gemachten Erfahrungen ableiten läßt, erhöht sich die Gefahr in den fünf letzten Kategorien je um $\frac{2}{5}$ dergestalt, daß die versicherungsfähigen Objecte der I. Kategorie mit denselben Einheiten wie das Gebäude, in welchem sie sich befinden, diejenigen der II. Kategorie aber mit einem Zuschlage von circa $\frac{2}{5}$, der III. Kategorie mit $\frac{4}{5}$, der IV. Kategorie mit $\frac{6}{5}$, der V. Kategorie mit $\frac{8}{5}$, und der VI. Kategorie mit $\frac{10}{5}$ zu vernehmen sind.

Hiernach sind die Beitragsclassen ermittelt worden, in welche die in den letzten fünf Kategorien aufgeführten Objecte gegen diejenigen der Gebäude, in welchen sie sich befinden, zu stehen kommen und daraus hat sich die Beitragsclassificationstabelle der versicherungsfähigen Gegenstände sub III B ergeben.

Nach derselben würden an sich für die 62 Beitragsclassen der Gebäude überhaupt 209 Beitragsstufen anzunehmen sein. Da jedoch folgende 58 Stufen, nämlich: 91, 99, 102, 108, 112, 115, 117, 121, 126, 130, 132, 133, 139, 141, 144, 147, 148, 150, 152, 154, 156, 157, 159, 160, 162, 165, 166, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 180, 182, 183, 184, 186, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207 und 208, durch die Combination der Verhältnisse unter sich und wegen der Bestimmung nach ganzen Zahlen in den Reihen nicht vorkommen, so ergeben sich im Ganzen 209 — 58 = 151 Beitragsclassen für die versicherungsfähigen Objecte mit den in fortlaufenden Nummern 1 — 151 in der Tabelle III, C angegebenen Beitragseinheiten.

(Siehe übrigens die Erläuterung im Schlußsatze sub III.)

Die erste, siebente und dreizehnte mit den römischen Ziffern I bezeichneten Verticalspalten dieser Beitragsclassificationstabelle III, B enthalten die 62 Beitragsclassen der Gebäude, wie sich solche aus der Beitragsclassificationstabelle sub III, A ergeben, in welcher sich die versicherungsfähigen Objecte befinden können.

Die anderen, mit den römischen Ziffern II, III, IV, V und VI überschriebenen Verticalspalten enthalten die jeder der Kategorien entsprechenden Beitragsclassen.

III. Bestimmung der Beitragseinheiten.

Das zur Bedingung gestellte Unterstützungsprincip bestimmt, daß die nicht massiven Gebäude unter weicher Bedachung, ohne besondere Gefahrserhöhung durch ihre Benutzung oder Betriebsart das $17\frac{1}{2}$fache der Beitragseinheiten von der niedrigsten Beitragsclasse nicht überschreiten.

Da nun diese bedingenden Gebäude in die 34 Beitragsclassen zu stehen kommen, so erhält man, wenn die erste Beitragsclasse aus practischen Gründen für die Berechnung mit zwei Beitragseinheiten beginnt, für die 34ste Classe $2 \times 17\frac{1}{2} = 35$ Beitragseinheiten. Da nun jede Beitragsclasse um eine Einheit steigt, so betragen die Einheiten für die höchste Beitragsclasse der Gebäude mit allen Gefahrserhöhungen 70, und für die höchste der versicherungsfähigen Objecte 210 oder das Dreifache der höchsten Gebäudeeinheiten.

Die Tabelle der Beitragseinheiten von 100 Thalern der Versicherungssumme sub III, C ergiebt sich daraus von selbst.

Die erste, dritte, fünfte und siebente Verticalspalte enthalten die aus den Tabellen sub III, A und B gefundenen Beitragsclassen, und die zweite, vierte, sechste, achte und zehnte Verticalspalte die zu diesen gehörigen Beitragseinheiten von 100 Thalern Versicherungssumme.

In diese Tabelle ist nur die Zahl der 151 wirklich in Anwendung kommenden Beitragsclassen (vergl. den II. Abschnitt) aufgenommen worden, indem die Beitragsclassenzahlen ununterbrochen und ohne Rücksicht auf die einzelnen von Classe 91 an unberührt bleibenden Beitragsstufen von 1 bis 151 fortgesetzt, dabei aber die den betreffenden Beitragsstufen, für welche die ununterbrochene Classenzahlenweise substituirt ist, wirklich zufallenden Beitragseinheiten in Ansatz gebracht sind.

III.

Tabellen

über

die Classification der Versicherungsobjecte

bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt.

A.

Bestimmung der Beitragsclassen für die Gebäude.

B.

Bestimmung der Beitragsclassen für die versicherungsfähigen, dem Fabrik-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Betriebe angehörigen Gegenstände.

C.

Bestimmung der Beitragseinheiten für jede Classe von 100 Thalern Versicherungssumme.

A. Gebäude,

welche zu der nachstehenden **Benutzungs-** oder **Betriebsart** gehören	mit harter Dachung von Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall, approbirter Dachpappe und Dachfilz										mit weicher Dachung von Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Bretern, Schwarten und Dorn'scher Masse									
	im Betrage der verbrennbaren Theile																			
	bis	über									bis	über								
	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	1/10	1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10
	des Zeitwerthes vom ganzen Gebäude																			
A. ohne oder mit vorschriftsmäßigen **Feuerungsanlagen**	gehören in nachstehende **Beitragsclassen:**																			
I. Abtheilung	2	6	8	10	11	12	13	14	15	17	6	9	11	13	15	17	19	21	24	26
II. "	3	8	10	12	14	15	16	17	19	21	8	11	14	16	19	21	23	26	29	32
III. "	4	9	12	14	16	18	19	20	22	25	9	13	16	19	22	25	27	30	34	37
IV. "	4	11	14	16	18	20	22	23	25	28	10	15	19	22	25	28	31	35	39	43
V. "	5	12	16	18	20	23	25	26	28	32	11	17	21	25	28	32	35	39	44	48
VI. "	5	13	17	20	22	25	27	29	31	35	12	18	23	27	31	35	39	43	49	53
B. mit nicht vorschriftsmäßigen **Feuerungsanlagen.**																				
I. Abtheilung	5	8	10	12	14	15	17	19	20	22	8	11	14	17	20	23	26	29	32	34
II. "	6	10	13	15	17	19	21	23	25	27	9	14	17	21	25	28	32	35	39	41
III. "	7	12	15	17	20	22	25	27	29	32	11	16	20	25	29	33	37	41	46	48
IV. "	8	14	17	20	23	25	28	31	33	36	12	19	23	28	33	38	43	47	52	55
V. "	9	16	19	22	26	28	32	35	37	41	14	21	26	32	37	43	48	53	59	62
VI. "	10	17	21	24	28	31	35	39	41	45	15	23	29	35	41	47	53	59	65	69

Regeln bei der

1) Jedes unter einem Buchstaben und mit einem besonderen Zeitwerthe catastrirte Gebäude oder andere versicherte Object ist für sich zu classificiren.
2) Wird ein Gebäude zu verschiedenen Zwecken benutzt, so wird die Feuersgefahr nach Maaßgabe der gefahrvolleren Benutzungs- oder Betriebsart bestimmt.
3) Jedes nur theilweise mit hartem und theilweise mit weichem Material gedeckte Gebäude ist als Gebäude mit weicher Bedachung zu betrachten.
4) Ist ein Gebäude mit Blitzableitung versehen, so wird dasselbe um eine Classe niedriger eingereiht, als in der Tabelle sub A angegeben ist.

B. Versicherungsfähige Gegenstände

der

Kategorie

gehören in nachstehende Beitragsclassen:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1	2	3	4	5	5	22	32	41	50	59	68	43	61	79	95	109	121
2	4	5	6	7	8	23	33	43	52	62	71	44	62	80	97	110	122
3	5	7	8	10	11	24	34	44	54	64	74	45	64	82	99	112	125
4	6	8	10	12	14	25	36	46	57	67	77	46	65	84	100	114	127
5	8	10	13	15	17	26	37	48	59	70	80	47	67	86	102	116	129
6	9	12	15	18	20	27	39	50	61	72	83	48	68	88	104	118	131
7	11	14	17	20	23	28	40	52	63	75	86	49	69	89	105	120	132
8	12	16	19	23	26	29	41	53	65	77	89	51	72	92	109	123	135
9	13	17	21	25	29	30	43	55	68	80	91	52	74	94	110	125	136
10	15	19	24	28	32	31	44	57	70	83	94	53	75	96	111	127	137
11	16	21	26	31	35	32	46	59	72	85	97	54	76	97	113	128	139
12	18	23	28	33	38	33	47	61	74	88	99	55	78	98	115	130	140
13	19	25	30	36	41	34	48	62	76	90	101	58	82	103	120	134	143
14	20	26	32	38	44	35	50	64	79	92	104	59	83	104	121	135	144
15	22	28	35	41	47	36	51	66	81	95	106	61	86	107	124	137	146
16	23	30	37	44	50	37	53	68	83	97	108	62	88	108	126	138	147
17	25	32	39	46	53	38	54	70	85	99	110	64	90	110	128	141	148
18	26	34	41	49	56	39	55	71	87	100	112	65	91	111	130	142	149
19	27	35	43	51	59	40	57	73	90	103	114	68	95	116	133	144	150
20	29	37	46	54	62	41	58	75	91	105	117	69	96	117	134	145	151
21	30	39	48	57	65	42	60	77	93	107	119						

Einschätzung.

5) Blitzableitungen werden nur für diejenigen Gebäude in Rechnung genommen, auf welchen sich dieselben befinden.

6) Wenn unter ein und derselben Zeitwerthssumme sich versicherungsfähige Gegenstände verschiedener Kategorien befinden, so wird die Beitragsclasse stets nach der höher besteuerten Kategorie bestimmt.

7) Die erste Kategorie der versicherungsfähigen Gegenstände fällt mit den Classen A zusammen, daher die Beitragseinheiten nur nach der Classe, in welche das betreffende Gebäude gehört, in Rechnung zu bringen sind.

C. Bestimmung der Beitragseinheiten
für jede Classe von 100 Thalern Versicherungssumme.

Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-		Beitrags-	
Classen	Einheiten	Classen	Einheiten	Classen	Einheiten	Classen	Einheiten	Classen	Einheiten
1	2	32	33	63	64	94	96	125	138
2	3	33	34	64	65	95	97	126	139
3	4	34	35	65	66	96	98	127	141
4	5	35	36	66	67	97	99	128	143
5	6	36	37	67	68	98	101	129	144
6	7	37	38	68	69	99	102	130	146
7	8	38	39	69	70	100	104	131	147
8	9	39	40	70	71	101	105	132	150
9	10	40	41	71	72	102	106	133	152
10	11	41	42	72	73	103	107	134	154
11	12	42	43	73	74	104	108	135	156
12	13	43	44	74	75	105	110	136	159
13	14	44	45	75	76	106	111	137	162
14	15	45	46	76	77	107	112	138	164
15	16	46	47	77	78	108	114	139	165
16	17	47	48	78	79	109	115	140	168
17	18	48	49	79	80	110	117	141	169
18	19	49	50	80	81	111	119	142	172
19	20	50	51	81	82	112	120	143	177
20	21	51	52	82	83	113	121	144	180
21	22	52	53	83	84	114	123	145	182
22	23	53	54	84	85	115	124	146	186
23	24	54	55	85	86	116	125	147	189
24	25	55	56	86	87	117	126	148	195
25	26	56	57	87	88	118	128	149	198
26	27	57	58	88	89	119	129	150	207
27	28	58	59	89	90	120	130	151	210
28	29	59	60	90	91	121	132		
29	30	60	61	91	93	122	135		
30	31	61	62	92	94	123	136		
31	32	62	63	93	95	124	137		

Berechnungsregel.

Bei den Versicherungssummen unter 100 Thalern, als: 10, 20, 30, 40 u. s. w. bis 90 Thaler, werden die Einheiten in der Weise berechnet, daß jeder Bruchtheil unter 1/2 Einheit, für 1/2 und jeder Bruchtheil über 1/2 Einheit, für eine volle Einheit in Ansatz kommt, dagegen werden bei Versicherungssummen von über 100 Thaler alle Bruchtheileinheiten unter 1/2 ganz weggelassen und Bruchtheile von 1/2 Einheit und darüber als eine volle Einheit angesetzt.

№ 78) Verordnung
zur Ausführung der fünf ersten Abschnitte des Gesetzes, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend;
vom 23sten August 1862.

Zu weiterer Ausführung der die Versicherung der Gebäude nebst Zubehörungen behandelnden fünf ersten Abschnitte des Gesetzes über das Immobiliar-Brandversicherungswesen vom heutigen Tage wird auf Grund § 141 desselben und mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

Zum ersten Abschnitte.
(§ 1 bis mit § 17).

§ 1. Die Versicherung der in der Gesetzesbeilage sub I. nicht aufgeführten, und daher nicht mehr zutrittsfähigen, gegenwärtig aber noch bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäudezubehörungen an Maschinen und gewerblichen Geräthschaften, erlischt spätestens mit dem Schlusse des Jahres 1864 oder schon früher, sobald eine der im § 4 des Gesetzes bemerkten Veränderungen eintritt, so daß vom 1sten Januar 1865 an nur noch die in dem obengedachten Verzeichnisse als zutrittsfähig aufgeführten Gegenstände dieser Art versichert bleiben.

§ 2. Gebäude, welche länger als drei Jahre bestehen sollen oder stehen bleiben, sind den § 5 sub f des Gesetzes gedachten, zu vorübergehenden Zwecken bestimmten Gebäuden nicht beizuzählen.

Dergleichen Gebäude sind von und mit dem 1sten Januar des vierten Jahres ihrer Erbauung, das Baujahr für voll gerechnet, als versicherungspflichtig zu behandeln.

§ 3. Die bei der Landesanstalt dermalen unter einem besonderen Buchstaben versicherten Gegenstände, deren Gesammtzeitwerth die Summe von 10 Thalern nicht erreicht (§ 6 des Gesetzes), sind, insoweit sie nicht mit anderen Objecten in Verbindung stehen oder zu den Letzteren nicht geschlagen und mit diesen unter einer Summe versichert werden können, mit Eintritt der Wirksamkeit der neuen Brandversicherungscataster, von der ferneren Versicherung auszuschließen.

§ 4. Zu der in § 7 des Gesetzes gedachten Erneuerung der Versicherung ist auch der Fall einer nothwendig werdenden Veränderung der Werthsabschätzung, oder der Classificirung zu rechnen.

Gesuche um Entlassung beitrittsfähiger Gegenstände aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt (§ 7 des Gesetzes) sind von den Eigenthümern bei der Ortsverwaltungs-

obrigkeit anzubringen und von Letzterer unter Beifügung der die betreffenden Catasterunterlagen enthaltenden Acten an die Brandversicherungscommission einzuberichten.

§ 5. Um das im zweiten Satze § 8 des Gesetzes verbotene gemischte Versicherungsverhältniß zu verhüten, hat die Ortsverwaltungsobrigkeit die nach § 134 des Gesetzes über die bei Privatfeuerversicherungsanstalten genommenen Versicherungen einzureichenden Declarationen und Policen mit dem Brandversicherungscataster der Landesanstalt zu vergleichen und die dabei oder sonst wahrgenommenen gesetzwidrigen Versicherungen der Brandversicherungscommission sofort anzuzeigen, auch unerwartet besonderer Anordnung der Letzteren, gegen die Contravenienten nach Maaßgabe der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes zu verfahren.

Alle zur Zeit der Publication des Gesetzes bei Privatfeuerversicherungsanstalten bestehenden Versicherungen solcher nach § 4 Nr. 6 des Gesetzes zutrittsfähigen Gegenstände, welche bereits bei der Landesanstalt mit versichert sind, treten von und mit dem 1sten Juli 1863 außer Wirksamkeit.

Die betheiligten Versicherten sind verpflichtet, die Auflösung der hiernach nicht weiter zulässigen Versicherungen zu besorgen und daß solches geschehen, der Ortsverwaltungsobrigkeit bis mit Ende des Monats Juni 1863 nachzuweisen, die Letztere aber hat die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen.

§ 6. Diejenigen Personen, denen bei einem entstandenen Brande die Leitung der Feuerlöschanstalten amtlich obliegt, haben ungerechtfertigte und muthwillige Zerstörungen und Beschädigungen von Versicherungsobjecten und einzelnen Theilen derselben (§ 9 des Gesetzes) zu verhindern und dafür zu sorgen, daß die Personen, welche sich dergleichen Vergehen zu Schulden kommen lassen, sofort und noch während des Brandes ermittelt, aufgezeichnet und beziehendlich zur Bestrafung angezeigt werden.

§ 7. Den Amtshauptleuten liegt, außer der Besorgung der ihnen durch gegenwärtige Verordnung oder in einzelnen Fällen durch die Brandversicherungscommission besonders übertragenen Geschäfte im Allgemeinen die Aufsicht über die Handhabung der Feuerlöschanstalten und der Feuerpolizei ob.

§ 8. In Bezug auf die Besorgung der technischen Geschäfte der Brandversicherungsanstalt sind die vier Regierungsbezirke in die aus der Beilage sub IV ersichtlichen 29 Inspectionsbezirke abgetheilt.

Einem Jeden der 27 Bezirke für Gebäudeversicherungen steht ein im Fache des Hoch- und Landbauwesens und einem Jeden der beiden Bezirke für die Maschinenversicherungen ein im Maschinenbaufache gebildeter und geprüfter Techniker vor. Diese technischen Beamten werden von dem Ministerium des Innern auf Vorschlag der Brandversicherungscommission angestellt, führen das Dienstprädicat: „Bezirksbrandversicherungsinspector" und sind zunächst der Brandversicherungscommission, als deren Dienstbehörde, untergeordnet, den Ortsverwaltungsobrigkeiten und Feuerpolizeicommissaren aber coordinirt.

Mit der Function der am Sitze einer der vier Kreisdirectionen angestellten Brandversicherungsinspectoren (dermalen Isten Inspectionsbezirke des Budissiner, Isten des Dresdener, Isten des Leipziger und IIten des Zwickauer Regierungsbezirks) ist das Dienstprädicat: „Oberinspector“ verbunden.

Die außerdem gegenwärtig noch als Brandversicherungsoberinspectoren prädicirten technischen Anstaltsbeamten bleiben für ihre Person berechtigt, dieses Dienstprädicat fortzuführen.

Mit der Revision von Taxationen, Einschätzungen und Brandschädenwürderungen in den §§ 41, 42 und 85 des Gesetzes gedachten Fällen ist jedesmal ein Oberinspector zu beauftragen (vergl. § 48).

§ 9. Die Brandversicherungscommission kann zur Heranbildung der für die technischen Zwecke der Brandversicherungsanstalt nöthigen Bauverständigen, sowie zur rechtzeitigen Förderung der Catasternachtragsarbeiten, ferner zu Ausführung von Specialrevisionen und überhaupt zur Unterstützung der Bezirksbrandversicherungsinspectoren die nach dem eintretenden Bedarfe erforderliche Anzahl Bautechniker mit dem Dienstprädicate: „Inspectoratsassistent“ gegen vorzubehaltende Aufkündigung und ohne Staatsdienerqualität, sowie, ohne daß solche auf einen festen oder bleibenden Dienstort und Dienstbezirk Anspruch haben, gegen Remuneration, auf deshalb in jedem einzelnen Falle vorher einzuholende Genehmigung des Ministeriums des Innern, annehmen und nach ihrem Ermessen unter Leitung, Aufsicht und Controle der betreffenden Brandversicherungsinspectoren verwenden.

§ 10. Für die Abgrenzung der Geschäfte zwischen den bau- und maschinenverständigen Brandversicherungsinspectoren ist in Bezug auf die nach § 4 Nr. 6 des Gesetzes bei der Landesanstalt versicherungsfähigen Gegenstände das Regulativ (Beilage sub V) maaßgebend.

§ 11. An der Ausführung, Leitung, Beaufsichtigung oder sonstigen Besorgung von Privatbauen haben sich die Brandversicherungsinspectoren nur insoweit zu betheiligen, als ihnen von der Brandversicherungscommission, oder von den Localbaupolizeibehörden, beziehendlich in Gemäßheit des Gesetzes, das Verfahren in Bausachen betreffend und der Ausführungsverordnung desselben, dazu Auftrag ertheilt wird.

§ 12. Die zur Unterstützung der Obrigkeiten, sowie zur Förderung der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt in feuerpolizeilicher Hinsicht, ingleichen zur Leitung der Feuerlöschanstalten bestellten Feuerpolizeicommissare nebst Stellvertretern behalten bis auf Weiteres ihre zeitherige Wirksamkeit.

§ 13. Die anderweite Abgrenzung der Feuerpolizeicommissariatsbezirke und die Revision der Instruction der Feuerpolizeicommissare wird besonderer Anordnung vorbehalten. Bis dahin hat es bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften zu bewenden.

§ 14. Die etwa immittelst in einzelnen Fällen sich nöthig machenden Abänderungen in der Districtseintheilung, sowie die Veränderungen, welche in den Personen und mit den Wohn-

orten der Feuerpolizeicommissare und deren Stellvertreter vorkommen, sind, nach erfolgter Genehmigung Seiten der betreffenden Kreisdirection, von den Amtshauptleuten durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch der Brandversicherungscommission durch die Kreisdirection bekannt zu machen.

§ 15. Die Reisekosten und Auslösungen in Brandversicherungsangelegenheiten werden in den Fällen, in welchen deren Ansatz überhaupt statthaft ist, folgendermaaßen bestimmt, und sind darnach zu den Acten zu liquidiren:

I. An Reisekosten für die Mitglieder der Ortsobrigkeiten und die technischen Beamten ohne Unterschied der dienstlichen Stellung

a) das tarifmäßige Personengeld auf der Eisenbahn der II. Wagenclasse, und außerdem an Nebenausgaben bei dem Zugange zur Eisenbahn und dem Abgange von derselben, und zwar wegen jedes Zu- und Abganges zusammen zehn Neugroschen.

Wo Eisenbahnen nicht benutzt werden können,

b) das Personengeld der Eil- oder Personen-Fahrposten; und nur wenn in der Richtung der Reise, oder zu der Zeit, wo letztere nothwendig wird, Posten nicht gehen, oder nicht benutzt werden können,

c) der für ein zweispänniges Lohngeschirr nach der beizubringenden Bescheinigung wirklich bestrittene Aufwand.

Wenn bei den auswärtigen Geschäften mehrere Beamte, welche die Reise von einem und demselben Orte aus antreten, betheiligt sind, so haben sie sich in dem sub c bemerkten Falle eines gemeinschaftlichen Fortkommens zu bedienen und erhalten dieses Fortkommen nur einfach vergütet.

II. An täglichen Auslösungen oder Tagegeldern, bei deren Berechnung der Tag zu 24 Stunden, zwölf Stunden und darüber für einen vollen, weniger als zwölf Stunden aber für einen halben Tag gerechnet werden, gebühren

a) den Mitgliedern der Ortsverwaltungsobrigkeiten:

2 Thlr. 15 Ngr. — Pf. dem Vorstande,
2 „ — „ — „ dem Assessor bei den Gerichtsämtern und
1 „ 15 „ — „ dem Actuar oder Protocollanten;

b) den technischen Bezirksbeamten:

2 Thlr. — Ngr. — Pf. in den §§ 38 und 78 sowie in den §§ 41, 42 und 85 des Gesetzes gedachten Fällen, wenn der Reclamant die veranlaßten Kosten zu bezahlen verbunden ist;

c) den Brandversicherungsoberinspectoren aber

3 Thlr. — Ngr. — Pf. in den §§ 41, 42 und 85 des Gesetzes bemerkten Fällen ohne Unterschied, ob dem Reclamanten die Bezahlung der Kosten

zuerkannt wird oder nicht, und zwar bei b und c einschließlich der damit verbundenen schriftlichen Arbeiten.

In Fällen der § 38 des Gesetzes gedachten Art hat der technische Beamte den ihm zukommenden Betrag für Fortkommen und an Auslösung bei Verlust seines Anspruchs sofort auf dem Catastrationsprotocolle zu liquidiren.

Werden auf einer und derselben Reisetour gleichzeitig mehrere dergleichen Catastrationen expedirt, so ist das Fortkommen und der Betrag der Auslösung und zwar letztere nach Maaßgabe der auf die einzelne Expedition verwendeten Zeit und Mühe auf sämmtliche betheiligte Antragsteller antheilig zu repartiren.

Bei Aushändigung der Versicherungsscheine sind diese Kosten von den Antragstellern durch die Obrigkeit einzuziehen und darauf an den technischen Beamten porto- und kostenfrei abzuliefern.

Obrigkeitliche und technische Beamten haben weder Fortkommen noch Auslösung zu beanspruchen, wenn die Expedition an dem Orte stattfindet, wo sie ihren Sitz haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur insoweit Statt, als in dem § 38 des Gesetzes bemerkten Falle der Antragsteller verbunden ist, an den technischen Beamten für jede am Orte vorzunehmende neue Catastrirung eines Gebäudecomplexes eine Gebühr von überhaupt 10 Ngr. zu bezahlen.

Zum zweiten Abschnitte.
(§ 18 bis mit § 26.)

§ 16. Die Anmeldung zur Versicherung, ohne Unterschied der Veranlassung dazu, hat, unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, entweder mündlich, oder mittelst schriftlicher Eingabe bei der Ortsverwaltungsobrigkeit zu erfolgen.

Bei mündlicher Anmeldung ist darüber ein von dem Antragsteller mit zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen.

Ist das angemeldete Versicherungsobject ganz neu (aus roher Wurzel) entstanden, so ist dasselbe sogleich mit der demselben im Brandversicherungscataster zu gebenden Nummer zu bezeichnen.

Tritt dasselbe dagegen an Stelle eines früheren, schon versichert gewesenen Gegenstandes, oder hat dasselbe nur eine, die neue Anmeldung bedingende Veränderung erlitten, so muß bei der Anmeldung die bisherige Bezeichnung im Brandversicherungscataster nach Nummer und Buchstaben mit angegeben werden.

§ 17. Bei versicherungsfähigen gewerblichen Geräthschaften und Maschinen muß der Anmeldung auch ein specielles Verzeichniß der neu und beziehendlich anderweit zu catastrirenden Gegenstände mit Angabe ihrer Zahl und ihrer Bestimmung, sowie der Catasternummern

und Buchstaben der Gebäude, in welchen sich die Versicherungsgegenstände befinden, in doppelten Exemplaren beigefügt sein.

§ 18. Die Anmeldung kann zwar zu jeder Zeit, muß aber bezüglich der versicherungspflichtigen Objecte innerhalb der §§ 19, 20 und 21 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist erfolgen.

Zu thunlichster Vermeidung von Versäumnissen in der Anmeldung haben die Ortsverwaltungsobrigkeiten die Betheiligten bei der baupolizeilichen Genehmigung von Neubauten, oder von baulichen Veränderungen an schon versicherten Objecten, auf die obgedachten gesetzlichen Vorschriften, sowie auf die nach §§ 26 und 69 des Gesetzes sie treffenden Verluste aufmerksam zu machen.

§ 19. Die Anmeldescheine sind nach dem Formulare sub VI auszufertigen.

Die Abfertigung der Duplicate an die Brandversicherungscommission erfolgt unter Couvert. Bei gleichzeitiger Absendung mehrerer Anmeldescheine ist ein specielles Verzeichniß derselben beizufügen.

Den einzureichenden Anmeldescheinen über Maschinen und andere Gewerbs- und Fabrikgeräthschaften ist das Duplicat von dem § 17 vorgeschriebenen speciellen Verzeichnisse beizuheften.

Auf dem an die Brandversicherungscommission einzusendenden Duplicate des Anmeldescheins ist jedesmal der Tag der erfolgten Behändigung an den Versicherten zu bemerken.

§ 20. Hinsichtlich der Zusendung der Anmeldescheine an die Versicherten finden die allgemeinen, wegen der Insinuation von gerichtlichen Zufertigungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 21. Die Verwaltungsobrigkeit hat zur Controlirung über die in ihrem Verwaltungsbezirke zur Versicherung angemeldeten Objecte und der darüber ausgestellten Anmeldescheine ein Register nach dem Schema unter VII zu halten und die erforderlichen Einträge in dasselbe jedesmal sofort und noch am Tage der Anmeldung und beziehendlich der Ausstellung des Anmeldescheins zu bewirken.

§ 22. Desgleichen hat dieselbe über die nach § 26 des Gesetzes verwirkten Strafgelder nach dem Formulare sub VIII ein Register zu führen, dieses alljährlich den 15ten December abzuschließen, die Beträge einzuziehen und diese noch vor Ende December jeden Jahres mittelst Lieferscheins unter Beifügung einer Abschrift von dem besagten Register an die Brandversicherungscasse abzuliefern.

Zum dritten Abschnitte.

(§ 27 bis mit § 46.)

§ 23. Die Ermittelung und Feststellung des Neubau- und Zeitwerthes der Versicherungsobjecte, sowie die Einschätzung (Classification) derselben und die Bestimmung der Beitrags-

einheiten ist von dem technischen Beamten jederzeit an Ort und Stelle und auf Grund vorgängiger, genauer Besichtigung, Aufnahme und Vermessung der betreffenden Gegenstände vorzunehmen.

§ 24. Der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hat dabei entweder selbst, oder auf seine Kosten dem technischen Beamten die nöthige Hülfe zu leisten, auch bleibt ihm anheimgestellt, zur vollständigen Beurtheilung des Bauwerthes und resp. der Anschaffungskosten den speciellen Nachweis durch Vorlegung der Baurisse, Kostenanschläge, Bau- und Lieferungscontracte, Rechnungen und dergleichen beizubringen.

§ 25. Bei der Berechnung des Neubau- und des Zeitwerthes sind stets die zur Zeit der Abschätzung am Orte geltenden Materialienpreise und Löhne zu Grunde zu legen und die etwa stattfindenden eigenthümlichen Localverhältnisse, durch welche der Bauaufwand mit bedingt wird, nicht minder die Art und Beschaffenheit des Baues selbst zu berücksichtigen, bei der Bestimmung des Zeitwerthes aber ist überdieß noch der bauliche Zustand, das Alter, die bessere oder geringere Unterhaltung und die Abnutzung des Versicherungsobjects mit in Anschlag zu bringen.

§ 26. Die Ermittelung des Neubau- und Zeitwerthes von Gebäuden hat sich sowohl auf die Souterrains und Keller, als auf den ganzen Oberbau vom Fußboden des Erdgeschosses an aufwärts, einschließlich des Ausbaues, sowie auf die äußeren und der Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Gebäudetheile an Freistufen, Blitzableitungen, Dachrinnen, Abfallrohre, Fensterladen, Fenstergitter ꝛc. zu erstrecken.

§ 27. Will der Gebäudeeigenthümer, wie ihm nach § 28 Nr. 5 des Gesetzes freisteht, auch die vorhandenen Verzierungen und andere derartige Gegenstände des Luxus, welche ohne Beeinträchtigung der in dem Style des Baues ausgesprochenen Kunstidee zu entbehren und daher an sich bei der Schätzung nicht zu berücksichtigen sind, als: Bildhauerarbeiten, plastische Ornamente, Statuen, Reliefs, Tapeten, Goldleisten, Wand- und Deckenmalereien, künstliche Fußböden (Mosaik, Parquets und dergleichen), künstliche Kamine, dergleichen Kochheerde und Kochmaschinen ꝛc. mit versichern, so hat er oder dessen Stellvertreter dieß entweder vor der Abschätzung bei der Obrigkeit, oder während der Abschätzung bei dem technischen Beamten ausdrücklich zu beantragen, so daß noch bei der Werthsermittelung darauf Rücksicht genommen werden kann.

§ 28. Die Ermittelung des Neubauwerthes geschieht entweder durch specielle Berechnung (Veranschlagung) nach den hierunter geltenden allgemeinen technischen Regeln, oder aber durch summarische Würderung, indem der Werth durch Vergleichung des in Frage stehenden Versicherungsobjects mit anderen ihm gleichen oder ähnlichen und bereits speciell abgeschätzten Objecten des Orts oder der Nachbarschaft festgestellt wird.

Zur Unterlage für die summarische Abschätzung dienen die von dem technischen Beamten in Ansehung aller in seinem Bezirke vorkommenden verschiedenen Gebäudegattungen, Maschinen u. s. w. vorgenommenen speciellen Probewürderungen und die im Allgemeinen für die verschiedenen Gegenstände und die einzelnen Theile derselben geltenden Normalpreise und Normalbaukostensätze.

§ 29. Zu den nach § 25 bei jeder Abschätzung zu berücksichtigenden besonderen und örtlichen Verhältnissen ist namentlich mit zu rechnen, von welcher Beschaffenheit das Baumaterial, die Bauausführung und der Ausbau ist, ingleichen ob etwa der Eigenthümer Rohmaterial an Steinen, Lehm, Sand ꝛc., welches am Orte anderweit mit Nutzen nicht zu verwerthen ist, von seinem eigenen Grund und Boden entnommen und zum Baue verwendet hat, indem, wo dieß der Fall und das Verhältniß ein bleibendes ist, nur der wirkliche Aufwand an Gewinnungs- und Transportkosten in Ansatz kommen kann.

§ 30. Zum Zwecke der Classification, sowie zu größerer Sicherheit der Würderung der Brandschäden muß der Neubau- und Zeitwerth eines jeden unter einem besonderen Buchstaben zu catastrirenden Gebäudes in doppelter Weise festgestellt werden, nämlich:

a) mit Einschluß der massiven und unverbrennbaren Theile und

b) mit Ausschluß derselben, also lediglich nach den verbrennbaren und leichter zerstörbaren, nicht massiven Gebäudetheilen.

Zu

a) sind zu rechnen:

alle Umfassungen, Giebel und Scheidungen, welche ohne Holzeinbau und daher durchgängig aus behauenen oder Bruchsteinen, gebrannten, oder an der Luft getrockneten Ziegeln, Schlackensteinen, Kalkziegeln, Kalkpisée, oder aus Weller (gestampfter Erde oder Lehm) oder Lehmpatzen (eine Art Luftziegeln von größerer Form mit Stroh und dergleichen vermengt) bestehen, ferner die steinernen und eisernen Treppen, die auf massiver Gründung ruhenden steinernen Fußböden und dergleichen Dachplatten, ganz eiserne Dachconstruction mit Metalldeckung, alle Arten Gewölbe und Gewölbebogen, alle Arten massiv gegründeter und durchgängig aus den oben bezeichneten unverbrennlichen Materialien ausgeführten Feuerungsanlagen, als Schornsteine, Heerde, Kamine, Backöfen u. s. w. und zwar durchgängig einschließlich der dazu gehörigen eisernen Bestandtheile an Säulen, Gewölbeträgern, Gewölbe- und Maueranfern und Steinklammern, sowie die auf massiven Gebäudetheilen befindlichen oder auf solchen Theilen ruhenden, nicht brennbaren Ornamente, Statuen, Reliefs und dergleichen, soweit diese Gegenstände mit zur Versicherung gelangen.

Zu

b) gehören dagegen:

alle anderen, als die vorstehend unter a aufgeführten Bestandtheile des Gebäudes, namentlich also alle Umfassungen, Giebel, Scheidungen und überhaupt alles Mauerwerk, welches mit Holzwerk, (Säulen, Schwellen, Rahmen, Riegeln u. s. w.) in der Art verbunden ist, daß das Mauerwerk ohne das Holzwerk für sich allein oder getrennt davon nicht stehen kann, ferner die nicht auf massives Mauerwerk gegründeten, sowie die auf Holz geschleiften Schornsteine, alle Dächer, mit Ausnahme der auf eiserner Dachconstruction ruhenden Metallbedachungen, nicht minder alle Arten von Ausbaugegenständen an hölzernen Treppen, Decken, Fußböden, Oefen, Thüren, Fenstern, einschließlich der zum Hausinventare gehörigen und über Sommer in dem betreffenden Gebäude selbst aufbewahrten Doppelfenster, Fensterladen, eiserne Gitter, äußerliche nicht massive Freitreppen, nicht massive Dach- und andere Simse, Blitzableitungen, Dachrinnen, Abfallrohre u. s. w.

Desgleichen die mit zur Versicherung kommenden Gegenstände des Luxus, soweit sie nicht oben unter a den massiven Bestandtheilen zugezählt sind.

§ 31. Aus demselben Grunde ist es demnächst erforderlich, bei Gebäuden mit Kellern, oder anderen versicherungspflichtigen Substructionen dieser Art den Neubau- und Zeitwerth einmal mit Einschluß und zum Anderen mit Ausschluß dieser Substructionen aufzustellen. Letzterer ist daher der Werth für den Oberbau des Gebäudes. Wenn derselbe von dem Gesammtwerthe des Gebäudes mit Einschluß der Substructionen abgezogen wird, so ergiebt sich der Werth, welchen die letzteren für sich allein haben. Jedenfalls müssen aus den Catasterunterlagen (Catastrationsprotocoll) die Neubau- und Zeitwerthe für die Keller und anderen derartigen Substructionen, sowie für den Oberbau ersichtlich sein.

§ 32. Wenn nach § 19 des Gesetzes die Catastration eines Gebäudes wegen Ingebrauchnahme desselben vor der Vollendung des Baues zu erfolgen hat, so ist die Abschätzung des Neubau- und Zeitwerthes nur nach dem Zustande zu bewirken, in welchem das noch unvollendete Gebäude bei der Schätzung gefunden wird.

§ 33. Bei Ermittelung und Feststellung des Zeitwerthes sind noch folgende Gesichtspunkte maaßgebend:

1) Bei ganz neuen Gebäuden oder Zubehörungen (§ 4 Nr. 6 des Gesetzes) gilt der Neubauwerth zugleich als Zeitwerth. Wenn jedoch alte, schon gebrauchte Materialien oder dergleichen Ausbaugegenstände mit verwendet worden und dieselben minder werthvoll als neue dergleichen sind, ist der Minderwerth derselben in Abzug zu bringen.

2) Bei nicht ganz neuen Gebäuden oder anderen Versicherungsgegenständen ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob dieselben in allen ihren Theilen noch in gutem, baulichen Wesen er-

halten sind und keiner Reparatur bedürfen, oder ob und welche Werthsverminderung sie in Folge vernachlässigter Instandhaltung oder sonst durch Alter, Einfluß der Witterung, Benutzung, Construction und die Qualität der verwendeten, mehr oder minder der Abnutzung unterworfenen Baumaterialien u. s. w. erlitten haben. Es kann daher bei alten und solchen Versicherungsobjecten, deren Baumaterialien nicht mehr in ganz gutem Zustande sich befinden, nur derjenige Werth in Anschlag gebracht werden, den diese Baumaterialien nach billiger Schätzung wirklich noch haben.

Auch das Arbeitslohn ist in diesem Falle nicht nach seinem vollen Betrage zu veranschlagen, sondern nur diejenige Quote desselben bei der Würderung in Berücksichtigung zu ziehen, welche dem Verhältnisse des Werthes der Baumaterialien nach Maaßgabe ihrer bei der Schätzung gefundenen Beschaffenheit zu dem Werthe, welchen dieselben im vollkommen guten Zustande haben würden, entspricht.

Bei ganz alten, der Ausbesserung nicht mehr fähigen und dem Verfalle entgegengehenden Gebäuden und anderen Versicherungsgegenständen bestimmt sich der Zeitwerth nur nach dem Werthe derjenigen Baumaterialien, Ausbaugegenstände u. s. w, welche noch bei einem Wiederaufbaue, oder einer Erneuerung brauchbar sein, oder eine andere nutzbare Verwendung gestatten würden, sowie nach dem in gleicher Weise zu berechnenden Betrage der Arbeitslöhne, unter Abzug der Abtragungskosten.

§ 34. Bei Ermittelung des Zeitwerthes der zur Versicherung gelangenden Maschinen und anderen in diese Kategorie gehörigen versicherungsfähigen Gegenstände sind außer den in § 33 gedachten Abnutzungsverhältnissen auch die Werthsverminderungen mit zu berücksichtigen, welche in neuen Erfindungen und Verbesserungen ihren Grund haben.

§ 35. In ähnlicher Weise wie nach § 29 des Gesetzes die Zeitwerths- und Versicherungssummen abzurunden sind, müssen auch die Neubauwerthssummen in runden Zahlen und zwar in solchen angesetzt werden, welche bei einem Gesammtneubauwerthe unter 100 Thalern in 5, bei einem höheren aber von 100 Thalern an in 10 aufgehen. Die ausfallenden Zwischensummen von weniger als beziehendlich $2\frac{1}{2}$ und 5 Thalern sind unberücksichtigt zu lassen und Mehrbeträge für volle 5 und 10 Thaler anzunehmen.

§ 36. Bei den über die Ab- und Einschätzungen (vergl. die Anweisung Beilage sub IX) in tabellarischer Form aufzunehmenden Catastrationsprotocollen haben sich

die bauverständigen Brandversicherungsinspectoren des Formulars unter X, a und
die maschinenbauverständigen des unter X, b

zu bedienen.

Das dazu erforderliche schematisirte Papier wird den Brandversicherungsinspectoren von der Brandversicherungscommission auf Kosten der Anstalt geliefert.

§ 37. Ueber jeden Ort sind besondere Catastrationsprotocolle anzufertigen und diese von der Obrigkeit in besondere Acten zu bringen. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn ein Ort aus mehreren Catasterabtheilungen, deren jede mit Nr. 1 anzufangen hat, besteht, oder in mehrere getheilt wird.

§ 38. Gleicher Maaßen ist über die Ab- und Einschätzung (Catastration) von dem technischen Beamten für jeden Ort und jede Catasterabtheilung ein, den Formularen § 36 sich anschließendes Aufnahmebuch zu führen. Diese Aufnahmebücher sind für Jedermann verständlich und in Uebereinstimmung mit dem Catastrationsprotocolle zu halten. Sie müssen außer den für das Catastrationsprotocoll erforderlichen Thatsachen namentlich auch die rücksichtlich jedes Gebäudetheils (Substruction, Stockwerke, Dächer u. s. w.) für jede Quadratelle Grundfläche angenommenen Neubaukosten, sowie die von dem Neubauwerthe des ganzen Gebäudes und beziehendlich einzelner Theile desselben u. s. w., sowohl ein- als ausschließlich des Mauerwerks rücksichtlich des Alters, Zustandes ꝛc. zur Zeit der Catastration gemachten, in Summen auszudrückenden Abzüge, folglich die ganze summarische Berechnung des Neubau- und Zeitwerthes, ein- und ausschließlich der massiven und unverbrennbaren Theile von jedem, unter einem besonderen Buchstaben catastrirten Versicherungsobjecte nachweisen.

§ 39. Die Regeln, nach welchen bei dem Classificiren und dem Berechnen der Beitragseinheiten zu verfahren ist, sind in den Gesetzbeilagen sub II und III, A, B und C enthalten.

Zum weiteren Verständnisse dieser Beilagen dient das alphabetisch geordnete Verzeichniß sub XI der in die II. bis VI. Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsarten gehörigen Gebäude, woraus die betreffende Abtheilung zu ersehen ist.

§ 40. Statt der früher in den Catastrationsprotocollen den einzelnen Gebäudecomplexen beigefügten Situationszeichnungen sind von den Brandversicherungsinspectoren nach und nach zusammenhängende Ortspläne anzufertigen und in selbigen die vorkommenden Veränderungen in geeigneter und deutlicher Weise nachzutragen.

An Orten, für welche dergleichen Pläne noch nicht bestehen, sind die Situationszeichnungen einstweilen noch in der bisherigen Weise dem Catastrationsprotocolle bei jedem Complexe beizufügen.

Diese Situationspläne sind nach den einzelnen Orten, beziehendlich Ortstheilen in besonderen Mappen zu halten. Die erstmalige Anschaffung der letzteren erfolgt auf Kosten der Brandversicherungscasse. Die fernere Unterhaltung dagegen liegt als Verwaltungsaufwand den Ortsobrigkeiten ob.

Die zur Aufnahme der Pläne benöthigten Meßgehülfen, sowie die dabei erforderlichen Pfähle, Stangen ꝛc. haben die betreffenden Gemeinden, wie bisher schon, auf ihre Kosten zu stellen und zu beschaffen.

§ 41. Die vierteljährlichen Fristen, in welchen nach § 36 des Gesetzes die Ortsverwaltungsobrigkeiten die bei ihnen angemeldeten oder sonst ihnen bekannt gewordenen, vollen-

deten und beziehendlich anmeldepflichtigen Neubauten und Veränderungen an bereits versicherten Objecten den betreffenden technischen Beamten behufs der Ab- und Einschätzung mitzutheilen haben, werden zwar in der Art hiermit festgestellt, daß die Mittheilung der angemeldeten oder anmeldepflichtigen Baue auf die Monate

März, April und Mai bis zum 15ten Juni,
Juni, Juli und August bis zum 6ten September,
September, October und November bis zum 15ten December,
December, Januar und Februar bis zum 6ten März

bei Vermeidung der § 46 des Gesetzes angedrohten Ordnungsstrafe zu bewirken ist, es soll jedoch für Orte, wo viele Baue vorkommen und die Anmeldungen sich drängen, und wo Obrigkeit und Brandversicherungsinspector gemeinschaftlich ihren Sitz haben, der Brandversicherungscommission ausnahmsweise nachgelassen sein, zur Beschleunigung und zur Erleichterung des Catastrationsgeschäfts auf besonderen Antrag des Bezirksbrandversicherungsinspectors kürzere und nach Befinden monatliche Fristen, statt der vierteljährlichen, anzuordnen.

Die § 46 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ist auch in dem Falle für verwirkt zu erachten, wenn die von der Brandversicherungscommission angeordnete kürzere Frist nicht innegehalten wird.

Zum Zwecke dieser Mittheilungen genügt die Uebersendung einer einfachen Abschrift der Colonnen 1 bis mit 8 des Anmelderegisters (Beilage VII, § 21) sowie die Beilegung der die allgemeinen und Nachtragscatastrationsprotocolle enthaltenden Acten, ferner der Situationspläne und derjenigen Acten, in welchen sich die obrigkeitlichen Genehmigungen zu den ausgeführten Bauten und die zugehörigen Duplicate der Baurisse befinden.

§ 42. Die technischen Beamten haben nach Eingang der Anmeldungen § 41 die Ab- und Einschätzung dergestalt zu beschleunigen, daß die darüber aufzunehmenden Catastrationsprotocolle sammt Unterlagen binnen längstens fünf Wochen, vom Tage des Eingangs der obrigkeitlichen Notification an gerechnet, an die Obrigkeit gelangen. Letztere hat über die bis zu dieser Frist bei ihr nicht eingegangenen Catastrationsprotocolle sammt Unterlagen der Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten.

Gehören mehrere Orte zu einem Verwaltungsbezirke, so hat der technische Beamte die Absendung der vorbesagten Schriften nicht erst nach der Ausführung der Catastration in sämmtlichen Orten, sondern nach und nach Ortsweise und sofort nach erfolgter Anfertigung des betreffenden Ortscatastrationsprotocolls zu besorgen.

§ 43. Da es im Interesse der Anstalt und der Versicherten liegt, daß die neuen versicherungs- und classificationsfähigen Gegenstände und alle an den versicherten Objecten vorgekommenen Veränderungen so schnell als möglich zur Catastration gelangen, so ist es den technischen Beamten unbenommen, die ihnen bei ihrer Anwesenheit am Orte unmittelbar von den Interessenten bezeichneten, catastrationsfähigen, aber noch nicht im Anmelderegister aufge-

führten Objecte sofort mit zu catastriren, wenn nur der Anmeldeschein beigebracht wird. Es ist aber im Catastrationsprotocolle, daß die Ab- und Einschätzung auf unmittelbaren Antrag erfolgt sei, besonders zu bemerken.

§ 44. Finden die technischen Beamten bei Ausführung von Catastrationen nicht angemeldete, nach §§ 19, 20, 22 und 23 des Gesetzes aber bereits anmeldepflichtig gewordene neue, oder veränderte und daher anderweit zu catastrirende Versicherungsobjecte vor, oder werden ihnen dergleichen am Orte der auszuführenden Catastration bezeichnet, so haben sie deren Ab- und Einschätzung zwar sofort mit vorzunehmen, dieselben jedoch in dem Catastrationsprotocolle ausdrücklich als unangemeldet zu bezeichnen. In diesem Falle hat die Ortsverwaltungsobrigkeit nach Eingang des betreffenden Catastrationsprotocolls nicht zu unterlassen, die Schuldigen, nach Befinden, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

In dergleichen Fällen bedarf es der Ausfertigung eines Anmeldescheines nicht, sondern es ist sofort mit der Ausstellung des Versicherungsscheines (§ 45), welcher dann zugleich die Stelle des Anmeldescheines mit vertritt, zu verfahren. Die Verpflichtung der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt zu Vergütung der in § 9 des Gesetzes aufgeführten Schäden beginnt im vorgedachten Falle mit dem Tage, an welchem der Betheiligte den Versicherungsschein empfangen hat.

§ 45. Die Versicherungsscheine (§ 39 des Gesetzes) sind nach dem Formulare Beilage unter XII auszufertigen und den Versicherten gegen Erlegung des nach § 51 des Gesetzes zu leistenden Stückbeitrags auszuhändigen. Die Zufertigung der Versicherungsscheine an die Versicherten hat mit Rücksicht auf die in § 40 des Gesetzes nachgelassene Reclamationsfrist in der oben § 20 wegen der Anmeldescheine vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Für die Absendung der Duplicate an die Brandversicherungscommission gilt die § 19 getroffene Bestimmung, jedoch bedarf es künftig nach Eintritt der Wirksamkeit der neuen Cataster der Miteinsendung der Unterlagen dazu nicht weiter, da die Prüfung der Versicherungsscheine bei der Canzlei der Brandversicherungscommission gleichzeitig mit dem betreffenden Catasternachtrage geschieht.

Ueber die ausgestellten Versicherungsscheine und die nach § 51 des Gesetzes zu erhebenden Brandversicherungsstückbeiträge ist das Erforderliche in das nach § 21 zu haltende Register nachzutragen.

§ 46. Bei Reclamationen (§ 40 des Gesetzes) hat der Reclamant bestimmt anzugeben, ob sein Einspruch

a) gegen die Abschätzung, also gegen die angenommene Höhe der Neubau- oder Zeitwerthe, entweder mit oder ausschließlich der massiven und unverbrennbaren Theile oder gegen beiderlei Werthe oder aber

b) gegen die Einschätzung des Versicherungsobjectes in die vorgeschriebenen Classen und die Höhe der darnach berechneten Einheiten

gerichtet ist und inwiefern eine Abänderung beansprucht wird.

Ist die Reclamation gegen die Werthstaxen gerichtet und beträgt die Differenz zwischen der nach Vorstehendem zugleich zu bewirkenden eigenen Werthsangabe des Reclamanten und der Taxe des technischen Anstaltsbeamten nicht mehr als fünf Procent der Gesammtzeitwerthssumme, so kann die Reclamation keine Beachtung finden, da ein so geringfügiger, zwischen zwei verschiedenen Abschätzungen sich leicht ergebender Unterschied keinen genügenden Grund zur Anfechtung der Taxe abgiebt.

§ 47. Das Reclamationsverfahren nach dem zweiten Absatze § 41 des Gesetzes wird unter Leitung eines von der Brandversicherungscommission abzuordnenden Commissars abgehalten. Letzterer hat einen Termin zur Vornahme der Revision anzuberaumen und dazu den Reclamanten oder dessen Bevollmächtigten durch die Ortsverwaltungsobrigkeit in legaler Form unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Außenbleibens gleichwohl mit der Revision werde verfahren werden. Zugleich ist dem Reclamanten die Zuziehung oder Benennung eines nach dem dritten Absatze § 41 des Gesetzes geeigneten Sachverständigen freizustellen.

Von der Insinuation dieser Vorladung bis zum Termintage muß eine Frist von 14 Tagen innenliegen. Das Außenbleiben des Reclamanten oder dessen Bevollmächtigten beeinträchtigt die Legalität der Revision auch in dem Falle nicht, wenn die Verhinderung am Erscheinen ihren Grund in unverschuldeten äußeren Umständen gehabt haben sollte. Dem Reclamanten und beziehendlich dessen Bevollmächtigten steht dagegen das Recht zu, eine einmalige Weiterverlegung des Revisionstermins, jedoch nicht weiter als auf höchstens 14 Tage, vom anberaumt gewesenen Termintage an gerechnet, zu verlangen.

Der dießfallsige Antrag muß aber innerhalb der obengedachten, zwischen der Insinuation der Bekanntmachung und dem Revisionstermine inneliegenden vierzehntägigen Frist, also noch vor dem zur Revision anberaumten Termintage bei der Obrigkeit, von welcher die Vorladung erfolgt ist, angebracht werden.

Eine Restitution gegen diese Fristversäumniß findet nicht Statt. Demnächst ist der Reclamant, der eine solche Verlegung des Revisionstermins verlangt, ohne Unterschied, ob die Revision nachher für oder gegen ihn ausfällt, alle in Folge der Terminverlegung erwachsenen Kosten mit Einschluß derjenigen, welche etwa für Fortkommen und an Diäten des Commissars und der technischen Anstaltsbeamten bereits entstanden sein sollten, aus eigenen Mitteln zu tragen verbunden.

Der von dem Commissar auf einen derartigen rechtzeitig angebrachten Antrag anderweit anzuberaumende Termintag ist in der Art anzusetzen, daß vom Tage der Insinuation der anderweiten an den Reclamanten oder dessen Bevollmächtigten zu erlassenden obrigkeitlichen Vorladung bis zu dem nunmehr anberaumten Termintage mindestens acht volle Tage, die einfallenden Sonn- und Festtage mit eingeschlossen, dazwischen liegen. Im Uebrigen gelten auch für diesen anderweiten Termin und dessen Bekanntmachung die oben wegen des ersten Termins gegebenen Bestimmungen.

§ 48. Bei der nach dem angefügten Formulare sub XIII zu bewirkenden eidlichen Verpflichtung des von dem Reclamanten präsentirten Sachverständigen ist dieser auf die ihm vorzuhaltenden, über das Ab- und Einschätzungswesen geltenden Bestimmungen, die beiden technischen Anstaltsbeamten aber sind auf ihren geleisteten Pflichteid von dem Commissar zu verweisen.

Neben dem Bezirksbrandversicherungsinspector ist als zweiter technischer Anstaltsbeamter nach § 8 jederzeit ein Brandversicherungsoberinspector des betreffenden Regierungsbezirks und wenn die Reclamation gegen die Ab- und Einschätzung eines Brandversicherungsoberinspectors gerichtet ist, der nächste Oberinspector desselben oder eines anderen Regierungsbezirks zuzuziehen.

Hierauf wird entweder von den Sachverständigen gemeinschaftlich eine Prüfung der von dem Reclamanten zur Begründung seiner Reclamation vorzulegenden Rechnungen und sonstigen Nachweise vorgenommen, und der Werth des Reclamationsobjects, sowie dessen Beitragsclasse gemeinschaftlich festgestellt, oder es wird nach Befinden jeder der adhibirten Sachverständigen zu einer selbstständigen Schätzung des fraglichen Versicherungsobjects veranlaßt, nach dessen Erfolg aber aus diesen verschiedenen Schätzungen der Durchschnittsbetrag ermittelt und nach dem Ergebnisse der anzunehmende Werth des Gegenstandes und beziehendlich die Beitragsclasse bestimmt.

§ 49. Das Resultat der Revision ist dem Reclamanten oder dessen Bevollmächtigten von dem Commissar sofort nach beendigter Expedition oder, wenn keiner von beiden erschienen war, von der Ortsverwaltungsobrigkeit, in dem einen, wie in dem anderen Falle unter Einräumung einer Präclusivfrist von acht Tagen zur Abgabe seiner Erklärung bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist, es mag nun eine Erklärung erfolgt sein oder nicht, hat die besagte Obrigkeit unter Beifügung der ergangenen Acten an die Brandversicherungscommission zu berichten und diese Letztere sodann in letzter Instanz über die Reclamation zu entscheiden.

§ 50. Die nach § 43 des Gesetzes von der Ortsverwaltungsobrigkeit zu haltenden Cataster und Nachträge sind auf Grund der tabellarischen Catastrationsprotocolle und Situationszeichnungen der technischen Beamten und nach der Anweisung Beilage unter XIV anzufertigen. Dabei dient

a) für das Ortscataster das Formular Beilage sub XV a,
b) für das Hauptcataster das Formular Beilage sub XV b,
c) für die halbjährlichen Ortscatasternachträge das Formular Beilage sub XVI a und
d) für den halbjährlichen Hauptcatasternachtrag das Formular Beilage sub XVI b

zum Anhalten.

§ 51. Die Ortscatasternachträge sind auf das halbe Jahr:

a) vom 1sten April bis 30sten September, bis zum 10ten November und

b) vom 1sten October bis 31sten März, bis zum 10ten Mai jeden Jahres unter Beifügung der betreffenden Catastrationsacten und Ortssituationspläne zu Vermeidung der § 46 des Gesetzes angedrohten Ordnungsstrafe bei der Brandversicherungscommission in doppelten Exemplaren einzureichen. Neue Orts- und Hauptcataster sind nur in Folge und nach der besonderen Anordnung der Brandversicherungscommission anzufertigen.

§ 52. Anstatt der besonderen Approbationsdecrete, welche bisher auf die Cataster und Nachträge gebracht worden sind, werden mit Eintritt der Wirksamkeit der neuen Cataster, die Duplicate der bei der Brandversicherungscommission geprüften und soweit nöthig berichtigten Cataster und Catasternachträge zum Zeichen der Approbation mit dem Abdrucke eines besonders dazu bestimmten Stempels versehen und in dieser Art abgestempelt an die Verwaltungsobrigkeiten zurückgesendet werden.

Ergeben sich bei Prüfung der Catasternachträge Unrichtigkeiten, so hat gleichzeitig bei Rückgabe der approbirten Catasternachträge und der dazu gehörigen Unterlagen

a) die Brandversicherungscommission der Obrigkeit die zu ziehen gewesenen Erinnerungen zur Erledigung zuzufertigen, sowie die nachträgliche Erhebung und Berechnung der etwa zu wenig erhobenen, oder die Restitution und beziehendlich Verausgabung der zuviel gezahlten Brandversicherungsbeiträge in der nächsten Einrechnung anzuordnen und

b) die Obrigkeit von den betreffenden Eigenthümern der Versicherungsobjecte die ihnen ausgehändigten Versicherungsscheine zurückzufordern und an deren Statt auf Grund der approbirten Catasternachträge neue Versicherungsscheine auszustellen und abzufertigen.

§ 53. Um Hinterziehungen der Vorschrift § 23 des Gesetzes, nach welcher die an den versicherten Gebäuden ꝛc. vorkommenden Werthsverringerungen aller Art, sowie die in der Bauart oder Benutzung der Versicherungsobjecte eingetretenen Veränderungen rechtzeitig anzumelden sind, möglichst zu verhindern, müssen die Ortspolizeiorgane von der Obrigkeit zu gehöriger Aufmerksamkeit angewiesen und deshalb mit Instruction versehen werden.

§ 54. Zur Ausführung der erstmaligen allgemeinen Einschätzung (Classification) sämmtlicher bei der Landesanstalt zur Zeit der Publication des Gesetzes versicherten Gebäude und anderen Objecte haben die Obrigkeiten für jeden Ort ihres Bezirks ein Personalverzeichniß der dermaligen, mit ihren vollen Vor- und Zunamen aufzuführenden Eigenthümer der Versicherungsgegenstände anzufertigen, auch dem Bezirksbrandversicherungsinspector auf dessen Antrag die auf die letzte allgemeine Catastration und die späteren Catasternachträge bezüglichen Acten und Situationspläne nebst jenem Personalverzeichnisse binnen 14 Tagen mitzutheilen.

Der technische Bezirksbeamte hat sich hierauf der Einschätzung nach Anleitung der in der Beilage unter XVII enthaltenen Anweisung zu unterziehen, das Ergebniß in den Catastrationsprotocollen in Gemäßheit der ferneren Beilage sub XVIII nachzutragen und sodann die be-

sagten Catasterunterlagen mit dem obgedachten Verzeichnisse an die Brandversicherungscommission binnen der von Letzterer zu bestimmenden Frist einzureichen.

§ 55. Da die Einführung des Classificationssystems zugleich eine Umarbeitung der dermaligen Brandversicherungscataster bedingt, so werden zu möglichst schneller Durchführung der Classification, sowie insbesondere zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens für dießmal die neuen Catasterentwürfe ausnahmsweise bei der Canzlei der Brandversicherungscommission und auf Kosten der Anstalt angefertigt und hierauf den Obrigkeiten mit gleichzeitiger Rückgabe der § 54 gedachten Unterlagen zur Besorgung der doppelten Reinschriften mit dem dazu erforderlichen schematisirten Papiere zugefertigt werden. Von den Obrigkeiten sind sodann die von ihnen gehörig vollzogenen, mit einem entsprechenden Einbande zu versehenden, doppelten Exemplare unter Wiederbeifügung der Entwürfe bei der Brandversicherungscommission binnen der von ihr vorzuschreibenden Frist einzureichen, desgleichen nach Zurückempfang der approbirten Exemplare und nach Bekanntmachung des Termins, von welchem ab diese neuen Cataster in Wirksamkeit treten, die Versicherungsscheine in der § 45 vorgeschriebenen Form auszustellen und den Eigenthümern auf die ebendaselbst bestimmte Weise gegen Zurückgabe der bisherigen Recognitionsscheine auszuhändigen.

§ 56. An dem Hauptgebäude eines jeden Grundstücks ist auch ferner, wie bisher, diejenige Nummer, welche es im Brandversicherungscataster führt, auf eine vor dem geschlossenen Gehöfte sichtbare Weise oberhalb des Hauptzugangs anzubringen.

Zum vierten Abschnitte.
(§ 47 bis mit § 68.)

§ 57. Bei der Einrechnung der halbjährlich in zwei Terminen, am 1sten April und 1sten October jeden Jahres einzuhebenden, und an die Landesbrandversicherungscasse abzuliefernden Brandversicherungsbeiträge haben sich die Obrigkeiten der Formulare in den Beilagen unter XIX a, b, c und d zu bedienen.

§ 58. Die nach § 51 des Gesetzes von neuen Versicherungen oder von den in Folge eingetretener Veränderungen die bisherige Einheitenzahl übersteigenden Mehrbeträgen zu bezahlenden Brandversicherungsstückbeiträge sind jedesmal zu demjenigen Termine zur Einrechnung zu bringen, an welchem auf Grund der approbirten Catasternachträge von diesen neuen Versicherungen oder Versicherungserhöhungen die laufenden Beiträge zum ersten Male eingerechnet werden.

§ 59. Macht sich auf Grund von §§ 52 und 54 des Gesetzes eine Restitution von Beiträgen nothwendig, so hat die Obrigkeit die zur Begründung derselben nöthigen Erörterungen anzustellen und das Ergebniß bei Einreichung der halbjährlichen Catasternachträge der Brandversicherungscommission mit anzuzeigen.

§ 60. Die Ortsverwaltungsobrigkeit hat dem von der Gemeinde mit der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge beauftragten Ortseinnehmer (§§ 55 und 59 des Gesetzes) das erforderliche und nach der Anlage unter XX anzufertigende Heberegister mindestens 14 Tage vor Eintritt des Zahlungstermins zuzustellen. Von dem Einnehmer ist dieses Heberegister an dem festgesetzten Tage bei Ablieferung der erhobenen Beiträge und unter Angabe der etwa verbleibenden Reste an die Obrigkeit wieder zurückzugeben.

§ 61. Ist der beitragspflichtige Eigenthümer an dem Orte, wo sich das Versicherungsobject befindet, am Zahlungstermine nicht anwesend, so ist derselbe verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen und diesen mit der Abführung der Brandversicherungsbeiträge zu beauftragen. Im Unterlassungsfalle hat sich die Obrigkeit wegen Abführung der Beiträge an den § 18 des Gesetzes bezeichneten Stellvertreter zu halten.

§ 62. Ist das Versicherungsobject gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder Miteigenthümer für den ganzen Betrag.

§ 63. Die Beiträge von den im Eigenthume des Staates befindlichen Versicherungsobjecten werden unmittelbar aus der Staatscasse zur Landesimmobiliar-Brandversicherungscasse bezahlt und sind der Letzteren daher von der Obrigkeit auf die einzurechnenden Beiträge in Zurechnung zu bringen (vergleiche hierzu das Formular, Beilage XIX a). Bei anderen öffentlichen und Stiftungsgebäuden u. s. w. werden dagegen die Beiträge von denjenigen erhoben, welchen nach § 18 sub b des Gesetzes die Verpflichtung zur Anmeldung obliegt.

§ 64. Wegen Erhebung und Berechnung des Zuschlags, welcher für den nach § 11 des Vertrags über den Anschluß der Oberlausitz an die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt vom 27sten November 1848 bestehenden Oberlausitzer Brandversicherungsschulden-Tilgungsfond von den zur vormaligen Oberlausitzer Brandversicherungssocietät gehörig gewesenen Ortschaften durch die Obrigkeiten mit zu erheben, an die Brandversicherungscasse abzuliefern und von dieser an die betreffende provinzialständische Behörde abzugeben ist, ergehet nach deshalb mit den Oberlausitzer Ständen vorher zu treffender Uebereinkunft besondere Verordnung.

§ 65. Ueber den nach §§ 66 und 67 des Gesetzes zu unterhaltenden Vorschuß- und Reservefond ist den nach § 68 des Gesetzes von dem Landesimmobiliar-Brandversicherungscassirer abzulegenden Jahresrechnungen eine besondere specielle Berechnung beizufügen, aus welcher der Zuwachs und Abgang, sowie die Höhe des gedachten Fonds am Schlusse jeden Jahres hervorgeht.

Zum fünften Abschnitte.

(§ 69 bis mit § 129).

§ 66. Von jedem Brandfalle an oder in Gebäuden haben die Ortspolizeiorgane der Verwaltungsobrigkeit, falls sie sich nicht am Brandorte selbst befindet und durch den Feuerlärm

Nachricht erhält, sofort nach dem Ausbruche des Feuers, da nöthig, durch Eilboten, Kenntniß zu geben.

Obliegenheit der Verwaltungsobrigkeit ist es, sich sogleich nach erhaltener Kunde und wo möglich noch während des Brandes an Ort und Stelle zu begeben und daselbst nicht nur über die Entstehung des Brandes, sondern wenn ein Anspruch auf Schädenvergütung an die Landesanstalt stattfindet, auch über die Wirkung des Brandes, sowie über die durch die Löschanstalten verursachten Schäden die nach allen Richtungen hin nöthigen Erörterungen vorzunehmen.

§ 67. Zu diesem Behufe muß dabei insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

1) Es sind die Personen namhaft zu machen, welche die Löschanstalten geleitet haben, ferner sind die beim Brande anwesend gewesenen Spritzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft und mit ungefährer Angabe der Zeit ihres Eintreffens nach Ausbruch des Feuers, sowie der Entfernung des Ortes, von dem sie herbeigeschafft worden, speciell aufzuführen, auch ist zu bemerken, ob sie mit Zubringern und Schläuchen versehen gewesen oder nicht, ob sie in Thätigkeit gekommen sind und ob sie sich brauchbar erwiesen haben.

2) Demnächst sind diejenigen Spritzen zu bezeichnen, denen nach § 98 eine Prämie gebührt.

3) Sind beim Brande ausländische Feuerlöschgeräthschaften thätig gewesen, so müssen die daran etwa entstandenen Schäden constatirt werden.

4) Diejenigen Personen, welche sich beim Löschen besonders ausgezeichnet, oder zur Beschränkung des Brandes, Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers, oder zur Verminderung der Schäden wesentlich beigetragen haben, sind mit Angabe ihrer besonderen Leistungen namentlich aufzuführen.

5) Getrennt von einander sind die

a) durch Brand und

b) durch die Löschanstalten

theils total zerstörten, theils partiell beschädigten Versicherungsobjecte nach den Nummern und Buchstaben des Brandversicherungscatasters aufzuzeichnen und die Eigenthümer derselben anzugeben.

6) Finden sich darunter zwar angemeldete, aber noch nicht catastrirte Gegenstände, so ist durch sorgfältige Erörterungen zugleich festzustellen, in welchem Zustande sie sich unmittelbar vor dem Brande befunden haben, sowie ob und seit wann sie schon in Benutzung genommen worden, oder völlig hergestellt gewesen sind.

7) Die Partialschäden jedes Versicherungsobjects sind möglichst genau zu beschreiben und zwar dergestalt, daß zu ersehen ist, welche Theile noch vorhanden und ohne Beschädigung geblieben sind.

8) Mit Rücksicht auf § 77 des Gesetzes müssen auch die an den dort genannten, nicht versicherten Gegenständen durch die Feuerlöschmaaßregeln veranlaßten Schäden genau verzeichnet und dabei sowohl die Catasternummern, als die Eigenthümer der Grundstücke, zu welchen die zerstörten und beschädigten Objecte gehören, angegeben werden.

9) In Bezug auf die unter 5 b und 8 gedachten Schäden ist zu ermitteln, auf wessen Anordnung die fraglichen Zerstörungen und Beschädigungen geschehen, sowie, wenn sie nicht auf amtliche Anordnung erfolgt sind, ob und inwiefern sie gerechtfertigt und zweckmäßig gewesen sind.

10) Durch Befragung der Ortsgerichtspersonen, Gemeindebeamten und anderer zuverlässiger Ortseinwohner ist demnächst möglichst in Gewißheit zu stellen, ob die durch Brand oder durch die Löschmaaßregeln zerstörten oder beschädigten Versicherungsobjecte vor Eintritt des Brandfalles noch in der zuletzt catastrirten Maaße vorhanden gewesen sind, oder ob und was sich etwa schon vorher daran durch Abtragung, Abnutzung oder in sonst einer Weise verändert gehabt hat.

11) Auf Grund der Vorschriften §§ 79, 80 und 81 des Gesetzes müssen sowohl die Calamitosen, als die Ortspolizeiorgane mit entsprechender Anweisung versehen und erstere zugleich vor jeder Zuwiderhandlung verwarnt, jedoch zugleich verständigt werden, daß von ihnen gleichwohl die Reinigung der Brandstelle vom Schutte, insoweit nicht eine Ausnahme der unter 13 gedachten Art stattfindet, sowie das Sammeln, Sortiren, Aufstellen und sichere Aufbewahren der noch brauchbaren Materialien und Ausbaugegenstände vorzunehmen sei, damit sich die Brandstätte vor der Würderung in einem solchen Zustande befindet, daß eine genaue Untersuchung der Schäden und der Brandruine erfolgen kann.

12) Es ist ferner Anordnung zu treffen, daß die beschädigten, zum Fabrik-, gewerb- und landwirthschaftlichen Betriebe gehörigen Maschinen- und anderen derartigen Versicherungsobjecte, insoweit sie nicht ganz zerstört und zu einer Wiederherstellung in den vorigen Stand noch geeignet sind, durch sofortige Anwendung zweckdienlicher Mittel vor weiterer Zerstörung und Beschädigung durch Rost u. s. w. geschützt, insbesondere alle dahin gehörigen, einer weiteren Beschädigung ausgesetzten Gegenstände gereinigt und was die metallenen Theile betrifft, eingeölt werden.

13) Bei Gebäuden, welche mit Glocken versehen und mit Kupfer oder anderem Metalle abgedeckt gewesen sind, ist zwar alles im Brandschutte sichtbare Metall sofort zu sammeln und unter Verschluß zu bringen, im Uebrigen aber anzuordnen, daß der Schutt bis zur Ankunft des Bezirksbrandversicherungsinspectors in unverändertem Zustande verbleibe.

Endlich ist

14) vorläufig in Betracht zu ziehen, ob nach Maaßgabe der einschlagenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Wiederaufbau auf derselben Stelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und nach Befinden die vorherige Aufstellung eines Neubauplanes nothwendig sei.

Wird ein Anspruch auf Vergütung solcher Schäden geltend gemacht, welche durch sogenannte kalte Wetterschläge entstanden sind, so hat die Obrigkeit zunächst die Entstehungsursache der Schäden zu erörtern und wenn sich ergiebt, daß sie durch kalten Blitzschlag veranlaßt worden, das Weitere unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu besorgen.

§ 68. Ueber die § 67 gedachten amtlichen Erörterungen und Besorgungen, welche von der Ortsverwaltungsobrigkeit in Gegenwart des Feuerpolizeicommissars oder derjenigen Personen, welche die Feuerlöschanstalten geleitet haben, sowie der anwesend befindlichen Calamitosen zu veranstalten sind, ist an Ort und Stelle und unter Angabe der zugezogenen Personen ein genaues Protocoll aufzunehmen.

§ 69. Der Bezirksbrandversicherungsinspector hat, wo möglich, der Localexpedition beizuwohnen und in diesem Falle die Obrigkeit thunlichst dabei zu unterstützen.

Bei Bränden solcher Versicherungsobjecte, deren Versicherungssumme 10,000 Thlr. und mehr beträgt, sowie solcher, die mit Glocken versehen oder mit Metall abgedeckt sind, muß der Bezirksbrandversicherungsinspector von der Vornahme der amtlichen Localerörterung schleunigst in Kenntniß gesetzt und zur Theilnahme aufgefordert werden.

§ 70. Ueber jeden im Verwaltungsbezirke vorgekommenen Brandfall, gleichviel ob ein Schaden aus der Brandversicherungscasse zu vergüten ist, oder nicht, sowie über jede durch kalten Blitzschlag entstandene Zerstörung oder Beschädigung eines Versicherungsobjectes hat die Verwaltungsobrigkeit nach erhaltener Kunde binnen 24 Stunden an die Bezirksamtshauptmannschaft und die Kreisdirection, binnen 72 Stunden aber an die Brandversicherungscommission, jedoch ohne Beifügung der Acten, Anzeige zu erstatten, diese Anzeigen auch innerhalb der angegebenen Zeit zum Abgange zu bringen.

§ 71. Ist der Brand von größerem Umfange, erstreckt er sich auf ganze Ortstheile oder betrifft er eine Fabrik, so hat die Obrigkeit noch vor Erstattung jenes Berichts und sobald ihr die Nachricht vom Brande zugegangen ist, oder sie die größere Ausdehnung desselben zu übersehen vermag, der Brandversicherungscommission durch eine vorläufige Anzeige unverweilt und auf kürzestem und schnellstem Wege davon Kenntniß zu geben.

§ 72. Der an die Brandversicherungscommission zu erstattende Bericht muß Folgendes enthalten:

a) den Namen des Brandorts,

b) die Zeit vom Ausbruche des Brandes nach Tag und Stunde,

c) ein Verzeichniß sämmtlicher zerstörter oder beschädigter Versicherungsobjecte, mit Angabe der Nummern und Buchstaben, unter denen sie resp. in dem Brandversicherungscataster, den Nachträgen oder in den Anmelde- und Versicherungsscheinen aufgeführt sind,

d) die Benennung der Eigenthümer derselben und

e) die Bemerkung, ob sich bei dem Wiederaufbaue eine Veränderung der Baustellen nöthig macht.

Der Obrigkeit ist nachgelassen, zur Abkürzung dieses Berichts eine Abschrift von dem über die Localexpedition nach § 68 aufgenommenen Protocolle beizufügen.

§ 73. Ueber jeden Brand sind, getrennt von den Acten, welche sich auf die polizeilichen Erörterungen über dessen Entstehung beziehen, besondere Brandschädenacten zu halten, welchen auch das § 68 vorgeschriebene Protocoll einzuverleiben ist.

Diese Acten sammt denjenigen, welche die Catastrationsprotocolle und die Anmelde- und Versicherungsscheine über die bei der Schädenwürderung in Frage kommenden Versicherungsobjecte enthalten, sowie ferner diejenigen Acten, in denen sich die Declarationen und Policen über die Versicherungen befinden, welche die Calamitosen ohne Unterschied, ob Gebäudeeigenthümer oder nicht, mit Privatfeuerversicherungsanstalten eingegangen sind, hat die Obrigkeit unter Beifügung der betreffenden Situationspläne dem Bezirksbrandversicherungsinspector binnen längstens sechs Tagen, vom Tage des Brandes an gerechnet, zuzufertigen, dabei auch die Ortszeugen mit zu benennen, welche der Schädenwürderung beizuwohnen haben.

§ 74. Der Tag des Würderungstermins ist von der Ortsverwaltungsobrigkeit nach vorheriger, sobald als möglich nach Ausbruch des Brandes einzuleitender Vernehmung mit dem Bezirksbrandversicherungsinspector anzusetzen und gleichzeitig der Brandversicherungscommission anzuzeigen. Desgleichen hat die Obrigkeit die Ortszeugen zu bestellen, sowie die Brandcalamitosen, oder im Falle der Abwesenheit derselben die in § 18 des Gesetzes gedachten Stellvertreter zum Erscheinen in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Außenbleibens gleichwohl mit der Schädenwürderung werde verfahren werden. Nicht minder ist dem Feuerpolizeicommissar, oder wer sonst die Löschanstalten geleitet hat, von dem Tage der Würderung Nachricht zu geben.

Bei Bestimmung des Würderungstermins ist jederzeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß das bei der ersten Localexpedition den Calamitosen aufgegebene Räumen der Brandstelle bis zum Termine vollendet sein kann, und daß im Falle der Abwesenheit eines oder des anderen Calamitosen und dessen Stellvertreters zwischen dem Tage der Insinuation der obrigkeitlichen Vorladung und dem Würderungstermine eine Frist von mindestens vier Tagen innenliegt.

Sind vom Brande Maschinen und andere in diese Kategorie gehörige Gegenstände mit betroffen worden, deren Würderung nach § 10 dem maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector zu überlassen ist, so ist Letzterem hierüber unter Angabe des angesetzten Würderungstags von dem Bezirksbrandversicherungsinspector Notification zu ertheilen und die ihm obliegende Schädenwürderung an dem angesetzten Termintage mit vorzunehmen.

§ 75. Die Schädenwürderung und Feststellung der zu gewährenden Vergütung ist, wenn von der Brandversicherungscommission nicht etwas Anderes angeordnet, oder dazu ein besonderer Commissar abgesendet wird, von den technischen Beamten am bestimmten Tage und

im Beisein der bestellten Ortszeugen, des etwa in Folge der obrigkeitlichen Bekanntmachung erschienenen Feuerpolizeicommissars, oder dessen, der sonst die Löschanstalten geleitet hat, sowie unter Zuziehung derjenigen Calamitosen oder deren Stellvertreter und beziehendlich Bevollmächtigten, welche sich zur Theilnahme eingefunden haben, ins Werk zu setzen. Dabei sind nicht nur die § 73 gedachten Unterlagen gehörig zu berücksichtigen, sondern insbesondere auch noch nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) Es ist zu erörtern, ob die Räumung der Brandstelle ordnungsmäßig erfolgt und durch gewinnsüchtige Entfernung nicht völlig zerstörter Baumaterialien, Ausbau- und anderer in der Versicherung begriffener Gegenstände, oder durch Zerstörung und Beschädigung der vom Brande verschonten Versicherungsobjecte, oder einzelner Theile derselben, oder überhaupt durch für die Landesanstalt nachtheilige Veränderung der Brandstätte dem Verbote in § 79 des Gesetzes nicht entgegengehandelt worden ist.

   Die durch dergleichen Zuwiderhandlungen der Landesanstalt zugefügten Schäden sind abzuschätzen und bei Berechnung der Vergütung in Abzug zu bringen.

2) Mit Rücksicht auf § 71 des Gesetzes ist ferner zur Vervollständigung der vorgängigen obrigkeitlichen Erörterungen (§ 67) genau zu constatiren,

   a) ob sämmtliche zu dem betreffenden Complexe nach den Catastern und den Nachträgen dazu gehörige und als versichert eingetragene Gegenstände vor dem Brande noch wirklich vorhanden und ob sie auch noch in einem versicherungsfähigen Zustande gewesen sind, indem entgegengesetzten Falls dafür keine Schädenvergütung stattfindet,

   b) ob sich das beschädigte Versicherungsobject zur Zeit des Brandes noch in dem Werthszustande befunden, welchen es bei der letzten Catastration gehabt hat, oder ob dasselbe seit dieser Zeit in seinem Umfange, Bestande oder seiner baulichen Beschaffenheit dergestalt geringer geworden, daß die in Wirkung stehende Versicherungssumme den Werth zur Zeit des Brandes übersteigt. In letzterem Falle ist der Betrag dieser Werthsverminderung abzuschätzen und durch Abzug von den catastrirten Neubau- und Zeitwerthssummen derjenige Bau- und Zeitwerth zu berechnen und festzustellen, den der Gegenstand vor dem Brande wirklich noch gehabt hat.

      Um den Betrag der Zeitwerthsverminderung vermindert sich auch die bei der Schädenregulirung zum Grunde zu legende Versicherungssumme.

   c) Ob eine nach § 8 des Gesetzes verbotene Versicherung besteht, was durch Vergleichung der Catastrationsprotocolle rc. mit den über die mit Privatfeuerversicherungsanstalten abgeschlossenen Versicherungen bei der Obrigkeit aufbewahrten Declarationen und Policen festzustellen ist.

3) Die Untersuchung des Schadens beginnt mit der speciellen Besichtigung der Brandstätte, Vergleichung und Prüfung des Protocolls § 68 mit dem Befunde am Tage der Schädenwürderung, sowie mit genauer Aufzeichnung der Schäden und ihrer Entstehung, ferner der etwa sich herausstellenden Differenzen und aller derjenigen Momente, welche auf die Taxation der Schäden und Berechnung der Vergütung von Einfluß sind.

4) Hat der Schaden ein zwar angemeldetes, aber noch nicht catastrirtes Versicherungsobject betroffen, so ist vorerst der Neubau- und Zeitwerth desselben unmittelbar vor dem Brande durch alle sich hierzu darbietenden Hülfsmittel, als Vermessungen der etwa noch vorhandenen Bestandtheile, Befragung der Ortszeugen und anderer glaubwürdiger Personen, Einsicht in die Baurisse, Anschläge, Rechnungen und dergleichen festzustellen.

Wegen solcher durch Brand u. s. w. betroffenen Objecte, welche vor dem Brande noch nicht zur Versicherung angemeldet worden, tritt weder eine Werths- noch eine Schädenermittelung ein. Dasselbe ist der Fall wegen der nicht zur Versicherung angemeldeten, durch Anbaue u. s. w. stattgefundenen Verbesserungen oder Veränderungen an bereits versicherten Objecten.

5) Ist der Schaden nach § 72 des Gesetzes als ein totaler zu achten, so kommt, mit Ausnahme des § 71 des Gesetzes gedachten Falles, bei der Schädenberechnung von der Versicherungssumme blos der Werth in Abzug, welchen die in § 76 des Gesetzes näher bezeichneten Ueberreste, abzüglich der ebendaselbst bemerkten Kosten, noch haben.

6) Ist der Schaden nur ein theilweiser (Partialschaden), so ist zuvörderst zu unterscheiden, ob ein bereits catastrirtes Object in Frage steht, indem es dann der Ermittelung des Neubauaufwandes nicht bedarf und der catastrirte Neubauwerth zum Grunde zu legen ist, oder aber ob es sich um einen zur Versicherung zwar angemeldeten, aber noch nicht catastrirten Gegenstand handelt, indem dann zunächst der Neubau- und Zeitwerth auf die in Punkt 4 vorgezeichnete Weise ermittelt werden muß. In beiden Fällen ist hierauf der Betrag derjenigen Kosten, welche zur Wiederherstellung der beschädigten Theile in vorigen Stand erforderlich sind, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Materialienpreise, Löhne u. s. w. entweder speciell zu veranschlagen, oder auch da, wo es ausreichend erscheint, auf Grund der bereits bestehenden Normalsätze auszumitteln. Herstellungen, welche zwar nöthig, aber nicht durch den Brand, oder in Folge desselben, sondern schon vor dem Brande durch frühere Abnutzung oder vernachlässigte Unterhaltung veranlaßt oder durch muthwillige und ungerechtfertigte Zerstörungen bei oder nach dem Brande an den noch vorhandenen Theilen des Versicherungsobjectes herbeigeführt worden sind, kommen nicht mit in Ansatz.

In ähnlicher Weise wie bei der Berechnung der Neubauwerthe (vergl. § 35) sind auch die Wiederherstellungskosten in Summen auszudrücken, welche, wenn der

Kostenaufwand unter 100 Thalern beträgt, in 5, wenn er 100 Thaler oder mehr beträgt, in 10 aufgehen.

Bei der hierauf vorzunehmenden schließlichen Berechnung der Schädenvergütungssumme ist davon auszugehen, daß sich die Entschädigung zu dem Betrage der Versicherungs- und Zeitwerthssumme genau so zu verhalten hat, wie der Wiederherstellungsaufwand zum Neubauaufwande. Wenn daher ein Gebäude oder ein anderes Object, dessen Neubau 5000 Thaler erfordert, einen Partialschaden erleidet, in dessen Folge ein Wiederherstellungsaufwand von 500 Thalern herbeigeführt wird, so ist das Schädenverhältniß oder die Schädenquote

$$= \frac{500}{5000} = \frac{1}{10}.$$

Beträgt nun ferner die Zeitwerths- und Versicherungssumme für das ganze Object 4500 Thaler; so ist für die durch den Brand entstandene, den zehnten Theil ($\frac{1}{10}$) des ganzen Neubauwerthes betragende Beschädigung auch der zehnte Theil der ganzen Zeitwerths- oder Versicherungssumme und folglich

$$4500 \text{ Thaler} \times \frac{1}{10} = 450 \text{ Thaler}$$

als Vergütung zu gewähren.

Es verhält sich daher

der Neubauwerth des ganzen Objects	= 5000	Thaler
zu den Wiederherstellungskosten desselben	= 500	"
wie die Zeitwerths- und Versicherungssumme des ganzen Objects	= 4500	"
zu der zu gewährenden Vergütung für den Partialschaden . .	= 450	"

Bei Partialschäden, durch welche der größere Theil des Versicherungsobjects zerstört worden ist, kann der Wiederherstellungsaufwand auch in der Weise berechnet werden, daß der zu ermittelnde Neubauwerth der übrig gebliebenen, zur Wiederherstellung des Objects in vorigen Stand brauchbaren Theile vom Gesammtneubauwerthe des Objects abgezogen wird, wobei der Rest die Wiederherstellungskosten ergiebt.

Beläuft sich also der Neubauwerth eines beschädigten Gebäudes auf

1000 Thaler,

der Neubauwerth der noch vorhandenen Gebäudetheile, z. B. eines massiven Erdgeschosses, einschließlich der von zerstörten Theilen vorhandenen Baumaterialien, Ausbaugegenstände ꝛc. aber auf

400 Thaler,

so würden die Reparatur- und Wiederherstellungskosten des ganzen Gebäudes

$$1000 - 400 = 600 \text{ Thaler}$$

betragen, wobei sich dann ein Partialschaden von

$$\frac{600}{1000} = \frac{3}{5}$$

herausstellt, so daß der Beschädigte $\frac{3}{5}$ seiner Versicherungssumme zu beanspruchen hat.

Uebrigens sind bei Berechnung des Wiederherstellungsaufwandes für partielle Beschädigungen die Räumungskosten der Brandstätten mit zu berücksichtigen.

7) Bei Ermittelung der Entschädigung für Glocken oder Metalldächer ist folgendermaaßen zu verfahren:

Der Bezirksbrandversicherungsinspector, welcher sich auf die Nachricht eines Brandes von mit Glocken oder Metalldächern versehenen Gebäuden unverzüglich nach dem Brandorte und auf die Brandstätte begeben muß, hat zunächst den Brandschutt dieser Gebäude zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß derjenige Schutt, in welchem sich das geschmolzene Metall befindet, von dem übrigen Brandschutte gesondert und von dem Eigenthümer beaufsichtigt werde, damit davon Nichts abhanden komme.

Die vorhandenen ganzen Metallstücke sind sofort zu verwiegen und dem Eigenthümer zur einstweiligen Aufbewahrung zu übergeben, auch ist vom technischen Beamten über den Befund sogleich an die Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten, welche darauf einen Sachverständigen abordnen wird, unter dessen Leitung das im Schutte befindliche Metall durch Waschen vom Schutte gehörig zu sondern, zu reinigen und mit den in ganzen Stücken vorhandenen, noch mit Steinen, Schlacken, Eisen und dergleichen vermengten Metallüberresten aus- und umzuschmelzen ist.

Bei diesen Arbeiten hat der Eigenthümer oder Administrator des betreffenden Gebäudes dem abgeordneten Sachverständigen die zur Sonderung, Reinigung und zum Schmelzen des Metalls nöthigen Handarbeiter zu stellen, die erforderlichen Requisiten und Materialien zu beschaffen und überhaupt dem Sachverständigen bei diesem Geschäfte jede Unterstützung zu gewähren. Das auf solche Weise gewonnene, sowie das in ganzen Stücken aufbewahrte reine Metall haben sodann der Bezirksbrandversicherungsinspector und der abgeordnete Sachverständige gemeinschaftlich verwiegen zu lassen und nach seinem wahren Werthe abzuschätzen, dabei jedoch die zu specificirenden Kosten der Gewinnung, einschließlich der Kosten des Transports des Metalls bis an den Ort der Verwerthung, in Abzug zu bringen. Das Quotalverhältniß des Schadens zu der Zeitwerths- und Versicherungssumme und die darnach zu gewährende Vergütung ist in der für die Abschätzung der Partialschäden oben unter 6 angegebenen Weise zu berechnen.

8) Wird auf Grund von § 77 des Gesetzes eine Entschädigung für in Folge der Löschanstalten zerstörte, oder beschädigte Hof- und Gartenmauern und anderen Einfriedigungen, ingleichen für Brunnen oder Wasserbehälter beansprucht, so hat der technische Bezirksbeamte zunächst unter Berücksichtigung der in dem Befundprotocolle § 67 Punkt 8 und 9 enthaltenen Niederschriften zu ermessen und festzustellen, ob und in wie weit dieser Anspruch nach § 9 des Gesetzes gerechtfertigt erscheint. Bei der Feststellung der Wiederherstellungskosten kommen nur die durch die Löschmaaßregeln wirklich veranlaßten

Beschädigungen in Betracht, mit Ausschluß aller derjenigen Schäden, welche durch das Feuer selbst und auf andere Weise entstanden sind.

Bei der Abschätzung ist auch lediglich der Zustand, in welchem sich die beschädigten Gegenstände vor dem Brande befunden haben und ihr darnach zu bemessender Zeitwerth zu berücksichtigen, sowie der Werth der vorhandenen, zur Wiederverwendung noch brauchbaren Baumaterialien in Abzug zu bringen.

9) Das vom technischen Beamten nach § 83 des Gesetzes aufzunehmende Protocoll hat das Gesammtergebniß der nach Vorstehendem angestellten Erörterungen, namentlich die Resultate der Abschätzung der Schäden, die Bekanntmachung der Würderungsergebnisse und die von den Calamitosen abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Die Würderungsergebnisse selbst sind in der als Theil des vorgedachten Protocolls zu betrachtenden Tabelle (Beilage sub XXI) zusammen zu stellen.

In Fällen, wo von einem Brande mehrere Gebäude betroffen worden, oder wo eine Veränderung mit der Baustelle in Frage kommt, ist nicht nur über die Lage der total zerstörten, oder partial beschädigten Gebäude und die den neu zu errichtenden Gebäuden zu gebende Stellung eine unter Berücksichtigung der nächsten Umgebungen anzufertigende Situationszeichnung, sondern auch das technische Gutachten über den beim Wiederaufbaue zu befolgenden Bauplan beizufügen. Das Protocoll ist nebst den Brandschädenacten und den sonst von der Obrigkeit erhaltenen Unterlagsacten längstens am zweiten Tage nach der vollzogenen Würderung an die Obrigkeit zum Abgange zu bringen.

§ 76. Da die Brandentschädigung unter der Bedingung geleistet wird, daß das Gebäude, für welches die Vergütung zu gewähren ist, in der Regel auf dem Grundstücke, zu dem es gehört und so wiederhergestellt wird, daß es dem abgebrannten Gebäude dem Umfange, Wesen und Zwecke nach gleichsteht, so ist nach den Angaben des Calamitosen darüber und über die etwa beabsichtigten Bauveränderungen, wo möglich sogleich bei der Schädenwürderung das Nöthige über die Bauart des Gebäudes, die Entfernung desselben von anderen ꝛc. festzustellen und im tabellarischen Theile des Schädenwürderungsprotocolls, unter Berücksichtigung der Vorschriften §§ 92 fg. des Gesetzes, zu bemerken.

§ 77. Ist weder der Calamitose noch dessen Stellvertreter bei der Schädenwürderung zugegen gewesen, so hat die Ortsverwaltungsobrigkeit dem außengebliebenen Calamitosen auf seine Kosten sofort nach Empfang des Schädenwürderungsprotocolls den ihn betreffenden Theil desselben in beglaubter Abschrift unter der Verwarnung zuzufertigen und legal insinuiren zu lassen, daß, wenn binnen der in § 84 des Gesetzes vorgeschriebenen dreitägigen Frist eine entgegengesetzte Erklärung nicht eingehe, die Würderung und Feststellung der Schädenvergütung für genehmigt zu betrachten und eine spätere Reclamation nicht zu beachten sei.

§ 78. Auf gesetzlich zulässige Reclamationen gegen die Schädenwürderung findet das oben § 47 vorgeschriebene Verfahren mit der Modification analoge Anwendung, daß an die Stelle der dort gedachten Frist von 14 Tagen eine dergleichen von nur 8 Tagen tritt. Bei den dießfallsigen Localerörterungen und Verhandlungen ist namentlich mit zu constatiren, ob der bei der ersten Schädenwürderung vorgefundene Schaden später nicht etwa durch den Betheiligten oder dritte Personen absichtlich oder aus Fahrlässigkeit vergrößert worden ist.

§ 79. Gehen der Brandversicherungscommission gegen die Richtigkeit der Schädenwürderung Bedenken bei, so hat sie die Revision binnen drei Tagen, vom nächsten Tage nach Eingang des Brandschädenberichts § 80 an gerechnet, anzuordnen. Im Uebrigen kommen auch in diesem Falle die Vorschriften §§ 47 und 78 in Anwendung.

§ 80. Der Hauptbrandschädenbericht, welchen die Ortsverwaltungsobrigkeit nach § 86 des Gesetzes an die Brandversicherungscommission zu erstatten hat und die demselben beizufügenden, sämmtliche Verhandlungen enthaltenden Brandschädenacten sind derartig abzufassen und einzurichten, daß daraus im Allgemeinen Alles hervorgeht, was zur Begründung einer Entschließung über die Festsetzung und Anweisung der aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden Entschädigungen aller Art, Spritzenprämien, außerordentlichen Belohnungen ꝛc. und anderen wegen Verwendung der Immobiliarbrandschädenvergütungen oder sonst in der einen oder anderen Beziehung nöthigen Anordnungen erforderlich ist. Insbesondere ist dabei noch Folgendes zu beachten:

1) Die § 73 gedachten Acten müssen nicht nur das Schädenwürderungsprotocoll, sondern auch die Situationszeichnung und das über den Wiederaufbau abgegebene technische Gutachten in der Urschrift enthalten.

2) Dem Berichte ist außer den Acten unter 1 und den Acten über die betreffenden Versicherungen eine auf Grund des Schädenwürderungsprotocolls nach dem Schema unter XXII auszufertigende Schädentabelle beizufügen. Die darin angegebenen Namen der Eigenthümer der beschädigten Gebäude ꝛc. müssen mit den Namen im Grund- und Hypothekenbuche übereinstimmen und die Obrigkeit hat, daß dieß der Fall, zu attestiren.

3) Es ist ferner anzugeben, ob und wie lange die Calamitosen und andere Bewohner der beschädigten Gebäude das Mobiliar bei Privatfeuerversicherungsanstalten, ingleichen bei welchen und wie hoch versichert haben und ob sich bei den dießfallsigen Erörterungen eine verbotswidrige Versicherung herausgestellt hat. Die die betreffenden Duplicate der Declarationen, Policen ꝛc. enthaltenden Acten sind beizufügen.

4) Ueber die auf Grund § 77 des Gesetzes beanspruchten Entschädigungen, sowie über die Höhe der aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden dießfallsigen Vergütungen, sowie über die nach § 117 des Gesetzes etwa zu bewilligenden Spritzenprä-

mien und außerordentlichen Belohnungen hat die Obrigkeit sich gutachtlich zu äußern und über die Höhe solcher Bewilligungen motivirte Vorschläge zu machen.

5) Es muß namentlich hervorgehoben werden, ob und welche Bau- und andere Veränderungen bei Wiederherstellung der vom Brande betroffenen Gebäude und sonstigen Objecte vorgenommen und in welcher Weise die Schädenvergütungen verwendet werden sollen, damit bei Bewilligung der Vergütung zugleich die zu dergleichen Veränderungen nach § 92 fg. des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Brandversicherungscommission ertheilt und darauf bei Anweisung der Vergütung und Ausfertigung der Certificate darüber gehörig Rücksicht genommen werden kann.

6) Können die Acten, welche die über die Entstehungsursache des Brandes anzustellenden polizeilichen Erörterungen enthalten, dem Hauptbrandschadenberichte nicht beigefügt werden, so ist wenigstens das Ergebniß der bis dahin angestellten Erörterungen mit anzuzeigen. Zu diesem Zwecke hat die Ortsverwaltungsobrigkeit, wenn sie nicht selbst die Untersuchung über die Entstehungsursachen des Brandes führt, von der competenten Behörde sich die erforderliche Auskunft über den Stand dieser Untersuchung zu verschaffen.

Sobald jedoch die polizeilichen Erörterungen über die Entstehung und Veranlassung des Brandes beendigt sind und sobald die etwa darauf eingeleitete Untersuchung zum Austrage gekommen ist, sind auch die darüber ergangenen Polizei- und resp. Untersuchungsacten ohne Verzug und ohne besondere dießfallsige Anregung von der competenten Polizei- und beziehendlich Untersuchungsbehörde der Brandversicherungscommission berichtlich vorzulegen.

§ 81. Sowie die Staatsanwälte nach § 34 der Verordnung vom 31sten Juli 1856, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11ten August 1855 und das Strafgesetzbuch von demselben Tage betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 162), der Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten haben, sobald aus den Erörterungen über die Veranlassung eines Brandes Verdacht böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung sich ergiebt, so sind auch die Polizei- und Justizbehörden, bei welchen die Sache anhängig ist, verpflichtet, der Brandversicherungscommission unverweilt und unerwartet der vorgeschriebenen Acteneinsendung Nachricht zu geben, wenn sich bei den ihnen obliegenden Erörterungen ein Verdacht der dolosen oder culposen Brandstiftung gegen irgend eine bestimmte Person herausstellt.

In letzterem Falle hat die berichtende Behörde, da nöthig, nach vorheriger Erörterung, sich über die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten mit zu verbreiten, nicht minder, wenn Letzterer ansässig sein sollte, dieß besonders anzuzeigen, und vorausgesetzt, daß die zur Berichtserstattung verpflichtete Behörde zugleich die Grund- und Hypothekenbehörde des Angeschuldigten ist, eine Abschrift von den betreffenden Folien des Grund- und Hypothekenbuchs an die Brandversicherungscommission mit einzusenden.

§ 82. Bevor die Ortsverwaltungsobrigkeit die ihr zugehenden, von der Brandversicherungscommission nach § 88 des Gesetzes über die Schädenvergütungen ausgestellten Certificate zur Realisirung gültig macht und dem Calamitosen aushändigt, hat dieselbe sich von der Erfüllung der in § 87 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen der Auszahlung der Vergütungen die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen und wenn es sich dabei um ein sachverständiges Gutachten handelt, den Bezirksbrandversicherungsinspector darum anzugehen, welchem zugleich die Ueberwachung der vollständigen Verwendung der Vergütungsgelder zu den in den Certificaten angegebenen Baulichkeiten obliegt.

§ 83. Bei Abtretung von Vergütungsgeldern hat die Obrigkeit des Brandortes die Verhältnisse, unter welchen dergleichen überhaupt nach § 97 jct. 94 des Gesetzes zulässig sind, vor der Berichtserstattung an die Brandversicherungscommission sorgfältig zu erörtern, namentlich auch den Nachweis über die Art und Weise des beabsichtigten Baues und dessen anschlagsmäßigen Aufwand, sowie über die Baugenehmigung Seiten der Verwaltungsbehörde des Cessionars zu erfordern. Der eventuell verabredete Abtretungsvertrag ist von den Betheiligten, auf legale Weise vollzogen, zu den betreffenden Acten zu bringen. Die erforderliche Communication mit der betreffenden Regierungsbehörde geschieht durch die Brandversicherungscommission.

§ 84. Bei erfolgter Genehmigung der Abtretung wird die Brandversicherungscommission die Vergütungscertificate der Verwaltungsbehörde des Cessionars zufertigen oder durch die Obrigkeit des Brandortes zugehen lassen.

Dem Cessionar dürfen dieselben aber nicht eher ausgeantwortet werden, als bis die Befriedigung des Cedenten nachgewiesen worden ist und die § 87 des Gesetzes und § 82 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen der Zahlbarkeit eingetreten sind.

§ 85. In Vollziehung der Bestimmung § 98 des Gesetzes ist von dem technischen Beamten bei der Catastration der für die abgebrannten oder beschädigten wiederhergestellten Versicherungsobjecte auf Grund der Brandschädenacten zu constatiren, ob eine vollständige Verwendung der bewilligten *Vergütungsgelder zu dem angewiesenen Zwecke* stattgefunden hat und das Resultat mit Angabe der etwa unverwendet gebliebenen Summe in dem neuen Catastrationsprotocolle unter der betreffenden Brandcatasternummer zu bemerken. Bei der über die Verwendung dieser Vergütungsgelder aufzustellenden Berechnung sind bei Gebäuden in dem Falle, daß hierzu ganz oder theilweise neuer Grund zu legen gewesen und von den vorhandenen Grundmauern beim Aufbaue der neuen Gebäude kein Gebrauch hat gemacht werden können, die neuen Gründungsmauern mit zu berücksichtigen.

Im Falle einer nicht vollständigen Verwendung der Vergütungsgelder hat die Ortsverwaltungsbehörde obige Berechnung dem betreffenden Calamitosen zur Erklärung vorzulegen, von demselben die Zurückerstattung der unverwendet gebliebenen Summe zu fordern, den Be-

trag einzuheben und mittelst Lieferscheins an die Brandversicherungscasse abzuliefern, auch den Erfolg gleichzeitig der Brandversicherungscommission, unter Beifügung der einschlagenden Acten, zu berichten.

§ 86. Wird die Brandstätte nach § 100 des Gesetzes in die Caducität versetzt und die Versicherungssumme im Cataster abgeschrieben, so hat die Verwaltungsobrigkeit des Brandortes die Brandschädenvergütungscertificate an die Brandversicherungscommission wieder zurückzusenden.

§ 87. Wird nach größeren Bränden die Aufstellung eines Bauplanes nothwendig, so hat die Ortsverwaltungsobrigkeit, als Localbaupolizeibehörde, für sofortige Aufnahme eines geometrischen Situationsplanes Sorge zu tragen und in Ermangelung eines dazu geeigneten Technikers wegen Abordnung eines solchen an die Brandversicherungscommission zu berichten. Im Falle jedoch (§§ 101 bis mit 115 des Gesetzes) von der Gemeinde zur Ausführung eines solchen Neubauplans eine Beihülfe aus der Brandversicherungscasse oder aus Staatsmitteln in Anspruch genommen werden sollte, ist der Aufstellung des Bauplans Anstand zu geben und zunächst Bericht an die Brandversicherungscommission zu erstatten und weitere Anordnung abzuwarten.

Ueber die in einem solchen Falle zu treffenden Maaßregeln hat sich die Brandversicherungscommission mit der betreffenden Kreisdirection im Wege sofortiger Vernehmung zu verständigen. Tritt dabei Meinungsverschiedenheit ein, so ist hierüber von der Kreisdirection Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Der Kreisdirection liegt auch die erforderliche Vortragserstattung an das Ministerium in den § 115 des Gesetzes erwähnten Fällen ob.

Für die Aus- und Durchführung des festgestellten Bauplans ist zunächst die Localbaupolizeibehörde verantwortlich, es sind jedoch auch die etwa von der Kreisdirection und der Brandversicherungscommission in der Angelegenheit bestellten Commissare ebenso berechtigt als verpflichtet, die Befolgung des Bauplans zu überwachen.

§ 88. Die Feuerlöschcasse, welche nach § 116 des Gesetzes von jeder Gemeinde und beziehendlich jedem Feuerlöschverbande gehalten werden muß, ist von der Gemeindecasse getrennt, jedoch unter analoger Anwendung der auf letztere sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften zu verwalten und darüber jährlich Rechnung abzulegen.

Wo ein Feuerlöschverband aus mehreren Gemeinden, oder aus Gemeinden und exemten Grundstücken besteht, hat die Gemeindeobrigkeit des Orts, an welchem sich das dem Verbande zugehörige Feuerlöschgeräthe befindet, über die Verwaltung der Casse die den Verhältnissen entsprechende Regulirung zu treffen.

§ 89. Aus dieser Casse sind namentlich nicht nur die Kosten zur Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung des eigenen, communlichen Feuerlöschgeräthes zu bestreiten, sondern auch die Schäden zu vergüten, welche an dem den Mitgliedern der Gemeinde oder des Feuer-

löschverbandes zugehörigen Privatfeuerlöschgeräthe durch den Gebrauch beim Löschen eines Brandes entstanden sind.

Es ist die Brandversicherungscommission ermächtigt, unbemittelten Gemeinden zur Wiederanschaffung ihrer beim Gebrauche zum Löschen von Bränden beschädigten, oder vernichteten Fahrspritzen und Zubringer, im Falle der Unzulänglichkeit der Ortsfeuerlöschcasse, Vorschüsse oder nach Umständen auch Beihülfen aus der Brandversicherungscasse zu gewähren.

Dergleichen Gesuche sind bei der Ortsverwaltungsobrigkeit anzubringen und von dieser, unter Beifügung der letzten Feuerlöschcassenrechnung, ingleichen der Nachweisung der Hülfsbedürftigkeit der petirenden Gemeinde mit gleichzeitiger Eröffnung ihres Gutachtens der Brandversicherungscommission einzuberichten.

§ 90. In die Feuerlöschcasse fließen die in den §§ 116, 137, 138 und 139 des Gesetzes gedachten Antheile von den Brandversicherungsbeiträgen, den Geldstrafen, den verfallenen Entschädigungssummen und den Prämiengeldern, ferner die § 99 dieser Verordnung bemerkten antheiligen Spritzenprämien, sowie die sonstigen derselben statutarisch und ortsherkömmlich zugewiesenen Einnahmen.

Reichen diese Mittel zur Bestreitung des § 116 des Gesetzes bemerkten Aufwandes nicht aus, so ist das Fehlende von der Gemeinde, oder dem Feuerlöschverbande in anderer Weise aufzubringen.

§ 91. Solche Besitzer von Ritter- oder anderen Gütern, Fabriken ꝛc., welche aus eigenen Mitteln eine Fahrfeuerspritze nebst vollständigem Zubehöre an Löschrequisiten zum gemeinnützigen Gebrauche unterhalten und sich einer Gemeinde oder einem Feuerlöschverbande nicht anschließen, beziehen gegen Wegfall aller weiteren Ansprüche auf Vergütung der an diesem ihren Feuerlöschgeräthe entstehenden Schäden ebenfalls den §§ 116 und 139 des Gesetzes geordneten einprocentigen Betrag der von ihren eigenen Immobilien und Mobilien zu entrichtenden Brandversicherungsbeiträge und Prämiengelder und haben denselben gegen ihre Quittung bei der Ortsverwaltungsobrigkeit zu erheben.

Bestehen dagegen zwischen den vorgedachten Spritzeninhabern und der Ortsgemeinde oder dem betreffenden Feuerlöschverbande wegen der Unterhaltung ihres Löschgeräthes besondere Vereinbarungen und gegenseitige Verpflichtungen, so ist über die Vertheilung jenes Procentbeitrags durch die Obrigkeit ein dem dießfallsigen Vertrage entsprechendes Uebereinkommen zu vermitteln, und, wenn dieß nicht gelingt, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 92. Die Quittungen über die nach § 116 des Gesetzes von den Brandversicherungsbeiträgen entfallenden einprocentigen Aversionalentschädigungen müssen jedesmal im Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Feuerlöschverbandes ausgestellt und von dem Vorstande vollzogen, in dem § 91 gedachten Falle aber von dem Spritzeninhaber selbst unterschrieben sein; dieselben sind von der Ortsverwaltungsobrigkeit zu beglaubigen und der Ein-

rechnung der Brandversicherungsbeiträge als Belege der in Ausgabe gestellten betreffenden Posten beizufügen.

§ 93. Den Gemeinden bleibt überlassen, nicht nur wegen Anmeldung und Bescheinigung der beim Löschen eines Brandes an dem gebrauchten Feuerlöschgeräthe entstandenen Schäden ein für allemal gewisse Bestimmungen zu treffen, sondern auch für gewisse Feuergeräthe, namentlich Feuerlöscheimer, Feuerhaken und dergleichen, je nach Verschiedenheit der Art, von Zeit zu Zeit Normaltaxen vorzuschreiben, nach welchen die Vergütung aus der Feuerlöschgeräthecasse erfolgen soll.

§ 94. Das beschädigte, oder verloren gegangene Feuerlöschgeräthe muß, wenn dafür aus der Feuerlöschcasse Entschädigung gewährt werden soll, vorher vollständig wieder hergestellt und ersetzt sein. Es hat daher die Auszahlung der Vergütung für dergleichen Schäden aus der Feuerlöschcasse nicht eher zu erfolgen, als bis die Wiederherstellung oder Wiederanschaffung nachgewiesen worden ist. Die Stadt- und Landgemeinderäthe, ingleichen die Feuerpolizeicommissare haben die erfolgte Wiederherstellung zu überwachen.

§ 95. Von den Ortsverwaltungsobrigkeiten ist darauf zu halten, daß an jedem Orte die nach dem Bedürfnisse erforderlichen Feuerlöschspritzen, Zubringer, Schläuche und anderen öffentlichen und Privatfeuerlöschgeräthschaften angeschafft und in gutem Stande erhalten werden. Ingleichen ist von den Amtshauptmannschaften, beziehendlich der Gesammtcanzlei zu Glauchau, sowie von den Ortsverwaltungsobrigkeiten, unter Mitwirkung der Feuerpolizeicommissare, dafür Sorge zu tragen, daß den dermaligen Anforderungen entsprechende Feuerlösch- und Rettungsanstalten eingeführt, Feuerlöschordnungen errichtet und allenthalben den einschlagenden Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 18ten Februar 1775 und den sonst deshalb erlassenen Gesetzen und Verordnungen genügt werde.

§ 96. Zu diesem Zwecke sind in Städten von dem Stadtrathe und auf dem Lande von dem Gemeinderathe über das der Commun und den einzelnen Privaten gehörige größere und kleinere Feuerlöschgeräthe specielle Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen, dieselben bei den nach Cap. II. § 4 der Dorffeuerordnung abzuhaltenden Besichtigungen zu revidiren, zu berichtigen und davon an die Verwaltungsobrigkeit, wenn diese nicht selbst die Verzeichnisse zu besorgen hat, aller drei Jahre mit Schluß des Monats Juni, und zwar zum ersten Male im Jahre 1863, Duplicate bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern einzureichen.

§ 97. Bei der zunächst abzuhaltenden Revision des Feuerlöschgeräthes ist zugleich zu constatiren, ob und in wie weit der Verordnung vom 10ten October 1856 (Seite 385 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres), die Gleichmäßigkeit der Schraubengewinde an den Feuerspritzen betreffend, entsprochen worden und da, wo dieß noch nicht der Fall ist, der Obrigkeit zur weiter nöthigen Verfügung Anzeige zu machen.

Privatpersonen, welche das vorgeschriebene Feuerlöschgeräthe nicht angeschafft, oder nicht im Stande erhalten haben und welche der Aufforderung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung binnen vier Wochen nicht nachkommen, sind der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 98. Unter der im Gesetze § 117 ausgedrückten Voraussetzung und dafern das frühere Eintreffen der fremden Feuerlöschspritzen am Brandorte nicht ausschließlich dem überwiegenden Vortheile der Lage zuzuschreiben ist, beträgt die Prämie für die erste bespannte Feuerspritze, wenn dieselbe

a) mit Zubringer und Schläuchen versehen ist,

Zehn Thaler,

b) außerdem

Sieben Thaler,

und für die zweite dergleichen,

c) je nachdem sie die unter a und b bemerkte Beschaffenheit hat,

Sieben oder Fünf Thaler.

Kommen zwei oder mehrere Spritzen zu gleicher Zeit an und werden gleichzeitig in Thätigkeit gesetzt, so gebührt die Prämie der Spritze des entfernteren Orts, bei gleichen Entfernungen aber ist die Prämie unter sie gleichmäßig zu vertheilen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die zum Löschen des Feuers herbeigeschafften Spritzen dem In- oder Auslande angehören und ob dieselben mit Pferden bespannt sind, oder von Menschen gezogen werden, wenn sie nur von der Größe und Wirksamkeit der Fahrspritzen sind.

§ 99. Wem die Spritzenprämien gebühren, hat zunächst die Obrigkeit des Brandortes und in zweiter und letzter Instanz die Brandversicherungscommission zu entscheiden.

Die Verwendung der Prämie bleibt zwar den betreffenden Gemeinden oder Eigenthümern der Spritzen vorbehalten, es ist jedoch Demjenigen, welcher die Spritze gefahren hat, sowie den Eigenthümern der Pferde und dem die Spritze begleitenden Spritzenmeister oder Rohr- und Schlauchführer je ein Fünftheil davon zu gewähren.

§ 100. Dem Ermessen der Brandversicherungscommission bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen für ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen entstandener Feuersbrünste Belohnungen aus der Brandversicherungscasse zu gewähren. Den an dieselbe deshalb nach § 80 Punkt 4 zu richtenden motivirten Anträgen ist das Gutachten Desjenigen beizufügen, der die Löschanstalten geleitet hat.

§ 101. Wenn bei einem Brande ausländisches Feuerlöschgeräthe in Gebrauch gekommen ist und sich brauchbar erwiesen hat, so ist noch vor dessen Wiederabführung von dem Brandorte durch den Feuerpolizeicommissar oder Denjenigen, der die Löschanstalten amtlich zu leiten gehabt hat, unter Zuziehung des Gendarmen oder einer Ortsgerichts- oder Ortspolizeiperson, außerdem aber durch denjenigen Gemeindebeamten (Ortsrichter, Gemeindevorstand, Gemeinde-

ältesten 2c.), welcher am Brandorte sich anwesend befindet, Erkundigung einzuziehen, ob daran Beschädigungen oder Verluste vorgekommen sind, für welche nach § 117 des Gesetzes eine Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

Ist dieß der Fall und wird Vergütung verlangt, so ist, falls die Obrigkeit sich am Orte befindet, von dieser, außerdem von dem Feuerpolizeicommissar, oder, wer sonst Obigem nach die Vorerörterung anzustellen gehabt hat, der Schaden, wo möglich unter Zuziehung eines sachverständigen Gewerbtreibenden (Schlosser, Schmidt 2c.) festzustellen und über den Befund ein schriftliches Zeugniß in zwei gleichlautenden Exemplaren auszustellen, davon eines dem Führer der ausländischen Löschmannschaft auszuhändigen, das andere aber zu den Brandschädenacten zu nehmen und der Obrigkeit, wenn diese die Schädenbesichtigung nicht selbst geleitet hat, binnen 3 Tagen zuzustellen.

Binnen längstens 6 Wochen, vom nächsten Tage des Brandes an gerechnet, ist die Wiederherstellung oder der Ersatz der Obigem nach constatirten Schäden und Verluste durch quittirte Handwerkerrechnungen bei der Obrigkeit des Brandortes nachzuweisen, worauf letztere beziehendlich nach vorheriger Attestation dieser Belege durch Denjenigen, welcher das obige Zeugniß ausgestellt hat, sowie nach Prüfung und Feststellung der Handwerkerrechnungen durch den Bezirksbrandversicherungsinspector ein Schädenverzeichniß aufzustellen und solches mit Beifügung der Acten binnen 14 Tagen nach Ablauf der vorgedachten sechswöchigen Frist bei der Brandversicherungscommission einzureichen hat.

§ 102. Gesuche um Gewährung von Beihülfen aus der Brandversicherungscasse zu baulichen Herstellungen der § 118 des Gesetzes gedachten Art sind bei der Ortsverwaltungsobrigkeit anzubringen, von dieser, wenn und soweit sie nicht dieselben nach den maaßgebenden Vorschriften als zur Berücksichtigung ungeeignet befindet und daher selbst sofort zurückweist, zu sammeln und in übersichtlicher tabellarischer Form mit Eröffnung ihres Gutachtens Ende der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres der Brandversicherungscommission vorzutragen. Da dergleichen Gesuche jedoch nur insoweit Berücksichtigung finden können, als der Stand der Brandversicherungscasse es gestattet, was sich erst aus dem Abschlusse der Jahresrechnung beurtheilen läßt, so ist auch die Entschließung auf dergleichen im Laufe des Jahres eingegangene Gesuche in der Regel erst nach Ablauf des Jahres zu erwarten.

Bauveränderungen dieser Art, welche vor Eingang der Entschließung der Brandversicherungscommission in Ausführung gebracht, oder in Angriff genommen werden, können ebensowenig als solche Fälle Berücksichtigung finden, in denen der Eigenthümer der betreffenden Gebäude bei Ausführung seines Bauvorhabens nach den einschlagenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften ohnehin zur Herstellung harter Dachung und Brandgiebel verpflichtet ist.

Uebrigens hat der Antragsteller seinem Gesuche um Bewilligung derartiger Beihülfen jederzeit eine vollständige Situationszeichnung beizufügen, aus welcher die Stellung, Ent-

fernung, Bau- und Bedachungsart der Gebäude des Petenten und die der nächsten Umgebungen unter sich genau hervorgeht.

§ 103. Auf Ausführung der § 119 des Gesetzes bezeichneten Sicherheitsmaaßregeln kann sowohl von den betheiligten Grundbesitzern, als von der Gemeindevertretung oder der Ortsverwaltungsbehörde angetragen werden. Von Letzterer ist in jedem solchen Falle zunächst an die Brandversicherungscommission zu berichten. Es ist jedoch die Letztere auch ohne einen solchen Antrag berechtigt, sobald es das Interesse der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt erheischt, in der vorgezeichneten Richtung Einleitung zu treffen und auf die successive Durchführung der zur Verhütung umfänglicher Brände nöthigen baulichen Vorkehrungen hinzuwirken.

Sie hat aber in allen solchen Fällen sich mit der betreffenden Kreisdirection in Vernehmung zu setzen und mit derselben gemeinschaftlich durch beiderseits zu bestellende Commissare mit den Betheiligten zu verhandeln und den vorgeschriebenen, zuletzt dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegenden Bauplan feststellen zu lassen.

§ 104. Die Ortsverwaltungsobrigkeiten haben in den §§ 121 und 122 des Gesetzes gedachten Fällen, ohne eine besondere Anordnung dazu abzuwarten, die in ihrer Verwahrung befindlichen Brandschädenvergütungscertificate so lange innen zu behalten, bis die von ihnen einzuholende Genehmigung der Brandversicherungscommission zur Aushändigung der Certificate ertheilt worden ist.

§ 105. Der Brandversicherungscommission dagegen liegt sowohl in diesen, als in den §§ 123 und 125 des Gesetzes bemerkten Fällen in Vertretung der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt ob, die derselben zustehenden Schädenansprüche geltend zu machen und, da nöthig, der Anstalt einen Actor zu bestellen.

§ 106. Nach Eintritt der in §§ 127 und 128 des Gesetzes vorgeschriebenen Verjährungsfristen hat die Ortsverwaltungsobrigkeit ohne besondere Anordnung die Betheiligten von dem Ablaufe dieser Fristen in Kenntniß zu setzen und die betreffenden Certificate an die Brandversicherungscommission zur Abschreibung der darin angegebenen Beträge beim Brandcassenrechnungswerke berichtlich einzusenden.

§ 107. Zum Zwecke einer künftigen Revision der Grundsätze der Beitragsclassification und der dazu gehörigen Tabellen ist von der Brandversicherungscommission für Herstellung und Fortführung einer genauen und vollständigen Statistik der Brände, ihrer Entstehungsursachen, ihres Umfanges und des Verhältnisses derselben zu den einzelnen Gebäudeclassen Sorge zu tragen und zwar dergestalt, daß zugleich ein sicherer Nachweis des Beitrags- und Entschädigungsverhältnisses sowohl für jede einzelne Beitragsclasse, als insbesondere auch für die nur versicherungsfähigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebsgegenstände mit Unterscheidung der verschiedenen Gewerbsbranchen erlangt wird.

§ 108. Soweit die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage und dieser Vollzugsverordnung die zur Ausführung der ersten allgemeinen Classification und zur Aufstellung neuer Brandversicherungscataster nöthigen Vorarbeiten betreffen, treten dieselben mit der Publication in Wirksamkeit; dagegen bleiben alle zeitherigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das Immobiliarbrandversicherungswesen noch so lange unverändert bestehen, bis die Durchführung der Classification vollendet sein wird.

Das Ministerium des Innern wird den Zeitpunkt bekannt machen, von welchem an nach vollendeter Einschätzung die Wirksamkeit der neuen Brandversicherungscataster zu beginnen und überhaupt das Gesetz vom heutigen Tage seinem ganzen Inhalte nach in Kraft zu treten hat.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 23sten August 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

IV.

(Zu § 8 der Ausführungsverordnung.)

Eintheilung der Inspectionsbezirke
für die technischen Beamten der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt,
mit Angabe der Regierungs- und amtshauptmannschaftlichen Bezirke, sowie der gegenwärtig für die einzelnen Inspectionsbezirke angestellten technischen Beamten und deren Stationsorte.

A. Regierungsbezirk der Kreisdirection Budissin.

I. Inspectionsbezirk Budissin
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Budissin, Königswartha, Neusalza, Schirgiswalde,	zur I. Amtshauptmannschaft — Budissin — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Heinrich Oscar Thuisko Götz.

II. Inspectionsbezirk Kamenz
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Bischofswerda, Kamenz, Königsbrück, Pulsnitz,	zur I. Amtshauptmannschaft — Budissin — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Reinhold Constantin Heinze.

III. Inspectionsbezirk Löbau
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut, Löbau, Weißenberg,	zur II. Amtshauptmannschaft — Löbau — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Wilhelm Otto Leuthold.

IV. Inspectionsbezirk Zittau
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Großschönau, Ostritz, Reichenau, Zittau,	zur II. Amtshauptmannschaft — Löbau — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Friedrich Moritz Handtke.

B. Regierungsbezirk der Kreisdirection Dresden.

I. Inspectionsbezirk Dresden
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Döhlen, Dresden, excl. Stadt, Wilsdruff, Stadt Dresden,	zur I. Amtshauptmannschaft — Dresden — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Johannes Theodor Kaiser.

II. Inspectionsbezirk Dresden
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Moritzburg,
Radeberg,
Radeburg,
Schönfeld,
} zur I. Amtshauptmannschaft — Dresden — gehörig.

Neustadt,
Stolpen,
} zur III. Amtshauptmannschaft — Pirna — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Ernst Otto Lippe.

III. Inspectionsbezirk Meißen
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Großenhain,
Lommatzsch,
Meißen,
Riesa,
} zur II. Amtshauptmannschaft — Meißen — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Carl Otto Barthold.

IV. Inspectionsbezirk Pirna
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Gottleuba,
Königstein,
Lauenstein,
Pirna,
Schandau,
Sebnitz,
} zur III. Amtshauptmannschaft — Pirna — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Johann Carl August Weber.

V. Inspectionsbezirk Freiberg
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Brand,
Freiberg,
Tharandt,
} zur IV. Amtshauptmannschaft — Freiberg — gehörig.

Nossen, zur II. Amtshauptmannschaft — Meißen — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Friedrich Clemens Berggold.

VI. Inspectionsbezirk Frauenstein
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Dippoldiswalde, zur I. Amtshauptmannschaft — Dresden — gehörig.

Altenberg,
Frauenstein,
Sayda,
} zur IV. Amtshauptmannschaft — Freiberg — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Johann Gottlieb Robert Schneider.

C. Regierungsbezirk der Kreisdirection Leipzig.

I. Inspectionsbezirk Leipzig
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Leipzig I.,
Leipzig II.,
Markranstädt,
Taucha,
} zur I. Amtshauptmannschaft — Borna — gehörig.
Stadt Leipzig.

Brandversicherungsoberinspector: Carl Friedrich Robert Kanitz.

II. Inspectionsbezirk Borna
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Borna,
Pegau,
Rötha,
Zwenkau,
} zur I. Amtshauptmannschaft — Borna — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Moritz August Wittig.

III. Inspectionsbezirk Grimma
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Brandis,
Grimma,
Lausigk,
Wurzen,
} zur II. Amtshauptmannschaft — Grimma — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Carl Herrmann Fedor von Bose.

IV. Inspectionsbezirk Oschatz

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Oschatz,
Strehla,
Wermsdorf, } zur II. Amtshauptmannschaft — Grimma — gehörig.

Mügeln, zur IV. Amtshauptmannschaft — Döbeln — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Johannes Volkmar Schöne.

V. Inspectionsbezirk Rochlitz

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Colditz,
Frohburg,
Geithain,
Rochlitz, } zur III. Amtshauptmannschaft — Rochlitz — gehörig.

Geringswalde, zur IV. Amtshauptmannschaft — Döbeln — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Friedrich Herrmann Hinzsch.

VI. Inspectionsbezirk Mittweida

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Burgstädt,
Mittweida,
Penig, } zur III. Amtshauptmannschaft — Rochlitz — gehörig.

Haynichen, zur IV. Amtshauptmannschaft — Döbeln — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Carl Franz Temper.

VII. Inspectionsbezirk Döbeln

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Döbeln,
Hartha,
Leisnig,
Roßwein,
Waldheim, } zur IV. Amtshauptmannschaft — Döbeln — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Ernst Albrecht Theodor Frenzel.

D. Regierungsbezirk der Kreisdirection Zwickau.

I. Inspectionsbezirk Chemnitz

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Augustusburg, Frankenberg, Oederan, Stadt Chemnitz,	zur I. Amtshauptmannschaft — Chemnitz — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Christian Franz Fuchs.

II. Inspectionsbezirk Chemnitz

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Chemnitz (excl. Stadt Chemnitz), Limbach, Stollberg,	zur I. Amtshauptmannschaft — Chemnitz — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Carl Gustav Winter.

III. Inspectionsbezirk Zwickau

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Crimmitschau, Remse, Werdau, Wildenfels, Zwickau,	zur II. Amtshauptmannschaft — Zwickau — gehörig.

und den Patrimonialgerichten:

Niederhaßlau, Vielau,	zur Gesammtcanzlei Glauchau gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Carl Emil Friedrich Gutwasser.

IV. Inspectionsbezirk Schneeberg

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Kirchberg, Schneeberg, Schwarzenberg,	zur II. Amtshauptmannschaft — Zwickau — gehörig.

Hartenstein,
Stein zu Lößnitz,
und dem Patrimonialgerichte:
Niederpfannenstiel,
} zur Gesammtcanzlei Glauchau gehörig.

Brandversicherungsinspector: Rudolph Friedrich Benno Dieze.

V. Inspectionsbezirk Annaberg

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Scheibenberg, zur II. Amtshauptmannschaft — Zwickau — gehörig.

Annaberg,
Ehrenfriedersdorf,
Geyer,
Grünhain,
Jöhstadt,
Oberwiesenthal,
} zur III. Amtshauptmannschaft — Annaberg — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Friedrich August Krantz.

VI. Inspectionsbezirk Marienberg

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Lengefeld,
Marienberg,
Wolkenstein,
Zöblitz,
} zur III. Amtshauptmannschaft — Annaberg — gehörig.

Zschopau, zur I. Amtshauptmannschaft — Chemnitz — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Herrmann Ferdinand Damm.

VII. Inspectionsbezirk Plauen

mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Elsterberg,
Pausa,
Plauen,
Treuen,
} zur IV. Amtshauptmannschaft — Plauen — gehörig.

Brandversicherungsoberinspector: Professor Ernst Otto Roßbach.

VIII. Inspectionsbezirk Adorf
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Adorf, Klingenthal, Marknenkirchen, Oelsnitz, Schöneck,	zur IV. Amtshauptmannschaft — Plauen — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Emil Ferdinand Oscar Großmann.

IX. Inspectionsbezirk Lengenfeld
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Auerbach, Falkenstein, Lengenfeld, Reichenbach,	zur IV. Amtshauptmannschaft — Plauen — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Carl Julius Rebe.

X. Inspectionsbezirk Glauchau
mit den Amts- und städtischen Verwaltungsbezirken:

Forderglauchau, Hinterglauchau, Lichtenstein, Waldenburg, und den Patrimonialgerichten: Oberrothenbach, Oberwiera und Thurm,	zur Gesammtcanzlei — Glauchau — gehörig.

Brandversicherungsinspector: Christlieb Thümmler.

Hierüber:

für die Versicherung der Maschinen sammt Zubehörungen:

I. Inspectionsbezirk Chemnitz,
die sämmtlichen Inspectionsbezirke der Regierungsbezirke der Kreisdirectionen
Zwickau und Leipzig
umfassend.

Brandversicherungsoberinspector: Heinrich Ludwig Kato, Maschinenbauverständiger.

II. Inspectionsbezirk Dresden,
die sämmtlichen Inspectionsbezirke der Regierungsbezirke der Kreisdirectionen
Dresden und Budissin
umfassend.

Dieser Bezirk wird bis auf Weiteres durch den Brandversicherungsoberinspector Kato in Chemnitz und den demselben für beide Bezirke beigegebenen Assistenten mit verwaltet.

Die Wirksamkeit dieser neuen Bezirkseintheilung ist am 1sten April 1862 eingetreten.

V.

(Zu § 4 Nr. 6 des Gesetzes und § 10 der Ausführungsverordnung.)

Regulativ

über die Geschäftsabgrenzung zwischen den bauverständigen Brandversicherungsinspectoren und den Maschinenbauverständigen in Bezug auf die bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt zur Versicherung kommenden Maschinen und anderen gewerblichen Betriebsgeräthschaften.

Zur Beseitigung zeither vorgekommener Zweifel und verschiedenartiger Behandlung in Bezug auf die Catastration der bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versicherungsfähigen Maschinen und anderen gewerblichen Betriebsgeräthschaften, sowie der Abschätzung der an solchen Gegenständen entstehenden Brandschäden, werden folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Durch die bauverständigen Brandversicherungsinspectoren sind zu catastriren:

Alle nachverzeichnete, durch Wasserkraft, Wind, Thier- oder Menschenkraft in Bewegung gesetzte, oder beziehendlich eines mechanischen Triebwerks nicht bedürfende Industrieanlagen und gewerbliche Betriebsgeräthschaften, als:

a) Mühlenwerke jedweder Art, seien es nun Mahl-, Schneide-, Oel-, Lohe-, Knochen- oder sonstige andere Mühlen zum Verkleinern irgend welchen Stoffes und gleichviel, ob sogenannten deutschen, amerikanischen, holländischen oder anderen Systems;

b) Papiermühlen, welche lediglich mit Bütten arbeiten;

c) deutsche oder Lochwalken, Stampf-, Poch- und Göpelwerke;

d) Hammerwerke, Eisen- und andere Metallgießereien, mit Ausnahme der metallenen Cylindergebläse und großen künstlichen Krahne;

e) Branntweinbrennereien, Destillationsanstalten, Brauereien, Hefenfabriken, Brodbäckereien, Färbereien, Bleichereien, Wasch-, Appretur- und Badeanstalten, Seifensiedereien, Wachsbleichen, Darranstalten und dergleichen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die mechanischen Backöfen mit drehbaren Heerden.

f) Landwirthschaftliche Maschinen, als: Dreschmaschinen, Getreidereinigungsmaschinen, Malzquetschen, Weinpressen und dergleichen und zwar:

bezüglich aller der vorstehend unter a bis f genannten Industrieanlagen und Maschinerien in dem Falle, wenn das vorhandene Haupttriebwerk an Wellen, Rädern, Scheiben und dergleichen im Wesentlichen aus Holz besteht.

In jedem einzelnen Falle sind dann sowohl die Umtriebsmaschinen, als auch die Betriebsmaschinen (gangbaren Zeuge) selbst, die Verbindungsmaschinen zwischen beiden, die etwaigen Hülfsmaschinen und sonstigen Betriebsgeräthschaften einschließlich derjenigen Dampfkessel, welche nicht zur Bewegung von Dampfmaschinen dienen, zu verstehen.

Die einzigen hier stattfindenden Ausnahmen sind bei d und e bemerkt.

Ferner

g) die der Hausindustrie angehörigen und lediglich durch Menschenkraft in Bewegung gesetzten Fabrikationsmaschinen und sonstigen Betriebsgegenstände, als:

Handwebestühle, Strumpfwirkerstühle, älterer, gewöhnlicher Bauart, Nähmaschinen, Spulmaschinen, Klöppelmaschinen, Scheermaschinen, Rauhmaschinen, einfache Mangeln und Kalander, Pressen, Drucktische, Trockenrahmen, Schmiedeblasebälge, Ambose und dergleichen,

insoweit diese Gegenstände sich nicht in geschlossenen Fabriketablissements befinden;

h) die lediglich durch Menschenkraft betriebenen Buchdrucker- und lithographischen Pressen und nach Befinden unter Hinzutritt eines Fachkundigen, das Laboratorium und corpus pharmaceuticum bei den Apotheken;

i) Gasleitungsröhren und Gasuhren nebst den an Ersteren angeschraubten Leuchtern mit Brennern und Hähnen, insoweit selbige sich nicht in den unter II a bis g benannten Etablissements befinden, sowie Heizungsröhren, Trockenvorrichtungen, Preß- und Formöfen und ähnliche einzelne Apparate. —

II.

Durch den maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector sind zu catastriren: die versicherungsfähigen Objecte

a) sämmtlicher durch Dampfmaschinen betriebener Etablissements und Mühlen jedweder Art;

b) sämmtlicher, als geschlossene Fabriketablissements bestehender Spinnereien, Webereien, Kämmereien, Strumpfwaarenmanufacturen, Zwirnereien, Appreturanstalten, Zeugdruckereien und dergleichen, gleichviel, ob die betreffenden Etablissements durch Dampf-, Wasser- oder welche andere Kraft betrieben werden;

c) sämmtlicher Maschinenbauanstalten, Walzwerke, Drahtziehereien, Nagelfabriken und dergleichen Etablissements und zwar ebenfalls ohne Unterschied der Art der dabei in Anwendung kommenden Triebkraft;

d) sämmtlicher mit Maschinen arbeitender Papierfabriken, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Art der dabei gebrauchten Triebkraft;

e) der durch andere als Menschenkräfte betriebenen Buchdruckereien, lithographischen und dergleichen Anstalten;

f) sämmtlicher, oben unter I a bis f genannter Industrieanlagen und Maschinerien und zwar gleichviel, ob dieselben durch Wasser- oder Thierkraft betrieben werden, in dem Falle, wenn das vorhandene Haupttriebwerk an Wellen, Rädern, Scheiben und dergleichen im Wesentlichen aus Eisen besteht;

g) sämmtlicher Gasbereitungsanstalten.

Bei den vorstehend sub II a bis g genannten Industrieanlagen sind sodann in jedem einzelnen Falle sowohl die Umtriebsmaschinen, als auch die Betriebsmaschinen (gangbaren Zeuge) selbst, die Verbindungsmaschinen zwischen beiden, die etwaigen Hülfsmaschinen und sonstigen Betriebsgeräthschaften und Apparate, einschließlich der Dampfkessel, zu verstehen.

Desgleichen sind vom maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector ab- und einzuschätzen:

h) die metallenen Cylindergebläse und die großen künstlichen Krahne bei Eisen- und Metallgießereien, sowie die mechanischen Backöfen mit drehbaren Heerden, einschließlich der dazu gehörigen Betriebsvorrichtungen und zwar gleichviel, ob die übrigen zu den betreffenden Etablissements gehörigen versicherungsfähigen Objecte zur Abtheilung I (vid. d und e) gehören;

i) die neueren künstlichen Strumpfwirkerstühle, sogenannte Rundstühle, auch wenn dieselben nur der sogenannten Hausindustrie angehören; und

k) Gasleitungsröhren und Gasuhren nebst den an Ersteren angeschraubten Leuchtern mit Brennern und Hähnen in den unter II a bis g benannten Etablissements.

Hierüber ist noch Folgendes zu beachten:

1) Diese Geschäftsabgrenzung bleibt auch dann in Gültigkeit, wenn sich in einem und demselben Grundstücke versicherungsfähige Gegenstände verschiedener Kategorien befinden, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zum Theil durch den Bezirksbauverständigen und zum Theil durch den Maschinenbauverständigen ab- und einzuschätzen sind, insofern diese Gegenstände hinsichtlich der verschiedenen Kategorien nicht allein sachlich, sondern nach Befinden auch betriebsgeschäftlich scharf gegen einander abgegrenzt sind und sonach jede Kategorie für sich ein selbstständiges Ganze bildet.

Dieser Fall tritt z. B. dann ein, wenn sich in einem Complexe Mahlgänge der Kategorie I, gleichzeitig aber auch Spinnerei- oder andere Manufacturmaschinen der Kategorie II befinden und diese Gegenstände sachlich scharf von einander begrenzt sind.

Hier hat in der Regel die Ab- und Einschätzung des Mühlenwerks durch den Bezirksbrandversicherungsinspector, die Ab- und Einschätzung der Spinnerei- und Manufacturmaschinen mit ihren Zubehörungen dagegen durch den maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector zu erfolgen.

2) Findet hingegen eine solche bestimmte Abgrenzung nicht Statt und greifen die in einem Complexe befindlichen versicherungsfähigen Gegenstände der oben unter I und II angeführten verschiedenen Kategorien entweder sachlich, oder betriebsgeschäftlich derartig in einander ein, daß die Gegenstände einer einzelnen Kategorie kein für sich bestehendes Ganze bilden, — wenn z. B. in einer Spinnerei oder Weberei zugleich einzelne zum Betriebe derselben mit gehörige Färbekessel, Bleichereiutensilien und dergleichen vorhanden sind, — so hat die Ab- und Einschätzung des gesammten, in dem betreffenden Grundstücke vorhandenen Complexes der versicherungsfähigen Gegenstände durch den maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector zu erfolgen.

Dasselbe würde auch der Fall sein, wenn in dem zuerst angeführten Beispiele die Maschinerien beider Industriebranchen eine derartige sachliche Verbindung mit einander hätten, daß eine genaue Trennung nach den Kategorien I und II nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

3) Zur Vermeidung von Irrungen und Doppelversicherungen hat die Ortsverwaltungsobrigkeit in dem Falle, wo in einem Grundstücke bereits Gegenstände der unter I und II bemerkten Art versichert sind und in demselben Grundstücke eine fernerweite Versicherung derartiger Gegenstände beantragt wird, oder eine anderweite Aufnahme und Ab- und Einschätzung der bereits versicherten Gegenstände zu erfolgen hat, der dießfallsigen Mittheilung an den betreffenden Brandversicherungsinspector die Acten mit beizufügen, in welchen sich die Catastrationsprotocolle von beiden Brandversicherungsinspectoren (dem Hochbau- und Maschinenbauverständigen) befinden.

4) Sind ferner in dem betreffenden Complexe von den bei der Landesanstalt nach § 4 Nr. 6 des Gesetzes zutrittsfähigen Objecten auch dergleichen bei Privatfeuerversicherungsanstalten versichert, so hat die Ortsverwaltungsobrigkeit die von ihr über die bei den Privatfeuerversicherungsanstalten versicherten Objecte zu haltenden besonderen Acten dem betreffenden Brandversicherungsinspector mit zuzustellen.

5) Sollten in einzelnen Fällen unter den oben unter I (als zum Ressort der bauverständigen Brandversicherungsinspectoren gehörig) genannten Versicherungsobjecten sich solche von ausnahmsweise sehr complicirter Construction vorfinden, so bleibt es den bauverständigen Inspectoren unbenommen, sich deshalb mit dem Maschinenbauverständigen in Vernehmung zu setzen und nach Befinden entweder Letzteren zur Abhaltung einer gemeinschaftlichen Local-

expedition aufzufordern, oder auch, und zwar unter gehöriger Motivirung, die Ab- und Einschätzung der betreffenden complicirten Gegenstände durch den maschinenbauverständigen Inspector allein zu beantragen.

6) Findet der maschinenbauverständige Brandversicherungsinspector bei der Catastration neuer oder veränderter Versicherungsobjecte, daß die Classification der Gebäude der Benutzungs- oder Betriebsart nicht mehr entspricht und eine Abänderung der Beitragsclasse nothwendig wird, so hat derselbe das von ihm über die versicherungsfähigen Gegenstände aufgenommene neue Catastrationsprotocoll, was die den betreffenden Gebäuden zufallenden Abtheilungen und Beitragsclassen enthält, nebst den dazu gehörigen Catastrationsacten dem Bezirksbrandversicherungsinspector zu übersenden, der Letztere aber das die Gebäude betreffende Catastrationsprotocoll zu berichtigen und die Ortsverwaltungsobrigkeit bei Zustellung der Catasterunterlagen von dieser nothwendigen Berichtigung in Kenntniß zu setzen.

7) Die in einem und demselben Gebäude befindlichen gleichartigen versicherungsfähigen Gegenstände sind möglichst unter Einem Buchstaben zusammen zu fassen, z. B.

A. die drei Mahlgänge mit Zubehör, befindlich im Gebäude sub c.

B. die vier Färbekessel, befindlich im Gebäude sub d.

ꝛc. ꝛc.

8) Die gegenwärtig bestehenden, diesem Regulative etwa nicht entsprechenden Catastrationen über gemischte Betriebsgegenstände beider Inspectoratsbranchen haben selbstverständlich so lange fortzubestehen, bis sich wegen sachlicher Veränderungen oder angeordneter Revisionen eine anderweite Catastration dieser Gegenstände und die Aufnahme neuer Catastrationsprotocolle nöthig macht.

VI.

(Zu § 24 des Gesetzes und § 19 der Ausführungsverordnung.)

Anmeldeschein.

Ort: N. N.

Nummer . . . . . des Anmelderegisters.

Cataster-Nummer . . . . . .

N. N. N. (Besitzer eines Oeconomiegutes oder einer Kammgarn- oder Baumwoll- oder Vigognespinnerei u. s. w.)

hat zur Versicherung bei der Königlichen Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt am . . ⁿ . . . . 18 . . . angemeldet:

a) ein neues Wohngebäude an Stelle des (der) abgetragenen alten dergleichen, mit unterbauten Kellern, bisher sub a (a. c.)

b) ein vergrößertes und zu Wohnungen mit eingerichtetes, bisheriges Zugviehstallgebäude mit gewölbten Ställen, wie bisher sub b oder

c) die an dem bisherigen Stallgebäude sub b ausgeführten Bauveränderungen, bestehend in Vertauschung der nicht massiven in massive Umfassungen, Ueberwölbung der Stallräume u. s. w.,

d) ein aus roher Wurzel errichtetes Spinnereigebäude für Kammgarn, Baumwolle oder Vigogne u. s. w.,

e) ein aus roher Wurzel errichtetes (oder in Bau begriffenes) zweites Scheunengebäude;

oder:

A) die in dem Fabrikgebäude sub d befindlichen Kammgarnspinnmaschinen sammt zugehörigem gehenden und treibenden Zeuge und sonstigen Betriebsrequisiten (neue Versicherung) besage des beigehenden speciellen Verzeichnisses,

oder:

die an den in dem Fabrikgebäude sub d versicherten Kammgarn- oder Baum- oder Schaafwollen- ꝛc. Spinnmaschinen sammt gehendem und treibendem Zeuge und sonstigen Betriebsrequisiten seit der im Jahre 18 . . . erfolgten letzten Catastration nach Inhalt des beigehenden speciellen Verzeichnisses vorgekommenen Veränderungen,

ꝛc. ꝛc.

N . . . ., den . . " . . . . 18 . . .

(L. S.) Das Gerichtamt daselbst.

N. N., Gerichtsamtmann.

(L. S.) Der Stadtrath daselbst.

N. N., Bürgermeister.

Zugefertigt (behändigt) am . . " . . . . 18 . . .

VII.

(Zu § 21 der Ausführungsverordnung.)

Register

über die in dem Verwaltungsbezirke

des Gerichtsamts } N.
des Stadtraths zu }

erfolgten

Anmeldungen

neuer und veränderter Objecte zur Versicherung bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt,

sowie über die darüber ausgestellten

Anmelde- und Versicherungsscheine

mit Angabe der nach § 51 des Gesetzes bis zum Eintritte der Wirksamkeit der diese Veränderungen enthaltenden Catasternachträge zu erhebenden und zu berechnenden

Stückbrandversicherungsbeiträge.

Fortlaufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Blatt der Acten, worin sich die Anmeldung befindet.	Ort der Besitzung des Eigenthümers.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Versicherungsobjecte.	Nummer des Brandversicherungs-Catasters, unter denen die bereits versicherten Objecte catastrirt sind oder welche die neuen zu erhalten haben.	Buchstabe
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
						Im Jahre	
1	9/I.	101 Act. Litt. .... nr.	Altenberg,	Ernst August Behr, Handarbeiter,	ein neuerbautes Wohngebäude,	123 B.	a.
2	30/I.	92 Act. Litt. .... nr.	Altgeising,	Johann Wendschuh, Besitzer einer Getreidemahlmühle,	das gehende und treibende Zeug zweier Mahlgänge,	19	A.
3	5/II.	63 derselben Acten	"	Peter Hantusch, Hufschmidt,	ein verbessertes Wohn- und Schmiedegebäude mit angebautem Stalle,	6	a.
4	7/III.	102 Act. Litt. .... nr.	Altenberg,	der Staatsfiscus,	ein neues Chausseegeldereinnahmegebäude,	275	a.
5	25/IV.	62 Act. Litt. .... nr.	Oberpöbel,	Johann Ernst Müller, Besitzer eines Viertelhufenguts,	ein im Ausbaue rc. verbessertes Wohn- und Wirthschaftsgebäude,	16	a.
					ein neuerbautes Holzschuppengebäude an Stelle des alten,	16	b.
6	26/IV.	28 Act. Litt. .... nr. .... Vol. VI.	Bärenfels,	Johann Christian Martin, Rentier,	ein neuerbautes Wohngebäude,	127 B. Abth. I.	a.
				rc.	rc.		

Anmerkung. Jeder Anmeldeschein hat die Nummer zu erhalten, unter welcher er im Register verzeichnet ist.

Datum, unter welchem der Anmeldeschein ausgestellt worden ist.	Datum, unter welchem der Anmeldeschein den Versicherten behändigt oder zugesendet worden ist.	Tag der Absendung des Duplicats an die Brandversicherungscommission.	Datum, unter welchem der Versicherungsschein ausgestellt worden ist.	Datum, unter welchem der Versicherungsschein den Versicherten behändigt oder zugesendet worden ist.	Tag der Absendung des Duplicats an die Brandversicherungscommission.	Nach § 51 des Gesetzes zu erhebende Stückbeiträge: von Einheiten.	Nach § 51 des Gesetzes zu erhebende Stückbeiträge: auf die Termine	Gesammtbetrag. Thlr.	Gesammtbetrag. Ngr.	Gesammtbetrag. Pf.	Tag der Zahlung.	Datum des Eintritts der Wirksamkeit des Catasternachtrags, in welchem die Aufnahme der angemeldeten Veränderungen erfolgt.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.		18.	19.
1863.												
10/I.	11/I.	11/I. durch die Post,	14/IV.	16/IV.	16/IV. durch die Post,	295	1/IV/63.	1	29	—	16/IV/63.	1/VII/63.
2/II.	2/II.	3/II. durch die Post,	15/IV.	17/IV.	18/IV. durch die Post,	540	1/IV/63.	8	18	—	17/IV/63.	1/VII/63.
5/II.	6/II.	7/II. durch die Post,	20/IV.	22/IV.	23/IV. durch die Post,	90 (plus)	1/IV/63.	—	19	8	22/IV/63.	1/VII/63.
8/III.	8/III.	10/III. durch die Post,	24/IV.	25/IV.	24/IV. durch die Post,	430	1/IV/63.	2	26	—	der Brand-Versicherungscasse auf Beiträge des Termins 1/X/63 in Zurechnung gebracht.	1/VII/63.
bei Anwesenheit des Brandversicherungsinspectors am Orte mit catastrirt,			26/IV.	27/IV.	28/IV. durch die Post,	45 (plus)	1/IV/63. ½	—	4	5	27/IV/63.	1/VII/63.
						63 (plus)	1/IV/63. ½	—	6	3		
26/IV.	26/IV.	26/IV.	20/IV.	22/VI.	23/IV. durch die Post,	2100	1/IV/63. ½ und 1/X/63.	14	—	—	22/VI/63.	1/I/64.
			ꝛc.			ꝛc.						

VIII.

(Zu § 26 des Gesetzes und § 22 der Ausführungsverordnung.)

Register

über die in dem Verwaltungsbezirke

des Gerichtsamts } N.
des Stadtraths zu }

nach § 26 des Gesetzes verwirkten und an die Brandversicherungscasse abzuführenden

Geldstrafen.

Fortl. Nummer.	Ort der Besitzung	Vor- und Zuname ingleichen Stand	Bezeichnung der Versicherungsobjecte.	Des Versicherungsobjectes Cataster.		Einfacher Brandversicherungsbeitrag					Vierfacher Betrag.			Zahlungstag.
	des Eigenthümers.			Nummer.	Buchstabe.	von Einheiten.	auf die Termine	Geldbetrag						
								Thl.	ng.	pf.	Thl.	ng.	pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.			11.
1	Altfranken,	Johann Friedrich Frenzel, Handarbeiter,	ein neues Wohngebäude mit eingebautem Stalle,	4 B.	a.	210	1/X 63. 1/IV 64.	2	8	—	8	12	—	10/IX/64.
2	Kötschenbroda,	Johann Gottlieb Großmann, Landwirthschaftsbesitzer,	ein verlängertes Wohngebäude mit eingebauten Stallungen,	23	a.	420 (plus)	1/X 63. ½ 1/IV 64.	3	15	—	14	—	—	24/IX/64.
3	Plauen,	Carl Gottfried Hempel, Hufschmidt,	ein Wohngebäude mit eingebauter Schmiedewerkstatt,	34	a.	64 (plus)	1/X 63.	—	6	4	—	25	6	23/III/64.
		ꝛc.	ꝛc.				ꝛc.							

IX.

(Zu § 35 des Gesetzes und § 36 der Ausführungsverordnung.)

Anweisung,
die Catastrationsprotocolle betreffend.

Bei Ab- und Einschätzung (Catastration) der Gebäude und anderer versicherungsfähiger Gegenstände, ingleichen bei der Aufnahme der damit im Zusammenhange stehenden Catastrationsprotocolle haben die Vorschriften in §§ 27 fg. des Gesetzes und §§ 23 fg. der Ausführungsverordnung, ferner die in den Formularen unter X a und b aufgestellten Beispiele und die nachstehenden speciellen Erläuterungen und Anweisungen zur Richtschnur zu dienen:

1) Die zu jedem Orte gehörigen Grundstücke sind nach ihrer natürlichen Lage und Ordnung zu nummeriren. Unter einer Hauptnummer sind nur diejenigen Gebäude aufzuführen, welche beisammen liegen und ein Ganzes, nämlich ein Gehöfte bilden. Allen anderen Gebäuden dagegen, wenn sie auch ein und demselben Grundbesitzer gehören, sie mögen nun walzend oder pertinencialiter mit dem Hauptgrundstücke verbunden sein, ist, wenn sie nicht unmittelbar mit dem Gehöfte in Verbindung stehen, sondern von diesem entfernt liegen und durch zu einem anderen Gebäudecomplexe gehörigen Zwischeneinbau getrennt sind, eine besondere und zwar die ihrer natürlichen Lage nach ihnen zufallende fortlaufende Nummer zu geben.

2) Bei dieser Numerirung sind auch die in §§ 4 und 5 des Gesetzes blos beitrittsfähigen und nicht beitrittspflichtigen Gebäude, gleichviel ob sie bei der Landesanstalt oder bei Privatfeuerversicherungsanstalten zur Versicherung gelangen, oder gar nicht versichert sind, sowie diejenigen Gebäudecomplexe, welche in die Caducität versetzt worden, oder beziehendlich noch versetzt werden und bisher ihre besondere Nummer geführt haben und endlich diejenigen neuen Bauplätze, deren Bebauung in naher Aussicht steht und zweifellos ist, mit zu berücksichtigen.

3) Die außerhalb der zusammenhängenden Städte gelegenen Gebäude, z. B. Scheunen, Gartenhäuser, Kellereigebäude oder ähnliche Zubehörungen von städtischen Besitzungen sind in besonderen Abtheilungen zu catastriren und ebenfalls nach ihrer Lage mit besonderen von 1 anfangenden Nummern zu bezeichnen.

Ein Gleiches hat nach bisherigem Gebrauche in Bezug auf einzelne, abgesondert liegende, oder sonst bestimmt abgegrenzte Ortstheile, sowie wenn Ueberbrückungen der Flüsse oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen bei der Landesanstalt zur Versicherung gelangen, welche ihren eigenen Namen führen, zu geschehen.

4) Bei neuentstehenden Gebäudecomplexen, welche noch keine Catasternummer haben, kommt es darauf an, ob das neuentstandene Gebäude (Gehöfte) ein Zwischeneinbau ist oder seiner Lage nach die auf die letzte Nummer des Orts folgende zu erhalten hat.

Im ersteren Falle sind, um die eingeführte Catasternummerfolge nicht wieder zu unterbrechen und die neu entstehenden Grundstücke nach ihrer natürlichen Lage und Ordnung zu Cataster zu bringen, solche durch Zwischeneinbaue entstehende neue Besitzungen nicht mit der auf die letzte Nummer des Orts folgenden zu bezeichnen, sondern es ist hierbei die niedrigere der Nummern der nebengelegenen Nachbarcomplexe mit Hinzufügung eines großen lateinischen Buchstabens als Bezeichnung in Anwendung zu bringen.

Wenn z. B. in einem Orte, in welchem die letzte Catasternummer 72 ist, zwischen Nr. 43 und 44 ein neues Gebäude, welches künftig nach dem in Punkt 1 ausgesprochenen Grundsatze ein besonderes Grundstück bildet und dem daher auch eine besondere Nummer zu geben ist, errichtet wird, so hat dieser neu entstandene Complex nicht die Nummer 73, sondern die Nummer 43 B zu erhalten. Erfolgen zwischen den bemerkten Gebäudecomplexen noch mehrere dergleichen Einbaue, so ist diesen Gebäuden die Nummer 43 mit Beisetzung der Buchstaben C. D. u. s. w. zu geben.

Im zweiten Falle und wenn das neuentstandene, mit besonderer Nummer zu belegende Gebäude (Grundstück) seiner natürlichen Lage nach die auf die letzte der bestehenden Ortsnummern folgende zu erhalten hat, ist demselben die Nummer 73 und wenn das Cataster aus mehreren Abtheilungen besteht, die auf die letzte Nummer der betreffenden Abtheilung folgende Nummer zu geben.

5) Wenn an einem Orte auf übereinstimmenden Beschluß der Ortsverwaltungsobrigkeit und der Gemeindevertretung eine Aenderung in der Numerirung beschlossen werden sollte, so kann solche nur mit vorher eingeholter Genehmigung der Brandversicherungscommission geschehen. Aber auch die letztgedachte Behörde ist befugt, die Ausführung einer neuen Numerirung an solchen Orten anzuordnen, wo die bisherige Numerirung den Vorschriften nicht entspricht oder wenn die Zwischeneinbaue sich dergestalt vermehrt haben, daß eine neue Numerirung nothwendig erscheint.

Bei einer Aenderung der Nummerfolge ist zu Vermeidung von Irrungen die neue Nummer mit schwarzer und die bisherige unter die neue Nummer mit rother Dinte im Catastrationsprotocolle und dem Cataster einzutragen.

6) Nach § 15 der von der Brandversicherungscommission für die Behörden in Brandversicherungsangelegenheiten erlassenen Instruction vom 19ten März 1836 und § 13 der mit Verordnung derselben Behörde vom 5ten Mai 1837 unter ⨀ an die Obrigkeiten und technischen Beamten hinausgegebenen Zusammenstellung und Nachweisung der in Immobiliar-Brandversicherungsangelegenheiten ertheilten allgemeinen Vorschriften rc. sollen in der Regel alle Gebäude, welche sich unter einem Dache befinden, als ein für sich bestehendes Gebäude betrachtet und nur in den Fällen, wo zwei oder mehrere Theile eines solchen Gebäudes von wesentlich verschiedener Bestimmung nnd Construction, z. B. Wohnhaus und Stall rc. durch eine Brandmauer ohne Oeffnungen von unten bis oben von einander

getrennt sind, jeder dieser einzelnen Theile besonders catastrirt werden. Da nun wahrzunehmen gewesen, daß weder diesen Bestimmungen allenthalben entsprochen worden ist, noch bei der Catastration der sogenannten Anbaue, welche sich mit dem anstoßenden Gebäude zwar nicht unter einem Dache befinden, wohl aber mit dem Letzteren in unmittelbarer Verbindung stehen und ein Ganzes ausmachen, ein verschiedenartiges Verfahren stattgefunden hat, so wird zu Beseitigung aller Zweifel hiermit folgendes festgesetzt:

Bei zusammenhängenden, d. h. durch keinen Zwischenraum von einander getrennten Bauwerken ein und derselben Besitzung ist zu unterscheiden:

a) ob ein solches Bauwerk nur ein einziges Gebäude von zusammengesetzter Grundform ist, z. B. mit Wiederkehren, Flügeln, Vergrößerungsanbauten und dergleichen, oder

b) ob es aus verschiedenen selbstständigen und nur an einander stoßenden einzelnen Gebäuden besteht, deren jedes unter einem besonderen Buchstaben zu catastriren ist.

Dieses Letztere ist dann der Fall: wenn sich die verschiedenen Gebäude durch ihre Grundform und durch ihre besonderen äußeren Umrisse genau von einander unterscheiden, ferner ein jedes derselben für sich sowohl seinen Zugang von Außen her, als auch die erforderliche Communication an Treppen und dergleichen im Innern hat, um in alle seine Räumlichkeiten einschließlich des Dachraumes gelangen zu können, ohne das andere, unmittelbar anstoßende Gebäude zu diesem Behufe betreten zu müssen und endlich beide Gebäude durch eine Scheidewand von unten bis oben von einander abgetrennt sind.

Sobald eines oder das andere dieser Erfordernisse ermangelt, so ist das betreffende Bauwerk nicht als ein für sich bestehendes Gebäude, sondern nur als Anbau und Zubehörung desjenigen anstoßenden Gebäudes zu betrachten, welches das ermangelnde Erforderniß ersetzt. Dergleichen Gebäulichkeiten sind daher auch als Ein zusammengehöriges Gebäude unter Einem Buchstaben und zwar nach den in der Beilage sub X a enthaltenen Beispielen zu catastriren.

Dasselbe ist auch der Fall, wenn, wie dieß z. B. bei angehängten Wetterdächern, Unterfahrten ꝛc. vorkommt, die Stabilität eines solchen Baues von dem anstoßenden Bauwerke mit abhängt. Das blose Vorhandensein von Oeffnungen irgend welcher Art in der Ebene des Zusammenstoßes zweier neben einander bestehender Bauwerke, wodurch zwischen diesen auch eine innere Communication hergestellt ist, entscheidet hierbei keineswegs über die constructive Zusammengehörigkeit der Bauwerke zu einem Gebäude.

7) Zur Bezeichnung der Gebäude werden die Buchstaben des kleinen und zur Bezeichnung der nur versicherungsfähigen Gegenstände (vergl. § 4 unter Punkt 6 des Gesetzes) die Buchstaben des großen lateinischen Alphabets angewendet.

8) Die Consignation der zu einem mit besonderer Nummer zu versehenden Gehöfte ge-

hörigen einzelnen Gebäude hat bei Aufstellung neuer Catastrationsprotocolle für den ganzen Ort ebenfalls nach einer ihrer Lage nach zu beobachtenden Reihenfolge und zwar in der Maaße zu geschehen, daß zuerst das Hauptgebäude und sodann die Seiten- und Hintergebäude mit den zu einem jeden selbstständigen Gebäude gehörigen Anbauten nach der Ordnung aufzuführen sind, wie sie vom Eingange des Hauptgebäudes von Innen nach Außen zu, gesehen, von der rechten nach der linken Hand auf einander folgen.

Zur besseren Uebersicht und Vermeidung von Irrungen, Zweifeln und öfteren Abänderungen der Buchstabenfolge ist jedoch bei nachträglichen Catastrationen die Buchstabenbezeichnung der Gebäude so wenig als möglich gegen die vorhergehende Consignation zu ändern. Es sind daher die Abänderungen der Buchstabenbezeichnung nur auf solche Gebäudecomplexe zu beschränken, bei denen Gebäude ganz in Wegfall kommen, während, wenn dieß nicht der Fall, den in Zuwachs zu bringenden Gebäuden einstweilen die auf die bereits vorhandenen zunächst folgenden Buchstaben zu geben sind.

9) Erscheint es nöthig, ein oder mehrere zeither unter verschiedenen Buchstaben catastrirt gewesene Gebäude bei einer Nachtragscatastration unter Einem Buchstaben zu vereinigen, weil dieselben entweder den Vorschriften in Punkt 6 entgegen zeither catastrirt worden sind oder weil deren constructive Zusammengehörigkeit nunmehr hergestellt worden ist oder ändert sich sonst die Buchstabenbezeichnung wegen der Verminderung der Gebäudezahl oder der sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände eines Complexes, so ist die frühere Buchstabenbezeichnung bei jedem einzelnen unter einem besonderen Buchstaben catastrirten Versicherungsobjecte mit den Worten zu bemerken:

„zeither unter . . . . (Buchstaben) catastrirt."

10) Die nur versicherungsfähigen Maschinen und anderen Fabrik- und Gewerbsbetriebsgegenstände sind, insoweit dieselben mit den Gebäuden von den bauverständigen Bezirksbrandversicherungsinspectoren zu catastriren und daher in dem, nach dem Formulare sub X a aufzunehmenden Catastrationsprotocolle Berücksichtigung zu finden haben, erst am Schlusse der betreffenden Nummer nach den hierzu gehörigen Gebäuden, mithin abgesondert von diesen, hinter einander, jedoch mit genauer Angabe des Buchstabens von dem Gebäude, in welchem sich die versicherungsfähigen Gegenstände befinden, aufzuführen, wogegen über die zum Ressort des maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspectors gehörigen und daher von diesem zu catastrirenden Maschinen und gehenden und treibenden Zeuge u. s. w. ein besonderes Catastrationsprotocoll nach dem Formulare sub X b aufzunehmen ist und diesen Gegenständen die den von dem bauverständigen Bezirksbrandversicherungsinspector catastrirten dergleichen nachfolgenden Buchstaben des großen lateinischen Alphabets zu geben sind.

11) Kommen Gebäude oder versicherungsfähige Gegenstände als neue für sich bestehende und mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Hinzufügungen eines bereits be-

stehenden Complexes zum erstenmale zur Catastration und Versicherung, so ist dieß im Nachtragscatastrationsprotocolle mit den Worten zu bemerken:

„kommt in Zuwachs.“

Bei neu entstehenden Catasternummern ist eine gleiche Bemerkung erforderlich, welcher noch die Ursache der Entstehung beizufügen ist, wie z. B.

„kommt als aus roher Wurzel neu erbaut in Zuwachs,“

oder:

„ist durch Dismembration von Nr. . . . . abgekommen, daher neu entstanden und in Zuwachs zu stellen.“

12) Werden Gebäude abgetragen oder andere Gegenstände entfernt, so sind solche am Schlusse des Catastrationsprotocolls von der betreffenden Nummer mit Angabe ihrer bisherigen Buchstabenbezeichnung einzeln aufzuführen und mit der Bemerkung zu versehen:

„kommt in Folge der Abtragung oder Entfernung zur Abschreibung.“

In dem gedachten Falle hat zugleich eine Berichtigung der Buchstaben von den übrigen noch vorhandenen Gebäuden u. s. w. zu erfolgen.

13) Abgebrannte Versicherungsobjecte sind bei vorkommender neuer Catastration des betreffenden Gebäudecomplexes mit ihren bisherigen Zeitwerths- und Versicherungs- und Einheitssummen und überhaupt so lange fortzuführen, bis die dafür neu hergestellten Gebäude ꝛc. zur Catastration kommen oder bis sonst deren Abschreibung von der Brandversicherungscommission angeordnet worden.

14) Die Bezeichnung und Angabe der Benutzungs- oder Betriebsart der Versicherungsobjecte muß in der Weise erfolgen, daß darnach unzweifelhaft ermessen werden kann, in welche Abtheilung und beziehendlich Kategorie die betreffenden Gebäude und versicherungsfähigen Gegenstände gehören. Dabei sind alle Anbaue, Verlängerungen, Erweiterungen u. s. w. eines jeden Gebäudes in Conformität der in Punkt 8 getroffenen Bestimmungen in gehöriger Reihenfolge von der rechten zur linken Hand, von Innen des Gebäudes nach Außen gesehen, für sich, jedoch als Anhänge von dem Gebäude, mit denen solche in Verbindung stehen, zu verzeichnen und die unter dem Gebäude befindlichen Keller oder Souterrains besonders zu bemerken, wie solches das Formular sub X, a andeutet.

15) Die versicherungsfähigen Gegenstände anlangend, so sind als ein unter besonderen Buchstaben zu catastrirendes selbstständiges Ganze alle diejenigen, in ein und demselben Gebäude befindlichen Gegenstände zu betrachten, welche zu ein und demselben Zwecke dienen und mit einander in unmittelbarer Verbindung stehen. Es sind daher diese Versicherungsobjecte in derselben Reihenfolge zu verzeichnen, wie sie sich in einem jeden Gebäude vom Souterrain oder Erdgeschösse bis zum Dache aufgestellt befinden und das Formular sub X, b nachweist.

Da übrigens die Einschätzung der Gebäude, in denen sich Maschinen und andere derartige versicherungsfähige Gegenstände befinden, von der mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit der Letzteren mit abhängig ist, so hat sich der Bezirksbrandversicherungsinspector bei der Catastration von neuen Fabrik- und Gewerbsbetriebsgebänden, oder wegen der an schon versicherten dergleichen Gebäuden vorkommenden Veränderungen in allen den Fällen mit dem maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector in Vernehmung zu setzen, wenn bezüglich der Benutzungs- oder Betriebsart, ingleichen der Abtheilung und Beitragsclasse, in welche nach Obigem die Gebäude zu versetzen sind, Zweifel obwalten sollten.

16) Ist der Besitzer der Gebäude, in welchem sich Maschinen u. s. w. befinden, nicht zugleich Eigenthümer der Letzteren, sondern Pachter, Abmiether, so ist, außer dem Gebäudebesitzer, auch der Eigenthümer der Maschinen mit seinem vollen Vor- und Zunamen, ingleichen Stande aufzuführen.

17) Die Längen und Tiefen eines jeden Gebäudes und eines jeden dazu gehörigen Anbaues u. s. w., einschließlich derjenigen von den darunter befindlichen Kellern oder Souterrainräumen, wenn Letztere weniger oder mehr als den ganzen Grundraum des Gebäudes, Anbaues rc. einnehmen, sind nach ganzen und ein Viertelellen anzugeben und dabei 3 und mehr Zoll für ¼ Elle anzunehmen, weniger als 3 Zoll aber unberücksichtigt zu lassen. Bei ungleichen Längen der Vorder- und Hinterfronte ist die mittlere Länge, bei ungleichen Tiefen die mittlere Tiefe, bei Gebäuden mit kreisförmiger, oder ein regelmäßiges Viereck bildender Grundfläche der Durchmesser und bei irregulären Grundflächen sind die Maaße so zu verzeichnen, daß daraus deren Flächeninhalt genau bestimmt werden kann. Dieser Flächeninhalt ist für jedes Gebäude, und wenn dasselbe, wie bei Anbauen rc. aus mehreren Theilen besteht, für jeden Theil nur nach ganzen Quadratellen anzugeben und sind dabei Größen unter ½ □ Elle wegzulassen, von und mit ½ □ Elle an aber für eine Quadratelle zu rechnen.

Bei Thürmen, Dampffeuerungsschornsteinen und dergleichen ist, soweit thunlich, deren Höhe mit anzugeben.

18) Die Entfernungen vom nächsten Gebäude (Colonne 7 des Formulars sub X, a) sind ebenfalls nach ganzen und Viertelellen anzugeben und finden auch hier die Bestimmungen in Punkt 17. Anwendung.

19) Die Bauart der einzelnen Stockwerke und der Dächer ist mit nachfolgenden Classen zu bezeichnen:

a) Stockwerke:

Classe I. ganz massive Umfassungen und Scheidungen von Stein oder gebrannten Ziegeln und durchaus gewölbten Räumen,

Classe II. dergleichen Umfassungen und Scheidungen mit wenigstens zur Hälfte gewölbten Räumen,

" III. dergleichen Umfassungen und zum Theil nicht massiven Scheidungen, mit weniger oder keinen gewölbten Räumen,

" IV. massive Umfassungen, theils von Stein, theils oder ganz von Lehmweller, Lehmziegeln, oder Lehmpatzen, Scheidungen theils dergleichen, theils von Lehmstak,

" V. Umfassungen, zum Theil massiv von dergleichen, übrigens von Bundwerk mit Ziegelaussatz, oder Lehmstak, Bretverschlag, Schrot-, Bohl- oder Pfostenwand, Scheidungen von derselben gemischten Bauart,

" VI. Umfassungen Ziegelbund- Schrot- Bohl- oder Pfostenwand, Scheidungen Ziegelbund- oder Lehmstakwand,

" VII. Umfassungen und Scheidungen Lehmstak, Bret- oder Lattenverschlag,

" VIII. Umfassungen von Steinschäften oder steinernen Säulen mit offenen Zwischenräumen,

" IX. dergleichen offene mit hölzernen Säulen oder dergleichen Bundwerk.

Anmerkung. Stockwerke, deren nicht massive Umfassungen sechs Zoll stark mit Ziegeln verblendet sind, kommen unter Classe III, diejenigen aber, welche ganz mit Schiefer beschlagen, oder drei Zoll stark mit Ziegeln verblendet sind, unter Classe IV, jedoch ist als Erkennungszeichen der Bauweise solchen Falls der Classe ein Stern (z. B. Classe III*) beizufügen.

b) Dächer.

Classe I. Sattel- oder Pultdächer mit ganz massiven Giebeln und dergleichen Rückwänden,

" II. dergleichen, deren Giebel- oder Rückwände sechs Zoll stark mit Ziegeln verblendet sind,

" III. dergleichen mit Walmen, oder deren Giebel- oder Rückwände drei Zoll stark mit Ziegeln verblendet oder ganz mit Schiefer beschlagen sind,

" IV. dergleichen mit nur einem massiven Giebel, oder Walm und nur theilweiser massiver Rückwand,

" V. dergleichen mit nicht massiven Giebeln und Rückwand.

Da übrigens die Einschätzung der Gebäude, in denen sich Maschinen und andere derartige versicherungsfähige Gegenstände befinden, von der mehr oder weniger leichten Zerstörbarkeit der Letzteren mit abhängig ist, so hat sich der Bezirksbrandversicherungsinspector bei der Catastration von neuen Fabrik- und Gewerbsbetriebsgebäuden, oder wegen der an schon versicherten dergleichen Gebäuden vorkommenden Veränderungen in allen den Fällen mit dem maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector in Vernehmung zu setzen, wenn bezüglich der Benutzungs- oder Betriebsart, ingleichen der Abtheilung und Beitragsclasse, in welche nach Obigem die Gebäude zu versetzen sind, Zweifel obwalten sollten.

16) Ist der Besitzer der Gebäude, in welchem sich Maschinen u. s. w. befinden, nicht zugleich Eigenthümer der Letzteren, sondern Pachter, Abmiether, so ist, außer dem Gebäudebesitzer, auch der Eigenthümer der Maschinen mit seinem vollen Vor- und Zunamen, ingleichen Stande aufzuführen.

17) Die Längen und Tiefen eines jeden Gebäudes und eines jeden dazu gehörigen Anbaues u. s. w., einschließlich derjenigen von den darunter befindlichen Kellern oder Souterrainräumen, wenn Letztere weniger oder mehr als den ganzen Grundraum des Gebäudes, Anbaues rc. einnehmen, sind nach ganzen und ein Viertelellen anzugeben und dabei 3 und mehr Zoll für ¼ Elle anzunehmen, weniger als 3 Zoll aber unberücksichtigt zu lassen. Bei ungleichen Längen der Vorder- und Hinterfronte ist die mittlere Länge, bei ungleichen Tiefen die mittlere Tiefe, bei Gebäuden mit kreisförmiger, oder ein regelmäßiges Viereck bildender Grundfläche der Durchmesser und bei irregulären Grundflächen sind die Maaße so zu verzeichnen, daß daraus deren Flächeninhalt genau bestimmt werden kann. Dieser Flächeninhalt ist für jedes Gebäude, und wenn dasselbe, wie bei Anbauen rc. aus mehreren Theilen besteht, für jeden Theil nur nach ganzen Quadratellen anzugeben und sind dabei Größen unter ½ □ Elle wegzulassen, von und mit ½ □ Elle an aber für eine Quadratelle zu rechnen.

Bei Thürmen, Dampffeuerungsschornsteinen und dergleichen ist, soweit thunlich, deren Höhe mit anzugeben.

18) Die Entfernungen vom nächsten Gebäude (Colonne 7 des Formulars sub X, a) sind ebenfalls nach ganzen und Viertelellen anzugeben und finden auch hier die Bestimmungen in Punkt 17. Anwendung.

19) Die Bauart der einzelnen Stockwerke und der Dächer ist mit nachfolgenden Classen zu bezeichnen:

a) Stockwerke:

Classe I. ganz massive Umfassungen und Scheidungen von Stein oder gebrannten Ziegeln und durchaus gewölbten Räumen,

Classe II. dergleichen Umfassungen und Scheidungen mit wenigstens zur Hälfte gewölbten Räumen,

" III. dergleichen Umfassungen und zum Theil nicht massiven Scheidungen, mit weniger oder keinen gewölbten Räumen,

" IV. massive Umfassungen, theils von Stein, theils oder ganz von Lehmweller, Lehmziegeln, oder Lehmpatzen, Scheidungen theils dergleichen, theils von Lehmstak,

" V. Umfassungen, zum Theil massiv von dergleichen, übrigens von Bundwerk mit Ziegelaussatz, oder Lehmstak, Bretverschlag, Schrot-, Bohl- oder Pfostenwand, Scheidungen von derselben gemischten Bauart,

" VI. Umfassungen Ziegelbund- Schrot- Bohl- oder Pfostenwand, Scheidungen Ziegelbund- oder Lehmstakwand,

" VII. Umfassungen und Scheidungen Lehmstak, Bret- oder Lattenverschlag,

" VIII. Umfassungen von Steinschäften oder steinernen Säulen mit offenen Zwischenräumen,

" IX. dergleichen offene mit hölzernen Säulen oder dergleichen Bundwerk.

Anmerkung. Stockwerke, deren nicht massive Umfassungen sechs Zoll stark mit Ziegeln verblendet sind, kommen unter Classe III, diejenigen aber, welche ganz mit Schiefer beschlagen, oder drei Zoll stark mit Ziegeln verblendet sind, unter Classe IV, jedoch ist als Erkennungszeichen der Bauweise solchen Falls der Classe ein Stern (z. B. Classe III*) beizufügen.

b) Dächer.

Classe I. Sattel- oder Pultdächer mit ganz massiven Giebeln und dergleichen Rückwänden,

" II. dergleichen, deren Giebel- oder Rückwände sechs Zoll stark mit Ziegeln verblendet sind,

" III. dergleichen mit Walmen, oder deren Giebel- oder Rückwände drei Zoll stark mit Ziegeln verblendet oder ganz mit Schiefer beschlagen sind,

" IV. dergleichen mit nur einem massiven Giebel, oder Walm und nur theilweiser massiver Rückwand,

" V. dergleichen mit nicht massiven Giebeln und Rückwand.

20) Ist ein Gebäude mit verschiedenem Material abgedeckt, so hat die Angabe jeder Dachbedeckungsart nach ungefähren Bruchtheilen zu erfolgen, z. B. circa $\frac{1}{2}$ Stroh, $\frac{1}{4}$ Holzschindeln, $\frac{1}{4}$ Schiefer.

21) Bezüglich der Blitzableitungen ist die Zahl der Auffangstangen und Ableitungen mit anzugeben.

22) Bei jedem Versicherungsobjecte ist, und zwar bei neuen, zum erstenmale zur Catastration gelangenden Gebäuden rc. das wirkliche und bei älteren dergleichen deren Alter, oder, wo das Jahr der Erbauung und beziehendlich der Anschaffung oder Herstellung desselben nicht genau bekannt, das nach deren Zustande zu bemessende ungefähre Alter nach Jahren anzugeben.

23) Sind die Feuerungsanlagen einschließlich der zugehörigen Schornsteine durchgängig massiv und sonst von vorschriftsmäßiger Bauart und in gutem Zustande, so genügt zur Beschreibung derselben die Angabe:

„Feuerungsanlagen gut."

Dagegen ist jede Abweichung von der polizeilich vorgeschriebenen, sowie überhaupt von der sachgemäßen Bauart und jede Mangelhaftigkeit des Zustandes der Feuerungsanlagen speciell anzugeben. Eine jede Bemerkung dieser letzteren Art genügt aber ebenfalls für sich allein zur Beschreibung der Feuerungsanlagen, da hier jederzeit vorausgesetzt wird, daß im Uebrigen alles Nichterwähnte sich in vorschriftsmäßigem guten Zustande befindet. Außerdem hat der Bezirksbrandversicherungsinspector unter jedem Gebäudecomplexe die bei der Catastration der Gebäude gegen die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften wahrgenommenen Contraventionen mit Angabe des betreffenden Gebäudes und der etwa zu Beseitigung derselben nöthigen Herstellungen zu bemerken und die weitere Entschließung darauf der Ortsverwaltungsobrigkeit zu überlassen.

24) Da ferner die unbefestigten Fußböden und sogenannten Balkenbelege, wie sich dergleichen häufig in Scheunen und Schuppen vorfinden, wenn der Eigenthümer solche zur Versicherung gebracht wissen will, als Gebäudebestandtheile zu betrachten und daher mit in der Werthssumme aufzunehmen sind, so ist dieß zur Vermeidung von Irrungen und Zweifeln in jedem vorkommenden Falle im Catastrationsprotocolle mit den Worten zu bemerken:

„einschließlich Balkenbeleg."

Eine gleiche Bemerkung ist erforderlich, wenn das bei Maschinerien, z. B. bei Dampfkesseln, freistehende Maschinenfundament und dergleichen vorkommendes Mauerwerk in der Werthssumme der Gebäude mit aufzunehmen ist.

25) Bei jeder nachträglichen oder neuen Catastration in Folge eingetretener Veränderungen an den versicherten Objecten bereits catastrirter Complexe, ist jederzeit über sämmtliche,

zu dem betreffenden Complexe gehörige Versicherungsobjecte ein vollständig neues Catastrationsprotocoll aufzunehmen. Auch die Ab- und Einschätzung hat sich nicht nur auf die angezeigten Veränderungen zu erstrecken, sondern es ist damit zugleich wegen der übrigen zum Complexe gehörigen Gebäude und versicherungsfähigen Gegenstände eine Revision der bisherigen Consignation der Taxen und der Classification der Versicherungsobjecte zu verbinden, daher das neue Catastrationsprotocoll, ganz dem Befunde entsprechend, abzufassen.

Uebrigens hat der technische Beamte in dergleichen neuen Catastrationsprotocollen unter jedem Complexe, welcher bereits vorher catastrirt gewesen ist, außer der Veranlassung der neuen Catastration, zu bemerken: daß sich das Folium .... Act ...... befindliche zeitherige Catastrationsprotocoll dieser Nummer erledige, die Ortsverwaltungsobrigkeit aber hat sodann diesen Theil des Protocolls zu durchstreichen und daselbst das Folium nachzutragen, wo sich das neue Catastrationsprotocoll befindet.

26) Neu entstehende und mit neuen Nummern zu belegende Complexe sind im ursprünglichen (allgemeinen) Catastrationsprotocolle in der Reihenfolge der Nummern und zwar in der ersten Colonne desselben durch den technischen Beamten anzumerken, wogegen ebendaselbst das Folium des betreffenden Catastrationsprotocolls die Ortsverwaltungsobrigkeit nachzuweisen hat.

27) Bei dem bloßen Wegfalle von Gebäuden oder anderen Versicherungsobjecten eines Complexes bedarf es zwar keines neuen Catastrationsprotocolls, es hat jedoch die Verwaltungsobrigkeit vor Aufnahme einer derartigen Veränderung in dem Catasternachtrage das betreffende Catastrationsprotocoll nebst der Situationszeichnung dem Bezirksbrandversicherungsinspector zuzustellen und hierauf dieser Letztere das fragliche Protocoll und die Situationszeichnung entsprechend abzuändern und zu berichtigen mit der Bemerkung im Protocolle:

„Abgeändert und berichtigt, am .... 18 ....

N. N.

Bezirksbrandversicherungsinspector."

28) Erweisen sich die über die zu catastrirenden Objecte von den Ortsverwaltungsobrigkeiten bei der Bezirksbrandversicherungsinspection eingehenden Anzeigen hinsichtlich der Numerirung und sonstigen Bezeichnung mit dem angetroffenen Befunde nicht übereinstimmend, so hat der Brandversicherungsinspector diese Anzeigen dem wirklichen Befunde entsprechend zu vervollständigen und zu berichtigen und die Verwaltungsobrigkeit davon in Kenntniß zu setzen.

Endlich

29) hat der maschinenbauverständige Brandversicherungsinspector bei Aufnahme, Ab- und Einschätzung der zur Versicherung bei der Landesanstalt angemeldeten, zum Fabrikbetriebe gehörigen Maschinen ꝛc. und bei einer anderweiten Catastration der schon versicherten der-

gleichen Gegenstände zugleich die in dem betreffenden Fabrikgebäude befindlichen Feuerungs-anlagen genau zu untersuchen und die ihm rücksichtlich der etwaigen Feuergefährlichkeit derselben, sowie der Gebäude überhaupt beigehenden Bedenken mit Angabe der zu deren Beseitigung nöthigen Herstellungen, ingleichen der etwa zu Verminderung der Feuersgefahr für nothwendig erachteten Sicherheitsmaaßregeln und zu beschaffenden Löschapparate im Catastrations-protocolle zu bemerken.

X[a.]

(Zu § 36 der Ausführungsverordnung.)

Catastrationsprotocoll
für Gebäude
und die zum Ressort der bauverständigen Brandversicherungsinspectoren gehörigen versicherungsfähigen Gegenstände.

Ort:

Obrigkeit in Verwaltungssachen:

Eingang der obrigkeitlichen Aufforderung vom . . . . am . . . .

Aufgenommen, ab= und eingeschätzt am

durch

....

Bezirksbrandversicherungsinspector.

Abgesendet an die Obrigkeit am . . . . 18 . . .

Aufgenommen in dem . . . Catasternachtrage des Orts.

Des Brandversicherungscatasters Nr. (alte.)	Buchstabe.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der gegenwärtigen Besitzer, sowie Bezeichnung der Benutzungs- oder Betriebsart jedes einzelnen Versicherungsobjectes.	Monat der Versicherungspflichtigkeit wegen Vollendung oder Ingebrauchnahme der versicherungspflichtigen Gebäude, nach Maaßgabe §§ 19, 20 bez. 22 und 26 des Gesetzes vom 1862.	Der Gebäude Länge (Grundfläche nach Ellen)	Tiefe	Entfernung vom nächsten Gebäude	Bauart des Souterrains der Stockwerke und des Daches und zwar: vom	Classe	Dachbedeckungsmaterial und Blitzableitung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. (2.)	. . .	N. N. N., Mühlen- und Baumwollenspinnereibesitzer.							
	a.	das Wohn- und Mahlmühlengebäude mit	—	37 722 □°	19½	an b. angebaut.	Part. 1. Etage. Dach.	III. III. u. VII IV.	Ziegel.
		an der linken Giebelseite angebauter Auszugswohnung mit Backofen,	September 1861.	16 128 □°	8	—	Part. 1. Etage. Dach.	III. III. V. u. VI.	desgl.
	b.	das Oelmühlengebäude,	—	13¼ 258 □°	19½	an a. angebaut.	Part. Dach.	III. IV.	desgl.
	c.	das Scheunen- und Schuppengebäude,	—	29 406 □°	14	14° von b	Part. Dach.	V. II. u. V.	desgl.
	d.	das Radstubengebäude,	—	6 30 □°	5	an e. angebaut.	Part. Dach.	VI. V.	desgl.
	e.	das Baumwollenspinnereigebäude,	—	60 1320 □°	22	an d., f. u. g. angebaut.	Part. 1. Etage. Dach.	III. III. I.	desgl.
	f.	das Aschengebäudchen,	—	6 27 □°	4½	an e. angebaut.	Part. Dach.	III. IV.	desgl.
	g.	das Holzschuppengebäude,	—	14¼ 114 □°	8	an e. angebaut.	Part Dach.	VI. u. VII V.	desgl.

Der Gebäude und sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände					Des Gebäudes					Der versicherungsfähigen Gegenstände		Gesammtbetrag der Beitragseinheiten.
ungefähres Alter und gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit, sowie Angabe der den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Feuerungsanlagen.	Neubauwerth		Zeitwerth		Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen.		Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.			
	incl.	excl.	incl. (Gesammtzeitwerth u. Versicherungssumme)	excl.								
	Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile											
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	bis $^1/_{10}$	über				Kategorie.	Beitragsclasse.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
über 100 Jahr alt, Holz und Ausbau schadhaft, 2 Ziegelöfen 6 und 3" stark, auf Holz gesattelt u. geschleift.	1730	1300	1780	1280	.	$\frac{7}{10}$	B.	V.	35	.	.	641
1861 neu erbaut, in gutem Stande.	350	200										
	2080	1500										
24 Jahr alt, gut	450	300	420	280	.	$\frac{6}{10}$	A.	IV.	22	.	.	97
1853 erbaut und gut	550	400	540	400	.	$\frac{7}{10}$	A.	III	20	.	.	113
1857 erbaut und gut	70	70	60	60	.	$\frac{9}{10}$	A.	I	17	.	.	11
1837 erbaut, gut unterhalten mit wenig Abnutzung, Ziegelöfe auf Holz gesattelt und geschleift.	6150	4150	5820	3920	.	$\frac{6}{10}$	B.	V.	32	.	.	1921
1844 erbaut und einer Reparatur unterworfen.	30	20	20	10	.	$\frac{4}{10}$	A.	III.	16	.	.	$3\frac{1}{2}$
1837 erbaut, gut	90	90	80	80	.	$\frac{9}{10}$	A.	III.	25	.	.	21
		Latus	8720	.	.	.	.	.	.	.	.	$2807\frac{1}{2}$

Des Brandversicherungscasters Nr. (alte.)	Buchstabe.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der gegenwärtigen Besitzer, sowie Bezeichnung der Benutzungs- oder Betriebsart jedes einzelnen Versicherungsobjectes.	Monat der Versicherungspflichtigkeit wegen Vollendung oder Ingebrauchnahme der versicherungspflichtigen Gebäude, nach Maaßgabe §§ 19, 20 bez. 22 und 26 des Gesetzes vom 1862.	Der Gebäude Länge (nach Ellen)	Tiefe (nach Ellen)	Entfernung vom nächsten Gebäude (nach Ellen)	Bauart des Souterrains, der Stockwerke und des Daches und zwar: vom	Classe	Dachbedeckungsmaterial und Blitzableitung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	h.	das Stall- und Schuppengebäude mit eingebauten Wohnungen und Futterräumen,	—	36	12	$2\frac{1}{2}°$ von a	Part.	III.	Ziegel.
				Grundfläche 432□°			1. Etage.	VII.	
							Dach.	V.	
	i.	das Holzschuppengebäude,	—	12	6	$10\frac{1}{2}°$ von e	Part.	V.	desgl.
				Grundfläche 72□°			Dach.	V.	
		Hierüber:							
	A.	das gehende und treibende Zeug, 3 Mahlgänge in dem Gebäude sub a. befindlich, vorherrschend hölzern und zwar:							
		der I. Mahlgang	. . . .	das oberschlägige Wasserrad von weichem und hartem Holze, 5° 16" im Diameter, 1° 10" breit					
				die Wasserradwelle von Eichenholz, $13\frac{1}{2}°$ lang, 21" stark, mit 6 eisernen Ringen und 2 geschmiedeten Zapfen					
				das Kammrad von Eichenholz, 3° im Diameter					
				das Mühleisen mit Zubehör					
				die Steine von Liebethal, 1° 18" Diameter, Laufer 22" hoch, Bodenstein 10" hoch . .					
				das Rumpf- und Goffenzeug, mit Lauft, letzterer mit eisernen Reifen.					
				der Beutelkasten mit Beutelzeug . . . . . } eine Kurbelvorrichtung . . . . } (die Beutel sind theilweise von seidener Gaze)					

Der Gebäude und sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände					Des Gebäudes					Der versicherungsfähigen Gegenstände		Gesammtbetrag der Beitragseinheiten.
ungefähres Alter und gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit, sowie Angabe der den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Feuerungsanlagen.	Neubauwerth		Zeitwerth		Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen.		Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.	Kategorie.	Beitragsclasse.	
	incl.	excl.	incl. (Gesammtzeitwerth u. Versicherungssumme)	excl.								
	Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile.											
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	bis $^1/_{10}$	über						
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		Transport	8720	.	.	.	.	.	.	.	.	2807½
über 40 Jahr alt, Holz und Ausbau schadhaft, Ziegelösse 6" und 3" stark auf Holz gesattelt.	960	740	800	600	.	$\frac{7}{10}$	B.	III.	27	.	.	224
1855 erbaut, gut	100	50	100	40	.	$\frac{3}{10}$	A.	III.	14	.	.	15
1851 gebaut, gut	.	25										
1854 gebaut, gut	.	70										
1851 gebaut, gut	.	25										
circa 36 Jahre alt	.	20										
1854 aufgebracht, gut	.	25										
1851 gebaut, gut	.	10										
desgleichen	.	20										
	Latus	195										
	.	Latus	9620	.	.	.	.	.	.	.	.	3046½

Des Brandversicherungscatasters Nr. (alte.)	Buchstabe.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der gegenwärtigen Besitzer, sowie Bezeichnung der Benutzungs- oder Betriebsart jedes einzelnen Versicherungsobjectes.	Monat der Versicherungspflichtigkeit wegen Vollendung oder Ingebrauchnahme der versicherungspflichtigen Gebäude, nach Maaßgabe §§ 19, 20 bez. 22 und 26 des Gesetzes vom .... 1862.	Der Gebäude Länge (nach Ellen)	Tiefe (Grundfläche)	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Bauart des Souterrains, der Stockwerke und des Daches und zwar: vom	Classe.	Dachbedeckungsmaterial und Blitzableitung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				$\frac{1}{2}$ des Mühlengebiets = 20° lang, 4° breit, mit Pfostenbeleg, Lauen und Docken mit Eichenholz					
		der II. Mahlgang	. . . .	desgleichen wie der I. Mahlgang					
		und der III. Mahlgang	. . . .	desgleichen					
	B.	das Wasserbette, im Hofe befindlich	. . . .	hat 207□° Grundfläche, ist 1° hoch, im Boden aus 2″, in den Wänden aus 4″ starken Pfosten, die, wie die Stegverbindungen, Rahmen und Säulen von Eichenholz . . .					
	C.	das gehende und treibende Zeug der Oelmühle im Gebäude sub b. befindlich, vorherrschend hölzern	. . . .	das Wasserrad von weichem Holze mit eichenen Armen, 5° im Diameter, 1° 16″ breit die Wasserradwelle von Eichenholz, 13° lang, 21″ stark, mit 4 eisernen Ringen und 2 gegossenen Zapfen . . . . das Stirnrad auf der Wasserradwelle von Eichenholz, 5° Diameter . . . . die 1. Vorgelegewelle von Eichenholz, 3° lang, 17″ stark, mit 4 eisernen Ringen und 2 gegossenen Zapfen					

Der Gebäude und sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände					Des Gebäudes					Der versicherungsfähigen Gegenstände		Gesammtbetrag der Beitragseinheiten.
ungefähres Alter und gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit, sowie Angabe der den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Feuerungsanlagen.	Neubauwerth		Zeitwerth		Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen.		Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.			
	incl.	excl.	incl. (Gesammtzeitwerth u. Versicherungssumme)	excl.								
	Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile.											
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	bis 1/10	über				Kategorie.	Beitragsclasse.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		Transport	9620	.	.	.	.	.	.	.	.	3046½
	Transport	195										
circa 36 Jahre alt, gut	.	40										
. . . .	.	235										
. . . .	.	235										
	Sa. sub A.	705 = 710	600	600	.	.	B.	V.	35	V.	92	564
1851 gebaut, gut	.	410	400	400	.	.	A.	I.	17	I.	17	72
19 Jahr alt, gut	.	30										
19 Jahr alt, gut	.	60										
19 Jahr alt, gut	.	45										
19 Jahr alt, gut	.	15										
	Latus	150										
		Latus	10,620	.	.	.	.	.	.	.	.	3682½

Des Brandversicherungscatasters		Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der gegenwärtigen Besitzer, sowie Bezeichnung der Benutzungs- oder Betriebsart jedes einzelnen Versicherungsobjectes.	Monat der Versicherungspflichtigkeit wegen Vollendung oder Ingebrauchnahme der versicherungspflichtigen Gebäude, nach Maaßgabe §§ 19, 20 bez. 22 und 26 des Gesetzes vom .... 1862.	Der Gebäude			Bauart des Souterrains der Stockwerke und des Daches und zwar:		Dachbedeckungsmaterial und Blitzableitung.
Nr. (alte.)	Buchstabe.			Länge	Tiefe	Entfernung vom nächsten Gebäude	vom	Classe	
				Grundfläche					
				nach Ellen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				der Drehling auf der 1. Vorgelegewelle, 2° Diameter von Eichenholz					
				das Stirnrad auf der Vorgelegewelle, von Eichenholz, 2° 18" Diameter					
				die 2. Vorgelegewelle, wie die 1. . . .					
				die Daumenwelle von Eichenholz, 10° lang, 21" stark, mit 8 eisernen Ringen, 2 gegossenen Zapfen und hölzernen Böckchen, zu $1\frac{1}{2}$° Diameter					
				die 4 Paar Stampfen von Buchenholz mit eisernen Schuhen und eichenem Stuhlgerüste					
				der eichene Grubenstock, 5° lang, 1° 4" □ mit eisernen Grubenplatten					
				die eichene Presse, 6° lang, $\frac{1° \; 10"}{1° \; 6"}$ □ mit Zubehör					
				das Schlägelzeug, bestehend aus der Schlägelwelle von Eichenholz, 5° lang, 12" stark, mit 6 eisernen Ringen und Spitzzapfen, dem Schlägelarm von Rüsternholz, 6° lang, 6" und 8" stark, dem Schlägelkopf von Eisen, ca. 100 Pfd. und dem sonstigen Zubehör .					
							ꝛc.		

Der Gebäude und sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände					Des Gebäudes					Der versicherungsfähigen Gegenstände		Gesammtbetrag der Beitragseinheiten.
ungefähres Alter und gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit, sowie Angabe der den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Feuerungsanlagen.	Neubauwerth incl.	Neubauwerth excl.	Zeitwerth incl. (Gesammtzeitwerth u. Versicherungssumme)	Zeitwerth excl.	Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen. bis 1/10	über	Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.	Kategorie.	Beitragsclasse.	
	Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile. Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.								
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
		Transport	10,620	.	..	.	.	.	.	.	.	3682½
	Transport	150										
19 Jahr alt, gut	.	10										
19 Jahr alt, gut	.	25										
19 Jahr alt, gut	.	15										
19 Jahr alt, gut	.	70										
19 Jahr alt, gut	.	30										
19 Jahr alt, gut	.	40										
19 Jahr alt, gut	.	50										
19 Jahr alt, gut	.	40										
	Summa	430	360	360	.	.	A.	IV.	22	V.	59	216
		Summa	10,980	.	.	.	.	.	.	.	.	3898½

Die neue Catastration wurde in Folge des Anbaues sub a. und wegen der bei e. bis i. A. und C. eingetretenen Werthsverminderungen nothwendig.

ꝛc.					ꝛc.							

Des Brandversicherungscatasters Nr. (alte.)	Buchstabe.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der gegenwärtigen Besitzer, sowie Bezeichnung der Benutzungs- oder Betriebsart jedes einzelnen Versicherungsobjects.	Monat der Versicherungspflichtigkeit wegen Vollendung oder Ingebrauchnahme der versicherungspflichtigen Gebäude, nach Maaßgabe §§ 19, 20 bez. 22 und 26 des Gesetzes vom ....1862.	Der Gebäude Länge (nach Ellen)	Tiefe	Entfernung vom nächsten Gebäude	Bauart des Souterrains, der Stockwerke und des Daches und zwar: vom	Classe	Dachbedeckungsmaterial und Blitzableitung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
55. (44.)		N. N. N., Gutsbesitzer.							
	a.	das Wohngebäude, mit eingebautem Viehstall und Backofen	—	$30\frac{1}{2}$	15	$1\frac{1}{4}$ von b.	Part.	III.	Stroh.
				Grundfläche: 458□°			1. Etage.	VII.	
							Dach.	V.	
		ingleichen unterbautem Keller,	—	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$				
				Grundfläche: 36□°					
		nebst dem rechts an der Hinterfronte angebautem Wasserhause.	Mai 1862.	10	5	—	Part.	III.	desgl.
				Grundfläche: 50□°			Dach.	V.	
	b.	das Scheunen- und Wagenschuppengebäude mit Holztenne	—	24	13	$1\frac{1}{4}$° von a.	Part.	V	desgl.
				Grundfläche: 312□°			Dach.	V.	
		und unterbautem Keller.	—	6	5				
				Grundfläche: 30□°					
				ꝛc.					

Der Gebäude und sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände					Des Gebäudes					Der versicherungsfähigen Gegenstände		Gesammtbetrag der Beitragseinheiten.
ungefähres Alter und gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit, sowie Angabe der den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Feuerungsanlagen.	Neubauwerth incl.	Neubauwerth excl.	Zeitwerth incl. (Gesammtzeitwerth u. Versicherungssumme)	Zeitwerth excl.	Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen: bis 7/10	über	Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart		Beitragsclasse.	Kategorie.	Beitragsclasse.	
	Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile. Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.								
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
über 60 Jahr alt und in allen Theilen stark abgenutzt. Klöppelösse im Dache auf Holz geschleift.	1420	1100	1100	800	.	$\frac{7}{10}$	B.	I.	29	.	.	330
½ Jahr, in baulichem Stande.	70	30										
	1490	1130										
	inclusive											
	70	—	60									
	für den Keller.											
über 90 Jahr alt, Dach und Umfassungen sehr abgenutzt, Ausbau mangelhaft, Keller schadhaft.	570	480	380	300	.	$\frac{7}{10}$	A.	II.	26	.	.	103
	inclusive											
	60	—	40									
	für den Keller.											
Beide Gebäude wegen eingetretener Werthsverminderung und des neuen Anbaues bei a. anderweit ab- und eingeschätzt.												
		Summa	1480	.	.	.	.	.	.	.	.	433
	ꝛc.									ꝛc.		



X^b.

(Zu § 36 der Ausführungsverordnung.)

Catastrationsprotocoll

für die

zum Ressort der maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspectoren gehörigen, zum Fabrikbetriebe bestimmten,

versicherungsfähigen Maschinen, gehenden und treibenden Zeuge und sonstigen Betriebsgeräthschaften.

Ort:

Obrigkeit in Verwaltungssachen:

Eingang der obrigkeitlichen Aufforderung vom . . . . am . . . .

Aufgenommen, ab- und eingeschätzt:

durch den maschinenbauverständigen

....

Brandversicherungsinspector.

Abgesendet an die Obrigkeit am:

Aufgenommen in dem . . Catasternachtrage des Orts:

Des Brandversicherungscatasters Nummer. (alte)	Des Brandversicherungscatasters Buchstabe.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der Besitzer, sowie summarische Bezeichnung und Bestimmung der Versicherungsobjecte, mit Angabe der Buchstaben der Gebäude, in denen sich solche befinden.	Specielle Angabe und Beschreibung der zu versichernden einzelnen	Ungefähres Alter in Jahren der zu versichernden einzelnen
1.	2.	3.	4.	5.
1. (2.)	.	N. N. N. Mühlen- und Baumwollenspinnereibesitzer.		
			Im Souterrain.	
	D.	Das gehende und treibende Zeug der Spinnerei, befindlich im Spinnereigebäude sub e und in dem Radstubengebäude sub d, vorherrschend hölzern.	1 oberschlägiges Wasserrad von eichenem Holze, 6° im Diameter, 2° breit, mit einer Welle von eichenem Holze, 12° lang, 21″ stark mit 6 eisernen Ringen, geschmiedeten Zapfen und Holzlager	½ (neu)
			1 Stirnrad von hartem Holze, 4° Diameter, mit eisernen Klammern und Schrauben auf der Wasserradwelle	"
			1 Drehling von hartem Holze mit 19 schmiedeeisernen Stecken, 2 dergleichen Reifen auf der liegenden Welle	"
			1 liegende Welle von weichem Holze aus 6 Stücken gekuppelt, in Sa. 60° lang, mit schmiedeeisernen Zapfen und Ringen, hölzernen Angewegen mit metallenen Lagern und 7 hölzernen Riementrommeln . . .	16
			Im Parterre.	
.	E.	Die Streichgarnspinnmaschinen mit Zubehör, befindlich im Spinnereigebäude sub e, vorherrschend hölzern.	1 hölzerner Einölungskasten	15
			1 Wolf auf Holzgestelle mit 34″ breitem Tambour, eisernem Getriebe und hölzernen Scheiben . . .	10
			6 Pelzkrempeln auf Holzgestellen mit eisernen Bogen, messingenen und eisernen Lagern und mit 34″ breiten Holztrommeln	14
			3 Vorspinnkrempeln auf Holzgestellen mit eisernen Bogen, Messinglagern und 34″ breiten Holztrommeln, jede mit 1 eisernen Vorspinnvorrichtung mit 2 Gypspeigneurs, die eine zu 32, die beiden anderen zu je 42 Faden	10
			250 Stück dazu gehörige hölzerne Spulen mit hölzernen und blechernen Scheiben	10

Gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit	Neuwerth.	Zeitwerth und Versicherungs-summe.	Des betreffenden Gebäudes			Der versicherungs-fähigen Gegenstände		Gesammt-betrag der Beitrags-einheiten.
			Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitrags-classe.	Kategorie.	Beitrags-classe.	
Gegenstände.	Thaler.	Thaler.						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
gut	110	110						
do.	40	40						
do.	15	15						
do.	70	60						
Sa.	235	225						
	240	220	B.	V.	32	V.	85	189
mittelmäßig	15	10						
gut erhalten	150	130						
do.	2040	1860						
do.	1620	1530						
do.	40	35						
Latus	3865	3565						
	Latus	220	.	.	.	.	.	189

Des Brandversicherungscatasters Nummer. (alte.)	Buchstabe.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der Besitzer, sowie summarische Bezeichnung und Bestimmung der Versicherungsobjecte, mit Angabe der Buchstaben der Gebäude, in denen sich solche befinden.	Specielle Angabe und Beschreibung der zu versichernden einzelnen	Ungefähres Alter in Jahren
1.	2.	3.	4.	5.
			2 Krempelschleifmaschinen auf Holzgestellen, jede mit 1 hölzernen Schleifwalze	12
			1 hölzernes Spulengestelle und 1 hölzerner Spulenkasten	4
			9 an den Krempeln befestigte Wollwaagen mit Blechschaalen und eisernen Stützen	12
			3 befestigte Lampen mit runden Blechschirmen . .	1
			an Betriebsriemen	4
			1 eiserner Schraubstock mit hölzerner Werkbank . .	14
			1 gewöhnliche Hobelbank	14
			1 Balkenwaage mit eisernem Balken und mit hölzernen, in Stricken hängenden Schaalen	12
			Im zweiten Stocke.	
			2 Feinspinnmaschinen, Holzgestelle, Preßsystem, jede mit 60 Spindeln	18
			2 hölzerne Weifen, jede mit 20 Spindeln	14
			2 dergleichen, jede mit 30 Spindeln	2
			Im Dachsaale.	
			8 Feinspinnmaschinen, Holzgestelle, Preßsystem, jede mit 60 Spindeln aufgestellt, jedoch zur Zeit nicht gangbar	18
			Wegen eingetretener Werthserhöhungen und Verminderungen, sowie wegen resp. Erneuerung und Vermehrung verschiedener Objecte anderweit catastrirt.	
			ꝛc.	

Gegenwärtiger Zustand rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit	Neuwerth.	Zeitwerth und Versicherungssumme.	Des betreffenden Gebäudes			Der versicherungsfähigen Gegenstände		Gesammtbetrag der Beitragseinheiten.
			Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.	Kategorie.	Beitragsclasse.	
Gegenstände.	Thaler.	Thaler.						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Transport	220	.	.	.	.	.	.
Transport	3865	3565						
gut erhalten. do. do.	95	80						
do. do. do. do.	90	80						
do.	90	80						
do.	15	10						
do.	25	25						
mittelmäßig	360	260						
Sa.	4540	4100	B.	V.	32	V.	85	3526
	Sa.	4320	.	.	.	.	.	3715
ꝛc.			ꝛc.				ꝛc.	

XI.

(Zu § 39 der Ausführungsverordnung.)

Alphabetisch geordnetes Verzeichniß

der in die II. bis VI. Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart gehörigen **Gebäude**, mit Angabe der betreffenden Abtheilung.

Erläuterungen.

1) Unter Fabrikbetrieb oder Gewerbebetrieb im Großen ist derjenige zu verstehen, bei welchem die Hülfsmaschinen und Apparate im Wesentlichen durch mechanische oder thierische Kräfte in Betrieb gesetzt werden und sich in besonderen dazu bestimmten und eingerichteten Localitäten befinden, sowie derjenige Gewerbebetrieb, zu welchem größere Feuerungsanlagen, als: Dampf- und Siedekessel, Schmelz-, Brenn-, Trocken- und Backöfen und dergleichen gehören.

Dagegen ist:

2) zur Hausindustrie oder dem Gewerbebetriebe im Kleinen derjenige Betrieb zu rechnen, bei welchem besondere Hülfsmaschinen und Apparate entweder gar nicht, oder nur in geringer Anzahl vorhanden sind, lediglich durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt werden und sich in der Regel zugleich in den zu Wohnungen und hauswirthschaftlichen Zwecken bestimmten Gebäuden mit befinden, ingleichen derjenige Gewerbebetrieb, zu welchem größere Feuerungsanlagen von der in Punkt 1 gedachten Art nicht gehören.

3) Ob die Betriebs- oder Hülfsmaschinen vorherrschend aus Holz oder von Metall bestehen, ist nur nach deren Quantitativ- und nicht nach den Werthsverhältnissen zu bestimmen.

4) Ohne Einfluß auf erhöhete Feuersgefahr sind bei der Einschätzung der Wohngebäude

a) Vorrathsräume (sogenannte Magazine und Niederlagen im Kleinen), welche nur eine untergeordnete Bestimmung haben, als Nebenräume von Wohngebäuden dienen und zu diesem Zwecke nicht bleibend bestimmt oder eingerichtet sind, sondern nur nebensächlich, wechselnd, oder vorübergehend dazu benutzt werden, sowie alle diejenigen Räumlichkeiten in Wohngebäuden, welche nur für die Hausindustrie (Gewerbebetrieb im Kleinen), den Handwerksbetrieb, die Hauswirthschaft oder zu Verkaufsläden und dergleichen gehören, sowie die letzteren selbst.

b) Backöfen, welche für den hauswirthschaftlichen Bedarf eingerichtet sind und nicht zum Gewerbebetriebe oder Handel dienen.

c) Ställe aller Art, welche nur als untergeordnete und nebensächliche Bestandtheile des Wohngebäudes anzusehen sind.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
1.	Accordionfabrik (musikalische Instrumente)	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	„ „ hölzernen „	IV.
2.	Aderfabrik, zur Verzierung von Möbeln	III.
3.	Aetherische Oelfabriken (siehe Destillation und Niederlagen, Nr. 68 und 224)	resp. III. u. VI.
4.	Alaunsiederei	II.
5.	Apotheke mit Laboratorium (siehe chemische Fabrik Nr. 51). . .	III.
	(Dergleichen ohne Laboratorium gehören in Abtheilung I.)	
6.	Appreturanstalt für wollene, baumwollene, leinene und seidene Zeuge, ingleichen Papierstoffe (Decatirerei, Tuchscheererei)	
	mit vorherrscheud eisernen Hülfsmaschinen	III.
	„ „ hölzernen „	IV.
7.	Arsenikwerk	II.
8.	Asphaltfabrik	IV.
9.	Badeanstalt mit Dampfkessel (siehe Dampfkesselgebäude Nr. 62) .	II.
10.	Bandfabrik (ohne Spinnerei)	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	„ „ hölzernen „	IV.
11.	Backanstalt (Bäckerei) mit mehr als einem Backofen	III.
	(Barchentfabrik siehe Parchentfabrik Nr. 243.)	
12.	Baumwollenniederlage (siehe Niederlage Nr. 221 und 222) . .	II. u. resp. III.
13.	Baumwollenspinnerei	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	IV.
	„ „ hölzernen „	V.
14.	Baumwollenzeugfabrik (siehe Weberei Nr. 406)	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
15.	Beinschwarzfabrik (gebrannte Knochen) ohne Knochenmühle . . .	IV.
16.	„ die Knochenbrennerei	IV.
17.	Berlinerblaufabrik, die Thierkohlenbereitung mit der übrigen Fabrikation	III.
18.	Bettfederreinigungsanstalt	II.
19.	Blasebalgverfertigungsanstalt	III.
20.	Blaufarbenwerk	III.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
21.	Blechschmiede und der ähnliche Fabrik	II.
22.	Bleicherei mit Dampfkessel (siehe Dampfkesselgebäude Nr. 62) . .	II.
23.	Bleistiftfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	„ „ hölzernen „	IV.
24.	Bleiweißfabrik auf Mennige mit Trocknerei und zwar:	
	mit vorherrschend metallnen Hülfsmaschinen.	IV.
	„ „ hölzernen „	V.
25.	Bleizuckerfabrik	II.
26.	Blumenfabrik	III.
27.	Bobbinetfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
28.	Bohrschmiede (s. Schmiede im Fabrikbetriebe Nr. 300). . . .	II.
29.	Borke- (Rinden-) Vorrathsgebäude (s. Niederlage Nr. 222) . .	III.
30.	Böttchereien im Fabrikbetriebe	III.
31.	Branntweinniederlage (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
32.	Branntweinbrennerei	III.
33.	Brauerei ohne oder mit Darre von durchgängig unverbrennbarem Material	III.
34.	Brauerei mit Darren von theils brennbarem Material (s. Darre Nr. 65)	IV.
35.	Braunkohlenniederlage (s. Niederlage Nr. 222)	III.
36.	Brennküchen der Kalk- und Ziegelbrennereien mit nicht massivem Ueberbaue	III.
37.	Bronce- und Broncewaarenfabrik	II.
38.	Bronceholzmassenfabrik	III.
39.	Brückenwaagenfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	II.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
40.	Bürsten- und Besenfabrik	III.
41.	Buchdruckerschwärze- oder Firnißbereitung	V.
42.	Buchdruckereien ohne Schwärze- oder Firnißbereitung	II.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
43.	Buntpapierfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
44.	Camphinfabrik	VI.
45.	Canevasfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
46.	Cartonnagenfabrik (Papparbeiten)	II.
47.	Cautschuckwaaren- und Zeugefabrik (aus geschwefeltem Gummielasticum)	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
48.	Dergleichen Niederlage (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
49.	Cementfabrik ohne Mühle	III.
50.	" mit Mühle (s. Mühle Nr. 215)	IV. resp. V.
51.	Chemische Fabrik und Laboratorium der Apotheken:	
	Gebäude für die Bereitung nicht entzündlicher Substanzen	III.
	Gebäude für die Bereitung entzündlicher Substanzen	IV.
	Gebäude für die Bereitung von Aether, Kali oxymuriaticum, Phosphor, Knallsilber und ähnlicher höchst entzündlicher Präparate	VI.
52.	Chocoladen- und Confiturenfabrik	III.
53.	Cichorienfabrik mit massiver Darre von durchgängig unverbrennbarem Material	III.
54.	Cichorienfabrik mit nicht durchgängig unverbrennbarem Material und Rauchdarren aller Art	IV.
55.	Dergleichen ohne Darre	II.
56.	Cichorienbrennerei	III.
57.	Cigarrenfabrik	III.
58.	Coaksbrennerei	II.
59.	Confiturenfabrik (wie Chocoladenfabrik Nr. 52)	III.
60.	Crinolinenfabrik	III.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
61.	Dachpappen- und Dachfilzfabriken (s. Theerpappenfabrik Nr. 371) .	IV.
62.	Dampfkesselgebäude	II.
	(Selbstständige Dampfmaschinengebäude, welche mit dem Dampfkesselgebäude in keiner Verbindung stehen, gehören in die Abtheilung I.)	
63.	Darmsaitenfabrik	II.
64.	Darrgebäude mit Darren von durchgängig unverbrennbarem Material	III.
65.	Desgleichen von nicht durchgängig unverbrennbarem Material . .	IV.
66.	Decatirerei (s. Appreturanstalt Nr. 6)	III. u. resp. IV.
67.	Deckenfabrik (siehe Teppichfabriken und Webereien Nr. 366 u. 406) .	III. u. resp. IV.
68.	Destillation von ätherischen Oelen und Essenzen, ingleichen von Spiritus, Rum u. s. w..	III.
69.	Desgleichen von Gasäther	VI.
70.	Docht- und Nachtlichtefabrik (wie Lichtgießerei Nr. 187) . . .	III.
71.	Drahtsaitenfabrik	II.
72.	Drahtzieherei	II.
73.	Drahtflechterei- und Drahtwebereifabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	II.
	⸗ ⸗ hölzernen ⸗	III.
74.	Drehereien in Holz mit Fabrikbetrieb	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	⸗ ⸗ hölzernen ⸗	IV.
75.	Drehereien in Eisen mit Fabrikbetrieb (s. Maschinenfabrik Nr. 199)	II. u. resp. III.
76.	Droguisten, Droguerie- oder Spezereiniederlage (s. Niederlage Nr. 222 und 223)	III. u. resp. IV.
77.	Druckerei in seidenen, baumwollenen, oder leinenen Zeugen mit Trocknerei	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	⸗ ⸗ hölzernen ⸗	IV.
78.	Düngepulver- oder Poudrettenfabrik	II.
79.	Emailliranstalt	III.
80.	Eschel- oder Schmaltefabrik (aus Kobalt) (s. Blaufarbenwerk Nr. 20)	III.
81.	Essigfabrik von Schnellessig	II.
82.	Essenz- oder ätherische Oelfabrik (Destillation Nr. 68)	III.
83.	Farbenfabrik mit Trocknerei	III.
84.	Faßfabrik ohne Picherei im Fabrikbetriebe	III.
85.	Fässerschuppen bei Brauereien.	III.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
86.	Fayencefabrikgebäude mit Brennöfen (Porcellan, feineres Steingut)	III.
87.	Färberei mit Fabrikbetrieb	
	ohne Trockenstube	II.
	mit Trockenstube	III.
88.	Federfabrik von Schreibfedern oder Federposen	II.
89.	Desgleichen von Schmuck- oder Putzfedern und Federbüschen . .	II.
90.	Desgleichen von Stahlfedern	II.
91.	Federreinigungsanstalt	II.
92.	Fellenfabrik	II.
93.	Fenstervorsetzer- und Rouleauxfabrik	
	bei Arbeiten vorherrschend in Metall.	II.
	" " " in brennbarem Material	III.
94.	Fettwaarenlager (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
	Anmerkung: Feuerwerkerei, Anlagen und Gebäude, in welchen Feuerwerk bereitet wird, sind nicht versicherungsfähig.	
95.	Feuerzeugfabrik (chemische) und Streichzündrequisitenfabrik . . .	VI.
96.	Filzwaarenfabriken	II.
97.	Firniß-, Oel- und Lackniederlage in größeren Vorräthen (s. Niederlage Nr. 223)	IV
98.	Firniß-, Oel- und Lackfabrik und Kocherei	V.
99.	Fischbeinfabrik (künstliches Fischbein)	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
100.	Flachs-, Hanf- und Wergspinnerei	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	V.
101.	Flachs-, Hanf- und Wergniederlage (s. Niederlage Nr. 222 u. 223) .	resp. III. u. IV.
102.	Flachs- und Hanfdarr- ingleichen Brechgebäude, sowie Flachsbereitungsanstalt mit Schwingerei und Hechelei	
	mit Darre von unverbrennbarem Material	IV.
	" " " nicht durchgängig unverbrennbarem Material .	V.
103.	Fournierschneiderei, mit oder ohne Leimerei,	
	mit vorherrschend eisernem gangbarem Zeuge	IV.
	" " hölzernem " "	V.

Fort-laufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
104.	Fournierwaarenniederlage	II.
105.	Frischhütten bei Eisenhüttenwerken	II.
106.	Futterschuppen zu dürrem Futter	III.
107.	Formereien für Strumpfwaaren in Trocken- oder sogenannten Formöfen	IV.
108.	Garancinefabrik,	
	mit Darre von durchgängig unverbrennbarem Material	III.
	„ „ „ nicht durchgängig unverbrennbarem Material	IV.
109.	Garn- und dem ähnliche Niederlage	III.
110.	Gasbereitung	III.
111.	Gasätherfabrik ohne Destillation	VI.
112.	Gasätherniederlage (s. Niederlage Nr. 224)	VI.
113.	Gasometergebäude	III.
114.	Gazefabrik (s. Weberei Nr. 406)	III. u. resp. IV.
115.	Gerbereien mit Lohkuchentrockengerüsten	IV.
	ohne „	II.
	(Dergleichen ohne Fabrikbetrieb und ohne Lohkuchengerüste gehören in Abtheilung I.)	
116.	Gerbereien mit Fabrikbetrieb	III.
117.	Getreide- und Malzmagazin, ohne und mit Darren von durchgängig unverbrennbarem Material	III.
118.	Getreide- und Malzmagazin mit Darren von nicht durchgängig unverbrennbarem Material	IV.
119.	Gewehrfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	II.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
120.	Gießerei von Metallen, als: Eisengießerei mit Cupolo- oder Hohöfen, Gelbgießerei, Glockengießerei, Stahlgießerei, Zinkgießerei und Zinngießerei im Fabrikbetriebe	III.
121.	Gypsbrennereigebäude mit nicht massivem Ueberbau des Brennofens	III.
122.	Glasfabrikgebäude mit Oefen	III.
123.	Glühöfengebäude zum Fabrikbetriebe	III.
124.	Goldbordürenfabrik	II.
125.	Goldleistenfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	„ „ hölzernen „	IV.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
126.	Gummielasticum-, Zeug- und Waarenfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
127.	Guttaperchabereitungsfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
128.	Haderniederlage in größeren Vorräthen (s. Niederlage Nr. 222) .	III.
129.	Hammerwerk	II.
130.	Handschuhfabrik in Leder, mit und ohne Färberei	II.
131.	Hanfniederlage (s. Niederlage Nr. 222 und 223)	resp. III. u. IV.
132.	Harzniederlage in größeren Vorräthen (s. Niederlage Nr. 223) .	IV.
133.	Hefenfabrik von künstlicher Hefe oder Pfundbärme	III.
134.	Heuschuppen	III.
135.	Hohöfen bei Hüttenwerken	III.
136.	Holz- und Holzwaarenmagazine in Gebäuden (s. Niederlage Nr. 222)	III.
137.	Holzarbeiterwerkstättegebäude zum fabrikmäßigen Betriebe . . .	III.
138.	Holzessigfabrikengebäude	III.
139.	Holzwaarenfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	„ „ hölzernen „	IV.
140.	Holzleistenfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	„ „ hölzernen „	IV.
141.	Holzkohlenmagazin	IV.
142.	Hornwaarenfabrik.	II.
143.	Holzraspeln (siehe Mühlen Nr. 215)	IV. u. resp. V.
144.	Holzschuppen zum Fabrik- und landwirthschaftlichen Betriebe ..	III.
145.	Hutfabrik (aus Filz und Seide)	II.
146.	Hutfabrik (aus Stroh) (s. Strohwaarenfabriken Nr. 358) . . .	III.
147.	Hüttenwerke, außer den Hohöfen,	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	II.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
148.	Instrumentenfabrik (chirurgische, mathematische, meteorologische, optische und physicalische Instrumente)	II.
149.	Dergleichen (musikalische Instrumente aus Metall)	II.
150.	Dergleichen (musikalische Instrumente aus Holz)	III.
151.	Kalköfen mit nicht massivem Ueberbaue	III.
	(Ueberwölbte oder ganz offene Kalköfen gehören in Abtheilung I.)	
152.	Kalkniederlage (siehe Niederlage Nr. 222)	III.
153.	Kartenfabrik	II.
154.	Kartenpapierfabrik (s. Papierfabrik Nr. 238)	III. u. resp. IV.
155.	Kattunfabrik (s. Baumwollenzeugfabrik Nr. 14)	III. u. resp. IV.
156.	Kattundruckerei (s. Druckerei Nr. 77)	III. u. resp. IV.
157.	Kienölbrennerei	VI.
158.	Kienrußhütte,	
	mit unverbrennbaren Kammerwänden	III.
	" verbrennbaren Kammerwänden	VI.
159.	Klempnerwerkstätte mit Lackirerei, ohne Trockenöfen	II.
160.	Knochenbrennerei (siehe Beinschwarzfabrik Nr. 16)	IV.
161.	Knochenmühle (siehe Mühlen Nr. 215)	resp. IV. u. V.
162.	Knopffabrik von metallenen Knöpfen	II.
163.	" " anderen Stoffen.	III.
164.	Kohlenschuppen für Braun- und Steinkohlen	III.
165.	" " Holzkohlen	IV.
166.	Konditoreiwaarenfabrik	II.
167.	Korduanfabrik.	II.
168.	Korkholz-, Korkwaaren-, Stöpsel- und dergl. Fabriken	II.
169.	Krappfabrik (siehe Mühlen Nr. 215)	IV. u. resp. V.
170.	Kräutertrockenanstalt	III.
171.	Kupferdruckerschwärze- oder Firnißbereitung (siehe die Buchdruckerschwärze- und Firnißbereitung Nr. 41)	V.
172.	Kupferhütchenfabrik	VI.
173.	Kupferhammer	II.
174.	Kupferschmiede mit Fabrikbetrieb	II.
175.	Laboratorium (siehe chemische Fabrik Nr. 51)	III., IV. u. resp. VI.
176.	Lackfabrik (Bereitung von Lack und Lackfirniß in Oel oder Spiritus)	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	IV.
	" " hölzernen "	V.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
177.	Lackiranstalt von Leder, Leder-, Papp- und Metallarbeiten, Wagen 2c.	
	ohne Trockenöfen . . .	II.
	mit "	III.
	und wenn mit der Lackiranstalt zugleich eine Firnißbereitung verbunden ist	IV.
178.	Lampenfabrik, von metallenen Astral- oder Cylinderlampen . . .	II.
179.	Lampenfabrik mit Lackirerei (s. Lackiranstalt Nr. 177)	II. u. resp. III.
180.	Lebkuchenbäckerei mit mehr als einem Ofen	II.
181.	Lederfärbereigebäude	II.
182.	Lederwaarenfabrik	II.
183.	Leimsiedereigebäude	II.
184.	Leinengarnniederlage (s. Niederlage Nr. 222)	III.
185.	Leinenzeugfabrik (s. Weberei Nr. 406)	III. u. resp. IV.
186.	Leistenspinnerei auf Maschinen (s. Spinnerei Nr. 334). . . .	IV. u. resp. V.
187.	Lichtgießerei und Lichtzieherei in Talg, Stearin, Wachs, Wallrath und dergl. arbeitend	III.
188.	Liqueurbereitung auf kaltem Wege	II.
189.	" mit Destillation (s. Destillation Nr. 68) . . .	III.
190.	Lithographische Anstalt mit Schwärze- oder Firnißbereitung (s. Buchdruckerschwärze- und Firnißbereitung Nr. 41)	V.
191.	Lithographische Anstalten ohne Schwärze- oder Firnißbereitung . .	II.
192.	Lohkuchentrockengerüste	IV.
193.	Lohmühle (s. Stampfwerke Nr. 345)	III. u. resp. IV.
194.	Lumpenniederlage (s. Haderniederlage Nr. 128)	III.
195.	Magazine (s. Niederlagen Nr. 221 bis mit 224)	resp. II. III. IV. u. VI.
196.	Malerwerkstätte, worin zugleich lackirt wird, oder große Vorräthe von Firniß und Oel vorhanden sind (s. Lackiranstalt Nr. 177). . .	resp. II. u. III.
	und wenn damit zugleich eine Firniß- und Lackbereitung verbunden ist (s. Lackfabrik Nr. 176)	resp. IV. u. V.
197.	Malzdarrenanlage (s. Brauerei- und Darrgebäude Nr. 33 u. 34.)	resp. III. u. IV.
198.	Mandelgebäude mit Fabrikbetriebe	
	mit vorherrschend eisernem Zeuge	II.
	" " hölzernem "	III.
199.	Maschinenfabrik, wenn vorherrschend in Metall gearbeitet wird, ohne Gießerei und Hammerschmiede,	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	II.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
200.	Maschinenfabrik, wenn vorherrschend in Holz gearbeitet wird,	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
201.	Materialwaarenlagergebäude (s. Niederlage Nr. 221)	II.
202.	Matratzenfabrik	II.
203.	Medaillen- und Münzenwerkstätte und Prägeanstalt	II.
204.	Mehl- und Kleienmagazin (siehe Niederlage Nr. 222)	III.
205.	Messer- und Zeugschmiede mit Fabrikbetrieb	II.
206.	Messingwerk	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	II.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
207.	Messinghütte (s. Drahtzieherei Nr. 72)	II.
208.	Metall-, Präge-, Plattir- und Preßanstalt	II.
209.	Metallsaitenfabrik (s. Drahtzieherei Nr. 72)	II.
210.	Militärkammergebäude (Niederlagen für Waffen und Montirungsgegenstände)	II.
211.	Mosaikwaarenfabrik von Holz	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen	IV.
212.	Möbelfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen	III.
	" " hölzernen "	IV.
213.	Möbelmagazine (s. Niederlage Nr. 221)	II.
214.	Mostrichfabrik mit Mühle (s. Mühle Nr. 215).	resp. IV. u. V.
215.	Mahlmühlen und Sägewerke aller Art, Holzraspeln durch Dampf-, Thier- oder Wasserkraft getrieben, als: Getreide-, Cement-, Farben-, Graupen-, Gries-, Nudeln-, Knochen-, Schrot-, Persiko-, Safran-, Säge- oder Schneidemühlen aller Art, Senf- oder Mostrich-, Schleifmühlen u. s. w. mit Ausnahme der Schiff- und Windmühlen	

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
	mit vorherrschend metallenen Maschinerien	IV.
	" " " hölzernen "	V.
	(Im Uebrigen siehe Stampfwerke, Oelmühlen, Pochwerke, Walken, Schiff- und Windmühlen, Papier- und Pappenfabriken.)	
216.	Maischgebäude für sich bestehend	II.
217.	Mühlenbauwerkstätte (s. Maschinenfabrik Nr. 199 u. 200) . .	resp. II., III. u. IV.
218.	Nadelfabrik	II.
219.	Nagelschmiede und Nagelfabrik	
	mit vorherrschend metallenen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge.	II.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
220.	Neusilberwaarenfabrik und Schmelze	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	II.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
221.	Niederlage und Magazin für brennbare Stoffe in festem, gepreßtem, resp. verpacktem, nicht leicht entzündbarem Zustande, z. B. Holz in Stämmen, Klötzen, Pfosten; Baumwolle, Schaafwolle, Papier, gewebte Waaren, Kleider und dergleichen in Ballen; Farbe-, Spezerei- und Colonialwaaren in Fässern, Kisten; Möbeln ꝛc.	II.
222.	Niederlage und Magazin für leichter entzündliche Stoffe in mehr gelockertem Zustande, z. B. Holzwaaren, Flachs, Hanf, Baumwolle, Schaafwolle, Watte, Heu, Stroh, Farbekräuter, Getreide, Mehl ꝛc. in größeren Quantitäten, Brennmaterialien (mit Ausschluß der Holzkohlen), Rinden, Hadern, Kalk, Rauhkarden, Schwefelsäure, Tabake, Seilerwaaren und dergleichen	III.
223.	Niederlage und Magazin für leicht entzündliche Stoffe, Harze, Fette, Oele, Spirituosen, Theer, Lack- und Kautschukwaaren, Schwefel, Thran, Flachs, Hanf, Werg, Vigognegarn, Wollabgänge in Spinnereien u. s. w. in gelockertem Zustande	IV.
224.	Niederlage und Magazin für ätherische und Mineralöle, Terpentin, Zündwaaren, Zündrequisiten und die dazu gehörigen Stoffe und Präparate	VI.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
225.	Niet- und Stiftfabrik in Metall	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	II.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
226.	Nudelfabrik (s. Mühle Nr. 215)	resp. IV. u. V.
227.	Oblatenbäckerei im Fabrikbetriebe	II.
228.	Obstbäckerei (s. Darrgebäude Nr. 64 und 65)	resp. III. u. IV.
229.	Oelmühle (s. Stampfwerke Nr. 345)	resp. III. u. IV.
230.	Oelraffinerie auf kaltem Wege	II.
231.	" mit geheizter Klärstube	III.
232.	Oelniederlage (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
233.	Orgelbauwerkstättengebäude	II.
234.	Orseillefabrik	II.
235.	Packhofsgebäude, in denen Waaren aller Art lagern	IV.
236.	Packgebäude je nach dem Stoffe (s. Niederlage Nr. 222, 223 u. 224)	resp. III., IV. u. VI.
237.	Palmölbleichereigebäude	II.
238.	Papier- und Pappfabrik und Mühle	
	mit vorherrschend eisernem Zeuge	III.
	" " hölzernem "	IV.
239.	Papierfärberei (s. Färberei Nr. 87)	resp. II. u. III.
240.	Papiermachéfabrik (wie Papierfabriken und Mühlen Nr. 238)	resp. III. u. IV.
241.	Papierniederlage (s. Niederlage Nr. 221)	II.
242.	Pappschachteln- und Pappwaarenfabrik (s. Cartonnagenfabrik Nr. 46)	II.
243.	Parchentfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
244.	Parfümeriefabrik	II.
245.	Dergleichen mit Destillation von ätherischen Oelen und Essenzen (s. Destillation Nr. 68)	III.
246.	Paraffinefabrik	VI.
247.	Pechhütte	V.
248.	Pichschuppen ohne Kessel	IV.
249.	Dergleichen mit Kessel	V.
250.	Persennig- und Segeltuchfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
251.	Persikofabrik	III.
252.	Petinettfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
253.	Pfefferküchlerbäckerei mit mehr als einem Ofen (s. Lebkuchenbäckerei Nr. 180)	II.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
254.	Pferdehaarspinnerei (s. Zwirnerei Nr. 435)	resp. III. u. IV.
255.	Pferdehaartuchfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
256.	Pfropfenschneidefabrik	II.
257.	Phosphorfabrik	VI.
258.	Photogenfabrik	VI.
259.	Photogenlager (s. Niederlage Nr. 224)	VI.
260.	Pianofortefabrik (s. Holzwaarenfabrik Nr. 139)	III. u. resp. IV.
261.	Pinselfabrik (Pinsel zum Malen und Zeichnen)	
	mit vorherrschend eisernen Maschinen und Zeuge	II.
	„ „ hölzernen „ „ „	III.
262.	Plattiranstalt mit erhitzten Platten (s. Metall- u. s. w. Anstalt Nr. 208)	II.
263.	Pochwerke aller Art, zur Verkleinerung und dergleichen zum Hütten- und Fabrikbetriebe	
	mit vorherrschend metallenen Maschinen und gangbarem Zeuge	II.
	mit vorherrschend hölzernen Maschinen und gangbarem Zeuge	III.
264.	Portemonnaie- und Brieftaschenfabrik	II.
265.	Porzellanfabrikgebäude mit Brennöfen	III.
266.	Porzellanmalerei mit Glasuröfen	II.
267.	Porzellanmassekochereigebäude	II.
268.	Potaschesiederei und Fabrik	II.
269.	Raschmacherwerkstätte (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
270.	Rauhkardenniederlage (s. Niederlage Nr. 222)	III.
271.	Rohrschmieden im Fabrikbetriebe (s. Schmieden aller Art Nr. 300)	II.
272.	Rothgießerei (s. Gießerei von Metallen Nr. 120)	III.
273.	Röthewurzellagergebäude (s. Niederlage Nr. 221)	II.
274.	Rumlagergebäude (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
275.	Rumfabrik auf kaltem Wege ohne Destillation	II.
276.	Dergleichen mit Destillation (s. Destillation Nr. 68)	III.
277.	Runkelrübenzuckerfabrik und Raffinerie (s. Zuckerfabrik Nr. 428)	III.
278.	Rußhütten (s. Kienrußhütten Nr. 158)	resp. III. u. VI.
279.	Saffianfabrik (s. Lederwaarenfabrik Nr. 182)	II.
280.	Safran- und Saflorniederlage (s. Niederlage Nr 222)	III.
281.	Sago- und Sagogriesfabrik (s. Mühlen Nr. 215)	resp. IV. u. V.
282.	Salmiakfabrik	III.
283.	Salpeterniederlage (s. Niederlage Nr. 223)	IV.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
284.	Salzsiederei und Raffinerie, Saline	II.
285.	Sammet- und Halbsammetfabrik (s. Weberei Nr. 406). . . .	resp. III. u. IV.
286.	Sayelfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
287.	Sägemühlen (s. Mühlen Nr. 215)	resp. IV. u. V.
288.	Sägeschmiede (s. Messer- und Zeugschmiede Nr. 205)	II.
289.	Schauspielhaus mit Wasserdruckwerken	V.
	„ ohne „	VI.
290.	Dergleichen Gebäude, in welchen nur zeitweilig theatralische Vorstellungen gegeben werden	III.
291.	Scheidewasserfabrik	III.
292.	Schellackbleicherei	IV.
293.	Scheunen-, Wirthschafts- und andere Vorrathsgebäude mit landwirthschaftlichen, leicht entzündbaren Producten, z. B. Stroh, Heu, Grummet, Flachs, dürres Futter, Hanf, Lein, Brennmaterialien und dergleichen, ausschließlich der Holzkohlen (s. übrigens Niederlage Nr. 222)	III.
294.	Scheunen-, Wirthschafts-, Schuppen- und andere dergleichen Gebäude zu Vorräthen wie vorgedacht, in welchen zugleich nicht gewölbte, oder nicht massiv abgetrennte Stallräume befindlich sind	IV.
	Anmerkung zu Nr. 293 u. 294: Gebäude mit Wohn-, Stall-, Scheunen- und Schuppenräumen unter einem Dache (gleichviel ob massive oder weiche Dachung) und ohne massive Abtrennung der Scheunen- und Schuppen- und ebenso dieselben Gebäude eines Gehöftes, dafern deren Gesammtzeitwerth nicht mehr als 1500 Thaler beträgt, kommen ausnahmsweise in die II., statt in die III. und beziehendlich IV. Abtheilung, wogegen Wohngebäude mit eingebautem Stalle und Schuppen ohne Ausnahme in der I. Abtheilung verbleiben.	
	Schießpulver- und dergleichen Fabriken sind nicht versicherungsfähig.	
295.	Schiffmühle	V.
296.	Schleifmühle (s. Mühlen Nr. 215)	resp. IV. u. V.
297.	Schlosserei im Fabrikbetriebe (s. Schmieden Nr. 300)	II.
298.	Schmalte- oder Eschelfabrik (aus Kobalt) (s. Blaufarbenwerk Nr. 20)	III.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
299.	Schmelzhütte, Schmelze von Metallen (s. Gießerei von Metallen Nr. 120)	III.
300.	Schmieden aller Art im Fabrikbetriebe	II.
301.	Schneidemühle (s. Mühle Nr. 215)	resp. IV. u. V.
302.	Schönfärberei im Fabrikbetriebe mit Trockenstube.	III.
	" " " ohne Trockenstube	II.
303.	Schreibfederfabrik (s. Federfabrik Nr. 88)	II.
304.	Schreiner- und Tischlerwerkstätte im Fabrikbetriebe	III.
305.	Schriftgießerei und Stereotypgießerei (s. Gießerei von Metallen Nr. 120)	III.
306.	Schrotfabriken (s. Gießerei Nr. 120)	III.
307.	Schuhleistenfabriken (s. Holzleistenfabriken)	resp. III. u. IV.
308.	Schuppengebäude zur Aufbewahrung von Stroh, dürrem Futter, Streu und Brennmaterialien rc. zum landwirthschaftlichen Bedarfe und Handel	III.
	Dergleichen Schuppen für Hausgeräthe, Brennmaterialien und dergleichen für Hauswirthschaften bestimmt, unterliegen keiner Erhöhung.	
309.	Schwärzefabrik aus thierischen Substanzen und Kohlen	V.
310.	Schwärzefabrik aus Ruß zu Buch-, Kupfer- und Steindruck. . .	V.
311.	Schwefelätherfabrik	VI.
312.	Schwefeleien bei Baum- und Schaafwollfabriken und Strohgeflechtappreturanstalten	IV.
313.	Schwefelniederlage, roher und raffinirter in großen Vorräthen (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
314.	Schwefelraffinerie	IV.
315.	Schwefelsäurefabrik	III.
316.	Schwefelsäureniederlage (s. Niederlage Nr. 222)	III.
317.	Segeltuch- und Persennigfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
318.	Seidenspinnerei (s. Spinnerei Nr. 334).	resp. IV. u. V.
319.	Seidenwirkerei (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
320.	Seidenzeugfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
321.	Seifenfabrik	III.
322.	Seifensiederei im Großen	II.
323.	Seilerei und Tauwerkfabrik	II.
324.	Senfmühle (s. Mühle Nr. 215)	IV. u. V.
325.	Sengereien, in denen wollene oder baumwollene Stoffe gesengt werden	IV.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
326.	Siebfabrik (s. Holzwaarenfabrik Nr. 139)	resp. III. u. IV.
327.	Siegellackfabrik	
	mit vorherrschend metallenen Hülfsmaschinen	III.
	" " hölzernen "	IV.
328.	Sodafabrik und Siederei	II.
329.	Spezereiniederlage (s. Niederlage Nr. 221, 222 u. 223) . . .	resp. II., III. u. IV.
330.	Speicher	IV.
331.	Spiegelglasfabrik, oder Manufactur mit Oefen (s. Glasfabrik Nr. 122)	III.
332.	Spiegelfabrik, die abgesonderte Werkstätte, Schleiferei u. s. w. . .	II.
333.	Spielkartenfabrik (s. Kartenfabrik Nr. 153).	II.
334.	Spinnereien aller Art, mit Ausnahme der Vigognespinnereien,	
	mit vorherrschend eisernem Triebwerke und Maschinen . .	IV.
	" " hölzernem " " " . .	V.
335.	Dergleichen für Vigogne, im ersteren Falle	V.
	im zweiten Falle	VI.
336.	Spiritusniederlage (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
337.	Spitzenfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
338.	Spritzenfabriken (s. Gießerei)	III.
339.	Spritzenschlauchfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
340.	Stahlgießerei (s. Gießerei von Metallen Nr. 120)	III.
341.	Stahlschmiede und Walzwerk (s. Schmiede und Walzwerk Nr. 300 und 401)	II.
342.	Stahlfederfabrik	II.
343.	Stahlwaarenfabrik	II.
344.	Stall- und Wirthschaftsgebäude zum landwirthschaftlichen Betriebe, welche zugleich zu Aufbewahrung von Heu und Stroh mit benutzt werden, ohne daß diese die Eigenschaft einer Scheune einnehmen .	III.
	Ställe, welche im Wohngebäude selbst mit eingebaut sind, sowie Stallgebäude ohne Wirthschafts- oder Futterräume, unterliegen keiner Erhöhung und gehören in Abtheilung I.	
	Im Uebrigen findet auch hier die Anmerkung zu Nr. 293 und 294 Anwendung.	
345.	Stampfwerke aller Art für Cement, Knochen, Rinden, Oelsaamen und dergleichen	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
346.	Stärkefabrik	II.
347.	Stärkezuckerfabrik mit Kochung und Trocknung durch Dampf (f. Zuckerfabrik Nr. 428)	III.
348.	Stearinfabrik	II.
349.	Steingutfabrik (f. Porzellanfabrik Nr. 265 bis 267)	resp. II. u. III.
350.	Steinkohlenniederlage (f. Niederlage Nr. 222)	III.
351.	Steinkohlengasbereitungsanstalt (f. Gasbereitung Nr. 110)	III.
352.	Steinkohlentheerbereitung (f. Gasbereitung Nr. 110)	III.
353.	Steinpappwaaren- und Papiermachéfabrik (wie Papier- und Papiermachéfabriken Nr. 238 und 240)	resp. III. u. IV.
354.	Stellmacherwerkstätte im Fabrikbetriebe (f. Holzarbeiterwerkstätte)	III.
355.	Stiftefabrik in Holz	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
356.	Stoßheerdwaschgebäude mit Stampfwerken	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit vorherrschend hölzernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	IV.
357.	Stoßheerdwaschgebäude ohne Stampfwerke	II.
358.	Strohwaarenfabrik	III.
359.	Strumpfwaarenfabrik (f. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
360.	Stuhlbaufabrik (f. Holzarbeiterwerkstätte Nr. 137)	III.
361.	Stuhlmacher- und Flechterwerkstätte (f. Holzarbeiterwerkstätte Nr. 137)	III.
362.	Tabakniederlagsgebäude (f. Niederlage Nr. 222)	III.
363.	Talglichtzieherei und Talgschmelzerei (f. Lichtzieherei Nr. 187)	III.
364.	Tapetenfabrik	II.
365.	Tauwerkfabrik (f. Seilerei Nr. 323)	II.
366.	Teppichfabrik (f. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
367.	Terpentin- oder Kienölbrennerei	VI.
368.	Terpentinniederlage (f. Niederlage Nr. 224)	VI.
369.	Theeröfen und Schwälerei	VI.
370.	Theerküchen bei Seilereien	V.
371.	Theerpappenfabrik (f. Dachpappen Nr. 61)	IV.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
372.	Thonwaarenfabrik mit Brennöfen (wie Töpferei Nr. 377) . . .	III.
373.	Thranbrennereifabrik	VI.
374.	Thranniederlagsgebäude (s. Niederlage Nr. 223)	IV.
375.	Tischlerwerkstattgebäude im Fabrikbetriebe (s. Schreinerwerkstätten Nr. 304)	III.
376.	Torfniederlage (s. Niederlage Nr. 222)	III.
377.	Töpfereien mit Brennöfen	III.
378.	Treibhäuser mit Dampfmaschinen (s. Dampfkesselgebäude Nr. 62) .	II.
379.	Trockenstube mit Dampf- oder Warmwasserheizung und zwar:	
	für nicht brennbare Stoffe	II.
	" brennbare Stoffe	III.
380.	Trockenstube mit directer Ofen- oder Kanalheizung, je nach der leichten Entzündlichkeit der Stoffe:	
	für nicht brennbare Stoffe	III.
	" brennbare Stoffe	V.
381.	Tuchfabrik und Tuchmacherei (s. Weberei Nr. 406).	resp. III. u. IV.
382.	Tuchscheererei (s. Appreturanstalt Nr. 6)	resp. III. u. IV.
383.	Tuchwalkerei (s. Walken Nr. 400)	resp. II. u. III.
384.	Tuschefabrik	II.
385.	Tüllfabrik (s. Weberei Nr. 406).	resp. III. u. IV.
386.	Uhrenfabrik bei vorherrschenden Metallarbeiten	II.
387.	" bei vorherrschenden Holzarbeiten	III.
388.	Ultramarinfabriken	III.
389.	Viehhaareniederlage (s. Niederlage Nr. 222 und 223)	resp. III. u. IV.
390.	Vigognespinnereien	
	mit vorherrschend eisernem Maschinenstückwerke . . .	V.
	" " hölzernem "	VI.
391.	Vitriolwerk und Vitriolbrennerei	III.
392.	Wachsbleicherei	II.
393.	Wachslichtefabrik (s. Lichtzieherei Nr. 187)	III.
394.	Wachstuch- und Wachstaffetfabrik mit bloßer Lufttrocknung . . .	III.
395.	Dergleichen mit Heizung	IV.
396.	Wachswaarenfabrik (s. Lichtzieherei Nr. 187)	III.
397.	Waffenschmiede und Fabrik (s. Schmiede Nr. 300)	II.
398.	Wagenbaufabrik, mit oder ohne Lackirerei,	
	ohne Trockenöfen	II.
	mit Trockenöfen	III.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
	und wenn mit der Lackiranstalt zugleich Firnißbereitung verbunden	IV.
399.	Waldwollenfabrik	III.
400.	Walken aller Art	
	mit vorherrschend eisernem Zeuge	II.
	" " hölzernem "	III.
401.	Walzwerk für Metalle	II.
402.	Waschhäuser bei Fabriken und Bleichereien	II.
403.	Wasserglasfabrik mit Oefen (s. Glasfabrik Nr. 122)	III.
404.	Wattenfabrik	
	mit vorherrschend eisernen Maschinen	IV.
	" " hölzernen "	V.
405.	Wattenniederlage (s. Niederlage Nr. 222)	III.
406.	Webereien aller Art für Fabrikbetrieb	
	mit vorherrschend eisernen Stühlen	III.
	" " hölzernen "	IV.
407.	Wergniederlage (s. Flachsniederlage Nr. 222 und 223) . . .	resp. III. u. IV.
408.	Windenfabrik	III.
409.	Windmühle	V.
410.	Wirthschaftsgebäude, zu Aufbewahrung leicht entzündbarer landwirthschaftlicher Producte dienend (s. Scheunen u. s. w. Nr. 293)	III.
411.	Desgleichen mit nicht gewölbten, oder nicht massiv abgetrennten Ställen (s. Scheunen 2c. Nr. 294)	IV.
	Anmerkung. Bei Nr. 410 und 411 findet die Anmerkung zu Nr. 293 und 294 Anwendung.	
412.	Wollmagazin (s. Niederlage Nr. 221 und 222)	resp. II. u. III.
413.	Wollendeckenfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
414.	Wollenkämmereien im Fabrikbetriebe und zwar:	
	mit Maschinenbetriebe	III.
	" Handbetriebe	IV.
415.	Wollenspinnerei (s. Spinnerei Nr. 334)	resp. IV. u. V.
416.	Wollenzeugfabrik (s. Weberei Nr. 406)	resp. III. u. IV.
417.	Zainhammer (wie Hammerwerke und Schmiede Nr. 129 und 300)	II.
418.	Zeugschmiede (s. Messerschmiede Nr. 205)	II.
419.	Zichorienfabrik (s. Cichorie Nr. 53 bis mit 56)	resp. II., III. u. IV.
420.	Ziegelbrennerei, die Ziegelöfen mit nicht massivem Ueberbaue . .	III.

Fortlaufende Nummer.	Zweck oder Benutzung des industriellen oder landwirthschaftlichen Betriebsgebäudes.	Allgemeine Benutzungs- oder Betriebsart nach Maaßgabe der Feuersgefahr. Abtheilung
421.	Ziegelbrennerei, die Trockenscheunen mit Warmtrocknerei durch besondere Heizung	III.
422.	Ziegelbrennereien, die Trockenscheunen mit Warmtrocknerei durch die Ziegelöfen selbst	IV.
	(Ziegelbrennereien mit massivem oder keinem Ueberbaue, sowie Trockenscheunen für Lufttrocknung gehören in Abtheilung I.)	
423.	Zinkgießerei im Fabrikbetriebe (s. Gießerei von Metallen Nr. 120).	III.
424.	Zinkwalzwerke (s. Walzwerke Nr. 401)	II.
425.	Zinngießerei im Fabrikbetriebe (s. Gießerei von Metallen Nr. 120)	III.
426.	Zirkelschmiede (s. Messerschmiede Nr. 205)	II.
427.	Zuckerniederlage (s. Niederlage Nr. 221)	II.
428.	Zuckerfabrik und Raffinerie	III.
429.	Zündhölzerfabrik, ohne Unterschied	VI.
430.	Zündhölzerniederlage (s. Niederlage Nr. 224)	VI.
431.	Zündhütchenfabrik	VI.
432.	Zündhütchenniederlage (s. Niederlage Nr. 224)	VI.
433.	Zünd- und Streichzeugfabrik und Fabrikation von Zündstoffen aller Art	VI.
434.	Dergleichen Niederlage (s. Niederlage Nr. 224).	VI.
435.	Zwirnerei	
	mit vorherrschend eisernen Hülfsmaschinen und gangbarem Zeuge	III.
	mit hölzernen dergleichen.	IV.

XII.

(Zu § 39 des Gesetzes und § 45 der Ausführungsverordnung.)

Versicherungsschein

Ort: . . . . Catasternummer: . . . .

für

. . . .

Besitzer eine . . . .

über nachstehende, bei der Königlichen Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versicherte Objecte:

Bezeichnung der Versicherungsobjecte, ingleichen deren Benutzungs- und Betriebsart.	Neubauwerth,		Zeitwerth,		Des Gebäudes					Der versicherungsfähigen Gegenstände		Gesammtbetrag der Beitragseinheiten.	plus	minus
	incl.	excl.	incl. (Gesammtzeitwerth und Versicherungssumme.)	excl.	Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen		Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.	Kategorie.	Beitragsclasse.		an Beitragseinheiten gegen zeither.	
	Mauerwerk und der sonstigen unverbrennbaren Theile.													
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	bis 1/10	über								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
a. Das Wohn- und Mahlmühlengebäude mit an der linken Giebelseite angebauter Auszugswohnung nebst Backofen . .	2,080	1,500	1,780	1,280	.	7/10	B.	V.	35	.	.	641	24	—
b. Das Oelmühlengebäude . .	450	300	420	280	.	6/10	A.	IV.	22	.	.	97	—	—
ꝛc.			ꝛc.					ꝛc.					ꝛc.	
A. Das vorherrschend hölzerne gehende und treibende Zeug dreier Mahlgänge in dem Gebäude sub a befindlich . .	—	710	600	600	.	.	B.	V.	35	V.	92	564	—	57
B. Das Wasserbette, im Hofe befindlich	—	410	400	400	.	.	A.	I.	17	I.	17	72	—	—
C. Das vorherrschend hölzerne gehende und treibende Zeug der Oelmühle, im Gebäude sub b befindlich	—	430	360	360	.	.	A.	IV.	22	V.	59	216	—	24
ꝛc.			ꝛc.					ꝛc.					ꝛc.	
Summa:	.	.	15,300	.	.	.	.	.	.	.	.	7,613½	374	127
													247	

Reclamationen gegen die Ergebnisse der Ab- und Einschätzung sind nach § 40 des Gesetzes bei Verlust des Reclamationsrechts vor Ablauf des zehnten Tags nach Behändigung dieses Scheins bei der Obrigkeit anzubringen.

N. . . . ., den . . . . 18 . .

(L. S.) **Das Gerichtsamt daselbst.**
N. N., Gerichtsamtmann.

(L. S.) **Der Stadtrath daselbst.**
N. N., Bürgermeister.

Zugefertigt (behändigt) am . . . . 18 . .

Anmerkung: Bei Versicherungsscheinen, welche auf Grund der neuen Cataster § 55 der Ausführungsverordnung ausgefertigt werden, kommen die Colonnen 14 und 15 in Wegfall.

XIII.

(Zu § 48 der Ausführungsverordnung.)

Pflichtnotul

für den nach § 41 des Gesetzes von dem Reclamanten präsentirten Sachverständigen.

Nachdem Sie von . . . .

in

zu einer anderweiten Ab- und Einschätzung der bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt unter Nr. . . . . des Brandversicherungscatasters von N . . . . . versicherten Gebäude (oder Maschinen u. s. w.) (anderweiten Würderung der in Folge des am . . " . . . . zu N . . stattgefundenen Brandes an den unter Nr. . . . . des Brandversicherungscatasters catastrirten und bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versicherten Objecten entstandenen Schäden) als Sachverständiger erwählt worden sind; so haben Sie anzugeloben und zu schwören:

bei der Ihnen obliegenden Schätzung sich nach den Ihnen vorgelegten einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom . . " . . . . 18 . . ., das Immobiliar-Brandversicherungswesen betreffend und der Verordnung zur Vollziehung desselben von demselben Tage, genau und pünktlich zu richten, bei der Schätzung selbst mit der größten Unpartheilichkeit, Sorgfalt und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu urtheilen und sich von Ausübung Ihrer Pflicht weder durch Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft oder Feindschaft, noch um irgend einer anderen Ursache willen abhalten zu lassen, Geschenke, sie mögen bestehen, worinnen sie immer wollen, weder selbst anzunehmen, noch von den Ihrigen annehmen zu lassen und Sich überhaupt hierbei so zu verhalten, wie es einem treuen Taxator eignet und gebührt.

Eid:

Alles, was mir

gegenwärtig vorgelesen und vorgelegt worden, habe ich wohl verstanden und verspreche solches fest, treu und unverbrüchlich zu befolgen.

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

XIV.

(Zu § 43 des Gesetzes und § 50 der Ausführungsverordnung.)

Anweisung,

die Orts- und Hauptbrandversicherungscataster und die dazu gehörigen Nachträge betreffend.

1) Für jeden Ort wird ein besonderes, für sich bestehendes Cataster gehalten. Auch die vorgeschriebenen halbjährlichen Nachträge sind Ortsweise aufzustellen.

2) Gehören zu einem Verwaltungsbezirke mehrere Orte, so ist zum Zwecke der Zusammenstellung der Zeitwerths- und Versicherungssummen, sowie der Beitragseinheiten über sämmtliche Orte, außer den Ortscatastern noch ein Hauptcataster und zu den halbjährlichen Ortsnachträgen ein dergleichen Hauptcatasternachtrag anzufertigen.

3) Die Orts- und Hauptcataster, sowie die Orts- und Hauptcatasternachträge haben zugleich in Berücksichtigung der zu dem in § 107 der Ausführungsverordnung angegebenen Zwecke erforderlichen Materialien die aus den Formularbeilagen unter XV a. b. und XVI a. b. hervorgehende Einrichtung zu erhalten, sind in doppelten Exemplaren Seite auf Seite zu schreiben und amtlich vollzogen zu den vorgeschriebenen Fristen an die Brandversicherungscommission einzureichen.

4) Den Ortscatastern und Nachträgen dazu dienen die Catastrationsprotocolle der Brandversicherungsinspectoren (vergl. die Formulare sub X a. b.) zur Unterlage und sind bei deren Aufstellung die in der Anweisung sub IX enthaltenen und hierbei einschlagenden speciellen Vorschriften gehörig zu beachten.

5) Ist ein Ort in verschiedenen, von Nr. 1 aufangenden Abtheilungen (vergl. Punkt 3 der Anweisung sub IX) catastrirt, so ist auch bei Aufstellung des Ortscatasters und bei späteren Nachträgen dazu jede dieser Abtheilungen für sich abzuschließen, wogegen am Schlusse des Ortscatasters und Nachtrags die Zeitwerths- und Versicherungs-, sowie Beitragssummen von sämmtlichen Abtheilungen zu recapituliren und vom Gesammtorte auszuwerfen sind.

6) Jede Seite des Ortscatasters hat mit Ausnahme der größeren Complexe die Versicherungsobjecte von 3 oder 4 Catasternummern zu erhalten. Das Vertheilen der zu einer Nummer gehörigen Versicherungsobjecte auf zwei oder mehrere Seiten ist thunlichst zu vermeiden. Zum Nachtragen der Versicherungsveränderungen, sowie für den Nachweis neu entstehender Catasternummern ist bei jeder Nummer ein unbeschriebener Raum von zwei Zeilen zu belassen.

7) In den Nachträgen ist bei den inmittelst an andere Besitzer gekommenen Grundstücken, zu Vermeidung von Irrungen, außer dem Namen des neuen Eigenthümers, auch der des vorigen Besitzers mit zu bemerken. Blose Besitzveränderungen sind jedoch in die Cataster-

nachträge nicht aufzunehmen, sondern nur dann mit anzuzeigen, wenn sich mit den Werths- und Versicherungssummen, ingleichen den Beitragseinheiten selbst Veränderungen zugetragen haben.

8) Bei denjenigen Grundstücken, welche schon in einem früheren Nachtrage vorkommen, sind bei Berechnung der Erhöhung oder Verminderung der Versicherungs- und Beitragssummen nicht weiter die im Cataster enthaltenen Ansätze, sondern vielmehr diejenigen zum Grunde zu legen, mit welchen sie in dem zuletzt eingereichten, das fragliche Grundstück mit betreffenden Nachtrage stehen.

9) Wenn Gebäudecomplexe entstehen, welche eine neue Brandversicherungscatasternummer zu erhalten haben, so findet das in Punkt 4 der Anweisung sub IX vorgezeichnete Verfahren Anwendung.

Dergleichen durch den Catasternachtrag zur Anzeige zu bringende Nummervermehrungen sind von den Ortsverwaltungsobrigkeiten nicht nur in dem betreffenden Ortscataster und zwar in der Nummercolonne auf die in dem Formulare sub XV a. ersichtliche Weise vorzumerken, sondern auch in einem anzulegenden Anhange zum Ortsbrandversicherungscataster aufzunehmen.

10) Der Catasteranhang Punkt 9 ist eine Fortsetzung des Catasters, daher wie das Cataster selbst einzurichten und mit Letzterem fortlaufend zu foliiren. Besteht das Cataster aus mehreren Abtheilungen (vergl. Punkt 5), so ist für jede Abtheilung ein eigener Anhang anzulegen und mit der betreffenden Abtheilung überschrieben zum Cataster zu bringen.

11) In den Hauptcatasternachträgen sind nicht allein die Orte, an denen seit der Catasteraufstellung Veränderungen eingetreten, sondern überhaupt sämmtliche, zum Verwaltungsbezirke gehörige Orte, mithin auch diejenigen, an welchen keine Veränderungen vorgekommen, mit ihren zeitherigen Versicherungs- und Beitragssummen aufzunehmen. Es bilden daher diese Nachträge zugleich eine Fortsetzung des Hauptcatasters selbst und sind mit diesem fortlaufend zu foliiren und in einem Convolute zu vereinigen.

12) Die Hauptcatasternachträge sind mit fortlaufenden Zahlen, als 1ster, 2ter, 3ter u. s. w. Nachtrag und die Ortsnachträge mit den Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets a b c u. s. w. zu bezeichnen. Uebrigens haben die Verwaltungsobrigkeiten die approbirten Catasternachträge für jeden Ort nach der Ordnung der Zeitfolge in ein besonderes Convolut zusammen heften zu lassen und bei dem Ortscataster aufzubewahren.

Endlich

13) haben die Verwaltungsobrigkeiten, nachdem das eine Nachtragsexemplar approbirt wieder in ihre Hände zurückgekommen ist, in dem bei ihr aufbewahrten Ortscataster und beziehendlich dem dazu gehörigen Anhange und zwar bei der betreffenden Nummer, sowie in dem Hauptcataster in den dazu bestimmten Colonnen den Nachtrag auf die in dem Formulare unter XV a und b ersichtliche Weise vorzumerken, in denen die eingetretenen Veränderungen enthalten und angezeigt worden sind.

XV[a].

(Zu § 43 des Gesetzes und § 50 der Ausführungsverordnung.)

Des

Gerichtsamts }
Stadtraths zu } N.

Orts-Brandversicherungscataster

über

das Dorf }
die Stadt } N.

Tag des Eintritts der Wirksamkeit:

den . . . . 18 . .

Hierzu:

der 1ste Nachtrag, Wirkung vom 1sten Januar 18 . .

„ 3te „ „ „ 1sten Juli 18 . .

ꝛc. ꝛc.

Neue *(alte)* Brandversicherungscatasternummer.	Vor- und Zunamen, ingleichen Stand der gegenwärtigen Besitzer, Bezeichnung der Benutzungs- oder Betriebsart jedes einzelnen Versicherungsobjectes, nebst Angabe, ob das Gebäude mit Blitzableitung versehen.	Des Gebäudes: Zeitwerth und Versicherungssumme. Thaler.	Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen: bis 1/10	über	Dachbedeckung ob hart oder weich.	Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.	Beitragseinheiten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. *(12.)*	Friedrich August Adler, Gutsbesitzer,								
	a) das Wohngebäude mit Backofen	1,780	.	5	h.	B.	I.	15	285
	b) das Scheunengebäude mit Wagenschuppen .	360	.	9	w.	A.	III.	37	137
	c) das Stallgebäude	200	.	8	w.	A.	III.	34	70
	d) das Holzschuppengebäude	40	.	9	w.	A.	III.	37	15½
	Sa.	2,380	.	.	.	.	.	.	507½
2. *(12. B.)*	Bruno Robert Falke, Uhrmacher,								
	a) das Wohngebäude	800	.	6	h.	A.	I.	13	112
		Sa. p. s.							Sa. p. s.
3. *(10.)*	Johann Ferdinand Reich, Fabrikbesitzer,								
	a) das Wohngebäude mit untergebautem Keller und Blitzableitung	7,220	.	5	h.	A.	I.	11	866
	b) das Baumwollenspinnereigebäude mit Blitzableitung	4,980	.	4	h.	B.	V.	25	1,295
	A) das vorherrschend eiserne gangbare Zeug der Baumwollenspinnerei, im Gebäude sub b. .	.	.	.	.	.	.	25	.
	B) die vorherrschend hölzernen Baumwollspinnmaschinen im Gebäude sub b.	.	.	.	.	.	.	25	.
	Sa.	12,200	.	.	.	.	.	.	2,161
3 B.	siehe Fol. 30b. d. Anhangs.								
3 C.	„ „ 33b. „ „ Latus 1	15,380	.	.	.	.	.	.	2,780½
	Latus 1	15,380	.	.	.	.	.	.	2,780½
	„ 2	ꝛc.	.	.	.	.	.	.	ꝛc.
	Hauptsummen	70,860	.	.	.	.	.	.	8,765½

Wieder

Des versicherungsfähigen Gegenstandes				Gesammtbetrag		Nummer des Nachtrags, durch welchen eingetretene Veränderungen angezeigt worden.	Anmerkungen über die stattgefundenen Brände.
Zeitwerth und Versicherungssumme. Thaler.	Kategorie.	Beitragsclasse.	Beitragseinheiten.	der Versicherung. Thaler.	der Beitragseinheiten.		
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
.	.	.	.			1 a.	den 7/VII. 62. c. total abgebrannt.
.	.	.	.				
.	.	.	.				
.	.	.	.				
.	.	.	.	2,380	507½		
.	.	.	.	800	112		
						1 a. 3b.	
.	.	.	.				
.	.	.	.				
400	II.	36	148				
5,520	V.	67	3,754				
5,920	.	.	3,902	18,120	6,063		
5,920	.	.	8,902	21,300	6,682½		
holung:							
5,920	.	.	3,902	21,300	6,682½		
ꝛc.	.	.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		
6,180	.	.	4,109	76,990	12,874½		

N . . . ., den . . . . 18 . . . .

(L. S.) **Das Gerichtsamt daselbst.**
N. N., Gerichtsamtmann.

(L. S.) **Der Stadtrath daselbst.**
N. N., Bürgermeister.

XVb.

(Zu § 43 des Gesetzes und

Des

Gerichts

Haupt-Brandver

Tag des Eintritts der Wirksamkeit:

Hierzu:
der 1ste Nachtrag, Wirkung vom 1sten Januar 18 . . . .
der 2te Nachtrag, Wirkung vom 1sten Juli 18 . . . .
⁊c. ⁊c.

Ort.	Zahl der Cataster-Nummern.	Laut Orts-	
		Zeitwerth- und Versicherungssumme	
		der Gebäude.	der versicherungsfähigen Gegenstände.
		Thaler.	Thaler.
1.	2.	3.	4.
Dorf Altdorf	1 bis mit 35 incl. Nr. 5 B., 10 B. C., 20 B.	70,860	6,130
„ Beiersthal	1 bis mit 20	22,530	.
„ ⁊c.	⁊c.	⁊c.	⁊c.
	Latus 1	199,790	6,240
			Wieder
	Latus 1	199,790	6,240
	„ 2	⁊c.	⁊c.
	Hauptsummen	1,243,180	18,350

Anmerkung. Die Orte sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen und ist zwischen jedem Orte zu den in der 9. Columne erforderlich werdenden Anmerkungen ein Raum von zwei Zeilen frei zu lassen.

§ 50 der Ausführungsverordnung.)

amts N. . . . .

sicherungs-Cataster.

den . . . . 18 . . . .

Cataster.				
Beitragseinheiten		Gesammtsumme		Nummer des Nachtrags über die eingetretenen Veränderungen.
der Gebäude.	der versicherungsfähigen Gegenstände.	der Versicherung. Thaler.	der Beitragseinheiten.	
5.	6.	7.	8.	9.
8,765½	4,109	76,990	12,874½	1.
5,410½	.	22,530	5,410½	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
27,375½	4,145	206,030	31,520½	
holung:				
27,375½	4,145	206,030	31,520½	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
216,450½	11,733½	1,261,530	228,184	

N. N. . . . ., den . . . . 18 . . . .

Das Gerichtsamt daselbst.

(L. S.) N. N., Gerichtsamtmann.

XVIa.

(Zu § 43 des Gesetzes und § 50 der Ausführungsverordnung.)

a.

Des Gerichtsamts (Stadtraths) zu N.

(Erster) Nachtrag

zum

Orts=Brandversicherungscataster

des Dorfes (der Stadt) N.

über die in dem halben Jahre

(vom 1sten April bis Ende September 18 . .)

(vom 1sten October 18 . . bis Ende März 18 . .)

vorgefallenen Veränderungen.

Tag des Eintritts der Wirksamkeit:

den . . . . 18 . .

Catasternummer.	Vor und Zunamen, ingleichen Stand der gegenwärtigen Besitzer, Bezeichnung der Benutzungs- oder Betriebsart jedes einzelnen Versicherungsobjectes, nebst Angabe, ob das Gebäude mit Blitzableitung versehen ist.	Des Gebäudes											
		Zeitwerth und Versicherung			Verhältniß des Zeitwerths der verbrennbaren Theile zum Gesammtzeitwerthe nach Zehntheilen		Dachbedeckung, ob hart oder weich.	Abtheilung der Benutzungs- oder Betriebsart.		Beitragsclasse.	Beitragseinheiten.		
		Sa.	gegen zeither mehr	gegen zeither weniger	bis $^1/_{10}$	über					Sa.	gegen zeither mehr	gegen zeither weniger
		Thaler.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Friedrich August Adler, Gutsbesitzer,												
	a) das Wohngebäude mit Backofen	1,880	100	.	.	5	h.	B.	I.	15	301	16	.
	b) das Scheunengebäude mit Wagenschuppen	360	.	.	.	9	w.	A.	III.	37	137	.	.
	— das Stallgebäude, im Cataster sub c.	.	.	200	.	.	.	.	.	.	.	.	70
	c) das Stallgebäude, mit Futterboden	440	440	.	.	7	h.	A.	III.	20	92	92	.
	d) das Holzschuppengebäude	30	.	10	.	9	w.	A.	III.	37	11$^1/_2$	.	4
	A. die Heckselschneidemaschine im Gebäude sub c.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.
	Sa.	2,710	540	210	.	.	.	.	.	.	541$^1/_2$	108	74
			330									34	
3.	Johann Ferdinand Reich, Fabrikbesitzer,												
	a) das Wohngebäude mit unterbautem Keller und Blitzableitung	7,420	200	.	.	5	h.	A.	I.	11	890	24	.
	b) das Baumwollspinnereigebäude mit Blitzableitung	4,980	.	.	.	4	h.	B.	V.	25	1,295	.	.
	A. das vorherrschend eiserne gangbare Zeug der Baumwollspinnerei im Gebäude sub b.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.
	B. die vorherrschend hölzernen Baumwollspinnmaschinen im Gebäude sub b.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	.	.	.
	Sa.	12,400	200	.	.	.	.	.	.	.	2,185	24	.
											Wiederholung der		
	Nr. 1.	.	540	210	.	.	.	.	.	.	.	108	74
	- 3.	.	200	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.
	Sa.	.	740	210	.	.	.	.	.	.	.	132	74
			530									58	
	Zeitherige Hauptsumme des Orts laut Cataster	70,860	.	.	.	.	.	.	.	.	8,765	.	.
	Gegenwärtige Hauptsumme des Orts	71,390	.	.	.	.	.	.	.	.	8,823$^1/_2$	.	.

N. . . . ., den . . . .

(L. S.) **Das Gerichtsamt daselbst.**
N. N., Gerichtsamtmann.

Des versicherungsfähigen Gegenstandes								Gesammtbetrag		Ursache der Veränderung nebst Angabe der bezüglichen Actenstellen.
Zeitwerth und Versicherung			Kategorie.	Beitragsclasse.	Beitragseinheiten.			der Versicherung.	der Beitragseinheiten.	
Sa.	gegen zeither				Sa.	gegen zeither				
	mehr	weniger				mehr	weniger			
Thaler.								Thaler.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
.	.	.	.	.	.	.	.			im Ausbaue verbessert.
.	.	.	.	.	.	.	.			
.	.	.	.	.	.	.	.			ist am 7. Juli 1862 total abgebrannt.
.	.	.	.	.	.	.	.			Neubau für das obgedachte Gebäude.
.	.	.	.	.	.	.	.			Verschlechterung des Daches.
80	80	.	III.	37	30½	30½	.			Neue Anschaffung und Versicherung, Bl. 29b—31 der Acten sub
80	80	.	.	.	30½	30½	.	2,790	572	
.	.	.	.	.	.	.	.			Vollendung des Ausbaues, Bl. 31b derselben Acten.
.	.	.	.	.	.	.	.			
500	100	.	II.	36	185	37	.			theilweise Erneuerung Bl. 34—40 derselben Acten.
5,720	200	.	V.	67	3,890	136	.			
6,220	300	.	.	.	4,075	173	.	18,620	6,260	
Mehr- und Wenigerbeträge:										
.	80	.	.	.	.	30½	.	.	.	
.	300	.	.	.	.	173	.	.	.	
.	380	.	.	.	.	203½	..	.	.	
6,130	.	.	.	.	4,189	.	.	76,990	12,954	
6,510	.	.	.	.	4,312½	.	.	77,900	13,136	

18 . .

(L. S.) **Der Stadtrath daselbst.**
N. N., Bürgermeister.

1862.

XVI b.

(Zu § 43 des Gesetzes und

Des Gerichts

(Erster)

zum Haupt-Brand

über die in dem

(vom 1sten April bis Ende September 18 . .)

vorgefallenen

Tag des Eintritts der Wirksamkeit:

Ort.	Zeitwerth und Versicherungssumme							
	der Gebäude				der versicherungsfähigen Gegenstände			
	bisher.	Zuwachs	Abgang.	künftig.	bisher.	Zuwachs.	Abgang.	künftig.
	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Dorf Altdorf	70,860	740	210	71,390	6,130	380	.	6,510
„ Beiersthal	22,530	.	.	22,530	.	.	.	.
ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Latus 1.	796,780	2,810	810	798,780	16,620	500	100	17,020
„ 2.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Hauptsummen	1,243,180	3,910	810	1,246,280	18,350	500	100	18,750
		3,100				400		

N . . . ., den

Das Gerichtsamt

(L. S.) N. N.,

§ 50 der Ausführungsverordnung.)

amts N . . .

Nachtrag

versicherungscataster

halben Jahre

(vom 1sten October 18 . . bis Ende März 18 . .)

Veränderungen.

den . . . . 18 . .

Beitragseinheiten der Gebäude bisher.	Zuwachs.	Abgang.	künftig.	Beitragseinheiten der versicherungsfähigen Gegenstände bisher.	Zuwachs.	Abgang.	künftig.	Neue Gesammtsumme der Versicherung. Thaler.	der Beitragseinheiten.	Laut Ortsnachtrag unter Nummer.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
8,765½	132	74	8,823½	4,109	203½	.	4,312½	77,900	13,136	1 a.
5,410½	.	.	5,410½	.	.	.	.	22,530	5,110½	lt. Cataster.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
186,450	442	102	186,790	9,620	240	30	9,830	815,800	196,620	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
216,450½	652	102	217,000½	11,733½	240	30	11,943½	1,265,030	228,944	
	550				210					

. . . . 18 . .

daselbst

Gerichtsamtmann.

XVII.

(Zu § 54 der Ausführungsverordnung.)

Anweisung

zur Ausführung der Einschätzung (Classification) der Versicherungsobjecte.

Bei Ausführung der allgemeinen Einschätzung (Classification) sämmtlicher bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versicherungspflichtigen Gebäude und anderen versicherungsfähigen Gegenstände dienen außer der Befolgung der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung, namentlich die Gesetzbeilagen sub II und III und überdieß wegen der Gebäude das alphabetisch geordnete Verzeichniß (Beilage zur Ausführungsverordnung unter XI), sowie das Formular unter XVIII, zum Anhalten, im Uebrigen aber sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1) Besage der Generalverordnung der Brandversicherungscommission vom 13ten August 1849 (Seite 151 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1849) § 13 hat unter anderen die Ortsverwaltungsobrigkeit nach Eingang eines neuen Catastrationsprotocolls den betreffenden Theil des allgemeinen oder letzten Catastrationsprotocolls mit rother Tinte durchzustreichen und bei der betreffenden Nummer mit derselben Tinte das Folium der Acten nachzuweisen, wo sich das neue Catastrationsprotocoll befindet, durch welches das frühere dergleichen erloschen ist.

Da nun die Obrigkeiten dieser Anordnung nicht immer nachgekommen sind, so ist derselben, insoweit es zeither nicht geschehen, jedenfalls noch vor der in § 54 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Abgabe der dort näher bezeichneten Catasterunterlagen und Personalverzeichnisse an die Bezirksbrandversicherungsinspectoren zu entsprechen.

2) Die Ortsverwaltungsobrigkeiten haben die Eigenthümer von Gebäuden, welche letztere nach § 3 des Gesetzes vom 14ten November 1835 von der Theilnahme an der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen gewesen sind, von Eintritt der Wirksamkeit der neuen Brandversicherungscataster aber nach § 3 des neuen Gesetzes beitrittspflichtig werden, sofort nach Publication des nurgedachten Gesetzes aufzufordern, diese Gebäude, insoweit dieselben nicht bereits einer Consignation und Abschätzung, daher in den dermaligen Brandversicherungscatastern ohne Beisetzung einer Versicherungssumme Aufnahme gefunden haben, bis Ende September 1862 unter der Verwarnung der gesetzlichen Nachtheile bei ihr anzumelden, diese Anmeldungen in ein nach dem Formulare unter VII Colonne 1 bis 8 anzufertigendes Verzeichniß zu bringen und dasselbe bis zum 15ten October dieses Jahres an den betreffenden Bezirksbrandversicherungsinspector gelangen zu lassen.

Der Letztere hat sich der Ab- und Einschätzung der fraglichen Gebäude zu unterziehen und die darüber aufzunehmenden Catastrationsprotocolle mit den in Punkt 8 erwähnten Catasterunterlagen an die Brandversicherungscommission einzureichen.

Die etwa über dergleichen Gebäude mit Privatfeuerversicherungsanstalten abgeschlossenen Versicherungen sind dergestalt aufzuheben, daß solche mit dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Cataster außer Kraft treten.

Was dagegen die ebenfalls zeither nicht versicherten, nach § 4 des neuen Gesetzes bei der Landesanstalt blos beitritts*fähigen* Gebäude u. s. w. betrifft, so haben die Obrigkeiten deren Anmeldung zur Versicherung abzuwarten und nach dessen Erfolg dasjenige zu besorgen, was wegen Catastration der beitrittspflichtigen Gebäude u. s. w. vorgeschrieben ist.

3) Insoweit die in Punkt 6 der Anweisung unter IX erwähnten Abweichungen von den bezüglich der unter einem besonderen Buchstaben zu catastrirenden Gebäude getroffenen Bestimmungen aus den vorhandenen Catastrationsprotocollen oder den Aufnahmebüchern (§ 38 der Ausführungsverordnung) oder durch eine Vergleichung beider mit den vorhandenen Situationszeichnungen sich feststellen lassen, hat der Einschätzung der hierbei fraglichen Versicherungsobjecte in der gedachten Beziehung eine Berichtigung der betreffenden Catastrationsprotocolle vorauszugehen, *in jedem Falle* aber bleiben die sich herausgestellten Unrichtigkeiten bei der zunächst vorkommenden anderweiten Catastration der betreffenden Gebäudecomplexe unbedingt zu beseitigen.

4) Desgleichen sind in den Catastrationsprotocollen die Benutzungs- oder Betriebsarten der Gebäude in den Fällen nachzutragen und beziehendlich zu ergänzen, wo dieß entweder ganz unterblieben, oder aus den Protocollen nicht ausreichend zu ersehen ist. Können die auftauchenden Zweifel nicht auf andere Weise erledigt werden, so hat der Bezirksbrandversicherungsinspector der Einschätzung der in Frage kommenden Versicherungsobjecte die nöthigen Localerörterungen vorausgehen zu lassen.

5) Ferner hat zur Durchführung des Decimalsystems und in Entsprechung der in § 29 des Gesetzes, ingleichen §§ 3 und 35 der Ausführungsverordnung getroffenen Vorschriften, gleichzeitig mit der Einschätzung eine Berichtigung der Zeitwerths- und Versicherungs-, sowie der Neubauwerthssummen ein- und ausschließlich der unverbrennbaren Gebäudetheile dergestalt zu erfolgen, daß daraus die für die Keller und Souterrains berechneten Werthe besonders zu ersehen sind und die den dermalen noch gültigen Brandversicherungscatastern zum Grunde liegenden Neu- und Zeitwerths- und Versicherungssummen erkenntlich bleiben (vergl. übrigens die Beispiele in der Beilage unter XVIII).

6) Die nach Punkt 3, 4 und 5 erforderlichen Berichtigungen, *sowie* die Einschätzungsresultate sind auf die aus der nurangezogenen Beilage sub XVIII ersichtlichen Weise durch die betreffenden Brandversicherungsinspectoren in den Catastrationsprotocollen und überdieß zugleich in den § 38 der Ausführungsverordnung erwähnten Aufnahmebüchern mit rother Tinte nachzutragen.

7) Bei Classification der zum Fabrik- und Gewerbsbetriebe bestimmten Gebäude sammt Zubehörungen hat nachstehendes Verfahren einzutreten:

a) Der Bezirksbrandversicherungsinspector hat sofort nach Eingang der, die allgemeinen und Nachtragscatastrationsprotocolle enthaltenden Acten zu erörtern, ob an dem betreffenden Orte Fabrik- und Gewerbsbetriebsgebäude mit bei der Landesanstalt versicherten Maschinen und dergleichen vorkommen, rücksichtlich deren nach dem Regulative (Beilage unter V) die Catastration, mithin auch Einschätzung dem maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector obliegt.

b) In dem letztbemerkten Falle sind von dem Bezirksbrandversicherungsinspector die vorstehend bezeichneten Acten nebst den vorhandenen Situationszeichnungen mit Angabe der Brandversicherungscatasternummer von den in Frage kommenden Gebäudecomplexen dem maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector zuzustellen und der Letztere hat die Verpflichtung, mit aller nur thunlichen Beschleunigung in dem Catastrationsprotocolle sowohl die Abtheilung, in welche das betreffende Gebäude gehört, als auch die Kategorie von den bei der Landesanstalt versicherten Maschinen und anderen Betriebsgegenständen mit rother Tinte nachzutragen, hierauf aber ohne allen Verzug die gedachten Catasterunterlagen an den Bezirksbrandversicherungsinspector wieder zurückgelangen zu lassen.

c) Handelt es sich um die Einschätzung oder Classificirung eines Fabrikgebäudes, zu welchem die dazu gehörigen Maschinen oder Betriebsgegenstände bei der Landesanstalt nicht versichert sind, so hat der Bezirksbrandversicherungsinspector die zur Bestimmung der Benutzungs- oder Betriebsabtheilung erforderlichen Erörterungen selbst anzustellen und nur in Zweifelsfällen sich mit dem maschinenbauverständigen Brandversicherungsinspector in Vernehmung zu setzen.

8) Der Bezirksbrandversicherungsinspector hat alsbald nach Beendigung der Einschätzung an einem Orte zum Behufe der Anfertigung der Entwürfe zu den neuen Catastern die betreffenden Catastrationsacten nebst dazu gehörigen Situationszeichnungen und dem Personalverzeichnisse mit Präsentationsbericht an die Brandversicherungscommission zum Abgange zu bringen.

9) Bei der nach Publication des Gesetzes und Ausführungsverordnung bis zum Eintritte der Wirksamkeit der neuen Brandversicherungscataster in Folge entstehender Neubauten und neuangemeldeter versicherungsfähiger Gegenstände, oder wegen der an bereits versicherten Gebäuden, Maschinen und dergleichen eintretenden Veränderungen vorzunehmenden Catastration dieser Versicherungsobjecte, ist sich zu Umgehung einer späteren nachträglichen Einschätzung derselben nicht nur zu den Catastrationsprotocollen der Formulare unter X a und b zu bedienen, sondern es sind auch bei der Ab- und Einschätzung die darauf bezüglichen Vorschriften des neuen Gesetzes, der Ausführungsverordnung und der speciellen Anweisung unter IX mit der Modification zu befolgen, daß in den Colonnen 14 und 15 des Formulars unter X a und in der Colonne 8 des Formulars X b die Zeitwerthe doppelt und zwar einmal, nach den Vorschriften § 29 des neuen Gesetzes in Summen von 20 und resp. 10 Thalern

und das andere Mal in Summen ausgedrückt werden, in welchen (vergl. § 27 des Gesetzes vom 14ten November 1835 und § 1 der Generalverordnung der Brandversicherungscommission vom 25sten Januar 1836) die Zahlen 25 und beziehendlich 6¼ Thaler aufgehen.

10) Die Punkt 9 gedachten Catastrationsprotocolle haben sowohl für die Dauer der Gültigkeit der dermaligen Brandversicherungscataster bei Regulirung der Versicherungssummen und Anfertigung der Catasternachträge zu den vorgedachten Catastern, als auch für die ersten Nachträge zu den neuen Catastern zur Grundlage zu dienen.

Endlich

11) haben die Ortsverwaltungsobrigkeiten nach Bekanntmachung des Zeitpunkts, von welchem ab die Wirksamkeit der neuen Brandversicherungscataster beginnt und überhaupt das neue Gesetz seinem ganzen Inhalte nach in Kraft tritt, sich der Anfertigung der in Punkt 10 erwähnten ersten Nachträge zu den neuen Catastern dergestalt zu unterziehen, daß diese mit dem neuen Cataster gleichzeitig in Wirksamkeit zu setzenden Nachträge nebst den dazu gehörigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor Eintritt des vorgedachten Zeitpunkts bei der Brandversicherungscommission eingehen.

In diesen ersten Nachträgen sind alle seit Aufstellung der neuen Brandversicherungscataster eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen.

XVIII.

(Zu § 54 der

Catastrations

mit

nachgetragener

Nummer des Brandversicherungscatasters.	Vor- und Zunamen der Besitzer, Stand derselben, Bezeichnung und Benutzung der Gebäude und sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände.	Der Gebäude: Länge	Tiefe	Entfernung vom nächsten Gebäude	Anzahl der Stockwerke incl. des Parterres.	Angabe der Classe, in welche jedes Stockwerk, sowie das Dach nach seiner Bauart zu versetzen ist: parterre.	Stockwerke: 2.	3.	4.	5.	6.	Dach.	Der Gebäude Dachbedeckungsmaterial.	Ob das Gebäude mit Blitzableiter versehen.
		Grundfläche												
		nach Dresdner Ellen.												
1.	Johann Gottlob Kühn, Gutsbesitzer.													
	a) das Wohngebäude mit Stall, unterbautem Keller.	42	17	8° von c	2	III	VII	.	.	.	.	V	Ziegel	—
		714												
	und													
	an der Rückseite angebautem Backofen und Küchenerweiterung.	8	6	an a gebaut	1	II	—	—	—	—	—	IV 1 Walm	Ziegel	—
		48												
	b) das Auszugswohngebäude mit Pferde- und Sauställen, Schuppen, ingleichen überbauter Kammer, rechts von a.	42	12	8° von a	2	III	VII	—	—	—	—	V	Schiefer	—
		504												
	c) das Scheunengebäude mit Schuppen und unterbautem Keller.	40	20	8° von b	1	VII	—	—	—	—	—	V	Stroh	—
		800												
2.	Friedrich Wilhelm Brox, Gutsbesitzer.													
	a) das Wohngebäude mit Stall	$35\frac{1}{2}$	14	$72\frac{2}{3}$° von 1 c	2	III	VII	—	—	—	—	V	Stroh	—
		497												
	und													
	an der Rückseite angebautem Backofen.	5	4	angebaut	1	I	—	—	—	—	—	V	Stroh	—
		20												
												ꝛc.		

Ausführungsverordnung.)

protocoll

Einschätzung.

Der Gebäude und sonstigen versicherungsfähigen Gegenstände							Für die künftige Einführung des Classificationssystems bestimmte Colonne.
ohngefähres Alter und gegenwärtiger Zustand, rücksichtlich der Unterhaltung, Abnutzung und sonstigen Beschaffenheit, sowie Bauart der Feuerungsanlagen.	Neubauwerth, incl.	Neubauwerth, excl.	Zeitwerth, incl.	Zeitwerth, excl.	Versicherungssumme. incl.	Versicherungssumme. excl.	
	Mauerwerk.						
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1822 gebaut, in gutem Zustande. Lehmziegelöfse geschleift.	2190 ~~2185~~	1560 incl. Keller	.	.		.	über $^{7}/_{10}$. Abth. B. I. Classe 19. Einheiten 424.
	~~1985~~	~~1560~~ excl. Keller					
1822 gebaut, in gutem Zustande.	70 ~~65~~	20					
	~~2250~~ 2260	1580 ~~incl. Keller~~	2120 ~~2425~~	1500	2120 incl.	—	
	~~2050~~ 200	~~1580~~ — ~~excl. Keller~~ für den	~~1925~~ 200	~~1500~~ —	200 für den Keller.		
1822 gebaut, in gutem Zustande. Lehmziegelöfse geschleift.	~~1075~~ 1080	~~825~~ 830	1000	780 ~~775~~	1000	–	über $^{7}/_{10}$. Abth. B. I. Classe 19. Einheiten 200.
1822 gebaut, in gutem Zustande.	980	880 ~~incl. Keller~~	920 ~~925~~	820 ~~825~~	920 incl.	--	über $^{8}/_{10}$. Abth. A. III. Classe 34. Einheiten 322.
	100 für den	~~880~~ ~~excl. Keller~~	100	~~825~~	100 für den Keller.		
29 Jahr alt, in gutem Zustande. Zwei Lehmziegelöfsen gesattelt und geschleift. 29 Jahr alt, in gutem Zustande.	1300	980 ~~975~~	1220 ~~1225~~	920 ~~925~~	1220	—	über $^{7}/_{10}$. Abth. B. I. Classe 29. Einheiten 366.
rc.			rc.				

Anmerkung: Ist die letzte Colonne beschrieben, so sind die für diese Colonne bestimmten Einträge zur Seite neben oder unter jedes Versicherungsobject zu schreiben.

XIX[a].

(Zu § 57 der Ausführungsverordnung.)

Des

Gerichtsamts } N . . .
Stadtraths zu }

Einrechnung

der

den 1sten April (1sten October) 18 . .

fälligen

Brandversicherungs-Beiträge.

Auf vorgenannten Termin sind zu erheben gewesen:

an ordentlichen Beiträgen	2 Pfennige	pro	Einheit,
	(1 „)	„	„
an außerordentlichen Beiträgen	— „	„	„
	(oder 1 „)	„	„
	in Sa. 2 Pfennige	pro	Einheit.

Soll-Einnahme													Von der Gesammt-											
laufende Beiträge				Stückbeiträge besage speciellen Verzeichnisses sub A.			an, nach der ersten Einrechnung auf frühere Termine verbliebenen Rückständen.			Gesammt-Einnahme.			abzuschreiben auf						in Rückstand verblieben auf					
nach 2 Pfennigen pro Einheit.			von Einheiten.										den currenten Termin.			ältere Rückstände.			den currenten Termin			frühere Termine		
																			laut speciellen Verzeichnisses sub B.					
Thlr.	Ngr.	Pf.		Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
462	22	—	69,410	4	25	—	—	—	—	467	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	10	—	9,650	14	—	—	—	—	—	78	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
545	24	9	81,874,5	4	7	8	27	25	3	577	28	—	—	—	—	—	—	—	12	22	2	17	25	3
159	11	—	23,905	—	10	8	26	5	—	185	26	8	—	19*)	—	—	20*)	—	1	16	—	5	15	—
																			ꝛc.					
1232	7	9	184,839,5	23	13	6	54	—	3	1309	21	8	—	19	—	—	20	—	14	8	2	23	10	3

Die vorstehend berechnete

1238 Thlr.

wird der Königlichen Landes-Brandversicherungscasse in den im beigehenden

N . . . .,

(L. S.)

Einnahme sind wegen der Staatsgebäude in Zurechnung zu bringen auf laufende Beiträge Thlr.	Ngr.	Pf.	Stück-Beiträge Thlr.	Ngr.	Pf.	von Einheiten.	von Cataster Nr.	baar vereinnahmt werden. Thlr.	Ngr.	Pf.	vom Orte.*)	Abführung durch Kürzung der Einnehmergebühren an (nach § 61 des Gesetzes) 3) Thlr.	Ngr.	Pf.	nach einer Gesammtversicherungssumme von Thaler.	nach Procent.	in § 116 des Gesetzes nach 1% geordneten Beiträgen zur Feuergeräthecasse. 4) Thlr.	Ngr.	Pf.	lt. Quittung.	Baarablieferung. Thlr.	Ngr.	Pf.
2	2	—	—	—	—	310	19	462	19	—	Altenberg,	4	18	8	370,050	1	4	20	3	1	453	9	9
—	—	—	2	26	—	430 1)	275																
1	8	—	—	—	—	190	5	77	2	—	Bärenfels,	1	16	2	49,970	2	—	23	5	2	74	22	3
—	—	—	—	—	—	.	.	547	10	5	Geising,	5	14	2	415,390	1	5	14	2	3	536	12	1
—	—	—	—	—	—	.	.	177	16	8	Oberpöbel,	1	23	3	130,125	1	1	23	3	4	174	—	2
						rc.					*) vermöge der in beglaubigter Abschrift anliegenden Verordnung vom												
3	10	—	2	26	—	930	.	1264	18	3	Summa.	13	12	5	965,535	.	12	21	3	.	1238	14	5

Baarablieferung an

14 Ngr. 5 Pf.

Lieferscheine (vergl. Formular sub XIX d) angegebenen Zahlmitteln gewährt.

den . . . . 18 . .

Das Gerichtsamt daselbst.

N. N. Gerichtsamtmann.

Der Stadtrath daselbst.

N. N. Bürgermeister.

Anmerkungen:

1) Sind an einem Orte mehrere Staatsgebäudecomplexe vorhanden, so bleibt der Obrigkeit überlassen, darüber nach den vorgeschriebenen Colonnen ein besonderes specielles Verzeichniß anzufertigen und auf Grund desselben in der Einrechnung nur den Gesammtbetrag der Beiträge jeder Gattung und der Summe der Einheiten ohne Angabe der Catasternummern aufzunehmen.

2) Die Orte sind in derjenigen Ordnung aufzuführen, wie solche im Hauptbrandversicherungscataster auf einander folgen.

3) Die Einnehmergebühren sind blos von der Baareinnahme jeden Orts, nicht aber von den Beiträgen für Staatsgebäude, den abgeschriebenen und den in Rückstand verbliebenen Beiträgen zu berechnen.

4) Die Beiträge zur Feuerlöschgeräthecasse werden von den baar eingegangenen und den für Staatsgebäude der Brandversicherungscasse in Zurechnung gebrachten Beiträgen gewährt.

5) Ueber die von den Oberlausitzer Ortschaften zu erhebenden Schuldentilgungsbeiträge ist besondere Einrechnung anzufertigen und sich hierzu des in der nach § 64 der Ausführungsverordnung zu erlassenden Bekanntmachung vorzuschreibenden Formulars zu bedienen.

XIX b.

(Zu § 57 der Ausführungsverordnung.)

A.

Des Gerichtsamts (Stadtraths zu) N.

Verzeichniß

der zum Termine

den 1sten April (1sten October) 18 . . .

einzurechnenden

Brandversicherungsstückbeiträge.

Ort und Name des Eigenthümers vom betreffenden Versicherungsobjecte.	Bezeichnung des Versicherungsobjectes nach seiner Bestimmung und Benutzung.	der Nummer im Cataster.	dem Buchstaben im Cataster.	Tag der Aushändigung des Anmelde- und beziehendlich Versicherungsscheines, von welchem an die Versicherung beginnt.	Eingeschätzte Versicherungseinheiten. Neuer Zuwachs durch bisher nicht versichert gewesene Objecte.	Eingeschätzte Versicherungseinheiten. Mehrbetrag bei schon versicherten Objecten.
1. Stadt Altenberg.						
Ernst August Behr . . .	ein Wohngebäude.	123 B.	a.	11. Januar 1863	295	.
Der Staatsfiscus	ein Chausseegeldereinnahmegebäude .	275	a.	8. März "	430	.
2. Dorf Bärenfels.						
Johann Christian Martin	ein Wohngebäude	27 B.	a.	26. April "	2100	.
3. Stadt Geising.						
Johann Wendschuh . . .	das gehende und treibende Zeug zweier Mahlgänge	19	A.	2. Februar "	540	.
Peter Hantusch	das verbesserte Wohn- und Schmiedegebäude	6	a.	6. " "	.	90
4. Dorf Oberpöbel.						
Johann Ernst Müller . .	das Wohn- und Wirthschaftsgebäude	16	a.	27. April "	.	45
	das Holzschuppengebäude	"	b.	27. " "	.	63

Anmerkungen:

1) Bei Berechnung der vorstehenden Stückbeiträge ist angenommen worden, daß außerordentliche Beiträge nicht zu erheben sind.
2) Bezüglich der von den Oberlausitzer Ortschaften zum Schuldentilgungsfond zu erhebenden und abzuliefernden Stückbeiträge ist die auf dem Formulare sub XIX a. unter Punkt 5 zu lesende Anmerkung zu wiederholen.

Zeitraum auf welchen die Stückbeiträge zu berechnen, und zwar		Gesammtbetrag der Stückbeiträge.			
vom	bis	Thlr.	Ngr.	Pf.	
1. Januar 1863	ult. Juni 1863	1	29	—	
1. " "	" " "	2	26	—	
		4	25	—	Sa. sub 1 von der Stadt Altenberg.
1. April "	" Decbr. "	14	—	—	Sa. sub 2 vom Dorfe Bärenfels.
1. Januar "	" Juni "	3	18	—	
1. " "	" " "	—	19	8	
		4	7	8	Sa. sub 3 von der Stadt Geising.
1. April "	" " "	—	4	5	
1. " "	" " "	—	6	3	
		—	10	8	Sa. sub 4 vom Dorfe Oberpöbel. Hierzu
		4	7	8	" " 3 von der Stadt Geising.
		14	—	—	" " 2 vom Dorfe Bärenfels.
		4	25	—	" " 1 von der Stadt Altenberg.
		23	13	6	Summa.

N. . . . . , den . . . . 18 . .

(L. S.) **Das Gerichtsamt daselbst.**
N. N., Gerichtsamtmann.

(L. S.) **Der Stadtrath daselbst.**
N. N., Bürgermeister.

XIX^c.

(Zu § 57 der Ausführungsverordnung.)

B.

Des Gerichtsamts (Stadtraths zu) N. . . . . . .

Verzeichniß

der bei Einrechnung der Brandversicherungsbeiträge
auf den Termin
den 1sten April (1sten October) 18 . . .
verbliebenen Rückstände.

Auf die Termine: 1sten Octbr. 18 . .			1sten April 18 . .			1sten Octbr. 18 . .			Gesammt-betrag.			Namen der Restanten.	Catasternummer.	Ursachen der Restführung mit Angabe dessen, was zur Beitreibung der Rückstände geschehen und wenn letztere zu erwarten.
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.			
												Stadt Geising.		
.	.	.	8	5	3	6	13	2	14	18	5	Johann Gottlieb Müller.	7	
.	.	.	.	.	.	1	14	—	1	14	—	Friedrich August Lehmann.	19 B.	
.	.	.	9	20	—	4	25	—	14	15	—	Christian Becker.	33	
—	—	—	17	25	3	12	22	2	30	17	5	Sa. bei der Stadt Geising.		
												Dorf Oberpöbel.		
5	15	—	.	.	.	.	.	.	5	15	—	Friedrich Beutler.	6	
.	.	.	.	.	.	1	16	—	1	16	—	Traugott Oschatz.	13	
5	15	—	—	—	—	1	16	—	7	1	—	Sa. beim Dorfe Oberpöbel.		
—	—	—	17	25	3	12	22	2	30	17	5	„ bei der Stadt Geising.		
5	15	—	17	25	3	14	8	2	37	18	5	Summa sämmtlicher Reste.		

N. . . . . . . , den . . . . 18 . . .

(L. S.) **Das Gerichtsamt daselbst.**
N. N., Gerichtsamtmann.

(L. S.) **Der Stadtrath daselbst.**
N. N., Bürgermeister.

Anmerkung: Die Obrigkeiten in der Oberlausitz haben über Reste der Schuldentilgungsbeiträge ein besonderes Verzeichniß anzufertigen und dieses der Einrechnung über die gedachten Beiträge beizufügen.

XIX d.

(Zu § 57 der Ausführungsverordnung.)

Lieferschein.

Das Gerichtsamt } N.
Der Stadtrath zu }

hat an die Landesimmobiliar-Brandversicherungscasse besage der anliegenden Einrechnung an baar eingegangenen Brandversicherungsbeiträgen auf den Termin

1sten April (1sten October) 18 . . .

abzuliefern:

1238 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf.

Diese werden gewährt mit

600 Thlr. — Ngr. — Pf. in der Interimsquittung Nr. 212 über eine bereits früher abgelieferte Abschlagszahlung und

638 = 14 = 5 = zur Erfüllung mit

350 Thlr. — Ngr. — Pf. in einem Certificate über Brandschädenvergütung wegen des Brandes in N. . . . . . am . . . . . 18 . . . und

288 = 14 = 5 = in Baarem, als:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
200	—	—	in 1 Paquete sächs. Cassenbillets à 5 Thlr.
50	—	—	in 1 Rolle $\frac{1}{1}$.
20	—	—	in 1 Paquete $\frac{1}{6}$.
10	—	—	in 1 Paquete $\frac{1}{30}$ und
8	14	5	in einzelner Münze.

uts.

uts.

uts.

N. . . . . . , den . . . . . . 18 . .

Das Gerichtsamt daselbst.
N. N., Gerichtsamtmann.

Der Stadtrath daselbst.
N. N., Bürgermeister.

XX.

(Zu §§ 55 und 59 des Gesetzes und

Re

zur Ein

der Immobiliar-Brand

im Dorfe

Gerichtsamts

Catasters-		Name des Beitragspflichtigen.	Es ist pro 1. April 1863.					pro 1. October 1863.					pro 1.
			von Einheiten	Beitrag nach 2 Pf. pro Einheit			bezahlt am	von Einheiten	Beitrag nach 1 Pf. pro Einheit			bezahlt am	von Einheiten
Nr.	Buchstabe.			Thlr.	Ng.	Pf.			Thlr.	Ng.	Pf.		
1.	a. b.	Gottlob Wappler,	630	4	6	—	13/4	649	2	4	9	6/10	.
2.	a.	Georg Schmutzler,	390	2	18	—	9/4	390	1	9	—	7/10	375
3.	a—d und A.	Friedrich Seifert,	810	5	12	—	3/4	810	2	21	—	18/10	950
				ꝛc.					ꝛc.				

§ 60 der Ausführungsverordnung.)

gister

hebung

versicherungsbeiträge

N . . .,

bezirk N . . .

zu zahlen:

April 1864.				pro 1. October 1864.					pro 1. April 1865.					pro 1. October 1865.				
Beitrag nach 2 Pf. pro Einheit			bezahlt am	von Einheiten	Beitrag nach 1 Pf. pro Einheit			bezahlt am	von Einheiten	Beitrag nach 2 Pf. pro Einheit			bezahlt am	von Einheiten	Beitrag nach 1 Pf. pro Einheit			bezahlt am
Thlr.	Ng.	Pf.			Thlr.	Ng.	Pf.			Thlr.	Ng.	Pf.			Thlr.	Ng.	Pf.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	15	.	19/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	10	.	5/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ꝛc.					ꝛc.					ꝛc.					ꝛc.			

XXI.

(Zu § 83 des Gesetzes und

Zusammenstellung der

von den in Folge des am . . . . 18 . . in der Stadt N. . . . . (im Dorfe N.) stattge-

Vor- und Zunamen der gegenwärtigen Eigenthümer von nebenbemerkten Versicherungsobjecten.	Des Brandversicherungscatasters		Angabe der Versicherungsobjecte. (Mit dem Brandversicherungscataster übereinstimmend zu bezeichnen.)	Versicherungs- und Gesammtzeitwerthssumme.	Ob der Schaden für total oder partial zu erachten, durch welche Ursache die Gebäude u. s. w. zerstört oder beschädigt worden sind, mit specieller Angabe derjenigen Theile, welche Schaden erlitten haben, oder zur Wiederherstellung des Versicherungsobjectes in den vorigen Stand noch brauchbar sind, sowie bei Totalschäden mit Angabe des von der Versicherungssumme, abzüglich der Abtragungs- und Räumungskosten zu kürzenden Werthes für Ueberreste von brauchbaren Baumaterialien und Ausbaugegenständen.
	Nr.	Buchstabe.		Thaler.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Carl Gotthelf Böhme, Gutsbesitzer.	59	a.	Das Wohngebäude mit eingebautem Stalle, Backofen und unterbautem Keller.	1040	partial, durch das in dem Gebäude aus noch unbekannten Ursachen ausgebrochene Feuer zerstört, indem nicht nur der Keller unbeschädigt, sondern auch circa $\frac{2}{3}$ der Parterre-Umfassungsmauern nach vorheriger Reparatur zur Herstellung des Gebäudes in den vorigen Stand brauchbar. Die Wiederherstellungskosten betragen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ueberreste vom Mauerwerke und der Reparaturkosten des Letzteren, sowie des Werths einzelner beschädigter Ausbaugegenstände, ingleichen von circa 1000 Stück Mauerziegeln, abzüglich der Abtragungs- und Räumungskosten nach specieller Berechnung 1170 Thaler.
		b.	Das Stall-, Holzschuppen u. Durchfahrtsgebäude.	120	Ist durch die Gluth von dem Gebäude a. in Brand gerathen und bis auf wenige verkohlte Holzüberreste ganz zerstört worden, deren Werth die Beräumungskosten nicht deckt.
		c.	Das Scheunen- und Wagenschuppengebäude mit Holztenne.	380	Dasselbe ist durch die Gluth der Gebäude a. und b. entzündet und bis auf wenige Mauerüberreste und verkohlte Holztrümmer, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht verwendbar sind, total zerstört worden. Es sind jedoch für zu gewinnendes Steinmaterial und die Holzüberreste nach Abzug der Abtragungs- und Beräumungskosten 10 Thaler an der Versicherungssumme zu kürzen.
Carl Gotthelf Sattler, Gutsbesitzer.	60	a.	Das Wohngebäude mit eingebautem Stalle und Backofen.	940	Das Strohdach ist durch Flugfeuer von Nr. 59 entzündet und durch Brand und Löschanstalten partial beschädigt worden. Es ist nämlich die Hälfte der Strohbedachung dergestalt zerstört, daß sie erneut werden muß, auch bedarf der beschädigte Schornsteinkopf einer Reparatur. Nach der speciellen Veranschlagung berechnen sich die Wiederherstellungskosten auf 50 Thaler.
		b. und c.	sind nicht beschädigt.		
			ꝛc.		ꝛc. ꝛc.
					oder:
Carl August Berger, Maurer.	93	a.	Das Wohngebäude mit eingebautem Stalle.	400	in Folge eines kalten Blitzschlags partial beschädigt. Es ist nämlich an circa $\frac{1}{4}$ der vorderen Dachfronte die Ziegelbedachung zertrümmert und der Oessenkopf zerstört, ferner sind 2 Dachsparren zerrissen worden und 8 Fensterscheiben durch Erschütterung zersprungen. Die Wiederherstellung sämmtlicher Schäden erfordert nach specieller Berechnung einen Aufwand von 20 Thalern.
			ꝛc.		ꝛc. ꝛc.

§ 75 der Ausführungsverordnung.)

Würderungsergebnisse

fundenen Brandes (kalten Blitzschlags) an den innenbemerkten Objecten entstandenen **Schäden.**

Bei dem partiell beschädigten Versicherungsobjecte beträgt: der Gesammtneubauwerth (Thaler.)	der Aufwand für die Wiederherstellung desselben in den bisherigen Stand auf Grund specieller Veranschlagung. (Thaler.)	die Quote des Schadens.	Betrag der nach vorstehenden Ergebnissen ausfallenden Schädenvergütung. Thlr.	Ngr.	Pf.	Anträge des Calamitosen bezüglich der beabsichtigten Bauveränderungen und Verwendung der Schädenvergütungen, sowie sonstige Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.			11.
1270	1170	$\frac{117}{127}$	958	3	2 ($3\frac{8}{127}$)	Das Gebäude soll auf der bisherigen Stelle im Wesentlichen in der früheren Weise, jedoch auf der Seite nach Nr. 58a. um 10 Ellen verlängert, mit massiven Umfassungen und dergleichen Giebeln wieder aufgeführt, mit Ziegeln gedeckt und hierzu die Vergütung sub b mit verwendet werden.
—	—	—	120	—	—	Das Gebäude wird nicht wieder hergestellt; übrigens siehe Bemerkung zu a.
—	—	—	370	—	—	Das Gebäude soll auf der alten Stelle, dem Wohngebäude gegenüber in der bisherigen Weise mit einer Verlängerung von 12 Ellen aufgeführt, in demselben der Holzschuppen mit eingebaut, die Umfassungen und Giebel massiv und das Dach mit Ziegeln gedeckt werden.
			1448	3	2	Summa von Nr. 59.
1140	50	$\frac{5}{114}$	41	6	8 ($8\frac{6}{19}$)	Die Strohbedeckung soll gänzlich abgenommen und durch Ziegeldach ersetzt werden.
	ꝛc.			ꝛc.		ꝛc.
			Summa p. s. von Nr. 60.			
470	20	$\frac{2}{47}$	17	—	6 ($6\frac{18}{47}$)	
			Summa p. s. von Nr. 93.			
	ꝛc.			ꝛc.		ꝛc.

N. . . . . , den . . . . 18 . . .

N. N., Bezirksbrandversicherungsinspector.

XXII.

(Zu § 86 des Gesetzes und

Ta

des Gerichtsamts

über die durch den

dem Dorfe

stattgefundenen Brand (kalten Blitzschlag) zerstörten oder beschädigten

Cataster-nummer.	Vor- und Zunamen ingleichen Stand des Calamitosen (Civilbesitzer) sowie Bezeichnung der Versicherungsobjecte.	Laut Schädenwürderungs-protocoll. Folium der Acten Litt. .... Sect. .... Nr.	Total-	Partial-	Ursache der Beschädigung.
			Schäden.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
59.	Carl Gotthelf Böhme, Gutsbesitzer, a) das Wohngebäude, mit eingebautem Stalle, Backofen und unterbautem Keller.	—	—	1	unbekannt.
	b) das Stall- Holzschuppen- und Durchfahrtsgebäude	—	1	—	Ansteckung durch das in a ausgebrochene Feuer.
	c) das Scheunen- und Wagenschuppengebäude mit Holztenne.	—	1	—	desgleichen durch die Gluth von a und b.
	Sa. von Nr. 59	—	2	1	. . . .
60.	Carl Gotthelf Sattler, Gutsbesitzer, a) das Wohngebäude mit eingebautem Stalle und Backofen.	—	—	1	durch Flugfeuer von Nr. 59 entzündet.
	Sa. von Nr. 60	per	se.		ꝛc. ꝛc.
					Hier
	Sa. von Nr. 59	—	2	1	. . . .
	Sa. Sarum.	—	2	2	. . . .

N. . . ., den . . . .

(L. S.) Das Gerichtsamt daselbst.

N. N., Gerichtsamtmann.

§ 80 der Ausführungsverordnung.)

belle

(Stadtraths) zu N . . .

am . . . . 18 . . in

(der Stadt) N . . .

Versicherungsobjecte und der dafür berechneten Vergütungen.

Gesammtzeitwerth und Versicherungssummen.	Bei Totalschäden: Angabe des die Abtragungs- und Räumungskosten übersteigenden Werths für Baumaterialien und Ueberreste von Ausbaugegenständen.	Bei Partialschäden: Gesammtneubauwerth.	Bei Partialschäden: Kosten der Wiederherstellung in den vorigen Stand.	Bei Partialschäden: Quote des Schadens	Vergütungsbetrag.			Anträge des Calamitosen bezüglich der beabsichtigten Bauveränderungen und Verwendung der Schädenvergütungen sowie sonstige Bemerkungen.
Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.		Thlr.	Ng.	Pf.	
7.	8.	9.	10.	11.		12.		13.
1,040	—	1,270	1,170	$\frac{117}{127}$	958	3	2	Das Gebäude soll auf der bisherigen Stelle im Wesentlichen in der früheren Weise, jedoch auf der Seite nach Nr. 58a um 10 Ellen verlängert, mit massiven Umfassungen und dergleichen Giebeln wieder aufgeführt, mit Ziegeln gedeckt und hierzu die Vergütung sub b mit verwendet werden.
120	—	—	—	—	120	—	—	Das Gebäude wird nicht wiederhergestellt; übrigens siehe Bemerkung zu a.
380	10	—	—	—	370	—	—	Das Gebäude soll auf der alten Stelle, dem Wohnhause gegenüber, in der bisherigen Weise mit einer Verlängerung von 12 Ellen aufgeführt, in demselben der Holzschuppen mit eingebaut, die Umfassungen und Giebel massiv und das Dach mit Ziegeln gedeckt werden.
1,540	—	—	—	—	1,448	3	2	
940	—	1,140	50	$\frac{5}{114}$	41	6	8	Die Strohbedeckung soll gänzlich abgenommen und durch Ziegeldach ersetzt werden.
	2c.			2c.				2c.
zu:								
1,540	.	.	.	.	1,448	3	2	
2,480	.	.	.	.	1,489	10	—	

18 . .

(L. S.) Der Stadtrath daselbst.

N. N., Bürgermeister.

Letzte Absendung: am 13ten October 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1862.

№ 79) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Thonwaaren- und Braunkohlen-Actienvereins Margarethenhütte bei Bautzen;

vom 23sten Juni 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 80,000 Thalern, welche der Thonwaaren- und Braunkohlen-Actienverein Margarethenhütte bei Bautzen durch Ausgabe von 800, auf den Inhaber lautender und mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender Partialobligationen à 100 Thaler nach Maaßgabe der vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung und der Partialobligationen, sowie des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Auch haben Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 7 und 8 der Hauptschuldverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23sten Juni 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Hauptschuld- und Pfandverschreibung.

2c. 2c.

§ 7. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst abhanden gekommener Obligationen, Talons und Coupons findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren behufs ihrer Mortification Statt, und zwar dergestalt, wie dasselbe für Königlich

Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist, so daß die Partialobligationen wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, Talons und Coupons der Partialobligationen aber wie die der Königlich Sächsischen Staatspapiere behandelt werden.

Es tritt jedoch statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist hinsichtlich der Partialobligationen schon eine vierjährige ein.

Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Anfertigung neuer Documente Statt.

§ 8. 			 ꝛc. 		 ꝛc.

Die Coupons verjähren nach Ablauf von vier Jahren, vom jedesmaligen Zahlungstermine an gerechnet. Wenn wegen untergegangener oder abhanden gekommener Talons und Coupons ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat, so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der Coupons vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht verausgabt werden konnten, wenn sie innerhalb eines Jahres, von Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden, der Gesellschaft.

ꝛc. 		 ꝛc.

№ 80) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Schneeberg;

vom 18ten Juli 1862.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 sub b der Statuten des Vorschußvereins zu Schneeberg enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu ertheilen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ausschließlich der Beilagen, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 18ten Juli 1862.



Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Weinlig.

Demuth.

Statuten des Vorschußvereins zu Schneeberg.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel, sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 31. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf deponirter Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherstellung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand depouirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern, erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben, oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, wird als legitimirt zum Rückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 81) Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 30sten August 1862.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der nachstehende mit IX bezeichnete fernerweite Nachtrag zu den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 13ten Mai 1844 confirmirten Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins auf Ansuchen des Vorstandes desselben bestätigt und darüber gegenwärtiges

Decret

unter Vollziehung durch die Vorstände beider Ministerien und Beidruckung der Ministerialsiegel ausgefertigt worden.

Dresden, den 30sten August 1862.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.



Für den Minister:
Dr. Weinlig.



Dr. von Behr.

Nachtrag

zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen.

IX.

Zu § 43, welcher also lautet:

„Wenn Gebäude, auf welche sich das Pfandrecht des Vereins erstreckt, einstürzen, abbrennen, abgebrochen oder zerstört werden, so hat der Vorstand des Vereins zu deren Wiederaufbaue dem Eigenthümer derselben eine angemessene Frist zu setzen, dafern er sich nicht davon überzeugt, daß der Werth des betroffenen Gebäudes im Verhältnisse zum Pfandgrundstücke und dessen Werthe so unbedeutend ist, daß aus seinem Wegfalle eine Gefährdung der Interessen des Vereins offenbar nicht entstehen könne. Wird der Wiederaufbau verlangt, erfolgt aber nicht, oder in einer solchen Weise, daß der Werth des neuen Gebäudes den des früheren nicht erreicht, so hat der Vorstand im ersteren Falle den gesammten Betrag, im letzteren den Minderbetrag des Bruttohypothekenwerths von dem fraglichen Gebäude zu kündigen und einzuziehen;"

Nachtrag: in beiden Fällen aber auch das Recht, nach Befinden, die Kündigung auf den Betrag der ganzen Hypothek zu erstrecken.

Leipzig, den 5ten August 1862.

Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen.



Friedrich Freiherr von Friesen.
Dr. Alexander Otto Kormann, Syndicus.

№ 82) Verordnung,

die Ueberweisung des Amtsbezirks Scheibenberg an die Amtshauptmannschaft zu Annaberg betreffend;

vom 4ten September 1862.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern beziehendlich im Einverständnisse mit dem Finanzministerium beschlossen worden ist, den Amtsbezirk Scheibenberg vom Monate October dieses Jahres an dem Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Zwickau zu entnehmen und dem Bezirke der Amtshauptmannschaft zu Annaberg zuzuweisen, dabei jedoch die Bestimmung zu treffen, daß der genannte Amtsbezirk in Bezug auf das Straßenbauwesen bis auf Weiteres noch als Zubehör des oberen Straßenbauverwaltungsbezirks in der Amtshauptmannschaft zu Zwickau zu betrachten ist, so wird solches mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die beregte Veränderung der Bezirkseintheilung zwar die Zubehörigkeit des Amtsbezirks Scheibenberg zum $\frac{V.}{VI.}$ Medizinalbezirke für jetzt nicht berührt wird, derselbe jedoch gleichzeitig aus dem Veterinärpolizeibezirke der Amtshauptmannschaft in Zwickau ausscheidet und dem Veterinärpolizeibezirke der Amtshauptmannschaft zu Annaberg zuwächst.

Dresden, den 4ten September 1862.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Schmiedel.

№ 83) Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlenactienvereins;

vom 9ten September 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 120,000 Thalern, welche der Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlenactienverein zu Abstoßung von Schulden und zu Herstellung eines zweiten Schachtes durch Ausgabe von 1200 auf den Inhaber lautender und mit 5 Procent verzinslicher Prioritätsschuldscheine zu 100 Thaler nach Maaßgabe der vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung und der Prioritätsschuldscheine sammt Talon, Coupons und Tilgungsplan aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Auch haben Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums dem genannten Actienvereine die in pct. 3 und 6 der Hauptschuldverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 9ten September 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig. Demuth.

Hauptschuldverschreibung.

ꝛc. ꝛc.

§ 3. Die Verpflichtung des Steinkohlenactienvereins, Zinsscheine einzulösen, erlischt, wenn die Zahlung nicht innerhalb dreier Jahre, vom Verfalltage an gerechnet, erhoben wird. Ist innerhalb dreier Jahre ein Mortificationsverfahren (s. § 6) eingeleitet und zur Kenntniß des Directoriums gebracht worden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor erledigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, von der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser 3-, bezüglich einjährigen Verjährungsfrist erlöschen alle Zinsansprüche an die Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

§ 6. Wegen untergegangener oder ihren Inhabern abhanden gekommener Schuldscheine und Zinscoupons können die Betheiligten auf ihre Kosten das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (II. C. A. C. II. Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung desselben Jahres, Seite 195) vorgeschriebene Edictalverfahren, wobei hinsichtlich der Verjährung der Capitalsverschreibungen und Zinsdocumente die dort bezüglich auf 10 und 3 Jahre festgesetzte Verjährungszeit Platz ergreift, bei dem Königlichen Gerichtsamte Stollberg beantragen, und haben, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorium, welches die Mortification gleichfalls auf Kosten der Betheiligten öffentlich bekannt macht, für jeden verlorenen einen neuen Schuldschein gleicher Nummer, mit der Bezeichnung Litt. B. oder, im Falle erfolgter Ausloosung, das Capital, in jedem Falle auch die Auszahlung der verfallenen Zinsen, soweit dieselben nicht nach § 3 bereits verjährt sind, zu erhalten.

ꝛc. ꝛc.

№ 84) Verordnung,

die zu Ertheilung von Concessionen der in § 8, 1 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 gedachten Art zuständigen Behörden betreffend;

vom 13ten September 1862.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob die Ertheilung der Concessionen zu den in § 8 unter 1 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 genannten Concessionsgewerben an solchen Orten, an welchen die Gewerbepolizeibehörde nicht zugleich Sicherheits- und Preßpolizeibehörde ist, der die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit oder vielmehr und zwar mit Rücksicht darauf, daß die fraglichen Concessionen nach ausdrücklicher Vorschrift der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze § 11 fortan lediglich von dem preßpolizeilichen Standpunkte aus behandelt werden sollen, der Sicherheits- und Preßpolizeibehörde zustehen.

Zu Erledigung dieser Zweifel und Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung, bemerklich zu machen, daß durch die angezogene Bestimmung der Ausführungsverordnung an den in der fraglichen Beziehung bis dahin gültig gewesenen Competenzbestimmungen nichts hat geändert werden sollen. Wie es daher, anlangend das Gewerbe eines Buch- und Kunsthändlers, Antiquars, Buch- und Steindruckers, Verkäufers von Zeitschriften, Flugschriften und bildlichen Darstellungen bei § 3 der Verordnung vom 30sten Januar 1855, die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6ten Juli 1854 betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 28) bewendet, wonach die Concessionsertheilung zum Betriebe jener Gewerbe der die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit, nach vorgängiger Vernehmung mit der betreffenden Preßpolizeibehörde, zusteht, so gehört dagegen die Concessionsertheilung zu Haltung einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, sowie die Erlaubnißertheilung zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen, in Gemäßheit § 24 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 und §§ 1 und 16 der Ausführungsverordnung dazu vom 15ten März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 67 und 71 fg.) auch ferner zum Ressort der Preßpolizeibehörden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 13ten September 1862.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter. Lehmann.

№ 85) Bekanntmachung,

die Primogeniturordnung des Fürsten Otto Victor von Schönburg betreffend;

vom 25sten September 1862.

Vermöge des den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg laut Abschnitt VII, § 6 des Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835 (Seite 627 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1835) zustehenden Befugnisses, über ihre Güter- und Familienverhältnisse, namentlich auch in Bezug auf Succession und Unveräußerlichkeit, verbindliche Verfügungen zu treffen, hat Herr Otto Victor Fürst, Herr von Schönburg schon im Jahre 1834 ein Familienfideicommiß an seinen Gütern gestiftet und ist die darüber von ihm verfaßte Primogeniturordnung vom 12ten April 1834 unter dem 9ten Juni 1834 mit landes- und lehnsherrlicher Bestätigung und Consens versehen, nach der Zeit aber von ihm in verschiedenen Punkten geändert worden und an deren Stelle eine neue Primogeniturordnung vom 23sten Januar 1854 getreten, welche ebenfalls besage Decrets vom 19ten April 1854 Allerhöchste Bestätigung erlangt hat. Insoweit diese Primogeniturordnung vom 23sten Januar 1854, gleich der früheren vom 12ten April 1834, mehrfache specielle Anordnungen enthält, welche auch dritte, nicht zur Familie des Fideicommißstifters gehörende Personen berühren, war eine öffentliche Bekanntmachung solcher Anordnungen für angemessen und beziehendlich für nothwendig zu achten, und es hat sich auch der Fideicommißstifter ausdrücklich dessen beschieden, daß sothane öffentliche Bekanntmachung nach seinem Tode zu erfolgen habe. Nachdem nun im Jahre 1859 Herr Otto Victor Fürst, Herr von Schönburg mit Tode abgegangen und sein ältester Sohn, Herr Otto Friedrich Fürst, Herr von Schönburg, in Gemäßheit der Stiftung zum Besitze des Primogeniturfideicommisses gelangt ist, so werden mit Allerhöchster Genehmigung die unter dem angegebenen Gesichtspunkte aufzufassenden Bestimmungen der Primogeniturordnung des Fürsten Otto Victor von Schönburg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zum näheren Verständnisse ist zunächst Folgendes zu bemerken:

a.

Zum Primogeniturfideicommisse gehören nach den im I. Abschnitte der Primogeniturordnung enthaltenen näheren Bestimmungen folgende Besitzungen des verstorbenen Fürsten Otto Victor von Schönburg:

die Herrschaft Waldenburg,
die Herrschaft Lichtenstein,
das Gut Streitwald,
die Herrschaft Remse,
das Rittergut Callenberg,
das Rittergut Oelsnitz,

die den Dingstuhl Tirschheim bildenden Dörfer Tirschheim und Reichenbach nebst Antheilen der Dörfer Wickersdorf und Schwaben,

das Rittergut Ziegelheim,

das Rittergut Abteioberlungwitz,

ein Theil des Dorfes Mühlau,

Alles, was innerhalb des Bezirks der vorgenannten Herrschaften, Güter, Dörfer und Dorfantheile der Fideicommißstifter an Grundstücken besessen und hinterlassen hat.

Ferner sind Bestandtheil des Primogeniturfideicommisses

die von dem Fideicommißstifter erkauften und mit Allerhöchster Genehmigung dazu geschlagenen Rittergüter Belgershain, Köhra, Baalsdorf und Hirschfeld.

Nicht minder hat der Fideicommißstifter in § 6 der Primogeniturordnung unter c und d seine Sammlungen von Büchern, Manuscripten, Karten, Gemälden und anderen Kunstgegenständen, Waffen, Münzen, Naturalien, sowie gewisse weibliche Schmucksachen dem Primogeniturfideicommisse einverleibt.

b.

Zur Nachfolge in das Primogeniturfideicommiß sind die Nachkommen des Stifters, zunächst die männlichen Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt dergestalt berufen, daß allezeit nur Einer zur Succession und zum Besitze des Fideicommisses gelangen kann.

Dieses vorausgeschickt, sind als solche Bestimmungen der Primogeniturordnung, welche auch dritte, nicht zur Familie des Fideicommißstifters gehörende Personen angehen und aus diesem Grunde zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet erscheinen, folgende hervorzuheben:

I.

Dem jedesmaligen Inhaber des Fideicommisses soll gestattet sein, in gewisser Maaße über die Substanz des Fideicommisses zu verfügen. In §§ 26, 27 der Primogeniturordnung ist hierüber bestimmt, wie folgt:

§ 26.

Mit Beistimmung der zwei nächsten Fideicommißanwärter und Bestätigung der Fideicommißbehörde, übrigens aber unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten sollen von dem Fideicommißinhaber folgende, auch für seine Nachfolger im Genusse des Fideicommisses verbindliche Handlungen (ohne daß es also der Einwilligung der übrigen Fideicommißinteressenten zu ihrer Gültigkeit bedarf) vorgenommen werden können, nämlich

a.

der Umtausch oder die Veräußerung einzelner Gutsparzellen, wenn dafür nicht minder günstig gelegenes anderes Grundeigenthum von mindestens gleichem Werthe wirklich erworben und mit dem Fideicommisse vereinigt wird.

Bei der Vertauschung von Grundeigenthum, behufs der Regulirung und beziehendlich

Geradlegung von Grenzen, Wegen und Gewässern, wenn das zu diesem Behufe abzutretende Terrain nach der Steuerschätzung nicht über Fünfhundert Thaler werth ist, soll es der Zustimmung der Fideicommißaufsichtsbehörde nicht erst bedürfen, ohne daß damit die gesetzliche Concurrenz der Lehns- und Hypothekenbehörde ausgeschlossen sein soll;

b.

die Abtretung oder Veräußerung von mit dem Besitze der Fideicommißgüter verbundenen politischen oder Ehrenrechten;

c.

die Uebernahme einer neuen Leistung auf die Fideicommißgüter, wenn dadurch ein mindestens gleich großer und bleibender Vortheil für die Fideicommißgüter erlangt wird.

§ 27.

Mit Zustimmung der zwei nächsten Fideicommißanwärter, ohne daß, wenn es nicht gesetzlich erforderlich, es erst der Bestätigung der Fideicommißbehörde bedarf, sind folgende Handlungen zulässig:

a.

die Veräußerung einzelner von den § 6 unter c und d gedachten beweglichen Gegenständen, wenn das dafür Erlangte zur Erwerbung anderer zu den betreffenden Sammlungen passender Gegenstände von nicht minderem Werthe verwendet und diese den gedachten Sammlungen einverleibt werden, folglich an die Stelle jener treten;

b.

die Einziehung, Ausleihung und Uebertragung von Capitalien, Rentenbriefen oder Geldentschädigungen, welche für abgelöste oder sonst veräußerte Rechte oder Gegenstände der Fideicommißbesitzungen erlangt worden, und anderer Fideicommißcapitalien, sowie deren Anlegungen in der § 5 unter a gedachten Weise;

c.

der Abbruch von über Eintausend Thaler Werth habenden Gebäuden, an deren Stelle andere nicht errichtet werden sollen. Andere mit Gebäuden vorzunehmende Veränderungen, als die vorangegebenen, wenn dabei nur sonst den Bestimmungen dieser Urkunde nicht entgegen gehandelt wird, sind sonst an keine Beschränkung gebunden;

d.

die Abschließung von Vergleichen oder Vornahme sonstiger Handlungen, wodurch in Folge darüber bestandener gerichtlicher oder außergerichtlicher Differenzen einem streitigen Bestandtheile des Fideicommisses entsagt, oder eine streitige auf die Fideicommißnachfolger übergehende Verbindlichkeit desselben übernommen oder anerkannt wird, wenn die hierdurch verhangene Schwächung des Fideicommisses durch eine, dem Streitgegenstande angemessene Geldentschädigung — welche aus den Fideicommißeinkünften zu leisten ist — nicht abgewendet werden

kann und solche Gründe für die fragliche Handlung sprechen, daß anzunehmen ist, es würde, wenn Unmündige dabei betheiligt wären, die obervormundschaftliche Genehmigung nicht versagt werden. Sollte der Streitgegenstand schätzbar sein, und keinen höheren Werth haben, als in Capital angeschlagen von Zweihundert Thalern und in Rente von jährlich acht Thalern, so bedarf es zu einem desfallsigen Vergleiche oder einer sonstigen Handlung, um sie für die Fideicommißnachfolger verbindlich zu machen, auch der Zustimmung der zwei nächsten Anwärter und der Fideicommißbehörde nicht.

Unter den zwei nächsten Fideicommißanwärtern aber sind nach § 35 der Primogeniturordnung zu verstehen:

> die dem jeweiligen Fideicommißinhaber nach der festgesetzten Successionsordnung in der Nachfolge des Fideicommißbesitzes am Nächsten stehenden successionsfähigen seitenverwandten männlichen Anwärter, deren successionsfähige Adscendenten sich nicht mehr am Leben befinden, oder deren geordnete Vertreter.

II.

In Betreff der Aufnahme von Darlehnen, um damit bereits bestehende Schulden des Fideicommisses zu tilgen, sowie über die Aufnahme neuer Schulden enthält die Primogeniturordnung in §§ 20 bis 23 folgende Bestimmungen:

§ 20.

Bei Aufnahme von Darlehnen, um damit bereits bestehende Substanz- oder Revenüenschulden von gleicher Höhe zu tilgen, ist der Fideicommißinhaber nur dann an die Einwilligung der zwei nächsten Anwärter gebunden, wenn bei dergleichen Darlehnen lästigere Bedingungen, als wie solche früher Statt hatten, zugestanden werden sollen.

Auch darf die geordnete Schuldentilgung hierunter nicht leiden, diese muß vielmehr ihren ungehinderten und bestimmten Fortgang nehmen.

§ 21.

Neue Schulden, welche eine Veräußerung von Fideicommißbestandtheilen herbeiführen können, dürfen überhaupt und in keinem Falle aufgenommen werden. Andere Schulden, welche dieses nicht herbeiführen, dürfen, außer in dem § 20 gedachten Falle, ausnahmsweise nur in den nachfolgend ausdrücklich erwähnten Fällen (§ 21 a, b, § 23) und nicht anders, als nachstehend bestimmt ist und unter den dabei angegebenen Beschränkungen, dann aber mit dem Erfolge, daß alle Fideicommißfolger die dießfalls in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnungen dem Fideicommisse auferlegten Verpflichtungen aus dessen Nutzungen zu erfüllen haben, aufgenommen werden.

Es können nämlich, was zuvörderst die Arten von Schulden anlangt, diese entweder blos gegen Handschrift und mit der vorgedachten Verpflichtung, die Schulden aus den Nutzungen des Fideicommisses zu verzinsen und zurückzuzahlen, aufgenommen werden, oder es kann ihnen

auch an allen oder einzelnen der unter dem Fideicommisse begriffenen Lehngüter ein unvollkommenes Pfandrecht nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 11 des Mandates vom 4ten Juni 1829, einige Bestimmungen über das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen enthaltend, und § 35 des Gesetzes vom 6ten November 1843, das Hypothekenwesen betreffend, dann eingeräumt werden, wenn die betreffenden Gläubiger sich ausdrücklich verpflichtet haben, wegen ihrer Forderungen auch dann, wenn bei der betreffenden Besitzung Erbverwandlung eingetreten, nur an die Früchte, nie aber an die Substanz derselben sich halten und, im Nichtbefriedigungsfalle, nur auf Sequestration, nie aber auf Subhastation antragen zu wollen und diese Beschränkung der Rechte der betreffenden Gläubiger, neben der Schuld, auf dem betreffenden Folium im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen wird, auch sonst einem derartigen Eintrage ein rechtlich begründetes Hinderniß nicht entgegensteht.

Dafern aber die Einräumung eines nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründeten Pfandrechts dadurch, daß die Fideicommißgüter allodificirt (§ 17) oder gedachte gesetzliche Bestimmungen aufgehoben oder verändert würden, unstatthaft werden sollte, so soll solchenfalls die hypothekarische Eintragung (§ 29 des Gesetzes vom 6ten November 1843) auf eine oder mehrere der unter dem Fideicommisse befindlichen Besitzungen nur dann, dafern, und nicht anders stattfinden und von dem Fideicommißinhaber bewilligt werden können, als wenn nicht nur, nach der von einem der zwei nächsten Fideicommißanwärtern bestätigten Versicherung desselben, das erforderliche Darlehn zu demselben Zinsfuße wie mit Hypothek nicht ohne Hypothek zu erlangen sein würde, sondern auch die betreffenden Gläubiger sich ausdrücklich verpflichtet haben, sich wegen ihrer Forderungen nur an die Früchte der betreffenden Besitzungen, nie aber an die Substanz derselben zu halten, im Nichtbefriedigungsfalle also nur auf Sequestration, nie aber auf Subhastation anzutragen und daß diese Beschränkung der Rechte der betreffenden Gläubiger neben der Schuld auf dem betreffenden Folium des Grund- und Hypothekenbuchs mit eingetragen wird, auch sonst einer derartigen Eintragung kein rechtlich begründetes Hinderniß entgegensteht.

Es wird aber auch die Aufnahme von Fideicommißschulden außer da, wo solches sonst in gegenwärtiger Urkunde unter besonderen Bedingungen ausdrücklich nachgelassen (§ 23), nur in folgenden Fällen gestattet, nämlich:

a.

wenn und sofern sie zur Bezahlung des für die etwaige Allodification der unter dem Fideicommisse befindlichen Lehngüter zu entrichtenden Capitals (§ 17) nothwendig sind und

b.

wenn an den zum Fideicommisse gehörigen Gebäuden und Grundstücken, dem Inventarium oder einzelnen Rubriken desselben durch Krieg, Brand, Wasserfluthen oder andere, von dem Fideicommißinhaber, oder von denen, die er zu vertreten pflichtig, nicht verschuldete Unglücksfälle ein solcher Schaden entstanden ist, daß solcher, zu Geld angeschlagen, nach Abzug der etwaigen

Versicherungsentschädigungen, mehr als Zwanzig Tausend Thaler beträgt, jedoch in diesem Falle b nur insoweit, als diese Summe überstiegen wird, und der dieselbe übersteigende Betrag zur Wiederherstellung und Ergänzung des Beschädigten noch erforderlich ist.

In beiderlei Fällen dürfen aber die hiernach entstehenden Schulden weder einzeln, noch zusammen, noch mit anderen dergleichen Schulden die § 23 geordnete Consensualsumme übersteigen.

§ 22.

Zu Aufnahme eines solchen Anlehens ist die Zustimmung der zwei nächsten Anwärter erforderlich, welche sie aber bei dem nach dem Erachten der Grund- und Hypothekenbehörde, vor welche der größte und ansehnlichste Theil des Fideicommisses gehört, erwiesenen oder sonst außer Zweifel beruhenden Vorhandensein der § 21 aufgestellten Erfordernisse und Bedingungen weder verweigern, noch an solche Bedingungen knüpfen dürfen, welche in gegenwärtiger Urkunde und dem Zwecke des Anlehens und dessen Sicherstellung nicht begründet sind.

§ 23.

Wenn außer den Fällen § 21 zu wesentlich nützlichen Verbesserungen des Fideicommisses, oder aus anderen das Beste meiner Nachkommen bezweckenden Gründen Capitalien mit der Wirkung, auch die künftigen Besitzer zu Abführung der davon in ihre Besitzzeit fallenden Rückzahlungstermine und deren Verzinsung zu verbinden, auf das Fideicommiß aufgenommen werden sollen, so kann dieß nur geschehen, wenn zuvor sämmtliche, zu dieser Zeit lebende, in der Befähigung zur Ausübung anwartschaftlicher Befugnisse (vergl. § 35 b) nicht beschränkte männliche Fideicommißinteressenten darein gewilligt haben, und die ganzen Schulden des Fideicommisses, einschließlich der nach gegenwärtiger § 23 aufzunehmenden, zusammen die Summe von Zweimal Hundert Tausend Thalern nicht übersteigen. Ueber diese Summe hinaus darf das Fideicommiß an seinen Nutzungen nie und unter keinerlei Umständen belastet werden.

III.

Wegen Unveräußerlichkeit des Fideicommisses bestimmt die Primogeniturordnung in § 29, wie folgt:

Der Fideicommißcomplex soll in seinem in Abschnitt I. angegebenen ganzen Umfange von meinen successionsfähigen Nachkommen — unter der Bestimmung der Restitution desselben von dem jedesmaligen Inhaber an den, nach den oben über die Nachfolge im Fideicommißbesitze ertheilten Bestimmungen zunächst berufenen Fideicommißnachfolger — als ein beständiges Familienfideicommiß mit der Eigenschaft der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit stets erhalten werden, so daß, insofern und soweit nicht in den vorstehenden Paragraphen des gegenwärtigen Abschnittes, oder sonst in dieser Urkunde ausdrücklich etwas Anderes nachgelassen und in den über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, Grundstückszusammenlegungen, Wasserleitungen, Aufhebung von Zwangsrechten, sowie über Abtretung von Grundeigenthum zu An-

legung von Wegen, Eisenbahnen und anderen öffentlichen Anlagen ergangenen oder noch ergehenden Gesetzen nicht etwas anderes, auch auf das gegenwärtige Familienfideicommiß den Rechten nach Anzuwendendes verordnet ist, — es möge nun das Nachbemerkte von einem Fideicommißinhaber oder sonst Jemandem, mit oder ohne Zustimmung der übrigen Fideicommißinteressenten geschehen, — alle unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügte Veräußerungen, Theilungen, Zergliederungen, Verschenkungen, Umwandlungen, Verpfändungen, Belastungen mit Schulden oder Dienstbarkeiten und andere Schwächungen des Fideicommisses, sie mögen die Gesammtheit oder nur einzelne Theile, die Substanz oder die künftigen Revenüen desselben betreffen, sowie auch jede Aufhebung oder Abänderung der gegenwärtigen Urkunde (soweit diese selbst nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet) von Anfang an nichtig sein und bleiben sollen und kein künftiger Fideicommißfolger derartige Handlungen seines Vorgängers, selbst wenn er ein Descendent von Letzterem wäre, zu genehmigen braucht und sich daran zu binden hat.

IV.

In Beziehung auf Benutzung der Fideicommißgrundstücke durch Verpachtung und Vermiethung enthält die Primogeniturordnung in § 30 folgende beschränkende Bestimmungen:

Verpachtungen von Holz und Waldungen sind unerlaubt, wogegen Verpachtungen und Vermiethungen anderer nutzbarer Bestandtheile des Fideicommißcomplexes zwar, insofern dabei den Vorschriften dieser Urkunde und insonderheit denen dieser Paragraphe nicht zuwider gehandelt wird, dem jedesmaligen Fideicommißinhaber unverwehrt sind, dürfen jedoch, wenn dieselben auch für seine Nachfolger im Besitze des Fideicommisses ohne ihre Zustimmung verpflichtend sein sollen, nicht nur nicht mit Uebernahme von Verbindlichkeiten für den Verpachter beziehendlich Vermiether, welche die Natur eines solchen Geschäfts nicht mit sich bringt, verbunden sein und die alljährlichen Leistungen des Pachters oder Abmiethers nicht so gestellt sein, daß solche, zu Geld angeschlagen, weniger als die Hälfte desjenigen betragen, was nach dem Ermessen Sachverständiger bei gehöriger Bewirthschaftung an Nutzen für den verpachteten oder vermietheten Gegenstand erlangt werden könnte, sondern auch in ihrer Dauer vom Tage des Abschlusses des betreffenden Contracts an gerechnet den Zeitraum von Sechszehn Jahren nicht übersteigen, es wäre denn, daß die in Pacht auszuthuenden Gegenstände solche einzelne Parzellen oder Pertinentien beträfen, welche entweder wegen ihrer Entfernung von keinem der Vorwerke aus ohne Schwierigkeit bewirthschaftet werden könnten, oder wegen ihrer Geringfügigkeit ohne merkbaren Einfluß auf den Ertrag der betreffenden Besitzungen und zur Aufführung von Gebäuden oder sonst einem Zwecke, der eine längere Pachtzeit, als vorangegeben, schlechterdings erheischt, bestimmt wären, als in welchen letzteren Fällen mit Zustimmung der zwei nächsten Fideicommißanwärter auch selbst eine längere denn sechszehnjährige, jedoch den Zeitraum von Einhundert Jahren von Zeit des abgeschlossenen Contractes an gerechnet, keinen Falls überschreitende Pacht- oder Miethzeit gestattet sein soll.

Sowie übrigens ein, zum Nachtheile des Fideicommißnachfolgers erfolgender Vorausbezug von Früchten des Fideicommisses, bevor solche beziehendlich einbringlich und gefällig sind (Vorgriff) als eine Schwächung der zukünftigen Einkünfte des Fideicommisses unzulässig ist, so sollen auch Pächter oder Miether zu Vorauszahlung des Pachtschillings oder des sonst für die Benutzung des in Pacht oder Miethe gegebenen Gegenstandes Bedungenen, wenigstens nicht über den Betrag dessen, was davon auf den vierten Theil eines Pachtjahres fällt, pflichtig gemacht werden.

V.

Nach Anordnung des Fideicommißstifters sollen Geschwistern und beziehendlich Vatersgeschwistern eines Fideicommißfolgers gewisse Alimentengelder aus den Nutzungen des Fideicommisses gewährt werden. Hinsichtlich dieser Alimente ist in § 59 der Primogeniturordnung Folgendes festgesetzt:

Der Fideicommißinhaber wird von mir weder verpflichtet noch berechtigt, die Alimente an andere Personen, als an den betreffenden Alimentenberechtigten selbst, oder diejenigen, welche sie vermöge Vollmacht von ihm oder in dessen gesetzlicher Alters- oder Zustandsvormundschaft für dessen Rechnung zu erheben haben, auszuzahlen, und der Anspruch auf die beziehendlichen Alimente wird — dem Zwecke der Alimentenbewilligung gemäß — in Ansehung derjenigen, für welche sie bestimmt sind, hiermit noch an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß jeder nach den vorhergehenden Paragraphen zum Bezuge von Alimenten Berechtigte nicht vor deren Empfangnahme über solche verfügt, namentlich sie nicht cedirt, verpfändet, oder solche Handlungen,. die Arrestbelegung oder Verkümmerung den Rechten nach nach sich ziehen könnten — welcher Fall jedoch nur dann, wenn Arrestbelegung oder Verkümmerung wirklich beantragt und verfügt worden, als vorhanden angenommen werden soll — vorgenommen habe, so daß also, wenn einer dieser Contraventionsfälle eingetreten sein sollte, dessen sonst bestehender rechtlicher Anspruch auf den fraglichen Alimentenbetrag, soweit darüber in der vorbemerkten Weise verfügt oder solcher mit Arrest belegt oder verkümmert worden, als nicht eingetreten zu betrachten ist, und somit auch von Gläubigern an die Alimente sich nicht gehalten werden kann. Dem Fideicommißinhaber bleibt jedoch selbstverständlich anheimgestellt, einen so rechtlich verwirkten Alimentenbetrag an den betreffenden Alimentenberechtigten als ein Geschenk verabfolgen zu lassen.

Auch sollen nach § 60 der Primogeniturordnung, und wie bereits in der früheren Primogeniturordnung vom 12ten April 1834 bestimmt war, dergleichen Alimentenforderungen, unbeschadet der Rechte etwaiger hypothekarischer Gläubiger, aus den nach Bestreitung der Administrationskosten und der Abgaben verbleibenden bereitesten Nutzungen der Fideicommißgüter gewährt werden und vor allen anderen etwa stattfindenden Forderungen an den Fideicommißinhaber, insoweit solche überhaupt aus den Einkünften jener Güter zu befriedigen sind, den

Vorzug haben, auch bei einem zum Vermögen eines Fideicommißinhabers entstehenden Concurse während des Concurses aus den Früchten der Fideicommißgüter ohne Aufschub bezahlt werden.

Dresden, am 25sten September 1862.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Behr. Rosenberg.

№ 86) Decret

wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Falkenstein;

vom 19ten September 1862.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 27 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Falkenstein enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation der Vorstandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Brauordnung mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 19ten September 1862.



Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Weinlig. Schmiedel.

Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Falkenstein.

rc. rc.

§ 27.

Legitimation.

Binnen 8 Tagen nach dieser Wahl werden von dem Stadtrathe zu Falkenstein, auf dießfalls sofort an ihn, seiten des Vorstandes zu erstattende Anzeige die Namen der sämmtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten in dem Amtsblatte des Stadtrathes bekannt gemacht. In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung legitimirt den Vorstand und dessen Vorsitzenden in allen Beziehungen. rc. rc.

№ 87) Verordnung,

die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen, der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Regierung wegen Mitbenutzung der Thierarzneischule zu Dresden getroffenen Vereinbarungen betreffend;

vom 27sten September 1862.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt sind im Wege der Uebereinkunft die Bedingungen festgestellt worden, unter welchen die Thierarzneischule zu Dresden als den genannten Staaten gemeinsame Lehr- und Bildungsanstalt für Thierärzte und Hufschmiede bis auf Weiteres fortan zu gelten hat. Nachdem in Gemäßheit dessen mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung, soviel die Großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung anlangt, die nachstehend abgedruckte Ministerialerklärung ausgestellt und mit einer gleichlautenden Declaration des Großherzoglichen Staatsministeriums ausgewechselt worden, in Ansehung der Regierungen des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt aber die Ratification der durch Commissare abgeschlossenen, nachstehend ebenfalls abgedruckten Verträge erfolgt ist, auch die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet, daß diesen Vereinbarungen ihrem ganzen Inhalte nach von nun an nachzugehen ist.

Dresden, den 27sten September 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

Ministerialerklärung,

betreffend die zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung getroffene Verabredung über die Anerkennung der Thierarzneischule zu Dresden als beiden Staaten gemeinschaftliche Lehr- und Bildungsanstalt für das thierärztliche Personal.

Nachdem von der Königlich Sächsischen Regierung der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar das Anerbieten gemacht und von dieser angenommen worden ist, sich der Thierarzneischule zu Dresden ohne einige Verpflichtung zur Uebernahme eines Unterhaltungsbeitrags auch für das thierärztliche Personal im Großherzogthume Sachsen-Weimar als Lehr-

und Bildungsanstalt mit zu bedienen und dieselbe insoweit als gemeinschaftliche Thierarzneischule anzuerkennen, so ist hierüber zwischen den beiderseitigen Regierungen folgende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1. Den Angehörigen des Großherzogthums Sachsen-Weimar ist der Besuch und die Benutzung der Thierarzneischule zu Dresden zum Studium der Thierheilkunde und behufs der Ausbildung als Thierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen. Sie können entweder als eigentliche Civileleven oder als Hospitanten eintreten und genießen auf die Dauer ihres Aufenthalts und Studiums an der Anstalt unter der § 3 gedachten Einschränkung mit den Königlich Sächsischen Angehörigen völlig gleiche Rechte, unterliegen aber auch den gleichen Verpflichtungen.

§ 2. Diese Gleichstellung findet insbesondere Statt rücksichtlich

a) der Aufnahme und Aufnahmeerfordernisse; jedoch gilt für Angehörige des Großherzogthums das in § 3 a der Gesetze für die Eleven der Königlichen Thierarzneischule vom 30sten Januar 1861 gedachte Zeugniß der Reife nur dann als hinreichend, wenn dasselbe von dem Großherzoglichen Realgymnasium zu Eisenach ausgestellt worden ist,

b) der Theilnahme am Unterrichte und an den praktischen Uebungen,

c) der Benutzung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen,

d) der Disciplin und der Disciplinargewalt nach Maaßgabe der Anstaltsgesetze,

e) des Wohnens in und außerhalb der Anstalt,

f) der Semestral- und der Abgangsprüfungen, sowie

g) der verschiedenen Abentrichtungen, als der Inscriptionsgebühren (Schulgeld), des Miethzinses, der Abgangsgebühren.

§ 3. Bei der Verleihung von Prämien an solche Eleven, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten besonders auszeichnen, werden Eleven aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar nur insoweit betheiligt, als die zur Anschaffung der zu derartigen Prämien bestimmten Bücher oder chirurgischen Instrumente erforderlichen Geldmittel von der Großherzoglichen Regierung bewilligt worden sind.

Ueber die Verwendung der dießfallsigen Bewilligungen hat die Königliche Commission für das Veterinärwesen der Großherzoglichen Regierung jedesmal nach Ablauf des Schuljahres Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Wenn Eleven des Großherzogthums Sachsen-Weimar zur Abgangs- und Maturitätsprüfung zuzulassen sind, so soll die Großherzogliche Regierung hiervon durch die Königliche Commission für das Veterinärwesen in Kenntniß gesetzt werden und derselben freigestellt sein, der Prüfung durch einen dazu Beauftragten beizuwohnen.

§ 5. Die von der Königlichen Commission für das Veterinärwesen in ihrer Eigenschaft als Direction der Thierarzneischule nach Maaßgabe § 4 des Gesetzes, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14ten December 1858 auf Grund der vorher bestandenen Prüfung ausgestellten Legitimationen als Thierarzt erkennt die Großherzogliche Regierung auch für ihre Staatsangehörigen und für den Bereich des Großherzogthums Sachsen-Weimar, jedoch unbeschadet der daselbst bestehenden besonderen Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung der thierärztlichen Praxis, zum Nachweise der Qualification als Thierarzt für gültig und den derartigen Zeugnissen der Großherzoglichen Medicinalcommission in der Wirkung völlig gleichstehend an.

§ 6. Ueber die Anerkennung dieser Legitimationszeugnisse und deren Gleichstellung mit den Zeugnissen der Großherzoglichen Medicinalcommission wird die Großherzogliche Regierung alsbald nach Abschluß gegenwärtiger Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, auch wird dieselbe ihren Staatsangehörigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, den Besuch der Thierarzneischule zu Dresden besonders empfehlen, desgleichen für die Bekanntwerdung der Aufnahmebedingungen und der Anstaltsgesetze die geeignete Sorge tragen.

§ 7. In Ansehung der Aufnahme als Schüler der mit der Thierarzneischule verbundenen Lehrschmiede und der Unterweisung in der Hufbeschlagskunde werden die Angehörigen des Großherzogthums Sachsen-Weimar mit den Königlich Sächsischen Angehörigen ebenfalls völlig gleichbehandelt, dergestalt, daß, was nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für diese gilt, auch auf jene während der Dauer des Lehrcursus, mit Einschluß der Abgangsprüfung, Anwendung leidet.

Da es sich hiernach von selbst versteht, daß die Beschlagschüler aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar alles das zu erfüllen und zu beachten haben, was den Beschlagschülern aus dem Königreiche Sachsen zu erfüllen und zu beachten obliegt, so wird die Großherzogliche Regierung Fürsorge dafür treffen, daß das Regulativ, den Besuch der Lehrschmiede bei der Königlichen Thierarzneischule betreffend, vom 15ten April 1857 und die etwa künftig erscheinenden reglementmäßigen Bestimmungen über die Benutzung der Lehrschmiede, nachdem sie der Großherzoglichen Regierung mitgetheilt worden, den Betheiligten im Großherzogthume Sachsen-Weimar in der geeignet scheinenden Weise bekannt werden.

§ 8. Die der Königlich Sächsischen Regierung allein verbleibende Direction und Beaufsichtigung der Thierarzneischule erleidet durch gegenwärtige Vereinbarung in keiner Weise eine Aenderung. Dagegen wird die Großherzogliche Regierung von allen neuen, in Betreff der Thierarzneischule getroffenen organischen Einrichtungen Kenntniß erhalten und derselben auch der anstatt eines Schulprogramms alljährlich beim Schlusse des Schuljahres erscheinende Bericht über das Veterinärwesen und die Thierarzneischule mitgetheilt werden.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirkung in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Dresden, den 8ten Juli 1862.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.
Freiherr von Beust.

Uebereinkunft
zwischen den Regierungen von Sachsen und von Sachsen-Coburg und Gotha, die Benutzung der Thierarzneischule in Dresden betreffend.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Sachsen und der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha sich in dem Beschlusse geeinigt haben, daß die Königliche Thierarzneischule zu Dresden gleichzeitig mit als Lehr- und Bildungsanstalt für das thierärztliche Personal der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha benutzt und insoweit als gemeinschaftliche Thierarzneischule anerkannt werde, - so ist durch die in dieser Angelegenheit besonders bestellten Bevollmächtigten und zwar

für Sachsen

den Geheimen Regierungsrath im Ministerium des Innern Friedrich Wilhelm Just,

für Sachsen-Coburg und Gotha

den Ministerialrath Rudolph Brückner

auf Grund der vorher gepflogenen Verhandlungen nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification durch die Hohen Regierungen verabredet und abgeschlossen worden:

§ 1. Den Angehörigen der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha ist der Besuch und die Benutzung der Thierarzneischule zu Dresden zum Studium der Thierheilkunde und behufs der Ausbildung als Thierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen. Sie können entweder als eigentliche Civileleven, oder als Hospitanten eintreten und genießen auf die Dauer ihres Aufenthalts und Studiums an der Anstalt unter der § 3 gedachten Einschränkung mit den Königlich Sächsischen Angehörigen völlig gleiche Rechte, unterliegen aber auch den gleichen Verpflichtungen.

§ 2. Diese Gleichstellung findet insbesondere Statt rücksichtlich

a) der Aufnahme und Aufnahmeerfordernisse,

b) der Theilnahme am Unterrichte und an den praktischen Uebungen,

c) der Benutzung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen,
d) der Disciplin und der Disciplinargewalt nach Maaßgabe der Anstaltsgesetze,
e) des Wohnens in und außerhalb der Anstalt,
f) der Semestral- und der Abgangsprüfungen, sowie
g) der verschiedenen Abentrichtungen, als der Inscriptionsgebühren (Schulgeld), des Miethzinses, der Abgangsgebühren.

§ 3. Bei der Verleihung von Prämien an solche Eleven, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten besonders auszeichnen, werden Eleven aus den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha nur insoweit betheiligt, als die zur Anschaffung der zu derartigen Prämien bestimmten Bücher oder chirurgischen Instrumente erforderlichen Geldmittel von der Herzoglichen Regierung bewilligt worden sind.

Ueber die Bewilligungen solcher Prämien an Angehörige der Herzogthümer Coburg und Gotha hat die Königliche Commission für das Veterinärwesen der Herzoglichen Regierung jedesmal nach Ablauf des Schuljahres Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Wenn Eleven der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha zur Abgangs- und Maturitätsprüfung zuzulassen sind, so soll die Herzogliche Regierung hiervon durch die Königliche Commission für das Veterinärwesen in Kenntniß gesetzt werden und derselben freigestellt sein, der Prüfung durch einen dazu Beauftragten beizuwohnen.

§ 5. Die von der Königlichen Commission für das Veterinärwesen in ihrer Eigenschaft als Direction der Thierarzneischule nach Maaßgabe § 4 des Gesetzes, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14ten December 1858 auf Grund der vorher bestandenen Prüfung für Staatsangehörige der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha ausgestellten Legitimationen als Thierarzt erkennt die Herzogliche Regierung für den Bereich der Herzogthümer, jedoch unbeschadet der daselbst bestehenden besonderen Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung der thierärztlichen Praxis, zum Nachweise der Qualification als Thierarzt für gültig und den derartigen Zeugnissen der Herzoglichen competenten Behörden in der Wirkung völlig gleichstehend an.

§ 6. Ueber die Anerkennung dieser Legitimationszeugnisse und deren Gleichstellung mit den Zeugnissen der Herzoglichen competenten Behörden wird die Herzogliche Regierung alsbald nach Abschluß gegenwärtiger Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, auch wird dieselbe ihren Staatsangehörigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, den Besuch der Thierarzneischule zu Dresden besonders empfehlen, desgleichen für die Bekanntwerdung der Aufnahmebedingungen und der Anstaltsgesetze die geeignete Sorge tragen.

§ 7. In Ansehung der Aufnahme als Schüler der mit der Thierarzneischule verbundenen Lehrschmiede und der Unterweisung in der Hufbeschlagskunde werden die Angehörigen der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha mit den Königlich Sächsischen Angehörigen eben-

falls völlig gleichbehandelt, dergestalt, daß, was nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für diese gilt, auch auf jene während der Dauer des Lehrcursus, mit Einschluß der Abgangsprüfung, Anwendung leidet.

Da es sich hiernach von selbst versteht, daß die Beschlagschüler aus den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha alles das zu erfüllen und zu beachten haben, was den Beschlagschülern aus dem Königreiche Sachsen zu erfüllen und zu beachten obliegt, so wird die Herzogliche Regierung Fürsorge dafür treffen, daß das Regulativ, den Besuch der Lehrschmiede bei der Königlichen Thierarzneischule betreffend, vom 15ten April 1857, und die etwa künftig erscheinenden reglementmäßigen Bestimmungen über die Benutzung der Lehrschmiede, nachdem sie der Herzoglichen Regierung mitgetheilt worden, den Betheiligten in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha in der geeignet scheinenden Weise bekannt werden.

§ 8. Aus gegenwärtiger Uebereinkunft ist für die Herzogliche Regierung weder eine Verpflichtung zur antheiligen Unterhaltung der Thierarzneischule oder zur Gewährung eines Unterhaltungsbeitrags noch eine Berechtigung zur Theilnahme an der Direction und Beaufsichtigung der Anstalt abzuleiten.

Die Administration der Letzteren sowohl in finanzieller, als in doctrineller und disciplineller Beziehung verbleibt vielmehr nach wie vor der Königlich Sächsischen Regierung allein und in der Art, daß hierunter an den bestehenden Verhältnissen durch diese Uebereinkunft nichts geändert wird.

Dessenungeachtet soll die Herzogliche Regierung von allen neuen, in Betreff der Thierarzneischule getroffenen organischen Einrichtungen Kenntniß erhalten und derselben auch der anstatt eines Schulprogramms alljährlich beim Schlusse des Schuljahres erscheinende Bericht über das Veterinärwesen und die Thierarzneischule mitgetheilt werden.

§ 9. Vorstehende Uebereinkunft tritt mit dem 1sten September 1862 in Wirksamkeit.

§ 10. Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1sten September dieses Jahres an gerechnet, festgesetzt. Vom 1sten September 1873 an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit dem 1sten September des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, die Uebereinkunft erlischt.

Es sollen jedoch die Zöglinge aus den Herzogthümern Coburg und Gotha, welche zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Uebereinkunft erlischt, ihren Cursus in der Königlichen Thierarzneischule noch nicht beendigt haben, die aus der gegenwärtigen Uebereinkunft hervorgehenden Vortheile, einschließlich der Anerkennung der § 5 gedachten Legitimationen, theilhaftig bleiben.

So geschehen Gotha, den 26sten Juli 1862.

Friedrich Wilhelm Just. **Rudolph Brückner.**





Uebereinkunft
zwischen den Regierungen von Sachsen und von Schwarzburg-Rudolstadt, die Benutzung der Thierarzneischule in Dresden betreffend.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt sich in dem Beschlusse vereinigt haben, daß die Königliche Thierarzneischule zu Dresden gleichzeitig mit als Lehr- und Bildungsanstalt für das thierärztliche Personal des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt benutzt und insoweit als gemeinschaftliche Thierarzneischule anerkannt werde, so ist durch die in dieser Angelegenheit besonders bestellten Bevollmächtigten und zwar

für Sachsen

den Geheimen Regierungsrath im Ministerium des Innern Friedrich Wilhelm Just,

für Schwarzburg-Rudolstadt

den Ministerialrath August Wilhelm Scheidt

auf Grund der vorher gepflogenen Verhandlungen nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratification durch die Hohen Regierungen verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Den Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist der Besuch und die Benutzung der Thierarzneischule zu Dresden zum Studium der Thierheilkunde und behufs der Ausbildung als Thierarzt unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gestattet, wie den Königlich Sächsischen Angehörigen. Sie können entweder als eigentliche Civileleven oder als Hospitanten eintreten und genießen auf die Dauer ihres Aufenthalts und Studiums an der Anstalt unter der § 3 gedachten Einschränkung mit den Königlich Sächsischen Angehörigen völlig gleiche Rechte, unterliegen aber auch den gleichen Verpflichtungen.

§ 2. Diese Gleichstellung findet insbesondere Statt rücksichtlich

a) der Aufnahme und Aufnahmeerforderniße,
b) der Theilnahme am Unterrichte und an den praktischen Uebungen,
c) der Benutzung der Bibliothek und der übrigen Sammlungen,
d) der Disciplin und der Disciplinargewalt nach Maaßgabe der Anstaltsgesetze,
e) des Wohnens in und außerhalb der Anstalt,
f) der Semestral- und der Abgangsprüfungen, sowie
g) der verschiedenen Abentrichtungen, als der Inscriptionsgebühren (Schulgeld), des Miethzinses, der Abgangsgebühren.

§ 3. Bei der Verleihung von Prämien an solche Eleven, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten besonders auszeichnen, werden Eleven aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt nur insoweit betheiligt, als die zur Anschaffung der zu derartigen

Prämien bestimmten Bücher oder chirurgischen Instrumente erforderlichen Geldmittel von der Fürstlichen Regierung bewilligt worden sind.

Ueber die Verwendung der dießfallsigen Bewilligungen hat die Königliche Commission für das Veterinärwesen der Fürstlichen Regierung jedesmal nach Ablauf des Schuljahres Rechenschaft abzulegen.

§ 4. Wenn Eleven des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zur Abgangs- und Maturitätsprüfung zuzulassen sind, so soll die Fürstliche Regierung hiervon durch die Königliche Commission für das Veterinärwesen in Kenntniß gesetzt werden und derselben freigestellt sein, der Prüfung durch einen dazu Beauftragten beizuwohnen.

§ 5. Die von der Königlichen Commission für das Veterinärwesen in ihrer Eigenschaft als Direction der Thierarzneischule nach Maaßgabe § 4 des Gesetzes, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14ten December 1858 auf Grund der vorher bestandenen Prüfung ausgestellten Legitimationen als Thierarzt erkennt die Fürstliche Regierung auch für ihre Staatsangehörigen und für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, jedoch unbeschadet der daselbst bestehenden besonderen Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung der thierärztlichen Praxis, zum Nachweise der Qualification als Thierarzt für gültig und den derartigen Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden in der Wirkung völlig gleichstehend an.

§ 6. Ueber die Anerkennung dieser Legitimationszeugnisse und deren Gleichstellung mit den Zeugnissen der Fürstlichen competenten Behörden wird die Fürstliche Regierung alsbald nach Abschluß gegenwärtiger Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, auch wird dieselbe ihren Staatsangehörigen, welche sich dem Studium der Thierheilkunde widmen wollen, den Besuch der Thierarzneischule zu Dresden besonders empfehlen, desgleichen für die Bekanntwerdung der Aufnahmebedingungen und der Anstaltsgesetze die geeignete Sorge tragen.

§ 7. In Ansehung der Aufnahme als Schüler der mit der Thierarzneischule verbundenen Lehrschmiede und der Unterweisung in der Hufbeschlagskunde werden die Angehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit den Königlich Sächsischen Angehörigen ebenfalls völlig gleichbehandelt, dergestalt, daß, was nach den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen für diese gilt, auch auf jene während der Dauer des Lehrcursus, mit Einschluß der Abgangsprüfung Anwendung leidet.

Da es sich hiernach von selbst versteht, daß die Beschlagschüler aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt alles das zu erfüllen und zu beachten haben, was den Beschlagschülern aus dem Königreiche Sachsen zu erfüllen und zu beachten obliegt, so wird die Fürstliche Regierung Fürsorge dafür treffen, daß das Regulativ, den Besuch der Lehrschmiede bei der Königlichen Thierarzneischule betreffend, vom 15ten April 1857 und die etwa künftig erscheinenden reglementmäßigen Bestimmungen über die Benutzung der Lehrschmiede, nachdem sie der Fürst-

lichen Regierung mitgetheilt worden, den Betheiligten im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt in der geeignet scheinenden Weise bekannt werden.

§ 8. Aus gegenwärtiger Uebereinkunft ist für die Fürstliche Regierung ebensowenig eine Verpflichtung zur antheiligen Unterhaltung der Thierarzneischule oder zur Gewährung eines Unterhaltungsbeitrags als eine Berechtigung zur Theilnahme an der Direction und Beaufsichtigung der Anstalt abzuleiten. Die Administration der letzteren sowohl in finanzieller, als in doctrineller und disciplineller Beziehung verbleibt vielmehr nach wie vor der Königlich Sächsischen Regierung allein und in der Art, daß hierunter an den bestehenden Verhältnissen durch diese Uebereinkunft nichts geändert wird. Dessenungeachtet soll die Fürstliche Regierung von allen neuen, in Betreff der Thierarzneischule getroffenen organischen Einrichtungen Kenntniß erhalten und derselben auch der anstatt eines Schulprogramms alljährlich beim Schlusse des Schuljahres erscheinende Bericht über das Veterinärwesen mitgetheilt werden.

Vorstehende Uebereinkunft tritt sofort nach Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit.

Gotha, den 28sten Juli 1862.

Friedrich Wilhelm Just. August Wilhelm Scheidt.





№ 88) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauvereins; vom 23sten September 1862.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14, 15, 38 und 52 der Statuten des Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauvereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23sten September 1862.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig. Demuth.

2c. 2c.

Verjährung unerhobener Dividenden.

§ 14. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig.

Wenn wegen Dividendenscheinen oder Dividendenleisten ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 15), so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und resp. einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

Mortificationsverfahren.

§ 15. Wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Actien, Interims- und Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification Statt.

Dasselbe erfolgt ganz in der Maaße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und werden in dieser Beziehung Actien und Interimsscheine den Staatsschuldscheinen, Dividendenscheine und Leisten aber den Zinsscheinen und Zinsleisten der Staatspapiere gleich behandelt; es tritt jedoch hier statt der für Staatspapiere im Rescripte vom 6ten October 1824 vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährungsfrist bei Vereinsactien und Interimsscheinen schon eine vierjährige ein.

Nach vollständiger Beendigung des Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet die Ausfertigung neuer Documente Statt, die § 19 erwähnte Gerichtsbehörde ist auch die für das Mortificationsverfahren befugte Behörde.

2c. 2c.

Vorsitzender.

§ 38. Der Ausschuß wählt alljährlich nach erfolgter Neuwahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche beide in Zwickau oder in einem Umkreise von 1 Stunde davon wohnhaft sein müssen.

Die Wahlen sind jedesmal öffentlich bekannt zu machen und genügt diese Bekanntmachung zur Legitimation der Gewählten.

2c. 2c.

Rechtliche Vertretung.

§ 52. Dem Director liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung des Vereins ob.

Einer besonderen Legitimation bedarf es außer der § 46 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Namens nicht. Der Director hat auch, wenn der Verein Processe führt, die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten.

2c. 2c.

№ 89) Verordnung,

die Erläuterung einiger Bestimmungen der Verordnungen vom 13ten September 1849 und vom 25sten Juni 1851 betreffend;

vom 27sten September 1862.

Zur Erläuterung und Vervollständigung der Vorschriften § 3 lit. h, i und k der Verordnung vom 13ten September 1849, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1849 Seite 242 und 243) und § 5 der Erläuterungsverordnung vom 25sten Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 295) verordnet das Ministerium des Innern, wie folgt:

§ 1. Die Sicherheitsventile an Dampfkesseln und die Ventilsitze müssen aus gutem, nicht porösem Messing oder Rothguß gefertigt sein.

Die Anwendung von Eisen als Material zu Ventilen und Ventilsitzen, was in neuerer Zeit der Kostenersparniß halber namentlich bei den Ventilsitzen üblich geworden, beeinträchtigt die Tüchtigkeit und die sichere Wirksamkeit der Ventile und kann deshalb fernerhin nicht mehr gestattet werden.

An bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln sind die etwa vorhandenen Ventile und Ventilsitze aus Eisen binnen längstens drei Jahren oder schon früher, sobald sich eine Ausbesserung oder Erneuerung nothwendig macht, mit dergleichen von Messing oder Rothguß zu vertauschen.

§ 2. Nach § 3 lit. k der Verordnung vom 13ten September 1849 soll das mit jedem Dampfkessel zu verbindende Manometer ein offenes sein. Es ist daher der Zweifel entstanden, ob und inwieweit die Anwendung der sogenannten Differenzialmanometer mit Gummiplatten zwischen dem Dampfraume und der Quecksilbersäule gestattet sei.

Von den offenen, nämlich den einfachen Gefäß- oder Hebermanometern, unterscheiden sich die Differenzialmanometer wesentlich dadurch, daß bei zu hoher Dampfspannung zwar ein Ueberfließen des Quecksilbers, nicht aber, wie es bei jenen der Fall ist, auch ein Ausströmen des Dampfes stattfindet. Nächstdem ist die Richtigkeit ihrer Scala schwerer, als an offenen Manometern zu controliren, auch macht ihre Construction häufigere Reparaturen nöthig und eignet sich überhaupt nicht für jedes Etablissement, insbesondere nicht für Dampfkessel mit geringerer Dampfspannung.

In Betracht dessen sollen Differenzialmanometer fernerhin nur bei Dampfkesseln mit einer Dampfspannung von fünf und mehr Atmosphären (vier und mehr Atmosphären über den äußeren Luftdruck) in Anwendung kommen dürfen.

Die Beibehaltung der an Dampfkesseln von weniger als fünf Atmosphären Spannung zur Zeit bereits im Gebrauche befindlichen Differenzialmanometer bleibt so lange nachgelassen,

als die betreffenden Manometer ihren Zweck gehörig erfüllen und die Dampfspannung der zugehörigen Kessel richtig anzeigen. Sobald jedoch ein solches Manometer sich bei der Revision als ungangbar, oder auch nur als erheblich unrichtig zeigend erweist, oder eine Reparatur daran nothwendig wird, ist dasselbe sofort und längstens binnen vier Wochen durch ein offenes Gefäß- oder Hebermanometer zu ersetzen. Außerdem müssen binnen längstens fünf Jahren ohne Unterschied alle an Dampfkesseln von weniger als fünf Atmosphären Spannung dermalen im Gebrauche befindlichen Differenzialmanometer abgeschafft und anstatt derselben offene Gefäß- oder Hebermanometer angebracht sein.

§ 3. Die zwei Wasserstandzeiger, mit welchen nach § 3 sub i der Verordnung vom 13ten September 1849 und § 5 der Verordnung vom 25sten Juni 1851 jeder Dampfkessel zu versehen ist und welche entweder in zwei Wasserstandgläsern, oder in einem Wasserstandglase und drei Probirhähnen, oder einem Wasserstandglase und einem Schwimmer zu bestehen haben, müssen derartig von einander unabhängig sein, daß eine Beschädigung an irgend einem Theile des einen Apparats nicht die Function des anderen Apparates verhindern oder beeinträchtigen kann.

Hiernach hat sich jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 27sten September 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 90) Verordnung,

die Anlage und die polizeiliche Beaufsichtigung der kleinen Dampfkessel betreffend;

vom 29sten September 1862.

In Bezug auf die Anlage und die polizeiliche Beaufsichtigung kleiner Dampfkessel mit geringer Dampfspannung ertheilt das Ministerium des Innern hiermit folgende Vorschriften.

§ 1. Unter kleinen Dampfkesseln im Sinne dieser Verordnung sind nach Maaßgabe § 5 der Verordnung vom 25sten Juni 1851 nur diejenigen zu verstehen, welche höchstens 3 Fuß Durchmesser und 8 Fuß Länge haben, oder deren gesammte Heizfläche 40 □ Fuß nicht übersteigt und in denen die Dampfspannung nicht mehr als 1½ Atmosphäre (½ Atmosphäre Ueberdruck) betragen soll, gleichviel ob dieselben zum Kochen oder zur Erwärmung von Wasser oder zu anderen landwirthschaftlichen oder technischen Zwecken bestimmt sind.

§ 2. Zur Anlage solcher Dampfkessel bedarf es weder der vorgängigen Einreichung der § 5 der Verordnung vom 13ten September 1849 vorgeschriebenen speciellen Zeichnungen

und Beschreibungen und der vorherigen technischen Begutachtung derselben, noch ist es erforderlich, daß mit dem Kessel vor dessen Einmauerung nach § 4 der nurgedachten Verordnung eine Festigkeitsprüfung vorgenommen wird. Unter der Voraussetzung, daß den nachstehenden und den sonst geltenden allgemeinen Vorschriften allenthalben Genüge geschieht, soll es vielmehr nachgelassen sein, dergleichen Kessel nach dazu erlangter baupolizeilicher Erlaubniß ohne Weiteres aufzustellen und einzumauern.

§ 3. Sobald die Kesselanlage zur Ingangsetzung fertig ist und jedenfalls noch vor der ersten Anheizung hat der Besitzer der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und die Prüfung der Anlage durch den technischen Beamten zu beantragen.

§ 4. Mit der hierauf vorschriftsmäßig vorzunehmenden technischen Revision (§ 3) ist, da nöthig, die Festigkeitsprüfung zu verbinden.

§ 5. Von dem Ergebnisse dieser Localrevision bleibt die Erlaubnißertheilung zur Inbetriebsetzung des Dampfkessels abhängig. Ohne vorher ertheilte Erlaubniß dürfen auch die Dampfkessel der § 1 gedachten Art nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 6. Wird bei der Revision die Kesselanlage durchgängig in Ordnung befunden, so ist der technische Beamte ermächtigt, die sofortige Inbetriebsetzung des Kessels durch schriftlichen Erlaubnißschein zu gestatten.

Dieser Erlaubnißschein ist solchen Falls nach dem unter ⊙ angefügten Schema auszustellen und vertritt die Stelle des § 8 der Verordnung vom 13ten September 1849 vorgeschriebenen Certificats.

§ 7. Im Falle bei der Revision Mängel, deren Abstellung der Gebrauchnahme des Kessels vorausgehen müssen, wahrgenommen werden, tritt das hierunter verordnete gewöhnliche Verfahren ein, dergestalt, daß auch die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung erst nach vollständiger Beseitigung der aufgefundenen Mängel ausgestellt werden darf.

§ 8. Von der nach § 6 erfolgten Erlaubnißertheilung hat der technische Beamte die Polizeibehörde unter Einsendung des Revisionsprotocolls sofort in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Der zur Dampfkesselfeuerung dienende Schornstein muß lothrecht aufgeführt und massiv gegründet sein. Die Wände desselben dürfen an keiner Stelle mit Holzwerk oder mit anderen brennbaren Stoffen in Berührung kommen. Im Uebrigen ist dem Schornsteine zwar nicht unbedingt die § 3 lit. e der Verordnung vom 13ten September 1849 vorgeschriebene, wohl aber eine solche Höhe zu geben, als erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor Rauchbelästigungen soweit thunlich zu schützen.

§ 10. Das Kesselgemäuer muß zur Seite mindestens 6 Zoll von massiven und mindestens $1\frac{3}{4}$ Ellen von nicht massiven Wänden, mit seiner oberen Begrenzung aber mindestens 3 Ellen vom Holzwerke der Decke des Locals entfernt bleiben. Unter diesen Voraussetzungen

können dergleichen Kessel auch in bewohnten Räumen und Arbeitslocalen aufgestellt werden. Die Vorschrift § 3 lit. b der Verordnung vom 13ten September 1849 bleibt bei derartigen Kesselanlagen außer Anwendung.

§ 11. Die Einmauerung des Kessels hat in der Art zu erfolgen, daß die Züge des Kesselofens mit ihrer obersten Begrenzung durchgängig um den zehnten Theil des Kesseldurchmessers tiefer liegen, als das für den niedrigsten Wasserstand angenommene Niveau.

§ 12. Nach vollendeter Aufstellung des Kessels ist das Niveau des tiefsten, zuläßigen Wasserstandes außen am Kesselgemäuer bei dem Wasserstandglase durch einen leicht sichtbaren horizontalen Strich deutlich anzugeben.

§ 13. Jeder Dampfkessel der § 1 gedachten Größe hat folgende Sicherheitsapparate zu erhalten:

a) ein offenes Stand- oder Sicherheitsrohr von nicht mehr als 20 Fuß senkrechter Höhe, welches höchstens bis auf das Niveau der Abdeckung der obersten Rauchcanäle in den Kessel eintauchen darf und dessen lichte Weite bei Kesseln bis zu

10 □	Fuß	Heizfläche	1	Zoll
20 =	=	=	$1\frac{1}{2}$	=
30 =	=	=	2	=
40 =	=	=	$2\frac{1}{2}$	=

betragen muß;

b) ein Wasserstandglas, oder dafür zwei Probirhähne oder einen einfachen Schwimmer, und

c) eine einfache, jedoch sicher wirkende Speisevorrichtung.

§ 14. Sollte bei einer derartigen Kesselanlage aus technischen Gründen von der Anbringung des § 13 a gedachten Stand- oder Sicherheitsrohrs abgesehen werden müssen, so ist der Kessel mit:

a) einem Sicherheitsventil von der durch § 3 lit. h der Verordnung vom 13ten September 1849 und § 6 der Verordnung vom 25sten Juni 1851 festgesetzten Einrichtung und Weite,

b) einem Wasserstandglase,

c) einem einfachen Schwimmer, oder statt dessen drei Probirhähnen,

d) einem einfachen offenen, oder Hebermanometer, dessen Rohrlängen einer Kesselspannung von höchstens zwei Atmosphären entsprechen und

e) einer Speisevorrichtung von der § 13 c angegebenen Beschaffenheit

zu versehen.

§ 15. Soweit im Vorstehenden nicht etwas Anderes oder Besonderes bestimmt ist, leiden die einschlagenden Vorschriften der Verordnungen vom 13ten September 1849, vom

25sten Juni 1851, vom 1sten Mai und vom 3ten Juli 1855 und vom 27sten dieses Monats auch auf die oben § 1 bezeichneten kleinen Dampfkessel gleiche Anwendung.

Dresden, den 29sten September 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

⊙

Auf Grund des Befundes der am heutigen Tage vollzogenen ersten Revision der Dampfkesselanlage

....

....

wird die Inbetriebsetzung des Dampfkessels hiermit gestattet.

..............................den .... 1862.

Der technische Beamte.

№ 91) Bekanntmachung,

die Eröffnung der Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen zu Ober-Oderwitz an der Löbau-Zittauer und zu Klingenberg-Colmnitz an der Tharandt-Freiberger Eisenbahn für die allgemeine telegraphische Correspondenz betreffend;

vom 1sten October 1862.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins werden die Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen zu Ober-Oderwitz an der Löbau-Zittauer und zu Klingenberg-Colmnitz an der Tharandt-Freiberger Eisenbahn vom

15ten dieses Monats

an, für die allgemeine telegraphische Correspondenz unter den Bestimmungen des — bei allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangenden — Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine sowie für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahnbetriebstelegraphenlinien vom 3ten December 1861 eröffnet werden.

Dresden, den 1sten October 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

№ 92) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 2ten October 1862.

Zu Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in § 7 sub b, c und d bestimmten Sätze auch für dießmal auf drei Viertheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, herabgesetzt werden, zu zahlen. Jeder Beitragspflichtige hat den auf ihn fallenden Beitrag bis zum

15ten November dieses Jahres

an die § 18 genannte Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1862 ausgesetzt.

Dresden, am 2ten October 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Dr. Hübel.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 22sten October 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
13tes Stück vom Jahre 1862.

№ 93) Verordnung,
die neue Hofrangordnung betreffend;
vom 30sten September 1862.

Die durch Bekanntmachung des Königlichen Oberhofmarschallamts vom 28sten December 1818 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 3 fg.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Hofrangordnung hat nicht nur im Laufe der Zeit durch mehrfache, theils in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommene, theils auf besonderer Allerhöchster Bestimmung beruhende Nachträge und Zusätze ihre Anwendbarkeit zum Theil verloren, sondern erscheint auch sonst gegenüber den in der Verfassung und den Behördenverhältnissen eingetretenen wesentlichen Umgestaltungen und Veränderungen nicht mehr ausreichend und dem Bedürfnisse entsprechend.

Seine Majestät der König haben daher die Wiederaufnahme der wegen einer allgemeinen Revision derselben schon vorlängst eingeleiteten Verhandlungen anzubefehlen und nachdem diese nunmehr zum Abschlusse gediehen sind, dem Ergebnisse in der nachstehend zur Publication gelangenden neuen Hofrangordnung in der Maaße die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß dieselbe für das gegenseitige Rangverhältniß der darin begriffenen amtlichen und dienstlichen Stellungen im Hof-, Civil- und Militärdienste und der solche bekleidenden oder mit den entsprechenden Prädicaten versehenen Personen bei ihrem Erscheinen am Königlichen Hofe, sowie außerhalb des letzteren als Norm dienen soll, wogegen die Hofrangordnung vom Jahre 1818 nebst sämmtlichen Nachträgen gleichzeitig außer Geltung tritt.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät für alle solche Verhältnisse, welche, ohne in der Hofrangordnung speciell aufgeführt zu sein, das zeitweilige Erscheinen der denselben angehörigen Personen am Königlichen Hofe bedingen oder dazu berechtigen, die erforderlichen Rangbestimmungen im gegebenen einzelnen Falle oder durch allgemeines Regulativ zu treffen, der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

Allerhöchster Anordnung zu Folge wird solches für alle, die es angeht, andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 30sten September 1862.

Gesammtministerium.

Frhr. v. Beust. Roßberg.

Hofrangordnung.

Rangstellung.	Rangstellung.
Erste Classe. 1) die Staatsminister und der Minister des Königlichen Hauses, 2) die Generale der Cavalerie und Infanterie, 3) der Oberhofmarschall, 4) der Oberkammerherr, 5) die Generalleutnants, die wirklichen geheimen Räthe. } rouliren nach dem Dienstalter. **Zweite Classe.** 1) der Oberstallmeister, 2) der Oberhofjägermeister, 3) der Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin, 4) der Präsident des Oberappellationsgerichts, 5) der Oberküchenmeister, der Oberschenk, } rouliren nach dem Dienstalter. 6) der Kämmerer, 7) der Hausmarschall und die Königlichen Hofmarschälle,*) 8) der Generaldirector der Königlichen musikalischen Capelle und des Hoftheaters, 9) die Königlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen, auf die Dauer ihrer Function,	10) der apostolische Vicar, 11) die Directoren in den Ministerien, die Geheimenräthe, die Generalmajors, der Oberceremonienmeister, der Präsident des Landesconsistoriums, } rouliren nach dem Dienstalter.*) 12) die Hofmarschälle und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen, 13) der Generalauditeur der Armee, die Kreisdirectoren, die Präsidenten der Appellationsgerichte, } rouliren nach dem Dienstalter. 14) der Director der Oberrechnungskammer, der Oberberghauptmann, der Oberpostdirector, die Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts, der Zoll- und Steuerdirector, } rouliren nach dem Dienstalter. 15) der Oberstaatsanwalt,

*) Anmerkung. Zu diesen gehören auch die Hofmarschälle einer Königin Wittwe.

*) Anmerkung. Unter den Ministerialdirectoren sind die Vorstände einer einzelnen Abtheilung des Ministeriums nicht zu verstehen, sobald die Betreffenden das Prädicat als Ministerialdirector bei ihrer Ernennung nicht erhalten haben.

Rangstellung.

16) der Director der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, der Director der Brandversicherungscommission, — rouliren nach dem Dienstalter.

17) der Oberhofprediger, der Präses des katholisch-geistlichen Consistoriums, der Vicepräsident des Landesconsistoriums, — rouliren nach dem Dienstalter.

18) der Rector der Universität,

19) der Domprobst zu Meißen,

20) der Dechant zu Meißen,

21) der Oberlandforstmeister,

22) die Königlichen Ministerresidenten an auswärtigen Höfen auf die Dauer ihrer Function.

Dritte Classe.

1) der Ceremonienmeister, die Kammerherren, — rouliren nach dem Dienstalter.

2) die Capitulares zu Meißen,

3) die drei ersten juristischen Professoren der Universität Leipzig als Capitularen zu Merseburg und Domherren zu Naumburg,

4) die militärischen Abtheilungschefs beim Kriegsministerium, auch wenn sie den Rang eines Obersten nicht haben, der Berghauptmann, die mit dem Dienstprädicate von geheimen Finanz-, Hof-, Justiz-, Kirchen-, Kriegs-, Legations-, Medicinal-, Regierungsräthen bei den Ministerien, einschließlich des Ministeriums des Königlichen Hauses, angestellten Ministerialräthe und der vortragende Ministerialrath im Gesammtministerium, die Königlichen Generaladjutanten, der Generalintendant der Armee, die Oberappellationsräthe, der Oberkriegsgerichtsrath, die Obersten, die Vicepräsidenten der Appellationsgerichte, der Vice-Zoll- und Steuerdirector. — rouliren nach dem Dienstalter.

NB. Diejenigen, welche, ohne als Ministerialräthe zu fungiren, das Prädicat eines geheimen Finanz-, Hof-, Justiz-, Berg-, Forst-, Kriegs-, Legations-, Medicinal- oder Regierungsrathes, oder auch das demselben gleichstehende Prädicat eines geheimen Commerzienrathes oder geheimen Kammerrathes, als bloße Titulatur führen, schließen sich der entsprechenden Rangclasse an, jedoch so, daß sie den wirklichen Ministerialräthen und den ihnen im Range gleichstehenden Personen in der Reihenfolge nachstehen, unter sich aber nach der Zeit der Ernennung rouliren.

5) die Königlichen Flügeladjutanten,

6) der Director des Hauptstaatsarchivs,

7) der Polizeidirector zu Dresden,

8) die Vorsitzenden der Königlichen Staatseisenbahndirectionen,

9) der Generalstabsarzt, die Oberstleutnants, — rouliren nach dem Dienstalter.

10) die Kreisvorsitzenden der vier erbländischen Kreise, auf die Dauer ihrer Function, der Landesälteste der Oberlausitz, — rouliren nach dem Dienstalter.

Rangstellung.

11) der Cabinetssecretär,
12) die Vicariatsräthe,
13) der Probst zu Wurzen,
14) der Decan des Domstifts zu Bautzen,
15) die Königlichen Geschäftsträger an auswärtigen Höfen, auf die Dauer ihrer Function.

Vierte Classe.

1) die Amtshauptleute,
die Appellationsräthe,
die Bezirksgerichtsdirectoren,
die Consistorialräthe bei dem Landesconsistorium,
der Divisionsarzt,
die Finanzräthe,
die Justizräthe,
die Kirchenräthe und die Kirchen- und Schulräthe bei den Kreisdirectionen,
die Kriegsräthe,
die Kreissteuerräthe,
die Legationsräthe,
die mit dem Dienstprädicate eines Medicinalrathes bei den Kreisdirectionen angestellten ärztlichen Beisitzer,
die Majors,
die Regierungsräthe,
der Stabsauditeur,
} rouliren nach dem Dienstalter.

2) die oberste Magistratsperson der Stadt Dresden,
3) die oberste Magistratsperson der Stadt Leipzig,
4) die Oberbergräthe,
die Oberposträthe,
die Oberrechnungsräthe,
die Oberzollräthe,
} rouliren nach dem Dienstalter.

5) die Hofprediger bei der evangelischen Hofkirche,

Rangstellung.

6) die Commissionsräthe und wirklichen Mitglieder der Brandversicherungscommission und der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
die Räthe bei dem katholischen Consistorium,
} rouliren nach dem Dienstalter.

7) die Oberforstmeister und die Oberforsträthe } rouliren nach dem Dienstalter.

8) der Landstallmeister,
die wirklichen Königlichen Stallmeister,
} rouliren nach dem Dienstalter.

9) der Director der Forstacademie,
der Director der polytechnischen Schule,
die Rectoren der beiden Landesschulen,
} rouliren nach dem Dienstalter.

10) die Superintendenten,
11) die ordentlichen Professoren an der Universität Leipzig,
12) die Mitglieder des academischen Rathes,
13) die Königlichen Leibärzte,
14) die Titularräthe, welchen eines der in der ersten Unterabtheilung dieses Abschnittes aufgeführten Rathsprädicate nicht als Attribut einer bestimmten Dienststelle, sondern als persönliche Auszeichnung beigelegt worden ist, desgleichen die mit ausdrücklicher Anweisung des Ranges in der vierten Rangclasse ernannten:
Bergräthe,
Commerzienräthe,
Hofräthe,
} rouliren nach dem Dienstalter.

Rangstellung.

Kammerräthe,
Medicinalräthe,
rouliren nach dem Dienstalter.

15) die Directoren der Landesstraf-, Corrections-, Heil- und Versorgungsanstalten,

16) der Gensd'armerieoberinspector,

17) die Kammerjunker,

18) die Auditeure erster Classe,
die Assessoren der Appellationsgerichte,
die Assessoren des Landesconsistoriums,
die Bergmeister,
die Directionsräthe der Staatseisenbahnen,
die Gerichtsräthe,
die Gerichtsamtsleute,
die Hauptleute,
die Militäroberärzte erster Classe,
die Ober-Zoll- und Steuerinspectoren,
die Oberbergamtsassessoren,
die Oberhüttenverwalter,
die wirklichen Posträthe,
die Polizeiräthe bei der Polizeidirection zu Dresden,
die Supernumerarregierungsräthe,
die Staatsanwälte,
die wirklichen Zollräthe,
rouliren nach dem Dienstalter.

19) der Landesbestallte der Oberlausitz,

20) die Capitularen des Domstifts zu Budissin,

21) die Canonici des Collegiatstifts Wurzen,

22) der Forstvermessungsdirector,
der Finanzvermessungsdirector,
der Oberlandbaumeister,
der Oberlandweinmeister,
der Straßenbaucommissar,
der Telegraphendirector,
der Wasserbaudirector,
rouliren nach dem Dienstalter.

23) der Oberbibliothekar der Königlichen öffentlichen Bibliothek.

Rangstellung.

Fünfte Classe.

1) die Auditeure zweiter Classe,
die Bataillonsoberärzte,
die Militäroberärzte,
die Oberleutnants,
rouliren nach dem Dienstalter.

2) die Jagdjunker,

3) die Titular-Commerzienräthe, Hofräthe, Kammerräthe, Kriegsräthe, Medicinalräthe, denen bei Ertheilung des betreffenden Prädicates nicht ausdrücklich der Rang in der vierten Classe verliehen worden ist, desgleichen die Titular-Bergcommissions-, Canzlei-, Commissions-, Finanz-, Assistenz-, Forst-, Deconomie-, Commissions-, Post-, Rechnungs-, Zoll-, Steuerräthe,

4) der Finanzoberbuchhalter,
der Finanzhauptcassirer,
der Landrentmeister,
der Münzmeister,
rouliren nach dem Dienstalter.

5) die Forstmeister,

6) die Referendare bei den Ober- und Mittelbehörden,

7) die Capellmeister der Königlichen musikalischen Capelle,

8) die Titularstallmeister,

Rangstellung.	Rangstellung.
9) die Auditeure 3ter Classe, die Leutnants, die Militäroberärzte 4ter Classe, } rouliren nach dem Dienstalter.	10) der Oberbereiter, 11) der Hofbaumeister, die Landbaumeister, } rouliren nach dem Dienstalter. 12) die Räthe ohne Benennung eines Collegiums

Dresden, am 21sten August 1862.

Gesammtministerium.

Frhr. v. Beust.

Ministerium des Königlichen Hauses.

v. Zeschau.

Letzte Absendung: am 22sten October 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
14tes Stück vom Jahre 1862.

№ 94) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Burkhardtswalde;

vom 17ten September 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 und § 31 sub b Absatz 2 und 3 der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Burkhardtswalde enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 17ten September 1862.



Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Dr. Weinlig.

v. Pohland.

Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Burkhardtswalde.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind, unter Bezeichnung des Directors, Cassirers und Schriftführers, sowie ihrer Stellvertreter, nach jedem Wechsel, in dem Pirnaer Anzeiger bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

§ 31. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

ꝛc. ꝛc.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß an die Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Vollstreckung der Hülfe in dieselben, oder deren Vindicationen sind unzulässig, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und den Vorschuß sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc.

№ 95) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Pirna; vom 3ten October 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 9 und 36 der Statuten des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Pirna enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt werden.

Dresden, am 3ten October 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

ꝛc. ꝛc.

§ 9. Untergegangene, verlorene oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommene Interimsactien, Actien oder Dividendenscheine und Talons werden auf Antrag und Kosten der Betheiligten nach vorgängiger bescheinigter Erlassung von Edictalien und auf Grund der sodann rechtskräftig erfolgten Präclusion dritter Interessenten durch eine öffentliche Bekanntmachung des Directoriums mortificirt und statt derselben den Betheiligten Duplicate ausgestellt.

Zu gleicher Zeit erfolgt die Auszahlung der wegen Mangels der Dividendenscheine unerhoben gebliebenen Dividenden.

In Betreff der Erlassung von Edictalien und der Präclusion finden die wegen Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 und dem Rescripte der Landesregierung vom 6ten October 1824 enthaltenen Vorschriften durchgängig analoge Anwendung dergestalt, daß die Interimsactien und Actien in dieser Beziehung ganz so wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, hingegen Talons und Dividendenscheine ganz so wie die Zinsleisten und Scheine von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden, es tritt jedoch statt der in dem nurerwähnten Rescripte festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren nur eine vierjährige ein.

ꝛc. ꝛc.

§ 36. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse.

Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn wegen verloren gegangener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine oder Talons ein Mortificationsverfahren stattgefunden hat (§ 9), so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an den Verein.

ꝛc. ꝛc.

№ 96) Verordnung,

die Einführung innenbenannter Gesetze betreffend;

vom 13ten October 1862.

Nachdem in Beziehung auf die Einführung nachbenannter Gesetze,

des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23sten April 1862 und

der Militärstrafproceßordnung für das Königreich Sachsen, von demselben Tage,

von dem Kriegsministerium, beziehendlich im Einverständnisse des Ministeriums der Justiz, beschlossen worden ist, daß die gedachten beiden Gesetze nebst den auf dieselben bezüglichen Publications-, Ausführungs- und sonstigen Verordnungen den

1sten Januar 1863

in Kraft treten sollen, so wird Solches in Gemäßheit § 1 der unterm 26sten April 1862 ergangenen Verordnung zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 13ten October 1862.

Kriegsministerium.
v. Rabenhorst. Eckelmann.

№ 97) Bekanntmachung,

die dem Spar- und Vorschußvereine zu Wolkenstein und dem Vorschußvereine zu Schneeberg bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 13ten October 1862.

Das Finanzministerium hat dem Spar- und Vorschußvereine zu Wolkenstein und dem Vorschußvereine zu Schneeberg, in Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks dieser Vereine, für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung der Vereine von deren Mitgliedern, oder von den Erborgern oder den Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von 50 Thlrn. — — nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wogegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe, sowohl bei dem Schriften- als Werthstempel, in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet.

Zur Nachachtung für Alle, die es angeht, wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 13ten October 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen. Zenker.

№ 98) Verordnung,

die Errichtung von Phosphorzündwaarenfabriken betreffend;

vom 20sten October 1862.

In Bezug auf Anlage und Einrichtung von Phosphorzündwaarenfabriken wird mit Rücksicht auf deren Feuergefährlichkeit, sowie zu möglichster Sicherung der darin beschäftigten Arbeiter vor Gefahren für Gesundheit und Leben, unter Verweisung auf die §§ 22, 23 und 75 des

Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 mit Sr. Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung hiermit verordnet, wie folgt:

1. Die Gebäude von Phosphorzündwaarenfabriken sollen eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude haben und sind von dem nächsten derselben in einer Entfernung von mindestens 400 Ellen zu halten.

2. Die Arbeitsräume müssen zu ebener Erde sich befinden, eine Höhe von nicht unter 15 Fuß haben, geräumig sein und dürfen weder mit Wohn- und Schlafzimmern, noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Dieselben sind wo möglich mit einem theilweise offenen Dache, einem sogenannten Dunstsatteldache, zu versehen, an welchem die Sprengbalken durch eiserne Stangen zu ersetzen sind und welches mit Dachpappe abzudecken ist. Alles Holzwerk daran muß mit Wasserglaslösung angestrichen sein.

Ist die Anwendung eines solchen Daches der klimatischen Verhältnisse wegen unthunlich, so sind die Arbeitsräume zu wölben und durch Anbringung schornsteinartiger Luftzüge im Scheitel der Gewölbe so einzurichten, daß darin eine gute Ventilation stattfindet.

3. Sowohl das Trocknen, als das Zuschneiden der Hölzer muß, insofern es in der Fabrik erfolgt, in einem abgesonderten Gebäude und, wo dieß nicht möglich ist, wenigstens in einem Raume vorgenommen werden, welcher durch eine vollständig durchgeführte Brandmauer ohne Oeffnung von allen übrigen Arbeitsräumen getrennt ist.

4. Von den in der Fabrik vorzunehmenden Arbeiten sind diejenigen, welche zu einer Entwickelung von Phosphordämpfen Veranlassung geben, oder von einer solchen nothwendig begleitet sind, als: Bereitung des Phosphorbreies, Tunken, Trocknen, Ausnehmen aus den Rahmen, von denen räumlich zu trennen, bei welchen, wie beim Schwefeln und beim Füllen der Rahmen, eine solche Dampfentwickelung nicht stattfindet.

5. Jede nachstehend verzeichnete Arbeit, als:

a) die Bereitung des Phosphorbreies,
b) das Tunken,
c) das Trocknen und
d) das Schwefeln

muß in einem eigenen, abgesonderten Raume vorgenommen werden.

Jeder dieser Räume ist mit ganz massiven Wänden zu umschließen und darf weiter nichts enthalten, als was an Geräthen ꝛc. zur unmittelbaren Vornahme der betreffenden Arbeit erforderlich ist.

6. Der oben unter 5 c gedachte Trockenraum muß durch eiserne, sich nach innen öffnende Thüren verschlossen und die Ventilation desselben so eingerichtet sein, daß sich beim Oeffnen der Thüre ein nach innen gerichteter, kräftiger Luftstrom entwickelt. Der innere Raum ist durch ein verglastes Fenster zu erleuchten, an welchem innerhalb ein eiserner Laden so ange-

bracht ist, daß derselbe um oberhalb befindliche Charnierbänder sich bewegt und herabgelassen die ganze Fensteröffnung dicht verschließt. Dieser Laden muß eine an seiner unteren Seite angeknüpfte und oberhalb über eine Rolle geführte Schnur haben, welche ihn in aufgerichteter Stellung erhält, so daß, wenn im Innern ein Brand entsteht, der Laden in Folge des Abbrennens der Schnur von selbst herabfällt und die Fensteröffnung vollständig deckt.

7. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in welchen sich Arbeiter aufhalten, muß thunlichst vermieden werden. Es sind deshalb diese Räume möglichst kühl zu halten und die unvermeidbar sich entwickelnden Phosphordämpfe vermittelst zuverlässig und kräftig wirkender Ventilationseinrichtung durch schnellen Luftwechsel zu entfernen.

Bei der Heizung sind, sofern sie durch Oefen bewirkt wird, von den Arbeitsräumen aus bediente Einfeuerungen nicht gestattet.

Ventilations- und Heizungseinrichtungen sind dem am Sitze der vorgesetzten Kreisdirection befindlichen Brandversicherungsoberinspector zur Prüfung vorzulegen und nach dessen Angaben auszuführen.

8. Der Schornstein muß, wenn er mit zur Ventilation benutzt werden soll, mindestens 25 Ellen hoch sein und die innerhalb 50 Ellen Entfernung liegenden Gebäude jedenfalls um 10 Ellen überragen.

9. In allen Räumen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, daß kleine Phosphormengen auf den Fußboden fallen, ist der Fußboden mit Sand 1 Zoll hoch zu bestreuen, namentlich ist dieß in den oben unter Nr. 5 a, b und c aufgeführten Räumen erforderlich.

10. Zum Tunken ist, um das Herunterfallen von Zündmasse zu verhindern, eine Platte mit niedrigem, aufwärtsgebogenem Rande anzuwenden.

11. In allen Räumen, in welchen mit Phosphor verkehrt wird, müssen mit Wasser gefüllte Behälter aufgestellt sein, damit die Arbeiter, wenn sie Wunden erhalten, sich sofort abwaschen, oder die verbrannten Theile ins Wasser tauchen können.

Zum Gebrauche gegen Brandwunden ist dem Wasser etwas Chlorkalk beizumischen, oder es ist in einer Flasche Chlorkalklösung in Bereitschaft zu halten.

12. Der Trockenraum (5 c) darf erst dann betreten werden, nachdem die Eingangsthüre während einer genügenden Zeit geöffnet gewesen ist und die in demselben enthaltenen Dämpfe entfernt sind.

13. Zur Bereitung des Phosphorbreies und zum Tunken der Hölzer dürfen nur kräftige Personen verwendet, auch muß hierbei, sowie bei den Arbeiten in der Trockenstube, mit den Arbeitern in angemessenen Zwischenräumen gewechselt werden.

14. Alle Arbeitsräume sind täglich dreimal, Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit, durch Oeffnen aller Thüren und Fenster zu lüften, desgleichen täglich des Abends, nachdem die Arbeiter die Fabrik verlassen haben, zu reinigen.

Der Abraum darf nicht in eine gewöhnliche Hofgrube gethan, sondern es muß derselbe, jedoch nicht in größeren Quantitäten auf einmal, beim Anheizen des Ofens, oder auf einem besonderen Roste, der einen Abzug in den Schornstein hat, und sofern sich im Abraume Phosphor vorfinden kann, in einem kleinen Ofen verbrannt werden, in dessen hinterem Raume eine angemessene Menge frisch gebrannten Kalkes in der Weise angebracht ist, daß die Verbrennungsproducte über und durch den Kalk abziehen und dadurch an diesen die entstehende Phosphorsäure gebunden wird.

15. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslocalen getrennten, feuersicheren Räumen, am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller, aufzubewahren.

16. Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besonderen Anzug haben, den sie nach der Arbeit ablegen und beim Weggange zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß neben dem Fabrikgebäude ein eigenes und mit guter Ventilation versehenes Zimmer vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter sowohl zum Aufbewahren der Arbeitsanzüge, als zum Aufhängen der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind.

Ehe die Arbeiter dies Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

17. In der Fabrik selbst und vor dem Wechseln der Kleider und dem Waschen und Ausspülen dürfen die Arbeiter durchaus nichts genießen. In Räumen, wo mit leicht entzündlichen Stoffen gearbeitet wird, oder dergleichen aufbewahrt sind, ist das Tabakrauchen verboten.

18. Der Inhaber einer Phosphorzündwaarenfabrik hat nach Befinden in Verbindung mit der nach § 76 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 aufzustellenden Fabrikordnung eine Betriebsordnung mit kurzer Belehrung für die Arbeiter über die zum Schutze ihrer Gesundheit zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln abzufassen, dieselbe dem Bezirksarzte zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung derselben ein Exemplar davon jedem Arbeiter einzuhändigen, auch einen Abdruck derselben an einer geeigneten und allen Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen.

19. Der Fabrikunternehmer ist ferner gehalten, die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, dem die Verpflichtung obliegt, mindestens aller 4 Wochen die Beobachtung der im Interesse der Arbeiter nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu controliren und den Fabrikinhaber auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, nicht minder demselben nach vorgängiger Exploration der Arbeiter diejenigen zu bezeichnen, welche wegen krankhafter Beschaffenheit der Zähne oder des Zahnfleisches auf immer, oder wenigstens auf Zeit aus der Arbeit zu entlassen sind. Außerdem ist dem Bezirksarzte der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit sich derselbe von der nachhaltigen Befolgung der getroffenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffen kann.

20. Zur Controle über Ab- und Zugang der Arbeiter hat der Fabrikunternehmer ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort und Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß und in welches der Arzt (19) das Resultat seiner Wahrnehmungen nach jeder von ihm vorgenommenen Revision, unter Beifügung des Tags der letzteren einzutragen hat.

21. Außer den vorstehenden Vorschriften haben die Obrigkeiten bei der Genehmigung zu Anlegung von Phosphorzündwaarenfabriken die in jedem einzelnen Falle besonders zu bemessenden bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten sorgfältig in Obacht zu nehmen, auch haben dieselben künftig von jeder neuerrichteten Gewerbsanlage dieser Art zur vorgesetzten Kreisdirection Anzeige zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung gilt in ihren Bestimmungen unter 9 — 21 auch für die bereits bestehenden Phosphorzündwaarenfabriken. Die Vorschriften unter 2 bis mit 8 dagegen sind bei älteren Anlagen nur zu beobachten, wenn und soweit sich, in Folge von baulichen Veränderungen, Reparaturen und sonst die Gelegenheit dazu bietet.

Dresden, den 20sten October 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 99) Verordnung,

Maaßregeln zum Schutze gegen das Eindringen der Rinderpest betreffend;

vom 23sten October 1862.

Amtlichen Nachrichten und an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen zu Folge breitet sich die Rinderpest von Ungarn und Galizien her weiter aus und ist bereits an einigen Orten in Böhmen zum Ausbruche gekommen.

Zur Abwehr der Seuche wird daher auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres) hierdurch bestimmt, wie folgt:

§ 1. Das Einbringen von Rindvieh, ohne Unterschied der Race, aus Böhmen oder aus den übrigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten nach Sachsen ist von nun an und bis auf Weiteres entlang der ganzen Sächsisch-Böhmischen Grenze verboten.

§ 2. Von diesem Verbote bleibt nur allein dasjenige Rindvieh zur Zeit noch ausgeschlossen, welches beim gegenseitigen Grenzverkehre im engeren Sinne blos als Spannvieh gebraucht wird und keine anderweite Verwendung findet.

§ 3. In demselben Umfange, wie § 1 bemerkt, ist auch das Einführen von frischen Rinderhäuten, d. h. solchen rohen Häuten, welche noch nicht vollständig lufttrocken, oder auf beiden Seiten gehörig gekalkt sind, verboten. Frische Häute, welche blos hart gefroren sind, dürfen nicht eingelassen werden.

§ 4. Die Einfuhr Ungarischer, sowie Polnischer Schweine nach Sachsen und die Durchfuhr derselben durch Sachsen ist nur unter den durch Verordnung vom 23sten November 1861 vorgeschriebenen und im Anhange unter ⊙ wieder abgedruckten Beschränkungen und Bedingungen nachgelassen.

Die Polizeibehörden der im Inlande an der Eisenbahn gelegenen Orte haben, sobald ein den obigen Vorschriften entsprechender Schlachthof für Ungarische Schweine am Orte ausgemittelt und hergerichtet ist, davon Anzeige zu erstatten und dabei mit anzugeben, in welcher Stückzahl die gleichzeitige Unterbringung von Schweinen thunlich ist.

§ 5. Alle auf die Rinderpest und die vorgeschriebenen Abwehrmaaßregeln sich beziehenden amtlichen Anzeigen oder Anfragen sind von nun ab bis auf Weiteres an den deshalb mit Auftrag versehenen Landesthierarzt, Medicinalrath Professor Dr. Haubner in Dresden, zu richten. Den von demselben in dieser Seuchenangelegenheit ergehenden Anweisungen haben sämmtliche untere Polizeibehörden und deren Organe gebührende Folge zu geben.

§ 6. Wegen der Bestrafung vorkommender Zuwiderhandlungen werden die Bestimmungen §§ 3 bis mit 7 und § 13 der obangezogenen Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 hiermit in Erinnerung gebracht.

Für die unnachsichtliche Handhabung vorstehender Vorschriften sind die Polizeibehörden, deren Organe und die Gendarmerie verantwortlich.

Die Redactionen aller Zeitschriften der § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 gedachten Art haben gegenwärtige Verordnung nebst Anhang sub ⊙ ungesäumt in ihren Blättern zu veröffentlichen.

Dresden, den 23sten October 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.



Vorschriften,

die Ein- und Durchfuhr von Ungarischen und Polnischen Schweinen betreffend.

1) Der Transport darf nur auf der Eisenbahn und muß in sogenannten Etagenwagen geschehen;

2) derselbe ist nur für solche inländische Orte zulässig, die unmittelbar an der Eisenbahn liegen und worin sich ein den Anforderungen unter 4, 5 und 8 entsprechender Schlachthof befindet;

3) jeder Transport muß beziehendlich bis zu dem inländischen Bestimmungsorte oder bis an die Landesgrenze ohne Aufenthalt erfolgen;

4) von dem Bahnhofe müssen die Schweine direct, ohne getrieben zu werden, also, da nöthig, auf Wagen in einen nur für Schweine bestimmten Schlachthof des Orts (vergleiche unter 2) gebracht werden;

5) in diesem Schlachthofe sind dieselben bis zum Schlachten aufzustellen, auch daselbst zu tödten und auszuschlachten;

6) die Schweine in nicht ausgeschlachtetem Zustande wieder aus dem Schlachthofe zu bringen, ingleichen das Schlachten derselben im Hause, ist durchaus verboten;

7) die Transporte können für das Inland nur in der Stückzahl einpassiren, in welcher sie in dem Schlachthofe des betreffenden Orts zur Aufstellung und zum Schlachten (vergleiche oben unter 4 und 5) gleichzeitig untergebracht werden können;

8) anderes Vieh darf in den unter 4 gedachten Schlachthof nicht kommen.

9) Jeder Transport Schweine zum Einbringen oder zur Durchfuhr ist auf der ganzen Tour, von der Grenzstation des Eintritts nach Sachsen an bis zum inländischen Bestimmungsorte und beziehendlich bis zum Austritte aus Sachsen, von einem Polizeiofficianten zu begleiten, welcher den betreffenden Transport beziehendlich am Bestimmungsorte und an der Grenzstation der dortigen Polizeibehörde oder deren Organen zu übergeben hat. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Unternehmer des Transports zu tragen. Die Polizeibehörde des inländischen Orts, für welchen der Transport bestimmt ist, hat denselben bei der Ankunft vom Bahnhofe ab zu übernehmen und ist dafür verantwortlich, daß die unter 2, 4 bis 8 gegebenen Vorschriften streng befolgt werden.

Berichtigung.

In der Beilage XVII. zur Ausführungsverordnung zu den ersten fünf Abschnitten des Gesetzes, das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffend, vom 23sten August dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1862, Seite 502) sind in Punkt 2 die dort vorgeschriebenen Fristen dahin zu berichtigen, daß statt

bis Ende September 1862

vielmehr

bis Ende November 1862

und statt

bis zum 15ten October dieses Jahres

vielmehr

bis zum 15ten December dieses Jahres

zu lesen ist. —

Letzte Absendung: am 7ten November 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15tes Stück vom Jahre 1862.

№ 100) Decret
wegen Concessionirung der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain, und wegen Bestätigung ihrer Statuten;

vom 6ten October 1862.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir einer Actiengesellschaft, welche sich zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn zwischen dem Bahnhofe Priestewitz der Leipzig-Dresdener Eisenbahn und der Stadt Großenhain gebildet, und den Namen

Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain

angenommen hat, die hierzu erforderliche Concession auf Grund der Bestimmung in § 1 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betreffend, vom 26ten Februar 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 21), und unter den aus der Anfuge sub ⊙ ersichtlichen Bedingungen ertheilt, auch die entworfenen Gesellschaftsstatuten, nach vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maaße, wie Solches die fernere Beilage sub # besagt, bestätigt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, am 6ten October 1862.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Dr. Johann Heinrich August von Behr.
Richard Freiherr von Friesen.



Concessionsbedingungen
für die Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain.

§ 1. Der unter der Firma:

Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain

gebildeten Actiengesellschaft wird zum Bau und Betriebe einer Zweigeisenbahn von Priestewitz nach Großenhain unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige Unternehmungen, welche die Verbindung der in § 1 angegebenen Endpunkte der Zweigbahn auf directem Wege bezwecken, ein Verbietungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden andere, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für diese Eisenbahn in der § 6 näher bezeichneten Art der Ausführung, einschließlich der nöthigen Verbindung mit dem Bahnhofe der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie zu Priestewitz, ist vorläufig auf

Neunzigtausend Thaler

festgestellt, die sich unter 750 Stück Actien zu 100 Thalern (Serie I) und unter 300 Stück Actien zu 50 Thalern (Serie II) vertheilen.

§ 4. Der zur statutenmäßigen Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf kann aus dem Anlagecapitale (§ 3), bei dessen Berechnung hierauf Rücksicht genommen ist, entnommen werden.

§ 5. Die Eisenbahngesellschaft ist der Regierung gegenüber verpflichtet, die Eisenbahn in der aus den vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplänen sich ergebenden Richtung, innerhalb Eines Jahres von Publication der Verordnung an, durch welche das Expropriationsgesetz für dieselbe in Wirksamkeit gesetzt wird, dergestalt auszuführen, daß sie ihrer ganzen Länge nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Die Ausführung des Unter- und Oberbaues und der künftige Betrieb erfolgt nach denjenigen Normalien, welche für die hierländischen Staatsbahnen grundsätzlich bestehen, unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber in Gemäßheit der Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 285 fg.) unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung.

Eine gleiche Oberaufsicht übt die Staatsregierung über die Unterhaltung der Bahn und ist die Gesellschaft verbunden, in dieser Beziehung den im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs zu gebenden Anordnungen der Staatsregierung Folge zu leisten.

§ 6. Die Spurweite hat, wie auf den übrigen sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen. Der Bahnkörper ist, vorbehältlich der Herstellung ausreichender und von der Bestimmung der Aufsichtsbehörde abhängiger Weichstellen, durchgängig in der für ein einfaches Gleis nöthigen Kronenbreite von mindestens 8 Ellen herzustellen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie, die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven),

die Veranstaltung für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen,

die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte,

die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe,

die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt, unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 7. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine, dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten.

In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst, ohne persönliche Begünstigung, nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen,

b) den Betrieb auf der Eisenbahn mit dem Betriebe der Leipzig-Dresdener Eisenbahn und anderen sich etwa später anschließenden Eisenbahnen in die nöthige Uebereinstimmung zu bringen,

c) dann, wenn durch Beschädigung oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tariffätze, unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte, da nöthig, auch mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln, befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch, nach Befinden, mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden.

Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebes werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration gestellt werden.

§ 8. In Betreff des Verhältnisses des Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der in Bezug hierauf zu gewährenden Entschädigungen, sowie den der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A die näheren Festsetzungen enthalten.

Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünktlich Folge leisten zu lassen.

§ 9. Um von der Eisenbahn auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet

a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn Seiten der betreffenden Militärcommando- und Verwaltungsbehörden zum Transporte überwiesen werden, stets vorzugsweise vor anderen Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der betheiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebes es gestatten.

Offiziere und ihnen gleichzuachtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unteroffiziere und Soldaten in den unteren Wagenclassen untergebracht.

2) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenclasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tarifsatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 Procent ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jede Axe, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tarifsatz von 40 Centnern Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird.

Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Offiziere zu transportiren sind.

Militärpferde, welche mittelst der gewöhnlichen Züge befördert werden, sind mit dem auf ⅔ ermäßigten tarifmäßigen Satze zu berechnen. Erfolgt die Beförderung dagegen in von den Militärbehörden requirirten Extrazügen, so kommt für jede Axe der Tarifsatz von 40 Centnern Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl in Anwendung.

3) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderen außerordentlichen Umständen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahnen erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu anderen, als zu Militärzwecken, zu Gunsten der eigenen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehörigen Armeeabtheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen.

Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder eine noch kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

Im Uebrigen bleibt für den in Aussicht stehenden Fall, daß von der Deutschen Bundesversammlung ein Reglement für den Militärtransport auf Eisenbahnen aufgestellt und in Folge dessen in dieser Beziehung allgemeine Vorschriften für die Sächsischen Eisenbahnen erlassen werden sollten, demgemäße Abänderung der in Vorstehendem in Ansehung von Militärtransporten getroffenen Bestimmungen vorbehalten und hat sich die Gesellschaft allen diesfallsigen weiteren Anordnungen unweigerlich zu unterwerfen.

§ 10. Die anzunehmenden Tarife für Personen- und Gütertransport und der Fahrplan, sowie jede Abänderung dabei, unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung. Auch ist die Gesellschaft verbunden, Anordnungen der Staatsregierung in Bezug auf den Betrieb der Bahn (einschließlich der An- und Abfuhr der Güter) und die dazu erforderlichen Einrichtungen, welche sich im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig machen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 11. Die Obliegenheiten der Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht, sind nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 nach den deshalb bestehenden oder den noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 12. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten.

Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen oder Anhaltepunkten, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibureau einzurichten, zu meubliren, in gutem Stande zu erhalten und für deren Heizung und Reinigung zu sorgen, nicht minder alle für den Dienst auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmte Polizeibeamten, sowie alle Gendarmen, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, nicht minder den Obergendarmerieinspector oder dessen Stellvertreter bei Dienstreisen unentgeldlich zu befördern.

§ 13. Der durch die Aufstellung von Hülfsgendarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 14. Die Gesellschaft ist verbunden, dafür Sorge zu tragen, daß erkrankte und verunglückte Eisenbahnarbeiter und deren Familien nicht den Gemeinden derjenigen Orte, in welchen sich die Arbeiter während des Bahnbaues, ohne daselbst ihre Heimath zu haben, aufhalten, zur Last fallen.

Es sind daher für Verpflegung und Unterstützung in solchen Fällen entweder auf Kosten der Eisenbahngesellschaft oder durch geeignete Verpflichtung der Bauunternehmer die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 15. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen. Kommt hierüber unter den betheiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 16. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen, nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltung entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtigen einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 17. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenersatz zugestanden wird.

§ 18. Die Gesellschaft soll während des Baujahres, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung von der Gewerbesteuer zu genießen haben.

§ 19. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des Gesellschaftsstatuts.

In demselben sind auch die näheren Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds enthalten.

Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat, nächst seiner statutenmäßigen Stellung dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, insbesondere aber solcher Beschlüsse über Dividendenvertheilung, welche die zu vertheilende Dividende auf Kosten des Zustandes der Bahn und der Betriebsmittel zu erhöhen suchen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern.

§ 20. Die Regierung behält sich vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör für den Staat zu erwerben. Diese Erwerbung kann unter vorzubehaltender Genehmigung der Stände erfolgen:

a) im Wege freier Vereinigung zu jeder Zeit,

b) durch Ankauf auf einseitige Entschließung der Regierung, nicht vor Ablauf des 30sten Jahres nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Strecke dergestalt, daß als Kaufgeld Seiten des Staates der 25fache Betrag der Durchschnittssumme des während der letzten zehn Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts den Actionärs zu Theil gewordenen Dividendengenusses gewährt wird.

c) Im Falle unter b gehen mit dem Eigenthume der Bahn sämmtliche Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken ꝛc., ferner die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft an den Staat über, wogegen dieser sämmtliche ihm bekannt gemachte Passiven und sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung übernimmt.

d) Die Regierung wird von dem ihrerseits beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen.

A.

Beilage
zum Decrete wegen Concessionirung der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain.

1. Die Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain ist verpflichtet,

1) der Staatspostanstalt denjenigen Aufwand zu vergüten, welcher der ersteren durch die erforderliche Verbindung mit ihren Bahnhöfen, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse etwa erspart werdenden Transportkosten, entsteht;

2) die nothwendige, nach den bisher in ähnlichen Fällen beobachteten Rechts- und Billigkeitsgrundsätzen zu regelnde Entschädigung des Poststationsinhabers in Großenhain für die demselben aus der Eisenbahnanlage entstandenen Nachtheile und Verluste, sowie die Entschädigung des Staatsfiscus für die durch die Eisenbahnverbindung etwa verursachte Entwerthung fiscalischer Posthaltereigrundstücke zu übernehmen.

Die vorgedachte Entschädigung des Posthalters wird zunächst zwar durch die Postverwaltung ermittelt und bestritten, derselben jedoch nach Vollendung des Bahnbaues durch die Gesellschaft vergütet werden.

2. Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Brief- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Zollpfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeldlichen Transporte auf der Bahn.

3. Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, verschlossene Briefe zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Briefe, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht und begangen werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen, mit Vorbehalt des Widerrufs für den Fall des Mißbrauchs, die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern, beziehendlich der Eisenbahnverwaltung gestatten, diese Correspondenz durch das ihr untergebene Personal selbst zu befördern und zu bestellen.

4. Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

5. Für die Fahrpostsendungen (im Gegensatze der unter 2 vorstehend benannten Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesammtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postportos auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

6. Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weiteren, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegsstationen nicht eintrete.

7. Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehener Wagen befördern.

Für die in den Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft andere mit verschließbaren Packräumen versehene Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die den Posten beigegebenen Expedienten, Schaffner und deren Assistenten oder Stellvertreter u. s. w. unentgeldlich zu befördern.

8. Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten die nöthigen und passenden Localitäten zur einstweiligen Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfahrenden Postwagen und Postpferde unentgeldlich gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn behufs der Einlegung unfrankirter Briefe anzulegenden Briefkasten wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

9. Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

10. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maaßgabe des Concessionsdecrets, für den Fall der Unterbrechung der Eisenbahnfahrten die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten

Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 7 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheim gestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfallsigen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



Statuten
der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain.

Zweck. § 1. Die unter der Firma:

Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain

zusammengetretene Actiengesellschaft hat zum Zwecke, die Stadt Großenhain mittelst einer Eisenbahn mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in directe Schienenverbindung zu bringen.

Fabrikgleise. § 2. Ob, und eventuell wie, nach geschehener Vollendung der Hauptbahn und erfolgter Betriebseröffnung auf derselben, der Bahnhof zu Großenhain mit vorhandenen hiesigen Gewerbsetablissements in Schienenverbindung gebracht werden soll, bleibt künftigen Verhandlungen zwischen den dieß beantragenden Etablissementseigenthümern und den Organen der Actiengesellschaft vorbehalten.

Anlagecapital. § 3. Zu Erreichung des in § 1 begrenzten Gesellschaftszwecks werden

Neunzigtausend Thaler — —

aufgebracht, welche das Anlagecapital bilden.

Zu jeder Erhöhung desselben, besonders auch behufs Ausführung der in § 2 gedachten Zwecke, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Mitglieder. § 4. Die Mitgliedschaft an der Gesellschaft wird durch den Besitz einer oder mehrerer Actien (§ 11) begründet.

Gerichtsstand. § 5. Die Gesellschaft erhält durch Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft einer moralischen Person und hat ihren Sitz in Großenhain und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Gerichtsamte daselbst.

Vertretung. § 6. Die Gesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen gegen einzelne Actionäre sowie nach Außen hin nur durch das Directorium (§ 27 fg.) vertreten.

§ 7. Die Gesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 50) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die Beschlüsse und Handlungen des Directoriums und des Ausschusses (§ 45) verpflichtet. Verpflichtung.

§ 8. Die Gesellschaft kann, abgesehen von dem Falle eines Concurses, nur aufgelöst werden durch Beschluß einer Generalversammlung, in welcher wenigstens zwei Drittheile der ausgegebenen Actien vertreten sind, und wenn für die Auflösung wenigstens drei Viertheile der Stimmen sich erklärt haben. Dauer.

War eine beschlußfähige Generalversammlung nicht zu Stande gekommen, so ist zur Erledigung des gestellten Antrags auf Auflösung des Vereins sofort eine anderweite Generalversammlung zu berufen, in welcher ohne alle Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien und nach einfacher Stimmenmehrheit über den gestellten Antrag Beschluß gefaßt werden kann. Auf Beides ist in der Einladung zu der anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ist die Auflösung beschlossen worden, so wird nach vorgängiger Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft constatirt, soweit möglich veräußert und der nach Deckung der Passiven verbleibende Saldo auf das Anlagecapital vertheilt und gegen Rückgabe der Actien ausgezahlt.

Diese Vertheilung und Auszahlung soll aber erst ein Jahr nach der dritten Bekanntmachung erfolgen.

§ 9. Alle Bekanntmachungen und Aufforderungen in Vereinsangelegenheiten sind vom Directorium in der Leipziger Zeitung und in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Großenhain abdrucken zu lassen. Bekanntmachungen.

Hierdurch werden dieselben für alle Vereinsmitglieder verbindlich unter Ausschluß jeder Einsetzung in den vorigen Stand.

§ 10. Alle statutenmäßigen Fristen sind so zu berechnen, daß die erforderliche Anzahl Tage zwischen dem, als Anfangspunkt anzusehenden und dem Tage voll inneliegt, an welchem die rechtliche Wirkung eintreten soll. Fristberechnung.

Bei Fristen, deren Anfangspunkt sich durch Bekanntmachungen bestimmt, gilt als solcher, wo etwas Anderes nicht bestimmt ist, der Tag der ersten Insertion in der Leipziger Zeitung.

§ 11. Das in § 3 bezeichnete Anlagecapital, welches bereits vollständig gezeichnet ist, wird durch Actien.

Siebenhundert und Fünfzig Stück Actien Serie I. von je 100 Thalern — —

und

Dreihundert Stück Actien Serie II. von je 50 Thalern — —

im Dreißigthalerfuße aufgebracht.

Die Actien lauten auf den Inhaber und der jedesmalige körperliche Besitzer einer Actie wird, ohne Rücksicht auf seinen Besitztitel, als Actionär betrachtet.

Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlungen ist unstatthaft, eben so wenig ist auch der Actionär über den Nennwerth seiner Actien hinaus irgendwie verbindlich.

Jede Actie gewährt einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Form der Actien.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe gegen Rückgabe des Interimsscheins (§ 13) bei der letzten Einzahlung, jedenfalls aber nicht vor Bestätigung der Statuten erfolgt, werden nach dem unter A beigefügten Schema ausgefertigt.

Interimsscheine.

§ 13. Bis zur Ausgabe der Actien vertreten die nach dem unter B angefügten Schema auszufertigenden Interimsscheine, auf denen bei jeder Einzahlung deren Betrag quittirt wird, in jeder Hinsicht die Actie und begründen für den Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

Für schadhaft gewordene Actien und Interimsscheine, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, und gegen deren Zurückgabe kann das Directorium neue Ausfertigungen ausgeben.

Einzahlungen.

§ 14. Auf jede Actie sind, mit Einschluß des bei der Zeichnung hinterlegten Betrags, Vierzig Procent des Nominalbetrags bereits eingezahlt. Der Rest ist in sechs gleichen Raten einzuzahlen.

Die Einzahlungstermine werden vom Directorium bestimmt und nach § 9 dreimal bekannt gemacht.

Zwischen allen Einzahlungen von 10 Procent des Actienbetrags soll eine Frist von wenigstens sechs Wochen inne liegen.

Die Einzahlungstage sind wenigstens vier Wochen vor deren Eintritte bekannt zu machen.

Versäumniß.

§ 15. Die nach § 14 ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Die Nummern der Interimsscheine, auf welche eine Einzahlung versäumt wird, sind von dem Directorium mit der Aufforderung an die Inhaber, die unterlassene Einzahlung, unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe und der antheiligen Kosten der Bekanntmachungen, innerhalb vier Wochen nach der dritten Bekanntmachung bei Vermeidung nachstehender Nachtheile nachträglich zu leisten, bekannt zu machen.

Unterbleibt die Zahlung dennoch, so wird der Säumige dadurch aller seiner Rechte als Actionär und der bereits geleisteten Einzahlungen verlustig.

Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsscheine sind bekannt zu machen, an deren Stelle neue auszufertigen und nach Ermessen des Directoriums für die Gesellschaft zu verwerthen, jedoch ohne Genehmigung der Generalversammlung und der Staatsregierung nicht

anders als dergestalt, daß durch den Kaufpreis unter Zurechnung der auf die erloschenen Interimsscheine geleisteten Einzahlungen mindestens der Nennwerth erlangt wird.

Der Entschließung des Directoriums steht es zu, anticipirte Zahlungen anzunehmen.

§ 16. Die auf die Actien eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung bis zur letzten Einzahlung, spätestens aber bis zum 1sten Januar 1863 mit Fünf vom Hundert verzinst, diese Zinsen sind mit der sechsten und zehnten Einzahlung zahlbar und werden von diesen Zahlungen in Abrechnung gebracht. Verzinsung.

Die Versäumniß dieser Einzahlungen begründet zugleich den Verlust der Zinsen von den vorhergehenden Einzahlungen.

Der hiernach erforderliche Geldbetrag ist aus dem Anlagecapitale zu entnehmen, jedoch wieder zu ersetzen und entweder durch weitere Actienausgabe oder sonst in vortheilhafter Weise, nöthigenfalls durch Dahrlehnsaufnahme, zu beschaffen.

§ 17. Nach geschehener voller Einzahlung der Actien werden den Actionärs nicht weiter Zinsen, sondern aus dem verbleibenden Reingewinne des Unternehmens Dividenden gewährt. Dividenden.

Die Dividende soll alljährlich binnen drei Monaten nach der jedesmal zu Ende des Monats Juni nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen und unter Beobachtung der erforderlichen Abschreibungen zu bewirkenden Inventur und Rechnungsablegung ausgeworfen, dabei deren Betrag weder auf Kosten des Unternehmens und der Betriebseinrichtungen über das Maaß gesteigert, noch durch ungemessene Anweisung der Bruttoerträgnisse zu Betriebs- und Bauerweiterungen geschmälert werden. Tage und Orte der Dividendenzahlungen sind vom Directorium bekannt zu machen.

§ 18. Die Dividenden werden nur gegen Rückgabe der nach dem Schema unter C ausgefertigten Dividendenscheine ausgezahlt. Dividendenscheine.

§ 19. Gleichzeitig mit den Actien werden Talons nach dem Schema unter D mit 20 Stück Dividendenscheinen ausgegeben. Talons.

Neue Serien Dividendenscheine werden nur an die Besitzer des Talons und gegen Rückgabe des letzteren verabfolgt.

§ 20. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an, nicht erhoben worden sind, verfallen der Vereinscasse. Die bezüglichen Dividendenscheine werden ungültig. Verjährung.

Wenn wegen untergegangener oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine oder Talons ein Mortificationsverfahren (§ 21) Statt gefunden hat, so verfallen diejenigen bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine nicht rechtzeitig erhoben werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritt der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses an gerechnet, nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährung erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

Mortification. § 21. Wegen verlorener oder untergegangener, oder sonst abhanden gekommener Interimsscheine, Actien, Talons und Dividendenscheine findet auf Antrag der Betheiligten vor dem § 5 gedachten Gerichte das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (c. II. C. A. Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene, oder an Stelle dieser Gesetze etwa künftig vorzuschreibende Mortificationsverfahren Statt, mit alleiniger Ausnahme, daß die hinsichtlich der Staatspapiere durch die Verordnung vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist hinsichtlich der Interimsscheine und Actien auf eine Frist von Vier Jahren hierdurch beschränkt wird.

Nach Beendigung des Mortificationsverfahrens durch einen rechtskräftigen Präclusivbescheid erfolgt durch das Directorium die Ausfertigung von Duplicaten und die Auszahlung der fällig gewordenen unerhobenen Dividenden.

Reservefond. § 22. Sobald der Reingewinn eine Dividende von mehr als vier Procent gewährt, so ist der Mehrbetrag bis zu einem halben Procent zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe von zehn Procent des Anlagecapitals zurückzulegen.

Der Reservefond dient zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Die Gelder des Reservefonds sind nicht im Unternehmen selbst, sondern besonders, aber sicher, nutzbar anzulegen.

Die Zinsen wachsen bis zu dessen Erfüllung dem Fond zu und es ist über denselben besondere Rechnung, als Beilage der Jahreshauptrechnung, zu führen.

Die Entschließung über die Verwendung des Reservefonds steht der Generalversammlung zu.

Ist derselbe angegriffen worden, so ist er in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

Schiedsverfahren. § 23. Streitigkeiten, welche zwischen Actionären als solchen und der Gesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Auch kann von dritten Personen, welche in Streitigkeiten mit der Gesellschaft gerathen, auf dieses Verfahren angetragen werden.

Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei der § 5 genannten Gerichtsbehörde auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zur Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Parthei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Gerichte bestimmt wird.

Schiedsrichter und Obmann dürfen bei der Sache nicht betheiligt und müssen selbstständig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder doch deren fähig sein. Mitglieder der Gesellschaft sind an sich nicht ausgeschlossen, jedoch kann der Gegner der Gesellschaft Gesellschaftsmitglieder als Schiedsrichter ablehnen.

Die Eingabe jeder Parthei wird der Gegenparthei zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder anderen Parthei auferlegten Beweisführung, unter Verzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an die § 5 bestimmte Gerichtsbehörde ab, welche nach den Regeln des gewöhnlichen Proceßverfahrens verfügt und die Sache zur Abfassung des Haupterkenntnisses an die Schiedsrichter zurückgiebt.

§ 24. Scheidet aus dem bestellten Schiedsgericht ein Schiedsrichter vor Bekanntmachung eines Enderkenntnisses durch den Tod oder Unfähigwerden, oder durch Eintritt eigenen Interesses an der Sache aus, so ist an dessen Stelle nach Maaßgabe der § 23 getroffenen Bestimmungen ein Ersatzmann zu wählen. Fortsetzung.

Der eintretende Ersatzmann ist an die bis zum Austritt dessen, den er ersetzt, von dem Schiedsgerichte gefaßten Beschlüsse gebunden.

Außerdem darf vor Ertheilung des Schiedsspruchs kein Schiedsrichter aus dem Schiedsgerichte austreten und keine Parthei den von ihr gewählten Schiedsrichter zurückziehen und es ist dieselbe, falls letzteres dennoch geschehen sollte, an die Entscheidung der beiden übrigen Schiedsrichter und im Fall diese in Bezug auf die zu gebende Entscheidung verschiedener Ansicht sein sollten, an die Entscheidung des durch Zuziehung eines dritten von der leitenden Behörde zu ernennenden Schiedsrichters zu ergänzenden Schiedsgerichts gebunden.

§ 25. Gegen die in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zuläßig. Rechtsmittel.

§ 26. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter. Vollstreckung.

§ 27. Das Directorium besteht aus einem Director (als Vorsitzender) und einem Stellvertreter desselben und wird von dem Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Ausscheidende sind jedoch sofort wieder wählbar. Directorium.

Dem Directorium liegt die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Außen hin ob.

§ 28. In das Directorium sind nur Actionärs wählbar, welche selbstständig, auch in Großenhain wohnhaft sind, und denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte.

Wer die Wählbarkeit verliert, tritt ohne Weiteres aus dem Directorium aus.

Die erfolgte Wahl ist nach § 9 bekannt zu machen, was zur Legitimation der Gewählten genügt.

§ 29. Wer die Wahl in das Directorium annimmt, hat als Caution Drei Hundert Thaler in Gesellschaftsactien zu deponiren.

Mit Zustimmung des Ausschusses kann diese Caution auch in anderer Weise bestellt werden. Doch muß das gewählte Directorialmitglied jedenfalls mindestens eine Gesellschaftsactie, zum Beweise seiner Mitgliedschaft an der Gesellschaft, deponiren.

§ 30. Wenn ein Directorialmitglied während der § 27 bestimmten Amtirungszeit freiwillig zurücktreten will, so hat es dieß dem Ausschusse drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

Derartige, sowie Vacanzen durch Tod, Remotion oder Verlust der Wählbarkeit (cf. § 28) sind vom Ausschusse sofort wieder zu besetzen.

Der Neugewählte tritt in die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 31. Beide Directoren haben gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere haben Beide alle Bekanntmachungen, Erlasse und schriftlichen Ausfertigungen zu vollziehen, auch die der Gesellschaft etwa obliegenden Eide zu leisten.

§ 32. Die Remuneration der Directoren wird vom Ausschusse normirt.

§ 33. Zur Gültigkeit eines Directorialbeschlusses gehört Uebereinstimmung Beider, — ist diese nicht zu erzielen, so kann der Vorsitzende seine Ansicht zur Ausführung bringen, es steht aber dem stellvertretenden Director frei, die Differenz zur Entscheidung des Ausschusses zu bringen, welcher dann bis zur nächsten Generalversammlung nachzugehen ist.

§ 34. Hinsichtlich der Geschäftstheilung zwischen den beiden Directoren gilt als allgemeine Norm, daß dem stellvertretenden Director die Hauptbuch- und Hauptcassenführung obliegt, während alle übrigen, bei dem Directorium vorkommenden laufenden Geschäfte, insbesondere die Correspondenz mit Privaten und Behörden, die Prüfung und resp. Bearbeitung von Ausfertigungen, Verträgen, Instructionen und dergleichen, die Haltung der Gesellschaftsacten und des Archivs, vorzugsweise zum Geschäftskreise des vorsitzenden Directors gehört.

Competenz.

§ 35. Das Directorium ist das ausführende Organ der Gesellschaft und hat alle zu Erreichung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Gesellschaftszwecke dienliche Handlungen zu beschließen und nach Maaßgabe dieser Statuten zu verfügen, namentlich aber

a) die Erbauung der Bahn nebst allem Zubehör an Bauwerken nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen durch den zur Bauleitung engagirten Ingenieur zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;

b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihung gegen vollständige Pfandsicherheit, Discontiren guter Wechsel, oder auf eine andere solchen Falls aber mit Einverständniß des Ausschusses festzusetzende Art zinsbar zu machen;

c) nach Bedürfniß Darlehne bis zum vierten Theile des Anlagecapitals, mit Zustimmung des Ausschusses, aufzunehmen und dafür Gesellschaftseigenthum zu verpfänden;
d) mit Zustimmung des Ausschusses Immobilien zu veräußern;
e) während der Bauzeit aller drei Monate dem Ausschusse summarischen Baubericht vorzulegen;
f) Verträge aller Art zu verhandeln und abzuschließen, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses, falls es sich um eine Verpachtung des gesammten Geschäftsbetriebs handelt;
g) Vollmachten zu ertheilen und die Gesellschaft vor Behörden aller Art zu vertreten, auch für dieselbe Eide zu leisten;
h) das erforderliche Beamten- und Dienstpersonal, innerhalb des zuvor mit dem Ausschusse vereinbarten Etats der festen Besoldungen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und denselben Gratificationen bis zum Gesammtbetrage von 50 Thalern — — jährlich zu bewilligen;
i) im Einvernehmen mit dem Ausschusse die Fahrzeiten und die Personen- und Gütertaxen zu bestimmen;
k) überhaupt alles Dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was durch diese Statuten der Mitwirkung des Ausschusses und der Generalversammlung nicht ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 36. Der Ausschuß soll aus zwölf Actionärs bestehen, von denen wenigstens acht in Großenhain wohnhaft sein müssen. Der Ausschuß.

Derselbe steht dem Directorium berathend und controlirend zur Seite, hat auch die Gesellschaft dem Directorium gegenüber zu vertreten, soweit dieß nicht durch die Generalversammlung geschieht.

§ 37. Die Ausschußmitglieder werden auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wahl.

Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt mit Ausnahme der Vorschrift wegen des Wohnsitzes in Großenhain das in § 28 Bestimmte; nicht wählbar sind Beamte der Gesellschaft und, nach Ausspruch des Ausschusses, solche Personen, die mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen.

§ 38. Jedes Ausschußmitglied hat während der Dauer dieser Function wenigstens eine Actie Serie I. oder zwei dergleichen Serie II. zu hinterlegen. Caution.

§ 39. Alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung scheidet der dritte Theil aus, und es wird der Turnus hierfür während der ersten zwei Jahre durch das Loos, sodann nach § 37 durch das Alter der Mitgliedschaft herbeigeführt. Ergänzung.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Vacanzen. § 40. Ausschußmitglieder können nach vorheriger zweimonatiger Kündigung freiwillig ausscheiden.

Die hierdurch, sowie durch Tod, oder durch Eintritt eines Unfähigkeitsgrundes (§ 37) entstehenden Vacanzen können bis zum Maximum von drei bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung unbesetzt bleiben, falls nicht der Ausschuß selbst seine Ergänzung durch eine außerordentliche Generalversammlung beantragt.

Die Neugewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an Stelle der Ausgeschiedenen.

Vergütungen. § 41. Die Ausschußmitglieder fungiren unentgeldlich und nur der etwaige baare Aufwand ist aus der Gesellschaftscasse zu ersetzen.

Geschäftsordnung. § 42. Der Ausschuß erwählt alljährlich sofort nach seiner Ergänzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Protocollführer.

Diese Beamteten müssen in Großenhain wohnhaft sein.

Der Vorsitzende hat den Ausschuß zu den Sitzungen einzuladen, darin den Vortrag zu halten und Namens des Ausschusses Schriften zu erlassen und zu vollziehen.

Versammlungen. § 43. Ausschußversammlungen sind von dem Vorsitzenden zu berufen, so oft es vorliegende Geschäfte erheischen und wenn drei Ausschußmitglieder oder das Directorium Berathungsgegenstände vorlegen.

Wer unentschuldigt, oder ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder zu spät erscheint, verwirkt eine von dem Ausschusse selbst zu normirende, der Gesellschaftskranken- oder der Ortsarmencasse zu überweisende Ordnungsstrafe.

Beschlüsse. § 44. Bei Beschlüssen über Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directoriums, über Unfähigkeitserklärung von Ausschußmitgliedern, ingleichen über Aufnahme von Darlehnen (§ 35 c) müssen wenigstens Neun, in allen anderen Fällen wenigstens Sieben Mitglieder anwesend sein und abstimmen.

Im Uebrigen entscheidet die Stimmenmehrheit mit Decisivstimme des Vorsitzenden für den Fall der Stimmengleichheit. Bei Wahlen entscheidet zunächst absolute, bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Alle Beschlüsse des Ausschusses müssen niedergeschrieben, diese Niederschriften nach Vorlesen und Genehmigung von sämmtlichen anwesenden Ausschußmitgliedern unterschriftlich vollzogen und sodann von dem Vorsitzenden des Ausschusses aufbewahrt werden.

Ob und inwieweit die Protocolle über Ausschußsitzungen dem Directorium mitzutheilen seien, darüber entscheidet im einzelnen Falle der Ausschuß nach seinem Ermessen.

Competenz. § 45. Dem Ausschusse steht zu:

a) die Wahl der Directoren;

b) die Suspension und Remotion derselben, wenn sie aus irgend welchem Grunde zur Criminaluntersuchung gezogen, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, oder der Wahlfähig-

keit (§ 28) verlustig werden, oder endlich gegen klare Bestimmungen dieser Statuten zum Nachtheile der Gesellschaftsinteressen verstoßen;

c) die Controlirung des Directoriums und der Geschäftsführung desselben, sowie die Beschwerdeführung über dasselbe bei der Generalversammlung, oder bei dem Königlichen Commissar;

d) die Festsetzung der Remuneration der Directoren;

e) die jederzeitige Einsicht in die Acten, Bücher, und Revision der Cassen;

f) Anträge an das Directorium zu richten und über alles dasjenige zu beschließen, was nach den Vorschriften dieser Statuten an seine Zustimmung gebunden ist.

Seine Beschlüsse führt der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden aus; dagegen hat er sich in Weiteres, ganz besonders in die dem Directorium allein zuständige vollziehende und repräsentirende Gewalt nicht einzumischen.

Die Ausschußmitglieder sind der Gesellschaft, ebenso wie die Directoren, für ihr Thun und Lassen nach den allgemeinen Rechtsnormen verantwortlich und ersatzpflichtig.

§ 46. Die Actionärs beschließen über Vereinsangelegenheiten in Generalversammlungen, die in Großenhain abzuhalten sind. *Generalversammlung.*

Dieselben sind entweder

a) ordentliche, welche alljährlich spätestens im Monat September stattfinden, oder

b) außerordentliche.

Letztere können jederzeit auf Beschluß des Directoriums oder des Ausschusses zusammenberufen werden, und es muß dieß geschehen, wenn die Besitzer eines Zehntheils der ausgegebenen Actien darauf antragen.

§ 47. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist von dem Directorium, oder in Fällen, wo dieses persönlich betheiligt ist, durch den Vorsitzenden des Ausschusses zwei Mal und zwar das erste Mal wenigstens vierzehn Tage vor dem dazu anberaumten Tage, unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände, der Zeit und des Ortes der Berathung, bekannt zu machen. *Einladung.*

Auch der Regierungscommissar kann eine Generalversammlung einberufen und dazu öffentlich einladen.

§ 48. Die Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung wird lediglich durch Vorzeigung einer Actie innerhalb der zur Anmeldung anberaumten Zeit begründet. *Legitimation.*

§ 49. In der Generalversammlung verleiht der Besitz einer Actie eine Stimme, wer deren mehr besitzt und zwar im Nominalbetrage *Stimmberechtigung.*

von	50	bis	200	Thaler	hat	2 Stimmen,
"	201	"	500	"	"	3 "
"	501	"	1000	"	"	4 "

von 1001 bis 2000 Thaler hat 5 Stimmen,
" 2001 " 4000 " " 6 "
" 4001 " 6000 " " 8 "
" 6001 Thaler und mehr " 10 "

Der vorsitzende Director, und wenn die Generalversammlung durch den Ausschuß einberufen worden, ein Mitglied des Letzteren, im Fall der Einberufung durch den Regierungscommissar endlich ein von demselben zu erwählender Actionär präsidirt den Generalversammlungen.

Competenz. § 50. Zur Beschlußfassung müssen der Generalversammlung vorgelegt werden:

a) der jährliche Rechenschaftsbericht und die Jahreshauptrechnung; — beide sind bei dem Directorium oder in einem von Letzterem zu bestimmenden und in der Einladung zur Generalversammlung zu bezeichnenden Locale wenigstens acht Tage lang vor dem Tage der Generalversammlung zur Einsichtnahme jeden Actionärs auszulegen; der erstere ist gedruckt und unentgeldlich zu verabfolgen;
b) die Justification der Hauptrechnung und der Jahresbilance;
c) die Ergänzung des Ausschusses;
d) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
e) die Entscheidung über Auflösung der Gesellschaft;
f) die Entscheidung von Differenzen zwischen Directorium und Ausschuß;
g) die Erhöhung des Anlagecapitals durch Ausgabe neuer Actien;
h) die Contrahirung von Schulden (vergl. jedoch § 35 lit. c);
i) die Feststellung der Dividende;
k) die Verwendung des Reservefonds;
l) die Entschließung über sonstige Anträge des Ausschusses oder einzelner Actionärs, dergleichen sollen jedoch wenigstens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich bei dem Directorium angemeldet und von diesem dem Ausschusse alsbald mitgetheilt werden.

Abstimmungen. § 51. Bei den Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme des in § 50 lit. e bezeichneten Falles, in welchem nach § 8 zu verfahren ist, in der Regel einfache und bei Wahlen relative Mehrheit der Stimmen. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet bei Wahlen das Loos; sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Die Form der Abstimmungen ist durch die Generalversammlung selbst zu normiren.

Protocolle. § 52. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse sind gerichtliche oder notarielle Protocolle zu führen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionärs zu vollziehen.

§ 53. Abstimmungen dürfen, mit Ausnahme des Beschlusses wegen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, nur über Gegenstände erfolgen, welche bei der Einladung zur Generalversammlung als Berathungsgegenstände aufgeführt worden sind.

§ 54. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts durch einen von ihr zu bestellenden Commissar oder sonst von dem jeweiligen Stande des Unternehmens Kenntniß, sowie von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Der Beauftragte der Staatsregierung ist von jeder Generalversammlung bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, um, wenn er ihr beiwohnt, ohne übrigens auf das Materielle der Verhandlungen einzuwirken, darauf achten zu können, daß der Legitimationspunkt geordnet ist und Nichts beschlossen werde, was den Statuten oder den Gesetzen und bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

§ 55. Die erforderlichen Beamteten werden von dem Directorium angestellt und entlassen (vergl. § 35 lit. h) und sind diesem untergeben und verantwortlich. Beamtete.

Diejenigen, die eine Casse zu verwalten oder eine andere Vertretung auf sich haben, sollen eine von dem Directorium zu bestimmende Caution bestellen.

§ 56. Die Hauptcasse steht unter Aufsicht des Directoriums und es sind die Schlüssel der daran herzustellenden verschiedenen Schlösser unter den Directoren zu vertheilen. Hauptcasse.

In derselben sind alle Gelder, Documente und Hauptbücher zu verwahren, soweit sie nicht für die laufenden Geschäfte gebraucht werden.

§ 57. Abänderungen dieser Statuten, ingleichen Beschlüsse nach § 50 lit. e und g bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Großenhain, am 1sten Mai 1862.

Bürgermeister Paul Wilhelm Schickert, Vorsitzender.

Franz Wilhelm Röting, Stellvertreter.

Formulare.

A.

Serie I. 100 Thaler.
Serie II. 50 Thaler.

Actie
der
Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

№ . . . . . .

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten

(Ein Hundert Thaler)
(Fünfzig Thaler)
im Dreißigthalerfuße

Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain und ist den Statuten derselben unterworfen.

Großenhain, den 27sten December 1862.

Das Directorium
der Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft daselbst.
(Eigenhändige Unterschrift der Directoren.)

Auf der Rückseite sind wörtlich abzudrucken §§ 9, 10, 11, 17 bis mit 21 der Statuten.

B.

Serie I. — 100 Thaler.
Serie II. — 50 Thaler.

Interimsschein

der

Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

№ . . . . . .

Inhaber dieses Interimsscheins hat für eine Actie von

(Hundert Thalern)
(Fünfzig Thalern)

die Anzahlung mit (Fünf Thalern) (Zwei Thalern 15 Ngr.) geleistet, und sich dadurch verbindlich gemacht, die noch übrigen Einzahlungen nach §§ 14, 15, 16, 21 des Statutenentwurfs vom 2ten December 1861 zu leisten.

Bei jeder Einzahlung ist dieser Interimsschein Behufs Quittirung derselben vorzulegen.

Großenhain, den 2ten December 1861.

Das Directorium.
(Facsimilirte Unterschrift der Directoren.)

Abdruck von §§ 14, 15, 16, 21 des Statutenentwurfs vom 2ten December 1861.

C.

Serie I. — 100 Thaler.
Serie II. — 50 Thaler.

Dividendenschein

zur

Actie der Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

№ . . . . . .

Gegen Abgabe dieses Coupons wird aus der Casse der Gesellschaft die für das Jahr ($18\frac{63}{64}$) statutenmäßig beschlossene Dividende zu dem bekannt zu machenden Zeitpunkte ausgezahlt.

Großenhain, den 27sten December 1862.

Die Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft daselbst.
(Facsimilirte Unterschrift der Directoren.)

Dieser Coupon verjährt und wird ungültig, wenn er binnen vier Jahren von Zeit der Zahlbarkeit an nicht erhoben worden ist.

D.

Serie I. | 100 Thaler.
Serie II. | 50 Thaler.

Talon

zur

Actie der Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft zu Großenhain

№ . . . . . .

Inhaber dieses Talons erhält, gegen Rückgabe desselben, bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen zwanzig Dividendenscheine einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Großenhain, den 27sten December 1862.

Die Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft daselbst.

(Facsimilirte Unterschrift der Directoren.)

Großenhain, am 5ten August 1862.

Im Königlichen Gerichtsamte haben heute in, dem unterzeichneten Assessor wohlbekannter Person

Herr Bürgermeister Paul Wilhelm Schickert und

Herr Kaufmann Franz Wilhelm Röting

aus Großenhain

auf Vorlegen zu den vorstehenden Statuten der Zweig-Eisenbahngesellschaft zu Großenhain vom 1sten Mai dieses Jahres nach Inhalt und Unterschrift sich bekannt.

Vorgelesen, genehmigt und geschehen im Beisein des Herrn Beisitzers Paul,



Wilhelm, Assessor.
Franz Paul, Gerichtsbeisitzer.

№ 101) Ausführungsverordnung
zum VIten Abschnitte des das Immobiliar=Brandversicherungswesen betreffenden Gesetzes;
vom 20sten October 1862.

In Bezug auf das Privatfeuerversicherungswesen überhaupt und die insbesondere den Privatfeuerversicherungsanstalten überlassene Versicherung des beweglichen Eigenthums sowohl, als der bei der Landesimmobiliar=Brandversicherungsanstalt nicht beitrittspflichtigen oder nicht beitrittsfähigen Immobilien wird mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung zur weiteren Ausführung der im VIten Abschnitte des Gesetzes über das Immobiliar=Brandversicherungswesen § 130 bis mit 139 (Gesetz= und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 366 fg.) enthaltenen Bestimmungen von dem Ministerium des Innern hiermit Folgendes verordnet:

I.
Von der Concessionirung der Privatfeuerversicherungsanstalten, den Bevollmächtigten, Directoren und Agenten und dem Geschäftsbetriebe im Allgemeinen.

§ 1. Die Gesuche um Concession zur Betreibung von Feuerversicherungsgeschäften im Königreiche Sachsen sind bei der Brandversicherungscommission anzubringen, von dieser zu prüfen und nach Erledigung etwaiger Bedenken unter Eröffnung ihres Gutachtens dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

§ 2. Dem Concessionsgesuche sind beizufügen:

A. von den Unternehmern neu errichteter inländischer Versicherungsanstalten:

a) der Entwurf der Statuten,
b) der Entwurf der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
c) der Entwurf einer vollständigen Police,
d) der Entwurf zum Prämientarif und
e) der Entwurf zur Instruction der Agenten und sonstigen Specialbeauftragten;

B. von ausländischen Actiengesellschaften:

a) die Gesellschaftsstatuten nebst den Abschriften der Urkunden, wodurch die Anstalt die Bestätigung, oder nach den am Orte ihres Hauptsitzes im Auslande bestehenden Einrichtungen die staatliche Anerkennung, oder die Eigenschaft einer moralischen Person erlangt hat, sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen, nebst einem Exemplare des Policenformulares, des Prämientarifs und der Instruction der Generalbevollmächtigten, der Agenten und der sonstigen Specialbeauftragten,

b) der letzte Rechnungsabschluß mit Angabe der Höhe der laufenden Versicherungen, wenn diese aus dem Rechnungsabschlusse nicht hervorgeht,
c) der Nachweis der Höhe des Actiencapitals,
d) der Nachweis der Zahl der wirklich untergebrachten Actien,
e) der Nachweis des Betrags der auf diese Actien
   α) geleisteten Baarzahlungen und
   β) eingelegten Wechsel,
f) der Nachweis der Höhe des außer dem Actiencapitale durch zurückgelegte Gewinne und sonst gebildeten Reservefonds und
g) der Nachweis der Höhe der im letzten Rechnungsjahre an die Actionäre gezahlten Zinsen und Dividende;

C. von ausländischen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten

außer den vorstehend ad B unter a und b gedachten Unterlagen noch der Nachweis über

a) die Zahlungsverpflichtungen, welche die Gesammtheit der Versicherten übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere in den Statuten begründete Weise,
b) die Höhe des gebildeten Reservefonds,
c) den Betrag der sämmtlichen Prämien im letzten Rechnungsjahre und
d) die Höhe der bei festen Prämien den Versicherten auf das letzte Rechnungsjahr bezahlten Dividende, insoweit die Nachweise ad a—c nicht aus den vorzulegenden Statuten und dem beizubringenden letzten Rechnungsabschlusse unzweifelhaft hervorgehen.

Die unter B und C gedachten Urkunden und Nachweise sind in beglaubigter Form und mit den erforderlichen Legalisationen versehen, beizubringen.

§ 3. Vor Bekanntmachung der nach § 132 des Gesetzes erforderlichen Concession ist es keiner Feuerversicherungsanstalt erlaubt, Versicherungen abzuschließen, oder sonst mit ihren Assecuranzgeschäften zu beginnen. Zur Uebernahme bloßer Rückversicherungen für concessionirte Anstalten ist eine Concession nicht erforderlich.

§ 4. Die Ertheilung oder Zurücknahme der Concession wird durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 5. In Ansehung der bei Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung für das Königreich Sachsen bereits mit Concession versehenen Privatfeuerversicherungsanstalten hat es zwar in der Hauptsache, vorbehältlich der sowohl dem Ministerium des Innern, als der Brandversicherungscommission jederzeit zustehenden Forderung weiterer Nachweise, bei der ertheilten Concession bis auf Weiteres zu bewenden; es sind jedoch diese Anstalten verpflichtet, ihre dermaligen allgemeinen Versicherungsbedingungen sammt den obigen Instructionen ihrer Vertreter und Agenten den in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen anzupassen und die hiernach

abgeänderten Versicherungsbedingungen und Instructionen bis Ende Februar 1863 zur Genehmigung des Ministeriums des Innern bei der Brandversicherungscommission einzureichen.

Bis zu diesem Zeitpunkte müssen dieselben auch ihre laufenden Versicherungen revidirt und die Policen mit den Vorschriften des Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung in Uebereinstimmung gebracht haben.

§ 6. Jede concessionirte auswärtige Versicherungsanstalt hat

a) einen im Königreiche Sachsen gelegenen Ort als ihren Sitz hinsichtlich aller der Versicherungsgeschäfte zu bestimmen, welche sie mit Inländern, oder über inländische Versicherungsobjecte abschließt,

b) an diesem Orte vor der dazu competenten Behörde wegen ihres hierländischen Geschäftsbetriebes Recht zu leiden, auch

c) daselbst einen Bevollmächtigten in der unter § 12 bemerkten Weise zu bestellen, dem es nicht nur obliegt, die Versicherungen anzunehmen, die Policen über abgeschlossene Versicherungen auszustellen, die Prämien zu erheben, die Brandschäden zu reguliren, die Vergütungen, unter Genehmigung der zu vertretenden Versicherungsanstalt festzustellen und zu bezahlen, alle vorkommenden Schriften Namens der Anstalt zu vollziehen und überhaupt die Anstalt sowohl der Brandversicherungscommission als den Versicherten, Beschädigten und beziehendlich deren Rechtsnachfolgern gegenüber, vor und außer Gericht in jeder Beziehung activ und passiv zu vertreten, sondern der auch zur Besorgung dieser Geschäfte für die Anstalt im Umfange des Königreichs Sachsen ausschließend berechtigt und dafür verantwortlich ist,

d) zu Sicherstellung der aus dem hierländischen Geschäftsbetriebe entstehenden Verpflichtungen nach Wahl des Ministeriums des Innern entweder eine angemessene, von dem Letzteren in jedem einzelnen Falle zu bestimmende und durch Deposition bei der Brandversicherungscommission zu erlegende Caution, in Königlich Sächsischen Staats- oder den denselben gleichgestellten Werthspapieren, oder auch in Sächsischen Hypotheken zu bestellen, oder von ihrer Regierung, wenn nicht schon dahin abzielende Staatsverträge zwischen derselben und der Königlich Sächsischen Regierung bestehen, eine Erklärung darüber beizubringen, daß die im Königreiche Sachsen gefällten Erkenntnisse in Rechts- oder Strafsachen, einschließlich zuerkannter Ordnungsstrafen, sowie die von einem Schiedsgerichte gesprochenen Entscheidungen in dem dortigen Staate an dem daselbst befindlichen Vermögen der sachfälligen Anstalt vollstreckt werden sollen.

In Ansehung der bereits concessionirten Anstalten bleibt wegen der unter d gedachten Verpflichtungen dem Ministerium des Innern besondere Entschließung vorbehalten.

Cautionen, die durch irgend eine, nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Depositalbehörde selbst zu vertretende Veranlassung eine Verminderung erfahren haben, sind von

der betreffenden Anstalt binnen der in jedem einzelnen Falle ihr zu stellenden Frist bei Verlust der Concession bis zur vorgeschriebenen Höhe wieder zu ergänzen.

§ 7. Die Annahme von Stellvertretern der Bevollmächtigten ausländischer Anstalten ist nur für einzelne Geschäfte und dringende Fälle gestattet und bedarf der vorher einzuholenden ausdrücklichen Genehmigung der Brandversicherungscommission, sowie der Verpflichtung durch die betreffende Ortsobrigkeit.

§ 8. Insoweit Streitigkeiten nach den Statuten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, müssen Letztere, mit Einschluß des Obmanns, Königlich Sächsische Staatsangehörige sein.

§ 9. Die inländischen, wie die ausländischen Privatfeuerversicherungsanstalten haben hiernächst Folgendes zu beobachten:

a) Jede Veränderung an ihren, dem Ministerium des Innern vorgelegenen und gebilligten Statuten, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Prämientarifen, oder Instructionen ihrer Bevollmächtigten und Agenten sind vor deren Anwendung beim hierländischen Versicherungsgeschäfte bei Verlust der Concession zur Genehmigung des Ministeriums des Innern anzuzeigen.

b) Die jährlichen und beziehendlich halbjährlichen Rechnungsabschlüsse sind sofort nach deren statutenmäßiger Justification in drei Exemplaren an die Brandversicherungscommission einzureichen.

c) Die § 134 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften wegen Einreichung der Declarationen und Policen gelten auch für jede während der Dauer einer Versicherung eintretende Veränderung und Modification derselben, mag nun darüber das Nöthige auf die Originalpolice bemerkt, oder aber ein besonderer Nachtrag ausgestellt werden.

d) Jede vor Ablauf der Police stattfindende Aufhebung der Versicherung ist mit Angabe der Namen des Versicherten, dessen Wohnorts und der Brandversicherungscataster- und Policennummer der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen.

e) Mit Ende März jeden Jahres ist über die in hiesigen Landen am Schlusse des vorhergegangenen Jahres noch bestandenen Versicherungen eine in alphabetischer Ordnung der Ortschaften und sonst nach dem Formulare sub A gefertigte Zusammenstellung an die Brandversicherungscommission einzureichen, auch derselben über die im abgelaufenen Jahre im Königreiche Sachsen bezahlten Brand- und Räumungsschäden ein nach dem Formulare sub B eingerichtetes specielles Verzeichniß beizufügen.

f) Der nach § 139 des Gesetzes von den Prämiengeldern zu leistende Beitrag muß sogleich bei Production der Police und beziehendlich des Nachtrags dazu an die Obrigkeit bezahlt werden. Die bei Berechnung des einprocentigen Beitragssatzes ausfallenden Bruchtheilpfennige sind als volle Pfennige in Ansatz zu bringen.

g) Die Versicherung der unter Stroh- oder Schindeldachung, oder überhaupt in feuer-

84*

gefährlichen Gebäuden befindlichen oder zu feuergefährlichen Gewerben gehörigen Gegenstände haben die concessionirten Privatfeuerversicherungsanstalten antheilig und zwar eine jede bis zur Höhe von mindestens 5% des Betrags ihrer im Königreiche Sachsen laufenden Versicherungen gegen die geordnete Prämie zu übernehmen. Das grundsätzliche Ausschließen solcher Versicherungen, sei es nun im Allgemeinen, wenn auch nur vermittelst der den Bevollmächtigten, oder den Agenten gegebenen Instruction, oder sei es im Besonderen für gewisse Orte oder Ortstheile, ist ebensowenig gestattet, als ein indirecter Ausschluß derselben z. B. dadurch, daß übermäßig hohe, den der Concessionirung zu Grunde gelegenen Tarif übersteigende Prämiensätze gefordert werden.

h) Ueber jede Brandschädenregulirung sind vollständige Acten zu halten. In denselben muß sich befinden:
   1) die Anzeige des Agenten über den stattgefundenen Brand;
   2) der Versicherungsantrag mit Abschrift der Police und der dazu gehörigen Nachträge;
   3) die Angabe darüber, welche Versicherungsobjecte bei Ausbruch des Brandes vorhanden gewesen und entweder gerettet, beschädigt oder ganz verloren gegangen sind und die Angabe des Werthes derselben;
   4) die Verhandlung wegen der Schädenregulirung und die darüber abgegebenen Erklärungen des Versicherten und der Gesellschaft.

i) Die unter h bezeichneten Acten müssen der Obrigkeit in dem § 62 gedachten Falle unweigerlich mitgetheilt werden.

§ 10. Das Anschlagen von Versicherungsschildern ist zwar nachgelassen, es darf aber in keinem Falle dem Versicherten die Annahme eines Versicherungsschildes angesonnen, oder wohl gar zur Bedingung gemacht werden, vielmehr ist es lediglich in das freie Ermessen jedes einzelnen Interessenten zu stellen, ob er das Anschlagen eines Schildes geschehen lassen will oder nicht.

§ 11. Jede Versicherungsanstalt hat ihre Agenten wegen der denselben obliegenden Agenturgeschäfte zu vertreten.

Diese Vertretungspflicht erstreckt sich nicht auf die von den Agenten verwirkten Strafen.

§ 12. Sowohl die hierländischen Bevollmächtigten der ausländischen, als die Directoren und Bevollmächtigten der inländischen, sowie die für hiesige Lande angenommenen Agenten der Privatfeuerversicherungsanstalten überhaupt, müssen Sächsische Staatsangehörige, auch völlig rechtliche, zuverlässige, in gutem Rufe stehende Männer sein.

Die Bevollmächtigten ausländischer Anstalten sind der Brandversicherungscommission zu präsentiren und nach der von Letzterer erfolgten Bestätigung von der Ortsobrigkeit nach dem

angefügten Formulare sub C zu verpflichten. Auf darüber zu erstattende Anzeige ist deren Bestellung von der Brandversicherungscommission in der Leipziger Zeitung und im Dresdener Journal öffentlich bekannt zu machen.

Auch die im § 7 gedachten Stellvertreter sind nach dem Formulare sub C zu verpflichten.

Die inländischen Feuerversicherungsanstalten haben ihre statutenmäßig ernannten Directoren und Bevollmächtigten alsbald nach vollzogener Wahl der Brandversicherungscommission anzuzeigen.

§ 13. Zum Geschäftsbetriebe als Agent einer inländischen sowohl, als ausländischen Privatfeuerversicherungsanstalt ist die Bestätigung und Verpflichtung Seiten der Obrigkeit desjenigen Orts erforderlich, an welchem und von welchem aus der Agent sein Geschäft betreibt.

Die Bestätigung des Agenten und der Umfang des Bezirks, für welchen der Agent bestellt ist, hat die Ortsobrigkeit in den betreffenden Amtsblättern bekannt zu machen und gleichzeitig der Brandversicherungscommission anzuzeigen.

Vor dieser Bekanntmachung darf der Agent seine Geschäftsthätigkeit nicht beginnen. Directoren und resp. Bevollmächtigte concessionirter Anstalten, welche zugleich das Recht zur unmittelbaren Annahme von Versicherungen in hiesigen Landen ausüben und Agenturgeschäfte betreiben wollen, bedürfen dazu noch der besonderen Ermächtigung der Brandversicherungscommission. Bis zu deren Beibringung hat die Ortsobrigkeit mit der Bestätigung, Verpflichtung und öffentlichen Bekanntmachung Anstand zu nehmen.

§ 14. Alle in Bezug auf die Agenten, deren Bestätigung und Geschäftsbetrieb durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Vorschriften finden auch auf die für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle ernannten Stellvertreter der Agenten gleiche Anwendung.

§ 15. Gesuche um Bestätigung als Agent einer Privatfeuerversicherungsanstalt sind mit Beifügung der nöthigen Legitimation bei der Ortsobrigkeit anzubringen.

Die Bestätigung wird nur bis auf Widerruf ertheilt und kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

§ 16. Bei Bestätigung der Agenten kommt es zunächst darauf an, daß nicht mehr Agenturen errichtet werden, als die im Interesse der Versicherungsnehmer liegende Concurrenz, sowie die den Agenten nach § 20 obliegenden Geschäfte und Pflichten bedingen.

Zu diesem Zwecke hat die betreffende Privatfeuerversicherungsanstalt bei der Wahl eines Agenten jedesmal den Bezirk genau anzugeben, für welchen derselbe bestellt werden und auf welchen seine Geschäftsthätigkeit beschränkt sein soll.

§ 17. Bei der den Obrigkeiten obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit der Agenten ist neben den Erfordernissen § 12 nicht nur darauf zu sehen, daß die dazu erwählten Personen die für eine verständige Behandlung der Geschäfte und für die zum Zwecke der Ermittelung des wahren Werths der zur Versicherung zu bringenden Gegenstände erforderliche allgemeine

Bildung besitzen, sondern auch, daß ihre pecuniären Verhältnisse nicht Anlaß zu begründeten Bedenken geben. Mitgliedern und Subalternen von Ortsobrigkeiten, zu deren Competenz die Brandversicherungsangelegenheiten gehören, jedoch mit Ausnahme der nur auf Zeit gewählten unbesoldeten Rathmänner, ist die Uebernahme oder Beibehaltung einer Agentur nicht gestattet.

§ 18. Es dürfen, mit Ausnahme der Directoren und Bevollmächtigten, Agenten für den ganzen Umfang des Königreichs Sachsen nicht bestellt werden.

Auch hat der Agent in dem ihm für seine Geschäftsthätigkeit angewiesenen Bezirke seinen festen Wohnsitz zu behalten.

§ 19. Jeder Feuerversicherungsagent ist nach dem Formulare sub C von der Obrigkeit mittelst Handschlags an Eides Statt in Pflicht zu nehmen und darauf zu seiner Legitimation mit einem Pflichtscheine zu versehen, in welchem der ihm angewiesene Geschäftsbezirk mit ausreichender Genauigkeit zu bezeichnen ist.

Die bei Bekanntmachung dieser Verordnung fungirenden Agenten unterliegen, wenn sie nach § 17 in ihrer Function verbleiben können, zwar ebenfalls den in dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen, bedürfen jedoch, so lange sie ihre dermalige Stellung bei derselben Anstalt und ihren dermaligen Bezirk beibehalten, mit Rücksicht auf das von denselben in Gemäßheit § 14 der Verordnung vom 13ten December 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 329) bereits geleistete Angelöbniß keiner nochmaligen Bestätigung oder Verpflichtung.

§ 20. Zu den Rechten und Obliegenheiten der Agenten gehört:

a) die Vermittelung von Versicherungen und der dabei erforderliche unmittelbare Verkehr mit den Versicherungsnehmern;

b) die Herbeischaffung vorschriftsmäßiger, von den Versicherungsnehmern vollzogener Declarationen (Versicherungsanträge);

c) die, soweit nöthige, Prüfung und Berichtigung der Declarationen;

d) die Beförderung der zum Abschlusse der Versicherung und Ausstellung der Police nöthigen Unterlagen an die Vertreter der betreffenden Anstalt;

e) die über jede von ihnen vermittelte Versicherung und über jede Erneuerung oder Abänderung derselben durch Production der Originalpolice sowie deren Nachträge, ingleichen Ueberreichung einer vollständigen Copie davon und eines Duplicates von der Declaration der Obrigkeit zu machende Anzeige (§ 134 des Gesetzes);

f) die gleichzeitige Berichtigung der nach § 9 sub f für die Ortsfeuerlöschcasse zu zahlenden Beiträge;

g) die Aushändigung der von der Obrigkeit abgestempelten Police und beziehendlich Policennachträge an den Versicherten;

h) die Erhebung und Berechnung der Prämiengelder u. s. w.;

i) die Benachrichtigung der Versicherungsanstalt sowohl, als der Obrigkeit in allen den

Fällen, wenn rücksichtlich der laufenden Versicherungen ihrer Agentur Ueberversicherungen und solche Umstände nachträglich zu ihrer Kenntniß gelangen, welche eine anderweite Regulirung der Werths- und Versicherungssumme, oder der, der abgeschlossenen Versicherung zu Grunde liegenden Declaration nothwendig machen;

k) die Ausführung der ihnen von der Brandversicherungscommission und den Obrigkeiten zugehenden, auf ihre Function als Agenten sich beziehenden speciellen Aufträge und

l) die Vertretung ihres Expeditionspersonals in allen das Agenturgeschäft betreffenden Angelegenheiten.

§ 21. Der Agent muß alle auf die Versicherung bei Privatfeuerversicherungsanstalten bezüglichen hiesigen Landesgesetze und Verordnungen besitzen und hat dieselben jederzeit genau und gewissenhaft zu befolgen.

Ueber sämmtliche, das Feuerversicherungswesen betreffende Geschäfte sind von ihm und zwar für jeden Ort des ihm angewiesenen Bezirks besondere Bücher zu führen. In denselben muß enthalten sein:

a) jede abgeschlossene Versicherung nach fortlaufender Nummer;

b) der Vor- und Zuname, sowie der Stand des Versicherten, ingleichen die Angabe, ob Letzterer Eigenthümer, Pachter oder Miether des betreffenden Grundstücks ist;

c) die Brandversicherungscatasternummer des Gebäudecomplexes, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, oder zu dem sie gehören;

d) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen, ferner, ob dieselben Eigenthum des Versicherten oder fremdes Eigenthum sind;

e) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand, oder für jede Gattung von Gegenständen;

f) der Tag, mit welchem die Versicherung beginnt und mit welchem sie wieder erlischt;

g) der Tag, an welchem die Police der Obrigkeit vorgelegt und von dieser abgestempelt zurückgestellt worden ist;

h) die Nummer der Police und das Datum derselben;

i) der Gesammtbetrag der auf die Dauer der Versicherung stipulirten Prämien;

k) die bezahlten Prämien;

l) die Summe des an die Obrigkeit zur Ortsfeuerlöschcasse gezahlten Beitrags;

m) die etwa über dieselben, oder andere, dem Versicherten in dem betreffenden Gebäudecomplexe (Catasternummer) gehörigen Gegenstände bei anderen Privatfeuerversicherungsanstalten noch laufenden Versicherungen und der Betrag derselben;

n) die während der Dauer der Versicherung mit letzterer eingetretenen Veränderungen;

o) die sonst auf die Versicherungen und vorgekommenen Brandschäden bezüglichen Bemerkungen.

Die Versicherungsanstalten und deren Bevollmächtigte und Directoren haben die richtige

Führung dieser Bücher, von welchen die Brandversicherungscommission und die Obrigkeit zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen befugt sind, zu überwachen.

§ 22. Die den Agenten auferlegten Verpflichtungen finden auch auf die mit Agenturconcession versehenen Directoren und Bevollmächtigten der Anstalten Anwendung.

§ 23. Wenn Agenten versterben, oder ihre Function aufgeben, oder der ihnen ertheilte Auftrag von der Anstalt zurückgezogen wird, so ist Solches von der betreffenden Anstalt innerhalb der nächsten acht Tage sowohl derjenigen Behörde, von welcher die Bestätigung des Agenten erfolgt ist, als auch der Brandversicherungscommission anzuzeigen.

Die in Ansehung der Agenten eintretenden Personalveränderungen sind von den Behörden, welche die Bestätigung ausgesprochen haben, durch dieselben Blätter zu veröffentlichen, in denen die Bestätigung bekannt gemacht worden ist.

§ 24. Das Umherreisen der Bevollmächtigten, Geschäftsführer, Inspectoren, Agenten oder anderer Anstaltsbediensteten und Beauftragten zum Zwecke der Aufsuchung von neuen Versicherungen, sowie überhaupt das persönliche An- und Ausbieten der Versicherungen, ingleichen alles Nöthigen und Drängen zur Eingehung von Versicherungen, ist schlechterdings verboten.

II.

Von der Geschäftseinstellung und Zurücknahme der Concession.

§ 25. Jede concessionirte Privatfeuerversicherungsanstalt ist verpflichtet, in dem Falle, daß sie ihren Geschäftsbetrieb entweder ganz aufzugeben, oder doch für den Umfang des Königreichs Sachsen einzustellen beschlossen hat, darüber ohne Anstand Anzeige an die Brandversicherungscommission zu erstatten und dabei die Maaßregeln zu bezeichnen, durch welche die Erfüllung ihrer auf das hierländische Versicherungsgeschäft sich beziehenden Verpflichtungen sicher gestellt werden soll.

§ 26. Diese Verpflichtung findet für ausländische, in Sachsen concessionirte Versicherungsanstalten auch dann Statt, wenn ihnen in dem Lande, wo sie ihren Hauptsitz haben, die staatliche Anerkennung und die Eigenschaft als Rechtssubject entzogen und dadurch ihre rechtliche Existenz aufgehoben wird.

§ 27. Auf Anzeigen dieser Art ist jedesmal von der Brandversicherungscommission gutachtlicher Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten und dessen Entschließung über die zur Wahrung der Interessen der hierländischen Versicherten nöthigen Entschließungen einzuholen.

§ 28. Findet sich das Ministerium des Innern selbst veranlaßt, gegen eine Privatfeuerversicherungsanstalt auf Grund § 132 des Gesetzes von dem Rechte des Widerrufs der

ertheilten Concession Gebrauch zu machen, so ist die Versicherungsanstalt hiervon durch Verfügung der Brandversicherungscommission vorläufig in Kenntniß zu setzen und derselben zur Abwickelung ihrer hierländischen Geschäfte eine angemessene Frist einzuräumen.

Gegen die beschlossene Zurücknahme der Concession steht der betreffenden Versicherungsanstalt zwar frei, mit einer Vorstellung einzukommen; sie hat deren Einreichung jedoch binnen einer vom Empfange der an sie erlassenen Verfügung an zu rechnenden Präclusivfrist von vier Wochen zu bewirken.

Diese Vorstellung ist nicht an das Ministerium unmittelbar, sondern an die Brandversicherungscommission zu richten und wird durch Letztere dem Ministerium vorgelegt werden.

§ 29. Von der eintretenden Einstellung des Geschäftsbetriebs einer Privatfeuerversicherungsanstalt und der bevorstehenden Einziehung der ertheilten Concession hat die Brandversicherungscommission nach jedesmaliger besonderer Anweisung des Ministeriums des Innern das betheiligte Publikum durch öffentliche Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung und den Amtsblättern vorläufig in Kenntniß zu setzen und darin auf die zu beobachtenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Diese Bekanntmachung hat für die betreffende Versicherungsanstalt, deren Beamte und Agenten die Wirkung, daß von Zeit der Veröffentlichung in der Leipziger Zeitung an neue Versicherungsverträge nicht abgeschlossen und laufende Versicherungen nicht prolongirt werden dürfen.

§ 30. Das Verfahren zur Abwickelung des hierländischen Versicherungsgeschäfts unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Beaufsichtigung der Brandversicherungscommission.

Die laufenden Versicherungen dürfen wider den Willen der Versicherten weder einseitig aufgehoben, noch einer anderen Privatfeuerversicherungsanstalt überwiesen werden.

Ebensowenig ist es aber auch den Versicherten erlaubt, vor ordnungsmäßig erfolgter Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu einer anderen Versicherungsanstalt überzutreten.

Die Versicherungsanstalt, um deren Geschäftseinstellung es sich handelt, bleibt wegen aller, nicht im gegenseitigen Einverständnisse gelösten Verbindlichkeiten bis zu deren Erlöschen verhaftet. Ihre vollständige Liberation tritt, den Verwaltungsbehörden gegenüber, erst mit der Zurücknahme der ertheilten Concession ein. Es kann jedoch dazu nicht eher verschritten werden, als bis der Nachweis der Erledigung aller hierländischen Verpflichtungen beigebracht worden ist.

Zu diesem Behufe ist auf die dießfallsige Anzeige der betreffenden Versicherungsanstalt von der Brandversicherungscommission in der Leipziger Zeitung und den Amtsblättern eine öffentliche, von 14 Tagen zu 14 Tagen drei Mal zu wiederholende Aufforderung zur Anmeldung der etwa noch ungelöst gebliebenen Versicherungsverträge und Entschädigungsansprüche, unter Einräumung einer Präclusivfrist von Sechs Wochen, zu erlassen.

Wer diese Anmeldung versäumt, geht des Rechts verlustig, zu verlangen, daß sein Anspruch gegen die Versicherungsanstalt im Verwaltungswege berücksichtigt werde.

§ 31. Die bestätigten Bevollmächtigten und Agenten der betreffenden Versicherungsanstalt bleiben mit der § 29 gedachten Beschränkung bis zur erfolgten Zurücknahme der ihrer Anstalt ertheilten Concession in ihrer Wirksamkeit.

Es ist darauf zu sehen, daß das amtliche Verhältniß dieses Personals, sobald zur Geschäftsabwickelung geschritten werden soll, unverzüglich und in der Art geregelt wird, daß Unordnungen und Störungen der Geschäftsthätigkeit desselben nicht zu besorgen sind.

§ 32. Sobald das hierländische Versicherungsgeschäft abgewickelt ist und die ertheilte Concession wieder zurückgenommen wird, ist auch die niedergelegte Caution in dem nach Deckung der etwa damit zu berichtigenden Forderungen verbliebenen Betrage zu verabfolgen.

III.

Von der Versicherungsnahme und von der Entschädigung.

§ 33. Unter dem § 136 des Gesetzes gedachten wahren Werthe ist der gemeine Werth zu verstehen, welchen die versicherten Objecte zur Zeit der Versicherungsnahme haben.

Kunstsachen, Pretiosen und ähnliche Gegenstände, denen ein gemeiner Taxwerth nicht wohl beizulegen ist, sind mit ihren Versicherungssummen in dem Versicherungsantrage und in der Police besonders und einzeln aufzuführen.

§ 34. Bei der Versicherungsnahme muß jedesmal speciell angegeben werden, was Eigenthum des Versicherten und was fremdes Eigenthum ist.

§ 35. Auf den Formularen zu den Declarationen (Antragebogen), welche den Versicherungsnehmern von der Versicherungsanstalt oder deren Agenten zugestellt zu werden pflegen, muß sich ein Abdruck der Versicherungsbedingungen befinden, so daß der Versicherungsnehmer vor Abschluß der Versicherung sich von den Bedingungen, die er einzugehen hat, genau zu unterrichten im Stande ist.

§ 36. Die bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versicherungsfähigen Gegenstände dürfen bei Privatversicherungsanstalten nicht versichert und von diesen nicht zur Versicherung angenommen werden, wenn auch nur ein Theil von den in die nurgedachte Kategorie gehörigen, in und bei den Gebäuden der betreffenden Brandversicherungscatasternummer befindlichen Objecten bei der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt schon versichert ist.

§ 37. Die Vorschrift § 134 des Gesetzes findet auf die Abänderung oder Verlängerung eines bereits bestehenden Versicherungsvertrags, sowie dessen Uebergang von einer Gesellschaft auf eine andere, oder von einem Versicherten auf einen anderen gleichfalls Anwendung.

Tritt während der Dauer des Versicherungsvertrags eine Veränderung durch Translocation ein, so ist auch hiervon die Obrigkeit des Orts und bei einer Translocation aus einem Ver-

waltungsbezirke in einen anderen jede der betheiligten Obrigkeiten in Kenntniß zu setzen und dabei die Police mit den durch die Veränderung bedingten Nachträgen durch den Agenten vorzulegen.

Bei derartigen Translocationen findet eine nochmalige Bezahlung des Beitrags zur Feuerlöschcasse nicht Statt und ebensowenig hat die Feuerlöschcasse des Orts, auf den die Versicherung übergegangen ist, einen Anspruch auf antheiligen Genuß an dem zur Feuerlöschcasse des bisherigen Versicherungsorts bereits gezahlten Beitrage.

§ 38. Eine auf mehrere Jahre abgeschlossene Versicherung, die Prämie mag nun ein für allemal entrichtet worden sein, oder jährlich bezahlt werden, kann während der Dauer derselben von der Versicherungsanstalt nur mit Zustimmung des Versicherten aufgehoben werden. Blos dann ist die Anstalt einseitig dazu berechtigt, wenn der Versicherte erweislich seine eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, oder in den thatsächlichen, der Versicherung zum Grunde liegenden Verhältnissen Veränderungen eingetreten sind.

§ 39. Kommt eine Versicherung nach deren Anzeige bei der Obrigkeit durch einseitigen Rücktritt des Versicherungsnehmers nicht zur Ausführung, so ist der Letztere gleichwohl verpflichtet, die durch seinen Versicherungsantrag veranlaßten Kosten, mit Einschluß der nach § 9 f von der Versicherungsanstalt bereits gezahlten Beiträge zur Ortsfeuerlöschcasse, sowie der nach §§ 81 und 82 entrichteten Gebühren und sonstige Verläge zu berichtigen.

§ 40. In der Declaration und Police sind die Versicherungsgegenstände einzeln, oder wenigstens nach Gattungen und Hauptrubriken mit ihrem, der Versicherung zum Grunde gelegten Werthe zu bezeichnen.

Es ist daher nicht ausreichend, daß nur im Allgemeinen angegeben wird: Mobilien 5000 Thlr. ꝛc., sondern es müssen die Gattungen des Mobiliars bezeichnet werden, also, um ein Beispiel zu gebrauchen: „1500 Thlr — — eigentliche Möbeln und Hausgeräthe, 500 Thlr. — — Kleidungsstücke, Wäsche und Betten“ u. s. w.

Eine ähnliche Specialisirung hat bei landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Producten zu erfolgen.

Ebensowenig genügt die allgemeine Angabe: Immobilien, Maschinen und Fabrikgeräthe, Brauerei- und Brennereigeräthe u. s. w., sondern es ist jede einzelne Gattung von Versicherungsgegenständen mit dem Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme und der Höhe der Versicherungssumme anzugeben.

Die Policen müssen auf eine solche Weise abgefaßt sein, daß über die versicherten Gegenstände, über den Eigenthümer und über die Person des Versicherten kein Zweifel entstehen kann und die Obrigkeit dadurch in den Stand gesetzt ist, die Richtigkeit der Angaben zu beurtheilen. Außerdem muß die Police nicht nur die Nummer, unter welcher die Gebäude, in denen sich die zu versichernden Gegenstände befinden, oder das Grundstück, zu dem diese

Gegenstände, z. B. Getraideſeimen ꝛc. gehören, in dem Brandverſicherungscataſter eingetragen ſind, ſowie den Umſtand: ob der Verſicherte Miethbewohner, Pachter oder Eigenthümer des betreffenden Grundſtücks iſt, enthalten, ſondern es iſt auch in derſelben der Anfang und das Ende der Verſicherung, ſowie die ſtipulirte Prämie ſammt dem Betrage der ſonſtigen Unkoſten, insbeſondere auch der Beitrag zur Ortsfeuerlöſchcaſſe anzugeben.

§ 41. Bei Waaren- und Speditionslagern, Fabrikerzeugniſſen, großen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenſtänden, welche zum Verkaufe oder zum Verbrauche zuſammengebracht zu werden pflegen und deren Beſtand nach Größe und Werth daher ein ſteigender und fallender iſt, ſoll die Verſicherung auf den durchſchnittlichen oder ſelbſt auf den muthmaaßlich höchſten Betrag, der nach dem Umfange des Geſchäfts, der Production u. ſ. w. anzunehmen ſteht, zuläſſig ſein.

Solche Verſicherte ſind dagegen verpflichtet, über das Waarenlager und die vorhandenen Vorräthe ordnungsmäßige Bücher zu halten, aus denen der jedesmalige Ab- und Zugang zu erſehen iſt.

Bei Verſicherung von Vorräthen landwirthſchaftlicher Bodenerzeugniſſe tritt obige Verpflichtung jedoch erſt dann ein, wenn die Verſicherungsſumme mehr als 2500 Thaler beträgt.

§ 42. Was die Verſicherung der nach §§ 4 und 5 des Geſetzes bei der Landesimmobiliar-Brandverſicherungsanſtalt blos beitrittsfähigen und beziehendlich nicht beitrittsfähigen Gebäude und Baulichkeiten Seiten der Privatfeuerverſicherungsanſtalten anlangt, ſo findet der im Allgemeinen geltende Grundſatz ebenfalls Anwendung, daß die Verſicherungsſumme ſowohl, als die im Falle eines Brandes zu gewährende Entſchädigung den durch Sachverſtändige zu ermittelnden Zeitwerth nicht überſteigen darf.

§ 43. Findet während der Dauer des Verſicherungsvertrags eine Verminderung oder Erhöhung der verſicherten Summe Statt, ſo bedarf es deshalb nicht der Ausſtellung einer neuen Police, vielmehr genügt es, die eingetretene Veränderung auf der urſprünglichen Police nachzutragen, oder zu letzterer einen beſonderen Nachtrag auszufertigen.

Dagegen iſt im Uebrigen den Vorſchriften §§ 9 c und 20 c bis mit h nachzugehen. Daſſelbe Verfahren kommt insbeſondere auch bei der § 5 (Schlußſatz) angeordneten Berichtigung der beim Erſcheinen dieſer Verordnung noch laufenden älteren Policen in Anwendung.

§ 44. Da die Verſicherungsanſtalten in der § 134 des Geſetzes gedachten Beſchränkung ihre Policen zu vertreten und gegen ſich gelten zu laſſen haben, eben deshalb aber verpflichtet ſind, bei dem Abſchluſſe von Verſicherungen mit der nöthigen Vorſicht zu Werke zu gehen, ſo iſt es auch nicht geſtattet, bei eingetretenem Brandſchaden wegen einzelner, erſt dann zur Sprache gebrachter Unrichtigkeiten in der Declaration, Police oder etwaigem Nachtrage dazu, die Schäden-

vergütung ganz und im Allgemeinen zu verweigern. In einem solchen Falle bleibt vielmehr der Verlust des Entschädigungsanspruchs nach Befinden auf die betreffenden einzelnen Versicherungsgegenstände, oder auf die bezügliche Position der Declaration wie der Police sammt Nachtrag beschränkt.

§ 45. Jeder Schädenregulirung muß, insofern nicht darüber ein gütliches Abkommen vermittelt wird, sowohl die Police mit dazu gehörigen Nachträgen, als eine specielle Schädenwürderung zum Grunde gelegt werden.

Es ist nicht erlaubt, wegen einzelner, bei der Schädenaufstellung oder Schädenberechnung Seiten des Calamitosen vorgekommener Irrungen, soweit demselben nicht ein beabsichtigter und strafbarer Betrug zur Last fällt, die Schädenregulirung zu versagen.

§ 46. Die Ermittelung des Schadens hat in jedem Falle, mithin auch dann, wenn die Verbindlichkeit der Anstalt zur Schädenvergütung streitig ist, binnen längstens vier Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, zu erfolgen.

Ist die Versicherungsanstalt binnen dieser Frist ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen, so kann dieselbe auf Antrag des Beschädigten von der Obrigkeit durch Zwangsmaaßregeln dazu angehalten werden.

§ 47. Bei Brandschäden an solchen Gegenständen, welche durch ihren Gebrauch seit der Versicherung nach sachverständigem Ermessen eine Werthsverminderung erlitten haben, sowie wegen solcher Versicherungsobjecte, welche beim Brande gar nicht mehr vorhanden gewesen sind, ist die Versicherungsanstalt nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, den durch Sachverständige festgestellten Abnutzungswerth für erstere und den versicherten Werth für letztere Gegenstände von der Gesammtversicherungssumme zu kürzen und nur die dann noch verbleibende Versicherungssumme bei der Schädenregulirung zu Grunde zu legen.

§ 48. Eine strafbare Ueberversicherung wird dann vermuthet, wenn die in der Police oder dem dazu gehörigen Nachtrage eingezeichnete Versicherungssumme den zur Zeit der Versicherungsnahme und beziehendlich nachträglichen Abänderung der Police bestandenen gemeinen Werth der versicherten Gegenstände um Zwanzig Procent übersteigt.

Andererseits ist aber auch die Versicherungsanstalt ebenfalls nur dann, wenn eine mehr als zwanzig Procent betragende und von ihr nicht mit verschuldete Ueberversicherung stattfindet, den Verlust des Entschädigungsanspruchs aus der Ueberversicherung herzuleiten berechtigt.

§ 49. Die Entschädigungssumme darf niemals den an den versicherten Gegenständen erlittenen wirklichen Verlust übersteigen und kann mit der Wirkung der Liberation für die Anstalt nicht eher ausgezahlt werden, als bis die Obrigkeit die Unbedenklichkeit der Zahlung bescheinigt hat.

§ 50. Nach Feststellung der Entschädigungssumme ist die betreffende Anstalt verbunden, sofort und längstens binnen acht Tagen vom Empfange der zur Auszahlung erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung (§ 49) an gerechnet, an den Versicherten Zahlung zu leisten.

§ 51. Die geleistete Zahlung einer Brandschädenvergütung hat zugleich die Wirkung, daß bis zur Höhe des Betrags der gewährten Entschädigung alle etwaigen Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz in Ansehung der versichert gewesenen und vergüteten Gegenstände, nach Maaßgabe der einschlagenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, auf die betreffende Anstalt übergehen.

§ 52. Nach einem vor Ablauf der Versicherungszeit stattgefundenen Partialbrandschaden ist die Versicherungssumme auf den gemeinen Werth der in der Versicherung verbleibenden Gegenstände zu vermindern, diese Herabsetzung auf der Police zu bemerken, und nachdem der Nachtrag gehörig vollzogen worden, der Erfolg durch den betreffenden Agenten mit Production der Police unter Beifügung einer mit der Urschrift übereinstimmenden Copie dieses Nachtrags der Obrigkeit anzuzeigen.

§ 53. Wird die Versicherung in Folge eines Partialschadens von der Anstalt einseitig, oder mit Zustimmung des Calamitosen aufgehoben, so ist der Letztere berechtigt, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet worden, zu verlangen, daß ihm die vorausbezahlte Prämie zu dem auf die unentschädigt gebliebenen Versicherungsobjecte zu berechnenden Antheile zurückerstattet werde.

Es soll jedoch in dem Falle, daß die Aufhebung der Versicherung im beiderseitigen Einverständnisse geschieht, der Anstalt gestattet sein, in den Versicherungsbedingungen zu bestimmen, daß von dem zu restituirenden Prämienbetrage, einschließlich des nach § 9 pct. f für die Ortsfeuerlöschcasse an die Obrigkeit abgelieferten Beitrags fünf und zwanzig Procent zu Deckung der von ihr verausgabten Agentur- und anderen Kosten in Abzug und dem Versicherten in Zurechnung zu bringen sei.

IV.

Obrigkeitliche Controle der Mobiliarversicherungen.

§ 54. Unter der Oberleitung der Brandversicherungscommission steht jeder Obrigkeit innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die nächste Aufsicht und Controle über die Mobiliarversicherungen zu.

§ 55. Zu diesem Zwecke hat die Obrigkeit

1) über die Mobiliarversicherungen jeder einzelnen Brandversicherungscatasternummer jeden Orts ihres Bezirks besondere Acten, denen die eingereichten Duplicate der Declarationen, Policen und der Nachträge dazu einzuverleiben und die, wenn verschiedene Versicherte unter einer Catasternummer sich befinden, mit einem alphabetischen Inhaltsregister zu versehen sind, zu halten, auch über die abgeschlossenen und laufenden Versicherungen jedes Orts — einschließlich derjenigen, welche bei Bekanntmachung dieser Verordnung noch in Kraft stehen — ein nach dem Formulare sub D einge-

richtetes, ebenfalls mit alphabetischem Namensverzeichnisse zu versehendes Ortscataster anzulegen, in welchem die Versicherungen in fortlaufender Nummer auf Grund der Police einzutragen und die während der Versicherungsdauer vorkommenden Veränderungen nachzutragen sind; ferner

2) die ihr vorgelegten Policen und Policennachträge im Mangel Bedenkens zum Zeichen der ordnungsmäßig erfolgten Anzeige und der Berichtigung des Beitrags zur Ortsfeuerlöschcasse abzustempeln und nach dessen Erfolg zurückzugeben, desgleichen

3) nicht nur das Recht, bei den Versicherten und bei den Agenten Revisionen vorzunehmen, sondern auch, wenn irgend wie Verdacht der Ueberversicherung vorhanden sein sollte, die Pflicht, hierüber die zweckdienlichen Erörterungen anzustellen, endlich aber

4) die Obliegenheit, wenn ihr über das Vorhandensein der in der überreichten Declaration, Police oder in dem Policennachtrage bemerkten Versicherungsobjecte, oder über den Werth derselben nach den Vermögensumständen des Versicherungsuchenden oder sonst ein Zweifel beigehen sollte, die Abstempelung der Police und beziehendlich des Nachtrags zu beanstanden und zunächst binnen drei Tagen dem Agenten zur weiteren Benachrichtigung des Versicherungsuchenden ihre Bedenken zu eröffnen. Letzterem bleibt, wenn er auf seinem Antrage beharrt, überlassen, entweder die zur Beseitigung der Bedenken nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, oder nach Befinden auf obrigkeitliche Feststellung anzutragen.

§ 56. In dem zuletztgedachten Falle steht es der Obrigkeit frei, bei den zum Zweck dieser Feststellung jederzeit mit der nöthigen Discretion vorzunehmenden Erörterungen einen verpflichteten Sachverständigen zuzuziehen. Es ist dessen Verpflichtung jedoch zugleich auch darauf zu erstrecken, daß er über dasjenige, was bei diesen Erörterungen zu seiner Kenntniß gekommen, gegen Niemanden, dem nicht ein Recht, es zu wissen, zusteht, Etwas zu offenbaren habe.

Die dadurch entstehenden Taxationskosten fallen dem Versicherungsuchenden zur Last, wenn sich eine Ueberversicherung von mehr als 10 Procent ergeben sollte, wogegen anderen Falls dieselben als Officialaufwand obrigkeitswegen zu übertragen sind.

§ 57. Policen und Policennachträge, welche in formeller Beziehung den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, insbesondere den Vorschriften § 40 fg. nicht entsprechen, hat die Obrigkeit zur Berichtigung beziehendlich Vervollständigung sofort und längstens binnen drei Tagen zurückzugeben.

Mangelnde Angabe der Brandversicherungscatasternummer in der Police giebt keinen Grund zu deren Rückgabe ab, vielmehr ist dieser Mangel durch die Obrigkeit zu ergänzen.

§ 58. Die von den Versicherungsanstalten nach § 134 des Gesetzes zu den Ortsfeuerlöschcassen zu entrichtenden Beiträge sind von der Obrigkeit jedesmal Ende Juni und Ende December an die Feuerlöschcasse des betreffenden Orts abzuliefern.

§ 59. In dem § 37 gedachten Falle des Besitzwechsels oder der Translocation innerhalb desselben Verwaltungsbezirks hat die Obrigkeit diese Veränderung in dem Cataster nachzutragen.

Geschieht dagegen die Translocation aus dem einen in einen anderen Verwaltungsbezirk, so ist die Versicherung in dem Cataster der bisherigen Obrigkeit zu löschen und in dem Cataster der nun zuständigen neuen Obrigkeit aufzunehmen.

Auch in diesem Falle ist die Fristbestimmung § 57 zu beobachten.

§ 60. Den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern, Wohnungs-, Niederlags-, Fabrik-, Gewerbsbetriebs- und anderen Räumen ist auf Verlangen über die von ihren Pächtern oder Miethern abgeschlossenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu ertheilen.

§ 61. Die Abstempelung der Police und der späteren Nachträge dazu ändert nichts an den Verpflichtungen, welche sowohl der betreffenden Privatversicherungsanstalt und deren Beamten und Agenten, als auch dem Versicherten hinsichtlich der Statthaftigkeit und Richtigkeit der Versicherung obliegen und hebt die Verantwortlichkeit der vorgedachten Interessenten nicht auf.

§ 62. Jede Schädenregulirung unterliegt insofern der Controle der Obrigkeit, als dieselbe ebenso berechtigt als verpflichtet ist, auf Anrufen des einen oder anderen Theils eine ordnungsmäßige Schädenregulirung anzuordnen und die Feststellung der dem Calamitosen gebührenden Entschädigung zu überwachen und da nöthig vermittelnd einzutreten.

Die dadurch bei der Obrigkeit entstehenden Kosten sind zur einen Hälfte von der betreffenden Versicherungsanstalt und zur anderen Hälfte von dem Calamitosen zu tragen.

§ 63. Die Ertheilung der nach § 49 zur Auszahlung der Entschädigungssumme erforderlichen Genehmigung kann von der Obrigkeit versagt werden:

a) wenn nach den über die Entstehungsursache des Brandes angestellten Erörterungen der Beschädigte verdächtig ist, das Feuer absichtlich verschuldet zu haben und derselbe nicht durch richterliche Entscheidung freigesprochen oder die gegen ihn eingeleitete Untersuchung eingestellt worden ist,

b) wenn Vermuthung vorliegt, daß eine zu hohe Versicherung stattgefunden habe, oder daß der Anspruch des Versicherten seinen wirklichen Schaden übersteige, und

c) wenn sich bei der Schädenregulirung eine Ueberversicherung herausgestellt hat, in Folge deren nach § 137 des Gesetzes der Calamitose in Strafe zu nehmen, oder, wenn wegen einer verbotswidrigen Versicherung die Entschädigungssumme den in § 138 des Gesetzes gedachten Cassen verfallen ist.

§ 64. Zur Auszahlung von Vergütungssummen, die sich lediglich auf Rettungs- und Bergungskosten beziehen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Obrigkeit nicht.

§ 65. Die Obrigkeit hat in der dazu bestimmten Columne des von ihr zu führenden Catasters den Tag des stattgefundenen Brandes und die festgestellte Vergütungssumme einzutragen.

§ 66. Bekommt die Obrigkeit von einer Ueberversicherung während der Dauer des Versicherungsvertrags Kenntniß, so ist sie verpflichtet, die Versicherung auf den zulässigen wahren Werth der vorhandenen Versicherungsobjecte zurückzuführen und deshalb, sowie wegen Ausstellung einer anderen der Obrigkeit zur Abstempelung vorzulegenden Police das Nöthige zu verfügen. Nach dem Ergebniß ist das von der Obrigkeit zu führende Cataster zu berichtigen.

V.

Von den Privatunterstützungsvereinen.

§ 67. Alle mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in einzelnen Bezirken, Orten, oder unter besonderen Classen der Landesbewohner bereits bestehenden Privatvereine, welche die gegenseitige Unterstützung bei eingetretenen Mobiliarbrandschäden zum Zwecke haben und sich durch ihre innere Einrichtung von den unter I. behandelten Privatfeuerversicherungsanstalten unterscheiden, bleiben bis auf Widerruf in ihrer zeitherigen Wirksamkeit, insoweit sich nicht durch nachstehende Bestimmungen Modificationen nothwendig machen.

§ 68. Die Errichtung neuer Vereine dieser Art ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und auf Grund der von demselben genehmigten Statuten gestattet und wird nach ertheilter Concession durch die Brandversicherungscommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 69. Die Gesuche um Concessionsertheilung sind mit Vorlegung des Entwurfs der zu errichtenden Statuten bei der Brandversicherungscommission anzubringen.

Von dieser ist nach vorher, soweit nöthig, durch die betreffende Obrigkeit angestellten Erörterungen gutachtlicher Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§ 70. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern dürfen die Satzungen dieser Vereine nicht abgeändert werden.

§ 71. Die Bestimmung § 130 des Gesetzes findet auf diese Versicherungsvereine ebenfalls Anwendung.

§ 72. Jeder Privatverein hat ein für allemal den Ort und beziehendlich die Gerichtsbehörde zu bestimmen, an welchem das Directorium seinen Sitz haben und der Verein Recht leiden soll.

Diese Wahl ist bei neuen sich bildenden Vereinen bei Einreichung des Concessionsgesuchs anzuzeigen, wogegen die bereits bestehenden Vereine diese Wahl und resp. Anzeige bis Ende März 1863 zu bewirken haben.

§ 73. Ueber die bereits bestehenden, oder noch zu errichtenden Privatvereine, namentlich darüber, daß ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern mit deren Statuten keine Abänderung vorgenommen wird, hat die Verwaltungsobrigkeit des Orts, wo das Directorium seinen Sitz hat, Aufsicht zu führen. Diesen Behörden, sowie der Brandversicherungscommission,

sind auch die jedesmaligen Vorsteher und Geschäftsführer der gedachten Vereine anzuzeigen und auf Verlangen die Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

§ 74. Desgleichen haben diese Vereine selbst dann, wenn die bestätigten Statuten es nicht vorschreiben, durch ihren Vorstand, Bezirksvorsteher oder Geschäftsführer jeder Ortsobrigkeit, soweit für deren Verwaltungsbezirk gehörig, nicht nur den Eintritt jedes neuen Mitglieds und jede Veränderung laufender Versicherungen, unter Beifügung von Duplicaten der von dem Versicherten ausgestellten Declaration oder Beitrittserklärung und der von dem Vereinsvertreter ertheilten Police (Versicherungs- oder Aufnahmeschein), sondern auch jeden Austritt eines Mitglieds binnen acht Tagen, vom Tage der Ausstellung der Police, oder der den Austritt betreffenden Erklärung an gerechnet, anzuzeigen und zwar, was diejenigen Vereine betrifft, deren Mitglieder keine Versicherungssumme declariren und bei denen die Vergütung für die Mobiliarverluste sich theils nach der Classe, der das Mitglied angehört, theils nach der Zahl der Mitglieder u. s. w. richtet, mit gleichzeitiger Angabe der Summe, welche das beitretende Mitglied bei einem Totalschaden, den Statuten gemäß, muthmaaßlich zu erwarten hat.

Insoweit diese Anzeigen in den maaßgebenden Statuten nicht schon vorgeschrieben und bisher nicht erstattet worden, haben die Vertreter dieser Vereine rücksichtlich der vor Bekanntmachung dieser Verordnung beigetretenen Mitglieder bis Ende März 1863 die nach Obigem vorgeschriebenen Anzeigen mit Ueberreichung eines Exemplars der betreffenden Statuten an die Ortsobrigkeiten der Versicherten zum Abgange zu bringen.

Auch beim Wechsel der Wohnung oder des Aufenthalts der dergleichen Vereinen angehörigen Mitglieder sind die Vertreter derselben verbunden, diese Veränderung der Obrigkeit des bisherigen sowohl, als beziehendlich des neugewählten Wohnorts anzuzeigen.

§ 75. Die Obrigkeit hat die Theilnehmer an dergleichen Vereinen in das von ihr nach § 55 sub 1 über die Mobiliarversicherungen zu haltende Cataster mit aufzunehmen.

§ 76. Sollte ein solcher Verein die genehmigten Statuten überschreiten, oder auf andere Weise zu Bedenken Veranlassung geben, so ist hierüber von der betreffenden Obrigkeit, auf vorher angestellte sachgemäße Erörterungen, an die Brandversicherungscommission zu berichten und deren weitere Entschließung zu erwarten.

§ 77. Mitgliedern dieser Vereine, welche durch das in den Statuten festgesetzte Maximum der Versicherungs- und beziehendlich der zu erwartenden Vergütungssumme für ihren möglicherweise bei einer Feuersbrunst sie treffenden Verlust keinen vollständigen Ersatz erhalten können, ist zwar nachgelassen, den das gedachte Maximum übersteigenden gemeinen Werth ihres beweglichen Eigenthums bei einer concessionirten Privatfeuerversicherungsanstalt zu versichern, sie haben aber neben der Befolgung der hierbei maaßgebenden Vorschriften dieser Verordnung sofort und längstens binnen acht Tagen nach Empfang der Police über die neue Versicherung unter Beifügung eines Exemplars von der dieser Versicherung zum Grunde gelegten speciellen

Declaration dem Vertreter des betreffenden Vereins davon Anzeige zu machen, die Police daselbst zu produciren und daß dieß geschehen, von demselben darauf bemerken zu lassen.

§ 78. Uebrigens sind auch die Privatvereine den Vorschriften in § 9 pct. a bis e, soweit diese Vorschriften auf sie Anwendung leiden können, unterworfen.

VI.

Strafe, Kosten und Stempel.

§ 79. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung werden, insoweit nicht die im Gesetze bestimmten Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafen von 5 bis zu 100 Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 80. Die erlegten Strafgelder sind in der § 138 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise zu vertheilen und die hiernach der Brandversicherungscasse zufallenden Antheile von der Obrigkeit unter Beifügung der betreffenden Acten und eines Lieferscheins mit Bericht an die Brandversicherungscommission zum Vorschußfond der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt einzusenden.

§ 81. Für die Abstempelung der Policen, der Policennachträge und für die lediglich auf die vorschriftmäßige Controle sich beziehenden, durch die Betheiligten nicht besonders veranlaßten Geschäfte ist die Obrigkeit berechtigt, bei einer Versicherungssumme bis

				Thlr.	Ngr.	Pf.
		mit	500 Thlr.	—	2	5
von über	500 Thlr.	bis mit	1,000 =	—	5	—
= =	1,000 =	= =	2,000 =	—	10	—
= =	2,000 =	= =	3,000 =	—	15	—
= =	3,000 =	= =	5,000 =	—	20	—
= =	5,000 =	= =	10,000 =	1	—	—
= =	10,000 =	= =	15,000 =	1	10	—
= =	15,000 =	= =	20,000 =	1	20	—
= =	20,000 =	= =	30,000 =	2	5	—
= =	30,000 =	= =	40,000 =	2	20	—
= =	40,000 =	= =	50,000 =	3	5	—
= =	50,000 =	= =	60,000 =	3	20	—
= =	60,000 =	und darüber		4	—	—

in Ansatz zu bringen.

Wenn mit Veränderungen der Versicherungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrags stattfinden, zugleich eine Erhöhung der Versicherungssumme verbunden ist, so hat

die Obrigkeit in dem Falle, daß nicht eine neue Police ausgestellt, sondern die eingetretene Veränderung auf der bisherigen Police blos nachgetragen oder darüber ein besonderer Nachtrag ausgefertigt wird, nur wegen der eingetretenen Versicherungserhöhung nach obigen Sätzen zu liquidiren.

§ 82. Der Schriftenstempel ist zu verwenden:

a) zu jeder Police oder jedem Policennachtrage, ohne Unterschied, ob Letzterer in einer besonderen Schrift besteht, oder gleich auf die ursprüngliche Police gebracht wird, sowie zu jeder Prolongation des Versicherungsvertrags und

b) in dem Falle, daß die Einreichung der Police oder des Policennachtrags bei der Verwaltungsobrigkeit durch besondere schriftliche Eingabe geschieht, zu dieser letzteren.

Ferner ist bei Concessionirung der Versicherungsanstalten und deren Beamten und Agenten zu der darüber ausgefertigten Schrift der in der Stempeltaxe s. v. Concession und § 10 des Erläuterungsmandats vom 4ten September 1822 geordnete Stempel zu verwenden.

Dagegen bleiben aber von der Stempelabgabe befreit:

die mit einzureichenden Duplicate der Policen oder Policennachträge und die Declarationen;

die § 9 a, b, d und e, ingleichen § 72 am Schlusse und in den §§ 73 und 74 gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen, Rechnungsabschlüsse, Verzeichnisse und zugehörigen Einreichungsschreiben;

die Anzeigen über Verminderung der Versicherungssumme (§§ 43 und 52 ibid.), sowie über Translocation der Versicherungsobjecte (§ 37 ibid.) und die auf beide Fälle sich beziehenden Policen und Policennachträge;

die Atteste der Obrigkeiten über die Unbedenklichkeit der Auszahlung der Entschädigungssummen (§ 49 ibid.);

die Quittungen über Dividenden, Prämiengelder und zur Auszahlung gelangende Entschädigungs- und Versicherungssummen.

Die Stempelpflichtigkeit aller übrigen, bei dem Privatfeuerversicherungswesen vorkommenden Schriften und obrigkeitlichen Geschäfte ist nach den allgemeinen Vorschriften der Stempelgesetze, insbesondere nach § 45 a und § 45 l des Stempelmandats vom 11ten Januar 1819 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 34 und 35) und § 2 c und § 5 a des Erläuterungsmandats vom 4ten September 1822 (Gesetzsammlung vom Jahre 1822, Seite 396), ingleichen nach dem Rescripte des vormaligen Geheimen Rathes vom 18ten August 1830 (Gesetzsammlung vom Jahre 1830, Seite 153) zu bemessen und es hat daher die Stempelverwendung überall da stattzufinden, wo die bezüglichen Schriften und Geschäfte das Privatinteresse der Versicherungsanstalten oder der Versicherten entweder ausschließlich betreffen, oder doch ein solches Interesse mit in Frage kommt.

§ 83. Von und mit dem 1sten April 1863 an treten alle bisherigen Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf die Mobiliarbrandversicherungen und die Privatfeuerversicherungsanstalten, insbesondere die §§ IV bis mit XI der Verordnung vom 23sten Juli 1828 (Gesetzsammlung vom Jahre 1828, Seite 188 fg.), §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 14ten November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 524 fg.), § 62 der Vollziehungsverordnung zu dem Letzteren von demselben Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 561 fg.), ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13ten December 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 326 fg.), ingleichen §§ 1 bis mit 5 und 7 der Verordnung vom 25sten Juli 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 106 fg. und 108), und § 9 der Verordnung vom 16ten September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 402) außer Wirksamkeit und dagegen alle Vorschriften des Gesetzes vom 23sten August dieses Jahres, insoweit solche die Privatfeuerversicherungsanstalten und die Versicherungen bei selbigen betreffen, in Kraft.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich die Obrigkeiten und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 20sten October 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

A.

Zusammenstellung

der am Schlusse des Jahres 18 . . . für Rechnung der N . . . . Privatfeuerversicherungsanstalt zu N. im Königreiche Sachsen

laufenden Versicherungen.

Namen der Orte nach alphabetischer Ordnung.	Verwaltungsobrigkeit.	Brandversicherungs-Caraster-[1])	Policen-	Versicherungssumme, und zwar unter harter Bedachung [2]).	Versicherungssumme, und zwar unter weicher Bedachung [2]).	Gesammtversicherungssumme von jedem Orte, und zwar unter harter Bedachung.	Gesammtversicherungssumme von jedem Orte, und zwar unter weicher Bedachung.
		Nummer.	Nummer.	Thaler.	Thaler.	Thaler.	Thaler.
Alt-Chemnitz	Gerichtsamt Chemnitz	1	2,450	12,500	—	13,500	2,500
		»	2,526	1,000	500		
		98	1,528	—	1,600		
		»	1,720	—	400		
		ꝛc.		ꝛc.			
Chemnitz	Stadtrath zu Chemnitz	40	3,527	10,400	—	38,450	—
		»	3,622	2,300	—		
		»	3,623	500	—		
		75	5,818	25,250	—		
		ꝛc.		ꝛc.			
	Summa			51,950	2,500	51,950	2,500
				54,450		54,450	

Hierüber ist noch zu bemerken, daß im abgelaufenen Jahre 18 . . . von den im Königreiche Sachsen bestandenen Versicherungen überhaupt

. . . . . Thlr. . . . . Ngr. . . . Pf. an Prämiengeldern,
. . . . . » . . . . » . . . » an Policengeldern,
. . . . . » . . . . » . . . » für entnommene Versicherungsschilder

vereinnahmt und

. . . . . Thlr. . . . . Ngr. . . . Pf. geordnete Feuerlöschgeräthecassen-Beiträge an die betreffenden Obrigkeiten bezahlt worden sind.

N . . . ., den . . . . 18 . . .

Der Bevollmächtigte (Director)
der N . . . Privatfeuerversicherungsanstalt zu N.

Anmerkungen:

1) Unter der Brandversicherungs-Catasternummer ist die Nummer von demjenigen Gebäudecomplexe zu verstehen, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, oder zu dem solche gehören, gleichviel, ob der Versicherte Eigenthümer oder Pachter des betreffenden Complexes ist, oder den Letzteren blos als Miether bewohnt.

2) Für harte Dachung gilt Stein, Ziegeln, Schiefer, Metall und approbirte Dachpappe oder Dachfilz und
für weiche Dachung Stroh, Rohr, Holz- und Lehmschindeln, Breter, Schwarten und Dorn'sche Masse.

Gebäude, welche nur theilweise mit hartem und theilweise mit weichem Materiale gedeckt, sind als Gebäude mit weicher Bedachung zu behandeln.

3) Versicherungsobjecte, welche sich nicht in Gebäuden befinden, z. B. Feimen von Getraide, Stroh ꝛc., sind den in Gebäuden unter weicher Bedachung versicherten Mobiliargegenständen beizuzählen.

B.

Verzeichniß der Brand- und
sowie
Rettungs- und

welche von der N. . . . Privatfeuerversicherungsanstalt zu N. . . . . vom 1sten Januar
Versicherungen zu

Ort (des Brandes)	Tag (des Brandes)	Vor- und Zunamen der Brandbeschädigten.	Obrigkeit des Brandorts.	Die Versicherung hat bestanden unter der Brandversicherungscataster-Nummer.	Policen-Nummer.
Alt-Chemnitz.	2te März 1863 früh 4 Uhr.	Johann Gottfried Hering, Hausbesitzer.	Gerichtsamt Chemnitz.	1.	2526
		Carl Gottlob Facilides, Pachter der Kammgarnspinnerei.	Desgleichen.	„	2450
		rc.		rc.	

Räumungsschädenvergütungen
der
Bergungskosten,
bis 31sten December 18 . . wegen der im Königreiche Sachsen abgeschlossenen gewähren gewesen sind.

Versicherungssumme.	Als Vergütung ist von dem Calamitosen gefordert worden			Als Vergütung ist festgestellt worden			Als Vergütung ist bezahlt worden			Die Auszahlung erfolgte auf Grund der obrigkeitlichen Genehmigung vom	Die Auszahlung erfolgte am	Sonstige Bemerkungen.
Thlr.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.			
1,500	1,400	—	—	1,250	—	—	1,250	—	—	24sten März 1863.	28sten März 1863.	Die Versicherung ist aufgehoben worden.
12,500	9,200	—	—	4,620	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen und ist die Auszahlung der Vergütung zu beanstanden gewesen, da sich der Calamitose wegen absichtlicher Brandstiftung und zu hoher Schädenangabe in Untersuchung befindet.
	ꝛc.									ꝛc.		
14,000	10,600	—	—	5,870	—	—	1,250	—	—			

N . . . ., den . . . . 18 . .

N. N.

Bevollmächtigter (Director) der N. . . . Privatfeuerversicherungsanstalt zu N. . . .

C.

Vorhalt

bei der Verpflichtung von Bevollmächtigten einer ausländischen Privatfeuerversicherungsanstalt, von Stellvertretern eines Bevollmächtigten, oder von Agenten einer dergleichen in- oder ausländischen Anstalt.

Nachdem Ihnen die Function als

. . . .

der . . . . Privatfeuerversicherungsanstalt zu . . . . übertragen worden und nunmehr Ihre Verpflichtung vorschriftsmäßig vorzunehmen ist; so haben Sie mittelst Handschlags an Eides Statt anzugeloben, daß Sie die mit Ihrer Function verbundenen Geschäfte unter genauer Beobachtung der im Königreiche Sachsen in Bezug auf das Brand- und Feuerversicherungswesen erlassenen Gesetze und Verordnungen nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben den Anordnungen der in Feuerversicherungsangelegenheiten zuständigen Behörden gemäß bezeigen wollen.

D.

Des

Gerichtsamts }
Stadtraths zu } N. . .

Cataster

über die

in der Stadt }
in dem Dorfe } N. . . .

mit concessionirten Privatfeuerversicherungsanstalten

abgeschlossenen Versicherungen.

Fortlaufende Nummer.	Des Versicherers Vor- und Zunamen und ob derselbe Eigenthümer, Pachter oder Miether ist, u. s. w.	Nummer des Br.-Versich.-Cat. des Gebäudecomplexes, in dem sich die versicherten Gegenstände befinden, oder zu dem sie gehören.	Namen der Privatfeuerversicherungsanstalt.	Gesammtbetrag der Versicherungssumme.	Betrag der auf die ganze Versicherungsdauer im Voraus bezahlten Prämie.			Betrag der jährlich zu zahlenden Prämie.		
				Thaler.	Thlr.	Ngr	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1.	Johann Gottlieb Arnoldt, Hausbesitzer,	3.	Dresdener.	6,250	75	—	—	—	—	—
						oder		15	18	8
2.	Carl Gottfried Mönicke, Schankwirth, Pachter,	20.	Colonia zu Cöln.	2,500	—	—	—	4	—	—
	ꝛc.		ꝛc.						ꝛc.	
20.	Johann Gottlieb Arnoldt, Hausbesitzer,	3.	Dresdener.	500	4	—	—	—	—	—
	ꝛc.		ꝛc.						ꝛc.	

Gesammtbetrag der geordneten Beiträge zur Feuerlöschgeräthecasse. Thlr.	Ngr.	Pf.	Die Versicherung ist abgeschlossen worden: durch den Agenten	besage der Police vom	Nummer	auf die Zeit vom	bis	Fol. der betreffenden Acten.	Sonstige Bemerkungen.
—	22	5	Kaufmann Bischoff in Radeberg.	1. April 1863.	1710.	1. April 1863.	Ende März 1869.	1.	siehe Erhöhung unter fortlaufender Nr. 20.
—	28	1							
—	1	2	Handelsmann Schreyer in Seifersdorf.	15. April 1863.	1840.	16. April 1863.	Ende März 1864.	1.	—
			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.
—	1	2	Kaufmann Bischoff in Radeberg.	1. April 1865.	2475.	1. April 1865.	Ende März 1869.	4.	vergl. fortlaufende Nr. 1.
			ꝛc.			ꝛc.			ꝛc.

№ 102) Verordnung,

Maaßregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest betreffend;

vom 4ten November 1862.

Zu Vervollständigung der bereits durch Verordnung vom 23sten vorigen Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 570 fg.) zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest angeordneten Maaßregeln wird auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 1 fg.) andurch Folgendes bestimmt:

1. Das Einbringen von Schafen und Ziegen aus dem Königreiche Böhmen und den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten überhaupt entlang der ganzen Sächsisch-Böhmischen Landesgrenze ist bis auf Weiteres untersagt.

2. Demselben Verbote unterliegen, außer den in § 3 der Verordnung vom 23sten vorigen Monats schon gedachten frischen Rinderhäuten, auch andere frische Häute aller Art, ingleichen Hörner von Rind-, Schaf- und Ziegenvieh, die nicht vollständig von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen befreit sind, sowie der sogenannte Wampentalg, d. i. geschmolzener Talg in häutigen, vom Rindviehe selbst entnommenen Emballagen — im Gegensatze zu geschmolzenem Talge in Fässern, dessen Einfuhr noch gestattet bleibt.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verbote sind in der durch § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 angedrohten Maaße zu ahnden.

Für die unnachsichtige Handhabung vorstehender Vorschriften sind die Polizeibehörden, deren Organe und die Gendarmerie verantwortlich.

Dresden, den 4ten November 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 103) Verordnung,

die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffend;

vom 4ten November 1862.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß in den bei den hierländischen Sparcassen vorkommenden Angelegenheiten mit Verwendung des vorgeschriebenen Stempels ungleichartig verfahren, auch mitunter auf Befreiungen von der Stempelabgabe Anspruch gemacht worden ist, welche gesetz-

lich nicht gerechtfertigt sind; so findet sich das Finanzministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, diejenigen Vergünstigungen, welche hinsichtlich des Stempels in den fraglichen Angelegenheiten in Berücksichtigung der gemeinnützigen Wirksamkeit der Sparcassen mit Hinblick auf § 45 pct. a des Stempelmandats vom 11ten Januar (für die Oberlausitz vom 12ten August) 1819 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 34), zu verwilligen zulässig erscheint, in Nachstehendem zu veröffentlichen.

§ 1. Die Empfangsbekenntnisse der Sparcassenverwaltungen in den Sparcassenbüchern über eingezahlte Spareinlagen bleiben von dem Schuldverschreibungsstempel frei.

Ebensowenig ist von den Einlegern bei Rückempfang der Einlagen ohne Unterschied, ob solcher gegen schriftliche Quittung, oder blos gegen Eintrag in das Sparcassenbuch oder Rückgabe des letzteren erfolgt, der Quittungsstempel zu entrichten.

§ 2. Die Schuldbekenntnisse über aus den Sparcassen vorgestreckte Darlehne, sowie die Quittungen der Sparcassenverwaltungen bei Zurückzahlung solcher Darlehne sind ohne Rücksicht auf den Betrag der dargeliehenen Summe von dem Schuldverschreibungs-, beziehendlich Quittungsstempel, dann befreit, wenn die Frist zur Zurückzahlung nicht auf einen längeren Zeitraum, als von drei Monaten, gestellt ist.

Wird die stipulirte Frist zur Zurückzahlung prolongirt, so tritt die Verpflichtung zu den vorgedachten Stempeln in allen den Fällen ein, wenn in Folge der Verlängerung besagte Frist den Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§ 3. Wird von dritten Personen für die Darlehne aus den Sparcassen Bürgschaft geleistet, so sind die Bürgscheine, sowie alle sonstigen deshalb ausgestellten Bekenntnisse, vom Bürgschaftsstempel in dem § 2 gedachten Falle ebenfalls befreit.

§ 4. Alle übrigen bei Verwaltung der Sparcassen vorkommenden stempelpflichtigen Schriften unterliegen dem geordneten Stempel und insbesondere findet bei Darlehnen, welche aus den Sparcassen gegen hypothekarische Sicherheit gewährt werden, ingleichen für die Quittungen über zurückgezahlte dergleichen Darlehne eine Stempelbefreiung zu Gunsten der Sparcassenverwaltungen oder der Erborger oder Bürgen in keinem Falle Statt.

§ 5. Die Vergünstigungen in §§ 2 und 3 sind nur auf Widerruf ertheilt und können daher vom Finanzministerium jeder Zeit modificirt, oder auch ganz zurückgezogen werden.

§ 6. Sparcassen, welche nicht von öffentlichen Behörden verwaltet werden, wie die von ländlichen Gemeinden, Privatpersonen, Vereinen oder Actiengesellschaften gegründeten Sparanstalten, haben die nach §§ 2 und 3 verwilligten Befreiungen nur dann zu genießen, wenn sie sich durch ihre Vorstände ausdrücklich verbindlich machen, ihre sämmtlichen Bücher, Documente, Schriften und Acten dem Stempelfiscale auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Vorstände dieser Anstalten, welche eine solche Verpflichtung übernehmen wollen, haben hierüber eine gerichtliche oder gerichtlich recognoscirte Erklärung auszustellen und binnen 3 Monaten vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an beim Finanzministerium einzureichen, auch sich durch beizufügendes obrigkeitliches Attest in ihrer Eigenschaft als Vorstände der bezüglichen Anstalten zu legitimiren.

Das Finanzministerium wird die Sparcassenanstalten, welche auf diesem Wege der Befreiungen in §§ 2 und 3 theilhaftig werden, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichen.

§ 7. Insoweit einzelnen Sparcassen in noch anderer Beziehung, als vorstehend in §§ 1 bis 3 gedacht, Exemtionen von der Stempelsteuer früher verwilligt worden, hat es dabei bis auf Weiteres zu bewenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 4ten November 1862.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Zenker.

Letzte Absendung: am 27sten November 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
16tes Stück vom Jahre 1862.

№ 104) Decret
wegen Bestätigung des Regulativs, die Pensionirung der an den evangelisch-lutherischen öffentlichen Schulen in Dresden angestellten Lehrer betreffend;

vom 7ten Januar 1862.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das Regulativ, die Pensionirung der an den evangelisch-lutherischen öffentlichen Schulen in Dresden angestellten Lehrer betreffend, vom 1sten December 1861, nachdem Se. Königliche Majestät die im § 16 desselben enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Zulässigkeit der Cession oder Verkümmerung von Pensionen auf Vortrag des Justizministeriums zu bewilligen geruht haben, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, den 7ten Januar 1862.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.



von Falkenstein.

Hausmann.

Regulativ,
die Pensionirung der an den evangelisch-lutherischen öffentlichen Schulen in Dresden angestellten Lehrer betreffend.

rc. rc. rc.

§ 16. Mehr als ein Drittheil der monatlichen Pension darf weder der Pensionär vor der Verfallzeit der Pension freiwillig an Andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben — Cession und Beschlagnahme der Pension.

durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist Beides, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.

Nur die Stadtcommun ist, soweit ihr ein Compensationsrecht zusteht, befugt, ein höheres Quantum, als ein Drittheil von der monatlichen Pension zu ihrer Befriedigung zu ziehen.

Die vor Emanirung dieses Regulativs von Gläubigern bereits erlangten mehreren Rechte bleiben bei Kräften.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 105) Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Chemnitz betreffend;

vom 28sten October 1862.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium zu der von dem Stadtrathe zu Chemnitz, unter Zustimmung der dasigen Gemeindevertreter, beschlossenen Anleihe von 350,000 Thalern — = — = gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des letzteren unaufkündbaren, übrigens in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen, nachdem Se. Majestät der König die in §§ 4 und 5 des Anleiheplans enthaltenen Rechtsvergünstigungen Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches zur Nachachtung für die Behörden, und alle diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28sten October 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4. Wegen vernichteter oder sonst abhanden gekommener Obligationen, Talons und Coupons findet zum Behufe ihrer Mortification ein Edictalverfahren unter analoger Anwendung der in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, sowie vom 28sten Juni 1791 und in der Verordnung vom 6ten October 1824 wegen verloren gegangener Staatspapiere getroffenen Bestimmungen, und zwar vor dem § 3 gedachten Gerichte Statt.

5. Diejenigen Zinscoupons, welche nicht binnen 4 Jahren nach ihrem auf denselben bemerkten Verfalltermine bei der Tilgungscasse eingehen, werden, wenn sie später zur Präsentation gelangen sollten, nicht mehr eingelöst, sondern es wachsen die darauf bemerkten Zinsbeträge sowie die sonst verjährten Beträge dem Tilgungsfond zu.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 106) Bekanntmachung,

die Specialsummen und Appointnummern der als ferneres Reservequantum ausgefertigten 3 Millionen Thaler in Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 betreffend;

vom 10ten November 1862.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 2 des Gesetzes vom 25sten März 1861 wegen Vermehrung des Reservequantums für die Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 um eine Nominalsumme von Drei Millionen Thalern — - — - wird andurch bekannt gemacht, daß dieser Betrag mit

1,515,000 Thlrn.	à	1 Thlr.	Lit.	A.	von Nr.	2,500,001	bis mit	4,015,000
1,000,000	-	- 5	-	- B.	-	400,001	- -	600,000
485,000	-	- 10	-	- C.	-	150,001	- -	198,500
3,000,000 in Sa.								

zur Ausfertigung gelangt und zunächst zur Staatsschuldencasse, von welcher derselbe nach und nach an die Finanzhauptcasse gegen defecte Billets verabfolgt werden wird, abgegeben worden ist.

Dresden, am 10ten November 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Reuter.

№ 107) Verordnung,

die Stempelverwendung zu den Schriften im Mahnverfahren betreffend;

vom 18ten November 1862.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß über die Stempelverwendung zu den bei dem Mahnverfahren (§ 28 fg. des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, vom 30sten December 1861, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 597) vorkommenden Schriften Zweifel entstanden sind, auch bei einigen Gerichtsbehörden die irrthümliche Ansicht Platz ergriffen hat, daß darauf die Bestimmungen im § 39 des Gesetzes, das Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16ten Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1839, Seite 153), anzuwenden seien, so findet das Finanzministerium sich veranlaßt, zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Uebereinstimmung mit dem Justizministerium Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die den Stempelpassus betreffenden Vorschriften im § 39 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 leiden auf das Mahnverfahren keine Anwendung.

§ 2. Vielmehr ist die Stempelpflichtigkeit der bei dem Mahnverfahren von den Betheiligten eingereichten, oder von den Gerichtsbehörden auszufertigenden Schriften nach den allgemeinen Vorschriften der Stempelgesetze, insbesondere nach § 13 des Stempelmandats vom 11ten Januar (für die Oberlausitz vom 12ten August) 1819 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 28), zu beurtheilen.

§ 3. Jedoch ist im Hinblick darauf, daß in der dem Proceßgesetze vom 30sten December 1861 beigegebenen Taxvorschrift die Gerichtsgebühren für das Mahnverfahren im Wesentlichen nach den für geringfügige Rechtssachen bestehenden Sätzen bemessen sind, in diesen Rechtssachen aber der durch Gesetz vom 13ten September 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 211 fg.) eingeführte Stempelsteuerzuschlag nicht eintritt, zu den beim Mahnverfahren vorkommenden stempelpflichtigen Schriften nur der ordentliche Stempel ohne Zuschlag zu verwenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 18ten November 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 108) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Ehrenfriedersdorf;
vom 19ten November 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 18 und 36 sub b der anliegenden Statuten des Vorschußvereins zu Ehrenfriedersdorf enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diesen Statuten die beantragte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 19ten November 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins zu Ehrenfriedersdorf.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 18. Die Namen des Directors, des Cassirers und des Schriftführers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel, sind durch das Directorium öffentlich (§ 5) bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 36. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt die Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben oder deren Vindication sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 109) Verordnung,
die Abänderung des § 19 der Ausführungsverordnung zu dem Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabe-Gesetze vom 29sten Mai 1852 betreffend;

vom 2ten December 1862.

Im § 19 der Ausführungsverordnung zu dem Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabe-Gesetze vom 29sten Mai 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 149) ist den Abgabepflichtigen die Verbindlichkeit auferlegt worden, Schlachtscheine sorgfältig und

mindestens ein Jahr lang aufzubewahren, dafern sie ihnen von einem Steuerbeamten nicht früher wieder abgefordert werden.

Zu Erleichterung der Abgabenpflichtigen wird die zuvor bezeichnete Frist von „einem Jahre" hierdurch auf eine solche in der Dauer von „sechs Monaten" abgekürzt.

Hiernach haben sich alle Zoll- und Steuerbehörden, sowie alle Betheiligten zu achten.

Dresden, den 2ten December 1862.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 110) Verordnung,

die Rinderpest betreffend;

vom 5ten December 1862.

Mit Rücksicht auf die Ausbreitung, welche die Rinderpest in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ländern, namentlich in Ungarn und Galizien gewinnt, erscheint es zum Schutze der Viehbestände in Sachsen unerläßlich, ähnliche Sperrmaaßregeln, wie solche für das Königreich Böhmen durch Erlaß der Kaiserlich Königlichen Statthalterei zu Prag vom 25sten vorigen Monats getroffen worden sind, nunmehr eintreten zu lassen. Es wird daher auf Grund und unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 16ten Januar 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 1 fg.) hiermit bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1. Das Einbringen, sowie die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ist von nun an entlang der ganzen Sächsisch-Böhmischen Grenze unbedingt verboten und es tritt daher die Bestimmung § 4 der Verordnung vom 23sten October dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 571) wieder außer Wirksamkeit.

2. Ein gleiches Verbot trifft alle von Thieren dieser Art herrührenden Rohproducte mit Ausnahme lufttrockener oder auf beiden Seiten gekalkter Felle.

3. Die Bestimmungen in den §§ 2 und 5 der Verordnung vom 23sten October dieses Jahres bleiben noch ferner in Kraft.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den in der obgedachten Allerhöchsten Verordnung angedrohten Strafen.

Gegenwärtige Verordnung, deren unnachsichtliche Handhabung den Polizeibehörden und deren Organen zur Pflicht gemacht wird, ist in allen Zeitschriften der § 21 des Preßgesetzes

vom 14ten März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 67) gedachten Art zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, den 5ten December 1862.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Schmiedel.

№ 111) Verordnung,

den Verkauf des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes betreffend;

vom 2ten December 1862.

Um die Verwendung des Salzes für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke noch weiter zu fördern, wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Der Niederlagspreis des im § 1 der Verordnung, den Verkauf des zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und medicinischen Zwecken bestimmten Salzes betreffend, vom 15ten Mai 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 67), gedachten gemahlenen Viehsalzes, sowie des § 7 daselbst erwähnten, nicht mehr durch Eisenvitriol und Blutlaugensalz, sondern lediglich durch Beimischung von Kalisalz zu denaturirenden Gewerbesalzes wird auf

Achtzehn Neugroschen

für den Centner herabgesetzt.

§ 2. Der Preis der in neuerer Zeit bei den Niederlagen in den Debit gebrachten Viehsalzlecksteine wird auf

Zwei Neugroschen

für das Stück zu ungefähr 8 Pfund festgesetzt.

§ 3. Düngesalz wird von den Salzverwaltereien nicht mehr debitirt. Dagegen ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Staßfurther Kali- und sonstigen Abraumsalze, soweit dieselben im freien Verkehre sich befinden, unmittelbar von der Saline durch die Vermittelung der Salzverwaltereien oder der Eisenbahngüterexpeditionen bezogen werden können.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten Januar 1863 in Kraft, wogegen die Vorschriften der Verordnung vom 15ten Mai 1860 in § 1 Absatz 2, § 2, §§ 4 und 5,

soweit sich letztere auf das Düngesalz beziehen und § 7 von demselben Zeitpunkte außer Wirksamkeit treten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 2ten December 1862.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 112) Bekanntmachung,

den Bezirksarmenverein zu Möckern betreffend;

vom 9ten December 1862.

Nachdem der Vereinigung einer größeren Anzahl von Ortschaften und Heimathbezirken innerhalb des Amtsbezirks Leipzig II., die sich zu Verfolgung von Zwecken der Armenpflege und Armenpolizei, beziehendlich in einem zu Möckern errichteten Bezirksarmenhause, gebildet hat, unter Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer moralischen Person verliehen worden sind, so wird Solches mit dem Bemerken, daß der beregte Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte Leipzig II. hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9ten December 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Letzte Absendung: am 17ten December 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
17tes Stück vom Jahre 1862.

№ 113) Decret
wegen Genehmigung einer Anleihe des Steinkohlenbauvereins zu Niederplanitz und Vorderneudörfel;
vom 1sten Mai 1862.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 40,000 Thalern, welche der Steinkohlenbauverein zu Niederplanitz und Vorderneudörfel durch Ausgabe von 400 auf den Inhaber lautenden und mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden Prioritätsobligationen nach Maaßgabe der vorgelegten Formulare der Hauptschuldverschreibung, sowie der Prioritätsobligationen sammt Zinsscheinen aufnehmen will, die beantragte Genehmigung ertheilt.

Auch haben Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 7 und 8 der Hauptschuldverschreibung enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1sten Mai 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Hauptschuldverschreibung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 7. Wegen abhanden gekommener oder untergegangener Prioritätsobligationen und Coupons soll auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe der Mortification derselben vor dem Gerichtsstande des Vereins stattfinden und zwar ganz in derselben Maaße, wie es für Königlich Sächsische Staatspapiere vorgeschrieben ist, so

daß in dieser Beziehung die Prioritätsobligationen den Staatsschuldscheinen, die Coupons den Coupons der Staatsschuldscheine gleichgestellt sind.

§ 8. Zinsen, welche innerhalb vierjähriger Frist vom Zahlungstermine an nicht erhoben werden, sind für verjährt zu achten und fällt deren Betrag dem Vereine anheim.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 114) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins im Plauenschen Grunde;
vom 25sten October 1862.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 7, 37, Absatz 3 und § 38 sub b der Statuten des Vorschußvereins im Plauenschen Grunde enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 25sten October 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten
des Vorschußvereins im Plauenschen Grunde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 7. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths sind mit besonderer Bemerkung des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Cassirers, sowie deren Stellvertreter, in dem als Vereinsorgan bestimmten jedesmaligen Amtsblatte des Königlichen Gerichtsamts Döhlen öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dividende.

§ 37. Dividendenbeträge, insoweit selbige nicht nach § 33 der Statuten den noch nicht voll eingezahlten Stammantheilen zugeschrieben worden, werden während der nächsten drei Jahre nach der Gewährungsfrist in der Vereinscasse zur Auszahlung an die betreffenden Mit-

glieder unverzinslich bereit gehalten, verfallen aber nach Ablauf dieses Zeitraums dem Reservefond und die betreffenden Mitglieder haben dann ihre Anspruchsrechte auf diese bis dahin unerhoben gebliebenen Dividendenbeträge verloren.

§ 38. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins. b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach einer dem Schuldner anzukündigenden, vierzehntägigen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzuliefern oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Vollstreckung der Hülfe in dieselben, oder deren Vindication sind unzulässig, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt, und den Vorschuß sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfands angesehen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 115) Verordnung,

die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweinbrenner auf das Jahr 1863 betreffend;

vom 9ten December 1862.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 25sten September 1861 § 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 159) und mit Rücksicht auf den dießjährigen Ertrag der Schlacht- und der Branntweinsteuer wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Bankschlächter und Branntweinbrenner haben auf das Jahr 1863 an Gewerbesteuer zu entrichten, und zwar:

I. die Bankschlächter

a) in großen und Mittel-Städten

16 Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

14 Pfennige

von jedem vollen Thaler der Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1862 zu entrichten gehabt haben;

II. die Branntweinbrenner

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1862 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 9ten December 1862.

Finanz=Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Zenker.

№ 116) Verordnung,

die mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 10ten December 1862.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Württembergische Regierung sind übereingekommen, ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gegenseitigen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln.

Nachdem nun darüber die nachstehende Ministerialerklärung vom 26sten November 1862 ausgestellt und gegen eine entsprechende Declaration des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15ten October dieses Jahres ausgetauscht worden ist, so werden diese beiden Erklärungen, Allerhöchster Resolution gemäß, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben vom 1sten Januar 1863 an in Kraft treten sollen und daß es demzufolge von dem gedachten Zeitpunkte an bis auf Weiteres bei dem Antrage von Handlungshäusern und Fabrikanten des Königreichs Württemberg auf Bestrafung der im Art. 312 des Strafgesetzbuchs gedachten Handlungen, gleichwie schon bisher bei dergleichen Anträgen Königlich Preußischer und Herzoglich Braunschweigischer Handlungshäuser und Fabrikanten (vergl. Verordnungen vom 5ten März 1841 und vom 5ten Mai 1843), des im zweiten Absatze des Art. 312 vorausgesetzten besonderen Reciprocitätsnachweises nicht bedarf.

Dresden, den 10ten December 1862.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

Frhr. v. Beust. **Dr. v. Behr.**

Rosenberg.

Nachdem die Königlich Sächsische und die Königlich Württembergische Regierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der

Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seiten des unterzeichneten Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen im ersten Absatze des Art. 312 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom $\frac{11}{13}$ten August 1855, gleich denen im Art. 372 des gedachten Gesetzbuchs und im § 72 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 zum Schutze Königlich Württembergischer Unterthanen bis auf Weiteres in derselben Weise, wie zum Schutze Sächsischer Unterthanen Anwendung finden sollen, wie denn auch hinsichtlich der aus dem unbefugten Gebrauche fremder Waarenbezeichnungen herzuleitenden Civilrechtsansprüche eine Verschiedenheit zwischen Sächsischen Unterthanen und denen anderer Staaten im Königreiche Sachsen nicht besteht.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, den 26sten November 1862.

Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.



Frhr. von Beust.

Gemäß dem Artikel 3 des Württembergischen Gesetzes vom 12ten Februar 1862, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen (Regierungsblatt von 1862, Seite 88) steht ausländischen Erzeugern und Handelsleuten gegenüber von In- und Ausländern eine Straf- und Entschädigungsklage im Sinne jenes Gesetzes bei den Württembergischen Gerichten nur dann zu, wenn für den Staat, welchem sie angehören, die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgestellt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Württembergische und die Königlich Sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 12ten Februar 1862 auch zum Schutze der Königlich Sächsischen Unterthanen im Königreiche Württemberg bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Württembergischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Stuttgart, den 15ten October 1862.



Hügel.

König.

№ 117) Bekanntmachung,
die Einfuhr von Schafwolle aus Böhmen betreffend;
vom 15ten December 1862.

Einer im diplomatischen Wege eingegangenen Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung zufolge ist die Einfuhr roher Schafwolle aus Oesterreich nach Preußen mit Rücksicht auf die Ausbreitung und Intensivität der Rinderpest in dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Landesgebiete bis auf Weiteres nur mittelst der Eisenbahn und unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Es muß in glaubhafter Weise darüber Nachweis beigebracht werden, daß die einzuführenden Wollen nicht aus Orten, welche von der Rinderpest inficirt sind, herstammen, resp. dort gekauft sind.

2) Der Transportunternehmer muß sich protocollarisch verpflichten, den Transport auf der Eisenbahn durch einen zuverlässigen, von ihm zu remunerirenden Aufsichtsbeamten begleiten zu lassen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die zum Transporte bestimmten Güterwagen vor dem Grenzeintritte versiegelt werden und daß eine Umladung der Wolle auf ihrem Wege zu dem Orte ihrer Bestimmung nicht stattfinde. Zur Nachachtung für alle hierbei Betheiligte wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich hat das Ministerium des Innern beschlossen, ähnliche Bestimmungen auch für die Wolleinfuhr aus den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ländern nach Sachsen bis auf Weiteres in Kraft treten zu lassen; es bedarf jedoch wegen der für Sachsen bestimmten Wolltransporte der obigen protocollarischen Erklärung nicht, vielmehr ist dem Transporte von den an den Sächsisch-Böhmischen Grenzstationen befindlichen Polizeicommissariaten je ein Polizeibeamter zur Begleitung zu geben, welcher darüber zu wachen hat, daß den sonstigen Bestimmungen unter 2 genau entsprochen werde.

Der durch diese Polizeibegleitung entstehende Kostenaufwand ist vor Zulassung des Transports von dem Transportunternehmer zu berichtigen. Auch bei den zur Durchfuhr nach den Königlich Preußischen Staaten bestimmten Transporten ist für die Polizeibegleitung durch Sachsen der Kostenbetrag sofort an der Sächsisch-Böhmischen Grenze zu erheben, dem Begleitsbeamten aber die Königlich Preußischer Seits geforderte protocollarische Erklärung zur Aushändigung an die nächste Königlich Preußische Polizeibehörde mitzugeben.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Januar 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 1) geahndet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 gedachten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 15ten December 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 118) Verordnung,

den Fortbau der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend;

vom 15ten December 1862.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29sten April dieses Jahres, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 49 fg.) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß nach Maaßgabe der genehmigten Detailpläne von dem Fortbaue der gedachten Eisenbahn die Fluren

Flöha und

Plaue

betroffen werden.

Dresden, den 15ten December 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Demuth.

№ 119) Bekanntmachung,

die Eröffnung der Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstationen zu Wüstenbrand und Lugau an den westlichen Staatseisenbahnen für die allgemeine telegraphische Correspondenz betreffend;

vom 16ten December 1862.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins werden die Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstationen Wüstenbrand und Lugau an den westlichen Staatseisenbahnen vom

1sten Januar 1863

an für die allgemeine telegraphische Correspondenz unter den Bestimmungen des — bei allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangenden — Reglements für die telegraphische Correspon-

denz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine, sowie für den internen telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahnbetriebs-Telegraphenstationen vom 3ten December 1861, eröffnet werden.

Dresden, den 16ten December 1862.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen. Schnabel.

№ 120) Verordnung,

die Abfassung der Notizen und Mittheilungen über erfolgte Bestrafungen betreffend;

vom 15ten December 1862.

Die nach § 50 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11ten August 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betreffend, vom 31sten Juli 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 166), aus früheren Untersuchungsacten zu entnehmenden Auszüge, sowie die nach § 79 derselben Verordnung zu machenden Mittheilungen müssen, um ihrem Zwecke zu entsprechen und namentlich für die Beurtheilung der Rückfallsfrage jederzeit eine sichere Unterlage zu gewähren, so eingerichtet sein, daß daraus mit Bestimmtheit hervorgeht, wegen welcher Verbrechen und Verbrechensformen, sowie auf Grund welcher Strafbestimmungen die früheren Strafen erkannt worden sind.

Mit besonderer Genauigkeit ist aber hierbei in Betreff der Eigenthumsvergehen mit Rücksicht auf die in dem Gesetze vom 25sten September 1861 unter Nr. IX. zu Artikel 300 des Strafgesetzbuchs (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 168) enthaltenen Erläuterungen zu verfahren.

Da, wie zur Kenntniß des Justizministeriums gelangt ist, hierin nicht selten gefehlt und dadurch die Nothwendigkeit zu Einforderung der früheren Untersuchungsacten herbeigeführt wird, so werden sämmtliche Untersuchungsgerichte angewiesen, bei Abfassung der gedachten Auszüge und Mittheilungen, in welchen auch die Zeit der Verbüßung, beziehendlich des Antritts der erkannten Strafen (vergl. § 79 der Verordnung vom 31sten Juli 1856, Absatz 2), anzugeben ist, den Zweck und die vorgedachten Erfordernisse derselben stets gebührend zu beachten.

Dresden, am 15ten December 1862.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

Dr. Hänel. Rosenberg.

Letzte Absendung: am 31sten December 1862.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18tes Stück vom Jahre 1862.

№ 121) Verordnung,

die Fabrikation von Mineralwässern betreffend;

vom 25sten November 1862.

Das Ministerium des Innern hat, — in Erwägung, daß nach § 1 des Gewerbegesetzes die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) nicht zu den gewerbmäßigen Beschäftigungen gehört, auf welche das Gesetz Anwendung leidet, sowie ferner in Erwägung, daß ein der nöthigen Sachkenntniß entbehrender und sonst mangelhaft eingerichteter Betrieb jenes Fabrikationszweigs nicht nur zu Täuschungen des Publikums Anlaß zu geben, sondern auch das Gesundheitswohl zu gefährden geeignet ist, dem einen wie dem anderen aber nur durch Handhabung einer angemessenen medicinalpolizeilichen Aufsicht wirksam vorgebeugt werden kann, — über die Bedingungen der Ausübung dieser Fabrikation, welche seither im einzelnen Falle gelegentlich der Concessionsertheilung geregelt zu werden pflegten, allgemeine Bestimmungen festzustellen für nöthig befunden und verordnet zu dem Ende mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wie folgt:

§ 1. Die Fabrikation von Mineralwässern, unter welcher die künstliche Nachbildung aller derjenigen Mineralwässer, die als solche in der Natur vorkommen, zu verstehen und in welcher sonach die Fabrikation aller nur kohlensaurer Wässer nicht mit inbegriffen ist, — cfr. § 1 des Gewerbegesetzes vom 15ten October 1861 und § 1 der Ausführungsverordnung dazu (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1861, Seite 187 und 225) — unterliegt der Controle der Medicinalpolizei.

§ 2. Legitimirte Apotheker, welche eine pharmaceutische Officin als Eigenthümer oder Pachter verwalten, sind zu der künstlichen Nachbildung natürlicher Mineralwässer in ihren Officinen ohne besondere Concession befugt. Sie unterliegen aber dabei ebenfalls der in §§ 7 fg. gedachten Controle.

§ 3. Wer, ohne einer Apotheke als Eigenthümer oder Verwalter vorzustehen, die Fabrikation von Mineralwässern beabsichtigt, bedarf dazu der Concession des Ministeriums des Innern.

§ 4. Zu Erlangung der nurgedachten Concession ist erforderlich:

a) genügender Nachweis der theoretischen und praktischen Befähigung des Concessionars als Chemiker,

b) Nachweis einer zu der Fabrikanlage geeigneten Localität.

§ 5. Ausnahmsweise kann zwar auch solchen Personen, welche nicht im Besitze der unter § 4 a gedachten persönlichen Qualification sind, die Concession ertheilt werden; dieß jedoch nur unter der Bedingung, daß sie einen Geschäftsführer bestellen, welchem die vorberegte Qualification in genügender Weise zur Seite steht.

§ 6. Die Eröffnung der Fabrik und ihres Betriebs darf nicht eher erfolgen, als bis die Einrichtung derselben von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzte geprüft und dabei für tüchtig befunden worden ist.

§ 7. Fabriken der fraglichen Art unterliegen alljährlich der Revision Seiten des Apothekenrevisors und des Bezirksarztes, wobei nach Maßgabe der Instruction für die Apothekenrevisoren, soweit dieselbe Anwendung leidet, zu verfahren und insbesondere auch der Beschaffenheit des Fabrikats eingehende Beachtung zuzuwenden ist.

§ 8. Für jede Revision, sowie für die § 6 gedachte Besichtigung ist den genannten Beamten von dem betreffenden Fabrikinhaber, außer dem Ersatze des Verlages für das Reisefortkommen, eine Vergütung von je 3 Thlr. — — auf jeden, zu der fraglichen Localexpedition und zur Reise nach dem betreffenden Orte und zurück verwendeten Tag zu gewähren.

§ 9. Mängel und Unzuträglichkeiten, die sich bei den Revisionen oder sonst ergeben, sind von dem Fabrikinhaber (Concessionar) auf bezügliche Anordnung, beziehendlich vor dem Inbetriebsetzen der Fabrik, sofort abzustellen.

§ 10. Die Concession kann zurückgezogen werden, wenn

a) bei Ertheilung derselben eine Täuschung über thatsächliche Verhältnisse stattgefunden hat, oder

b) der Concessionar die Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllt, oder endlich wenn

c) bei wiederholten Revisionen das Vorhandensein erheblicher Mängel und Unzuträglichkeiten, deren Abstellung aufgegeben gewesen war, constatirt wird.

Der Bestimmung unter lit. c unterliegen in Bezug auf den vorberegten Fabrikationszweig auch die in § 2 gedachten Apotheker.

§ 11. In Betreff der Lohnzahlung an die Fabrikarbeiter leiden die einschlagenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes Anwendung.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, beziehendlich sonstige Contraventionen sind mit Geldstrafen bis zu 500 Thlr. — — zu ahnden.

Nöthigen Falls kann von der betreffenden Unterbehörde auch die Beschlagnahme des Fabrikats und der Werkzeuge, die Außerbetriebsetzung der Maschinen, Schließung der Fabrik und des Verkaufslocals verfügt werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 25sten November 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№ 122) Decret

wegen Bestätigung des revidirten Regulativs für die Sparcasse zu Freiberg;

vom 17ten December 1862.

Nachdem eine Revision des bisher gültigen, unterm 16ten Mai 1844 bestätigten Regulativs für die Sparcasse zu Freiberg sammt Nachtrag Statt gefunden hat und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in dem entworfenen neuen Regulative bei § 12 vorausgesetzte, der Sparcasse bisher noch nicht zugestandene Abweichung vom gemeinen Rechte zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses neue Regulativ, welches vom 1sten Januar 1863 an in Kraft tritt, und in §§ 9, 10 und 11 die der Sparcasse früher bereits bewilligten Rechtsvergünstigungen enthält, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben von gedachtem Zeitpunkte an allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17ten December 1862.



Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

Regulativ.

ꝛc. ꝛc.

§ 9. Die Production des Buchs wird als genügende Legitimation nicht blos zum Ueberbringen von Einlagen, sondern auch zum Empfange von Capital- oder Zinszahlungen betrachtet, und die im Buche vom Cassirer oder Controleur erfolgte Abschreibung einer Zinsen- oder theilweisen Capitalzahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals die Rückgabe des Buchs, befreit die Cassenverwaltung, wie § 6 bemerkt, von allen weiteren Ansprüchen.

Die Sparcassendeputation hat den Einlegern gegenüber in allen die Sparcasse betreffenden Angelegenheiten, außer in dem § 10 erwähnten Falle, kosten- und stempelfrei zu expediren.

Verfahren hinsichtlich abhanden gekommener Sparcassenbücher.

§ 10. Sollte einem Einleger sein Einlegebuch abhanden kommen, so hat er dieß alsbald unter Angabe der Nummer des Buchs an dem nächsten Expeditionstage dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Diese wird sodann, insofern nicht die Rückzahlung bereits erfolgt ist, den Verlust gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten in dem § 4 gedachten Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeine, sich damit bei Verlust derselben binnen drei Monaten bei der Expedition der Anstalt zu melden; auch wird während dieser drei Monate Anstand genommen, auf das abhanden gekommene Buch Zahlung auf Capital oder Zinsen zu leisten.

Wird binnen dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an das Gerichtsamt im Bezirksgerichte Freiberg abgegeben, wo nicht, so erhält der Anzeiger oder der angebliche Eigenthümer des abhanden gekommenen Buchs nach Verlauf von drei Monaten, wenn er dessen Eigenthum und unvorsätzlichen Verlust eidlich erhärtet, unter Cassation des verlorenen und gegen Bezahlung der Kosten der Ungültigkeitserklärung, welche mittelst Bekanntmachung in den vorhin gedachten Blättern zu erfolgen hat, ein neues Einlegebuch.

Ausschließung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 11. Gegen die in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Widereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Ausschluß von Verkümmerungen.

§ 12. Verkümmerung in die Sparcasse eingelegter Gelder in irgend einem anderen, als dem § 10 erwähnten Falle, findet nicht Statt; doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlegebücher nicht gehindert werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 123) Verordnung,

den Bau der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend;

vom 27sten December 1862.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29sten April dieses Jahres, die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862, Seite 49 fg.), wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne von der Richtungslinie dieser Eisenbahn auf die Fluren von

Annaberg,
Frohnau und
Kleinrückerswalde

betroffen werden.

Dresden, den 27sten December 1862.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 124) Bekanntmachung,

den Armenhausverein zu Strehla betreffend;

vom 31sten December 1862.

Nachdem neuerdings die zu dem Zwecke eines gemeinschaftlichen Armenhauses in Strehla gebildete und bereits bestätigte Vereinigung ländlicher Heimathbezirke der Amtsbezirke Oschatz und Strehla auch auf die ländlichen Heimathbezirke im Gerichtsamte Riesa ausgedehnt worden und in dessen Verfolg eine größere Anzahl der letzteren dem gedachten Vereine bereits beigetreten ist, so wird Solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5ten October 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1860, Seite 169) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 31sten December 1862.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Kohlschütter.

Schmiedel.

№ 125) Bekanntmachung,

die dem Spar- und Vorschußvereine zu Burkhardtswalde und den Vorschußvereinen zu Ehrenfriedersdorf und im Plauenschen Grunde bewilligte Stempelbefreiung betreffend;

vom 29sten December 1862.

Das Finanzministerium hat dem Spar- und Vorschußvereine zu Burkhardtswalde und den Vorschußvereinen zu Ehrenfriedersdorf und im Plauenschen Grunde in Anerkennung des gemeinnützigen Zwecks dieser Vereine für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zur Sicherstellung der Vereine von deren Mitgliedern, oder von den Erborgern oder den Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von Funfzig Thalern — — nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11ten Januar 1819 unter den Worten „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 62 und 73), geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt, wogegen eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe, sowohl bei dem Schriften- als Werthstempel, in Angelegenheiten der genannten Vereine nicht stattfindet.

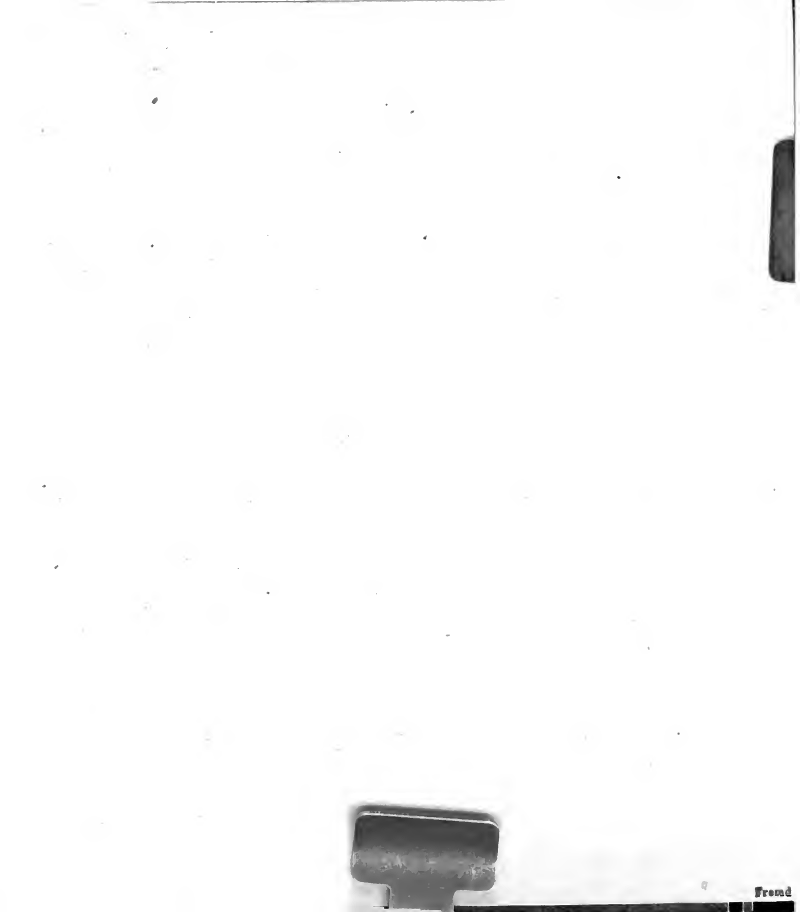
Dieß wird hierdurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 29sten December 1862.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Zenker.

Letzte Absendung: am 16ten Januar 1863.


Fromd

